



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 103 244 133

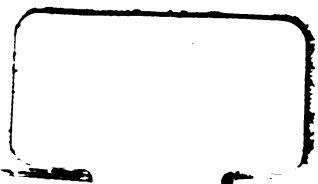
143
431.8



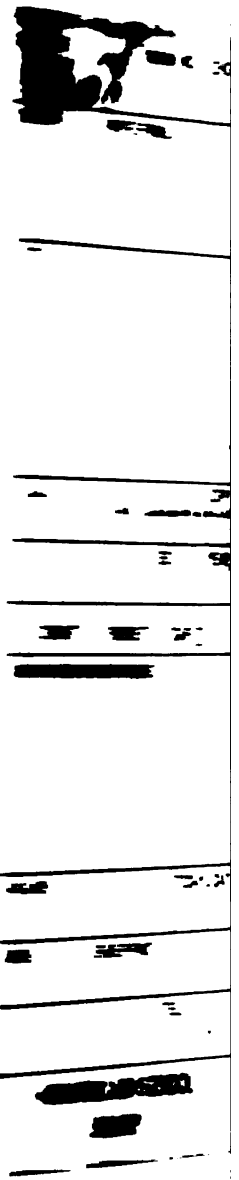
HARVARD LAW LIBRARY

Gift of
James Munson Barnard
and
Augusta Barnard

RECEIVED DEC 6 1911



229 B.J.



Die Fortbildung
des
erfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten.

5-661

x.

Die Fortbildung
des
**Verfahrens in völkerrechtlichen
Streitigkeiten.**

Ein völkerrechtliches Problem
der Gegenwart
speziell im Hinblick auf die Haager Friedenskonferenzen
erörtert
von
Otfried Nippold.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Alle Rechte vorbehalten.

DEC 6 1911

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
Erstes Kapitel. Das Völkerrecht	19
§ 1. Der Inhalt des alten und des neuen Völkerrechts . . .	19
§ 2. Die Grundlage des neuen Völkerrechts	35
§ 3. Die Aufgaben des neuen Völkerrechts	59
Zweites Kapitel. Die Völkerrechtswissenschaft	75
§ 4. Allgemeines	75
§ 5. Die Systematik	80
§ 6. Die Urteile über die erste Haager Friedenskonferenz. .	94
Drittes Kapitel. Die völkerrechtlichen Streitigkeiten	127
§ 7. Der Charakter der völkerrechtlichen Streitigkeiten . .	127
Viertes Kapitel. Das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten	148
§ 8. Allgemeines	148
A. Das schiedsgerichtliche Verfahren.	168
§ 9. Die rechtlichen Grenzen der Anwendbarkeit des Schieds- gerichts	168
§ 10. Die politischen Grenzen der Anwendbarkeit des Schieds- gerichts	201
§ 11. Die neueste Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit . .	230
§ 12. Die Garantien für die Anwendung des Schiedsgerichts: das obligatorische Schiedsgericht	245
§ 13. Die Garantien für die Anwendung des Schiedsgerichts: der Artikel 27 der Haager Konvention	280
§ 14. Der ständige Schiedsgerichtshof.	305
§ 15. Das Schiedsverfahren im allgemeinen	330
§ 16. Die Revisionsfrage insbesondere.	347
§ 17. Die sogenannte Sanktion des Schiedsspruchs.	373
B. Das Vermittlungsverfahren	411
§ 18.	411
C. Das Untersuchungsverfahren	452
§ 19.	452

	Seite
Fünftes Kapitel. Die Völkerrechtskonferenzen	480
§ 20. Die Aufgaben der künftigen Völkerrechtskonferenzen . .	480
§ 21. Kritik der Vorschläge für die zweite Haager Friedens- konferenz	526
Schluss.	601
§ 22. Resultat und Ausblick	601
Anhang	608
I. Die Haager Konvention für die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten	608
II. Der russische Entwurf einer Konvention nebst den russi- schen Noten und den Vorschlägen des „Comité d'examen“	627
III. Verzeichnis der Schiedsverträge	645
IV. Botschaft des Schweizerischen Bundesrats zu den von der Schweiz abgeschlossenen Schiedsverträgen	652
V. Einladung und Programm für die zweite Haager Friedens- konferenz	656
VI. Die Entwicklung der Haager Konventionen. Vortrag von Nationalrat Dr. Gobat im Nobelinstitut	659

Einleitung.

Kein Zweifel, daß das Völkerrecht gegenwärtig eine Periode der Neu- und Umbildung durchmacht.

Diese Tatsache rechtfertigt es wohl schon an sich, daß man auch die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens einer Erörterung unterzieht. Entwicklungs- und Übergangszeiten eignen sich wenig für eine dogmatische Behandlung der davon betroffenen Materien. Ich bin gewiß auch der Meinung, daß eine wissenschaftliche Darstellung des geltenden Rechts auf dem hier in Frage stehenden Gebiete dringend not täte. Wir stehen da vor einer gewaltigen Lücke, es fehlt geradezu noch an den Grundlagen einer wissenschaftlichen Behandlung des Rechtsstoffes. Insbesondere das Recht der Haager Konvention ist wissenschaftlich überhaupt noch gar nicht durchgearbeitet worden. Auch das Meurersche Buch¹ bedeutet in dieser Beziehung keine Ausnahme. So dankenswert es ist, daß Meurer einen Anfang gemacht und die Aufmerksamkeit weiterer Kreise diesem Rechtsstoffe zugewandt hat, so liegt doch das Verdienst seiner Arbeit — wie er selbst sagt — hauptsächlich in der systematischen Bereitstellung des Stoffes. Ihre Bedeutung liegt mehr in der rechtshistorischen, als in der dogmatischen Behandlung des Gebietes. Die kritischen Ergebnisse der Arbeit sind nur sehr geringfügige. So darf man denn sagen, daß in der Tat in

¹ Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. I. Bd.: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. 1905.

Nippold, Verfahren.

unserer Materie vielleicht noch mehr als in den meisten anderen Rechtsgebieten zunächst ein dringendes Bedürfnis nach einer Bearbeitung des geltenden Rechtes vorliegt.

Trotzdem habe ich geglaubt, über diese Lücke hinwegsehen und mich mit der Frage der Fortbildung dieses Rechtsgebietes befassen zu sollen. Der gegenwärtige Zeitpunkt schien mir, wie gesagt, für eine dogmatische Behandlung des Rechtsstoffes denn doch wieder wenig günstig zu sein. Die Entwicklung ist gegenwärtig zweifellos noch nicht bei einem Abschlusse angelangt. Sodann aber schien es mir namentlich im Hinblick auf die bevorstehende zweite Haager Friedenskonferenz angezeigt zu sein, die Frage der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens gerade jetzt etwas zu beleuchten. Wäre eine dogmatische Behandlung des Völkerprozefsrechts auch zweifellos die dankbarere Aufgabe gewesen, so erschien mir andererseits eine Beschäftigung mit der Frage der Fortbildung dieses Rechtsteils dafür als die zurzeit nötigere, die dringlichere Arbeit. So habe ich mich denn entschlossen, trotz der mir selbst nur allzu fühlbar gewordenen Lücken in unserer Völkerrechtsliteratur, die an sich näherliegende Aufgabe zunächst beiseite zu lassen und gewissermaßen vorgreifend mich den Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des gegenwärtig noch in seinen Anfängen liegenden völkerrechtlichen Verfahrens zuzuwenden.

Die Neigung der Rechtswissenschaft, speziell der deutschen, sich mit den Fragen der Fortbildung des Rechts zu befassen, ist keine übermächtig groÙe. Im Völkerrecht vielleicht noch weniger wie anderswo. Um so mehr muß man es begrüÙen, wenn ein Mann wie Kohler² neuerdings auch auf diese Aufgabe hinweist und betont, daß wir neben der Aufgabe einer Aufzeichnung und wissenschaftlichen Gestaltung der geltenden Normen auch an der Fortbildung des Rechts zu arbeiten

² In der Einführung der neuen „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht“, Breslau, 1906.

und insbesondere dahin zu wirken haben, daß Einrichtungen des Völkerfriedens: regelmäßig aufeinanderfolgende Zusammenkünfte, Vereinbarungen und Schiedsgerichte eine immer festere Wesenheit annehmen.

Hoffen wir, daß diese Mahnung Früchte tragen werde. Bisher hat speziell die deutsche Völkerrechtsliteratur diesen letzteren Fragen nur ein sehr bedingtes Interesse geschenkt. So kommt es, daß die hervorragenden Arbeiten auf diesem Gebiete fast sämtlich anderen Ländern ihren Ursprung verdanken. Namentlich die französische Literatur bekundet ein weit größeres Interesse für den Völkerrechtsfortschritt.

Trotzdem alles in unserer Materie darauf hindeutet, daß wir in einer Zeit der Bewegung, des Vorwärtsschreitens leben, trotzdem wir die Staaten bei den Arbeiten für die Weiterentwicklung des Völkerrechts vereinigt sehen, und trotzdem gerade die vorsichtige Art ihres Vorgehens gleichzeitig auch den besten Beweis ablegt für den Ernst ihrer Absichten und ihres Wollens, hüllt sich die Wissenschaft noch vielfach in Schweigen. Sie begnügt sich damit, gewissenhaft Buch zu führen über die Geschehnisse des politischen und rechtlichen Lebens. Aber sie wagt es nicht, einen Blick nach vorwärts zu tun. Sie kritisiert nicht einmal die Ergebnisse der Arbeiten der Staatsmänner und Diplomaten. Kurz, sie bekundet eine offenbare Unlust, sich mit der Fortbildung des Völkerrechts zu befassen. Und namentlich das völkerrechtliche Verfahren ist ein Gebiet, an dem insbesondere die deutsche Völkerrechtswissenschaft bisher mit Vorliebe vorübergegangen ist.

Die Folgen dieser Vernachlässigung sind nicht ausgeblieben. Da die Juristen, da die Völkerrechtswissenschaft versagte, haben sich andere der Sache angenommen. Der Rechtsfortschritt hat den „Friedensfreunden“ viel zu verdanken, mehr als man es heute in weiteren Kreisen wahr haben will. Wer kann sich darüber wundern, daß es dabei auch an Übertreibungen nicht gefehlt hat, daß auch manche

unrealisierbare Pläne ausgeheckt worden sind? Die Rechtswissenschaft sicherlich am allerwenigsten, denn sie hat es ja versäumt, ihres Führeramtes zu walten. Hätte sie sich auch der Fortbildung des Rechtes beizeiten angenommen, dann stünde es heute vielleicht nicht nur um das Völkerrecht, sondern auch um die Politik etwas anders, und dann hätte vielleicht auch die „Friedensfrage“ nicht diese akute Form angenommen, die sie heute nun einmal hat und die sie nicht wieder abstreifen wird.

Wenn aber auf diese Weise die „Friedensfrage“ heute in den Vordergrund, die „Rechtsfrage“ dagegen zurückgetreten ist, so darf das die Rechtswissenschaft nicht etwa abhalten, diesen Problemen, wenn auch verspätet, doch ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Denn im Grunde handelt es sich eben doch um ein juristisches Problem³, dessen Lösung eine Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, die erstrebt werden mußte, selbst wenn es keine „Friedensfrage“ gäbe. Die Völkerrechtswissenschaft muß nun einmal zu den auf der Tagesordnung stehenden rechtlichen Problemen Stellung nehmen. Die Fragen, die sich hier ergeben, verlangen eine wissenschaftliche Erörterung.

Und zwar verlangen sie diese Behandlung auch ganz unabhängig davon, ob etwa die zeitgenössischen Politiker und Diplomaten zu einer Berücksichtigung der Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Forschung geneigt scheinen oder nicht. Die Wissenschaft darf ihre eigenen Wege gehen. Sie muß es den Staatsmännern überlassen, ob und wann sie ihr dabei folgen wollen. Denn sie hat vielfach andere Ausgangspunkte und Aufgaben, als diese letzteren. Sie muß namentlich die Ent-

³ Schlieff, „Der Friede in Europa, eine völkerrechtlich-politische Studie“, 1892, S. 470, hat recht, wenn er sagt: „Es ist streng begrifflich nur ein juristisches Problem und muß als solches eine Lösung finden, wenn man überhaupt die unabweisbaren Schlußfolgerungen aus dem Rechtsbegriffe an sich zu ziehen unternimmt.“

wicklung auch im ganzen ins Auge zu fassen suchen, so daß sie der Praxis als Führerin dienen kann. Die vorauszusehenden und unvermeidlichen Divergenzen, die sich zwischen den politischen Sonderinteressen und dem Rechtsstandpunkte auch in Zukunft wieder ergeben werden, dürfen die Wissenschaft nicht davon abhalten, der Praxis die Wege zu weisen und ihr die Aufgaben, deren Lösung das Recht fordert, vor Augen zu führen. Ob und inwieweit die Politiker ihr in einem gegebenen Zeitpunkt auf diesem Wege folgen werden, das ist eine andere Frage, über die der Rechtswissenschaft ein Urteil nicht zusteht.

In Wirklichkeit ist allerdings gegenwärtig im Völkerrecht, das läßt sich nicht leugnen und muß hier betont werden, das Verhältnis eher ein umgekehrtes. Die Staatenpraxis ist es anscheinend, die voranschreitet, und die Wissenschaft beschränkt sich auf die Registrierarbeit.

Will die Völkerrechtswissenschaft denn aber wirklich auf die Länge die Lösung der wichtigsten Rechtsfragen ganz den Friedensfreunden und den Diplomaten überlassen? Wacht sie so wenig eifrig über ihren eigenen Grund und Boden, daß sie ihn anderen zur Bearbeitung überläßt? Wenn auch, wie Niemeyer⁴ richtig betont, der völkerrechtliche Fortschritt sich durch die Mittel der Politik vollzieht, so nimmt das nicht weg, daß es Aufgabe der Wissenschaft ist, die Vorarbeiten zu besorgen und dem Fortschritte insofern die Wege ebnen zu helfen. —

So glaube ich, daß es in der Tat nicht an Gründen fehlt, die es für die Völkerrechtstheorie rechtfertigen, ja sogar zur Notwendigkeit machen, sich mit dem Problem der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens zu befassen.

Wo dabei der Ausgangspunkt zu nehmen ist, das versteht sich für die rechtswissenschaftliche Betrachtung von selbst.

⁴ In der „Deutschen Juristenzeitung“, April 1906.

Sie wird sich auch bei der Beschäftigung mit den Fragen der zukünftigen Rechtsgestaltung nicht ins rein Spekulative verirren, sondern unter allen Umständen an das Bestehende anknüpfen und daher überall vom positiven, vom geltenden Recht ausgehen, gleichviel welche Probleme sie gerade erörtert.

Die Basis für eine Betrachtung der Fortbildungsmöglichkeiten des Völkerprozefsrechts muß daher heute selbstverständlich die Haager Konvention sein. Wenn ich diese letztere im folgenden auch nicht selbst zur Darstellung bringen werde — ich will dogmatische Erörterungen nach Möglichkeit vermeiden, da sie in dem diesmaligen Zusammenhange doch einigermaßen als Ballast erscheinen müßten, kann sie aber doch nicht überall ganz übergehen — vielmehr ihren Inhalt mehr oder weniger als bekannt voraussetze, so werde ich doch immer wieder auf diese Grundlage des modernen Rechtszustandes in unserer Materie zurückzugreifen haben. Die Haager Konvention muß die Basis sein, auf der man in Zukunft fortzubauen haben wird. Wenn sich eine Fortbildung des uns hier beschäftigenden Rechtsgebietes wirklich vollziehen sollte, dann sollte dies vor allem geschehen im Wege einer Revision der erwähnten Konvention. Das erscheint dem Juristen ohne weiteres selbstverständlich. Alle Postulate, zu denen man möglicherweise gelangen sollte — den Charakter derselben als Postulate, im Gegensatz zu den geltenden Normen, wird man immer zu betonen haben — werden nur dann richtig fundiert sein, wenn sie ihre Begründung in Bestimmungen des heute geltenden Rechts finden.

Im übrigen kann man sich aber natürlich das Ziel verschieden weit stecken. Als realisierbar — und nur mit realisierbaren Problemen hat es die Rechtswissenschaft zu tun — werden zunächst nur diejenigen Aufgaben erscheinen, die vom Standpunkte der heutigen rechtlichen und staatlichen Ordnung, der heutigen politischen Zustände gelöst werden können, die die Grundlagen des heute geltenden Völkerrechts

zur Voraussetzung haben. Nur mit in diesem Sinne realisierbaren Projekten will ich mich hier beschäftigen. Dafs die Entwicklung einmal über diese Schranken hinaus ihren Weg nehmen könnte, will ich keineswegs bestreiten⁵. Aber ich beschränke meine Aufgabe ausdrücklich auf dasjenige, was heute, was innerhalb der Grenzen des jetzigen Zustandes, erreichbar erscheint.

Sind es somit lediglich die nächstliegenden Aufgaben, die uns im folgenden beschäftigen sollen, so bin ich andererseits doch weit davon entfernt, zu glauben, dafs diese Aufgaben nun sofort oder auf einmal gelöst werden dürften. Ich werde im Gegenteil in dieser Arbeit des öfteren Gelegenheit haben, zu betonen, dafs es sich in der Materie nur um eine allmähliche Entwicklung handeln kann und dafs man sich daher in seinen Wünschen dem geschichtlichen Tempo und Werdegang anpassen mufs⁶. Sollte also insbesondere die jetzt bevorstehende zweite Haager Friedenskonferenz auch nicht alles bringen, was man vielleicht von ihr erwartet, so will das für die praktische Lösung des Problems im ganzen nicht viel bedeuten. Man mufs der Zukunft auch einiges überlassen, darf ihr aber meines Erachtens unter allen Umständen mit Zuversicht entgegensehen, und darf sich daher auch sagen, dafs es keinesfalls überflüssig oder gar aussichtslos ist, die Staatsmänner auf die ihnen erwachsenden Aufgaben hingewiesen zu haben⁷. Dem kurzblickenden Kritiker gegen-

⁵ Solche spätere Entwicklungsmöglichkeiten sind von einer Reihe von Schriftstellern, wie von Revon, Mérignac, Pasquale Fiore, Dumas u. a., mit in den Kreis der Betrachtung hineingezogen worden.

⁶ Denn es ist so, wie Meili, „Die internationalen Unionen“, S. 58 sagt: „Ein verständiger Realismus, getragen von einem idealen Zuge, kann uns allein im internationalen Rechte weiter bringen — ein Realismus, der Rücksicht nimmt auf das Tempo der Geschichte, auf die praktischen Bedürfnisse des Lebens und auf den gegenwärtigen Zustand des Völkerrechts.“

⁷ Wer erinnerte sich hierbei nicht der schönen Worte, mit denen Descamps seine berühmte Denkschrift über „Die Organisation eines

über aber darf die Überzeugung trösten, daß die hier entwickelten Gedanken zum mindesten die Zukunft für sich haben. —

Natürlich kann es sich nun aber bei einem Ausblick in zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten auch nicht darum handeln, gleich die Einzelheiten dieser Entwicklung zu erörtern oder auch nur anzudeuten. So wenig wie ich den Gedanken aufkommen lassen möchte, daß hier großartige Zukunftsprojekte entwickelt werden sollen, so wenig möchte ich anderseits in den Fehler verfallen, über eine allgemeine Skizzierung der auf Grund der heutigen Rechtslage sich ergebenden Aussichten hinauszugreifen. Alles hierüber Hinausgehende wäre meines Erachtens gegenwärtig durchaus verfrüht. Namentlich fehlt es bisher noch zu sehr an praktischen Erfahrungen in der Materie, als daß man zurzeit in seinen Wünschen über einige allgemeine Postulate hinausgelangen könnte.

Was man nämlich schon heute immerhin erkennen kann, das sind die Richtungen, in denen sich die zukünftige Entwicklung im allgemeinen bewegen dürfte, die Umriss der Gestaltung, die das völkerrechtliche Verfahren mit der Zeit annehmen könnte. Diese zu erörtern und sich dadurch der leitenden Gesichtspunkte für die Fortbildung dieses Rechtsgebiets bewußt zu werden, das will mir daher schon heute geradezu als ein Gebot der Notwendigkeit erscheinen.

internationalen Schiedsgerichts“ abschließt: „Wenn so viele gelehrte Erfinder ihre Zeit einem Problem widmen, das da lautet: ‚Auf welche Weise kann man die größtmögliche Zahl von Menschen in der denkbar kürzesten Zeit töten,‘ so ist der Verfasser dieser Schrift glücklich, einige Mühe der Frage gewidmet zu haben, die lautet: Welches ist das Mittel, um, wenigstens in den meisten Fällen, die internationalen Streitigkeiten in der kürzesten Zeit und mit der geringsten Anstrengung auf eine Weise zu beendigen, die vernünftiger Wesen würdig ist, die nicht dazu geschaffen sind, sich gegenseitig zu vernichten, sondern sich zu unterstützen und zu helfen?“

So habe ich denn im folgenden einige, mit diesen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten in Zusammenhang stehende Fragen aufgegriffen, Fragen, die meines Erachtens in unseren Tagen ganz besonders betont zu werden verdienen, nicht etwa nur deshalb, weil sie von der Doktrin zum Teil noch über Gebühr vernachlässigt worden sind, sondern vor allem, weil von der Art ihrer zukünftigen Lösung auch die Weiterentwicklung des Völkerrechts zum großen Teile abhängen dürfte. —

Man wird unschwer erkennen, daß es überall mein ernstliches Bestreben gewesen ist, die zu behandelnden internationalrechtlichen Probleme auch von internationalrechtlichen Gesichtspunkten aus zu ergreifen. Das ist etwas gar nicht so selbstverständliches, wie es vielleicht scheinen mag. Es fehlt nicht an Schriftstellern, die glauben, auch über Völkerrecht lasse sich von lediglich innerstaatlichen Gesichtspunkten aus schreiben. Sie kommen gar nicht auf den Gedanken, daß völkerrechtliche Materien nur vom völkerrechtlichen Standpunkte aus erfaßt werden können, daß eine Lösung internationaler Rechtsfragen einen anderen Horizont bedingt, als die von Fragen des nationalen Rechts. Wie kann man denn zu einer völkerrechtlichen Frage Stellung nehmen, wenn man sich der Grundlagen des Völkerrechts nicht bewußt ist?

Daß ferner zu einer richtigen Auffassung der internationalen rechtlichen und politischen Lage auch eine Berücksichtigung der Zustände und der Anschauungen in anderen Ländern gehört, daß man sich nicht dem Glauben hingeben darf, man wisse genug, wenn man weiß, wie die Leute zu Hause, im eigenen Lande, denken, und daß man sich daher auch in der Völkerrechtstheorie nicht damit begnügen darf, dieser „häuslichen“ Stimmung Rechnung zu tragen und die Taten der einheimischen Politiker zu rechtfertigen — das möchte ich hier nur nebenbei bemerken. Namentlich in Deutschland sollte man die Tatsache nicht übersehen, daß, was dort heute als kühn erscheinen mag,

im Auslande, namentlich in England und Amerika, noch als sehr zahm erscheint, und dafs Deutschland nicht nur praktisch, sondern ebenso was die Theorie und last not least die vox populi anlangt, im hintersten Gliede marschirt, insoweit heute die Frage des Rechtsfortschritts im völkerrechtlichen Verfahren in Betracht kommt. Es wäre also durchaus verkehrt, in dieser Materie irgendwie von sich auf andere schliessen zu wollen. Man muß im Gegenteil bestrebt sein, auch den fremden Anschauungen hier nach Möglichkeit gerecht zu werden. Vor allen Dingen aber wäre es auch unnütz, die Augen vor dem verschliessen zu wollen, was in der übrigen Welt vorgeht. Denn die Rückwirkungen dieser Vorgänge können doch nicht ausbleiben. Die Parole in unserem Rechtsgebiet lautet nun einmal in der ganzen Welt: Fortbildung, Entwicklung! Ihr kann sich kein Land und keine Wissenschaft auf die Länge entziehen.

Mit dem Gesagten will ich im übrigen keineswegs auf das politische Gebiet hinüberlenken. Ich plädiere ganz im Gegenteil überall für möglichste Trennung von Politik und Völkerrecht. Wäre in der Völkerrechtstheorie diese Trennung überall durchgeführt, hätte man rechtliche und politische Faktoren stets säuberlich auseinandergehalten, so dafs die eigentliche Natur der Gründe und der Bedenken, die für und gegen den Rechtsfortschritt ins Feld geführt wurden, überall klar und deutlich zutage getreten wäre, dann stände es um die Entwicklung des Völkerrechts heute sicherlich schon ganz anders! So aber haben sich die Völkerrechtslehrer nur allzu häufig zu Anwälten der Politik, statt zu Anwälten des Völkerrechts gemacht.

Dafs ich meinerseits das Problem einfach als ein juristisches, als eine Rechtsfrage ansehe, habe ich schon betont. Es ist daher an sich auch unabhängig von der sogenannten „Friedensfrage“, wenn es anderseits auch selbstverständlich ist, dafs ein völkerrechtliches Verfahren, das schon unter

normalen Verhältnissen als Bedürfnis erscheint, dies noch viel mehr da sein muß, wo eine so ernste Frage, wie die des Friedens, auf dem Spiele steht. Aber es will mir immerhin doch von Bedeutung scheinen, darauf hinzuweisen, daß unsere rechtliche Untersuchung durchgeführt werden könnte, ohne des Wortes Krieg auch nur Erwähnung zu tun, ja daß sie selbst dann noch durchgeführt werden müsste, wenn es auf der Welt gar keinen Krieg mehr geben würde. Denn völkerrechtliche Streitigkeiten, die nach einem rechtlichen Verfahren rufen, wird es immer geben, ja sie werden je länger, desto zahlreicher werden, und es ist daher gänzlich verfehlt, wenn man häufig die Behauptung hören muß, daß mit einem gesicherten Friedenszustand auch die Bedeutung der Schiedsgerichte verschwinden würde. Die Rechtsfrage und die Friedensfrage sind eben im Grunde doch nicht identisch, wenn sie sich auch vielfach berühren.

Übrigens würde gerade der Rechtsstandpunkt auch für die Betrachtung der „Friedensfrage“ manche Vorzüge bieten. Er läßt vor allen Dingen das wirklich Erreichbare am deutlichsten erkennen. Der Weg, der sich uns bei der rein juristischen Betrachtung auftut, ist unter allen Umständen ein gangbarer, gleichviel ob er jetzt oder erst später begangen wird. Indem man, wie schon betont wurde, an das tatsächlich, positiv Vorhandene anknüpft, um zu zeigen, wie von hier aus weitergegangen werden kann, gelangt man von selbst dazu, den Gang der Ereignisse im Lichte einer ruhigen Entwicklung zu betrachten, bei der nichts überstürzt werden und bei der man nicht darauf rechnen darf, daß alles, was man sich wünscht, auf einmal erreicht werden könnte. Man wird dadurch ebenso davor sicher sein, in die Utopien der Schwärmer zu verfallen, wie man sich anderseits bei dieser Betrachtungsweise durch die Bedenken der Politiker nicht wird beirren lassen. Denn gerade wenn man sich der Tatsache bewußt bleibt, daß alle Dinge auf der Welt Zeit zur Entwicklung

haben müssen, wird man wiederum vor einem unverständigen Pessimismus bewahrt bleiben, der den Dingen deshalb keinen Wert beimisst, weil sie erst in ihren Anfängen begriffen sind, und der sich daher der zu jedem Unbefangenen klar und deutlich sprechenden Tatsache verschließt, daß diese Anfänge einen zu den besten Hoffnungen berechtigenden Keim bedeuten. —

Die Zeiten sind im übrigen gegenwärtig dazu wie geschaffen, um sich mit unserem Problem näher zu befassen. Nicht etwa nur, weil das Völkerrecht, wie schon betont, in einem Umbildungsprozesse begriffen ist, sondern auch, weil manche neueste Weltereignisse den deutlichsten Beweis dafür erbracht haben, wie falsch es wäre, sich der Weiterentwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens etwa aus politischen Gründen in den Weg stellen zu wollen. Die politischen Erfahrungen gerade der letzten Jahre werden zweifellos auch dem Völkerrecht und insbesondere dem völkerrechtlichen Verfahren zugute kommen, und so dürfte die jetzige Zeit in der Tat mehr wie irgend eine andere dazu auffordern, den hier zu erörternden Fragen näher zu treten.

Dieser Umstand läßt hoffen, daß nicht nur die Völkerrechtswissenschaft, an die ich mich bisher in erster Linie gewandt habe, der Materie jetzt ihr Interesse zuwenden werde, sondern daß auch weitere Kreise sich ihrer Bedeutung und Aktualität jetzt bewußt werden dürften.

Das gilt natürlich zunächst von Politikern und Staatsmännern.

Nicht minder sollte es von der Presse gelten. Diese letztere hat speziell gegenüber den Haager Friedenskonferenzen noch von früher her vieles gut zu machen⁸.

⁸ Lammach, dieser milde und gemäßigte Urteiler, schreibt in der „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht“, Bd. 11, S. 24, indem er auf die Bedeutung der Haager Friedenskonferenz hinweist: „Am wenigsten Legitimation aber, die Konferenz eines Misserfolges

Und leider will es auch jetzt keineswegs scheinen, als ob sie sich der hohen Mission, die ihr auch in unserer Frage zukommt, bisher bewußt geworden wäre. Die Art und Weise, wie namentlich die in Aussicht stehende zweite Haager Friedenskonferenz in der Presse angekündigt worden ist, läßt wenigstens nicht darauf schließen, daß man sich in weiteren Kreisen darüber im klaren ist, welche wichtigen Aufgaben diese Konferenzen zu lösen haben. Wenn man las, daß Rußland gesonnen sei, der Haager Konferenz wichtige Fragen zu unterbreiten, deren praktische Lösung sich im letzten Kriege als notwendig erwiesen habe, so mochte das auf den ersten Blick gewiß recht schön und gut klingen. Aber wer sich der Stimmungsbilder aus den Jahren 1898 und 1899 erinnerte, den mußte diese Art und Weise der Inaugurierung dieser wichtigen Konferenz denn doch etwas bedenklich stimmen. Das Nächstliegende nach den Ereignissen des soeben beendeten Krieges wäre doch sicherlich, so sollte man denken, daß man einer baldigen Wiederholung eines solchen Ereignisses nun nach Möglichkeit vorzubeugen suchen würde. Die angedeutete Art der Motivierung der Einladung klang aber im Gegenteil eher so, als ob man lediglich daran dächte, die Geschehnisse während eines Krieges einer konferenziellen Beschlussfassung zu unterziehen, gerade als ob eine Wiederholung der blutigen Ereignisse schon wieder in naher Sicht stünde und man daher vorher schleunigst noch die kriegs-

anzuklagen, hat jene Tagespresse, die durch Aufstachelung der nationalen Leidenschaften und durch Ausbeutung der wirtschaftlichen Gegensätze so außerordentlich viel zur Entstehung und Verschärfung internationaler Konflikte beiträgt.“ Und in der „Deutschen Revue“, November 1905, spricht er von der Tagespresse, von der „zahlreiche Organe dieser Institution (im Haag) mit instinktiver Abneigung gegenüberstehen, weil sie geeignet ist, jene Zwietracht unter den Völkern zu beheben, die eine Bedingung günstigen Geschäftsganges für manche Pressorgane bildet“. Zweifellos hat es sich die Presse selbst zuzuschreiben, wenn sie in solchen Verdacht gekommen ist, und es steht ganz bei ihr, denselben zu beheben.

rechtlichen Materien regeln möchte. Die von der Presse der bevorstehenden Konferenz in den Schofs gelegten Programme hätten diese in der Tat ohne weiteres zu einer „Kriegskonferenz“ gestempelt, trotz allem, was im Haag im Jahre 1899 vor sich gegangen ist.

Nun erinnert man sich ja, daß die erste Haager Konferenz im Publikum zuerst allgemein fälschlich als „Abrüstungskonferenz“ bezeichnet wurde und daß erst im Laufe der Verhandlungen daraus eine „Friedenskonferenz“ hervorgegangen ist. Der Name ist gewiß nicht die Hauptsache. Für den Juristen war die Konferenz in erster Linie eine „Völkerrechtskonferenz“, und ich bin ganz mit Lammasch⁹ einverstanden, daß dieser letztere Name im Grunde den Vorzug vor allen anderen Bezeichnungen verdient hätte. Nicht etwa nur, weil dieser Name den eigentlichen Charakter dieser Konferenz und aller späteren Konferenzen gewiß am zutreffendsten gekennzeichnet hätte, sondern auch, weil der Name „Friedenskonferenz“, so schön er an sich ist, doch den Gegnern immer leicht zu Mißdeutungen und Entstellungen Anlaß geben dürfte, so daß eine andere Bezeichnung vielleicht gerade im Interesse der Friedenssache gelegen hätte¹⁰. Nachdem nun aber dieser Name einmal zur offiziellen Bezeichnung geworden ist, wird man ihn auch fest-

⁹ Lammasch in der „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht“ a. a. O.: „Die Vorstellung von einem Misserfolge der Konferenz wurde auch durch die Bezeichnungen, welche für dieselbe zunächst von der Journalistik, dann aber auch in amtlichen Schriftstücken gebraucht wurden, wesentlich gefördert. Die Konferenz wurde zuerst als ‚Abrüstungs-‘ und dann als ‚Friedenskonferenz‘ bezeichnet, während ihr richtiger Name ‚Völkerrechtskonferenz‘ gewesen wäre.“

¹⁰ Eine Unterscheidung der Konferenz im Namen von den anderen Haager Konferenzen, die das internationale Privatrecht betreffen, war jedenfalls geboten, und der Vorschlag Zorn's (in der „Deutschen Rundschau“, 1900, S. 68), einfach von der „Haager Konferenz“ zu sprechen, ist schon aus diesem Grunde bedenklich.

zuhalten haben¹¹, und zwar um so mehr, als er zweifellos auch seine volle Berechtigung hat. So verschieden die Urteile über die Bedeutung und die Ergebnisse der ersten Haager Konferenz auch sonst lauten mögen, in einem Punkte stimmen Optimisten und Pessimisten völlig überein, nämlich darin, daß die wesentliche Bedeutung der Konferenz nicht in dem zu suchen ist, was sie über die „kriegsrechtlichen“ Materien oder gar über die Abrüstung verhandelt hat, sondern daß sie in dem „friedensrechtlichen“ Teil der Beschlüsse gelegen ist¹². Daher verdient die Konferenz den Namen „Friedenskonferenz“ auch sachlich ohne weiteres.

Für jeden, der weiß, was die erste Konferenz geschaffen hat, mußte es nun aber ohne weiteres klar sein, daß auch die künftigen Haager Konferenzen „Friedenskonferenzen“ sein werden, daß ihre Aufgabe, ihre Mission auf demselben Gebiete gelegen ist, wie die der ersten Konferenz, und daß sich ihr Programm daher unmöglich in kriegsrechtlichen Materien erschöpfen konnte. Da man die bevorstehende zweite Konferenz auch allgemein als eine „Friedenskonferenz“ ankündigte, hätte man sich also doch auch die Frage vorlegen

¹¹ Vgl. auch Meurer, a. a. O. S. 31: „Eine besondere Zauberkraft hatte die Bezeichnung ‚Friedenskonferenz‘. Wie der Präsident v. Staal in der zweiten Plenarsitzung feststellte, hatte der Volksinstinkt den Namen aufgebracht und die Regierungen waren darin nur gefolgt. Schon in der Eröffnungsrede des Staatsministers v. Beaufort begegnet uns diese Bezeichnung; und an der Spitze des Glückwunschtelegramms an den Zaren nannte sich schon die Konferenz selbst eine ‚Conférence de la Paix‘. Und Beernaert, der Präsident der ersten Kommission, feierte bereits in seiner Eröffnungsrede den ‚schönen‘ Namen: Friedenskonferenz. Das Wort ging dann auch in die Verhandlungen sowie in die Beschlüsse und Abkommen über. Die Haager Konferenz heißt darnach technisch für alle Zeiten die Friedenskonferenz.“

¹² Zorn dürfte mit seiner Behauptung, daß die Bezeichnung „Friedenskonferenz“ deshalb ungeeignet sei, weil die „unbestreitbaren und bedeutsamen Erfolge“ der Konferenz nach der Richtung des Krieges lagen, wohl gänzlich allein stehen. Vergl. z. B. Meurer, a. a. O. S. 34: „Hiernach war die Friedensaufgabe der hauptsächlichste Inhalt der Haager Konferenzarbeiten.“

sollen, worin denn das „Friedensprogramm“ dieser Konferenz eigentlich bestehe. Daß die Fortbildung ihres bedeutsamsten Werkes, der Haager Konvention für die friedliche Erledigung von internationalen Streitigkeiten, mit in dieses Programm gehöre, mußte jedem Einsichtigen als selbstverständlich erscheinen¹⁸. Die Presse schien sich aber trotzdem dieser Tatsache nicht bewußt zu sein.

Die inzwischen ergangene russische Einladung zu der zweiten Haager Konferenz hat ja nun einigermaßen Klarheit geschaffen. Sie führt als ersten Programmpunkt auf: Die Vervollkommnung der Bestimmungen der Konvention über die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten in denjenigen Teilen, die den Schiedsgerichtshof und die internationalen Untersuchungskommissionen betreffen.

Damit darf also als feststehend angenommen werden, daß die zweite Konferenz keineswegs nur eine „Kriegsrechtskonferenz“ sein wird. Sie wird vielmehr in der Tat nicht nur dem Namen nach, sondern auch in ihren Arbeiten ebenfalls wieder eine „Friedensrechtskonferenz“ werden und sich mit der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens als einem wesentlichen Teile ihres Programms befassen.

Hoffen wir also, daß die Erkenntnis von der Bedeutung des zu lösenden Problems, das zu lösen speziell als eine Aufgabe der Haager Friedenskonferenzen erscheint, wie in der Wissenschaft und in den Kreisen der Staatsmänner, so auch in der Presse und in weiteren Kreisen immer mehr Platz greifen möge.

¹⁸ Das betont auch Lammasch, „Die Fortbildung des internationalen Schiedsgerichts seit der Haager Konferenz“ in der „Deutschen Revue“, a. a. O.: „Allerdings hat es den Anschein, als ob die nächste Konferenz sich mehr mit der Regelung der Fragen des Kriegsrechtes, als mit jenen der Friedensbewahrung beschäftigen sollte. Gewiß wird sie aber auch an der bedeutsamsten Schöpfung ihrer Vorgängerin nicht achtlos vorübergehen können, sondern auch diese in organischer Weise weiterzubilden sich bemühen.“

Im übrigen bin ich mir aber wohl bewußt, daß ein solcher allgemeiner Hinweis keineswegs genügen würde, um überall in maßgebenden und nicht maßgebenden Kreisen die Bedeutung der zu lösenden Aufgabe voll zum Bewußtsein zu bringen. Gerade das Gefühl von der Notwendigkeit, hier etwas tiefer zu graben, ist es ja gewesen, das mir die Feder zu der folgenden Untersuchung in die Hand gedrückt hat. Nur auf dem allgemeinen Hintergrunde der Aufgaben, die das moderne internationale Leben überhaupt an die Völkerrechtswissenschaft und an die Staaten stellt, wird man unser Problem, wird man die Aufgaben der Haager Konferenzen richtig verstehen und würdigen lernen.

Zu diesem Zwecke dürfte es nun in erster Linie notwendig sein, sich den Charakter des Völkerrechts in seiner heutigen, modernen Gestaltung einmal kurz zu vergegenwärtigen. Man wird sich ferner die Frage nach dem eigentlichen Charakter der Streitigkeiten, die heute zwischen zivilisierten Staaten entstehen, vorzulegen haben, um dann daran das Verfahren zu messen, das das positive Völkerrecht zur Schlichtung dieser Streitigkeiten bereit hält. So dürfte sich am leichtesten die Antwort auf die Frage ergeben, ob und inwieweit dieses völkerrechtliche Verfahren den Bedürfnissen des heutigen internationalen Lebens zu entsprechen geeignet ist und ob und inwieweit dieses letztere Anforderungen stellt an eine Fortbildung des Verfahrens.

Die Aufgaben, die das Völkerrecht hier zweifellos zu erfüllen hat, rufen von selbst danach, ferner auch einen Seitenblick zu tun auf den Stand der Völkerrechtstheorie und sich zu fragen, inwieweit denn die Wissenschaft die Staaten auf die zu lösenden Aufgaben vorbereitet hat.

An der Hand des gewonnenen Materials wird es dann wesentlich leichter sein, die Richtungen zu erkennen, in denen sich die weitere Entwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens voraussichtlich bewegen dürfte, und im Anschlusse daran

auch die Vorschläge zu prüfen, die man speziell der bevorstehenden zweiten Völkerrechtskonferenz zu unterbreiten beabsichtigt. —

Man darf, wie ich schon betont habe, meines Erachtens der kommenden Entwicklung mit Zuversicht entgegensehen. Wir stehen in unserer Materie heute unter dem Zeichen des Fortschreitens. Mag daher die einzelne Konferenz viel oder wenig bringen, so wird doch unter allen Umständen jede weitere von ihnen einen Schritt vorwärts bedeuten für die internationale Rechtsentwicklung. Und so darf man denn auch dem Zusammentreten der zweiten Friedenskonferenz mit Erwartung entgegensehen. Sie wird zweifellos, ebenso wie ihre Vorgängerin, sich ihrer hohen Mission bewußt und bemüht sein, ihre Aufgabe nach Kräften zu lösen. —

Möchte der vorliegende bescheidene Versuch, auf einige dabei wesentlich in Betracht kommende Gesichtspunkte hinzuweisen, dazu beitragen, die Diskussion über diese Fragen anzuregen und in Fluß zu bringen. Dann wird sein Zweck erreicht sein. Da mich lediglich sachliche Motive leiteten, fürchte ich auch das Mißfallen derjenigen nicht, die der Fortentwicklung unserer Materie von vornherein feindlich gegenüberstehen. Ich weiß wohl, daß ein gewisser Freimut dazu gehört, um seiner wissenschaftlichen Überzeugung über völkerrechtliche Fragen Ausdruck zu geben, und zwar da erst recht, wo das völkerrechtliche Verfahren in Frage kommt. Das soll mich aber nicht hindern, Bekenntnis abzulegen. Da, wo man das Gefühl hat, Hand an eine offene Wunde zu legen, muß man sich frei äußern, selbst auf die Gefahr hin, nicht bei jedermann Beifall zu finden. Und im klassischen Lande der Schiedsgerichte vor allem bin ich sicher, daß man ein freies Wort über das Schiedsgericht auch gerne entgegennehmen wird. —

Bern, im Oktober 1906.

O. N.

Erstes Kapitel.

Das Völkerrecht.

§ 1. Der Inhalt des alten und des neuen Völkerrechts.

Es läßt sich nicht leugnen, daß man sich bisher weder in der Theorie noch in der Praxis der Tatsache in vollem Maße bewußt geworden ist, daß in den letzten Jahrzehnten allmählich ein neues Völkerrecht herangewachsen ist, das an Bedeutung und Umfang das alte vielleicht schon heute übertreffen dürfte. Wenn es auch an Stimmen nicht gefehlt hat, die die neuere Entwicklung nach Gebühr gewürdigt haben — die richtigen Konsequenzen aus der stattgehabten Wandlung hat man meines Erachtens doch noch nicht zu ziehen unternommen.

Wenn wir uns nun hier in Kürze über den Charakter dieses neueren Völkerrechts, im Gegensatz zu demjenigen der älteren Zeit, Rechenschaft ablegen wollen, so müssen wir zweifellos an die zum Abschluß gelangten Staatsverträge anknüpfen. Denn diese sind nicht nur eine der Formen, in denen sich uns die internationalen Rechtsschöpfungen der Gegenwart offenbaren: wir dürfen sogar getrost sagen, daß sie die einzige sichtbar, lebendig fließende Quelle des internationalen Rechts sind. Die moderne internationale Rechtsentwicklung vollzieht sich zumeist in der Form des Abschlusses von Staatsverträgen¹. Man kann unmöglich die Tatsache

¹ Daß die Staatsverträge Rechtsquelle sind, wird heute kaum noch bestritten. Die Tatsachen sprechen in dieser Beziehung zu deutlich.

leugnen, daß alle großen Fortschritte auf internationalrechtlichem Gebiet in der Neuzeit sich fast ausschließlich in

Die Frage ist ausführlich behandelt in meiner Schrift: „Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht“, 1894. Von neueren Schriftstellern führe ich nur Kaufmann an, der in seiner Schrift über die „Rechtskraft des internationalen Rechtes und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben“ 1899, S. 2, mit Recht bemerkt, die Behauptung, daß durch Staatsverträge kein objektives internationales Recht geschaffen werden könne, sei grundirrig und widerstreite den augenscheinlichsten Tatsachen des internationalen Lebens. Der Versuch Triepels im „Völkerrecht und Landesrecht“, 1899, das Gegenteil zu beweisen, kann nicht als geglückt bezeichnet werden, so interessant seine Betrachtungen auch nach anderen Richtungen sein mögen. In Wirklichkeit bestreitet Triepel die Tatsache auch gar nicht, daß die Staatsverträge häufig Rechtsquelle sind; er beweist vielmehr lediglich, daß die betreffenden Staatsverträge ihrem Wesen nach keine „Verträge“, sondern „Vereinbarungen“ sind. Er hätte daher auch nicht die Behauptung aufstellen sollen, daß die Staatsverträge unfähig seien, Rechtsquelle zu sein, was er ja weder beweisen kann noch will. Triepel könnte heute ebensogut den Beweis unternehmen, daß schwarz weiß ist, wie den, daß die Staatsverträge nicht Rechtsquelle sein können. Er hätte sich also zweifellos besser damit begnügt, zu sagen, die betreffenden Staatsverträge, die Rechtsquelle sind, seien ihrem Wesen nach Vereinbarungen. Sehr richtig bemerkt v. Liszt (Völkerrecht, S. 12), daß die völkerrechtlichen Vereinbarungen eben doch in der Form von Staatsverträgen zustande zu kommen pflegen und daß daher die für diese geltenden Rechtssätze grundsätzlich auch für jene Anwendung finden. Und ebenso betont Jellinek (System, 2. Auflage), die betreffenden Staatsverträge seien zwar ihrem Wesen nach Vereinbarungen, tatsächlich aber Verträge. Triepel hat also über das Ziel hinausgeschossen. Über den Wert der Unterscheidung zwischen Vertrag und Vereinbarung kann man natürlich verschiedener Meinung sein. Es kann darauf an dieser Stelle nicht eingetreten werden. Vom Standpunkte des Völkerrechts bietet die Unterscheidung meines Erachtens schon aus dem von v. Liszt angeführten Grunde nur geringes theoretisches Interesse; an dieser Behauptung halte ich fest, trotzdem Triepel mir das Recht dazu bestreiten möchte. In dem Worte „Vertrag“ begreife ich natürlich auch die „Vereinbarung“. Vom praktischen völkerrechtlichen Standpunkte aus halte ich das sogar für dringend geboten. Es wäre geradezu zu beklagen, wenn in der völkerrechtlichen Terminologie, die mehr als andere auf Verständnis auch im Auslande berechnet sein muß, durch Häufung von nahezu identischen Ausdrücken, lediglich um einer grauen Theorie willen, Unklarheiten geschaffen würden. Wir unterscheiden im innerstaatlichen Recht auch zwischen „Gesetz“ und „Verordnung“, und nennen doch das innerstaatliche Recht ein „Gesetzesrecht“. Gerade so

der Form von Vertragsabschlüssen vollzogen haben, daß also im internationalen Rechtsleben der Vertrag heute diejenigen Funktionen übernommen hat, die im innerstaatlichen Rechtsleben dem Gesetz zukommen. Dabei sind natürlich unter dem Worte „Vertrag“ alle Abmachungen zwischen Staaten verstanden, gleichviel ob dieselben den Namen von Konventionen, Traktaten, Unionen, Deklarationen, Protokollen, Vereinbarungen, Konferenz- oder Kongressbeschlüssen usw. tragen, wofern nur durch diese Abmachungen positives Recht zwischen den beteiligten Staaten geschaffen wird.

Ebenso wie im innerstaatlichen Recht das Gewohnheitsrecht immer mehr in den Hintergrund, das geschriebene Recht immer mehr in den Vordergrund getreten ist, so ist das neuerdings auch im internationalen Recht der Fall. Auf diesen Umstand hat z. B. v. Martitz schon vor 20 Jahren hingewiesen² und Descamps betont mit Recht³: „L'évolution

müssen wir es im Völkerrecht auch halten. Wir brauchen hier einen adäquaten einheitlichen Begriff, und das ist der Begriff des „Vertrags“. Das Völkerrecht ist ein „Vertragsrecht“, seiner ganzen Natur nach, selbst wenn man herauspintisiert, daß einzelne Verträge ihrem Wesen nach „Vereinbarungen“ sind. Für derartige feinere Unterscheidungen ist das Völkerrecht — leider! — noch nicht reif und insofern kann man den bezüglichen Ausführungen Triepels von der Warte des internationalen Rechts aus auch nur einen sehr bedingten Wert beimessen.

² „Les recueils de traités internationaux“ in „Revue de droit international“, Bd. 18, S. 169. Vgl. ferner Catellani, „Le droit international au commencement du XX^e siècle“ in der „Revue générale“, Bd. 8, S. 388: „Le nombre des règles positives affirmées par l'usage a sans cesse diminué tandis que celui des règles explicitement codifiées a toujours augmenté.“

³ Descamps, „Les offices internationaux et leur avenir“, 1894, S. 1. Vgl. auch dessen „Organisation eines internationalen Schiedsgerichts“, deutsch von Fried, S. 42: „Nicht nur das internationale Leben hat so tiefe Umwandlungen erlitten, das internationale Recht hat sich in einer nicht minder wichtigen Weise verändert und dementsprechend neue, früher unbekannte praktische Forderungen aufgestellt. Sobald man den gegenwärtigen Zustand der internationalen Gesellschaft, so unvollständig und gefährdet dieser auch sei, mit früheren Epochen vergleicht, ist man über den ungeheuren Fortschritt erstaunt, den das Völkerrecht erreicht hat und der sich unter unseren Augen immer noch mehr entwickelt . . . Die Entwicklung, die sich da vollzieht, betrifft gleichzeitig

qui s'accomplit affecte à la fois la forme et le fond du droit des gens.“

In den letzten 30 Jahren sind mehr Staatsverträge abgeschlossen worden, als früher in mehreren Jahrhunderten zusammen, und wenn wir den modernen Entwicklungsgang also verfolgen wollen, so finden wir in diesen Verträgen alles Material dazu⁴ und haben also lediglich dasselbe rechtlich zu bewerten.

Letzteres ist aber natürlich nur möglich, indem man sich den reichen Inhalt der Verträge vergegenwärtigt.

Entsprechend hat denn auch die neuere Völkerrechtswissenschaft verschiedentlich versucht, den Inhalt der wichtigeren Staatsverträge, soweit tunlich, zur Darstellung zu bringen⁵. Viele Schriftsteller haben sich die Betrachtung dieses Inhalts dadurch erleichtert, daß sie die Verträge nach ihrem Inhalt in Gruppen eingeteilt haben. So wenig juristischen Wert derartige Einteilungen auch sonst haben mögen⁶,

Form und Grundlage des Völkerrechts. Was die Form anbelangt, neigt das konventionelle Recht unter Staaten dahin, das alte Gewohnheitsrecht immer mehr zu verdrängen.“

⁴ Eine dankenswerte Zusammenstellung dieses Materials bietet neuerdings Fleischmann, „Völkerrechtsquellen“, 1905.

⁵ In trefflicher Weise hat namentlich v. Liszt, „Das Völkerrecht“, 4. Aufl. 1906, das reichhaltige Material zu verwerten gewußt.

⁶ Vgl. dazu meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 261. In systematischer Hinsicht haben diese Einteilungen natürlich keinerlei Wert. v. Martitz betont daher sehr richtig, daß es unzulässig wäre, den Inhalt der Staatsverträge zu einem formell selbständigen Teil des Systems zu machen. Und ebenso weist Heilborn zutreffenderweise darauf hin, daß die Staatsverträge meist nicht durch besondere juristische Merkmale charakteristisch sind, sondern durch ihren Inhalt, daß also im allgemeinen lediglich das, was in dem einzelnen Verträge vereinbart ist, was seinen besonderen Inhalt ausmacht, ihn von anderen Verträgen unterscheidet; will man sich also mit den Verträgen beschäftigen, so muß man auf ihren Inhalt eintreten. Vgl. v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bd. I, 1888, S. 411, Heilborn, System des Völkerrechts, S. 386 f. Andererseits muß gesagt werden, daß, selbst wenn es einem Verträge an besonderen juristischen Merkmalen fehlen sollte, er natürlich trotzdem einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklung

für unsere Frage nach dem Charakter des alten und des neuen Völkerrechts sind sie nicht ohne Interesse.

v. Martens⁷ teilt die Staatsverträge nach ihrem Inhalt in politische und soziale Verträge. Zu ersteren rechnet er alle Verträge, die den Territorialbesitz der Staaten, internationale Servituten, Rechte und Pflichten hinsichtlich des offenen Meeres betreffen, ferner die Friedensverträge usw. Zu den sozialen Verträgen, die die Befriedigung der sozialen Interessen und Kulturbestrebungen der Nationen, Klassen und Individuen bezwecken, rechnet er Konventionen über Rechte an Schriftwerken, Auslieferung von Verbrechern, Naturalisation, Verträge über Handel, Flufs- und Seeschifffahrt usw.⁸

Meines Erachtens lassen sich die letzteren Verträge am besten unter dem Namen „Verkehrsverträge“ zusammenfassen⁹. Denn nicht nur die Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-

bezeichnen kann. Daher verdient z. B. der „Eisenbahnvertrag“, wenn dies auch kein besonderer juristischer Begriff sein mag, nichtsdestoweniger eine juristische Darstellung in einem Handbuche des Völkerrechts.

⁷ v. Martens, Völkerrecht, deutsch von Bergbohm, Bd. I, S. 414.

⁸ Ähnlich unterscheidet Geffcken bei Heffter, S. 199, politische Verträge, Verkehrsverträge und Rechtsschutzverträge. Die beiden letzteren Gruppen entsprechen den sozialen Verträgen bei Martens. Geffcken bemerkt übrigens selbst, daß solche Einteilungen wenig juristischen Wert haben. Eine feste Grenze zwischen den Verkehrsverträgen und den Rechtsschutzverträgen läßt sich nur schwer ziehen; die Verträge über Urheber- und Industrierecht z. B. können ebensogut der einen wie der anderen Gruppe zugerechnet werden. Gerade diese zeigen deutlich, wie untrennbar die verschiedenen Richtungen des Verkehrslebens heute geworden sind und wie berechtigt es daher ist, alle diese Gebiete des internationalen Rechts zu einem Gebiet zusammenzufassen.

⁹ Lorenz v. Stein unterscheidet einerseits Verträge, die das Verhältnis der einzelnen Staaten zur Gemeinschaft des Staatenlebens enthalten, und zu denen er Friedensverträge, Allianz- und Garantieverträge, Konferenzen und Protokolle (europäische Verträge) rechnet, und anderseits Verträge, welche, zwischen den einzelnen Staaten geschlossen, die einzelnen gegenseitigen Verkehrsverhältnisse derselben ordnen. Diese letzteren bezeichnet er als Verwaltungsverträge. Wenn in dieser Einteilung auch ein richtiger Kern liegt, so ist sie doch heute schon um deswillen nicht mehr zutreffend, weil heute gerade in den

verträge haben Verkehrsverhältnisse zum Gegenstande, dasselbe gilt auch von den zahllosen Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Freundschaftsverträgen, den Konsularverträgen, Niederlassungsverträgen, Verträgen über Münzen, Maße und Gewichte, über Pafswesen, Freizügigkeit usw. und nicht minder von den Verträgen über das Industrierecht, über Patent-, Muster-, Marken- und Modellschutz, sowie über den Schutz des Urheberrechts, da alle diese Verträge mit dem Verkehr zwischen den Völkern zusammenhängen und im Grunde ein Resultat des Verkehrs der Nationen sind. Auch diejenigen Verträge, die sich auf die Rechtspflege beziehen, wie Verträge über Rechtshilfe, Prozefskautions, Auslieferung, internationales Privatrecht usw. schliessen sich nach Inhalt und Tendenz den obigen Verträgen an. Setzen wir also an Stelle des Wortes „soziale Verträge“ bei Martens lieber das bezeichnendere Wort „Verkehrsverträge“¹⁰.

So weit das Gebiet auch ist, das diese Verträge umfassen, und so mannigfaltig ihre Ziele und Aufgaben auch sein mögen, so glaube ich doch nicht, daß der Ausdruck „Verkehrsverträge“ dafür zu eng ist. Denn mit dem Worte „Weltverkehr“ verbinden wir heutzutage einen so weiten Begriff, daß eine Anknüpfung gerade daran gleichzeitig auch am besten andeuten dürfte, wie umfassend das Gebiet ist. Man braucht diesen Begriff insbesondere keineswegs nur als einen wirtschaftlichen, im Sinne von Handelsverkehr, zu deuten. Er ist dasjenige Band, das die Staaten heutzutage in allen Richtungen umschlingt, in denen sie sich auf inter-

europäischen Verträgen vielfach Verkehrsverhältnisse geregelt werden. Auch wäre es wohl näherliegend gewesen, die Verträge, die die Verkehrsverhältnisse ordnen, entsprechend als „Verkehrsverträge“ zu bezeichnen.

¹⁰ In diesem Sinne faßt z. B. auch Rivier, „Lehrbuch des Völkerrechts“, 2. Aufl. 1899, als Verkehrsverträge alle Verträge zusammen, die auf Förderung der sozialen, ökonomischen und geistigen Interessen gerichtet sind.

nationalem Boden betätigen. In diesem Sinne ist der Verkehr der Länder, Völker und Menschen insbesondere ebenso gut ein geistiger wie ein wirtschaftlicher.

Im übrigen liegt ja gewiß an dem Worte nicht viel, wenn man sich nur über die Bedeutung des Gegensatzes zu den politischen Verträgen klar ist. Tatsache ist und bleibt jedenfalls, daß alle Verträge, die wir hier im Auge haben, so verschiedenartigen Interessen und Zwecken — seien diese nun wirtschaftliche, sittliche, geistige, wissenschaftliche, künstlerische, philanthropische oder speziell rechtliche — sie auch dienen mögen, ihre Existenz im Grunde sämtlich dem rapid zunehmenden Weltverkehr zu danken haben. Die modernen Handels- und Verkehrsverhältnisse sind es gewesen, die den Anstoß zu der intensiven Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen überhaupt gegeben haben ¹¹.

Alle diese modernen Verträge gehören daher ihrem Wesen nach unbedingt zusammen. Von den politischen Verträgen aber müssen wir sie sondern, wenn wir ihren Charakter kennzeichnen wollen. Wir fassen sie also alle unter einem ge-

¹¹ Deshalb bleibt es natürlich auch richtig, was v. Martens, Völkerrecht, I, S. 202 sagt: „Die Idee der internationalen Gemeinschaft entwickelte sich erst unter den Voraussetzungen, die das moderne Völkerleben geschaffen hat und fand eine Stütze namentlich in der mächtigen Entfaltung der materiellen Interessen und den dadurch hervorgerufenen internationalen Handelsgeschäften, die in der Neuzeit so gewaltige Dimensionen angenommen haben. Aber wie wichtig auch die wirtschaftlichen Interessen und Beziehungen, die die neuzeitlichen Nationen miteinander verbinden, an sich sein mögen, sie bilden doch immer nur einen der Faktoren, unter deren Wirksamkeit die internationale Gemeinschaft erstand. Diese ist jedoch ein Resultat der gesamten Kultur und Zivilisation der gebildeten Staaten . . . Der internationalen Gemeinschaft liegen also nicht nur die wirtschaftliche Tätigkeit und der Handelsverkehr der Nationen, sondern die Totalität aller sozialen Interessen zugrunde, welche zivilisierte Staaten nur irgend miteinander zu verbinden vermögen. Alle Bestrebungen geistigen wie materiellen Inhalts bilden zusammen den Mörtel, der die Staaten zu einer internationalen Gemeinschaft verbindet.“

meinsamen Namen zusammen, indem wir sie als „Verkehrsverträge“ bezeichnen.

Auf die Nutzlosigkeit weiterer Einteilungen hat auch Pierantoni¹² hingewiesen, wenn er schreibt: „Die Verträge waren früher wenig zahlreich und bezogen sich vorwiegend auf dynastische Interessen; heutzutage sind sie eine lebendige Quelle positiver Rechte, welche die Behörden anwenden, die Juristen verteidigen, und die Publizisten und Staatsmänner kennen müssen. Ich will hier nicht wiederholen, welche Bemühungen angestellt sind, um sie zu klassifizieren; denn es hat sich als vergeblich erwiesen, die Rechte zu präzisieren, die in jenen enthalten sind. Die Verträge umfassen die Beziehungen der Völker unter allen möglichen Gesichtspunkten: Handels- und Schiffsbeziehungen, Post- und Eisenbahnverbindungen, Vereinbarungen über das literarische und künstlerische Eigentum, über Münz- und Maßsysteme, die mannigfaltigsten Abmachungen über Nationalitäten, über den Prozessgang, über Verwaltungsmaßregeln zur Förderung der Justiz, der öffentlichen Sicherheit, der Wohltätigkeit und der Landwirtschaft, Konventionen über das Konsularwesen, über Auslieferung und internationales Privatrecht. Alles dies bildet das weite Gewand, welches sich schützend um die Völker breitet und sie zu einer Rechts- und Interessengemeinschaft umschließt.“

In den beiden Worten „politische Verträge“ und „Verkehrsverträge“ finden wir demnach trefflich die verschiedenen Richtungen gekennzeichnet, nach denen die Entwicklung des internationalen Rechts am meisten tendiert. Aber nicht nur die verschiedenen Richtungen, den verschiedenen Vertragsinhalt, kennzeichnen diese Namen, sondern auch die verschiedenen Zeiten, in denen bald die eine und bald die andere Richtung vorherrschend ist.

¹² Pierantoni, „Die Fortschritte des Völkerrechts im 19. Jahrhundert“, deutsch von Scholz, 1899, S. 114.

Noch vor 100 Jahren konnte v. Ompteda schreiben¹³: „Die Verträge der Völker bestehen gewöhnlich in Friedensschlüssen und solchen Traktaten, welche sich auf Krieg und Frieden beziehen.“ Das war das Zeitalter der politischen Verträge. Wie haben sich seither die Zeiten geändert! Heute könnte man ebensogut sagen: die Verträge haben meist den Schutz des Verkehrs und der Rechtsordnung zum Gegenstande. Für unsere moderne Rechtsentwicklung sind die Verkehrsverträge ebenso charakteristisch, wie es die politischen Verträge für die früheren Zeiten waren.

Das betont insbesondere auch v. Martens¹⁴: „Die Staatsverträge offenbaren diejenigen Aufgaben, die die abschließenden Regierungen sich bei ihren Wechselbeziehungen gesetzt haben, und das Studium der Traktate in historischer Reihenfolge ist nichts anderes als Erforschung der Geschichte der internationalen Verwaltung. . . . Wir müssen daher nähere Bekanntschaft mit dem Inhalt der Verträge machen. Dieser Inhalt richtet sich offenbar nach der Auffassung, die die Staaten in den verschiedenen Epochen ihres Daseins von ihren eigenen Aufgaben und den Bedürfnissen ihrer Völker haben. Im großen und ganzen tragen die Bestimmungen der Traktate den Stempel der Zeit, in welcher sie entstanden. Wir finden, daß, solange die Verteidigung ihrer Rechte und die Furcht vor gewalttätigem Angriff alle Aufmerksamkeit der Regierungen absorbierte, den Hauptinhalt der internationalen Verträge Defensiv- und Offensivallianzen bildeten. Im 19. Jahrhundert jedoch führt die ungeheure Entfaltung der ökonomischen, kommerziellen und industriellen Arbeit

¹³ v. Ompteda, Literatur des Völkerrechts, 1785, S. 583. Vgl. auch Gessner in Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, S. 10 u. 70 f.

¹⁴ v. Martens, a. a. O. Bd. II, S. 7. Auch an anderer Stelle bemerkt er, die Abnahme der Traktate mit politischem Inhalt, namentlich der Allianzverträge, beweise eine Steigerung des friedlichen internationalen Verkehrs. „Heutzutage bilden formelle politische Verträge geradezu eine exzeptionelle Erscheinung.“

der Völker auch ein Überwiegen der Handels- und sonstigen sozialen Interessen im weitesten Sinn über die noch im vorigen Jahrhundert vorherrschenden politischen herbei, eine Tatsache, die sich auch in den Konventionen und mannigfachen Abkommen zwischen den Regierungen widerspiegelt. Die Zeit, in der wir leben, darf man mit Recht als die Epoche der sozial-kommerziellen Traktate, deren Zahl mit jedem Tage wächst, bezeichnen¹⁵.

Dafs natürlich politische Verträge auch heute noch abgeschlossen werden, darauf bedarf es ebensowenig eines Hinweises, wie auf den Umstand, dafs z. B. Friedensverträge und Bündnisverträge auch heute noch von der weittragendsten, ja im politischen Leben von der grundlegendsten Bedeutung sind. Aber einmal machen diese Verträge nur einen sehr geringen Prozentsatz der heutigen Staatsverträge aus, und sodann bilden sie in keiner Weise ein Charakteristikum unseres heutigen Rechtslebens, da Altertum und Mittelalter die politischen Verträge gerade so gut kennen, wie unsere Zeit. Was das moderne Rechtsleben kennzeichnet, das sind zweifellos die Verkehrsverträge, die so deutlich Zeugnis ablegen von dem stetig wachsenden Solidaritätsgefühl der Staaten und Völker, das Hand in Hand geht mit dem zunehmenden Weltverkehr.

Und dabei sind diese modernen Verkehrsverträge keineswegs etwa nur von untergeordneter Bedeutung. Durch nichts

¹⁵ Ich möchte hier ferner auch die trefflichen Worte von Descamps, a. a. O. S. 2 anführen: „Non seulement le vieux fond du droit des gens est précisé, développé, modifié, comme l'attestent notamment les actes diplomatiques concernant les ambassades et les consulats, la liberté de la navigation et des fleuves internationaux, le régime de la guerre maritime et continentale, la neutralité, les nombreux arbitrages acceptés comme moyen de terminer les conflits et (la) transformation du droit des étrangers . . . mais, descendant de la sphère des conventions purement politiques, où il s'occupait, à titre pour ainsi dire exclusif, de la guerre, du rétablissement de la paix et accessoirement du commerce, le droit des nations est entré dans la voie de „l'administration internationale“.“

wird ihre hervorragende Bedeutung vielleicht so schlagend bewiesen, wie durch die Tatsache, daß sie zum Teil sogar universellen Charakter tragen, daß sie zum Teil europäische Verträge, ja Weltverträge im wahren Sinne dieses Wortes sind. Schon aus diesem Grunde müssen sie unser juristisches Interesse besonders in Anspruch nehmen; denn wenn auch die partikularen Vertragsabschlüsse des rechtlichen Interesses keineswegs entbehren, da sie ebenfalls Zeugnis ablegen von der Solidarität der Interessen, von dem Bedürfnis nach internationaler rechtlicher Regelung, von dem Vorhandensein partikularen internationalen Rechts, so ist doch juristisch bedeutsamer und praktisch wertvoller die Tatsache des Vorhandenseins von Verträgen, deren Geltung den zivilisierten Erdball mehr oder weniger umspannt, deren Errungenschaften also Gemeingut der ganzen internationalen Rechtsgemeinschaft oder wenigstens eines großen Bruchteils derselben sind. Daß es Verkehrsverträge gibt, die dieses universelle Gepräge tragen, das ist nicht nur an sich von der größten Bedeutung¹⁶, sondern es führt uns auch deutlich den Wandel der Zeiten vor Augen; denn es ist durchaus ein Merkmal der neueren, der modernen Rechtsentwicklung. Dabei haben mehrere dieser Unionen oder Weltverträge noch einen weiteren Fortschritt gezeitigt, der ebenfalls als eines der charakteristischsten Merkmale, ja als einer der Höhepunkte der modernen internationalen Rechtsentwicklung bezeichnet werden darf: es hat sich unter ihrem Schutz allmählich eine internationale Verwaltung herausgebildet¹⁷.

¹⁶ Catellani, a. a. O. betont ebenfalls: „Les règles codifiées par des conventions bilatérales ont de plus en plus fait place aux règles directement codifiées par l'oeuvre simultanée et concordante de la totalité ou d'une grande partie des Etats civilisés. Ces passages successifs de la coutume à la loi et de la loi particulière à la loi générale ou universelle sont l'un des traits les plus importants qui distinguent le progrès accompli par le droit international.“

¹⁷ Den Begriff der internationalen Verwaltung hat namentlich v. Martens in seinem Völkerrecht verwertet: „L'administration inter-

Das Gesagte hat aber noch eine weitere und gröfsere Bedeutung. Wenn wir nämlich zunächst die Richtung des älteren Völkerrechts mit einem Schlagworte bezeichnen wollen, so können wir ohne Übertreibung sagen, dafs es vorwiegend ein politisches Völkerrecht war. Es bewegte und betätigte sich zumeist auf demselben Gebiet, wie die Politik, sein Inhalt war vorwiegend von politischer Bedeutung, und es war daher auch ganz naturgemäfs, dafs dieses Völkerrecht über die Politik keine Macht gewinnen konnte, sondern im Gegenteil von der letzteren abhängig war. Das ältere Völkerrecht war in Wirklichkeit nichts als ein Instrument, auf dem die Politiker zu spielen pflegten. In Fragen, die das Gebiet der Politik berühren, ist das ja noch heute nicht anders.

So erscheint also das ältere Völkerrecht, entsprechend der Sphäre, in der es sich bewegte, gewissermaßen als ein Appendix der Politik¹⁸. Die Rechtsinstitute, die es entwickelte, hatten zum Teil rechtlich sehr geringen Wert, waren mehr formaler Natur, ja trugen zum Teil überhaupt keinerlei Rechtscharakter, sondern waren nur künstlich zu Rechts-

nationale a pour objet l'ensemble de toutes les mesures administratives ou juridiques dont la sphère s'étend au delà des frontières," schreibt er in der Revue de droit international, Bd. 18, S. 329. Er definiert die internationale Verwaltung (Völkerrecht, Bd. 2, S. 1) als die innerhalb der durch das Völkerrecht gezogenen Schranken geübte freie Tätigkeit der Staaten im Bereich der internationalen Gemeinschaft zum Zwecke der Erfüllung ihrer Lebensaufgaben. Den Gegenstand der internationalen Verwaltung bilde die Gesamtheit aller staatlichen Aufgaben und Rechtsverhältnisse, die die Landesgrenzen des Staates überschreiten. An Umfang und Bedeutung übertreffe die internationale Verwaltung bei weitem die innere Verwaltung; die Staatsgewalt, indem sie im Gebiete der internationalen Beziehungen tätig werde, ergreife alle Seiten des internationalen Lebens und strebe nach rechtlicher Umschreibung aller Äußerungen desselben. — So treffend diese Bemerkungen sind, so fassen sie doch das Wort „internationale Verwaltung“ nicht in seiner eigentlichen Bedeutung, sondern im Sinne von „internationaler Regelung, internationalem Schutz“. Siehe auch unten § 3.

¹⁸ Vgl. dazu namentlich Hilty, insbesondere im „Politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft“, Bd. 8, S. 197 f.

instituten gestempelt. All das war aber nur eine Folgeerscheinung der Richtung, in der sich das Völkerrecht damals bewegte und die es eben von vornherein ausschloß, daß das Völkerrecht eine wirkliche Macht neben oder über der Politik wurde.

Nun unterliegt es ja, wie gesagt, keinem Zweifel, daß die Politik die Staatenbeziehungen auch heute noch in erster Linie beherrscht. Aber, was die neuere Entwicklung vor der älteren Zeit auszeichnet, ist das, daß wir heute Gebiete des internationalen Rechts haben, die von der Politik völlig unabhängig sind oder sein können, weil sie eben mit der Politik an und für sich gar nichts zu tun haben. Der Weg der Entwicklung des neuen internationalen Rechts führt gewissermaßen immer weiter fort von der Politik, was man vom Rechtsstandpunkte aus sicherlich nur warm begrüßen kann. Die neuere internationale Rechtsbildung bewegt sich, wie wir gesehen haben, hauptsächlich auf dem Gebiete des Verkehrs und des Schutzes der durch diesen Verkehr zum Teil erst neu entstandenen Rechtsgüter, und diese können zweifellos an und für sich gänzlich unabhängig von politischen Fragen und Konstellationen geregelt werden.

Wenn wir also für den Teil des internationalen Rechts, der in den letzten 30 Jahren geschaffen wurde, für das neue Völkerrecht ebenfalls einen dasselbe charakterisierenden Namen, ein Schlagwort suchen wollen, so können wir dieses im Gegensatz zu dem politischen Völkerrecht der älteren Zeit geradezu als ein Verkehrsvölkerrecht, ein Weltverkehrsrecht bezeichnen.

Die Bedeutung dieser neuen Richtung dürfen wir aber vor allen Dingen darin suchen, daß der Boden, auf dem sich die neuen Schöpfungen entwickeln, den Vorteil bietet, daß hier eine wirkliche Herrschaft des Rechts möglich ist. Die Verkehrs- und Rechtsverhältnisse können, wie gesagt, an sich meist ohne politische Rücksichten geregelt werden, und es

bedarf keinerlei Hinweises darauf, von welcher weittragenden Bedeutung diese prinzipielle Unabhängigkeit der neuen internationalen Rechtsgebiete von politischen Fragen ist. Man könnte geradezu sagen, eine wirkliche, wenn auch noch beschränkte Herrschaft des Rechts im Völkerleben habe in der Zeitepoche begonnen, in der ein internationales Recht auch die Verkehrs- und Rechtsverhältnisse der Völker zu regeln begann, in der ein internationales Verkehrsrecht sich zum politischen Völkerrecht gesellte¹⁹.

Den Gang der neueren Entwicklung des internationalen Rechts könnten wir also vielleicht dahin zusammenfassen, daß wir sagen, es habe sich ein neues internationales Recht in der Gestalt eines Weltverkehrsrechts zu entwickeln begonnen — ein internationales Recht, das mit der Politik nichts zu tun hat und in dem wir daher gleichzeitig auch, wie noch zu zeigen sein wird, die Anfänge einer wirklichen Herrschaft des Rechts auf internationalem Boden begrüßen dürfen, und zwar um so mehr, als es an Umfang und Bedeutung das alte Völkerrecht bei weitem überragt.

Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, daß das Völkerrecht auf anderen Gebieten keine Fortschritte gemacht habe, sondern lediglich, daß die Fortschritte der hier gedachten Art für die neuere Entwicklung charakteristisch und für die Zukunft am meisten bedeutsam seien.

Leugnen läßt sich anderseits nicht, daß die Völkerrechts-

¹⁹ In welchem Maße die Herrschaft der Gewalt gegenüber der Herrschaft des Rechts in den letzten 100 Jahren zurückgegangen ist, das schildert trefflich Pierantoni in der oben zitierten Schrift. Er betont gleich auf S. 3: „Aus meinem Abriss wird erhellen, daß die Herrschaft der Gewalt in starkem Maße zurückgegangen ist und daß Recht und Gerechtigkeit sich breite Bahnen öffneten.“ Denselben Nachweis führt auch Descamps in der schon erwähnten Denkschrift. Auf S. 13 schreibt er: „Immer weiter dehnt sich die Herrschaft des Rechtes für den Sehenden aus, während die Herrschaft der Gewalt und Barbarei vor dem Siegeschritt des Rechts beständig zurückweicht.“

theorie mit dieser Entwicklung nicht überall gleichen Schritt gehalten hat, sondern vielfach noch ganz in den Anschauungen des Zeitalters des politischen Völkerrechts befangen ist, also geradezu im Widerspruch mit der wirklichen Entwicklung des modernen Rechtslebens steht. Indem sie so die Anschauungen und Rechtszustände einer früheren Epoche gewohnheitsmäßig auf die Neuzeit überträgt und die Bedeutung des neuen internationalen Rechts außerdem vielfach auch unterschätzt, ist sie einer wirklichen Herrschaft des Völkerrechts oft eher hinderlich als förderlich gewesen. Denn unter dem von ihr vorgetragenen alten Völkerrecht in seiner künstlichen Aufbauschung verbirgt sich vieles, was in Wirklichkeit gar keinen Rechtscharakter trägt, so daß man mit der Behauptung solcher verlorener juristischer Posten nur Wasser auf die Mühle der Leugner des Völkerrechts trägt.

Im übrigen unterliegt es, wie gesagt, keinem Zweifel, daß auch im Gebiete des politischen Völkerrechts Fortschritte gemacht worden sind und daß weitere Fortschritte auch hier folgen werden und müssen. Eine Vervollkommnung ist hier vielleicht sogar nötiger, als irgendwo anders. Nur sind Fortschritte eben auf diesem Gebiet viel schwerer zu erreichen, als im Gebiete des „Weltverkehrsrechts.“ Man kann und darf kaum hoffen, daß das Recht hier so bald über politische Machenschaften den Sieg davon tragen werde.

Aber gerade deshalb ist es eben so notwendig, sich klar zu machen, daß der Schwerpunkt des internationalrechtlichen Fortschritts denn doch nicht mehr auf diesem politischen Gebiet zu suchen ist, daß die Fortbildungsbestrebungen nicht auf dieses Gebiet angewiesen sind. Im Gegenteil gehört alles, was lediglich politischer Natur ist, eigentlich in das Gebiet der auswärtigen Politik und überhaupt nicht in das Völkerrecht. So einfach diese Wahrheit ist, so wenig lebt man ihr aber bis jetzt nach. Es ist auch dies v. Mar-

tens²⁰ als Verdienst anzurechnen, daß er, indem er die Gegenstände der internationalen Verwaltungstätigkeit in politische Angelegenheiten und sozial-kulturelle Beziehungen einteilt²¹, ausdrücklich darauf hinweist, daß die ersteren im Völkerrecht nicht berücksichtigt zu werden brauchen, da sie in das Gebiet der auswärtigen Politik gehören.

Aus der Tatsache, daß es schwierig ist, auf politischem Gebiet dem Recht zum Siege zu verhelfen²², darf man aber keinesfalls ohne weiteres Schlüsse auf das neue Völkerrecht ziehen. Ich habe im Gegenteil schon betont und hoffe im folgenden noch zu zeigen, daß die Bedeutung dieser neuen Richtung für das internationale Recht gerade darin liegt, daß die Politik hier in den Hintergrund tritt, so daß eine Herrschaft des Rechts hier schon aus diesem Grunde eher möglich, leichter erreichbar erscheint — gewiß für sich allein schon ein Grund, das neue Völkerrecht nicht zu unterschätzen. Dasselbe ist nicht nur nach Form und Inhalt neu, sondern es ist auch neu in seiner selbständigen Bedeutung gegenüber den politischen Sonderinteressen und bietet so eine Grundlage,

²⁰ v. Martens, Völkerrecht, Bd. 2, S. 10. Vgl. übrigens auch v. Bulmerincq im Handbuch des Völkerrechts, Bd. 4, S. 1: „In ein System des Rechts wie das Völkerrecht gehören indes nur die rechtlichen Verhältnisse und kann auch in diesen nur das Rechtsprinzip die Herrschaft beanspruchen, während die auswärtigen politischen Staatenverhältnisse in das System der äußeren Politik hineingehören, für welches ein oder mehrere politische Prinzipien maßgebend sein können.“

²¹ Es entspricht dies seiner Einteilung der Verträge. Martens betont übrigens auch bei jeder Gelegenheit die vertragmäßige Basis dessen, was er „internationale Verwaltung“ nennt. Die sozial-kulturellen Beziehungen werden nach Martens erzeugt durch die geistigen Interessen, das physische und wirtschaftliche Leben der Nationen, endlich durch die Privatrechtsgeschäfte unter den Angehörigen verschiedener Staaten und die Forderungen, die die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung an die Staaten stellt.

²² Man muß froh sein, wenn das Recht vorläufig wenigstens auf einigen Gebieten zur Herrschaft gelangt. Aber man darf andererseits hoffen, daß die anderen Gebiete mit der Zeit von selbst folgen werden. Das erscheint in der Natur der Dinge, und speziell auch in der Entwicklung des Verkehrs begründet.

auf der weitere Rechtsfortschritte an sich jedenfalls ohne sonderliche Schwierigkeiten erreichbar erscheinen. Man muß daher hoffen, daß die Staatenpraxis ebenso wie die Völkerrechtswissenschaft mehr und mehr dieses neue Völkerrecht zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen und Arbeiten machen werden, statt immer noch vorwiegend das alte politische Völkerrecht im Auge zu haben.

§ 2. Die Grundlage des neuen Völkerrechts.

Die Eigenart des Völkerrechts beruht vor allem darin, daß mehrere Staaten gemeinsam ihre gemeinsamen Interessen schützen und ihre gegenseitigen Beziehungen regeln. Indem nun der Inhalt des Völkerrechts allmählich ein anderer geworden ist, hat dasselbe notwendigerweise auch einen anderen Charakter angenommen, oder was richtiger ausgedrückt ist: es tritt nunmehr der eigentliche Charakter, die wirkliche Grundlage des Völkerrechts, deutlicher als früher hervor.

Und das ist nicht mehr als naturgemäß. Wenn das Völkerrecht neuerdings, unter den Einwirkungen des modernen Weltverkehrs, einen neuen Inhalt bekommen, wenn es auf neuen Bahnen zu wandeln begonnen hat, so ist der Grund eben einfach der, daß die Menschen und Staaten neue Interessen auf internationalem Boden bekommen haben, indem ihre gegenseitigen Beziehungen engere und mannigfaltigere geworden sind. Es hat dadurch in der modernen Welt eine Verschiebung der internationalen Interessen stattgefunden. Das neue internationale Recht aber ist nur eine Folge dieser Verschiebung. Wo früher lediglich oder vorwiegend politische Interessen vorhanden waren, da walten jetzt die „Verkehrsinteressen“¹ vor, und geben dem modernen Völkerrecht nicht nur einen neuen Inhalt, sondern auch eine neue Grundlage.

¹ Ich gebrauche auch diesen Ausdruck in dem weiten Sinne, der im vorigen Paragraphen erläutert wurde.

Die gedachte Interessenverschiebung kommt nämlich einer Verschiebung der Sonderinteressen zugunsten der gemeinsamen Interessen gleich. Der Schwerpunkt der staatlichen Interessen auf internationalem Gebiet ist heute ein anderer geworden. Die Staaten gehen heute normalerweise nicht mehr auf Ländereroberungen, sondern auf die friedliche Eroberung neuer Verkehrswege, Märkte und Absatzgebiete aus. Damit sind die politischen Sonderinteressen zwar nicht aus der Welt geschwunden, aber sie überwiegen doch nicht mehr wie früher. Der Schwerpunkt liegt heute zweifellos auf den gemeinsamen Interessen, die der gegenseitige Verkehr mit sich bringt. Durch die Tausende von Fäden, die der Weltverkehr auf allen Lebensgebieten gewoben hat, sind die Menschen und Staaten heute in ihren Interessen aneinander geknüpft und miteinander verbunden. Insofern darf also wohl gesagt werden, daß die modernen internationalen Interessen nicht mehr lediglich einseitige, sondern in viel höherem Maße gegenseitige geworden sind und daß in dieser Gemeinsamkeit der Interessen geradezu das Charaktermerkmal des modernen internationalen Lebens gelegen ist.

Mit Recht betont v. Liszt², die völkerrechtliche Gemeinschaft sei nicht nur eine Kulturgemeinschaft, sondern auch eine Interessengemeinschaft. „Der steigende Verkehr zwischen den Staaten weist jeden von ihnen auf jeden anderen hin, läßt ihn seine tatsächliche Abhängigkeit von allen anderen (seine „interdépendance“) erkennen und zwingt ihn zur Verständigung mit allen übrigen, um in Gemeinschaft mit ihnen die eigenen Interessen zu sichern und zu fördern. So entsteht und entwickelt sich die Erkenntnis, daß es Lebensinteressen, Güter der Menschen gibt, deren Träger nicht der einzelne Staat, sondern eine Gesamtheit von Staaten ist.“³

² v. Liszt, „Völkerrecht“, 1904, 3. Aufl., S. 2.

³ Vgl. hierzu auch Ullmann, a. a. O. S. 3: „Nun läßt die Geschichte der Völker und Staaten deutlich erkennen, daß sowohl die

Dieses stärkere Hervortreten des Momentes der Gemeinsamkeit, der Solidarität ist nun aber nicht nur ein Merkmal der neueren Entwicklung in den internationalen Beziehungen, sondern es hat auch seinen Einfluß auf das Wesen des Völkerrechts ausgeübt. Auch das internationale Recht hat Anteil bekommen an der stattgehabten Verschiebung des

großen, von weittragenden Folgen begleiteten Vorgänge, wie auch die konstanten Beziehungen der Völker auf den verschiedenen Gebieten des materiellen und geistigen Lebens in stetig fortschreitender Entwicklung den Gedanken der Gemeinschaft und Einheit der Völker und Staaten zum Ausdruck bringen. Die fortschreitende Kultur schafft immer neue Beziehungen der Völker und Staaten; die gegenseitige Isolierung wird unmöglich; der nationale Egoismus weicht den Forderungen der immer in den Vordergrund tretenden Macht der internationalen Gemeinschaft. Die Tatsache dieser Gemeinschaft erweist sich mächtiger als das mit der formellen Selbständigkeit gegebene Gefühl der Unabhängigkeit von fremder Hilfe und Mitwirkung.“ Ullmann führt dann weiter aus, wie die Staaten so dazu gedrängt werden, die Selbstbeschränkung als eine durch die Natur der praktischen Verhältnisse gegebene Notwendigkeit zu erkennen. Die Interessen haben sich infolge der engen Berührung der Staaten und der stetig zunehmenden Wechselbeziehungen auf allen wichtigen Lebensgebieten zu solidarischen Interessen der Völker ausgestaltet, deren isolierte Regelung nur unvollständig innerhalb der einzelnen nationalen Rechtsordnungen erfolgen kann. „Es zeigt sich eben immer klarer, daß die realen Lebensverhältnisse der Völker eine wechselseitige Abhängigkeit der Staaten geschaffen haben; deren Konsequenzen legen die Erkenntnis nahe, daß die Lösung der nationalen Staatsaufgaben im modernen Völkerleben vielfach auf die Mitwirkung der solidarisch interessierten Staaten hinweist. In dieser Solidarität liegt aber zugleich eine der sachlichen Garantien gegen etwa befürchtete Einbußen an der eigenen Unabhängigkeit und Selbständigkeit, da eine gegenseitige Bindung hier doch nur unter der Voraussetzung gleicher Lage der Beteiligten gegenüber betreffenden Verhältnissen stattfinden wird. Während in älterer Zeit Normen für das gegenseitige Verhalten der Staaten fast ausschließlich mit bezug auf die aus feindlicher Berührung der Völker entspringenden Verhältnisse, also in der Sphäre der Machtentfaltung und Geltung gegenüber anderen Nationen sich bilden, ist heute die rechtliche Ordnung der internationalen Verhältnisse wesentlich in den Dienst der friedlichen Entfaltung der Staatskräfte im Bereich der verschiedenen Zweige des Staatszwecks gestellt.“ Vgl. ferner die Ausführungen von Ullmann auf S. 252 f.: „Die meisten Interessen, welche den Gegenstand staatlicher Verwaltung bilden, haben sich innerhalb der Gemeinschaft zivilisierter Staaten geradezu zu solidarischen und sohin zu internationalen Interessen ausgebildet.“

Schwerpunkts der menschlichen und staatlichen Interessen, insofern, als es dadurch innerlich gefestigt worden ist. Seine eigentliche Natur ist dadurch erst recht zum Vorschein gekommen, so daß man die Grundlagen, auf denen alles internationale Recht so recht eigentlich beruht, nunmehr klarer erkennen kann.

So lange man an ein absolutes Vorherrschen der Sonderinteressen auch im internationalen Rechtsleben glaubte⁴, mußte dem Völkerrecht auch die innere Kraft fehlen. Die Tatsache, daß aus einer Politik der feindlichen Brüder um ihre Sonderinteressen nun aber allmählich ein gemeinsames Arbeiten der Völker in friedlichem Verkehr für ihre Kulturinteressen geworden ist, mußte naturgemäß auch das Völkerrecht kräftigen und ihm unvermerkt ein neues Gepräge verleihen. Diese Arbeit, dieses Streben verlangte mehr, wie dies früher der Fall war, nach einem rechtlichen Schutz, nach einer wirklichen Herrschaft des Rechts im internationalen Verkehr. Ein ausgedehnterer internationaler Schutz ist den internationalen Interessen zu teil geworden, das haben wir schon an dem Inhalte des neuen internationalen Rechts erkannt. Aber auch die Herrschaft des Rechts ist eine größere geworden, und insoweit sie dies zur Stunde noch nicht ist, bereitet sich ihr Anwachsen doch wenigstens in der Gegenwart schon vor. Ebenfalls ganz natürlicher Weise, da nicht

⁴ v. Stengel, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 15, S. 200, ist der Meinung, die Gegensätze politischer, wirtschaftlicher und nationaler Natur, die gegenwärtig zwischen verschiedenen Staaten nicht bloß, sondern auch zwischen verschiedenen Weltteilen bestehen, seien so groß, daß nicht anzunehmen sei, daß der Ausgleich dieser Gegensätze anders als durch Blut und Eisen erfolgen werde. Ich urteile darin nicht so pessimistisch, meine aber, daß unsere Rechtsfrage ganz unabhängig von der Frage nach Krieg oder Frieden einer Lösung bedarf. An einer Verschiebung der Interessen läßt sich nicht wohl zweifeln und diese trägt meines Erachtens notwendigerweise auch zu einer Milderung der Gegensätze bei. Man braucht sich aber weder zum Friedens- noch auch zum Kriegsapostel aufzuwerfen, wenn man ein juristisches Thema behandelt. Vgl. übrigens dazu auch unten § 7.

nur die äußeren, sondern auch die inneren Voraussetzungen für ein solches stärkeres Hervortreten der Rechtsherrschaft auf internationalem Boden heute durchaus gegeben sind.

Die Staaten sind sich bewußt geworden, daß ihre internationalen Interessen heute wesentlich solidarische sind⁵. Dieses Bewußtsein, diese Überzeugung ist es, die dem Völkerrecht heutzutage eine feste Grundlage verleiht⁶. Es dient seinem Wesen nach nicht mehr widerstreitenden Einzelinteressen, sondern gemeinsamen Interessen und verspricht auf dieser Grundlage ein wirkliches Recht in der vollen Bedeutung dieses Wortes zu werden. Es ist klar und bereits betont worden, daß, so lange das Völkerrecht unter dem Zeichen der Politik stand und im Grunde lediglich den politischen Machtgelüsten Vorschub leistete, auch von einer Herrschaft des Rechts kaum

⁵ Vgl. v. Martens, Völkerrecht, I, S. 202: „Immer mehr befestigte sich in den Nationen, von denen keine innerhalb der Grenzen und aus den Hilfsquellen ihres Staates volle Befriedigung zu erlangen vermochte, das Bewußtsein von der Identität und Harmonie der mannigfaltigsten Bestrebungen und sozialen wie politischen Lebensbedürfnisse der Menschheit.“

⁶ Sehr richtig v. Liszt, a. a. O.: „In dieser Gemeinschaft der Kultur und der Interessen wurzelt die Überzeugung, daß die Beziehungen der Staaten untereinander durch verbindliche Normen geregelt werden. Diese Normen bilden das Völkerrecht.“ Schon Seebohm (*De la réforme du droit des gens*, 1873) spricht mit Recht von einer „loi de dépendance réciproque entre les nations modernes“. Dreyfus (*L'arbitrage international*, 1892, S. 250) betont: „Ce qui domine notre siècle, c'est la solidarité économique.“ Diese Solidarität ist aber nicht nur eine wirtschaftliche. Vgl. auch Bonfils, „Lehrbuch des Völkerrechts“, 1904, S. 3: „Die gegenseitige Abhängigkeit der Völker besteht wie auf wirtschaftlichem Gebiete, so auch im Bereiche der geistigen Tätigkeit . . . Die gegenseitige Abhängigkeit der Völker in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht, sowie die gegenseitige Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten in politischer Beziehung bilden die beiden Grundkräfte, worauf die internationale Gemeinschaft beruht.“ Bonfils weist sodann darauf hin, daß die Fortschritte des Völkerrechts nur dadurch zustande kommen konnten, daß die Staaten sich ihrer Solidarität als Mitglieder der Völkergemeinschaft bewußt waren. Vgl. ferner v. Martens, a. a. O. I, S. 224.

die Rede sein konnte, sondern daß unter dieser Herrschaft der Sonderinteressen, die zu Konflikten naturgemäß nur allzuleicht Anlaß gab, Macht eben häufig vor Recht ging. Ebenso klar ist es aber, daß der Weltverkehr im Grunde den Weltfrieden und die Herrschaft des Rechts bedeutet; denn nur in diesen findet die Gemeinsamkeit der internationalen Interessen ihren adäquaten Ausdruck. Und je mehr der Verkehr zwischen den Völkern zunimmt, je enger die Beziehungen zwischen den Nationen werden, um so notwendiger, aber auch um so erreichbarer wird die Rechtsherrschaft, aus dem einfachen Grunde, weil das moderne internationale Recht eben seine Kraft aus der Überzeugung der Staaten von der wachsenden Intensität ihrer Interessengemeinschaft entnimmt. Das moderne Völkerrecht beruht also insofern wesentlich auf der Solidarität der heutigen internationalen Interessen⁷.

⁷ Vgl. dazu insbesondere auch Schlieff (a. a. O. S. 78f.), der betont, daß die gewaltigen Fortschritte, welche die Kulturwelt den großartigen Erfindungen der Neuzeit verdankt, einen Zusammenhang der zivilisierten Menschheit geschaffen haben, der bis vor kurzem noch unbekannt war, ja nicht einmal geahnt werden konnte; die Wirkungen von alledem können selbstverständlich auch auf die politischen Verhältnisse des Zeitalters nicht machtlos bleiben. Töricht wäre es, zu behaupten, daß man sich in dem um so vieles lebhafter pulsierenden Leben der Gegenwart noch mit den politischen Formeln behelfen könne, wie sie für vergangene, ja selbst erst sehr kürzlich vergangene Zeiten vollauf gerechtfertigt erscheinen durften. Die natürliche Folge aus diesen Errungenschaften besteht darin, „daß alle Vorgänge, auch politischer Art, die sich irgendwo in der Kulturwelt abspielen, ungleich mehr als früher auch allenthalben mitempfunden werden und daß sich dementsprechend politische Probleme herausbilden, die eine befriedigende Lösung nur finden können, wenn dieselbe von der Kulturwelt in ihrer Gesamtheit versucht wird; das ist es, was man unter der ‚Solidarität der Kulturinteressen‘ begreift und was den Kulturstaaten zur unabweisbaren Pflicht macht, miteinander immer enger Fühlung zu suchen, anstatt eine grundsätzliche Gegnerschaft gegeneinander zu nähren“. Schlieff betont weiter, daß nicht nur die ideale, sondern auch die praktische Seite des Völkerlebens zu dem nämlichen Ergebnis führt; nicht nur Wissenschaft und Kunst, sondern auch Handel, Gewerbe und Industrie erfordern in gleichem oder noch höherem Maße einen engen Anschluß der Kultur-

Das hier Gesagte klingt vielleicht selbstverständlicher, *als* es eigentlich ist. Insofern ist es jedenfalls durchaus nicht *so* selbstverständlich, als die Völkerrechtstheorie der veränderten Sachlage bisher noch herzlich wenig Rechnung getragen hat. Es scheint ihr vielfach gar nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein, nicht nur wie allmählich und unvermerkt ein neues Völkerrecht herangewachsen ist, sondern auch, wie die neuen Richtungen das alte Völkerrecht mehr und mehr bei Seite gedrängt und dem Charakter des Ganzen eine neue Prägung verliehen haben: Aus gemeinsamen Interessen hervorgegangen, ist dieses neue Völkerrecht, ist das moderne Völkerrecht überhaupt kräftig genug, um neue Aufgaben im internationalen Rechtsleben erfüllen und eine wirkliche Herrschaft des Rechts ermöglichen zu können.

Es mag sein, daß die Theorie die Wandlung um deswillen so wenig beachtet hat, weil der Umschwung sich erst in unseren Tagen vollzogen hat. Oder vielleicht auch, weil sie über den Geschehnissen des politischen Lebens die scheinbar unbedeutenderen in der Entwicklung unseres Rechtslebens übersehen zu können vermeinte. Sei dem, wie ihm wolle, die Folge davon ist jedenfalls die gewesen, daß die Theorie, in-

staaten untereinander; und zwar um deswillen, weil das wirtschaftliche Leben in jedem Falle einer Art von Organisation bedarf, die die einschlägigen Verhältnisse zum unmittelbaren Gegenstande der Politik machen muß. Man dürfe sich nicht der Einsicht verschließen, daß die Solidarität der Kulturinteressen aus dem wirtschaftlichen Leben der Kulturwelt einen großen wirtschaftlichen Organismus herausgebildet hat, dessen Pulsschläge nicht einmal durch das Weltmeer aufgehalten, sondern allenthalben gefühlt werden. Das eigentliche Ziel müsse daher immer sein, daß die einzelnen Staaten in wirtschaftlicher Hinsicht dauernd eine möglichst enge Fühlung miteinander unterhalten. Die Intensität der gegenseitigen Beziehungen lasse nicht den geringsten Zweifel darin bestehen, daß ein politischer Antagonismus, der alles das auf das entschiedenste stören müsse, immer mehr und mehr als ein völliges Übel erscheine.

dem sie an der alten Idee vom Völkerrecht festhielt, die Aufgaben des letzteren vielfach verkannt hat. Und wo man auf diese Aufgaben zu sprechen kam, da glaubte sie, Hindernisse zu sehen, die in Wirklichkeit gar nicht existieren, da sie sich auf mißverstandenen Ideen aufbauen, deren Voraussetzung die politischen Zustände früherer Zeiten und das alte politische Völkerrecht waren, und über die das internationale Leben der Gegenwart inzwischen längst zur Tagesordnung übergegangen ist. Unbekümmert um die Wandlungen, die sich vollzogen haben, operiert die Theorie aber noch heute vielfach mit diesen veralteten Ideen und Begriffen.

Statt die Solidarität der Interessen zu betonen, auf der das heutige Völkerrecht beruht, glaubt die Theorie insbesondere bei jeder passenden und nicht passenden Gelegenheit die staatliche Souveränität hervorheben zu müssen, wenn man auf die Aufgaben des modernen Völkerrechts zu sprechen kommt. Es erscheint daher notwendig, auf diesen so vielfach mißverstandenen Begriff hier mit einigen Worten einzutreten.

Festzustellen ist dabei zunächst, daß wir es im Völkerrecht nicht mit der staatsrechtlichen Seite der Souveränität zu tun haben⁸. Ich trete an eine Betrachtung nur unter den Gesichtspunkten heran, die sich vom Standpunkte des Völkerrechts aus ergeben.

Im Völkerrecht pflegt man die Souveränität, die man in innere Souveränität oder Autonomie und äußere Souveränität oder Unabhängigkeit scheidet, auch unter den sogenannten Grundrechten aufzuführen. Es ist hier nicht der Ort, in die Kontroverse über diesen letzteren Begriff einzutreten. Seine Unhaltbarkeit ist durch eine Reihe von neueren Schriftstellern

⁸ Vgl. Ullmann, a. a. O. S. 41: „Die Souveränität ist ein einheitlicher Begriff. Gleichwohl kann die Souveränität vom Standpunkte des Staates als Einzelpersönlichkeit und von jenem als Mitglied der Staatengemeinschaft in Betracht gezogen und sonach eine staatsrechtliche und völkerrechtliche Seite der Souveränität unterschieden werden.“

nachgewiesen worden. Nach Jellinek⁹ enthält der Katalog völkerrechtlicher Grundrechte nichts als eine große Tautologie, denn er besagt nichts anderes, als daß der Staat das Recht habe, Staat zu sein, und daß, kraft der ihm gewährten Anerkennung, kein Staat das Recht habe, einen andern in der Betätigung seiner notwendigen Funktionen zu hindern; alle Behauptungen, Betrachtungen und Dithyramben über die Grundrechte der Staaten lassen sich juristisch in den einen Satz zusammenfassen, daß kein Staat rechtlich von dem andern etwas fordern oder ihn rechtmäßig zu etwas zwingen darf, als auf Grund eines Rechtssatzes. Ebenso gelangt Heilborn¹⁰ zu dem Resultat, die üblichen Grundrechte fallen zu lassen; als Grundrecht erkennt er nur das eine Recht an der Person an, das mit der Anerkennung des völkerrechtlichen Subjekts gegeben ist.

Auch Ullmann¹¹ nimmt innerhalb der völkerrechtlichen Ordnung ein primäres allgemeines Rechtsverhältnis an, in dem jedes Mitglied sich als verpflichtet anerkennt, die anderen nicht zu verletzen, in dem jedem einzelnen Mitgliede aber auch der Anspruch zuerkannt ist, von jedem andern die Unterlassung jeder Verletzung zu fordern. „Jede Verletzung eines Mitglieds ist rechtswidrig, weil Übertretung jener grundlegenden, jede Verletzung der Person verbietenden Norm. Weil diese Norm notwendig alle Interessen umfaßt, kann die Konstruktion einzelner abgeleiteter und als Grundrechte bezeichneter subjektiver Rechte als überflüssig abgelehnt werden, denn keines dieser einzelnen Rechte würde einen spezifischen Inhalt aufweisen. Die gegenseitige Anerkennung der Staaten

⁹ Jellinek, „System der subjektiven öffentlichen Rechte“, 1892, S. 302.

¹⁰ Heilborn, a. a. O. S. 279 f. Den juristischen Inhalt der Materie will Heilborn unter andere Kategorien des Systems subsumieren, den naturrechtlichen und politischen Inhalt ausscheiden. Von der Souveränität insbesondere handelt er auf S. 299 f.

¹¹ Ullmann, a. a. O. S. 81.

als Rechtssubjekte und das primäre Verbot der Verletzung der völkerrechtlichen Persönlichkeit sichern jedem einzelnen Mitgliede der internationalen Gemeinschaft die Freiheit der Betätigung seines Willens in den durch den Staatenverkehr sich ergebenden Lebensverhältnissen. Jede Betätigung der Freiheit des einzelnen Staates im Völkerverkehr ist dem Völkerrechte gemäß, wenn betreffende Handlungen nicht eine Verletzung eines anderen Staates enthalten. Daraus ergibt sich, daß Beschränkungen dieser Freiheitssphäre der Staaten auf dem Boden der internationalen Gemeinschaft nur in anderen Normen des Völkerrechts oder in konkreten Akten der Selbstbeschränkung ihre rechtliche Wurzel haben können.“

Was also in Wirklichkeit von den Grundrechten übrig bleibt, das ist lediglich die freie völkerrechtliche Persönlichkeit, die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Etwas anderes will nun aber auch der Begriff der Souveränität völkerrechtlich nicht besagen. Die Souveränität im völkerrechtlichen Sinn bedeutet in Wirklichkeit nichts anderes als eine Bejahung der freien staatlichen Persönlichkeit im internationalen Verkehr, eine Anerkennung der Staaten als völkerrechtliche Subjekte. Die Souveränität ist in der freien völkerrechtlichen Persönlichkeit ohne weiteres enthalten und mit ihr gegeben¹². Nicht mit einem besonderen Recht

¹² Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 44: „Nur der souveräne Staat ist vollberechtigtes völkerrechtliches Rechtssubjekt. Souveränität aber, als Eigenschaft des Staates, ist höchste, nach außen wie im Innern selbständige, von keinem Höheren abhängige Herrschermacht (die *summa potestas*). Sie äußert sich in der uneingeschränkten völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit.“ Ferner S. 56: „Aus dem Begriff des Völkerrechts als der Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten ergibt sich unmittelbar der Anspruch jedes Gliedes dieser Gemeinschaft auf Anerkennung seiner Gleichberechtigung mit allen übrigen Rechtsgenossen, auf Anerkennung seiner völkerrechtlichen Rechtssubjektivität.“ Das Bedenken v. Liszts (a. a. O. S. 57), es handle sich bei den Grundrechten um positive Rechtsätze, die gerade deshalb der Form der ausdrücklichen Rechtssatzung nicht bedürfen, weil ohne sie ein Völkerrecht überhaupt nicht denkbar wäre, möchte ich nicht teilen.

oder Prinzip haben wir es also bei ihr zu tun, sondern einfach mit dem Staat als Person.

In diesem Sinne kann nun aber die Souveränität selbstverständlich nicht etwa ein Hindernis für die Erfüllung der Aufgaben sein, die völkerrechtlich an den Staat gestellt werden. Der Grund, weshalb man einen Souveränitätsbegriff, der in Wirklichkeit eine Negation der freien staatlichen Persönlichkeit im Völkerrecht bedeutet, in die Diskussion über völkerrechtliche Probleme hineinzubringen pflegt — geradezu als Hemmschuh für jeden völkerrechtlichen Fortschritt —, liegt meines Erachtens einfach in der alten Auffassung vom Völkerrecht als einer über den Staaten thronenden Rechtsordnung, einer Idee, bei der natürlich das Moment, daß der Staatswille selbst alles Völkerrecht schafft, in den Hintergrund treten mußte. Der falsche Souveränitätsbegriff war eben ein Requisite dieses alten Völkerrechts. Gegenüber einer so hoch thronenden Rechtsordnung gebrauchte die Diplomatie unfehlbar ein Gegenmittel, mit dem sie nötigenfalls dem Völkerrecht, falls es ihr bei ihren politischen Kalkulationen unbequem wurde, zuleibe rücken konnte¹⁸.

Was aber bedeutet der Begriff der Souveränität für das moderne Völkerrecht? Nur diejenigen werden ihn hier im Sinne eines Hemmschuhs gebrauchen, die sich von dem Umschwung, der sich in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat, keine Rechenschaft geben. Mehr und mehr ist infolge dieses Umschwungs, wie wir gesehen haben, auch das wirkliche

Diese letztere Frage dürfte davon abhängen, wie man das Völkerrecht konstruiert. v. Liszt bemerkt übrigens weiter, da die sogenannten Grundrechte mit dem Begriff des Staates als eines völkerrechtlichen Rechtssubjektes, also eines Gliedes der Völkerrechtsgemeinschaft ohne weiteres gegeben seien, könne man sie auch als „völkerrechtliche Persönlichkeitsrechte“ bezeichnen.

¹⁸ Sehr richtig bemerkt Olivart (*Revue générale de droit international public*, Bd. 6, S. 851), hinter den Schleiern der Autonomie usw. verberge sich in Wirklichkeit oft lediglich die Gewalt, die Negation des Rechts.

Wesen des Völkerrechts zutage getreten. Man erkennt heute das Völkerrecht als das, was es wirklich ist, als ein Recht, das dem Willen der Staaten seine Existenz verdankt¹⁴, das die Staaten selbst gemeinsam schaffen, in der Überzeugung von der Solidarität ihrer Interessen und von der Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen. Die Rechtsnormen, die die Staaten auf diese Weise schaffen, stehen also nicht über ihnen, sondern sind der Ausfluß ihres eigenen Willens. Es heißt im Völkerrecht zunächst nicht: „Du mußt“, sondern „Ich will“, kraft meines souveränen staatlichen Willens, kraft meiner völkerrechtlichen Persönlichkeit.

Die Erkenntnis, das dem so ist, verdanken wir, wie gesagt, dem neuen Völkerrecht, namentlich dem stärkeren Hervortreten der Staatsverträge gegenüber alten Zeiten. Völkerrechtlich äußert sich der staatliche Wille zumeist in der Form von Verträgen, so wie er sich im Staate zumeist in der Form von Gesetzen äußert. In beiden Fällen haben wir denselben Vorgang, nur mit dem Unterschiede, daß der staatliche Wille sich das eine Mal nach außen, das andere Mal nach innen erklärt. Das innere Recht ist Gesetzesrecht, das äußere Recht Vertragsrecht. Für die Qualität der staatlichen Willenserklärung macht das keinerlei Unterschied aus. Das Recht, das durch die Erklärung geschaffen wird, beruht beim Verträge, im Völkerrecht, genau ebenso auf dem Willen der vertragschließenden Staaten, wie dies entsprechend beim Gesetz im innerstaatlichen Recht der Fall ist¹⁵.

¹⁴ Inwieweit der Wille der Staaten bei der Rechtsbildung ein freier ist, inwieweit ihn eine „Notwendigkeit“ bestimmt, das zu entscheiden überlasse ich den Rechtsphilosophen. Es ist nicht Gegenstand der rechtlichen Betrachtung, trotzdem es immer wieder dazu gemacht wird.

¹⁵ Ich habe das ausführlich behandelt in meinem „Völkerrechtlichen Vertrag“. Hier ist nicht näher auf diese Fragen einzutreten. Ich halte meine früheren Ausführungen aufrecht, selbst auf die Gefahr hin, von Triepel ein Ausrufungszeichen zu erhalten.

Indem der Staat also Verträge schließt, seinen Willen völkerrechtlich erklärt, betätigt er lediglich seine freie völkerrechtliche Persönlichkeit¹⁶. Er vergibt sich durch einen Vertragsabschluss ebensowenig etwas wie durch den Erlaß eines Gesetzes. Die staatliche „Selbstbeschränkung“¹⁷, die im Vertragsabschluss liegt, ist ein Ausfluß der staatlichen Souveränität, nicht etwa eine Beschränkung der Souveränität. Wenn der Staat eine „Selbstverpflichtung“ eingeht, so tut er dies nicht trotz seiner Souveränität, sondern kraft seiner Souveränität, d. h. eben seiner freien völkerrechtlichen Persönlichkeit. Die Souveränität steht dem also nicht etwa im Wege, sondern sie befähigt ihn dazu: der Staat macht von seiner Souveränität, von seiner völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit Gebrauch, wenn er einen Vertrag abschließt und sich in diesem Verträge zu etwas verpflichtet¹⁸. Wäre der Staat nicht souverän, so könnte er ebensowenig einen völkerrechtlichen Vertrag abschließen, wie ein Gesetz erlassen. Er dokumentiert also, indem er völkerrechtlich handelnd auftritt, lediglich seine eigenen souveränen Fähigkeiten, er handelt kraft seiner freien Persönlichkeit, seiner Souveränität. Ob er dabei mit seinem Mitkontrahenten verabredet, unter welchen Bedingungen

¹⁶ Ich habe das folgende ausgeführt in meinem Aufsatz über „Internationale Rechtseinheit“ in den „Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“, Mai 1906.

¹⁷ Dieser Begriff kann heute wohl als eingebürgert bezeichnet werden. Ich zitiere hier nur Ullmann, a. a. O. S. 3: „Erwägt man, daß alle Rechtsordnung in einer Beschränkung des Willens der Beteiligten gipfelt, die normale Grundlage der Herrschaft des Rechts aber nicht in der Machtentfaltung der obersten Autorität, sondern in der Selbstbeschränkung der Beteiligten zu suchen ist, so ergibt sich, daß eine rechtliche Ordnung von sozialen Verhältnissen auch durch die Beteiligten selbst hergestellt und erhalten werden kann.“

¹⁸ Vergl. auch Descamps in der „Denkschrift“, S. 4: „Die Wahl des Schiedsgerichts ist nicht gleichbedeutend mit der Verzichtleistung auf die Souveränität; sie setzt vielmehr eine sittlich höher stehende Anwendung derselben voraus.“

Waren die beiderseitigen Grenzen passieren dürfen, oder ob er die Abmachung trifft, daß die beiderseitigen Streitigkeiten einem Schiedsgericht, im Haag oder sonstwo, unterbreitet werden sollen, bleibt sich für die juristische Beurteilung der staatlichen Handlungsweise vollkommen gleich. Der Staat braucht diese Verträge nicht abzuschließen. Aber wenn er es will, dann kann er es, dann kann ihn niemand daran verhindern. Wo er handelt, da handelt er also kraft seiner freien Persönlichkeit. Das ist der wahre Sinn der staatlichen Souveränität im Völkerrecht¹⁹.

Wir sehen, von einem Hemmschuh ist in Wirklichkeit keine Spur zu erblicken. Der richtige Begriff der Souveränität paßt durchaus zum Wesen des modernen lebensvollen Staates, er steht völlig im Einklang mit dem Begriff des Völkerrechts im modernen Sinn²⁰. Er entspricht in dieser Auffassung aber auch so völlig den Tatsachen des Völkerlebens sowohl

¹⁹ Vgl. auch Graf Kamarowsky, a. a. O. S. 460: „On entend par souveraineté le droit qu'a chaque Etat d'avoir une existence libre et sans entraves dans la vie intérieure et extérieure. Ce qui est pour la personne humaine la liberté — principe fondamental de son développement, est, par rapport aux Etats, la souveraineté.“ Siehe dort auch die weiteren Ausführungen über die Souveränitätslehre.

²⁰ Fried, Die Haager Konferenz, 1900, S. 52, bemerkt, daß viele Delegierte im Haag sich noch nicht mit der modernen Auffassung des Souveränitätsbegriffes abgefunden hatten, „sie meinten noch immer, daß jeder Vertrag, jede einem anderen Staate gemachte Konzession eine Einbuße an Souveränität mit sich bringe, und daß dies unter keinen Umständen zugegeben werden darf... Noch war es den meisten dieser Herren unbekannt, daß die Souveränität mit jeder auf Gegenseitigkeit beruhenden Konzession, also mit jedem Vertrage wächst, in ihrem Werte erhöht wird, daß der Vertrag in unserem modernen Leben bindet und löset zugleich, wie das Recht. Das sind alte Anschauungen, die den Staatsegoismus predigen in einer Zeit, wo es kein einziges Kulturvolk mehr gibt, das alle seine Lebensbedingungen und die Grundlagen seiner Entwicklung innerhalb der engen Grenzen des eigenen Gebietes finden kann. Nirgends war auf der Haager Konferenz von einer Beschränkung der Souveränität der Staaten die Rede. Diejenigen, die eine solche in irgend einem Vorschlage meinten herausgefunden zu haben, haben eben noch zu sehr mit ihrer alten Anschauungsmethode die neuen Dinge betrachtet.“ Vgl. ferner Fried, Handbuch der Friedensbewegung, 1905, S. 79 f.

als dem modernen Rechtsbewußtsein, daß man sich in der Tat wundern muß, daß trotz allem immer noch und immer wieder der Begriff der Souveränität in seiner mißverstandenen mittelalterlichen Auffassung auftaucht. Heute bedarf doch die Diplomatie eines solchen Mittels gar nicht mehr, denn wir wissen ja jetzt, daß die staatliche Souveränität durch das Völkerrecht im modernen Sinn gar nicht bedroht werden kann, da dieses doch selbst nur ein Ausfluß dieser Souveränität ist.

Wenn man sich den modernen Staat in der alten starren Souveränität vorstellt, die ihm manche Theoretiker aufoktroyieren möchten, dann erscheint er gewissermaßen wie ein Ritter im Eisenpanzer, der aber nicht etwa in das Mittelalter, sondern in die Neuzeit hineinversetzt ist, und also in seinem Eisenkleide nicht etwa zum Turniere ziehen, sondern den Verrichtungen des modernen Kulturlebens nachgehen soll. Die Rüstung bietet ihm einen Schutz, dessen er gar nicht bedarf, und der ihn lediglich an den Arbeiten verhindert, denen er nachgehen will. Er ist froh, sie gegen ein leichtes modernes Gewand umtauschen zu können, durch das er sich nicht etwa herabgesetzt und bedrückt fühlt, sondern das ihm im Gegenteil erst Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten voll zu entfalten. Gerade so ist es mit dem alten mißbräuchlichen Begriff der Souveränität und dem modernen Staat. Sie passen eben einfach nicht zusammen.

Es ist ein großer Irrtum derjenigen, die den Staat immer noch im Lichte einer mißverstandenen Souveränitätsidee sehen, wenn sie glauben, ihm dadurch eine größere Macht und größere Fähigkeit zu verleihen²¹. Das direkte Gegenteil ist der Fall! Gerade sie sind es, die den Staat in der Be-

²¹ Sehr richtig bemerkt Kamarowsky, a. a. O. S. 2: „Les Etats, considérés comme membres de l'association internationale, ne perdent ni leur indépendance extérieure ni leur liberté intérieure; au contraire, leur vie entre dans une nouvelle phase de développement, phase incomparablement plus élevée et plus humaine.“

tätigung seiner freien Persönlichkeit zu beschränken suchen. Ja, sie behandeln ihn geradezu nach Analogie eines Unmündigen, eines Kindes, das man nicht allein laufen lassen kann²². Während in der wahren Souveränität die Fähigkeit liegt, alle Aufgaben zu erfüllen, die das moderne Leben an den Staat stellt, nationale und internationale, während sie die volle Unabhängigkeit des Staates bedeutet, versucht man, dem modernen Staate Fesseln anzulegen, die ihn an der Erfüllung seiner völkerrechtlichen Aufgaben hindern würden. Man sucht ihm einzureden, um ein anderes Bild zu brauchen, daß derjenige seine Freiheit aufgeben oder beschränke, der, statt allein auf der Landstraße dem fernen Ziel zuzustreben, sich in die Eisenbahn setzt, wo er allerdings mit anderen zusammen eingesperrt ist, aber mit ihnen zusammen auch schneller und bequemer ans Ziel gelangt. Genau so ist es, wenn von juristischer Seite immer wieder betont wird, der Staat könne um seiner Unabhängigkeit willen nicht mit anderen Staaten zusammen Vereinbarungen über die und die Gegenstände treffen. Und das heute angesichts des modernen, mächtig pulsierenden internationalen Lebens, das immer neue Anforderungen an die Staaten stellt.

Die Staaten haben heute auf internationalem Gebiet unendlich mehr gemeinsame Interessen zu verfolgen, und müssen sich daher auch ungemein vielseitiger betätigen können als früher²³. Nicht nur, indem sie weitere gemeinsame Interessen unter ihren gemeinsamen Schutz nehmen, sondern auch, indem sie diesen Schutz zu einem nachhaltigeren gestalten

²² Der Ausdruck, daß in einem Vertrage geradezu eine Art von „Selbstentmündigung für die Vertragschließenden“ liegen könne, stammt von Stengel (Archiv für öffentliches Recht, Bd. 15, S. 148). Die Entmündigung wird aber in Wirklichkeit von einer anderen Seite angestrebt. v. Stengel ist überhaupt einer der Hauptvertreter der Souveränitätsidee im alten Sinn.

²³ In diesem Sinne akzeptiere ich daher auch gerne die Auffassung von Rivier (Lehrbuch, S. 174), wonach die Souveränität das Selbstbestimmungsrecht ist. Vgl. dazu aber auch die zutreffenden Bemerkungen von Heilborn, S. 301.

und ihn in ein System bringen. Frei und unbeengt durch miss-
 verstandene Ideen und Begriffe müssen sie sich daher be-
 wegen können. Und diese Bewegungsfreiheit garantiert
 ihnen die staatliche Souveränität im richtig verstandenen
 Sinne dieses Wortes. Sie garantiert ihnen vor allen Dingen
 auch, daß sie im eigensten Interesse, um ihre mit anderen
 Staaten gemeinsamen Interessen auf internationalem Boden
 schützen zu können, diejenigen Staatsverträge abschließen
 können, die sie wollen. Sie bedeutet nie und nimmer eine Ein-
 schränkung der staatlichen Bewegungsfreiheit, sie ist keine
 Negation, kein Hemmschuh, sondern sie ist in Wirklichkeit
 etwas Positives, nämlich die Bejahung aller derjenigen
 Fähigkeiten, die die staatliche Persönlichkeit zu entwickeln
 und zu betätigen in der Lage ist, Fähigkeiten, die in dem-
 selben Maße gewachsen sind, wie die Staatsidee und das
 moderne staatliche Leben. Die Staaten wie die Menschen
 tragen heute ein modernes Gewand. Und in diesem Gewande
 „vergeben“²⁴ sie sich durchaus nichts, wenn sie darin auch
 den Aufgaben nachzugehen suchen, die das Leben und damit
 das Recht heute an die Staaten stellen. Der Staat im
 modernen Sinne ist nicht etwa eine Puppe, ein abgestorbenes
 Etwas, sondern ein lebensvoller Organismus und für das
 Recht eine lebendige Persönlichkeit. Wenn man das im Auge
 behält, dann wird man auch nicht zögern, mit der alten Idee
 von der Staatssouveränität als Hemmschuh für den völkerrecht-
 lichen Fortschritt aufzuräumen²⁵. Das moderne Völkerrecht

²⁴ Dieser Ausdruck ist eigentlich nur eine Phrase, die man gedankenlos nachzusagen pflegt. „Vergeben“ wird sich in Wirklichkeit nur derjenige Staat etwas, der es aus Ängstlichkeit nicht wagt, seine Interessen wahrzunehmen und seine Lebensaufgaben zu erfüllen. Diese Ängstlichkeit ist aber meist gerade bei denjenigen Theoretikern zu finden, die immer die „Souveränität“ hervorkehren zu müssen glauben. Die Staaten sind doch keine unmündigen Kinder, die man am Gängelbände führen muß.

²⁵ Vgl. Kamarowsky, a. a. O. S. 467: „Du moment que l'on reconnaît le caractère juridique de l'Etat, son absolutisme disparaît en

braucht diesen Hemmschuh so wenig wie die Staaten, die nur gewinnen können, wenn sie seiner ledig werden. Und mit ihnen gewinnt das Völkerrecht, denn es erhält so die nötige freie Bahn für seine Weiterentwicklung! —

Aus dem Gesagten ergibt sich nun aber noch ein weiteres. Es zeigt uns nicht nur, daß zu einer besonderen Betonung der staatlichen Souveränität häufig keinerlei Veranlassung vorliegt, daß diese dem Fortschritt im Völkerrecht gar nicht im Wege steht, sondern weiter auch, daß die Prinzipien, auf die die Theorie das Völkerrecht vielfach aufzubauen versucht hat, zum Teil unrichtige sind. Die Souveränität ist in Wirklichkeit weder ein besonderes Recht, noch ist sie ein Prinzip des Völkerrechts. Es ist eine ganz falsche Vorstellung, wenn man annimmt, daß es im Völkerrecht gewissermaßen zwei entgegengesetzte Pole gebe: einen Nordpol, die Solidarität der internationalen Interessen, und einen Südpol, die Souveränität der Einzelstaaten. Man findet diese Vorstellung in der Literatur ungemein häufig vertreten und könnte dadurch zu dem irrigen Glauben verleitet werden, als ob es sich hier um einen in der Sache begründeten Gegensatz handle, um einen Widerspruch, der sich nun einmal nicht aus der Welt schaffen lasse. Mit dieser Vorstellung hängt die Lehre von den zwei Prinzipien des Völkerrechts zusammen.

Ich komme hier nicht zurück auf die ältere Theorie, die die Souveränität auch als alleiniges völkerrechtliches Prinzip gelten lassen wollte, und die namentlich von Hegel und Pütter vertreten wurde. Dagegen bemerkt schon Kama-

principe et le droit international devient rationnel et nécessaire. Nous écartons par là l'objection contre le tribunal international qui est fondée sur la souveraineté considérée comme un principe qui ne souffre aucune diminution. Pour nous, cette objection . . . est fondée sur la fiction de la souveraineté de l'Etat appartenant à l'ordre politique ancien non moderne.“ Kamarowsky ist es namentlich, der den Nachweis erbracht hat, daß die Institution eines internationalen Schiedsgerichts sich sehr wohl mit der Souveränität verträgt und anderseits den Forderungen des Solidaritätsprinzipes entspricht.

rowsky²⁶: „Pendant bien longtemps le principe de la souveraineté régnait exclusivement et entièrement dans la science du droit international. Il se produit encore des efforts pour fonder sur ce seul principe un système de droit international. Ces tentatives doivent être improuvées, parce qu'elles rejettent le caractère distinct de ce droit, en le faisant descendre au rang de droit politique extérieur et en confondant deux notions essentiellement différentes, les relations internationales et le droit international.“

Die Idee, daß das Völkerrecht sich auf zwei Prinzipien aufbaue, der Souveränität und der Solidarität, bedeutet dieser Theorie gegenüber immerhin schon einen Fortschritt. Sie findet sich schon bei v. Kaltenborn²⁷, der neben das subjektive Souveränitätsprinzip das objektive Prinzip der internationalen Gemeinschaft setzen will. Denselben Gedanken hat auch R. v. Mohl²⁸ des näheren auszuführen und zu begründen versucht.

Die Kaltenbornsche Auffassung wird neuerdings u. a. von Kamarowsky sehr begrüßt, der schreibt: „Le droit international repose tout entier sur deux principes fondamentaux qui incarnent en eux les droits généraux des Etats, en tant que membres de l'Union internationale. Ces principes sont: la souveraineté et la communauté. Ce n'est que par l'action qu'ils exercent l'un sur l'autre et par leur harmonie que

²⁶ Kamarowsky, a. a. O. S. 460.

²⁷ v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, 1847. Dieser Auffassung trat Pütter („Über das Prinzip des praktischen europäischen Völkerrechts“ in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1847, S. 549) mit dem Bemerkten entgegen, daß es wissenschaftlich nur ein Prinzip geben könne, da das Völkerrecht sonst ein Wesen mit zwei Köpfen sei.

²⁸ R. v. Mohl, „Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts“ in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1, 1860, S. 579 f. Gegen die nach seiner Meinung zu weite Ausdehnung der Pflichten der internationalen Gemeinschaft durch v. Mohl wandte sich Geyer, „Über die neueste Gestaltung des Völkerrechts“, 1866. Vgl. auch v. Bulmerincq, Völkerrecht, S. 179.

s'établit l'existence régulière et large des Etats, unités séparées, membres du tout le plus élevé, l'humanité. La dénégation du premier de ces principes prive les Etats de leur indépendance et les fait descendre au rang de provinces; la non-reconnaissance du second conduit à l'abolition du droit international et de l'ordre qui s'y réfère. C'est à M. Kaltenborn que revient le mérite de l'affirmation et de l'éclaircissement de ces deux principes dans la science . . . le dualisme reproché à M. Kaltenborn est plutôt apparent que réel. Il reconnaît la prépondérance de la communauté sur la souveraineté et s'il admet deux principes, c'est précisément à cause des deux côtés différents de la vie des Etats, national et international, lesquels se ramènent à l'unité par leur nature vivante, en tant que personnes . . . ce principe (de la communauté) est appelé à imprimer à tout le système de droit international l'unité et la régularité. Si la souveraineté est le principe juridique de l'indépendance des Etats en tant que membres de l'humanité, nous entendons par communauté le principe également juridique de leurs rapports réciproques²⁹."

²⁹ Revon, a. a. O. S. 397 äußert sich folgendermaßen: „Néanmoins, les deux principes de Kaltenborn nous paraissent d'une vérité admirable . . . Qu'est-ce que la souveraineté? Le droit pour chaque Etat de se développer librement, soit dans sa vie interne, soit dans son activité extérieure. La communauté? Un principe nécessaire qui limite la souveraineté des Etats, chacun ayant un droit égal, et tous par suite devant subordonner leurs relations à une loi commune. D'un côté, la liberté; de l'autre, la réglementation de cette liberté . . . Souveraineté, communauté, à ces deux notions se ramènera, fatalement, l'organisation future; car, sans la première, les Etats ne seraient que des provinces; sans la seconde, l'ordre international ne pourrait se constituer. Au fond, toute la difficulté du problème réside dans l'analyse de la notion de souveraineté. Certains auteurs . . . voient dans l'idée d'une juridiction supérieure à tous les Etats la négation de leur souveraineté elle-même: ils confondent, à notre avis, cette souveraineté avec le droit absolu, pour chaque Etat, de se développer sans respect pour les droits, égaux pourtant, des nations voisines. La souveraineté correspond, dans l'ordre international, à la liberté dans l'ordre

Es könnte vielleicht scheinen, dafs, wenn die „beiden Grundlagen“ des Völkerrechts in dieser Weise aufgefaßt und nebeneinandergestellt werden, dagegen an sich nicht viel einzuwenden wäre. Denn die zitierten Schriftsteller haben die richtige Auffassung vom Wesen der Souveränität, sie bringen dieselbe nicht in einen grundsätzlichen Gegensatz zur Solidarität, sondern finden im Gegenteil sehr richtig, dafs beide sich in harmonischer Weise ergänzen. Aber in Wirklichkeit handelt es sich eben doch nicht um zwei verschiedene völkerrechtliche Prinzipien, so plausibel diese Theorie auf den ersten Blick erscheinen mag.

Die Auffassung, dafs dem so sei, ist noch neuerdings auf der Haager Friedenskonferenz mehrfach zum Ausdruck gelangt. So betont z. B. der Präsident v. Staal in seiner Schlussrede²⁰, das Werk der Konferenz bemühe sich zu versöhnen, indem es die beiden Grundsätze, die die Basis des Völkerrechts bilden, den Grundsatz der staatlichen Souveränität und den Grundsatz einer gerechten internationalen Gemeinschaftlichkeit, beachte.

Dieser Auffassung gegenüber ist zu sagen: Gewifs beruht das Völkerrecht zunächst auf der Idee der freien, der souveränen Persönlichkeit der einzelnen Staaten, aber deshalb ist diese doch kein besonderes völkerrechtliches Prinzip, sondern im Völkerrecht gegeben, wie der Begriff des Rechts und der Begriff des Staats. Was völkerrechtlich zu diesen schon im innerstaatlichen Recht gegebenen Begriffen, die eine logische Voraussetzung des Völkerrechts bilden, hin-

privé; or la liberté et la licence sont deux choses très différentes; pour ne pas dégénérer en licence, la liberté doit être limitée. Dira-t on que je ne suis pas libre parce que les lois de mon pays m'obligent à respecter la liberté du voisin? La souveraineté, elle aussi, peut et doit s'exercer dans certaines bornes; or c'est précisément le principe de communauté, si heureusement combiné avec le précédent par Kaltenborn, qui détermine ces bornes nécessaires.“

²⁰ Vgl. Meurer, a. a. O. S. 48.

zukommt, ist lediglich das, was die Eigenart des Völkerrechts gegenüber allem sonstigen Recht ausmacht, und das ist die Gemeinsamkeit, die Solidarität. Die Aufgaben, die im Völkerrecht an die staatlichen Persönlichkeiten herantreten, ergeben sich erst aus dieser letzteren, aus der Gemeinsamkeit ihrer internationalen Interessen.

Schon Bulmerincq hat daher nicht mit Unrecht ebenfalls darauf hingewiesen, daß es unzulässig sei, ein System auf zwei Grundprinzipien zu begründen. Das Souveränitätsprinzip ist nach seiner Meinung nur für das Staatsrecht das maßgebende. Für das Völkerrecht dagegen erkennt Bulmerincq das Prinzip der internationalen Gemeinschaft an, in dem Sinne, „daß die internationale Rechtsidee in Theorie und Praxis zur Geltung kommen müsse, wie sie vielfach schon zur Geltung gekommen ist, um eine internationale Rechtsgemeinschaft immer weiter zu entwickeln“³¹. „Das dem Wesen des Völkerrechts entsprechende internationale Rechtsprinzip entwickelt sich aus den internationalen Rechtsüberzeugungen . . . In der Staatenpraxis ist dieses Prinzip neben und gegenüber den politischen zur Geltung gekommen sowie neben und gegenüber der Sonderpolitik die internationale Rechtsgemeinschaft. Das internationale Rechtsprinzip wirkt in dieser, bewirkt, festigt und erweitert sie stetig in Normen und Instituten.“

In der Literatur wird denn auch mehr und mehr der Schwerpunkt auf das Prinzip der internationalen Gemein-

³¹ v. Bulmerincq, „Völkerrecht“, S. 178, und „Systematik des Völkerrechts“, 1858, S. 348. Bulmerincq scheidet mit Recht die politischen Prinzipien, die häufig als Prinzipien des Völkerrechts genannt werden (Prinzip des politischen Gleichgewichts, Legitimitäts- und Nationalitätsprinzip) als für ein Rechtssystem ungeeignet aus. Er hebt hervor, gegenüber diesen verschiedenen politischen Prinzipien sei der Rechtscharakter des Völkerrechts und der Gemeinschaft der Völker immer mehr erkannt worden. Vgl. dazu auch die trefflichen Bemerkungen von Kamarowsky, a. a. O. S. 447.

Schaft verlegt, selbst von denen, die daneben ein zweites Prinzip annehmen. Als Beispiel hiefür kann K a m a r o w s k y⁸² gelten.

Die neuere Literatur geht jedoch auch vielfach bereits hierüber hinaus und erkennt lediglich noch das Prinzip der Gemeinschaft als völkerrechtliches Prinzip an.

Besonders muß ich v. Martens hervorheben, der seinem Völkerrecht durchaus die Idee der internationalen Gemeinschaft zugrunde gelegt hat⁸³. Er schreibt in seinem „Völkerrecht“ folgendes:

„Die Idee der Souveränität involviert nur das eine, nämlich daß jeder Staat für sich eine selbständige juristische Persönlichkeit bildet; sie vermag jedoch nicht darüber Aufklärung zu geben, in welchen Beziehungen sich nun der eine Staat zum anderen befindet, welche Rechts- und Pflichtverhältnisse sie miteinander verbinden. Vom Gesichtspunkt der absoluten Staatsautonomie aus ist allerdings die Feindschaft und Mißgunst, welche gewöhnlich die auf sich selbst zurückgezogenen Staaten von den anderen trennt, verständlich. Nur daß man sich auch nicht einen der modernen Kulturstaaten in einem derartigen primitiven Zustande denken kann. Sie werden durch den beständigen Verkehr zwischen den zivilisierten Nationen unerbittlich gezwungen, um der nur mit vereinten Kräften erreichbaren, über die Mittel oder den Machtbereich einer territorial umgrenzten Staatsgewalt hinaus liegenden Güter willen, die Betätigung ihrer absoluten Autokratie einzuschränken. Mit anderen Worten: die Unentbehrlichkeit eines friedlichen und geordneten internationalen Lebens der Staaten entspringt aus der Unentbehrlichkeit der internationalen Verbindungen und Unternehmungen als solcher; Ordnung und Recht dieses Gebietes beruhen also auf der internationalen Gemeinschaft und nicht auf der Souveränität der Staaten. Die internationale Gemeinschaft ist die freie Verbindung unter den Staaten zur Erreichung der höchsten Ausbildung ihrer Kräfte und Befriedigung ihrer vernünftigen Bedürfnisse durch gemeinsame Tätigkeit. Der Inbegriff

⁸² Kamarowsky, a. a. O. S. 468 f. Die Gemeinschaft wird namentlich auch betont von Zalesky, „Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft“, 1866, und von L. v. Stein, „Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht“ in Schmollers Jahrbuch, Bd. 6.

⁸³ Vgl. v. Martens, Völkerrecht, Bd. 1, S. 199 f., sowie Bd. 2, a. i. Siehe auch dessen Bemerkungen oben § 1 Anm. 11. Ferner Kamarowsky, a. a. O. S. 468.

der Rechtsnormen, welche die fortwährende Verwirklichung der internationalen Gemeinschaftsidee regulieren, bildet das Recht der internationalen Gemeinschaft. Und dies ist das Völkerrecht.“

Von neueren Schriftstellern möchte ich ferner noch Ullmann⁸⁴ anführen: „Gegenüber den tatsächlichen Erscheinungen des internationalen Lebens der Neuzeit ist jene Auffassung des Völkerrechts zweifellos unzutreffend, die lediglich das subjektive Moment der Souveränität der in Verkehr stehenden Staaten zum Ausgangspunkte wählt. Das internationale Leben in seinen vielgestalteten Verhältnissen ist kein bloßes Aggregat von Erscheinungen, die wegen ihrer Beziehung zur Existenz souveräner Staaten schon dann eine erschöpfende wissenschaftliche Erkenntnis gefunden haben, wenn sie aus dem Gesichtspunkt jener Beziehung gewürdigt worden sind; jene Verhältnisse sind vielmehr das konstante kausale Ergebnis des internationalen Lebens, das uns auf das Vorhandensein eines ebenso konstant wirkenden objektiven aufser und neben den souveränen Staaten, zugleich aber auch durch die souveränen Staaten existierenden sozialen Faktors: die internationale Gemeinschaft hinweist. Behalten wir das notwendige Zusammentreffen jenes subjektiven, in der Souveränität der Staaten gegebenen, und dieses objektiven Moments im Auge, so vertieft sich der Blick in jene Fülle von Funktionen, durch welche die modernen Staaten sich in den Dienst von Aufgaben stellen, die ihnen die Existenz der internationalen Gemeinschaft auferlegt.“

⁸⁴ Ullmann, a. a. O. S. 6 f. Vgl. ferner S. 253: „Die logischen Konsequenzen des abstrakten Begriffs der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Staaten sind eben im heutigen Völkerverkehr durch das immer mehr sich geltend machende Solidaritätsbewußtsein und das damit gegebene Bewußtsein internationaler Verpflichtung vielfach eingeschränkt. Die Gesamtentwicklung des internationalen Lebens ist unstreitig auf eine Vermehrung der internationalen Pflichten der Kulturstaaten gerichtet. Die Gemeinschaft dieser Staaten würde nur unvollständig ihre historische Mission erfüllen, wenn die Einzelstaaten, einem nüchternen Formalismus folgend, ihre verwaltende Tätigkeit auf die formellen Konsequenzen der Einzelsouveränität beschränken wollten.“

Ich wiederhole: die Souveränität ist kein besonderes völkerrechtliches Prinzip. Sie fällt mit der völkerrechtlichen Persönlichkeit zusammen, sie ist im Völkerrecht gegeben, und insofern etwas für das Völkerrecht durchaus Selbstverständliches, wie der Begriff des Rechts und der Begriff des Staates.

Was völkerrechtlich zu diesen gegebenen Begriffen hinzukommt, was die Eigenart, die Grundlage des Völkerrechts bildet, das ist die Gemeinsamkeit, die Solidarität. Diese ist daher in Wirklichkeit auch das alleinige „Prinzip des Völkerrechts“. So wie man unter der Herrschaft der Sonderinteressen, unter dem Regime des alten politischen Völkerrechts die Souveränität in den Vordergrund zu stellen pflegte, so gehört heute, wo die gemeinsamen Interessen ein Weltverkehrsrecht erzeugt haben, die Solidarität in den Vordergrund. Diese allein ist das Prinzip des Völkerrechts und sie darf und muß daher bei allen Fragen, die mit der Fortbildung des Völkerrechts in Zusammenhang stehen, immer wieder betont werden, unbeschadet und ohne Gefahr für die staatliche Souveränität, die in dem Prinzip des Völkerrechts nicht eine Gegnerin, sondern eine notwendige Ergänzung findet — gerade so wie die internationalen staatlichen Aufgaben sich an die nationalen anreihen und wie das internationale Recht eine notwendige Ergänzung der nationalen Rechte bildet. —

§ 3. Die Aufgaben des neuen Völkerrechts.

Über die Aufgaben des modernen Völkerrechts ließe sich natürlich gar mancherlei sagen. Sie sind so mannigfaltig, wie das moderne Völkerrecht selbst. Aus dem Inhalte des letzteren ergibt sich schon von selbst eine Fülle von Aufgaben. Der neue Inhalt hat natürlich auch neue Forderungen gebracht, neue Ziele gezeigt.

R. v. Mohl hat seinerzeit den Versuch gemacht¹, die staatlichen Aufgaben auf internationalem Boden ausführlich zu schildern. Wenn wir uns das, was er da ausführt, heute vergegenwärtigen, dann werden wir finden, daß es für unseren modernen Standpunkt im Großen und Ganzen nicht eigentlich Postulate sind, die da aufgestellt werden, als vielmehr Gegenstände des positiven Völkerrechts. Die letzten Jahrzehnte haben uns im wesentlichen bereits eine Erfüllung dieser Aufgaben des Völkerrechts gebracht². Die aufgeführten Gegenstände sind heute im ganzen bereits Gegenstand der internationalrechtlichen Regelung. Um uns das klar zu machen, brauchen wir uns nur eines der neueren Systeme des geltenden Völkerrechts von v. Martens, v. Liszt oder Ullmann anzusehen. Diese Tatsache zeigt uns vielleicht deutlicher, als irgend etwas anderes, welche Fortschritte das Völkerrecht in den letzten Jahrzehnten gemacht hat.

Doch es ist nicht meine Absicht, mich hier mit den Aufgaben des Völkerrechts im allgemeinen zu befassen. Ich möchte vielmehr unter diesen Aufgaben nur die wesentlichste, nur diejenige Aufgabe hervorheben, deren Lösung ich für das wichtigste Problem des Völkerrechts der Gegenwart halte: die Schaffung oder richtiger die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens.

Die Anfänge, die für die Lösung dieser Aufgabe in der Haager Konvention bereits gemacht sind, bedeuten neben den Anfängen eines internationalen Verwaltungsrechts, die in den verschiedenen internationalen Unionen geschaffen sind, meines

¹ In der schon zitierten Abhandlung über die „Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts“.

² Das betont auch Heilborn, a. a. O. S. 389, daß viele der von Mohl gestellten Aufgaben von den Staaten in der Tat anerkannt und auch praktisch erfüllt werden, sei es von Fall zu Fall oder auf Grund von Verträgen. „Das ungeheure Anschwellen der einschlägigen Verträge im 19. Jahrhundert legt beredtes Zeugnis dafür ab, daß die Staaten jene Aufgaben nicht vernachlässigen.“

Erachtens die Höhepunkte der bisherigen Entwicklung des Völkerrechts.

Von der letzteren Erscheinung war bereits die Rede.

Der völkerrechtliche Fortschritt der letzten Jahrzehnte konzentriert sich uns gewissermaßen in der Tatsache, daß wir heute einer internationalen Verwaltung gegenüberstehen. Man braucht den Begriff dieser Verwaltung nicht so weit zu fassen, wie v. Martens dies tut, der von internationaler Verwaltung selbst da spricht, wo im Grunde nur eine internationale Regelung vorliegt³. Aber daneben haben wir als bemerkbarstes Zeugnis des Fortschritts auf völkerrechtlichem Gebiet bereits eine ganze Anzahl von wirklichen internationalen Verwaltungen, speziell im Gebiete der schon erwähnten Unionen oder Weltverträge. Zweifellos repräsentieren z. B. die internationalen Bureaux internationale Verwaltungen im vollen Sinne dieses Wortes⁴. In der Tatsache des Vorhandenseins solcher Verwaltungen dokumentiert sich uns aber nicht nur einer der bemerkenswertesten Fortschritte auf internationalrechtlichem Gebiet, ja, wie gesagt, geradezu

³ Siehe oben § 1 Anm. 17. Heilborn, a. a. O. S. 394 geht andererseits zu weit, wenn er das Vorhandensein einer internationalen Verwaltung überhaupt leugnet und sich auf den Standpunkt stellt, daß man z. B. bei der europäischen Donaukommission, bei der Kommission zur Ordnung der ägyptischen Finanzen nicht wohl von einer internationalen Verwaltung reden könne, da es sich hier nur um Gelegenheitsorganisationen handle. Heilborn meint, es wäre irrtümlich, anzunehmen, die juristische Eigentümlichkeit dieser Gebilde bestände in der Schaffung einer internationalen Verwaltung. Das wesentliche sei einzig und allein die Vereinigung mehrerer Staaten zu gemeinschaftlicher Tätigkeit; ein gemeinsam erstrebtes Ziel soll durch gemeinschaftliche Arbeit erreicht werden. Er hätte beifügen können, dies habe bei einigen Verträgen bereits zur Einrichtung einer internationalen Verwaltung geführt. Statt dessen definiert er das geschaffene Rechtsverhältnis als Gesellschaft, der zugrunde liegende Vertrag sei ein Gesellschaftsvertrag im wahren Sinne des Wortes.

⁴ v. Liszt unterscheidet fünf Arten von internationalen Organen, denen die Verwaltung gemeinsamer völkerrechtlicher Interessen anvertraut ist: Flußkommissionen, Sanitätskommissionen, Finanzkommissionen, internationale Bureaux und internationale Gerichte.

einer der Höhepunkte in seiner Entwicklung, sondern sie deutet auch darauf hin, daß das moderne Völkerrecht ganz neue Wege wandelt und daß neue Aufgaben in Zukunft der Lösung harren dürften — Aufgaben, an die man früher nicht im Entferntesten gedacht haben würde.

Wie richtig ist es, wenn Descamps⁵ schreibt: „Internationale Verwaltung! Wer dieses Wort im vorigen Jahrhundert gebraucht hätte, wäre kaum verstanden worden. Heutzutage sehen wir aber, obwohl die Terminologie noch nicht allgemein in Anwendung gekommen ist, hervorragende Rechtsgelehrte, wie z. B. v. Martens, der internationalen Verwaltung mehr als den dritten Teil ihrer Werke über das Gesamtgebiet des Völkerrechts widmen. Die Rechtsentwicklung hat sich in dieser Hinsicht in einer sehr bemerkenswerten Form bekundet: in den universellen Verträgen, welchen die Deutschen den bezeichnenden Namen „Weltverträge“ gegeben haben, sehen wir unserer Zeit eigentümliche Akte, worin mit dem Bewußtsein der Solidarität, das den Völkern innewohnt, das durch die Mächte erkannte Bedürfnis, gemeinsam oder zum mindesten im Einverständnis an Forderungen des Allgemeininteresses zu arbeiten, so lebhaft zum Ausdruck gelangt. Es ist bekannt, daß die Staaten auf dieser Bahn dazu kamen, permanente Verwaltungsbureaux, die den Anforderungen des gemeinsamen Dienstes entsprechen, zu schaffen.“

Neue Aufgaben treten also an die Staaten heran, Aufgaben, die sich heute noch bei weitem nicht übersehen lassen. So wie schon die bestehenden internationalen Verwaltungen zum Teil der Weiterausgestaltung harren⁶, so werden auch

⁵ Descamps in der „Organisation eines internationalen Schiedsgerichts“, S. 44. Vgl. ferner über das internationale Verwaltungsrecht besonders Meili, „Die internationalen Unionen“, 1889, Ullmann, a. a. O. S. 252 f., Bonfils, a. a. O. S. 469 f., Poinsard, „Les Unions et Ententes internationales“, 1901.

⁶ Ich erinnere hier nur an die Eisenbahnkonvention, die Urheberrechtskonvention.

neue Verwaltungen zu den bestehenden hinzu kommen, auf Gebieten, auf denen das Bedürfnis danach schon längst gefühlt wird und auf denen man zum Teil auch schon für eine internationale Regelung und Verwaltung vorgearbeitet hat⁷.

Doch alle diese Aufgaben sind es, wie gesagt, nicht, von denen ich hier im folgenden handeln möchte, so sehr ich die Weiterausbildung der internationalen Verwaltung für eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Völkerrechts halte, so sehr ich in ihr den deutlichsten Beweis dafür erblicke, daß das moderne Völkerrecht in der Tat nicht der Politik, sondern dem Weltverkehr dient und daß seine wahre Grundlage die Gemeinsamkeit der internationalen Interessen ist. Ich habe vielmehr dieser Aufgabe neben dem uns speziell beschäftigenden Problem der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens hier lediglich deshalb kurz gedacht, um die wesentlichen Richtungen, den wahren Weg anzudeuten, auf dem sich die Weiterentwicklung des Völkerrechts in absehbarer Zeit vollziehen könnte. Neben das Postulat der Kreierung eines völkerrechtlichen Verfahrens stellt sich uns da als ebenfalls realisierbares und zum Teil schon realisiertes Postulat das der Schaffung einer internationalen Verwaltung. Diese beiden

⁷ Descamps, „Les offices internationaux et leur avenir“, 1894, zählt folgende Gebiete auf, auf denen solche Verwaltungen erwünscht wären: Die Statistik im allgemeinen und die Handelsstatistik im besonderen (letztere im Anschluß an das internationale Bureau für Veröffentlichung der Zolltarife), das Münzwesen, Kolonialwesen, Sanitätswesen, die Justiz, insbesondere behufs Publikation von Auslieferungen, ferner das internationale Privatrecht, die Gesetzgebung, Bibliographie, die Verträge und Konventionen. Die Kreierung des letzteren „Bureau international pour la publication des traités et conventions entre les Etats“ hat seinerzeit bekanntlich bereits ernstlich in Diskussion gestanden. Siehe darüber auch unten im § 21. Ullmann, a. a. O. bemerkt sehr richtig: „So hat sich in unserem Zeitalter auf vielen Gebieten der staatlichen Tätigkeit ein ziemlich entwickeltes ‚internationales Verwaltungsrecht‘ ausgebildet, das im Hinblick auf die Natur vieler staatlicher Aufgaben und die stetige Zunahme des Verkehrs und der engeren Verknüpfung der Interessen der zivilisierten Staaten zweifellos einer intensiveren weiteren Ausbildung entgegengeht.“

Aufgaben stehen insofern im Gegensatz zu den häufig aufgestellten Postulaten einer völkerrechtlichen Gesetzgebung und Kodifikation, einer Justiz und Exekutive nach innerstaatlichem Muster, als diese letzteren Postulate sich im Widerspruch mit dem Begriff und der Eigenart des heute geltenden Völkerrechts befinden, und zunächst kaum Aussicht auf Verwirklichung haben dürften. Der Verwirklichung einer völkerrechtlichen Verwaltung, eines völkerrechtlichen Verfahrens steht dagegen vom Rechtsstandpunkte aus nicht das Geringste im Wege.

Hier soll nun im folgenden lediglich der Nachweis erbracht werden, daß die Bahn heute frei ist für den einen dieser Fortschritte, für die Lösung derjenigen Aufgabe, die ich geradezu als die Aufgabe des Völkerrechts der Gegenwart bezeichnen möchte, nämlich für die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens, seinen Ausbau im Sinne des modernen, des neuen Völkerrechts. Diese Aufgabe darf in der Tat wohl als die höchste Aufgabe des heutigen Völkerrechts bezeichnet werden, denn es gibt keine Aufgabe auf dem Gebiet des internationalen Rechts, die so dringlich an das Zusammenarbeiten der Wissenschaft und der Staaten appellierte und deren Lösung von so großer einschneidendster Bedeutung für das gesamte Völker- und Kulturleben der Gegenwart und der Zukunft werden könnte.

Anzuknüpfen haben wir bei unserer Betrachtung daran, daß die Solidarität der internationalen Interessen der Grundpfeiler ist, auf dem alles moderne internationale Recht ruht. Das ist der Ausgangspunkt, von dem aus sich uns die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit der Lösung unserer Aufgabe ohne weiteres ergeben wird.

Was das praktische Bedürfnis insbesondere nach einer internationalen Rechtsprechung anlangt, so möchte ich hier nur an die Worte der Descamps'schen Denkschrift erinnern⁸:

⁸ Descamps, a. a. O. S. 42 f.

„Die Beziehungen der Staaten untereinander sowie unter ihren auswärtigen Angehörigen haben sich vervielfacht und tausendfältig verwickelt. Die Vermehrung der Berührungspunkte macht natürlich die juristischen Streitfälle zwischen den Nationen viel häufiger, so daß die Regierungen heutzutage jeden Augenblick in die Lage kommen, zu Gunsten ihrer Angehörigen intervenieren zu müssen. Wir haben hier eine neue Lage der Dinge vor uns, eine positive Entfaltung der internationalen Streitrechte, welche dieser Lage angemessene Rechtsorganismen beansprucht. Es erweist sich zur Evidenz, daß die früheren Institutionen der nach jeder Hinsicht hin in fast unüberschreitbaren Grenzen eingepferchten Staaten der modernen Vermischung der Völker nicht mehr entsprechen können . . . Ein permanentes Schiedsgerichtsbureau, das den gemeinsamen Bedürfnissen der Justiz entgegenkäme, stellt sich uns, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, als eine unmittlere Folge der Umwandlung des Völkerrechts und besonders des gewaltigen Anwachsens der internationalen Prozefsachen dar⁹. Die internationale Verwaltung und die internationale Rechtssprechung, beide in ihrer Organisation mit der Unabhängigkeit der Staaten in Einklang gebracht, sind zwei Institutionen, die mit den modernen Existenzbedingungen der Völker im Einklang stehen und den in ihrem Leben und

⁹ Die Kommission des Institut de droit international beschloß in ihrer Sitzung zu Cambridge vom 8. April 1895, in der Erfüllung eines Auftrages, die Fragen zu prüfen, die sich aus der Revision der Berner Konvention ergeben, wodurch ein internationaler Verband zum Schutz der Literatur- und Kunstwerke geschaffen wurde, die Errichtung eines internationalen Tribunals, das unter gewissen Bedingungen beauftragt wäre, über die sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Interpretation der Konvention zu entscheiden. Fordert nicht die Gegenwart einer großen Anzahl von Staaten in einem Verbands, sagten die Urheber der Proposition, eine organisierte Rechtssprechung, um dessen regelmäßige Existenz zu sichern? Gibt sie nicht die Mittel an die Hand, mit Leichtigkeit diese Rechtssprechung mit allen nötigen Garantien zu errichten? (*Annuaire de l'Institut de droit international*, 1895—96, S. 107, 258, Descamps, a. a. O. Anm. 35.)

in ihrem Rechte verwirklichten Fortschritt zum Ausdruck bringen.“

Descamps weist hier also schon darauf hin, daß eine internationale Rechtssprechung geradezu zu den modernen Existenzbedingungen der Völker gehört.

Wir haben oben gesehen, wie die Idee, die Überzeugung von der Solidarität der Interessen heute das Wesen des internationalen Rechts ausmacht. Sie durchdringt dasselbe in allen seinen Teilen mehr und mehr. Auch das „alte Völkerrecht“ wird durch diese Interessensolidarität gewissermaßen „konsolidiert“. Das „Prinzip der internationalen Gemeinschaft“ fängt an, sich auch da geltend zu machen, wo es bisher nur wenig zu spüren war, teils weil es sich um Institute handelte, die eben noch aus der Zeit des älteren Völkerrechts stammen, teils weil es an den inneren Voraussetzungen für ein solches stärkeres Hervortreten dieses Momentes auf diesen Gebieten fehlte. Heute aber gelangt das wahre „Prinzip des Völkerrechts“ doch allenthalben mehr oder weniger zum Durchbruch, wo wir völkerrechtlichen Instituten begegnen.

Es wäre daher geradezu unnatürlich, wenn es nicht auch das völkerrechtliche Verfahren beeinflusst hätte oder beeinflussen sollte. Gerade wie das materielle Völkerrecht heute seine feste Wurzel in der Überzeugung der Staaten von der Solidarität ihrer Interessen hat, so beginnt auch das formelle Völkerrecht mehr und mehr von der Herrschaft dieses Prinzips Zeugnis abzulegen. Das Bewußtsein, daß die Solidarität der Interessen auch beim Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Staaten unvermindert fortbesteht und daher gebieterisch Berücksichtigung fordert — wenn nicht wegen der streitenden Staaten selbst, so doch wegen dritter, manchmal nicht weniger interessierter Staaten — ist heute wohl allgemein verbreitet. Und so können wir uns denn nicht wundern, wenn auch auf dem Gebiete des völkerrechtlichen Verfahrens,

in der Frage der Erledigung von völkerrechtlichen Streitigkeiten, sich heute Fortschritte zu zeigen beginnen, die ihre innere Grundlage eben, wie alles moderne Völkerrecht, der Erkenntnis von der Solidarität der völkerrechtlichen Interessen zu verdanken haben.

Insofern war es also durchaus berechtigt, schon a priori zu sagen, daß das Völkerrecht auf seiner modernen Grundlage in weit höherem Maße eine Herrschaft des Rechts zu zeitigen verspricht, als dies früher der Fall war. Denn in demselben Maße, wie das Prinzip der Solidarität auch das völkerrechtliche Verfahren zu beeinflussen beginnt, wird der Antipode der Solidarität auf diesem Gebiet, die Selbsthilfe, in den Hintergrund gedrängt. So wie das übertriebene Hervorkehren der Souveränität und das Vorherrschen der Selbsthilfe bei Streitigkeiten im Grunde nur dem Wesen des politischen Völkerrechts mit den diesem zugrunde liegenden Sonderinteressen entsprach, so entspricht umgekehrt das Prinzip der Solidarität, das sich nicht nur im materiellen Völkerrecht, sondern auch im völkerrechtlichen Verfahren zu dokumentieren beginnt, dem Wesen des modernen Verkehrsrechts und es folgt daher schon aus dem Wesen des letzteren ohne weiteres die Aufgabe, aber auch die prinzipielle Möglichkeit, den gedachten Grundsatz auch bei völkerrechtlichen Streitigkeiten zur Anerkennung zu bringen.

So weist also schon das Wesen des modernen Völkerrechts auf eine Aufgabe hin, die, soweit sie noch nicht gelöst ist, vor allen anderen zum Weiterbauen auffordert, eine Aufgabe, die schon an sich im Wesen des Rechts überhaupt begründet ist, und die besteht in der Schaffung, in der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens. In der Tat, die vornehmste Aufgabe, die das Völkerrecht noch zu lösen hat und deren wenigstens teilweise Lösung unserer Zeit vorbehalten zu sein scheint, ist diese Normierung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, die Kreierung

eines Systems der internationalen Rechtsprechung.

Wir dürfen nicht nur, nein wir müssen uns also die Frage vorlegen: Was fehlt noch, damit diese Aufgabe gelöst sei, und damit durch diese Lösung die Herrschaft des Rechts im Völkerleben zu einer vollkommeneren gemacht werde? Läßt sich für das moderne, auf neuen Grundlagen sich aufbauende Völkerrecht eine regelmäßig funktionierende Rechtssprechung, ein stets in Funktion tretendes Verfahren erzielen? Und wenn nicht: Wo liegt das Hindernis, das der Lösung der Hauptaufgabe des Völkerrechts im Wege steht?

So naheliegend diese Fragen vom Rechtsstandpunkte aus zu sein scheinen, bei einem Gebiet, für das man den Rechtscharakter vindiziert — der Satz: „Kein Recht ohne Prozeß“ hat doch zweifellos eine gewisse Geltung zu beanspruchen — so wenig ist doch bisher verhältnismäßig, wenigstens von kompetenter Seite, auf diese Aufgabe hingewiesen worden — so selten in der Tat, daß es fast peinlich erscheint, dieser eigentlich nächstliegenden Aufgabe des Völkerrechts Erwähnung zu tun. Es ist fast, wie wenn man hier einem „noli me tangere“ gegenüberstände.

Es wird im nächsten Abschnitt zu erörtern sein, inwieweit die Völkerrechtswissenschaft unsere Frage ihrer Bedeutung entsprechend behandelt hat.

Die Einwände, die gegenüber unserer Aufgabe erhoben worden sind, sind zum Teil recht eigentümliche. So soll in den Bestrebungen zur Schaffung eines völkerrechtlichen Verfahrens nur eine unberechtigte Analogie zum innerstaatlichen Recht liegen¹⁰. Mit genau demselben Recht könnte man

¹⁰ Vgl. Heilborn, a. a. O. S. 404 f. und dazu die unten in § 5 zitierten Bemerkungen von Kaltenborn. Brentano („Männer der Wissenschaft über die Friedenskonferenz“ in „Berliner Wissenschaftliche Korrespondenz“) sagt, es fehle zu sehr an einer Rechtsbasis, auf Grund deren

aber sagen, daß überhaupt in der Statuierung einer Rechtsordnung im Völkerleben eine unberechtigte Analogie liege und man könnte mit Zuhilfenahme dieser Logik schliesslich das ganze Völkerrechtssystem ad absurdum führen, ja man könnte noch weiter gehen, und z. B. auch Zivilprozeß und Strafprozeß aus genau denselben Gründen für überflüssige Dinge erklären wie den völkerrechtlichen Prozeß. Vermögen denn etwa diese letzteren Prozesse die Selbsthilfe, den Streit und die Verbrechen unter den Menschen aus der Welt zu schaffen? Brauchen wir sie etwa deshalb weniger, weil sie dies nicht vermögen? Und sollen wir auf ein völkerrechtliches Prozeßverfahren etwa deshalb Verzicht leisten, weil Streit und Krieg auch nachher fortbestehen werden, nachdem das völkerrechtliche System in der Richtung des Verfahrens ausgebaut worden ist? Doch sicherlich nicht! Selbst wenn es einmal keinen Krieg mehr geben würde, würde ein völkerrechtliches Prozeßverfahren um nichts weniger nötig sein. Und im übrigen ist das Postulat eines rechtlichen Verfahrens eine vom Rechtsstandpunkte aus so fundamentale Forderung, daß man sich meines Erachtens nur über Eines wundern muß, nämlich daß es Juristen gibt, die von ihrer Notwendigkeit nicht überzeugt sind.

Unsere Frage hat namentlich bei Schief eine recht zutreffende Würdigung erfahren und ich möchte daher wenigstens einige seiner Bemerkungen über den Gegenstand hier wiedergeben¹¹:

die Interessenverschiedenheiten ausgeglichen werden könnten, als daß man von der Friedenskonferenz große Ergebnisse erwarten könnte. Wenn man aber den Mangel einer Rechtsbasis als solchen empfindet, dann sollte man doch meines Erachtens auch die Notwendigkeit empfinden, eine solche Basis zu schaffen, und gerade das wollte doch die Friedenskonferenz.

¹¹ Schief, a. a. O. Vgl. auch denselben im „Archiv für öffentliches Recht“, Bd. 14, S. 260 f. über „Die Petersburger Kundgebungen und die Völkerrechtswissenschaft“. Schief bemerkt dort: „Mit der Frage nach einer „internationalen Judikatur“ wird nicht nur das urewige Gebiet der

„Zur Schlichtung bürgerlicher Streitigkeiten dient der Prozeß . . . Ohne Prozeß kein Recht! Das ist der Weisheit letzter Schluß und zeigt auch, wenn man die Sache rein praktisch auffaßt, worin der Mangel des jetzigen internationalen Lebens eigentlich besteht, nämlich darin, daß man von einem Völkerrechte spricht und keine den heutigen Kulturanschauungen entsprechende, ein für alle Male festgestellte Prozeßordnung zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten kennt . . . Kein Recht . . . ohne Prozeß; ehe also nicht durch ein den modernen Rechtsanschauungen entsprechendes Verfahren das „objektive Recht“ eines bestimmten Falles festgestellt ist, besteht kein subjektives Unrecht. Das lehrt das ABC des juristischen Denkens, und darum gibt es kein Völkerrecht, so lange es nicht ein Prozeßverfahren gibt, durch welches ein Urteil über einen bestimmten Streitfall zu erwirken ist und dessen sich jeder bedienen muß, wenn er behauptet, Träger eines ihm bestrittenen Rechts zu sein. Wer ein solches Urteil nicht anerkennt oder überhaupt verschmäht, ein solches zu provozieren, der handelt immer und ausnahmslos widerrechtlich, und, wenn einmal die Grundzüge eines völkerrechtlichen Prozeßverfahrens festgestellt und anerkannt wären, dann wäre jeder Krieg, den ein Staat gegen das durch dieses Prozeßverfahren festgestellte Recht oder in absichtlicher Umgehung dieses Verfahrens beginnen wollte, ein revolutionärer Akt, ein „Friedensbruch“ im vollen juristischen Sinne dieses Wortes. Dem jetzigen Zustande fehlt also nichts als die Ausbildung eines völkerrechtlichen Prozeßverfahrens, um ihn zu einem wirklichen „System des Völkerrechts“ werden zu lassen; das ist der springende Punkt des Ganzen: Mit diesem einen Schritt wäre das Ziel erreicht, das jeder Kulturmensch als ein ebenso notwendiges wie segensreiches anzusehen gelernt hat.“

Gegenüber dem Einwand, daß Kriege dadurch nicht verhindert würden, bemerkt Schlieff:

„Es ist ja ganz richtig, daß das zweifellos auch dann noch der Fall sein würde, aber beweist man dadurch in Wahrheit auch nur das geringste gegen die hier vertretenen Gedanken? Will man diese daraufhin für verfehlt erachten, so wäre das ebenso, als wenn man erklären wollte, daß Recht und Gesetz überhaupt überflüssige Dinge seien, weil sie ja doch zeitweilig ganz sicher übertreten werden . . . damit würde man am letzten Ende die Anarchie rechtfertigen . . . Von einem Völkerrechte . . . kann nicht

juristischen Terminologie, sondern gleichzeitig jene uralte Grundwahrheit aller Juristerei berührt, daß ein materielles Recht überhaupt ein „Nichts“ ist, wenn es nicht eine Ergänzung durch ein formelles, ein Prozeßrecht findet, mittelst dessen das objektive Recht des einzelnen Falles festgestellt wird; das ist nicht nur eine theoretische, sondern im Gegenteil eine sehr praktische Weisheit.“

geredet werden, so lange die grundsätzliche Anerkennung der Selbsthilfe, als des letzten Mittels für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, bestehen bleibt, mag man sich im übrigen bei Ausübung dieser Selbsthilfe noch so große Beschränkungen auferlegen . . . Das Völkerrecht . . . ist nur ein Torso, eine Summe von Grundsätzen ohne denjenigen, durch welchen allen anderen erst ein wahrhaft bedeutsamer Inhalt gegeben würde . . . Abgesehen von dem internationalen Privat- und Strafrecht besteht das Völkerrecht in Wahrheit nicht aus viel mehr als etlichen Bestimmungen über das Kriegsrecht, . . . und über gewisse Formalitäten, die ziemlich belanglos sind . . . Von einem Völkerrecht kann so lange nicht gesprochen werden, als kein durch dieses Recht selbst sanktioniertes Mittel vorhanden ist, die Selbsthilfe, den Appell an die Gewalt zur Erzwingung von Ansprüchen auszuschließen, gleichviel ob man dieselben für objektiv berechtigt ansieht oder nicht. So lange besteht nur ein Ansatz zur Bildung des Völkerrechts¹².“

¹² Ich zitiere hier noch Revon, a. a. O., der auf S. 389 f. über die „nécessité de l'arbitrage“ folgendes schreibt: „Cette nécessité apparait, en effet, à deux points de vue: au point de vue juridique et au point de vue politique. Au point de vue juridique: car, nous allons le prouver, le droit des gens, sans un système d'arbitrage, est un édifice sans couronnement. Au point de vue politique: car la situation actuelle exige manifestement une solution . . . En effet, comme toute société, l'union internationale exige une juridiction. Les deux extrêmes à éviter, à savoir le despotisme et l'anarchie, indiquent assez que le juste milieu doit être un ordre juridique. Une société ne peut se concevoir, que de trois façons: licence absolue, liberté réglée, ou tyrannie. Dans le premier cas, point de tribunaux; dans le troisième, inutile d'en avoir, un pouvoir exécutif absolu pouvant fort bien faire leur office; c'est dans le second cas seulement qu'ils trouvent une raison d'exister. La société des nations doit être fondée exactement sur les mêmes principes que celle des individus. Nous ne pouvons concevoir pour son organisation que trois systèmes possibles, et pas un de plus: d'une part, l'anarchie, qui est encore l'état actuel, parce que le droit des gens se trouve aujourd'hui dans une situation tout-à-fait semblable à celle qu'on observe au sein des législations primitives, dans la période qui précède l'établissement de tribunaux réguliers; d'autre part, la monarchie universelle, sous sa forme la plus absolue, sans principes supérieurs à la volonté formidable d'un seul chef; enfin, entre les deux, l'état juridique . . . Il faut opter pour l'un de ces grands systèmes. Le premier n'est que trop connu; ses défauts s'étalent dans toute l'histoire, et les peuples, qui en font aujourd'hui encore la dure expérience, commencent par bonheur, à s'en fatiguer. Le troisième serait l'anéantissement de toute liberté . . . Reste le second système, dont, pour tout esprit juridique, le choix ne saurait être douteux.“

Ich gehe zwar nicht in allen Punkten soweit wie Schlieff, und möchte namentlich auch die Existenz des Völkerrechts überhaupt nicht so gänzlich von der Prozeßfrage abhängig machen. Aber hat Schlieff anderseits in dem hier in Frage stehenden Punkte nicht vollkommen Recht? Im Sinne eines Postulats ist die Normierung eines Prozeßverfahrens zweifellos für jede Rechtsordnung anzustreben. Dieses Postulat ist meines Erachtens nicht mehr und nicht weniger als die natürliche Konsequenz daraus, daß man für eine soziale Ordnung den Rechtscharakter in Anspruch nimmt, und die Statuierung eines Verfahrens muß daher ein Ziel sein, das jedem vor Augen schwebt, der die Sache vom juristischen Standpunkte aus betrachtet¹³.

Auch insofern hat Schlieff in seinen Ausführungen zweifellos Recht — und das Heilbornsche Werk hat dafür nach verschiedenen Richtungen hin Belege erbracht — als es bei dem bisherigen Zustande des Völkerrechts in der Tat oft schwer zu entscheiden ist, was völkerrechtlich als erlaubt gelten darf und was nicht, was Recht ist und was Unrecht. Es ist klar, daß namentlich die Lehre von der Selbsthilfe eine Umwand-

¹³ Ich möchte hier ferner noch einige Ausführungen von Kamarsowsky, a. a. O. S. 470 f. wiedergeben, ohne mich im übrigen mit dessen Idee des Schiedsgerichts in allen Punkten zu identifizieren: „L'application de la communauté à la pratique conduit à la nécessité d'organiser une union internationale . . . L'Union internationale, qui embrasse déjà l'Europe et l'Amérique, doit recevoir une organisation juridique et non une organisation politique . . . L'organisation internationale ne peut se réaliser, ce nous semble, que graduellement et par parties . . . Le tribunal international se présente comme le noeud de cette constitution, le noeud autour duquel le droit positif doit pour ainsi dire se cristalliser. Ce tribunal sera un organe d'expression et le dépositaire du principe juridique de la communauté. Ce n'est que dans le tribunal international que ce principe atteindra sa manifestation indépendante et complète. Au fur et à mesure que l'idée de ce tribunal pénétrera dans la vie, le droit international deviendra plus palpable, plus positif . . . les États sentiront leur sécurité augmenter et un terrain stable sera donné pour l'organisation ultérieure de leur existence en commun, sans porter préjudice à leur originalité interne.“

lung durchmachen wird, sobald einmal das völkerrechtliche Verfahren in ein System gebracht und seine praktische Anwendung gesichert ist. Damit werden dann gleichzeitig noch verschiedene andere Übelstände verschwinden, die sich in der Völkerrechtstheorie jetzt fühlbar machen.

Die folgenden Paragraphen werden mir nun Gelegenheit geben, mich mit der hier skizzierten Aufgabe des modernen Völkerrechts etwas näher zu befassen. Ich trete daher zunächst auch nicht auf die Frage ein, inwieweit diese Aufgabe etwa bereits gelöst, inwieweit ihrer Lösung vorgearbeitet ist, und inwieweit eine weitere Entwicklung nötig und möglich erscheint.

Hier möchte ich nur noch Eines hervorheben: Früher oder später mußte eine Lösung unserer Aufgabe kommen. Das war eine innere Notwendigkeit, die man gerade auf der Seite zuerst zugeben sollte, die so gerne mit dem Begriff der Notwendigkeit im Völkerrecht operiert. Wenn auch die Völkerrechtstheorie auf die Lösung leider nicht in genügender Weise vorbereitet hat, kommen mußte diese Lösung trotzdem — wenn nicht in unseren Tagen, dann später! Das war nicht nur vom Standpunkte der Rechtstheorie eine Notwendigkeit, sondern ebenso vom praktischen Standpunkte: das Leben der Einzelnen und der Staaten tendierte in seiner ganzen neueren internationalen Entwicklung nach einem solchen Abschlusse. Diese Tendenz aber, die aus dem Wesen des modernen Völkerrechts folgte und die sich im 19. Jahrhundert in unzähligen offiziellen und privaten Zeugnissen dokumentiert hat¹⁴ — sie hat nunmehr ihren Ausdruck gefunden in der ersten Haager Friedenskonferenz.

¹⁴ Dieses geschichtliche Material findet sich in einer ganzen Anzahl von trefflichen Werken verwertet, die ich unmöglich alle hier zitieren kann. Ich hebe besonders die Schriften von Rouard de Card, Mérignac, Revon, Dreyfus, Kamarowsky, Descamps hervor.

Auch diese Konferenz mußte kommen! Wenn nicht jetzt, dann später. Wenn nicht durch den Zaren einberufen, dann durch jemand anders. Aber kommen mußte sie mit innerer Notwendigkeit.

Dürfen wir also diese Konferenz als einen bloßen Zufall ansehen und sie etwa deshalb mit einem Achselzucken abtun, weil sie zuerst im Dunkeln getappt hat, bevor sie sich ihrer eigentlichen Aufgabe bewußt geworden ist? Müssen wir nicht vielmehr den Zusammenhang erkennen, der besteht zwischen den Aufgaben des modernen Völkerrechts, das sich längst losgemacht hat von alten Banden, und den Aufgaben dieser Konferenzen? Tragen nicht vielmehr gerade diese Haager Konferenzen anscheinend die Mission in sich, die wesentlichsten Aufgaben des Völkerrechts lösen zu helfen, und sind daher Völkerrechtskonferenzen im eminentesten Sinne dieses Wortes?

Ich glaube nicht, daß man die Bedeutung der Haager Konferenzen anders deuten darf. —

Zweites Kapitel.

Die Völkerrechtswissenschaft.

§ 4. Allgemeines.

Ich habe bereits in der Einleitung das Verhältnis der Völkerrechtswissenschaft zu unserer Materie angedeutet. Von der Wissenschaft pflegt man im allgemeinen anzunehmen, daß sie der Praxis die Wege weist und auf die erwachsenden neuen Aufgaben aufmerksam macht. Wir können uns hier der Prüfung nicht entziehen, ob das auch auf völkerrechtlichem Gebiete der Fall gewesen ist, ob, wenn nicht weitere Kreise, so doch wenigstens die Völkerrechtswissenschaft sich beizeiten der neuen Bahnen, die das internationale Recht in seiner Entwicklung eingeschlagen hat, bewußt geworden ist, und ob sie auf die Aufgaben, die der Lösung hier harren, entsprechend hingewiesen hat.

Eine allgemeingültige Antwort gibt es auf diese Frage natürlich nicht. Im allgemeinen lassen sich wohl zwei Hauptströmungen unterscheiden. Die eine läßt es sich mit dem gegenwärtigen Zustande des Völkerrechts und seiner Rechtfertigung genügen. Der Gedanke, daß vielleicht manches anders sein könnte und auch in Zukunft anders sein werde, scheint sie nicht zu beunruhigen. Die andere tritt für den völkerrechtlichen Fortschritt ein, aber leider meist ohne Maß und Ziel, ohne sich der Grenzen, die durch die Eigenart des Völkerrechts gezogen sind, bewußt zu sein. Was anscheinend fehlt, das ist die goldene Mittelstraße, die dem völkerrecht-

lichen Fortschritt im Sinne einer ruhigen Weiterentwicklung des Bestehenden das Wort redet. Was die zweite Richtung an übertriebenem Optimismus leistet, das ersetzt die erste durch einen hoffnungslosen Pessimismus. Und so wie die einseitig optimistische Strömung daher bei den Staatsmännern und Politikern auf eine ernstliche Berücksichtigung kaum zu rechnen hat, so haben die Pessimisten andererseits Weg und Ziel aus dem Auge verloren, denen die Wissenschaft zu folgen hat: sie überlassen der Politik ohne weiteres die Führung, aus Führern sind sie Geführte geworden.

Fassen wir speziell die deutsche Völkerrechtswissenschaft ins Auge, so ist es nicht schwer, zu sagen, welche der beiden Strömungen dort überwiegt. Es muß bei ihr eine gewisse Resigniertheit, eine Art Kleinmut auffallen. Und zwar nicht etwa nur, insofern es sich darum handelt, auf die Lösung künftiger Aufgaben hinzuweisen — die deutschen Völkerrechtsschriftsteller ziehen es zum großen Teile vor, gar nicht in eine Erörterung dieser Aufgaben einzutreten —, sondern sogar insofern es sich um die Darstellung des positiven Rechts, um die Systematik handelt. Die Wenigen, die sich damit befassen, bitten quasi erst um Entschuldigung dafür, daß sie ein solches Wagnis unternehmen. Das deutet eigentlich auf, offen gesagt, ungesunde Zustände! Meines Erachtens klingt es z. B. übertrieben bescheiden, wenn Heilborn¹ die Frage aufwirft, ob es nicht sehr anspruchsvoll sei, in gegenwärtiger Zeit mit systematischen Studien hervorzutreten. Sicherlich braucht das Völkerrecht solche Arbeiten dringend und Heilborn hat durch sein interessantes Werk selbst den deutlichsten Beweis dafür geliefert, wie — überflüssig eigentlich seine Frage war. Auch Triepel² fühlt sich veranlaßt, die Frage aufzuwerfen, ob die Zeit denn auch günstig sei, um die Fachgenossen zur Prüfung völkerrechtlicher Fragen

¹ Heilborn, „System des Völkerrechts“, S. 414.

² Triepel, „Völkerrecht und Landesrecht“, a. i.

einzuladen; es herrsche im allgemeinen nicht nur kein Interesse, sondern sogar Mißtrauen gegen das Völkerrecht. Diese Äußerungen sind gewiß charakteristisch. Denn wenn man auch nicht daran zu zweifeln braucht, daß die beiden Autoren von der Notwendigkeit ihrer Arbeiten selbst überzeugt gewesen sein werden — denn sonst hätten sie sie nicht publiziert — und daß also ihrerseits wohl nur eine kleine Koketterie zugrunde liegt, so weisen solche Äußerungen doch auf allgemeine Übelstände hin. Nicht etwa nur, insofern die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung in Frage kommt, sondern, was für uns hier das wichtigere ist, insofern als damit ein gewisser Tiefstand in dem betreffenden Fach angedeutet wird. Das Völkerrecht ist noch immer das Stiefkind der deutschen Jurisprudenz. Der Unterschied mit Frankreich ist in dieser Beziehung ein geradezu frappanter. Und diese Interesselosigkeit der deutschen Juristen muß um so mehr auffallen, als es gegenwärtig kaum ein Rechtsgebiet gibt, auf dem so viel zu schaffen wäre, auf dem so interessante Aufgaben winkten, wie auf völkerrechtlichem Gebiet.

Das geltende Völkerrecht bedarf der Durcharbeitung immer noch sehr, an systematischen Aufgaben wäre durchaus kein Mangel. Aber daneben bedarf die Völkerrechtsordnung auch der Fortbildung und zwar in Fragen, die, wie schon gezeigt, nicht nur von der einschneidendsten Bedeutung sind, sondern die außerdem zum Überfluß auch noch geradezu an der Tagesordnung stehen. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft aber rührt sich so gut wie gar nicht. Sie verzichtet anscheinend von vornherein auf der Erreichung des Zieles, sie resigniert. Sie scheint ihre Aufgabe, die Pfadfinderin auch auf völkerrechtlichem Gebiet zu sein, verkannt zu haben. Wo sie sich aber zu den völkerrechtlichen Tagesfragen regt, da möchte man manchmal meinen, daß Would-be-Politiker und Diplomaten das Wort ergreifen. Wir begegnen wohl einer Menge von politischen Gesichtspunkten. Völkerrechtliche

Gesichtspunkte aber suchen wir häufig vergebens. Gewiß läßt sich das alles erklären. Die politische Geschichte Deutschlands liefert dafür mehr als eine Erklärung. Aber alle diese Erklärungen, die ja im übrigen nicht hierher gehören und auf die ich daher gar nicht einzutreten versuche³, ändern doch nichts an der Tatsache, daß die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Durchschnitt sich leider nicht über politische Skrupel zu erheben verstanden hat und den hier zu erörternden Fragen zum Teil resigniert und wohl auch interesselos gegenübersteht. Also von Übernahme einer Führerrolle, wie sie ihr sonst naturgemäß zugekommen wäre, gar nicht erst zu reden. Deutschland, das sonst in den Wissenschaften voranschreitet, scheint noch zu schlafen, und muß erst geweckt werden.

Diese Tatsache ist übrigens auch schon von anderen beklagt worden. Ich möchte auch hier nur Schlieff⁴ hervorheben, der u. a. folgendes ausführt:

„Die berufsmäßige Völkerrechtswissenschaft steht, fast ausnahmslos . . . [der Frage] mit voller Gleichgültigkeit gegenüber, weil sie ganz vergessen zu haben scheint, daß es nicht ihres Amtes ist,

³ Ich verzichte an dieser Stelle grundsätzlich auf alle politischen Erörterungen. Sonst wäre natürlich sehr vieles zu sagen. Insbesondere über die Kirchturmspolitik in Europa, die vermutlich so lange dauern wird, bis Amerika, Japan usw. dem alten Europa gänzlich über den Kopf gewachsen sind. Dann wird man sich vielleicht besinnen, und das wird dann auch dem Völkerrecht zugute kommen. Man wird dann einsehen, daß der Fortschritt des Völkerrechts auch im politischen Interesse gelegen wäre. Vorläufig sind unsere Politiker aber noch weit von der Erkenntnis entfernt, daß es auch gemeinsame europäische politische Interessen gibt. In meinen beiden Schriften: „Die Entwicklung Japans in den letzten 50 Jahren“, 1904, und „Ein Blick in das europafreie Japan“, 1905, habe ich auf diese Gesichtspunkte hingewiesen. Man vgl. zu dieser Frage auch d'Estournelles de Constant in der Vorrede zu Fried, „Haager Konferenz“, ferner Dumas, a. a. O. S. 402 f., sowie die Rede des amerikanischen Vertreters Bartholdt auf der Interparlamentarischen Konferenz in Brüssel 1905 (S. 72 des offiziellen Berichts).

⁴ Schlieff, a. a. O., S. 161 f. Es ist schade, daß dieses inhaltsreiche Werk nicht in etwas gemeinfaßlicherer Form geschrieben ist.

unter allen Umständen eine sophistische Beschönigung des einmal Bestehenden zu liefern, sondern daß sie auch die Aufgabe hat, auf die Vervollkommnung desselben vorzubereiten . . . Man bemühte sich, allem, was der Realpolitiker tat, gleichsam eine theoretische Folie zu geben. Die Wissenschaft begnügte sich damit, dem Realpolitiker Handlangerdienste zu leisten und schien ganz vergessen zu haben, daß es ihr hehrer Beruf ist, der Entwicklung der Dinge die Wege zu ebnen und die Bahnen vorzuzeichnen. Man erachtete die Aufgabe der Wissenschaft für erschöpft, wenn sie nur verstand, mit einigem Geschick, allem, was da war und tatsächlich geschah, eine Art von Rechtfertigung zu teil werden zu lassen. Die Wissenschaft des Völkerrechts fand in dieser Periode ihre Vertretung hauptsächlich, wie ein neuerer Schriftsteller bemerkt, durch einige in akademischer Freiheit dressierte Kasernengeister . . . Die Wissenschaft . . . allein vermag schließlich die Mittel und Wege anzugeben, um zu dem Ziele zu gelangen . . . Die Lücke im allgemeinen Systeme des Rechtes, die das Völkerrecht auszufüllen bestimmt ist, muß als solche klar erkannt und dargelegt werden, — das ist jedenfalls die erste und wichtigste Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft . . . Die Wissenschaft hielt sich meist geradezu absichtlich die Hand vor die Augen, um diese einfache Wahrheit nicht zu sehen . . . Man mußte hier alle die Kompendien des Völkerrechtes aufzählen, welche seit etwa einem halben Jahrhundert erschienen sind, um nachzuweisen, daß im Grunde jeder, der sich mit den einschlägigen Fragen befaßte, die Friedfertigung der zivilisierten Welt nicht nur als wünschenswert, sondern für begrifflich unabweisbar ansah; aber man wollte nicht einsehen und versuchte durch allerlei künstliche Beruhigungsmittel, sich selbst und andere über diese Sünde wider den heiligen Geist des Völkerrechtes hinwegzuhelfen. Nur einige wenige unter den berufenen Vertretern der Wissenschaft waren ehrlich und — mutig genug, offen einzugestehen, was die anderen gewißlich ebenso deutlich fühlten und fühlen, aber nicht frei und offen bekennen wollen . . . Es fehlte [der Wissenschaft] eben offenbar an der nötigen Übung in der Behandlung des damit aufgeworfenen Problems, trotzdem dasselbe doch ganz unstreitig das allerwichtigste für die zukünftige Entwicklung der zivilisierten Menschheit überhaupt und Europas insbesondere sein wird . . . Da [die Wissenschaft] . . . im Dunkeln tappte, ist es gar nicht zu verwundern, daß der Dilettantismus gewisser Menschenfreunde erst recht in der Irre umherlief, und nicht nur das, was die Wissenschaft für so unendlich schwierig ansah, sondern auch noch vielerlei darüber hinaus für nichts erachtete und ohne weiteres für durchführbar hielt . . . [Die] Wissenschaft [hatte], ihren Beruf vollständig verkennend, so ganz und gar alle Fühlung mit den großen, die Fortentwicklung der Menschheit beherrschenden geistigen Strömungen in jeder hier gedachten Hinsicht verloren . . .“

Kann man Schief in dem Gesagten so unrecht geben? Es ist leider Tatsache, daß manche Völkerrechtslehrer ihre Aufgabe nur allzu häufig mit der der Politiker verwechselt haben. Die naturgemäße Folge hiervon ist die gewesen, daß die Politiker, da sie die Richtschnur, die die Wissenschaft ihnen hätte bieten sollen, vermifsten, ihre eigenen Wege gegangen sind. Die Rechtstheorie darf sich aber nicht damit begnügen, die Geschehnisse des praktischen Lebens einfach zu billigen, sie hat ein höheres Ziel zu verfolgen. In keiner Materie ist es vielleicht so wichtig, wie in der vorliegenden, immer und immer wieder zu betonen, daß streng an dem völkerrechtlichen Standpunkt, an der juristischen Betrachtungsweise festgehalten werden muß, wenn man darauf hinarbeiten will, daß die Politik der Staaten sich dem Rechtsstandpunkte mehr und mehr nähert. Ich werde im Verlaufe dieser Untersuchung des öfteren Gelegenheit haben, auf einen Grundfehler hinzuweisen, dessen sich selbst hervorragende Juristen schuldig machen, daß sie nämlich politische Schranken als Rechtsschranken darstellen, politische Erwägungen an die Stelle von rechtlichen Erwägungen setzen.

Hier möchte ich jedoch den Nachweis für die Richtigkeit meiner obigen Behauptungen zunächst nach zwei Richtungen hin erbringen. Einmal mit bezug auf die Systematik. Und sodann mit bezug auf die Beurteilung der Haager Friedenskonferenz.

§ 5. Die Systematik.

Meiner Meinung nach gehört die Arbeit von Kaltenborn „Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln“¹ noch heute zum besten, was über das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten geschrieben worden ist. Eigentlich schon ein Beweis dafür, daß die völkerrecht-

¹ v. Kaltenborn in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1861, Bd. 17, S. 69 f.

liche Systematik keine großen Fortschritte gemacht hat, auf einem Gebiet, auf dem die letzten Jahrzehnte eine gewaltige Arbeit gebracht und geleistet haben. Die Arbeit Kaltenborns verdient jedenfalls heute mehr gelesen zu werden, als je zuvor, wenn auch bei weitem nicht alles darin heute gebilligt werden kann. Aber Kaltenborn hat doch wenigstens schon Eines klar erkannt: daß das völkerrechtliche Verfahren nicht etwa nur einer selbständigen Bearbeitung bedarf, sondern daß es auch eine selbständige Stellung im System verdient — eine Erkenntnis, von der die heutigen Systematiker zum Teil weiter entfernt zu sein scheinen, als dies selbst zu Kaltenborns Zeiten der Fall war.

In der heutigen Systematik wird das völkerrechtliche Verfahren meist ziemlich stiefmütterlich behandelt, was um so mehr auffallen muß, als sich manche Systematiker in der Behandlung der Selbsthilfe im Völkerrecht und namentlich des Kriegsrechts vielfach anscheinend kaum genug tun können. Dieser Tendenz gegenüber erscheint es daher wirklich angezeigt, an das von Kaltenborn Gesagte wieder einmal mit Nachdruck zu erinnern. Gerade weil die völkerrechtlichen Grundsätze über das Verfahren zum Teil erst in der Bildung begriffen sind und die Materie ihrer vollen Entwicklung erst noch entgegengeht, ist eine solche Erinnerung doppelt notwendig^{1a}.

^{1a} Es ist in der Tat, wie Kaltenborn sagt, „inmitten der Epoche des Umbildungsprozesses das Urteil über die fernere praktische Gültigkeit einzelner bisher gegoltener Rechtswahrheiten und Rechtsinstitute und über die Bedeutung der neu sich bildenden Verhältnisse schwierig.“ Diese Schwierigkeit darf aber von einer Behandlung der Materie natürlich in keiner Weise abhalten. „Die Wissenschaft ist darüber nie im Zweifel gewesen und hat sich selbst durch die furchtbaren Wirren blutiger Kriege, wenn alles Recht verschwunden und die rohe Gewalt ihre Triumphe zu feiern schien, nicht abhalten lassen, die Grundsätze des Rechts für das internationale Leben mit Bestimmtheit auszusprechen und feierlichst zu proklamieren. . . Und so wollen denn auch wir trotz der auch heutigestags nicht fehlenden Leugner des Völkerrechts und trotz der allerdings nicht geringen Gefahren, welche der Existenz des

Nippold, Verfahren. 6

Kaltenborn will „von den internationalen Rechtsmitteln oder, im Anschluß an die Kunstsprache der Zivilisten gesprochen, vom völkerrechtlichen Prozeß“ handeln. Er hebt in der Einleitung hervor:

„Zwar wenn man die völkerrechtlichen Hand- und Lehrbücher seit Grotius bis auf unsere Zeit nachschlägt, so wird man kaum finden, daß die einzelnen Rechtsinstitute, welche wir unter dem obigen Namen zusammenfassen, unter einer solchen allgemeinen Rubrik nebeneinandergestellt oder auch nur nach dem von uns gewollten Gesichtspunkt des Prozesses, der Rechtsmittel sämtlich miteinander in einen Zusammenhang gebracht würden. Nichtsdestoweniger müssen wir eine Zusammenfassung gewisser verwandter Völkerrechtsinstitute und eine scharfe Sonderung derselben als Institute des formellen oder prozessualischen Rechts von allen übrigen Instituten des Völkerrechts, welche im Unterschiede davon der Sphäre des materiellen Rechts angehören, für vollkommen berechtigt erklären . . . Diejenigen Institute des Völkerrechts, welche sich als die Mittel und Wege kennzeichnen, um internationale Rechtsstreitigkeiten zu schlichten oder Rechtsverletzungen aufzuheben, haben die Natur von internationalen Rechtsmitteln, stehen völlig analog den Rechtsmitteln in der Sphäre des Privat- und des Staatsrechts da und sind wie diese naturgemäß zu einem Systeme des Prozeßrechts zusammenzufassen, mithin zugleich von den übrigen internationalen Rechtsinstituten zu sondern . . . Daß eine solche Unterscheidung des materiellen und formellen Völkerrechts der im Privat- und Kriminalrecht gewöhnlichen Einteilung vollkommen entspreche, muß unbedingt zugegeben werden. Aber darin ist durchaus kein Nachteil zu erblicken; es wird damit vielmehr endlich auf dem Gebiete des internationalen Rechts ein Fortschritt gemacht, der längst hätte gemacht werden sollen, um die volle Eigentümlichkeit der einzelnen Völkerrechtsinstitute zu würdigen. An eine Vermischung privatrechtlicher Ansichten und Verhältnisse mit völkerrechtlichen ist dabei auch nicht im entferntesten zu denken; denn, wohl zu merken, es soll ja nicht das privat- und kriminalrechtliche Prozeßrecht

bisher gültigen Völkerrechtssystems in der jüngsten Praxis entgegen-treten, den Mut nicht sinken lassen, um für den weiteren Ausbau der Theorie des Völkerrechts tätig zu sein und eine internationale Rechtsfrage in nähere Erörterung zu ziehen, welche gerade für die Leugner des Völkerrechts das angebliche Motiv zum Ableugnen gewesen ist, nämlich über die mögliche Geltendmachung streitiger und verletzter internationaler Rechte oder wie es flacher Weise von jenen meist ausgedrückt wurde, über die Erzwingbarkeit des Völkerrechts im Wege sogenannter Rechtsmittel.“

oder das eine oder andere ins Völkerrecht hineingetragen werden, sondern es sollen nur gewisse internationale Rechtsinstitute als formeller, als prozessualischer Art, weil sie es an sich und ihrem innersten Wesen nach sind, auch wissenschaftlich als solche anerkannt werden und im Systeme des Völkerrechts den entsprechenden Platz angewiesen erhalten.“

Kaltenborn, der somit im Unterschiede von der üblichen Einteilung des Völkerrechts in das Recht des Friedens und das Recht des Krieges zwischen materiellem und formellem (Prozess-) Völkerrecht unterscheiden will², betont gewiß mit Recht, daß man darin keinen Nachteil erblicken dürfe, daß diese Unterscheidung derjenigen des Privat- und Strafrechts entspreche. Darin kann man ihm gewiß beipflichten. Ich habe bereits hervorgehoben, daß diese sogenannte „Analogie“ nach keiner Richtung hin etwas Bedenkliches hat, daß man es in Wirklichkeit überhaupt nicht mit einer Analogie, sondern mit einer Unterscheidung zu tun hat, die im Völkerrecht an sich schon gerade so gut gegeben ist, wie in jedem anderen Rechtsgebiet.

Die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Völkerrecht befolgen übrigens mehrere Schriftsteller, von denen hier v. Bulmerincq³ genannt sei, der das formelle Völkerrecht als „die Art der Verwirklichung des materiellen“ bezeichnet und mit Recht bemerkt: „So wie bei anderen Rechtsdisziplinen muß auch beim Völkerrecht die Rechtsmaterie in zwei Hauptteile: das materielle oder zu verwirklichende und das formelle oder die Art der Verwirklichung des materiellen, geschieden werden.“

² Die Grundzüge dieses Systems hat er in seiner „Kritik des Völkerrechts nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft“, Leipzig 1847, S. 272 f. niedergelegt.

³ Vgl. außer v. Bulmerincq, „Systematik des Völkerrechts von Hugo Grotius bis auf die Gegenwart“, Dorpat 1858, auch dessen „Völkerrecht“ in Marquardsens Handbuch, S. 179, sowie dessen Abhandlung über „Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung ohne Krieg“ in Holtzendorffs Handbuch, Bd. 4, S. 1 f.

Auch Gareis⁴ unterscheidet „Materielles Völkerrecht“ oder „die völkerrechtlichen Befugnisse der Staaten“, und „Formelles Völkerrecht“ oder die „Rechtsnormen im Verfahren zum Schutze streitiger internationaler Interessen“.

Im übrigen liegt es nicht im Rahmen meiner heutigen Aufgabe, dieser systematischen Frage hier auf den Grund zu gehen⁵. Neuere Schriftsteller, wie v. Martens⁶, Ullmann⁷, v. Liszt⁸ haben sowohl die alte Einteilung in Recht des Friedens und des Krieges, wie auch die Kaltenbornsche Einteilung in materielles und formelles Völkerrecht fallen gelassen. Erstere gewiß mit Recht.

Dagegen dürfte und sollte die neuere Entwicklung des Völkerrechts seit der Haager Friedenskonferenz nunmehr den Anstoß dazu geben, die Kaltenbornsche Einteilung neuerdings wieder aufleben zu lassen und dadurch die Bedeutung der Institute des völkerrechtlichen Prozefsrechts in das richtige Licht zu setzen.

Ein solcher Umschwung in der Systematik erscheint mir um so notwendiger, als ein neuerer Systematiker den Gegenstand, der sich seit Kaltenborn einer ausführlichen monographischen rechtswissenschaftlichen Behandlung nicht zu erfreuen gehabt hat, aus dem System geradezu zu eliminieren

⁴ Gareis, „Institutionen des Völkerrechts“, 1888.

⁵ Eine Übersicht findet sich bei Wagner, „Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechts“, 1900.

⁶ v. Martens, „Völkerrecht“, deutsch von Bergbohm, Bd. 2, 1886, S. 448 f. v. Martens handelt unter dem Abschnitt „Die internationale Verwaltung im Gebiet des Zwangsschutzes der Rechte und Interessen der Völker“ im ersten Kapitel vom „Recht des internationalen Zwangs- und Streitverfahrens“. Das Recht des internationalen Zwanges ist nach ihm die Sanktion des internationalen Verwaltungsrechts, indem es dieses letztere einerseits voraussetzt, anderseits ergänzt.

⁷ Ullmann, „Völkerrecht“ in Marquardsens Handbuch, 1898. Ullmann behandelt im achten Buch die „Mittel des völkerrechtlichen Rechts- und Interessenschutzes“.

⁸ v. Liszt, „Das Völkerrecht“, 4. Aufl. 1906. v. Liszt behandelt im vierten Buch „Die Staatenstreitigkeiten und deren Austragung“.

benutzt ist. Ich meine Heilborn⁹, der in seiner sonst schätzenswerten Arbeit — in nicht gerade vorausahnender Weise, muß man sagen — das ganze Kapitel des „Prozessrechts“ aus dem System völlig ausschaltet. Während er schreibt: „Die Aufzählung der Mittel zur gütlichen Beilegung der Staatsstreitigkeiten ist systematisch ganz unberechtigt“, handelt er um so ausführlicher von der Selbsthilfe.

Ich bin nun ganz im Gegenteil der Meinung, daß die Behandlung unseres Gegenstandes als besonderer Teil des Völkerrechts sich sogar in hohem Maße rechtfertigt. Gewiß braucht man dabei keineswegs die Methode Kaltenborns zu befolgen, indem man eine möglichst große Zahl von sogenannten Rechtsmitteln zur Aufzählung bringt. Aber wenigstens ein bescheidenes Kapitel darf die Lehre von den „gütlichen Mitteln zur Erledigung von Staatsstreitigkeiten“ auch in einem System des Völkerrechts beanspruchen, das im übrigen von der Kaltenbornschen Zweiteilung des Völkerrechts in materielles und formelles Recht nichts wissen will. Und zwar um so mehr, als man sich doch eigentlich im Ernste wirklich nicht zu fragen braucht, welches Kapitel mit mehr Recht in ein System des Völkerrechts gehört, das Kapitel vom rechtlichen Verfahren bei Streitigkeiten oder das Kapitel von der Selbsthilfe.

Wenn Heilborn meint, die Auffassung des Krieges als Völkerprozessrecht sei wohl die Veranlassung gewesen, ihm das schiedsrichterliche Verfahren als eine andere friedliche Art Prozessrecht gegenüberzustellen, die Äußerlichkeit dieser Anordnung liege aber auf der Hand, das schiedsrichterliche Verfahren sei nicht das Wesen der Sache, es werde vom objektiven Völkerrecht überhaupt nicht geregelt — so ist hiergegen sehr vieles zu sagen. Zunächst wäre es durchaus ver-

⁹ Heilborn, „Das System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen“, 1896, S. 403 f.

fehlt, den Krieg als „Völkerprozefsrecht“ aufzufassen. Im Gegenteil, gerade weil der Krieg kein Völkerprozefsrecht ist, bedarf das wirkliche Prozefsrecht der Hervorhebung im System und der eingehenden juristischen Darstellung. Weshalb die Anordnung eine „äufserliche“, und weshalb das schiedsrichterliche Verfahren nicht „das Wesen der Sache“ sein soll, hat Heilborn im Unklaren gelassen. Meines Erachtens trifft diejenige Auffassung, die es für berechtigt erachtet, das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten im System an besonderer Stelle zu behandeln, durchaus den Kern der Sache.

Heilborn gibt selbst zu: „Nun könnte allerdings das Völkerrecht dahin ausgebildet werden, dafs es Normen über das schiedsrichterliche Verfahren enthielte. Für ein Zukunftsvölkerrecht kann man indessen ein System nicht aufstellen.“ Selbst wenn man aber mit Heilborn annehmen wollte, dafs vor der Haager Friedenskonferenz Normen über das schiedsrichterliche Verfahren fehlten, so würde dies noch keineswegs die Berechtigung geben, das ganze Prozefsrecht einfach aus dem System zu streichen; denn an Normen über das Verfahren überhaupt fehlte es doch auch damals schon keineswegs.

Man kann aber wohl annehmen, dafs Heilborn mit dem Stande der Schiedsgerichtsfrage im Jahre 1896 kaum genauer bekannt war, sonst würde er schwerlich durch die negative Art der Behandlung des Völkerprozefsrechts in seinem System einen Schritt in Vorschlag gebracht haben, der nicht nur theoretisch einen gewaltigen Rückschritt bedeuten würde, sondern aufserdem auch im denkbar grössten Gegensatz zu der damals bereits deutlich erkennbaren neuen Richtung im internationalen Rechtsleben steht. In Wirklichkeit handelt es sich keineswegs, wie Heilborn meint, um Aufstellung eines Systems für ein „Zukunftsvölkerrecht“, da es, wie gesagt, an Normen für das völkerrechtliche Verfahren auch

schon vor der Haager Konferenz nicht gefehlt hat. Die Tatsache, daß diese Normen damals noch wenig zahlreich waren, kann und darf die Frage der Systematik nicht beeinflussen. Sie darf es um so weniger, als die ganze Materie erst in der Entwicklung begriffen ist, also an Bedeutung zunehmen wird. Mochten die Ansätze zu einem völkerrechtlichen Verfahren im Jahre 1896 auch noch so bescheiden sein, keinesfalls durfte man das Kapitel im System einfach ausschalten.

Wenn Heilborn sich der Bedeutung des Gegenstandes bewußt gewesen wäre, dann wäre er gewiß anders vorgegangen. Aber er spricht der Aufzählung der „gütlichen Mittel“ jeden juristischen Wert ab. „Wenn das Völkerrecht die Aufgabe hat, alle möglichen Wege anzugeben, welche zur Beilegung von Streitigkeiten führen können, dann liefse sich vielleicht noch mancherlei ausdenken. Dazu steht es doch zu hoch da!“ In der Tat eine eigentümliche Auffassung vom Wesen des Rechts und insbesondere des Völkerrechts! Das Völkerrecht soll zu hoch dastehen, um seiner ureigensten, höchsten Aufgabe zu entsprechen! Heilborn stößt sich vor allen Dingen an der schon erwähnten „Aufzählung“ der gütlichen Mittel, als ob es in der Sache auf dieses Moment ankäme. Gewiß ist es richtiger, statt von möglichst vielen mehr oder weniger¹⁰ hierhergehörigen „Rechtsmitteln“ einfach von dem Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten zu handeln und die für dieses bestehenden Normen darzustellen.

Wenn Heilborn der Ansicht ist, der Schiedsvertrag sei die Hauptsache und die Schiedsmaterie gehöre deshalb ins Vertragsrecht, so bin ich gewiß der letzte, der diese vertragsmäßige Grundlage des schiedsgerichtlichen Verfahrens verkennen und ihre Bedeutung unterschätzen würde. Ich habe auf dieses Moment bereits nachdrücklich hingewiesen. Dasselbe kann aber für die Systematik um deswillen nicht maß-

¹⁰ Einige dieser Kaltenbornschen „Rechtsmittel“ sind zweifellos auszuscheiden.

gebend sein, weil nicht nur die Schiedsmaterie, sondern überhaupt so ziemlich das ganze Völkerrecht sich auf vertragsmäßigen Grundlagen aufbaut und man also bei einem seiner Natur nach konventionellen Rechtsgebiet aus dem Moment des Vertragsschlusses keinerlei Kriterien für die systematische Zugehörigkeit einer Materie gewinnen kann.

Die Entwicklung geht heute gerade nach der entgegengesetzten Richtung von der, die Heilborn anzunehmen scheint. Nicht das „gütliche Verfahren“, sondern die Selbsthilfe wird mit der Zeit mehr und mehr aus den völkerrechtlichen Systemen verschwinden. Das ist der natürliche Gang der Rechtsentwicklung, und zwar auf allen Rechtsgebieten. Die Selbsthilfe steht ihrer Natur nach, im Völkerrecht wie in jedem Rechtsgebiet, in grundsätzlichem Gegensatz zum Recht und zum rechtlichen Verfahren. Das Völkerrecht bildet darin keine Ausnahme und darf keine Ausnahme bilden.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich an dieser Stelle in eine Erörterung über das Verhältnis der Selbsthilfe zum Völkerrecht eintreten wollte. Wenn man auch zugeben muß, daß die Selbsthilfe heute und auf absehbare Zeit hinaus in den staatlichen Beziehungen immer noch eine Rolle spielen dürfte — auch im Leben der Individuen läßt sich ja die Selbsthilfe nicht ganz aus der Welt schaffen, aber man charakterisiert sie dort doch wenigstens als ein Überbleibsel, das von Rechtswegen nicht da sein sollte, man faßt sie nicht als Rechtsinstitut —, und daß sie vom Standpunkte des heute geltenden Völkerrechts nicht als absolut unerlaubt oder rechtswidrig angesehen werden kann, so muß doch das Bestreben zweifellos dahingehen, ihren Spielraum mehr und mehr einzuschränken. Wenigstens in bestimmten Fällen müßte die Selbsthilfe direkt als völkerrechtswidrig gelten, beziehungsweise sie müßte erst dann als rechtlich zulässig erscheinen, wenn von dem völkerrechtlichen Prozeßverfahren vorher Gebrauch

gemacht worden ist. Auf eine derartig beschränkte resp. subsidiäre Anwendbarkeit läßt sich die Selbsthilfe rechtlich zweifellos auch im Staatenverkehr reduzieren, und diese Reduzierung wird von selbst eintreten mit der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens. In demselben Maße wie das Anwendungsgebiet des völkerrechtlichen Verfahrens zunehmen wird, wird daher dasjenige der Selbsthilfe zurückgehen.

In diesem Sinne läßt sich also, ohne daß man irgendwelche Neigung oder Vorliebe für Utopien zu haben braucht, behaupten, daß die Selbsthilfe im Völkerrecht geradeso wie in anderen Rechtsgebieten mehr und mehr hinter das völkerrechtliche Verfahren zurücktreten wird. Diesem natürlichen Entwicklungsgang des Rechts wird man sich auch dadurch nicht widersetzen können, daß man im System das völkerrechtliche Verfahren eliminiert und die Selbsthilfe an seine Stelle zu setzen sucht. Der Umstand, daß der Selbsthilfe heute im Völkerrecht noch ein größerer Spielraum offen steht, berechtigt in keiner Weise dazu, sie in der Theorie mit dem völkerrechtlichen Verfahren ohne weiteres zu identifizieren. Die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens wird trotzdem kommen und die Völkerrechtssysteme werden ihr Rechnung tragen müssen. Vorläufig aber wird man nicht nur das völkerrechtliche Verfahren in seiner heutigen Geltung zur Darstellung zu bringen haben, sondern man wird daneben auch das Postulat aufstellen müssen, daß im Völkerrecht zum mindesten zwischen erlaubter und unerlaubter Selbsthilfe unterschieden werde und daß der subsidiäre Charakter der Selbsthilfe durch eine Rechtsnorm zur Anerkennung gelange.

Prinzipiell kann wohl niemand darüber im Zweifel sein, daß Selbsthilfe im Grunde eine Negation des Rechts bedeutet. „Jede Selbsthilfe ist Negation der Rechtsordnung“ sagt Burchardi¹¹. Der Anerkennung dieses fundamentalen

¹¹ In Rottecks und Welckers Staatslexikon s. v. Repressalien.

Rechtsgrundsatzes muß daher jedes positive Recht zustreben. So lange eine diesbezügliche Rechtsnorm nicht besteht, wird man zwar nicht jede Selbsthilfe als absolut rechtswidrig behandeln können, aber man wird den völkerrechtlich als zulässig anerkannten Formen der Selbsthilfe im System doch nur als einem Appendix zum normalen Verfahren Raum gönnen dürfen.

Zu Rechtsinstituten hätte die Theorie jedenfalls die verschiedenen Formen der Selbsthilfe keinesfalls stempeln dürfen, so wenig wie man auf den Gedanken verfallen würde, etwa den Zweikampf und andere entsprechende strafrechtliche Delikte als Rechtsinstitute aufzufassen oder im Zusammenhang mit dem Zivilprozeßverfahren zur Darstellung zu bringen. Alles, was mit der Selbsthilfe im Zusammenhang steht, muß vielmehr im Rechtssystem durch seine Stellung schon darauf hindeuten, daß es rechtlich den Charakter des Anormalen trägt. Die Theorie dürfte ihm diesen Charakter auch dann nicht abzustreifen suchen, wenn die Praxis der Selbsthilfe eine so häufige wäre, daß sie der Anwendung des Rechtsverfahrens gleichkäme oder sie überträfe. Wollte man das völkerrechtliche System so weitgehend mit einer solchen Praxis in Einklang zu bringen suchen, so würde der Rechtscharakter eines solchen Systems mit Recht geleugnet werden. In Wirklichkeit liegt aber hierzu auch keinerlei Veranlassung vor, da die Staaten heute normalerweise von den völkerrechtlichen Verfahrensarten durchaus Gebrauch machen und die Beschreitung der Selbsthilfe schon heute immerhin die Ausnahme bildet, so daß sie also auch praktisch den Charakter des Anormalen an sich trägt. Die Staatenpraxis bedarf also mit anderen Worten dieses Bollwerks gar nicht einmal, das ihr manche Theoretiker in übertriebenem Eifer errichten möchten, indem sie die Selbsthilfe in einer Weise theoretisch zu rechtfertigen suchen, die über das durch die Tatsachen Gebotene weit hinausgeht.

Die staatliche Souveränität wird andererseits nicht im geringsten beschnitten werden, auch wenn die Staaten mit der

Zeit der Anwendung der staatlichen Selbsthilfe einige rechtliche Schranken entgegengesetzt sollten. Der Fortbildung des eigentlichen völkerrechtlichen Verfahrens steht also auch insofern nichts im Wege. Nur, weil die Theorie die Selbsthilfe im Völkerrecht vielfach in einem übertriebenen Lichte erblickte, ist sie dazu gelangt, in pessimistischer Weise an etwas zu verzweifeln, woran man im Völkerleben so wenig zu verzweifeln braucht, wie im Leben der Individuen, daß nämlich eine Entwicklung im Sinne des Rechtsfortschritts stattfindet und daß der Rechtsgedanke täglich an Boden gewinnt¹².

Was oben gegen Heilborn gesagt wurde, ist natürlich auch gegen Wagner¹³ anzuführen, der zwar das Bestehen von Normen für das schiedsrichterliche Verfahren zugibt, sich aber dagegen verwahrt, daß das Recht des Schiedsvertrags aus seinem natürlichen Zusammenhang mit dem Völkervertragsrecht losgerissen werde. In diesem „natürlichen Zusammenhang“ stehen aber eben alle Völkerrechtsmaterien mehr oder weniger; wenn dieses Bedenken stichhaltig wäre, dann hätte alle völkerrechtliche Systematik überhaupt ein Ende.

Die Ergebnisse der Wagnerschen Untersuchung können auch sonst nur wenig befriedigen. Die Materien, die bisher unter dem Gesichtspunkt der Lehre von den Streiterledigungsmitteln üblicherweise zusammengestellt wurden, bilden nach Wagner keine systematische Einheit, sie seien teils aus dem Völkerrechtssystem auszuschneiden, teils systematisch von einander zu trennen und anderen Rechtsmaterien einzugliedern, teils sei ihnen eine isolierte Stellung im Völkerrechtssystem anzuweisen. A priori betrachtet erscheint ein solches Ergebnis zwar keineswegs undenkbar. Es laufen in der Tat

¹² Man vgl. zu dem hier Gesagten auch die Ausführungen von Schlieff, a. a. O., namentlich S. 181 f., sowie oben S. 70.

¹³ Wagner, a. a. O. S. 52, 97 f. Wagner will nicht nur den Schiedsspruch, sondern auch die guten Dienste und die Vermittlung dem Vertragsrecht einverleiben.

Materien mit unter, die teils ganz auszuschneiden, teils anderswo unterzubringen sind. Im übrigen aber schießt Wagner doch über das Ziel hinaus und bringt, ebenso wie Heilborn, einfach die ganze Materie zur Auflösung.

Demgegenüber kann nur von neuem betont werden, daß, wenn es tatsächlich eine rechtliche Ordnung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten gibt, die darauf bezüglichen Normen im System auch gesondert zur Darstellung zu bringen sind. Über das Vorhandensein dieser Normen kann es aber keinen Zweifel geben. Nun gibt zwar Wagner, den sein negatives Ergebnis anscheinend selbst nicht ganz befriedigt, zu, daß, wenn er auch die üblichen systematischen Rubriken als zur Systematik ungeeignet zurückgewiesen habe, doch jedenfalls der Grundgedanke derjenigen Systematisierungsweise, die die Streiterledigungsmittel als Rechtsmittel resp. formelles Recht oder als Arten der Selbsthilfe auffasse, ein direktes rechtliches Interesse beanspruche. „Sie legt den Schwerpunkt auf die Frage: wie wird das verletzte Völkerrecht geschützt resp. verwirklicht? Es ist dies eine Frage allgemein-rechtlicher Natur; sie hat nicht den Inhalt bestimmter Rechtsnormen zum Gegenstand, sondern bezieht sich auf das Völkerrecht als Ganzes.“ Infolge davon findet Wagner, diese Frage sollte in der Einleitung zum Völkerrechtssystem besprochen werden! Aber weshalb dann nur in der Einleitung? Wenn sich die Frage auf das Völkerrecht als Ganzes bezieht, verdient sie doch vielleicht auch als ganzer Teil des Völkerrechts dargestellt zu werden.

Gegenüber den Ansichten der beiden deutschen Systematiker möchte ich hier noch Kamarowsky anführen, der sehr richtig schreibt¹⁴:

„La théorie des moyens de défense et de rétablissement du droit entre les États est, avec raison, mise par les écrivains dans une section à part du droit international; cette théorie est appelée

¹⁴ Kamarowsky, a. a. O. S. 9 f.

par plusieurs d'entre eux droit de procédure; par analogie des droits civil et criminel, on distingue la procédure du droit international proprement dit. Les uns signalent cette différence comme base du système; les autres, sans aller aussi loin, ne manquent pourtant pas d'assigner à la procédure internationale une place distincte. On ne saurait contester la justesse de ce point de départ . . . mais il s'écoulera encore bien des années avant que cette doctrine se transforme, ne serait-ce que dans ses traits principaux, en la forme supérieure de droit de procédure, qui, en raison de son caractère même, gardera toujours des traits particuliers, qui la distingueront péremptoirement du type des procès civils ou criminels. L'élever graduellement aux principes et aux formes d'une procédure originale, mais élaborée juridiquement, c'est la tâche du droit international.¹⁵

Diesen Worten habe ich nichts beizufügen. Sie zeugen in jedem Falle von einer richtigeren Auffassung über das Wesen unserer Materie, als wir sie bei Heilborn finden, dessen Ausführungen die Behauptung durchaus bestätigt haben, von der ich meinen Ausgang genommen habe: nämlich daß Fortschritte in systematischer Beziehung seit Kaltenborn in unserer Frage nicht gemacht worden sind.

Hoffen wir daher, daß Heilborn mit seinem Vorschlage keine Nachfolger finden werde.

Vom gegenwärtigen Standpunkte der Systematik dürfte im übrigen Catellani recht haben, wenn er schreibt¹⁵: „La doctrine la plus récente n'a point fait disparaître la distinction entre le droit de la guerre et le droit de la paix, mais elle n'en fait plus une base fondamentale de la systématique du droit des gens. Le droit international est devenu l'ensemble des principes qui régissent l'état normal des relations entre les Etats, c'est-à-dire leurs rapports pacifiques; ce qui a trait à la guerre, n'est plus envisagé que comme une chose exceptionnelle, anormale dans les rapports des peuples: c'est pour ainsi dire le côté pathologique du droit des gens.“

Wenn das der gegenwärtigen Auffassung der Systematiker in der Tat entsprechen dürfte, so wird aber die zukünftige

¹⁵ Catellani, a. a. O. S. 389.

Systematik hoffentlich noch einen Schritt weiter gehen und auch in einem besonderen Teil des Systems handeln von dem Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten. —

§ 6. Die Urteile über die erste Haager Friedenskonferenz.

Ich wende mich nun zu einem aktuelleren Punkte, der praktisch von größerer Bedeutung sein dürfte, als die erörterte Frage der Systematik: zu dem Verhalten der Völkerrechtswissenschaft gegenüber der ersten Haager Friedenskonferenz. Auch hier werden wir zunächst bestätigt finden, was ich oben gesagt habe: daß der Grundton eines Teiles speziell der deutschen Völkerrechtswissenschaft Gleichgiltigkeit und Resigniertheit war. Aber wir werden daneben doch auch konstatieren können, daß neuerdings eine wesentliche Wendung zum besseren eingetreten ist. Doch ich will nicht vorgreifen.

Da wir es nur mit der Stellungnahme der Völkerrechtswissenschaft zu tun haben, beschränke ich mich natürlich auf die Wiedergabe von Urteilen, die von juristischer Seite stammen. Auch haben natürlich nur diejenigen Urteile heute noch Interesse, die aus der Zeit nach der Konferenz stammen; die derselben vorhergehenden Meinungsäußerungen sind meist um so weniger für uns von Bedeutung, als sie sich hauptsächlich mit der Abrüstungsfrage befassen¹.

Es liegt mir im übrigen fern, hier eine vollständige Aufzählung der völkerrechtlichen Urteile über die erste Kon-

¹ Eine Reihe von Urteilen aus der Zeit vor der Konferenz bringt die von der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“ herausgegebene Schrift „Männer der Wissenschaft über die Friedenskonferenz“, 1899. Sie enthält Gutachten von: v. Bar, v. Brentano, v. Esmarch, Foerster, Laband, Rehm, Sombart, Störk, Strauch, Ullmann, Adolf Wagner, Westerkamp, Zorn, Strisower, Gairal, Mérygnac, Seloisse, Kablukow, Kamarowsky, Kasansky, Trubetzkoy. Auf einzelne dieser Urteile komme ich nachher zurück. Ihr Wert ist im ganzen heute natürlich nur noch ein bedingter. Auch Fried, Handbuch, S. 207 f., bringt eine Reihe von interessanten Äußerungen.

ferenz versuchen zu wollen, obschon sich dabei zeigen würde, daß die deutschen Urteile auch in numerischer Hinsicht meine obige Behauptung beweisen². Ich greife hier nur einige besonders charakteristische Urteile heraus³.

Billigerweise muß ich mich dabei zunächst mit den Urteilen der beiden deutschen Haager Delegierten befassen.

Ich habe bereits erwähnt, daß Zorn gegen den Namen „Friedenskonferenz“ Opposition macht und die Bedeutung der Konferenz in das „kriegsrechtliche“ Gebiet verlegen möchte. Über die völkerrechtlichen Ergebnisse der Konferenz äußert sich Zorn gleich anfangs dahin⁴, daß die Ergebnisse auf politischem, rechtsphilosophischem usw. Gebiet das rein juristische Ergebnis vielleicht überragen dürften. Mit bezug auf die Schlußakte — die bekanntlich an sich juristisch keine verbindliche Kraft besitzen würde, es mußte noch die Unterzeichnung und Ratifikation der einzelnen Konventionen hinzukommen — betont er, es sei ihm persönlich immer als das einzig richtige und das einzig sachlich mögliche Verfahren für den Abschluß der Konferenz erschienen, daß lediglich die Schlußakte unterschrieben würde⁵. Diese Auffassung findet

² Zu den Resignierten muß man doch wohl auch diejenigen rechnen, die sich gar nicht zur Sache geäußert haben, und diese sind in Deutschland zahlreicher wie anderswo.

³ Bemerken möchte ich bei dieser Gelegenheit, daß ich Wert darauf lege, in dieser Arbeit nicht nur auf die Äußerungen anderer Schriftsteller hinzuweisen, sondern dieselben gelegentlich auch selbst zu Wort kommen zu lassen. Der Grund, der mich hierzu bestimmt, ist wohl leicht ersichtlich. Der Gegenstand meiner Untersuchung liegt vielen Juristen so fern, daß ich ihnen das Material über wichtigere Fragen möglichst in extenso unterbreiten möchte.

⁴ Zorn in der „Deutschen Rundschau“, a. a. O.

⁵ „Läge nur diese Akte mit diesen Unterschriften vor, so würde dieselbe ein einheitliches Dokument über das historische Ergebnis der Konferenz darstellen, dessen rechtliche Gestaltung dann den weiteren Verhandlungen der Konferenzmächte überlassen geblieben wäre. Mir persönlich erschien dies immer als das einzig richtige und das einzig sachlich mögliche Verfahren für den Abschluß der Konferenz.“ Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man die Ergebnisse der Konferenz hierdurch auf Null reduziert haben würde.

nun übrigens ohne weiteres ihre Erklärung⁶, wenn wir lesen, wie Zorn weiter schreibt, wenn in der Haager Konvention die Worte „respect du droit“ und „d'ordre juridique“ gebraucht werden, so liege darin eine Überschätzung des formalen Rechtes für Erledigung internationaler Streitigkeiten: „die Begriffe ‚Recht‘ und ‚Rechtsordnung‘ im Sinne des festen Rechtssatzes und Rechtszwanges des innerstaatlichen Rechtes⁷ werden im internationalen Staatsleben immer versagen. Von dem, ich will gerne zugeben: Idealismus des Gedankens, als ließen sich die Begriffe ‚Recht‘, ‚Rechtsordnung‘, ‚Urteil‘ aus dem nationalen Staatsleben auf das internationale Staatsleben übertragen, sind jene . . . Artikel 15 und 16 beherrscht, ist auch der gelehrte Bericht des verehrungswürdigen Belgiers Descamps getragen, wie er ja auch die meisten deutschen und außerdeutschen Lehrbücher des Völkerrechts kennzeichnet⁸“.

Angesichts der hier wiedergegebenen Bemerkungen ist es nun gewiß von Interesse, zu lesen, was Zorn neuerdings über „Internationale Konferenzen“⁹ schreibt. Er, der bisher die Existenz des Völkerrechts direkt geleugnet, zählt sich hier selbst zu den „Arbeitern auf dem Gebiet des Völkerrechts“ und

⁶ Die Erklärung bieten in Wirklichkeit schon Zorns frühere Schriften. Vgl. dazu meine Schrift über den „völkerrechtlichen Vertrag“, insbesondere S. 100 f. Im „Tag“ 1903 Nr. 309 gesteht Zorn übrigens selbst ein, daß er „einer wirklichen Begeisterung für internationale Dinge unfähig sei“. Siehe aber auch unten sein Urteil in der „Deutschen Juristenzeitung“.

⁷ In diesen Worten liegt eine totale Verkennung des internationalen Rechtsstandpunktes

⁸ Vgl. auch Zorn, a. a. O. S. 118: „Es dient immer zur Verwirrung, in internationalen Dingen, die im letzten Ende alle, selbst wenn sie durch Staatsverträge festgelegt sind, politischen Charakter tragen, von ‚l'empire du droit‘ zu sprechen und damit die Vorstellung wachzurufen, als könnten jemals internationale Streitfragen in einen dem Zivilrecht und Zivilprozeß analogen Rahmen gebracht werden.“ Über den politischen Charakter der Staatsverträge habe ich mich oben zur Genüge ausgesprochen. Vgl. dazu auch Meurer, a. a. O. S. 210.

⁹ Zorn in der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 1. Januar 1906.

spricht von „der großen Haager Konferenz“, über die er dann folgendes bemerkt:

„Eine ganz besonders hervorragende Stellung in der Reihe der internationalen Konferenzen darf der Haager sogenannten Friedenskonferenz zugesprochen werden. Obwohl von gewissen Seiten in Deutschland alles mögliche geschah, vor, während und nach der Konferenz, um ihre Bedeutung in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, hat trotz einer irregeleiteten und irreleitenden mächtigen Presse die öffentliche Meinung auch bei uns sich aufs intensivste mit jener Konferenz beschäftigt und richtig erkannt: daß die Monate dauernden Verhandlungen einer von allen zivilisierten Staaten der Welt beschickten Konferenz auch dann nicht als eine Art kurioser Spielerei, wie es kindischer Unverstand am Biertisch und in manchen Redaktionsstuben darstellen wollte, betrachtet werden können, wenn in der Tat utopistische Ideen in dem Programm enthalten waren. Die Konferenz hat denn auch in Wirklichkeit sehr bedeutende Ergebnisse gezeitigt; sie hat endlich in der viel umstrittenen und viel bekrittelten, nur unter schweren Kämpfen zustande gebrachten Schiedsgerichtskonvention den unter allen Umständen hochinteressanten Anfang einer internationalen Rechtsprechung durch das Haager Schiedsgericht geschaffen, das bereits mehrere, zum Teil recht verwickelte und gefährliche internationale Streitfragen durch Urteil entschieden und sich dadurch um den Frieden der Menschheit in hohem Grade verdient gemacht hat. Durch diese Rechtsprechung sind die anfänglichen, weitverbreiteten Zweifel, ob die Institution dieses dauernden Schiedsgerichts überhaupt werde vom Papier ins Leben übertragen werden können, heute schon als erledigt zu betrachten, und es darf als sicher angenommen werden, daß die Zukunft eine gesunde Weiterentwicklung dieser Institution bringen wird. Daß sie eine Beseitigung aller Kriege und damit den ewigen Frieden herbeizaubern werde, konnten und können natürlich nur phantastische Schwärmer erwarten; die verständigen Männer, die die Schiedsgerichtskonvention ausarbeiteten, konnten nur hoffen, daß auf diesem Wege manche, den Völkerfrieden gefährdende Streitfälle würden beseitigt werden können, und diese Hoffnung hat sich auch heute bereits vollkommen erfüllt.“

Zum Schluß weist Zorn auf den Umstand hin, daß die erste Konferenz verschiedene Fragen durch formellen Beschluß einer späteren Konferenz überwiesen habe¹⁰, die

¹⁰ Auch die theoretischen Ausführungen Zorns a. a. O. sind durchaus zu billigen. So insbesondere, wenn er darauf hinweist, daß die Unterscheidung der älteren Theorie zwischen Kongressen und Konferenzen hinfällig sei, und daß die juristische Form und die juristischen

zum Teil zur Entscheidung durch eine Konferenz durchaus reif seien.

Es wäre gewiß zu begrüßen, wenn man hiernach annehmen dürfte, daß Zorn von seinen früheren Ansichten durch die Arbeiten im Haag abgekommen wäre. Man mußte sich bisher mit Recht sagen, daß jemand, der eine so negative Idee vom Völkerrecht habe, unmöglich der gegebene Interpret der Haager Konferenz sein könne. Um so erfreulicher ist es daher, seine jetzigen Äußerungen über diese Konferenz zu lesen, die darauf hindeuten, daß er seine Anschauung doch einigermaßen geändert hat¹¹.

Ich wende mich nun zu v. Stengel¹², dem anderen deutschen Delegierten. Von seinen Anschauungen über die internationale Lage ist schon die Rede gewesen^{12a}. Politische Gesichtspunkte sind überhaupt bei ihm vorherrschend. v. Stengel will den Wert der Schiedsgerichtskonvention, wie er sagt, keineswegs herabsetzen¹³.

Wirkungen solcher Staatsverträge dieselben seien, ob sie nun hochpolitische oder wirtschaftliche Angelegenheiten regeln. „Der Staatsvertrag über Neugestaltung von Staaten wirkt rechtlich ganz ebenso wie der Staatsvertrag über Eisenbahnfrachtwesen, nämlich, er bindet die Beteiligten an seinen Inhalt. Darum ist es auch juristisch unmöglich, ein rechtliches Gebundensein an einen Staatsvertrag konstruieren zu wollen für Parteien, die ihn nicht mit abgeschlossen haben.“ In allen diesen Punkten bin ich mit Zorn ganz einverstanden.

¹¹ In der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“ enthält sich Zorn eines Votums, bemerkt aber: „Ich sehe der Konferenz hoffnungsvoll entgegen und möchte glauben, daß bei redlichem Willen aus dieser und etwaigen späteren Konferenzen, wenn auch keine ‚Abrüstung‘, so doch eine wertvolle Weiterbildung des Völkerrechts zum Segen der Menschheit sich ergeben wird.“ Das beweist, daß Zorn persönlich der Konferenz nicht unsympathisch gegenüberstand.

¹² v. Stengel im „Archiv für Öffentliches Recht“, Bd. 15, Heft 2.

^{12a} Siehe oben S. 38 Anm. 4.

¹³ Aber, fügt v. Stengel bei, andererseits sei doch auch hervorzuheben, daß wohl noch niemals die friedliche Beilegung eines internationalen Konfliktes daran gescheitert sei, daß es nicht möglich war, einen Schiedsrichter aufzutreiben, oder daß man nicht gewußt habe, welches Verfahren derselbe beobachten solle. Damit sucht Stengel

„Im übrigen sind ja,“ fährt er fort, „die bedenklichsten Bestimmungen, welche in den von russischer, englischer, amerikanischer und italienischer Seite gemachten Vorschlägen enthalten waren, ausgemerzt worden . . . Allein so ganz harmlos sind die teilweise recht phrasenhaften, in ihrer Tragweite aber nicht immer sofort zu übersehenden Bestimmungen der Konvention doch nicht, da, wie bereits betont, denselben der Gedanke zu Grunde liegt, daß alle internationalen Streitigkeiten durch Schiedsspruch entschieden werden sollen. Diejenigen Staaten, die sich durch einen derartigen Grundsatz nicht in jeder Beziehung die Hände binden lassen wollen, werden daher Sorge tragen müssen, daß sie auf der durch die Konvention eingeschlagenen Bahn nicht weiter gedrängt werden.“

Inwiefern der angeblich zugrunde liegende Gedanke in der Konvention oder in den Verhandlungen zum Ausdruck kommt, daß alle Staatsstreitigkeiten durch Schiedsspruch entschieden werden sollen, ist das Geheimnis des Herrn v. Stengel. Im übrigen erhellt aus dem Angeführten zur Genuge, wie der Genannte dem Rechtsfortschritt auf internationalem Gebiet gegenübersteht. Es ist nicht nur Resigniertheit, die sich da dokumentiert, sondern direkte Gegnerschaft. Die Erklärung dafür ist im übrigen auch hier nicht schwer zu finden. Da v. Stengel nur mit politischen Gesichtspunkten operiert, ist es für ihn natürlich schwer, Fortschritte auf dem Rechtsgebiete zu verstehen oder zu begrüßen. Denn Politik und Recht machen einander eben das Terrain leider vielfach streitig, da man scheinbar den Fortschritt des Rechts manchmal nur auf Kosten der Politik erzielen kann. Der Jurist muß den Politiker für den Rechtsfortschritt zu gewinnen suchen, das ist seine Aufgabe. Dazu darf er sich aber natürlich nicht selbst die Bedenken des Politikers ohne weiteres aneignen, sondern er muß im Gegenteil dem Politiker allmählich die Überzeugung beizubringen suchen, daß im Rechtsfortschritt auch der poli-

den Wert der Konvention eben doch herabzusetzen. Was sollte denn diese offenbare Verkleinerung ihres wirklichen Wertes sonst für einen Sinn haben?

tische Fortschritt gelegen ist, indem der Rechtsfortschritt nicht nur dem Recht, sondern auch der Politik dient. Das ist, wie gesagt, die Aufgabe der Rechtswissenschaft. Von diesem Wege ist v. Stengel aber offenbar weit entfernt. Er schließt seine Abhandlung damit, daß er bemerkt:

„Es ist klar, daß diejenigen, welche so große Hoffnungen auf die Friedenskonferenz setzten, nicht zugeben wollen, daß auf derselben das von den Friedensfreunden angestrebte Ziel nicht erreicht und daß auf der Konferenz eine völlig neue Grundlage für das Völkerrecht nicht geschaffen wurde. Umsomehr betont man die positiven Ergebnisse der Friedenskonferenz, indem man verschweigt, daß die Reformen auf dem Gebiete des Kriegsrechts den Friedensfreunden doch eigentlich recht gleichgültig sein müssen.“

Ich betrachte die Frage hier, wie ich schon des öfteren betont habe, lediglich vom Standpunkte des Völkerrechts, im Lichte der Entwicklung, die die internationale Rechtsordnung, wie jede andere Rechtsordnung, naturgemäß nehmen muß und nehmen wird. Lediglich ob in diesem Sinne ein Fortschritt erzielt worden ist, haben wir zu untersuchen. Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich aber, daß schon die Ergebnisse der ersten Konferenz, wenn auch nicht eine völlig neue Grundlage für das Völkerrecht — denn die Grundlagen waren allerdings größtenteils schon vorher da —, so doch einen gewaltigen Fortschritt bedeuten, einen Fortschritt, den man aber natürlich nicht für sich allein, sondern im Lichte der ganzen Entwicklung betrachten muß, wenn man ihn in seiner vollen Bedeutung erkennen will.

Auch bei Stoerk¹⁴ muß es auffallen, daß er in seinem Urteil so stark die politische Seite hervorkehrt. Er schreibt:

¹⁴ Stoerk in der *Revue générale de droit international public*, Bd. 6, S. 846f. Ich muß den französischen Text zitieren, da der Artikel mir in deutscher Sprache nicht zu Gesicht gekommen ist. In der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“ äußert sich Stoerk ebenfalls skeptisch mit bezug auf den denkbaren praktischen Wirkungskreis der Schiedsgerichte; dieses Institut könne nur für einen eng begrenzten Teil des Völkerverkehrs mit Aussicht auf Erfolg in Wirksamkeit gesetzt werden; die Tätigkeit der Schiedsgerichte sei aber auch

„Ce que les plénipotentiaires n'ont pas fait, ce qu'ils ont laissé tomber sous la table de la Conférence dans des formes polies et sans compromettre en rien l'esprit d'entente internationale doit suffire à leur assurer la reconnaissance de tous ceux qui ont l'esprit bien fait. La ‚Conférence de la paix‘ prenait comme point de départ cette idée de désarmement du Tsar, si menaçante pour les relations pacifiques des États, pour aboutir à un règlement sur les bons offices, la médiation, les commissions d'enquête et l'arbitrage . . . Si on étudie la Conférence en dehors de la question du désarmement, on peut constater que ses actes ont réalisé un progrès sensible dans la grande œuvre de l'union des peuples par la paix et par le droit. Mais, si on l'apprécie au point de vue de la tâche que l'opinion publique du monde civilisé lui avait originairement attribuée, il faut reconnaître sans hésitation qu'elle a été un échec . . . Or la Conférence de la Haye a écarté ces points, elle les a par un non liquet rayés de la longue liste des postulats des Associations pour la paix; et cela demeurera le trait caractéristique de l'histoire de cette Conférence . . . Au reste tout ce que la Conférence a mis au jour n'a d'autre signification que celle d'un acte de courtoisie. L'ensemble de ses résolutions a été destiné uniquement à masquer l'échec subi sur la question du désarmement, à construire le pont qui devait permettre à la diplomatie de la Russie d'opérer une retraite honorable . . . Précisément parce que les résultats politiques de la Conférence apparaissent comme de purs expédients, comme un simple succès d'estime, on ne doit se livrer à aucune illusion sur leur efficacité pratique . . . L'impression produite n'a pas été assez encourageante pour que l'on soit tenté de renouveler à brève échéance un pareil effort. C'est en cela que consiste le tort que la Conférence de la Haye a porté au droit international. On n'éveille pas en vain les aspirations élevées d'une époque mouvementée.“

auf diesem Gebiete minderwertig gegenüber der dauernden, prunklosen, im Stillen geführten ausgleichenden Aktion der berufsmässigen amtlichen Diplomatie. „In den weitaus meisten Fällen ist die von der letzteren bewirkte Ausglei chung völkerrechtlicher Differenzen, politischer und wirtschaftlicher Interessengegensätze erfolgreicher und minder gefährvoll für den Völkerfrieden, als der häufig pathetische Gang internationaler Schiedsgerichte und Schiedssprüche.“ Es wird sich unten zeigen, daß das Anwendungsgebiet der Schiedsgerichte durchaus im extensiven Sinn interpretiert werden darf. Der Vergleich mit der Diplomatie ist hinfällig, da die Schiedsgerichte erst da in Frage kommen, wo die Diplomatie versagt. Die Vorliebe Stoerks für die Diplomatie verleitet ihn dazu, die rechtlichen Gesichtspunkte hier völlig in den Hintergrund zu stellen. Ich verweise demgegenüber auf meine Artikel über „Die Diplomatie im 20. Jahrhundert“, im Berner „Bund“ 1906, Nr. 123, 124, 126.

Gegen diese Ausführungen muß man, wenn man ohne Vorurteil das Werk der Konferenz prüft, zweifellos sehr vieles einwenden. Wenn Stoerk sich lediglich darauf beschränkt hätte, in nüchtern realistischer Weise zu urteilen, so wäre dagegen gewiß nichts zu sagen. Ein verständiger Realismus läßt sich auch mit dem Fortschritte im Recht sehr wohl vereinigen, namentlich auf einem Gebiet, das, wie das hier in Frage stehende, erst in der Entwicklung begriffen ist. Stoerk verläßt aber den Boden des Realismus, wenn er z. B. die Behauptung aufstellt, der charakteristische Zug der Geschichte der Konferenz werde das bleiben, was sie nicht erreicht, was sie vom Programm gestrichen habe; im übrigen sei alles, was sie positiv geleistet habe, lediglich ein Akt der Kourtoisie. Das ist meines Erachtens nicht nur keine realistische, sondern auch eine unnatürliche Auffassung. Der Charakterzug wird das bleiben, was die Konferenz erreicht hat, nicht das, was sie nicht erreicht hat. Und das Erreichte ist nicht etwa nur auf Kourtoisie zurückzuführen, „destiné uniquement à masquer l'échec subi sur la question du désarmement“. Es ist im Haag in ernstem Arbeiten positives Völkerrecht geschaffen worden, das ist eine unbestreitbare Tatsache, die nicht nur die Konferenzakten, sondern auch die Urteile der weit- aus überwiegenden Zahl der Konferenzteilnehmer bestätigen. Muß man nicht den Eindruck erhalten, daß die im Haag mit so vieler Mühe errungenen Erfolge auf völkerrechtlichem Gebiet bei Stoerk in unberechtigter Weise verkleinert werden? Denn wie ist es sonst möglich, die positiven Resultate zu übersehen, um sich nach dem umzuschauen, was unter den Tisch gefallen ist und nach der Ansicht aller Verständigen unter den Tisch fallen mußte. Über die negativen Ergebnisse der Konferenz bin ich im Grunde mit Stoerk ganz einig, in der Abrüstungsfrage insbesondere konnte damals unmöglich etwas erwartet werden. Aber muß man sich denn dadurch nun wirklich die Freude an den unerwartet großen

Erfolgen der Konferenz auf völkerrechtlichem Gebiet verderben lassen? Ist sonst darüber vom juristischen Standpunkte aus denn wirklich so wenig zu sagen? Ich glaube nicht, daß mit der Stoerkschen Auffassung dem Völkerrechte gedient ist, und meine, daß, so begreiflich sein Urteil noch allenfalls im Munde eines Diplomaten geklungen haben würde, es doch nicht das Urteil ist, das die Rechtswissenschaft und die Geschichte einst über die Haager Konferenz fällen wird. Selbst wenn die Friedenskonvention „la seule besogne qu'a faite la Conférence“ gewesen wäre, „la moins importante de son programme“ war sie entschieden nicht. Wenigstens nicht vom Standpunkte des Völkerrechts! Und wenn Stoerk daher zum Schluß meint, das Ergebnis der Konferenz sei nicht ermutigend genug gewesen, um den Versuch so bald wiederholen zu lassen, so wird er über diese Prophezeiung bald genug eines Besseren belehrt werden. Die Haager Konferenz hat bei dem, der die Sache nüchtern vom Rechtsstandpunkte aus betrachtete, nie falsche Hoffnungen erweckt. Um so mehr darf man aber sagen, daß sie die Erwartungen von diesem Standpunkte aus in Wirklichkeit übertroffen hat und daher für die Zukunft unbedingt zu weiteren Hoffnungen berechtigt. Gerade weil man jetzt aus der ersten Konferenz gelernt hat, ist anzunehmen, daß man in Zukunft unrealisierbare Projekte bei Seite lassen, dafür aber um so tatkräftiger für die realisierbaren eintreten werde.

Auch v. Bar¹⁵ gehört zu den Pessimisten. Ihn haben namentlich die politischen Ereignisse der letzten Jahre ab-

¹⁵ v. Bar, „Der Burenkrieg, die Russifizierung Finnlands, die Haager Friedenskonferenz und die Errichtung einer internationalen Akademie zur Ausgleichung von Streitigkeiten der Staaten“, 1900. In seinem Gutachten in der zitierten „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“ äußert sich v. Bar gegen die Einrichtung eines großen, allgemeinen und ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs, auch wenn derselbe den Staaten nur fakultativ zur Disposition gestellt wäre, es also von ihrem Belieben abhinge, sich an diesen Schiedsgerichtshof zu wenden.

geschreckt. Er kritisiert auch mit Recht manche Einschränkungen, die die Diplomaten in der Konvention angebracht haben und auf die unten zurückzukommen sein wird. Ich glaube aber, daß man sich durch all das die Freude an dem Erreichten, an dem im Werden begriffenen Bau und den Mut zum Weiterbauen nicht rauben zu lassen braucht. Rom ist auch nicht an einem Tage erbaut worden. Langsam werden die Fortschritte möglicherweise sein¹⁶, sowohl was die Verbesserung der Konvention, als was die praktische Anwendung derselben betrifft, obschon die Entwicklung der letzten Jahre eher für eine rasche Entwicklung zu sprechen scheint. Aber selbst wenn der Fortschritt mühsam und langsam, Schritt vor Schritt, erkämpft werden muß, die Hauptsache ist, daß er überhaupt erkämpft wird, und ein zu langsamer Schritt ist unter Umständen sogar besser als ein zu rascher. In diesem Punkte hat die deutsche Regierung im Jahre 1899 vielleicht nicht so ganz unrichtig gesehen, vorausgesetzt natürlich, daß es ihr mit der vorgebrachten Begründung Ernst war. Die Erkenntnis von dem natürlichen Entwicklungsgang der Dinge, von dem langsamen Tempo der Geschichte berechtigt aber in keiner Weise zu einer pessimistischen Auffassung, zur Resignation auf einem Gebiet, wo man erst gerade einen schönen Fortschritt erzielt hat.

Dagegen meint er, die Haager Konferenz könnte die Errichtung der von ihm befürworteten „internationalen Akademie“ einleiten und damit ein praktisches Werk tun.

¹⁶ Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung Mérygnac „La conférence internationale de la Paix“, 1900, S. 399: „Certes, il faudra s'attendre à bien des déboires dans l'avenir, car l'ère des violences internationales est loin d'être close. Ainsi les résolutions de La Haye n'ont pas empêché la guerre anglo-transvaalienne; et les Anglais ont systématiquement repoussé le recours aux voies pacifiques, spécialement à l'arbitrage. Mais on ne doit pas oublier que des innovations pareilles à celles que la Conférence de la Paix a tentées, ne s'introduisent pas en un jour, et qu'il faut, pour les faire accepter définitivement, une éducation des mœurs publiques qui est l'oeuvre du temps . . . La convention concernant le règlement pacifique des conflits internationaux ne produira un résultat que peu à peu, d'une manière insensible.“

Triepel¹⁷ weist darauf hin, daß es sich bei der Haager Konferenz um eine der wichtigsten völkerrechtlichen Fragen der Neuzeit handle. So vielfach das Interesse, so schwankend sei noch immer das Urteil über die Bedeutung dieses merkwürdigsten aller Kongresse, den die einen mit Lob, die andern mit Spott überhäufen. Er meint, die Konferenz verdiene das eine ebensowenig wie das andere; immerhin habe sie auf Gebieten, die mit dem Weltfrieden zunächst nichts zu tun haben, mehr geleistet, als von ihr erwartet wurde. Auch betont er, daß eine sprunghafte Entwicklung auf dem Gebiet des Völkerrechts nicht möglich sei. Letzteres ist nun gewiß richtig, aber man darf andererseits auch nicht vergessen, daß bereits eine lange Entwicklung vorhergegangen war, bevor die Frage in das offizielle Fahrwasser kam. Die Haager Konferenz lag am Wege dieser Entwicklung, die sich, darin pflichte ich Triepel bei, auch in Zukunft ohne eigentliche Sprünge vollziehen dürfte. Das Terrain ist dafür aber besser vorbereitet, als es vielleicht den Anschein hat. Letzteres bezweifelt Triepel. Er meint, die Staatenpraxis sei nicht reif für die Verwirklichung des völkerrechtlichen Ideals. Ich glaube, daß die Staatenpraxis in Wirklichkeit doch etwas reifer ist, als es ihr die Theorie in ihrem Kleinmut manchmal zugestehen will; die Schiedsgerichtspraxis und die geltenden Verträge beweisen dies deutlich genug. Und wenn im Haag „der Berg nur eine Maus geboren“ haben sollte, dann verspricht dieser kleine Keim jedenfalls ein kräftiges Wachstum. Einen Misserfolg bedeutet die Konferenz völkerrechtlich keinesfalls. Triepel, der einen solchen annehmen möchte, stellt die Frage auf: Warum ist es so gekommen und warum mußte es so kommen? Die Antwort darauf, warum die Konferenz nicht mehr er-

¹⁷ Antrittsrede von Triepel über „Internationale Schiedsgerichte und die Haager Konferenz von 1899“. Die Rede hat mir nur auszugsweise in Zeitungsform vorgelegen.

reicht hat, dürfte man wohl in Deutschland am besten zu geben vermögen.

Im übrigen fehlt es glücklicherweise auch in Deutschland nicht an günstigeren und gerechteren Urteilen. Zum besten, was mit Bezug auf die Konferenz geschrieben wurde, darf man namentlich das rechnen, was v. Liszt über die Konvention geäußert hat¹⁸:

„Die Tragweite dieser Konvention wird vielfach unterschätzt. Wenn auch manche Lücke offen gelassen ist, so stellt doch diese Konvention das höchste dar, was unter den gegebenen Umständen zu erreichen gewesen ist, und selbst ein obligatorisches Schiedsgericht würde sich nicht so wesentlich von dem Erreichten unterscheiden haben. Das wesentliche liegt darin, daß eine förmliche Zivilprozessordnung für das Schiedsgericht mit allen einzelnen Bestimmungen geschaffen worden ist, ferner ein Gerichtshof, der uns jeden Augenblick zur Funktionierung zur Verfügung steht. Aber noch wichtiger ist der Umstand, daß wir hier tatsächlich zu den schon vorhandenen Ansätzen zur Ausbildung einer Zentralgewalt ein neues Organ bekommen haben, ein Organ, das seiner ganzen Zusammensetzung nach weit über all diesen anderen Organen steht, die wir bis jetzt hatten. Der internationale Schiedsgerichtshof im Haag gibt der Gesamtheit der durch das Völkerrecht beherrschten Staaten in greifbarer Weise Ausdruck, und wir werden alle diejenigen Bestrebungen, die auf eine Beseitigung des Krieges hinielen, nicht mehr als eine leere Utopie ansehen können. Wenn wir die ständige Gerichtsschreiberei im Haag ansehen, werden wir wissen, daß hinter dieser Gerichtsschreiberei der ganze Gerichtshof steht, und in völlig greifbarer Weise werden wir die Verkörperung einer die Staaten verbindenden Rechtsgemeinschaft erkennen. Mit dieser Schiedsgerichtskonvention ist in der Tat eine neue Periode in der Entwicklungsgeschichte des Völkerrechts angebrochen. Es kann noch Jahre, vielleicht Jahrzehnte dauern, bis sich das Erungene bewährt; nichtsdestoweniger wird von der Einsetzung des Haager Schiedsgerichts eine neue Periode des Völkerrechts datieren.“

Auch in seinem „Völkerrecht“¹⁹ schreibt v. Liszt:

„Trotz der [kriegerischen Ereignisse] scheint eine neue Periode des Völkerrechts mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts einsetzen zu wollen. Die Haager Friedenskonferenz bedeutet nicht nur einen wichtigen Fortschritt in der Humanisierung des Krieges,

¹⁸ v. Liszt, nach Fried, „Handbuch der Friedensbewegung“, S. 210, sowie in „Die Zeit“ vom 8. März 1902.

¹⁹ v. Liszt, „Völkerrecht“, 3. Aufl., S. 31.

sondern sie eröffnet zugleich durch die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes die Möglichkeit einer auf dem Rechtswege erfolgenden Austragung der Staatenstreitigkeiten. Je mehr die Überzeugung sich festigt, daß die Aufgabe aufstrebender Staaten nicht die Erwerbung neuer Besitzungen, sondern die Erschließung neuer Absatzgebiete ist, je mehr also der Wettbewerb der Staaten in die friedlichen Wege des Handelsverkehrs gelenkt wird, desto größer wird die Aussicht auf die Einbürgerung des schiedsrichterlichen Verfahrens in das Völkerrecht und damit auf die Festigung der Friedensgemeinschaft der Kulturstaaten.“

Dieses Urteil kann man gewiß nur unterschreiben, es zeugt von einer ebenso unbefangenen wie gerechten Würdigung der Resultate, die die Haager Konferenz gezeitigt hat²⁰.

Seit kurzem besitzen wir nun aber in deutscher Sprache auch eine Darstellung des „Friedensrechtes“ der Haager Konferenz, auf die ich hier kurz zu sprechen kommen möchte. Was schon mit bezug auf die Haager Konferenz mit Recht gesagt worden ist, nämlich, daß sie schon an und für sich ein höchst erfreuliches Ereignis bedeute, selbst wenn ihre Ergebnisse auch noch so geringe wären, das ist auch von dem Meurerschen Buch²¹ zu sagen. Es ist schon an und für sich zu begrüßen, daß innerhalb der so spärlich fließenden deutschen Völker-

²⁰ Unter den Urteilen aus der Zeit vor der Konferenz hebe ich hier noch Rehm hervor, der meint, ein ständiges internationales Schiedsgericht lasse sich wohl erreichen und wäre von größtem Vorteil; die Kriege der letzten Jahre wären beim Vorhandensein eines solchen zu vermeiden gewesen. Ebenso betont damals schon Ullmann, die Friedenskonferenz könne in der Weiterbildung des Kriegsrechts und der Idee des Schiedsgerichts am ehesten praktische Resultate erzielen, denn auf diesen beiden Gebieten seien schon derzeit die Ansätze einer befriedigenden Weiterbildung des Völkerrechts im ganzen wirklich vorhanden. Vgl. dazu die „Berliner Wissenschaftliche Korrespondenz“ a. a. O.

²¹ Meurer, „Die Haager Friedenskonferenz“, 1. Bd.: „Das Friedensrecht der Haager Konferenz“, 1905. Mit bezug auf die Konferenzprotokolle bemerkt Meurer, diese lesen sich nicht wie ein Roman; es werde nicht viele Menschen geben, die dieselben von Anfang bis zu Ende gelesen haben. Mir ist ihre Lektüre so interessant erschienen, daß ich es höchst bedauerlich finden würde, wenn sie wirklich nur wenige Leser finden sollten, was ich übrigens, im Gegensatz zu Meurer, auch keineswegs annehmen möchte. Gewiß würde mancher durch diese Lektüre aus einem Saulus zu einem Paulus werden.

rechtsliteratur der Haager Konferenz endlich die gebührende Aufmerksamkeit zu Teil geworden ist. Das unscheinbarste Landesgesetz pflegt sofort seine Kommentatoren, sowie eine systematische Behandlung zu finden. Für das große Haager Vertragswerk aber mußte man diese in deutscher Sprache bis heute vermissen und sich in anderen Ländern Rats holen.

Meurer, der schon frühere Arbeiten der Schiedsgerichtsfrage gewidmet hat²², steht der Konferenz im allgemeinen sympathisch gegenüber. Er ist jedoch in seinem eigenen Urteil bei aller Sympathie für das Haager Werk im ganzen vorsichtig und zurückhaltend. Stellenweise vermißt man bei ihm die selbständige Meinungsäußerung, namentlich insofern das Verhältnis der deutschen Regierung zur Haager Konferenz in Frage kommt. Auch scheint er mir die Bedeutung des Gesetzes der Bewegung, der Entwicklung einigermaßen zu verkennen, da er trotz seiner sympathischen Haltung nicht über eine gewisse Resigniertheit, über ein gelegentliches Schwanken hinauskommt. Doch das ist angesichts der in Deutschland noch vorherrschenden Stimmung ja gewiß nicht zu verwundern. Im ganzen darf man jedenfalls nicht nur der Meurerschen Arbeit als solcher Dank, sondern auch seiner persönlichen Stellungnahme alle Anerkennung zollen.

Da ich öfter in die Lage kommen werde, Meurer im Verlaufe dieser Arbeit zu zitieren, kann ich mich hier darauf beschränken, einige wenige Bemerkungen aus seinem Buche anzuführen. Auf S. 35 bemerkt er:

„Das war allerdings eine Friedensaufgabe, die nicht in einem ewigen Frieden ausklang. Der Präsident hatte recht, als er versicherte, man betrete damit nicht das Gebiet der Utopie, man halte sich von der Schimäre fern und jage nicht Allgemeinheiten nach, sondern rechne mit dem Möglichen, bleibe auf dem Boden der Wirklichkeit, die ihre Grenzen habe und baue auf solider

²² Meurer, „Völkerrechtliche Schiedsgerichte“, 1890, und „Übersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz usw.“, Festrede 1903.

Grundlage. Die so gestellte Konferenzaufgabe bedeutete eine Friedensarbeit im Rahmen maßvoller Realpolitik. Diese Aufgabe war lösbar und wurde in der Tat auch gelöst.“

Mit Bezug auf die Descampssche Denkschrift bemerkt Meurer S. 79:

„Descamps hielt sich in gleicher Entfernung von einer Kleinmütigkeit, die nichts wagt, und von einer Kühnheit, die alles aufs Spiel setzt. Friedensfreunde von dieser Art müssen den Sieg an ihre Fahnen heften. Sie streiten für eine hohe Idee und halten sich dabei auf dem Boden der Wirklichkeit. Die „Denkschrift“ lag bei dem Zusammentritt der Haager Friedenskonferenz auf dem Tisch des Hauses. Pauncefote wies auf dieselbe hin und ihr Verfasser wurde Berichterstatter und Vorsitzender des Ausschusses der Schiedsgerichtskommission. Das mußte die weitgehendsten Hoffnungen erwecken, denen sich auch der ruhige Realpolitiker anschließen konnte.“

Über den Inhalt der Konvention äußert sich Meurer S. 101 folgendermaßen:

„Der Krieg wird hierdurch nicht aus der Welt geschafft. Eine solche Macht besitzt keine Konferenz, und so lange die Erde von Menschen bewohnt wird mit Fehlern und Leidenschaften, muß wohl auch mit der Möglichkeit nicht bloß des Streites, sondern auch des Krieges gerechnet werden. Die neue Friedensorganisation ist unzureichend und läßt uns nicht hoffen, daß die internationalen Streitigkeiten aller Art in Wirklichkeit friedlich geschlichtet werden. Die Signatarmächte setzten sich nur das gewisse erhabene Ziel, ‚die Anrufung der Gewalt soweit als möglich zu verhüten‘. Leider wird es nicht immer möglich sein. Aber ernstlich bemühen muß man sich, und da ist es von Wert, daß die Staatsoberhäupter mit Unterschrift und Siegel ihr Wort eingesetzt und vor der ganzen Welt erklärt haben, ‚alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen‘ . . . Die innerliche Gewissenspflicht staatsgewaltlicher Friedensbewahrung ist frisch in die Öffentlichkeit hinausgetreten und hat sich zum offenen Gelöbniß verwandelt. Da die Signatarmächte hiermit die öffentliche Kritik ein für allemal herausgefordert haben, so werden sie dieselbe von jetzt an allerdings auch ertragen müssen. Lassen es die Regierungen zum Krieg kommen, so wird ihnen nunmehr vor der Öffentlichkeit die Führung des Nachweises nicht erspart werden können, daß sie in Wirklichkeit zur Abwendung des Krieges alle ihre Bemühungen aufgewendet haben. Diese Verantwortung wird in erster Linie die Kriegführenden treffen; aber auch die Neutralen haben schon in Artikel 1 Pflichten übernommen, die, wie sich bald zeigen wird, in dem Abkommen selbst eine größere rechtliche Bestimmtheit erlangt haben.“

Und nun sei noch ein Urteil von Laband²⁸ angeführt, der in einem Aufsatz über „Die Fortschritte des Rechts 1896—1905“ darauf hinweist, daß das vergangene Jahrzehnt eines der wichtigsten in der Entwicklung des Völkerrechts gewesen sei, und dann folgendes darüber ausführt:

„Trotz scharfer politischer Gegensätze und Rivalitäten hat das Bewußtsein der Rechts- und Kulturgemeinschaft, der Übereinstimmung der wichtigsten Lebensinteressen der Völker, der Notwendigkeit der ungestörten Entwicklung des internationalen Verkehrs wohl in keinem Zeitabschnitt so große Fortschritte gemacht, als in dem letztvergangenen. Staatsverträge unter den in Betracht kommenden Staaten über . . . und viele andere den Verkehr betreffende Gegenstände geben davon den unwiderleglichen Beweis. Wichtiger noch sind vielleicht für die Weiterbildung des internationalen Rechts die drei auf der dritten Haager Konferenz vereinbarten Festsetzungen (über internationales Privatrecht). Aber nicht nur die sogenannte Kollision der Statuten ist vermindert worden, auch die Kollision der Staaten selbst. In erster Linie steht hier die Schlußakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Dasselbe vermag freilich nicht Kriege unmöglich zu machen und die Selbstbehauptung der Staaten und Wahrung von Interessen, welche ihre Existenz, Integrität oder Ehre betreffen, mit Waffengewalt auszuschließen; aber für die zahlreichen Konflikte von geringerer Bedeutung ist ein bestimmter Weg der friedlichen Beilegung gewiesen und dadurch die große Gefahr vermindert, daß ein anfänglich geringfügiger Konflikt durch einen mißglückten Versuch der Erledigung durch die Diplomaten zu einem die Ehre, das Ansehen und die Machtstellung der beteiligten Staaten berührenden Streit anwächst. Eine überaus wichtige Ergänzung und Weiterbildung hat das Haager Abkommen erhalten durch sehr zahlreiche Schiedsgerichtsverträge, welche bestimmen, daß streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sofern sie nicht auf diplomatischem

²⁸ Laband in der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 1. Januar 1906. Vgl. auch den Aufsatz von Laband über „Die völkerrechtlichen Schiedsgerichte“ in den „Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“, April 1905. Laband hatte sich vor der Konferenz dahin geäußert, daß er von der Konferenz ein Resultat von praktischer Bedeutung nicht erwarte. Vgl. die zitierte „Berliner Wissenschaftliche Korrespondenz“. Er hatte dabei aber speziell die Abrüstungsfrage im Auge.

Wege haben erledigt werden können, durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Jeder dieser Verträge, namentlich wenn er unter Großmächten geschlossen ist, bildet eine neue Sicherung des Friedens; jedes von dem Schiedsgericht gefällte Urteil ist eine Erweiterung und Festigung des Völkerrechts und dient der Erledigung ähnlicher Streitfälle zur Richtschnur. Es scheint der Weg gefunden zu sein zum Ausbau einer alle europäischen Staaten umfassenden Rechts- und Friedensordnung; wie im Mittelalter die Landfriedensverträge das Fehdewesen einschränkten, so schränken die Weltfriedensverträge den völkerrechtlichen Krieg ein, und es winkt als letztes Ziel die Hoffnung, daß, wie der ewige Landfriede endlich das Fehdewesen gänzlich beseitigte, auch ein ewiger Weltfrieden den Krieg auf solche Fälle beschränken wird, welche die Existenz oder Unabhängigkeit oder Ehre eines Staates berühren. Möge das kommende Jahrzehnt einen weiteren Fortschritt zur Erreichung dieses Zieles bringen!“

Mit diesem erfreulichen Urteile möchte ich den Überblick über die deutsche Völkerrechtswissenschaft abschließen. Ich glaube, daß dieser Überblick bestätigt hat, was ich zu Anfang behauptet habe, daß nämlich eine erfreuliche Wendung zum Besseren eingetreten ist, indem an die Stelle der anfänglichen Resigniertheit nachträglich eine offenbare Freude an den erzielten Erfolgen getreten ist. Wenn man sich aber diesen Umstand gegenwärtig hält, daß die deutsche Völkerrechtswissenschaft im großen und ganzen heute die Bedeutung des im Haag geschaffenen Werkes anerkennt, dann darf man sich wohl der Hoffnung hingeben, daß es ihr gelingen werde, allmählich auch den in weiteren Kreisen noch herrschenden Pessimismus zu besiegen und so darauf hinzuwirken, daß auch Deutschland von nun an kräftig mitarbeite an der hohen Kulturaufgabe der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens.

Ich gehe nun, nachdem ich eine Reihe von deutschen Urteilen hier wiedergegeben habe, zu dem österreichischen Delegierten über. Lammasch²⁴ weist darauf hin, daß

²⁴ Lammasch in der „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht“, Bd. 11, S. 23 f. Vgl. auch dessen bereits zitierten Aufsatz in der „Deutschen Revue“ vom November 1905 über „Die Fortbildung

die damaligen politischen Ereignisse denen Recht zu geben scheinen, die von vornherein mit überlegenem Lächeln auf die „Friedenskonferenz“ herabblickten, und betont dann:

„Um so mehr wird es zur Pflicht derjenigen, welche noch immer trotz alledem in dieser Konferenz den Ausgangspunkt einer wichtigen Fortentwicklung und positiveren Ausgestaltung des Völkerrechtes erblicken, ihrer Überzeugung öffentlichen Ausdruck zu geben. Niemand aufser Schwärmern und Romanschriftstellerinnen konnte erwarten, dafs diese Konferenz den Krieg „ab-schaffen“ und die Kriegsrüstungen der Staaten sofort entbehrlich machen würde . . . Was aber möglich war, ist geschehen: Großmächte und Kleinstaaten, Militärmächte und Marinemächte, Staaten mit großen stehenden Heeren und solche mit Milizsystem, Monarchien und Republiken, christliche, mohammedanische und buddhistische Staaten, Staaten Europas, Amerikas und Asiens haben sich über eine Reihe gemeinsam zu befolgender Grundsätze geeinigt, durch welche sie unter gewissen Voraussetzungen die friedliche Ausgleichung der zwischen ihnen auftauchenden Differenzen in bestimmten Formen herbeizuführen bezwecken und durch die sie für den Fall, dafs der Krieg doch unvermeidlich geworden sein sollte, die Leiden desselben für Kombattanten und Nichtkombattanten auf das Maß des Unvermeidlichen zu beschränken suchen. Dafs solche Vereinbarungen nach den Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit, ihrem Inhalte und ihrem Umfange nicht sofort allen Anforderungen entsprechen, die vom Standpunkte einer rein theoretischen Beurteilung des Verhältnisses der Staaten zueinander erhoben werden können, ist einleuchtend, wenn man die Schwierigkeit des Problems bedenkt, eine Ordnung zu schaffen, welche souveräne Staaten binden soll, d. h. eine Ordnung über denjenigen Gewalten, deren jede für sich das Recht in Anspruch nimmt, auf ihrem Gebiete, für ihre Untertanen, für die sie betreffenden Angelegenheiten die höchste Macht auf Erden zu sein. Die Schwierigkeit dieses Problems streift hart an jene der Quadratur des Zirkels. Sie kann nur überwunden werden durch die höchste Einsicht derjenigen, welche die Angelegenheiten der Staaten leiten, und durch ihre Bereitwilligkeit, um des allen zugute kommenden Vorteiles dauernder Ordnung willen auf die Ausnutzung momentaner Überlegenheit zu verzichten . . . Aus diesem für alle Fragen des Völkerrechtes allein möglichen Gesichtspunkte der Gleichberechtigung aller souveränen Staaten, sowie der Unmöglichkeit

des internationalen Schiedsgerichts seit der Haager Konferenz und die Kolonialgerichtsfrage“. Lammach untersucht hier, ob und inwieweit sich die Institutionen bewährt haben, „die von jenem ersten, großen, der Kodifizierung der wichtigsten Partien des Völkerrechts gewidmeten Kongresse geschaffen worden waren“.

einer Gesetzgebung, einer regelmäßigen Rechtsprechung und einer Zwangsvollstreckung gegenüber den souveränen Staaten betrachtet, stellen sich die Ergebnisse der Konferenz in der Tat als ein sehr bedeutender Schritt nach vorwärts dar. . . . Für alle Fälle wird niemand, der der ungeheuren Schwierigkeiten eingedenk ist, welche sich der Ausbildung einer Rechtsordnung über die souveränen Staaten entgegenstellen, verkennen können, daß die Haager Konferenz auf dem bisherigen Entwicklungsgange des Völkerrechtes eine der wichtigsten Stationen bezeichnet. Im großen und ganzen konnte Herr v. Staal in seiner Schlußrede mit Recht sagen, das Werk der Konferenz sei zwar durchaus kein vollkommenes, aber es sei aufrichtig, praktisch und vernünftig.²⁵

Dieses Urteil zeugt von Besonnenheit bei aller Anerkennung, die Lammach darin den Ergebnissen der Haager Konferenz zollt, und ich wüßte in der Tat nicht, was ich diesen durchaus zutreffenden Bemerkungen des österreichischen Delegierten noch hinzufügen sollte²⁵.

Dieselbe nüchterne Besonnenheit einerseits, verbunden mit einer richtigen Abwägung der Bedeutung, die die Haager Abmachungen für die Zukunft des Völkerrechtes haben können, finden wir auch bei unserem schweizerischen Völkerrechtslehrer Hilty²⁶. Er betont, daß der Erfolg der Konferenz ge-

²⁵ Im Gegensatz dazu steht das Urteil von Menger, „Neue Staatslehre“, 2. Aufl., 1904, S. 163, der behauptet, der Mißerfolg der von der Haager Friedenskonferenz geschaffenen Institutionen sei von allem Anfang an zweifellos besiegelt gewesen. Hiergegen bemerkt Meili, „Das internationale Zivilprozessrecht, auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis“, 1904, 2. Teil, S. 293, mit Recht, dieses Urteil sei ungerecht, insoweit es sich um die Schöpfung des Haager Gerichtshofs handle, der sicherlich eine große Zukunft habe. Strisower in der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“ erwartete von der Haager Konferenz vor allem die allgemeine Stärkung der ihr zugrunde liegenden Tendenzen; abgesehen davon und von ihrem kriegsrechtlichen Programm dürfe wohl am ehesten die obligatorische Annahme des Grundsatzes, daß ein Stadium von Vermittlungsversuchen dritter Staaten dem Ausbruch der Feindseligkeiten voranzugehen habe, zu erhoffen sein. Wir werden sehen, daß, wenn die erste Konferenz diese Hoffnung auch noch nicht realisiert hat, ihre Realisierung doch in der Tat zu den wichtigsten Aufgaben der künftigen Konferenzen gehören dürfte.

²⁶ Hilty im „Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, 1901: „Die Schweiz und die Haager Verträge“. Hilty Nippold, Verfahren.

wissermaßen beiden Teilen Recht gegeben habe, den Friedensfreunden und den Skeptikern:

„Dagegen wäre es offenbar (trotz aller politischen Vorgänge) höchst ungerecht, nicht anerkennen zu wollen, daß dennoch in einigen wesentlichen Punkten das bestehende Völkerrecht erweitert und ein Anfang zu einem verbesserten Kriegsrecht und zu einer größeren Möglichkeit, Kriege zu vermeiden, geschaffen worden ist, der sich nicht mehr beseitigen läßt und dem in einer besseren Zeit eine wirksame Fortsetzung folgen muß . . . Im ganzen dürfen wir die Resultate der Haager Konferenz, wenn sie auch den ‚ewigen Frieden‘ oder die allgemeine Abrüstung keineswegs herbeigeführt hat, aufrichtig anerkennen. Es sind Verbesserungen im Kriegsrecht eingeführt worden, soweit sie vorläufig als möglich erscheinen; es sind eine ganze Anzahl von Vorschlägen für künftige Konferenzen aufgestellt worden, welche damit in den Bereich der Möglichkeit, sogar teilweise der Wahrscheinlichkeit einer Ausführung gerückt sind, und es ist wenigstens für die Fälle, in denen beidseitiger guter Wille vorhanden ist, ein Instrument zur Beseitigung völkerrechtlicher Streitigkeiten in richtiger Weise geschaffen worden, welches bisher gefehlt hat. Daran wird die Zukunft das Ihrige knüpfen, wir wollen unseren Söhnen und Enkeln auch noch etwas zu tun übrig lassen.“

Ich stehe meinerseits durchaus auf demselben Standpunkt und wiederhole: nur wer übertriebene Hoffnungen an die Konferenz geknüpft hat, ist enttäuscht worden. Wer ihr mit verständigem Realismus entgegensah, der hat, so wenig er enttäuscht worden ist, so wenig zu einer pessimistischen Beurteilung Veranlassung. Die goldene Mittelstraße ist auch hier der richtige Weg. Er weist aber mit Notwendigkeit auf ein allmähliches Erstarken des Rechtsgedankens auch im internationalen Leben hin und deshalb dürften diejenigen schließlic Recht behalten, die überzeugt sind, daß hier eine Entwicklung im Gange begriffen ist, die zu schönen Erwartungen vollauf berechtigt.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich versuchen wollte, in meinen Beispielen über die Beurteilung, die die Haager

betont, was auch an dieser Stelle schon des öfteren wiederholt worden ist, das Haupthindernis des Fortschritts sei die rücksichtslose „Realpolitik“ der Staaten, die oft geradezu an Immoral grenze.

Konferenz gefunden hat, auch nur einigermaßen vollständig zu sein. Betonen möchte ich jedoch nochmals, daß die zuerst aufgeführten pessimistischen Urteile in keiner Weise als für die Art der Beurteilung der Konferenz charakteristisch angesehen werden dürfen. In Wirklichkeit ist gerade das Gegenteil zutreffend. Wenn wir die Urteile im ganzen überblicken, ohne Beschränkung auf ein einzelnes Land, dann überwiegen die sympathischen Urteile bei weitem.

Das vorwiegende Urteil der Fachmänner der übrigen Länder lautet ziemlich entgegengesetzt zu allem Pessimismus. So wie Deutschland auf der Konferenz selbst eine ziemlich isolierte Stellung eingenommen hat, so ist auch das Urteil der heute angeführten pessimistischen deutschen Schriftsteller ziemlich alleinstehend. Um so mehr habe ich es aber für notwendig gehalten, hier den meines Erachtens zu weitgehenden Pessimismus, der sich in diesen Urteilen kundgibt, zurückzuweisen. Denn man darf, wie gesagt, die Hoffnung nicht aufgeben, daß auch in Deutschland eine gerechtere Beurteilung der Konferenz mit der Zeit allgemein Platz greifen werde.

Ich möchte lediglich zu diesem Zwecke hier noch einige Stimmen aus anderen Ländern anführen.

Zu den verdienstvollsten Schriftstellern auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens gehört Mérygnac. Er erkennt die Art der Tätigkeit und die praktischen Ergebnisse der Konferenz voll an²⁷, allerdings mit dem Beifügen: „Elle a

²⁷ Mérygnac in der „Revue générale de droit international public“, Bd. 6, S. 883 f. Vgl. ferner namentlich „La Conférence internationale de la Paix“, 1900. Das Buch von Mérygnac „Traité théorique et pratique de l'arbitrage international“, 1895, gehört zum besten, was über die Schiedsgerichte bisher geschrieben worden ist. Wann wird wohl einmal ein solches Werk in deutscher Sprache erscheinen? — In der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“ äußert Mérygnac bereits, die Konferenz erscheine ihm als ein weiser Entschluß, der gute Resultate haben könne; das sei in der Tat ein allgemeiner Kongreß, der die genügende Autorität haben könnte, um die Prüfung so komplizierter Fragen vorzunehmen.

fait beaucoup, mais elle pouvait faire davantage.“ Von seinem Urteile ist in dieser Abhandlung des öfteren die Rede, so dafs ich hier ebenfalls nicht näher darauf einzutreten brauche. Mit Recht hebt Mérygnac namentlich das Entwicklungsmoment in der Materie hervor: „Rien de stable ne se construit que par des phases successives dans l'histoire de l'humanité. A ce point de vue, on reconnaitra bien que la Conférence de la Paix peut être considérée comme ayant posé le premier jalon de la réforme internationale et que son œuvre mérite à cet égard encore les plus vifs éloges.“

Bourgeois²⁸ weist auf die Verschiedenartigkeit der Urteile über die Konferenz je nach dem Standpunkte des einzelnen Beurteilens hin:

„Avec les amis de la paix et les philanthropes, il pourra donner une adhésion sans réserve à l'ensemble des Déclarations et Conventions votées le 29 juillet 1899 . . . Sans doute, il constatera qu'on pouvait aller plus loin en décrétant l'arbitrage obligatoire, dont le domaine d'abord restreint était susceptible d'une extension incalculable! Mais il se souviendra que la résistance irréductible d'un seul vint sur ce point paralyser toutes les bonnes volontés réunies. Et, mettant en balance, d'un côté, les résultats obtenus, de l'autre, ceux qui auraient pu l'être, il reconnaitra, dans son jugement impartial, que les premiers ne sauraient être effacés par l'insuccès de plus vastes espérances. — S'il est un juriste, celui qui analysera les travaux des diplomates réunis à la Maison du Bois par l'initiative de l'Empereur Nicolas II, pourra constater qu'en votant les trois conventions sur les lois et coutumes de la guerre aussi bien que sur la médiation et l'arbitrage, en élaborant ainsi une codification qui ne contient pas moins de cent vingt-sept textes de fond, la Conférence de La Haye est parvenue à établir, pour régler ces matières, des principes certains là où n'existaient auparavant que des usages et des opinions plus ou moins vagues. On regrettrait, avec raison, que le

²⁸ Bourgeois in der Vorrede zu Mérygnacs „Conférence internationale de la Paix“. Bourgeois sagt, er habe auf die Frage, wie er über die Ergebnisse im Haag denke, einmal mit zwei Worten geantwortet: „Ni scepticisme, ni impatience.“ Das ist in der Tat die Parole, die man sich immer gegenwärtig halten sollte. Siehe ferner die Äußerungen von Bourgeois bei Fried, Handbuch, S. 209.

Droit des Gens n'eût été encore codifié en aucune de ses parties essentielles. On déplorait que le professeur, dans sa chaire, le diplomate, dans les congrès, l'arbitre, dans son tribunal, n'eussent aucun guide sûr et fussent en quelque sorte livrés aux seules inspirations de leur conscience, alors que la gravité des problèmes s'agitant entre les nations réclamait des règles fixes et précises. Désormais, ces regrets et ces critiques ne pourront se produire que plus rarement; sur des points importants du Droit des Gens, la codification est faite; et si, en exécution des vœux émis à La Haye, d'autres Conférences suivent celle de 1899 dans le chemin tracé par celle-ci, la codification générale parviendra certainement à s'accomplir. — Enfin, si l'historien de la Conférence de la Paix est un philosophe, c'est-à-dire s'il sait apercevoir sous l'apparence des faits contingents, le tissu profond des effets et des causes, s'il se rappelle que les idées sont des faits dont l'importance domine celle des événements quotidiens . . . il saura mesurer la haute portée de la conception nouvelle, pour la première fois reconnue et formulée à La Haye, d'après laquelle les nations civilisées, hier encore isolées et jalouses de leur isolement, ont enfin proclamé leur solidarité mutuelle et consenti à dire d'elles-mêmes ce que chacun des hommes doit dire de son semblable: 'Nihil humani a me alienum'. Ce principe nouveau de la Solidarité entre les Etats civilisés est la base de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux."

Auch d'Estournelles de Constant²⁹ betont:

„Les Conventions de La Haye ne sont qu'un premier essai de réalisation positive, juridique et politique, des recherches des philosophes. Toute la civilisation, sans distinction d'origine, a préparé depuis des siècles l'élaboration de ces conventions dont on se moque, alors qu'elles sont une première déclaration du droit des peuples.“

An anderer Stelle schreibt er³⁰:

„Das noch zu sehr verkannte Werk dieser Konferenz gleicht einem wertvollen, unverhofften Keim, den die öffentliche Meinung zur Reife bringen wird.“

²⁹ D'Estournelles de Constant in der Vorrede zu Dumas, „Les Sanctions de l'arbitrage international“, 1905. Vgl. ferner namentlich auch dessen Artikel im „Temps“, 1899.

³⁰ Im Vorwort zu Fried, „Die Haager Konferenz, ihre Bedeutung und ihre Ergebnisse“, 1900. Diese Schrift enthält, ebenso wie das „Handbuch der Friedensbewegung“ desselben Verfassers sehr bemerkenswerte Ausführungen zu der uns hier beschäftigenden Frage.

Renault⁸¹ schreibt folgendes:

„La généreuse initiative du Tsar Nicolas II . . . a donné lieu à de singulières illusions et par suite, à de tristes désillusions . . . Beaucoup ont été disposés à croire qu'il n'y avait eu à La Haye que de belles déclarations de principes sans aucune portée. C'était une exagération. Je n'ai point partagé les enthousiasmes de la première heure non plus que les découragements qui ont suivi. Nous sommes en général trop pressés et nous voulons trop nous passer de l'aide du temps . . . L'amélioration des mœurs publiques et privées est plus nécessaire, mais plus difficile que l'élaboration des textes. Il faudrait que nous fussions davantage persuadés de la nécessité de nous respecter les uns les autres, Etats et particuliers, de ne pas songer tout de suite à la force pour régler les différends qui nous divisent.“

Auch Despagnet⁸², der ein sehr besonnener Beurteiler ist, anerkennt bezüglich des Schiedsgerichtshofs: „Nous n'hésitons pas à voir là un des progrès les plus considérables du droit des gens.“ Mit Recht betont er sodann ebenfalls die Bedeutung, die man dem Moment zuschreiben muß, daß eine fortschreitende Entwicklung hier im Gange ist:

„Maintenant que ce grand besoin de l'humanité trouve, dans l'organisme établi, un moyen de se satisfaire, on verra se produire un phénomène qui n'est pas rare dans l'histoire des institutions: dues d'abord à l'initiative des intéressés, facultatives par conséquent et sans caractère légal, elles se généralisent par le fait même de la satisfaction qu'elles donnent à des besoins sociaux, si bien que, après un certain usage, on ne comprend plus qu'elles n'aient pas toujours fonctionné et que les mœurs d'abord, la loi ensuite les rendent obligatoires. Volontairement et accidentellement, en premier lieu, puis plus fréquemment quand ils en auront apprécié les avantages, les gouvernements recourront à la Cour permanente, jusqu'au jour où l'opinion, habituée à la nou-

⁸¹ Renault, „Un premier litige devant la Cour d'arbitrage de La Haye“ in „Annales des sciences politiques“, Januar 1908.

⁸² Despagnet in der Revue générale de droit international public, Bd. 6, S. 877. Despagnet gibt eine treffliche Illustration zu der oben in Anmerkung 13 zitierten Bemerkung Stengels, wenn er schreibt: „Qui ne sait combien d'arbitrages sont écartés ou échouent à cause des difficultés mêmes que présente la constitution du tribunal arbitral? . . . De plus, c'est avoir franchi un pas immense que d'avoir créé cette juridiction internationale permanente avec le concours de la diplomatie qui, hier encore, voyait dans cette tentative une généreuse et peut-être ridicule utopie des amis de la paix.“

velle institution, ne tolérera plus la guerre que dans les cas où elle est absolument inévitable, et forcera les gouvernements eux-mêmes à se lier d'avance pour l'arbitrage dans un nombre de conflits qui ira toujours croissant."

Über den Artikel 27 insbesondere bemerkt er:

„Ainsi, à défaut d'obligation juridique encore repoussée par les préjugés et l'égoïsme, le devoir moral, fondement et précurseur de la loi formelle, conformément au noble génie de la France, a été formulé pour la première fois en termes aussi catégoriques dans un grand acte de la diplomatie. Simple et inefficace proclamation de principe, dira-t-on encore. Nous répondrons que ce sont les principes proclamés comme manifestation d'un sentiment, peut-être encore vague, de justice et de raison qui annoncent inévitablement les grandes réformes effectives . . . Nous pouvons affirmer, à côté de l'échec que nous n'avons pas dissimulé, une véritable victoire pour l'humanité et le droit. Ce ne sont, il est vrai, que des principes sans sanction effective qui ont été posés, encore n'ont-ils pas eu l'adhésion de nombre d'Etats parmi lesquels on compte des plus puissants. Qu'importe! Le monde est averti, non par des publicistes sans mandat, mais par les gouvernements, que ses espérances sont fondées en raison et réalisables en fait. Il y a, il y aura des résistances formidables contre la vérité entrevue et affirmée; cette vérité en est encore réduite à de simples formules dont rien ne garantit le respect dans la politique des Etats. Mais les Droits de l'homme et du citoyen n'étaient eux aussi que des formules abstraites; ils ont subi et subissent encore mille violations: cependant ils sont devenus la charte sociale de l'humanité civilisée."

Dem Urteil von Olivart⁸⁸ entnehme ich folgende Stellen:

„L'œuvre parachevée au Palais du Bois nous paraît devoir être l'une des plus belles et des plus grandes du 19. siècle. Si la Conférence de La Haye n'a pas réalisé l'irréalisable, si elle n'est pas parvenue au but que des anges seuls auraient pu atteindre, elle a fait tout ce qu'il était humainement possible de faire . . . Ce sont ces deux tâches qu'a accomplies avec prudence la Conférence de La Haye. Elle a mis de nouvelles entraves à la guerre; elle a de plus essayé de la rendre humaine. Et, ici comme là, elle a consacré les principes que la science réclamait . . . Mais l'œuvre la plus importante de la Conférence de la Paix, et qui l'a rendue digne de ce nom (sort bien rare des institutions humaines), est l'organisation de l'arbitrage international sous la

⁸⁸ Olivart in der Revue générale, Bd. 6, S. 852 f.

forme d'une institution visible, auguste comme la justice dont elle sera la plus haute représentation sur la terre. Le jour marquera dans l'histoire du droit et de l'humanité une date unique, qui éclipsera celles des traités de Westphalie et de Vienne.“

Brusa⁸⁴ urteilt folgendermaßen:

„Ces moyens de pacification, prêts à fonctionner à tout instant, sont les meilleurs qu'on puisse imaginer: ils favorisent la bonne volonté des Etats menacés d'un conflit. Mais, ce qu'il y a de plus nouveau, de plus fécond pour l'avenir des règlements pacifiques dans l'œuvre de La Haye, c'est le consentement même des puissances du monde civilisé qui l'a rendue possible et menée à bonne fin . . . Voilà donc, pour la première fois, proclamé, en droit positif, le principe du pacigérat, sous la forme de la solidarité de toutes les nations étrangères au litige dans le devoir et le droit d'interposer leurs bons conseils pour le maintien de la paix . . . Pour conclure, la Conférence de La Haye a déjà fait beaucoup pour la paix par les institutions et dispositions qu'elle a votées et par celles qu'elle a indiquées pour les résolutions futures.“

Hören wir nun, was der russische Delegierte v. Martens⁸⁵ sagt. Er bemerkt zunächst:

„Il est certain que des divergences d'opinions notables existent quant aux décisions prises par cette conférence, et ce fait est naturel en lui-même. Selon l'avis des uns, cette Conférence a fait une tentative remarquable pour élucider et résoudre différentes questions arrivées à un état de maturité dans la vie des peuples civilisés de nos jours; d'autres pensent au contraire qu'elle n'a amené aucun résultat positif et qu'elle ne saurait exercer aucune action bienfaisante sur la marche des relations internationales.“

Martens betont demgegenüber sehr richtig, daß man, um den Wert der Haager Konferenz zu würdigen, sie mit den Kongressen in Wien, Aachen, Laibach, Paris in Ver-

⁸⁴ Brusa in der Revue générale, Bd. 6, S. 891 f.

⁸⁵ de Martens, „La Conférence de la Paix à la Haye. Etude d'histoire contemporaine“. Übersetzt von Comte de Sancé, Paris 1900, S. 33 f. Vgl. ferner das Urteil von Martens bei Fried, Handbuch, S. 208: „Die Welt hat noch nie eine ähnliche Versammlung gesehen . . . Die Konferenz war ein Triumph des Völkerrechts, wie ihn die Geschichte bisher noch nicht verzeichnet hat.“ Beachtenswert sind auch die Bemerkungen von Kasansky in der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“, S. 54 f.

gleichung bringen müßte. Man werde dann finden, daß alle diese Kongresse wenig Spuren hinterlassen haben, da sie nur politische Zeitfragen zu behandeln hatten:

„Il en résulte que seules les dispositions des congrès et des conférences qui ont une certaine portée générale pour l'humanité et la civilisation ont des chances de durée et de développement dans l'avenir. Voilà pourquoi je me permets de croire que les dispositions de la Conférence de la Paix à La Haye, qui portent toutes l'empreinte d'un principe de civilisation, sont appelées à ne jamais s'effacer de la mémoire des peuples reconnaissants.“⁸⁶

Kamarowsky⁸⁷ betont ebenfalls das schon hervor- gehobene Moment, es müsse sich einmal die Überzeugung festsetzen, daß diese Konferenz lediglich ein vorbereitender Schritt gewesen sei, der erste einer Serie; ihre Pflicht sei vor allen Dingen, den Boden vorzuarbeiten und Material für die Zukunft vorzubereiten.

Zum Schlusse führe ich noch eine englische und eine amerikanische Stimme an⁸⁸.

Darby⁸⁹ führt folgendes aus:

„That the peace Conference hold at the Hague was successful beyond all anticipation does not admit of question. It was in fact the opening of a new aera for mankind. The adoption of the Arbitration Scheme was in itself an epochmaking event . . . The meeting of this diplomatic body marks a stage and is a distinct step forward, in the historical development of the world. It is mainly significant because of its place in history, and for what it renders possible and, according to human probability, certain, rather than for what it actually accomplished . . . significance is not understood until we recognise that they continue a process of

⁸⁶ Vgl. zu dieser Frage die Bemerkungen von Schlieff, a. a. O. S. 124 f., 140, sowie unten im § 20.

⁸⁷ Kamarowsky in „Die Waffen nieder!“ vom Mai 1899. Vgl. ferner dessen Äußerungen in der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“, S. 53.

⁸⁸ Vgl. ferner namentlich Perris, „History of the peace conference at the Hague“, 1899, Stead, „La chronique de la Conférence de la Haye“, 1900.

⁸⁹ Darby, Evans, „International tribunals, a collection of the various schemes which have been propounded, and of instances in the 19th Century“. 4. Aufl. 1904, S. 687 f. Vgl. auch dessen: „The peace conference at the Hague“, 1900.

development which has long been going on, and that they are one of the many steps taken of late towards extending systematising and organising Arbitrations in disputes between nations.“

Darby betont weiter ebenfalls, daß die Konferenz ausdrücklich als die erste einer Serie bezeichnet wurde und also der Beginn einer neuen politischen Ordnung sei⁴⁰:

„Whatever defects may have attended its discussions and decisions, there will be ample opportunity for remedying them in the future . . .“

Als das „chief work of the Conference“ bezeichnet er die Schiedsgerichtskonvention:

„But the great work of the Conference was the convention for the pacific settlement of international conflicts, which lays the foundations broad and deep for an international system of judicature.“

Auch Holls⁴¹, der amerikanische Delegierte, betont:

„In the history of international law the Conference undoubtedly marks an important epoch. Several new principles have been introduced by the common consent of all the nations there assembled, notably those of Special Mediation, the useful auxiliary of international Commissions of Enquiry and the Code of Procedure . . .“

Diese Beispiele mögen genügen, da ich mir Vollständigkeit, wie gesagt, nicht zur Aufgabe gemacht habe.

Ein Moment möchte ich hier jedoch im Anschlusse an unsere Übersicht den Pessimisten gegenüber noch hervorheben. Besagen denn die Akten der Konferenz selbst so gar nichts? Sind wir berechtigt, die Worte von Männern wie Staal, Descamps, D'Estournelles de Constant, Bourgeois, Beaufort einfach als blauen Dunst anzusehen?

⁴⁰ Sie sei „by no means a finalty“, sondern „initial and preparatory; the inauguration of a new régime, the first of a series belonging to a new age. In no sense can the Conference be said to close any page of history; and in no single question does it profess to utter a final word or even to admit final failure. It is emphatically a beginning“.

⁴¹ Holls, „The peace conference at the Hague and its bearings of international law and policy“, 1900. Vgl. ferner das Urteil von Holls bei Fried, Handbuch, S. 208.

Der Präsident v. Staal hebt in seiner Schlussrede⁴² hervor:

„Das Werk, welches für die Herrschaft des Völkerrechts sozusagen eine neue Ära eröffnet, das ist das Abkommen zur friedlichen Erledigung der internationalen Streitfälle . . . Die Friedenskonferenz, ausgestattet mit dem Ansehen, welches einer Versammlung innewohnt, in welcher die gesitteten Nationen vereinigt sind, hat sich gleichfalls bemüht, in hochbedeutsamen Fragen die grundlegenden Sätze des Völkerrechts zu wahren. Sie ist daran gegangen, dieselben näher zu bestimmen, sie zu entwickeln, sie vollständig zur Anwendung zu bringen. Sie hat in mehrfacher Richtung ein neues Recht geschaffen, welches entspricht neuen Notwendigkeiten, dem Fortschritt des zwischenstaatlichen Lebens, den Forderungen des öffentlichen Gewissens, den besseren Bestrebungen der Menschlichkeit. Sie hat besonders ein Werk vollendet, welches die Zukunft zweifellos als das erste internationale Friedensgesetzbuch bezeichnen wird und dem wir die bescheidenere Aufschrift: „Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle“ gegeben haben . . . Dieses Werk ist gewiß nicht vollkommen, aber es ist aufrichtig, praktisch und weise. Es bemüht sich, zu versöhnen, indem es die beiden Grundsätze, welche die Basis des Völkerrechts bilden, den Grundsatz der staatlichen Souveränität und den Grundsatz einer gerechten internationalen Gemeinschaftlichkeit beachtet. Es geht auf das, was einigt, im Bereich des Trennenden . . . Die von der Haager Konferenz in dieser Beziehung gelöste Aufgabe ist in Wahrheit verdienstlich und schön . . . Zur Stunde ist es vielleicht voreilig, über das kaum beendigte Werk in seiner Gesamtheit ein Urteil zu fällen. Wir stehen noch zu nahe an der Wiege: es fehlt uns noch die Luftperspektive. Sicherlich aber wird sich dieses Werk in der Zukunft entwickeln. Wie bei einer bemerkenswerten Gelegenheit der Vorsitzende unserer dritten Kommission (Bourgeois) gesagt hat: je mehr die Zeit vorwärts schreitet, um so klarer wird seine Bedeutung hervortreten.“

Und der holländische Minister v. Beaufort betont in der Abschiedsrede⁴³:

„Wenn die Friedenskonferenz nicht die Träume der Utopisten verwirklicht hat, so darf man nicht aus dem Auge verlieren, daß

⁴² Vgl. Meurer, a. a. O. S. 46 f., sowie die von der holländischen Regierung herausgegebene „Conférence internationale de la Paix“, I, S. 211 f.

⁴³ Vgl. Meurer, a. a. O. S. 50, Conférence de la Paix, I, 214. Graf Nigra, der italienische Bevollmächtigte, nannte die Konferenz später „das größte Friedensereignis des abgelaufenen Jahrhunderts“.

sie das mit allen Versammlungen ernster und einsichtsvoller Männer gemein hat, die sich ein praktisches Ziel setzen. Wenn sie anderseits die düsteren Prophezeiungen der Pessimisten Lüge gestraft hat, die in ihr nur ein hochherziges Bemühen sahen, das sich schliesslich mit der Aufzählung einiger Wünsche zufrieden gibt, so hat sie ebenso die Gerechtigkeit der Absichten des erhabenen Monarchen erwiesen, welcher bei der Anregung dieser Versammlung den günstigen Augenblick wahrgenommen hat . . . Ich will in diesem Moment nicht die hohe Bedeutung der erzielten Ergebnisse betonen . . . Wir haben die feste Überzeugung, daß dieser Aufenthalt eine neue Ära in der Geschichte der internationalen Beziehungen der gesitteten Staaten eingeleitet hat.“

Können wir uns wirklich einfach über die augenscheinlich tiefe Wahrheit aller dieser Worte hinwegsetzen? Sind wir berechtigt, diese Reden einfach als Phrasen abzutun? Ich glaube, es gehört ein ziemlicher Mut dazu, um in solcher Weise zu urteilen.

Im übrigen fällt es meines Erachtens nicht schwer, die teilweise Resigniertheit bei einigen Vertretern der Völkerrechtswissenschaft wenigstens zu erklären. Ich habe auf den Hauptgrund dieser pessimistischen Stimmung bereits mehrfach hingedeutet: daß man nämlich die Frage vielfach leider nicht vom völkerrechtlichen, sondern vom Standpunkte der politischen Sonderinteressen aus betrachtet. Darin dokumentiert sich aber, wie gesagt, eine völlige Verkennung der Aufgaben der Rechtswissenschaft⁴⁴. Die Politik sollte man doch zunächst den Politikern überlassen, die in politischen Fragen einer Belehrung seitens der Rechtswissenschaft vielleicht gar nicht bedürfen. Wohl aber bedürfen sie einer solchen zweifellos in Rechtsfragen, und diese wird ihnen, so wie die Dinge liegen, vielfach eben vorenthalten. Statt eine rechtliche Belehrung zu geben, besorgen die Juristen leider vielfach die

⁴⁴ Ich erinnere hier nur an v. Bulmerincq, Völkerrecht, S. 1: „In den Staatenbeziehungen gebührt das Rechtliche dem Völkerrecht, das Staatliche der äußeren Politik. Ersteres ist eine juristische, letztere eine staatswissenschaftliche Disziplin“. Vgl. auch die daselbst zitierten Schriftsteller.

Geschäfte der Politiker und Diplomaten und es kommt ihnen anscheinend gar nicht zum Bewußtsein, wie sehr sie sich durch diese negotiorum gestio ihrer eigentlichen Aufgabe entfremden. Durch diesen schiefen Gesichtswinkel betrachtet, erscheint ihnen naturgemäß auch die Haager Konferenz nicht als das, was sie für das Recht und die Rechtswissenschaft in Wirklichkeit bedeutet.

Im übrigen ist es ja anderseits nicht unrichtig, was de Lapradelle⁴⁵ sagt: „Depuis que la Conférence de La Haye s'est dissoute, les jugements les plus divers ont été portés sur elle. Peut-être est-ce prématuré. Comme le disait le vénérable Président de la Conférence, M. de Staal, dans son discours de clôture, „nous sommes encore trop près, la perspective aérienne nous fait défaut.“

Das gilt gewiß im großen und ganzen auch heute noch. Mögen wir auch in manchen Beziehungen zu einem abgeklärteren Urteil gelangt sein, wir stehen dem großen Ereignis doch noch sehr nahe, zu nahe vielleicht, um den Entwicklungsgang als solchen uns genügend vergegenwärtigen zu können⁴⁶. Auch aus diesem Grunde wäre es aber daher vielleicht gewagt, wenn wir behaupten wollten, daß wir auf die künftigen Konferenzen schon hinreichend vorbereitet seien und

⁴⁵ De Lapradelle, „La Conférence de la Paix“, abgedruckt in der Revue générale, Bd. 6, S. 845. Die Art, wie de Lapradelle die Konferenz beurteilt, ist im übrigen in keiner Weise vorbildlich, er liefert eine wesentlich politische Betrachtung, die daher auch hauptsächlich für den Politiker Interesse bietet.

⁴⁶ Wer erinnerte sich hier nicht der trefflichen Worte von Bourgeois in seiner berühmten Konferenzrede vom 20. Juli 1899 (vgl. Meurer, S. 251): „Einige möchten in Verkennung der Macht der Idee behaupten, daß das, was wir hier gemacht haben, wenig bedeutet. Ich bin im Gegenteil überzeugt, daß, wenn diese Konferenz geschlossen ist, und wir nicht mehr pflichtschuldig die besonderen nationalen Interessen zu verteidigen haben, wir selbst die Bedeutung unseres Werkes höher anschlagen werden, und daß diese Bedeutung um so klarer hervortreten wird, je weiter die Zeit vorschreitet.“

alle nötigen Konsequenzen aus der ersten Konferenz gezogen haben⁴⁷.

Hat aber insbesondere die Völkerrechtswissenschaft, speziell die deutsche, ihre Aufgabe gegenüber dieser weltgeschichtlichen Entwicklung, die sich vor ihren Augen abspielt, erfüllt? Wohl kaum! —

⁴⁷ Es sei hier am Schlusse noch an die trefflichen Worte von Fried, Handbuch, S. 206, erinnert: „Will man die Bedeutung der Haager Konferenz und der daraus hervorgegangenen Institutionen ermessen, so ist es angebracht, sich darüber klar zu werden, daß es sich hierbei um einen Anfang handelte und nicht um die Krönung des Werkes. Von diesem Gesichtspunkte aus bedeutet die Haager Konferenz tatsächlich einen Wendepunkt in der Völkergeschichte. Alle Zaghafteit, die wir bei der Festsetzung der Bestimmungen beobachteten, hat ihren Grund darin, daß man sich in der Hauptsache etwas völlig neuem gegenüber sah, dessen Erprobung man erst abwarten wollte, ehe man sich ganz dafür einsetzte. Andererseits war es hochehrfreulich, zu sehen, wie der Gedanke eines internationalen Rechtes bei einzelnen Völkern bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat und wie die Vertreter bereit waren, der neuen Institution einen breiten Umfang zu geben. Ein Kompromiß dieser überzeugten Anhänger der internationalen Rechtsordnung und der zaghafte Versuchszeitige die hier näher charakterisierten Konventionen. Es wird nun an den Völkern liegen, das im Haag Geschaffene auszubauen und zu vervollkommen. Der breiteste Spielraum ist gegeben, daß diese Institution in wenigen Jahrzehnten der Kristallisationspunkt der Kulturwelt sein wird. In den kaum drei Jahren, die seit der Eröffnung des Schiedsgerichtshofes verflossen sind, konnte man nur beobachten, wie der Gedanke, der in ihm seine Verkörperung findet, sich in aufsteigender Linie bewegt. Die Haager Konferenz hat den Krieg nicht abgeschafft, sie hat die Heere noch nicht vermindert. Das war aber auch nicht ihre Aufgabe, war von ihr gar nicht zu erwarten. Sie hat aber jedenfalls den Rechtsgedanken im internationalen Verkehr ausgebaut und neue Pflichten, neue Möglichkeiten erschaffen, die Kriege zu verhindern und die internationalen Streitigkeiten friedlich beizulegen.“

Drittes Kapitel.

Die völkerrechtlichen Streitigkeiten.

§ 7. Der Charakter der völkerrechtlichen Streitigkeiten.

Wir kennen jetzt die Eigenart des modernen Völkerrechts und wissen jetzt, nach welchen Richtungen hin seine Entwicklung sich bewegt, eine Entwicklung, die durch das Entstehen von Streitigkeiten zwischen den Staaten natürlich ebensowenig gehindert wird¹, wie die Entwicklung des innerstaatlichen Rechts durch die dort ebenso unvermeidlichen Zuwiderhandlungen Einzelner gegen die Rechtsordnung oder durch Meinungsverschiedenheiten Einzelner über ihre Rechte.

Streitigkeiten zwischen den Staaten wird es immer geben, so gut wie zwischen Privatpersonen. Die Existenz und Notwendigkeit einer rechtlichen Ordnung zwischen den Staaten

¹ Sehr richtig bemerkt Ullmann, a. a. O. S. 3: „Die trennenden Gegensätze unter den Völkern mögen von Zeit zu Zeit noch so sehr in den Vordergrund treten und die Quelle von Streitfällen bilden, deren Lösung nur mit dem Aufgebot der ganzen Volkskraft herbeigeführt werden kann, es mögen wohl auch Epochen eintreten, in denen die spontane internationale Wirksamkeit der Staaten durch eigenartige politische Strömungen, von denen das innere Staatsleben augenblicklich beherrscht ist, gehemmt wird oder internationale Präensionen einzelner Nationen den ungestörten Fortgang der natürlichen Entwicklung des Verkehrs selbständiger Staaten gefährden oder stören — derlei Erscheinungen des Völkerlebens sind doch nur vorübergehend; in der Regel lassen sie den Wert einer stabilen Ordnung der internationalen Verhältnisse und die Notwendigkeit aufrichtigen Eintretens für die Herrschaft des Rechts und der Humanität, namentlich in Streitfällen, recht deutlich erkennen.“

hat hiermit genau ebensowenig zu tun, wie diejenige einer innerstaatlichen Rechtsordnung. Es fällt, wie schon oben betont wurde, niemandem ein, das Strafrecht und die Strafprozeßordnung für überflüssig zu erklären, weil man dadurch Mord und Totschlag nicht aus der Welt schaffen kann. Und hat jemals irgend jemand geglaubt, etwa durch ein Strafgesetzbuch die Verbrechen abschaffen zu können? Genau so ist es im Völkerrecht. Eine Völkerrechtsordnung einschließlich eines völkerrechtlichen Prozeßverfahrens sind genau ebenso nötig, ob man nun glaubt, den Krieg aus der Welt schaffen zu können oder nicht². Mag das Völkerrecht sich auch noch so kräftig weiter entwickeln, Streitigkeiten zwischen den Staaten wird es immer geben, und die Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Ordnung und eines völkerrechtlichen Verfahrens ist daher an sich auch durchaus unabhängig von der Frage nach Krieg oder Frieden³. Selbst wenn man annehmen wollte, daß es einmal keinen Krieg mehr geben sollte, würde man diese rechtlichen Ordnungen, das kann nicht oft genug wiederholt werden, um nichts weniger brauchen, denn die völkerrechtlichen Streitigkeiten wären damit noch lange nicht aus der Welt geschafft! Vielmehr wird man ganz im Gegenteil sagen müssen, daß Streitigkeiten zwischen Staaten nicht nur stets vorkommen und also auch stets eine rechtliche Ordnung nötig machen werden, sondern daß diese Streitigkeiten auch durch die Vermehrung der Berührungspunkte zwischen den Staaten und Völkern immer häufiger und eine rechtliche Ordnung des Verfahrens dadurch immer notwendiger werden wird⁴.

² Zutreffende Bemerkungen macht Schlieff a. a. O. über diesen Punkt. Siehe insbesondere oben S. 70.

³ Dieses Moment betont Strisower a. a. O.: „Auch hat das Schiedsgericht, ganz abgesehen von der Friedensidee, einen hohen Wert für die Wahrung des Rechts.“

⁴ Vgl. dazu die Bemerkungen von Descamps oben § 3 S. 65.

Diese Tatsache der Vergrößerung der Reibungsfläche, der Vermehrung der Gelegenheiten zu Meinungsdivergenzen und Streitigkeiten steht nun aber keineswegs im Gegensatz zu der oben hervorgehobenen Tatsache, daß der moderne Verkehr die Staaten einander näher gebracht und sie durch eine immer intensiver werdende Interessensolidarität mit einander auf mannigfaltige Weise verknüpft hat⁵. Das wird uns ohne weiteres klar werden, wenn wir uns etwas mit dem Charakter der modernen Staatenstreitigkeiten befassen.

Wenn wir uns nämlich die Frage vorlegen, ob der Charakter dieser Staatenstreitigkeiten noch derselbe ist, wie

⁵ Sombart (in „Männer der Wissenschaft über die Friedenskonferenz“) ist der Ansicht, daß in dem Maße, wie die Interessensolidarität der Kulturmenschheit wächst, sich passo passo die Anlässe zu einer gesteigerten Interessengegensätzlichkeit der Nationen mehren, wenigstens die Gegensätzlichkeit zahlreicher der bedeutendsten Volksgemeinschaften untereinander. Er leitet diese Tatsache aus dem Umstande ab, daß wir am Vorabend einer neuen, definitiven Aufteilung der Erdoberfläche unter die großen nationalen Gemeinschaften stehen. Die Signatur des 20. Jahrhunderts werde unter Berücksichtigung aller dieser Umstände die sein eines verschärften Interessenkampfes der großen Nationen bei fortschreitender Anerkennung der menschlichen Interessengemeinschaft und der hohen Bedeutung der Idee des ewigen Friedens. — Die gesteigerte Interessengegensätzlichkeit verhält sich meines Erachtens zu der gesteigerten Interessensolidarität wie die Ausnahme zur Regel. Gewiß wird es wohl auch in Zukunft in der Welt nicht ohne einzelne schwere Konflikte abgehen. Im ganzen sind aber die internationalen Verhältnisse heute doch wesentlich stabilere als früher, namentlich was die europäischen Staaten anlangt. Die Streitigkeiten werden wohl an Zahl zunehmen, aber sie werden normalerweise den Charakter von Rechtsstreitigkeiten tragen, die den Frieden nicht gefährden. Was die „Aufteilung der Erdoberfläche“ anlangt, so dürfte diese einen wesentlich anderen Verlauf nehmen, als man es sich in Europa träumen läßt. Vgl. dazu auch oben § 2 Anm. 4, sowie meine oben im § 4 Anm. 3 zitierten Schriften. Auch Triepel (a. a. O.) mißt wohl dem „ausgeprägten Gegensatz der nationalen Interessen der größeren Staaten“ eine zu große Bedeutung bei. Er fordert, daß zunächst eine vollkommene Interessengemeinschaft in allen Weltteilen hergestellt werde. Diese ist aber heute bereits im Werden begriffen und ist jedenfalls schon größer, als Triepel annimmt. Ein „Anachronismus“ liegt daher heute eher darin, wenn man die Gegensätze zwischen den Nationen auf Kosten der Interessensolidarität zu vergrößern sucht, als wenn man die letztere betont.

in früheren Zeiten, dann werden wir eine eigentümliche Beobachtung machen.

Auszugehen ist bei Beantwortung dieser Frage selbstverständlich davon, daß wir den Charakter der Staatenstreite nur erkennen können, wenn wir nicht ausschließlich an solche Streitigkeiten denken, die zu Kriegen führen oder wenigstens zu solchen Veranlassung geben können. Denn so viele Kriege in der Weltgeschichte auch vorgekommen sind, unendlich zahlreicher ist die Zahl der staatlichen Streitigkeiten überhaupt, und wir können uns also von dem wirklichen Charakter der letzteren im allgemeinen absolut kein Bild machen, wenn wir lediglich diejenigen Streitfälle ins Auge fassen, die zu Kriegen geführt oder auch nur die Gefahr von Kriegen heraufbeschworen haben.

Aber selbst wenn wir daneben noch die lange Liste der Schiedsgerichtsfälle im 19. Jahrhundert an die Hand nehmen würden, so würde das noch lange nicht genügen, um daraus den Charakter der völkerrechtlichen Streitigkeiten im allgemeinen zu erkennen. Denn wie viele Streitfälle sind nicht außerdem noch, ohne daß die Kenntnis davon zum Teil in weitere Kreise gedrungen wäre, auf diplomatischem Wege, durch Vermittlung, Vergleich, Verzicht oder sonstwie geregelt worden! Gar nicht zu reden von den tausenden von Anständen, Interzessionen usw., die alljährlich vorkommen und natürlich auch zu eigentlichen Streitigkeiten oder Konflikten führen können, wenn sie nicht vorher durch die staatlichen Organe im diplomatischen oder auf sonstigem Wege in sachgemäßer und befriedigender Weise erledigt würden.

Wir müssen also natürlich alle Streitfälle, bezw. alle Arten von solchen ins Auge fassen, die gefährlichen und die minder gefährlichen, wenn wir den Charakter der modernen Staatenstreite einigermaßen richtig beurteilen wollen.

Bei diesem Überblick ergibt sich uns nun schon eine Beobachtung, die hervorgehoben zu werden verdient: es ist nicht

etwa so, wie man vielfach glaubt, daß die schiedsgerichtlich erledigten Streitfälle eine verschwindende Ausnahme bilden. Das gerade Gegenteil ist der Fall! Die durch Krieg, die im Wege der Selbsthilfe erledigten Streitfälle sind heute bei weitem die seltensten, sie bilden in der Zahl der Streitfälle einen geradezu verschwindenden Prozentsatz.

Schon diese Beobachtung würde uns also zu der Frage berechtigen: Weshalb sollen wir denn das Bedürfnis nach einer internationalen Rechtsordnung lediglich nach diesen wenigen „Kriegsfällen“ beurteilen? Und das angesichts der weiteren Tatsache, daß die Kriege ja außerdem zugestandenermaßen immer seltener werden. Ist es im Grunde für die juristische Betrachtung nicht geradezu ein Nonsens, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Staatsstreitigkeiten der rechtlichen Regelung und Schlichtung entbehren sollte lediglich im Hinblick auf etwaige, in langen Intervallen eintretende große politische Konflikte, bei denen das Bedürfnis nach rechtlicher Schlichtung oder die Möglichkeit einer solchen naturgemäß weit mehr in den Hintergrund tritt, als bei anderen Streitigkeiten? Liegt in einer solchen Auffassung der Dinge denn irgendwelche Vernunft? Es würde ja geradezu an die verkehrte Welt erinnern, wenn die unzähligen internationalen Streitfälle eines Rechtsverfahrens etwa deshalb entraten sollten, weil es vielleicht alle 20 Jahre einmal einen Konflikt gibt, der sich diesem Verfahren nicht so ohne weiteres einfügen läßt. Demgegenüber ist also nur zu wiederholen, daß das Bedürfnis nach einer rechtlichen internationalen Ordnung in Wirklichkeit völlig unabhängig von der Frage nach Krieg oder Frieden ist, schon deshalb, weil bei weitaus den meisten Streitfällen die Eventualität eines Krieges überhaupt gar nicht in Frage kommt. Dieses Bedürfnis besteht an sich schon ohne diese Frage, aber es wird natürlich durch diese Frage zu einem unendlich dringlicheren. Tatsache ist jedenfalls, daß weitaus die meisten Streitfälle, so unentwickelt die

internationale Rechtsordnung auch noch scheinen mag, doch heute schon auf dem Rechtswege oder im Vergleichswege geregelt werden. Nicht der Krieg ist in Wirklichkeit die Regel und das Schiedsgericht die Ausnahme, sondern das direkte Gegenteil ist der Fall. Zahlen werden das am besten beweisen. Lafontaine⁶ zählt in der Zeit von 1794 bis 1900 nicht weniger als 177 Streitfälle auf, die durch Schiedsspruch erledigt wurden, Fried⁷ in der Zeit von 1794 bis 1903 sogar 241 Streitfälle. Demgegenüber sind die Fälle der Selbsthilfe in Wirklichkeit verschwindend, und sicherlich wird sich dieses Verhältnis in Zukunft erst recht zugunsten des Schiedsgerichts verschieben.

Alle internationalen Streitfälle also sind in Betracht zu ziehen, wenn man die Frage nach dem Charakter der modernen völkerrechtlichen Streitigkeiten beantworten will. Eine Voraussetzung müssen wir allerdings dabei machen. Wir haben zwar alle Streitfälle in Betracht zu ziehen, aber andererseits doch nur, insoweit es sich dabei um Staaten handelt, die wir als Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft anerkennen,

⁶ Lafontaine, „Histoire sommaire et chronologique des arbitrages internationaux (1794—1900)“ in „Revue de droit international“, Bd. 34, 1902. Vgl. ferner desselben „Pacifisme internationale. Histoire documentaire des arbitrages internationaux“, 1902, und „Bibliographie de la paix et de l'arbitrage international“, Tome 1, Mouvement pacifique, 1904. Lafontaine schreibt dazu: „L'arbitrage international a évolué, au cours du siècle qui vient de finir, avec une rapidité croissante, et s'il ne s'est pas encore transmué en juridiction internationale obligatoire, la Conférence de la Paix . . . a définitivement consacré son efficacité et sa valeur aux yeux de l'opinion publique universelle. . . Si jamais spectacle réconfortant a été offert aux hommes, c'est le développement continu, progressif, accéléré, de la procédure arbitrale internationale. . . Ces constatations sont de nature à justifier les espérances les plus hardies et il n'est pas téméraire d'affirmer que le XX^e siècle ne se terminera pas sans voir se constituer une juridiction internationale permanente et se promulguer un code de droit international public.“ Vgl. übrigens auch den „Recueil des arbitrages internationaux“ von de Lapradelle und Politis, 1905.

⁷ Fried, Handbuch der Friedensbewegung, 1905, S. 125. Vgl. auch Darby, International Tribunals, 4. Aufl. 1904.

die sich also einigermaßen derselben Kulturstufe erfreuen. Denn daß die Kämpfe zwischen Wilden und Menschenfressern hier nicht in Betracht kommen können, ist wohl ohne weiteres selbstverständlich.

Dies vorausgesetzt, werden wir nun bei näherem Zusehen eine eigentümliche Beobachtung mit Bezug auf die Staatenstreite machen: Der vorwiegende Charakter der Streitigkeiten zwischen den modernen Kulturstaaten ist nämlich ein wesentlich anderer, wenigstens für die rechtliche Betrachtung, als die Rechtstheorie bisher meist anzunehmen geneigt ist. Gewiss sind die Ursachen der Staatsstreitigkeiten heutzutage unendlich mannigfaltig, genau ebenso mannigfaltig, wie die Interessen, die die Staaten und ihre Angehörigen heute miteinander verknüpfen. Trotzdem tragen sie aber in Wirklichkeit in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl ein gemeinsames Merkmal, wenigstens in der Form, in der sie äußerlich in Erscheinung treten. Die Theorie ist sich dieses Merkmals anscheinend nur noch nicht recht bewußt geworden. Wenigstens würden wir bei ihr keine Antwort auf die Frage finden, welches wohl diese Eigentümlichkeit sei, die wir nahezu bei allen modernen Staatsstreitigkeiten konstatieren können, bei den zahlreichen harmloseren ebensowohl wie bei den weit selteneren, die die Leidenschaften der Nationen bis auf den Grund aufwühlen und die der Weltgeschichte angehören.

Die Theorie nennt, wie gesagt, kein solches Merkmal. Sie unterscheidet im allgemeinen die Staatsstreitigkeiten in politische und rechtliche Staatsstreitigkeiten. So setzt z. B. Bulmerincq⁸ auseinander, daß, so wie zwei Hauptprinzipien die auswärtigen Beziehungen der Staaten bestimmen und beherrschen, das politische und das internationale Rechtsprinzip, daß so auch eine Staatsstreitigkeit aus politischen oder

⁸ v. Bulmerincq in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV, S. 1f.

Rechtsverhältnissen entstehen kann, und daß auch die Ursachen derselben entweder politische oder rechtliche sein können. „In ein System des Rechts wie das Völkerrecht gehören indes nur die rechtlichen Verhältnisse und kann auch in diesen nur das Rechtsprinzip die Herrschaft beanspruchen, während die auswärtigen politischen Staatenverhältnisse in das System der äußeren Politik hineingehören.“

Diese Unterscheidung erscheint gewiß nicht unberechtigt, namentlich vom Standpunkte der Theorie aus. Bulmerincq betont allerdings selbst, diese Grenze lasse sich nicht immer einhalten. Ebenso schreibt Ullmann⁹, die Unterscheidung von rechtlichen und politischen Streitigkeiten lasse sich schwer durchführen, da auch in Streitfällen, die augenscheinlich auf einer Verletzung rechtlich anerkannter Interessen beruhen, nicht selten politische Momente eine Rolle spielen, und ebenso sei eine Gruppierung der Völkerstreitigkeiten mit Rücksicht auf die den Konflikt zunächst veranlassende Ursache schwer durchführbar, weil die Ursachen in der Gesamtheit der Verhältnisse des nationalen, politischen und ökonomischen Lebens eines Volkes liegen können.

Nach Ullmann beschränkt sich der Begriff der Staatsstreitigkeit in rechtlicher Beziehung auf die Kollision rechtlich anerkannter Interessen, die aus einem konkreten Tatbestand entstanden ist, gerade wie bei den innerstaatlichen Rechtsordnungen. Aber das Streitobjekt sei im Völkerleben aus den oben erwähnten Gründen nicht immer genau abzugrenzen, und es seien auch Konflikte nicht ausgeschlossen, die nicht auf einer wirklichen Kollision von Interessen, hervorgerufen durch Verletzungen oder Gefährdungen, beruhen. Der rechtlichen Auffassung und Behandlung zugänglicher als diese letzteren seien aber solche Konflikte, die auf einer, in konkreten Tatsachen zum Ausdruck kommenden Verletzung

⁹ Ullmann, a. a. O. S. 295.

von Interessen beruhen. Eine solche Verletzung könne aber entweder in einem rechtswidrigen Verhalten innerhalb eines durch Rechtsgeschäft (Vertrag) oder in anderer Art begründeten Rechtsverhältnisses bestehen oder in einer Negierung der völkerrechtlichen Persönlichkeit eines Staates als anerkannten Mitgliedes der internationalen Gemeinschaft und der freien Betätigung dieser Persönlichkeit im Völkerverkehr¹⁰. Diese Verletzungen seien meist so geartet, daß deren Tatbestand und das Maß des Eingriffs in die fremde Rechtssphäre eine klare Feststellung und eine erschöpfende rechtliche Beurteilung zulassen, so daß sie der friedlichen Erledigung leichter zugänglich seien.

Ähnlich unterscheidet auch v. Liszt¹¹ zwischen der Behauptung von völkerrechtlich begründeten Rechtsansprüchen und der Austragung von Interessenkonflikten¹².

Alle diese theoretischen Unterscheidungen dürften im Grunde so ziemlich auf dasselbe hinauskommen. Wo rechtlich anerkannte Interessen oder völkerrechtlich begründete Rechtsansprüche verletzt sind, gleichviel ob Vertragsrechte oder sogenannte „Grundrechte“ oder sonstige Rechtsansprüche, da spricht die Theorie von rechtlichen Staatsstreitigkeiten. Von diesen glaubt sie solche Fälle absondern zu können, wo bloße Interessenkonflikte oder auch nur bloße politische Aspirationen vorliegen. Diese sollen die politischen Streitigkeiten darstellen.

¹⁰ Diese Art von Verletzungen bezeichnete die frühere Theorie als Verletzungen der sogenannten Grundrechte, im Gegensatz zu den Verletzungen der erworbenen Rechte. So schreibt Bulmerincq a. a. O.: „Die Rechtsstreitigkeiten der Staaten können sich entweder auf die Grundrechte der Staaten beziehen . . . oder auf sonst im Völkerrechte begründete Rechte und auf aus den Verträgen derselben entstehende oder auf durch Herkommen oder durch *comitas gentium* begründete Rechte.“

¹¹ v. Liszt, a. a. O. S. 292.

¹² Vgl. ferner Kamarowsky, a. a. O. S. 1f. über den „*caractère général des différends internationaux*“, und Bonfils, a. a. O. S. 487.

Auch in der Haager Konvention Artikel 16 begegnen wir übrigens einer entsprechenden Ausscheidung von Rechtsfragen und anderen Streitfragen, die sich, wie wir sehen werden, auch in den neueren Schiedsverträgen eingebürgert hat.

Man darf nun zweifellos sagen, dafs, wenn die von der Theorie gemachten Suppositionen richtig sind, diese Unterscheidung zwischen Rechtsstreit und politischem oder Interessenstreit gewifs manches für sich hat. Würde sie doch u. a. auch mit dazu beitragen, zwischen dem Gebiet des Rechts und dem der Politik klare Bahn zu schaffen, indem sie den Gegensatz zwischen beiden Gebieten prägnant zum Ausdruck bringt. Theoretisch möchte ich also gegen diese Unterscheidung zunächst nichts einwenden.

Die Antwort über die Richtigkeit und Bedeutung der Unterscheidung hat uns nun aber nicht die Theorie, sondern die Praxis zu geben. Hören wir, was einer der bedeutendsten Praktiker, was Mancini über die Rechtsstreitigkeiten sagt¹⁸: „Mais la plus légère observation suffit pour reconnaître que ces questions vitales se présentent très rarement et que par contre il se présente fréquemment des questions de nature diverse où il s'agit d'interpréter une convention, d'en régler l'exécution, de rechercher si les limites ont été violées, s'il a été commis une offense donnant lieu à une réparation et ainsi de suite. Quiconque est familiarisé avec l'administration des affaires étrangères attestera que presque toutes les controverses qui s'élèvent entre les gouvernements et troublent parfois la concorde des nations civilisées appartiennent à cette catégorie.“

Dieser Satz entspricht vollkommen der Wirklichkeit. Das wird jeder, der im praktischen Leben gestanden hat,

¹⁸ Mancini in seiner Rede im italienischen Parlament vom 24. November 1873. Vgl. „Revue de droit international“, 1874, S. 175. Die Rede ist u. a. abgedruckt bei Rouard de Card, „Les destinées de l'arbitrage international“, 1892, S. 67 f.

ohne weiteres bestätigen. Wenn wir uns die modernen Staaten in ihrer externen Tätigkeit und in ihren internationalen Beziehungen vergegenwärtigen, so werden wir die Beobachtung machen, daß, wo Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen auftauchen, diese formell sich fast stets auf irgendwelche rechtlichen Momente zurückführen lassen. Der moderne Staat nennt sich schließlicly doch nicht umsonst Rechtsstaat. Wo er Ansprüche erhebt und geltend macht, wird er diese auch auf irgendwelche rechtlichen Grundlagen zu stützen suchen. Es wäre in der Tat eine Verkennung des Wesens des modernen Kulturstaates — gegen dessen Mängel ich im übrigen gar nicht blind bin —, wenn man ihm in seinem Verkehr mit anderen Gliedern der internationalen Rechtsgemeinschaft zu trauen wollte, daß er sich über Recht und Unrecht ohne weiteres hinwegsetzen und in Verfolgung seiner einseitigen Interessen einfach seinem Egoismus die Zügel schießen lassen werde. Eine solche Auffassung mochte in früheren Zeitaltern ihre Berechtigung haben, in denen die politischen Interessen noch unverhüllter zum Vorschein kamen und eine vorherrschendere Rolle im Leben der Staaten spielten, und wo eine Solidarität der Interessen auf internationalem Boden noch wenig zu spüren war. Heute aber würde man sich mit einem solchen Urteil denn doch einer schweren Täuschung hingeben. Gewiß ist im politischen Leben bei weitem nicht alles, wie es sein sollte, und Ausnahmen bestätigen auch hier nur die Regel. Aber im großen und ganzen wird heutzutage doch kein moderner Kulturstaat mit einem anderen in Streit geraten, ohne daß irgendein rechtliches Interesse vorhanden sei, sei es nun tatsächlich oder vermeintlich, oder daß nicht wenigstens ein solches rechtliches Interesse, ein Rechtsanspruch vorgeschützt werde.

Ich sehe hier ganz ab von den Fällen, die von der Theorie ohne weiteres als Rechtsstreitigkeiten bezeichnet werden und die, wie wir gesehen haben, meist aus Ansprüchen auf Grund

von Verträgen¹⁴ oder sogenannten Grundrechten oder internationalem Herkommen entstehen. Zweifellos spielen neben solchen rechtlichen Interessen auch die mannigfachsten politischen Sonderinteressen heute wie von jeher eine Rolle. Aber nicht nur herrschen, wie wir bereits gesehen haben, die politischen Interessen bei weitem nicht mehr so vor, wie früher, sondern wo sie gegenüber anderen Mitgliedern der Staatengemeinschaft tatsächlich geltend gemacht werden, da geschieht dies meist auch in anderer Form als in früheren Zeiten. Insofern staatliche Sonderinteressen heute völkerrechtlich geltend gemacht werden und sich zu internationalen Ansprüchen verdichten, werden sie im Verkehr der Kulturstaaten untereinander auch zweifellos die Form von Rechtsansprüchen annehmen. Mit Recht oder mit Unrecht natürlich, es können nicht beide Teile Recht haben, aber eine Berufung auf rechtliche Ansprüche wird doch stets in ihrer Begleitung sein.

So gut wie in allen Fällen — und das ist für uns, wie unten zu zeigen sein wird, der springende Punkt — werden sie daher der rechtlichen Beurteilung auch eine Handhabe bieten, eine rechtliche Beurteilung zulassen. Insofern verdienen also die modernen Staatsstreitigkeiten fast durchwegs auch die Bezeichnung von Rechtsstreitigkeiten. Mag daneben hinter den Kulissen vorgehen, was da will: nach außen hin wahrt jeder Rechtsstaat wenigstens den Schein des Rechtes.

Läßt sich diese Tatsache etwa leugnen? Und ist sie etwa so gar absonderlich? Der Richter, der einen Zivilprozess zu entscheiden hat, erfährt auch nur, was in den Akten steht oder was ihm vorgetragen wird. Weshalb sollte es im internationalen Leben anders sein? Auch hier kann der Richter nicht mehr tun, als nach dem äußeren Schein urteilen, nicht mehr und nicht weniger als der innerstaatliche

¹⁴ Je mehr das Vertragsrecht in den Vordergrund tritt, einen um so größeren Prozentsatz der Streitigkeiten machen naturgemäß auch die Vertragsstreitigkeiten aus.

Richter. So roh ist aber heute kein zivilisierter Staat mehr in seinen äußeren Beziehungen, daß er Ansprüche gegen andere zivilisierte Staaten erheben würde, ohne auch nur den Versuch zu machen, sie rechtlich zu begründen. Wo aber von den Streitteilen ein solcher Versuch gemacht wird, da haben wir für die rechtliche Betrachtung auch einen Rechtsstreit vor uns, und wenn neben den rechtlichen Gesichtspunkten, die die Gegner vorbringen, auch noch so viele politische Aspirationen herlaufen sollten.

Die Wahrheit des Gesagten ergibt sich uns, wenn wir irgend einen Konfliktfall aus der neueren Zeit uns vergegenwärtigen. Der Marokkofall ist dafür ein geradezu typisches Beispiel. Rechtliche Ansprüche wurden hier von beiden Seiten geltend gemacht. Politische Interessen bildeten den allgemeinen Hintergrund. Man wird daher vielfach geneigt sein, hier von einem bloßen Interessenkonflikt zu sprechen. Es lag aber auch ein Rechtsstreit vor, der auf rechtlchem Wege sehr wohl hätte entschieden werden können. Dagegen wird man einwenden, daß durch einen Rechtsentscheid zwar wohl die Rechtsfrage zur Entscheidung gelangt wäre, daß aber damit die politischen Zwecke nicht erreicht worden wären. Ich sehe davon ab, hier zu erörtern, ob und inwiefern vielleicht auch politisch mehr erreicht worden wäre, wenn man eine Rechtsentscheidung provoziert hätte. Hier kommt es nur darauf an, festzustellen, daß auch die sogenannten Interessenkonflikte heute regelmäßig in der Form von Rechtsstreiten aufzutreten pflegen und daher einen Rechtsentscheid prinzipiell ermöglichen. Solche „gemischte“ Konflikte¹⁵ bilden heute unter den schwereren Konflikten durchaus

¹⁵ Auf diesen „gemischten“ Charakter der modernen Staatenkonflikte weist auch Lammasch (in der „Deutschen Revue“ a. a. O. S. 149) hin: „Die meisten Konflikte unter den Staaten werden zusammengesetzter Natur sein, so daß sie zwar eine Rechtsfrage in sich enthalten, aber auch für die Machtstellung und die Ehre des betreffenden Staates bedeutsam sind.“

die Regel. Sie lassen sich für die rechtliche Betrachtung sehr wohl als Rechtsstreitigkeiten charakterisieren.

Das Gesagte findet seine Bestätigung im übrigen nicht nur aus der Praxis. Es erklärt sich nicht nur, wenn wir an den Begriff des modernen Rechtsstaates anknüpfen, sondern auch, wenn wir uns den neueren Entwicklungsgang des internationalen Rechts vergegenwärtigen. Was haben wir denn als das charakteristische Merkmal des modernen Völkerrechts kennen gelernt? Das Zurücktreten der politischen Interessen und Gesichtspunkte gegenüber den Interessen des wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Verkehrs. Also eine Verschiebung der Interessen! Entspricht es nun nicht durchaus dieser neuen Richtung der Interessen, daß auch die Interessenkonflikte sich vorwiegend auf dieser neuen Bahn bewegen?

Die Folgen der Verschiebung des Schwerpunktes der internationalen Interessen zeigen sich ganz naturgemäß auch im Charakter der modernen Staatenkonflikte. Gewiß, die politischen Interessenkonflikte spielen nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Rolle. Aber sie sind der Zahl nach doch viel seltener geworden. Nicht nur, weil die Ambitionen der Staaten andere geworden sind, als im Zeitalter des politischen Völkerrechts, sondern vor allem auch, weil in den politischen Verhältnissen insbesondere der europäischen Staatengebilde heute doch im Verhältnis zu früher eine gewisse Stabilität¹⁶ eingetreten ist, die ein Zurücktreten der rein politischen Interessen von selbst mit sich bringt und auf der anderen Seite von selbst Raum gewährt für eine um so intensivere Entwicklung der mannigfachen Verkehrsinteressen. Somit treten also die politischen Interessen einerseits zurück und nehmen

¹⁶ Zu diesem Punkt vgl. Schlieff, a. a. O. S. 331 f., unter „Stabilität“. Schlieff hält für eine wesentliche Voraussetzung des Fortschritts auf völkerrechtlichem Gebiet die Anerkennung des Satzes, daß „die gegebenen Verhältnisse schlechterdings stabil“ bleiben müssen.

andererseits da, wo sie geltend gemacht werden, wie gesagt, meist wenigstens die Form von Rechtsansprüchen an.

Neben ihnen aber treten mehr und mehr die modernen Verkehrsinteressen im weitesten Sinne in den Vordergrund und drängen die rein politischen Interessen immer mehr zurück. Weitaus die meisten Streitigkeiten zwischen Staaten entstehen heute aus der Verletzung von Verkehrsinteressen¹⁷, die Differenzen erwachsen heute fast ausschließlich auf dem Boden, den wir als die Domäne des neuen Völkerrechts kennen gelernt haben.

Auch diese „Verkehrsinteressen“ und „Verkehrsstreitigkeiten“ brauchen nun zwar an sich noch keine rechtlichen Interessen und Streitigkeiten zu sein, aber sie sind es doch ihrer Natur nach weit häufiger als die rein politischen, schon deshalb, weil die zugrunde liegenden Interessen nicht einseitige, sondern gegenseitige solidarische Interessen zu sein pflegen. Die aus Verkehrsinteressen entstehenden Konflikte sind zweifellos regelmäßig Rechtskonflikte. Und so trägt das Vorherrschen dieser Interessen ganz naturgemäß mit dazu bei, daß die Natur der Staatenkonflikte heute eine andere geworden ist und daß die Staaten entsprechend auch der Beschreitung des Rechtsweges bei Streitigkeiten leichter zugänglich sind als früher. Und daher steht auch die Zunahme der völkerrechtlichen Streitigkeiten an Zahl keineswegs im Widerspruch mit der Tatsache der Annäherung der Völker und Staaten. Die entstehenden Streitigkeiten sind eben regelmäßig keine solchen mehr, die die Völker ernstlich zu trennen vermöchten.

So ist denn nicht nur das neue Völkerrecht seinem Wesen nach mehr und mehr ein Recht geworden, das nicht die

¹⁷ Vgl. z. B. Laband in „Die völkerrechtlichen Schiedsgerichte“ (Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, April 1905), der darauf hinweist, daß die Streitfälle, die der Verkehr der Staaten hervorbringt, um so häufiger werden können, je mehr der internationale Verkehr wächst und sich ausbreitet.

Sonderinteressen, sondern die mannigfachen gemeinsamen Interessen der Staaten widerspiegelt, sondern es ist auch der Charakter der Streitigkeiten zwischen den Staaten unter dem Einflusse dieser neuen Richtung allmählich ein anderer geworden. Man kann in der Tat sagen, daß die modernen Staatsstreitigkeiten insofern ein gemeinsames Merkmal aufweisen, als sie im allgemeinen in der Form von Rechtsstreitigkeiten aufzutreten pflegen, mag ihre eigentliche nähere oder entferntere Veranlassung im übrigen sein, welche sie will. Nicht nur die „Verkehrskonflikte“, selbst die politischen Konflikte pflegen sich heute in der Form von „Rechtskonflikten“ zu präsentieren. Insoweit sie nicht reine Rechtsstreitigkeiten sind, tragen sie doch meist einen gemischten Charakter und treten wenigstens in der Form von Rechtsstreiten auf. Der Rechtsstreit zwischen den Staaten ist daher heute die Regel geworden, der bloße Interessenstreit bildet bei weitem die Ausnahme. Das ist die Eigentümlichkeit, auf die ich im Anfange hingedeutet habe.

Die gedachte Tatsache zeigt, daß die theoretische Unterscheidung zwischen politischen und Rechtsstreitigkeiten praktisch von geringerem Wert ist, als man auf den ersten Blick annehmen möchte, denn beide verhalten sich eben wie die Ausnahme zur Regel. Der Entwicklungsgang im Charakter der Staatsstreitigkeiten geht durchaus parallel mit dem des Völkerrechts überhaupt. Mehr und mehr gewinnt überall das Recht an Boden, und so schwinden denn zwischen den Kulturstaaten auch allmählich immer mehr die bloßen Interessenkonflikte. Wo sie aber noch auftauchen, da kleiden sie sich im allgemeinen wenigstens in die Form von Rechtsansprüchen und bieten daher — diese Nutzanwendung werden wir in einem späteren Paragraphen noch näher zu ziehen haben — der Rechtssprechung gegebenenfalls die nötige Handhabe. —

Die erwähnte Eigentümlichkeit, die die modernen Staats-

streitigkeiten aufweisen, zeigt uns nun aber noch ein Weiteres. Nicht nur ist der Rechtsstreit heute die Regel geworden, so daß es im Widerspruch mit den Tatsachen des Staatenlebens steht, wenn man behauptet, die Rechtsstreitigkeiten seien weniger zahlreich, als die politischen, sondern es ist auch gänzlich verkehrt, wenn man immer wieder die Behauptung aufstellt, die Rechtsstreitigkeiten seien lediglich Bagatellsachen. Diese Behauptung kann man fast in jedem zweiten Völkerrechtsbuch nachlesen¹⁸. Sie entspricht aber keineswegs den Tatsachen.

Zunächst beweist schon die Geschichte das Gegenteil. Insbesondere auf dem schiedsgerichtlichen Wege sind Streitfälle von der weittragendsten Bedeutung erledigt worden¹⁹.

Und wer will ermessen, wohin manche Streitfälle hätten führen können, wenn sie nicht bei Zeiten im Rechtswege eine Erledigung gefunden hätten? Selbstverständlich kommt es bei der Frage nach der Bedeutsamkeit bzw. Gefährlichkeit²⁰ eines Streits in erster Linie auch darauf an, in welchem Stadium derselbe seine Erledigung findet. Aus der kleinsten „Streitigkeit“ kann der größte „Streit“ erwachsen. Und die gefährlichsten „Konflikte“ können einen durchaus harmlosen Anfang nehmen. Aus einem Rechtsstreit kann ein politischer Streit werden und aus einem politischen Streit ein Rechtsstreit. Es ist, wie Goldschmidt²¹ sagt, man darf nicht

¹⁸ So spricht Stoerk a. a. O. z. B. von dem „eng begrenzten Felde“, wo es sich um „juristische“ Fragen handle.

¹⁹ Die Behauptung v. Stengels in „Der ewige Friede“, S. 20, beim Schiedsgericht habe es sich stets nur um Differenzen gehandelt, die von keiner großen Tragweite waren, ist nicht zutreffend. Das Nähere darüber siehe unten.

²⁰ Die Gefährlichkeit, spezieller die Kriegsgefährlichkeit eines Streites ist keineswegs das einzige Kriterium für seine Bedeutung. Ein Streit kann von enormen Folgewirkungen begleitet und doch niemals im obigen Sinne gefährlich sein.

²¹ Goldschmidt, „Ein Reglement für internationale Schiedsgerichte“ in „Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart“, Bd. 2, S. 717.

übersehen, „dafs die grofsen Völkerkonflikte selten von vornherein in voller Intensität bestehen, dafs ursprünglich dürftige Keime allmählich zu schweren Friedensbedrohungen heranwachsen, daher sehr wohl die rechtzeitig eintretende Vermittlung oder schiedsrichterliche Entscheidung gefährliche Steigerung des Streits verhüten kann.“

Das Staatenleben gleicht also auch hier dem Menschenleben. Sodann aber beweist doch schon der Umstand, dafs die Staatsstreitigkeiten heute in der Regel in der Form von Rechtsansprüchen auftreten, dafs es unmöglich richtig sein kann, zu behaupten, die Rechtsstreite seien lediglich Bagatellsachen. Es gibt eben im internationalen Leben Rechtsstreite von allen Schattierungen, selbst bis zu den schwersten Konflikten hinauf, die zwar glücklicherweise nur selten auftreten, aber im modernen Staatenverkehr den Rechtscharakter auch dann noch und gerade dann zu wahren suchen werden, wenn sie mit Sicherheit dem Kriege entgegentreiben.

Weshalb sollten aber im übrigen diejenigen Streitfälle ohne weiteres bedeutungslos sein, die nicht direkt in das nationale politische Leben einschneiden? In dieser Auffassung dokumentiert sich ebenfalls eine Verkennung der neueren Entwicklung des internationalen Lebens. Berechtigt etwa der Umstand, dafs die Staaten solche Streitigkeiten, die die nationalen Leidenschaften nicht wachrufen, mit gröfserer Ruhe und Friedfertigkeit zu behandeln pflegen, dazu, alle diese Konflikte für bedeutungslos anzusehen? Auch hier kann es sich um die wichtigsten Interessen handeln, und auch diese Konflikte können unvorherzusehende Dimensionen annehmen.

Die Anschauung, als ob die Rechtssachen von untergeordneter Bedeutung seien — bei Juristen sollte man dieser Auffassung eigentlich nicht begegnen; oder ist vielleicht überhaupt das Recht der Politik gegenüber etwas Untergeordnetes? — hängt offenbar mit der veralteten Anschauung zusammen, als ob die hohe Politik heute noch allein der

Angelpunkt wäre, um den sich alles andere drehte, während das, wie wir gesehen haben, im heutigen internationalen Leben durchaus nicht mehr so der Fall ist. Weshalb sollte heute, im Zeitalter des Weltverkehrs, alles dasjenige, was den Kern des so mächtig pulsierenden modernen Lebens ausmacht, einzig und allein deshalb bedeutungslos sein, weil es mit der hohen Politik nichts zu schaffen hat? Eine solche Auffassung mochte noch vor 50 Jahren erklärlich sein. Heute ist sie rückständig, denn heute steht der Verkehr obenan und in seinem Gefolge das Recht — und die Rechtsstreitigkeiten. Die großen politischen Konflikte aber, sie sind nicht nur seltener geworden, sondern sie werden, in demselben Verhältnis, wie die Verkehrsbeziehungen wachsen, sicherlich noch seltener werden und entsprechend auch an praktischer Bedeutung verlieren. Also das gerade Gegenteil von dem ist der Fall, was in manchen Völkerrechtsbüchern behauptet wird. Vom Rechtsstandpunkte aus aber kann man diesen Gang der Entwicklung, diese Veränderung in der Natur der Staatenkonflikte sicherlich nur begrüßen. —

Erwähnen möchte ich hier im Anschluß an unsere Frage nach dem Charakter der Staatsstreitigkeiten noch kurz die Terminologie der Haager Konvention. Meurer bemerkt²², die Verhandlungen drehten sich darum:

„Sollen die Bemühungen der Mächte nur der Kriegsvorbeugung oder der friedlichen Erledigung aller internationalen Streitfälle gelten? . . . Der russische Hauptentwurf hatte im Art. 1 von der friedlichen „solution des conflits“ gesprochen. Ein Konfliktfall ist aber nach Art. 2 und 5 dieses Entwurfs ein „dissentiment grave“, also eine ernste Meinungsverschiedenheit oder ein wirklicher Streit. Aber schon in der einleitenden Kommissionsverhandlung am 29. Mai meinte Descamps, vielleicht empfehle sich im Hinblick auf den allgemeinen Charakter des Art. 1 statt „conflit“ die allgemeine Bezeichnung „différend“. Der Ausschuss nahm dann auch diese Änderung vor. Der rumänische Bevollmächtigte Beldiman widersprach derselben zwar in der Kommission, indem er meinte, der Art. 1 fasse doch nur die Kriegs-

²² Meurer, a. a. O. S. 102 f.
Nippold, Verfahren.

fälle ins Auge und deshalb sei *confit* geeigneter. Aber *Descamps* wies das als irrig zurück; man brauche gerade einen allgemeinen Ausdruck für Streitigkeiten überhaupt, also für Differenzen jeder Art, die mit friedlichen Mitteln geschlichtet werden sollten. Auch *Beernaert* und *Asser* äußerten sich in diesem Sinne. In der Tat sieht man nicht ein, warum man die kleinen Meinungsverschiedenheiten stets erst zum Streit auswachsen lassen soll, bevor man sich um die friedliche Beilegung bemüht. Eine Form der letzteren ist immer noch in erster Linie die unmittelbare diplomatische Verhandlung. Erst für die schweren Fälle haben sich die Mächte der durch die Haager Konferenz ausgebauten Friedensinstitute zu bedienen.“

Daraus ergibt sich, daß die Haager Konvention alle Arten von staatlichen Streitigkeiten im Auge hat. Die Unterscheidung zwischen „*différends*“ und „*conflicts*“ oder „*dissentiments graves*“²³ bezieht sich danach lediglich auf den Grad des Streits, ist also an und für sich für die rechtliche Beurteilung irrelevant. Immerhin hat sie aber insofern Bedeutung, als je nach dem Grade des Streits bald die eine und bald die andere Art des völkerrechtlichen Verfahrens leichter anwendbar erscheinen dürfte.

Das betont namentlich *Lammasch*²⁴: „Der in der ersten Sitzung der fünften Kommission vorgelegte russische Entwurf und, ihm folgend, auch die Konferenzakte unterscheidet drei Gruppen von internationalen Streitigkeiten: 1. jene schweren „Konflikte“, die die Gefahr eines Krieges in sich bergen, 2. jene minder schweren „Differenzen“, die auf verschiedener Beurteilung von Tatsachen beruhen, und 3. jene minder schweren „Differenzen“, welche rechtlicher Natur sind, wozu namentlich Streitigkeiten über die Interpretation und über die Anwendung internationaler Verträge gezählt werden.“ *Lammasch* führt aus, daß für die „schweren Konflikte“ die

²³ Art. 9 spricht außerdem noch von „*litiges*“. Dazu bemerkt *Meurer* S. 149: „Übrigens braucht bei den ‚*litiges*‘ oder ‚*Streitigkeiten*‘ des Art. 9 noch kein *confit* (= *dissentiment grave* oder ‚*Streit*‘) gegeben zu sein, wie er bei der Vermittlung vorausgesetzt ist.“

²⁴ *Lammasch* in der „*Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht*“, a. a. O. S. 31.

Bestimmungen über das Vermittlungsverfahren gelten²⁵, für „den Fall minder schwerer Differenzen, welche weder die Ehre noch die wesentlichen Interessen der Staaten berühren und welche auf verschiedener Auffassung tatsächlicher Umstände beruhen“, die Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren²⁶, und für „die dritte Gruppe von Differenzen, nämlich für jene von vorwiegend juristischem Charakter und insbesondere für die Streitigkeiten über Interpretation und Anwendung von Staatsverträgen“, die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren²⁷.

Von diesen verschiedenen Arten des Verfahrens wird unten zu handeln sein. Es wird sich dann zeigen, welche Bedeutung den obigen Unterscheidungen zukommt. Hier ist nur nochmals zu betonen, daß die in der Haager Konvention gemachte Unterscheidung der Staatsstreitigkeiten mit dem Charakter dieser Streitigkeiten insofern nichts zu tun hat, als sowohl die schweren Konflikte wie die leichten Differenzen an sich politischer oder rechtlicher Natur sein können. Nach dem hier Gesagten werden sie heutzutage regelmäÙig, in ihrer überwiegenden Mehrzahl, zweifellos den letzteren Charakter tragen. —

²⁵ Vgl. dazu Meurer, S. 108, 113.

²⁶ Hierzu Meurer, S. 142, 149. Descamps führte in der Kommissionsberatung aus: „Es handelt sich um zusammenhängende Friedensbestimmungen für Streitlagen. Abgesehen von schweren Streitfällen, welche die Vermittlung wünschenswert machen, gibt es rechtliche und tatsächliche Streitfragen; für die ersteren wird die Schiedssprechung, für die zweiten die Untersuchungskommission bereit gehalten.“

²⁷ Hierzu Meurer, a. a. O. S. 168 f.

Viertes Kapitel.
**Das Verfahren in völkerrechtlichen
Streitigkeiten.**

§ 8. Allgemeines.

Es liegt mir, wie gesagt, fern, hier eine Darstellung des völkerrechtlichen Verfahrens versuchen zu wollen. So sehr eine solche einem Bedürfnisse entsprechen würde, so schlecht wäre doch der Zeitpunkt dafür gewählt. Andererseits darf man aber gewiss hoffen, daß, sobald die Rechtslage etwas abgeklärter ist, eine solche Darstellung nicht auf sich warten lassen werde. Hier möchte ich im folgenden lediglich solche Momente herausgreifen, die für die Frage der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens von unmittelbarem Interesse sind, einige wenige Punkte nur, aber allerdings solche von grundlegender Bedeutung für die Materie.

Vorausschicken möchte ich einige allgemeine Bemerkungen, namentlich über die Eigenart des völkerrechtlichen Verfahrens, die von der herrschenden Lehre oft gründlich verkannt wird.

Das völkerrechtliche Verfahren muß notwendigerweise der Eigenart des Völkerrechts entsprechen. So wie dieses sich zwar einerseits, wie alles Recht, auf den Willen der Staaten zurückführt, andererseits aber seine Grundlage in der Gemeinsamkeit, in der Solidarität findet, wie es daher von den Staaten gemeinsam, zumeist in der Form von Verträgen, geschaffen wird, so ist es auch mit dem

völkerrechtlichen Verfahren¹. Nicht nur das materielle Völkerrecht, sondern auch das formelle, auch das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten muß als Teil des Völkerrechts dessen Eigenart aufweisen². Mit anderen Worten: das völkerrechtliche Verfahren beruht zwar ebenfalls auf dem sich meist in der Form von Verträgen³ äußernden freien Willen der Staaten, trägt aber, wie alle Völkerrechtsnormen, das Merkmal der Gemeinsamkeit und beruht im Grunde auf der Solidarität der internationalen staatlichen Interessen.

Und auch für das Verfahren gilt die Beobachtung, die uns unser diesmaliger Zusammenhang bereits für das Völkerrecht im allgemeinen gezeigt hat. Im älteren Völkerrecht wird, wie wir sahen, gerade weil man noch nicht erkannt hat, daß das Völkerrecht sich auf den freien Willen der Staaten zurückführt, auch beim Verfahren mit Vorliebe das Moment der Souveränität im unrichtigen Sinne betont, — eine Betonung, die nicht nur unrichtig, sondern auch der Weiterentwicklung dieses Verfahrens im höchsten Grade hinderlich ist, da man naturgemäß dabei von der irrigen Meinung ausgeht, daß die Souveränität bei Staatsstreitigkeiten nur in den Formen der Selbsthilfe einen entsprechenden Ausdruck zu finden vermöge. Erst im neueren Völkerrecht beginnt man das Wesen des Völkerrechts zu erkennen: man betont

¹ Vgl. dazu Schlieff, a. a. O. S. 306: „Gewiß wird, rein äußerlich betrachtet, das Völkerrecht, wenn einmal ein solches geschaffen wird, auf vertragmäßiger Übereinkunft unter denjenigen beruhen, für welche es gelten soll.“

² Insoweit ganz richtig Ullmann, a. a. O. S. 82: „Der Eigenart des Völkerrechts entspricht die eigenartige Gestaltung der Geltendmachung von subjektiven Rechten und Interessen.“

³ Auf diese vertragmäßige Basis des völkerrechtlichen Verfahrens weist namentlich auch Meili, „Das internationale Zivilprozessrecht“, 1904, Teil 2, S. 273 f., hin. Der Charakter des Völkerrechts bringt es mit sich, daß es hier keine andere als die vertragsmäßig geregelte Kompetenz geben kann.

jetzt, wo man der Solidarität der internationalen Interessen sich bewußter geworden ist, das mit diesem Prinzip im Einklang stehende völkerrechtliche Verfahren, dessen Eigenart in der Gemeinsamkeit des Vorgehens besteht, im Gegensatz zur Selbsthilfe, aber auch im Gegensatze zum innerstaatlichen Verfahren.

Das Gesagte erscheint eigentlich selbstverständlich. Weshalb sollten denn die völkerrechtlichen Institutionen für das Verfahren bei Staatsstreitigkeiten nicht die Eigenart des Völkerrechts haben? Nun, der Grund, weshalb man diese Notwendigkeit verkannt hat, ist der, daß die Theorie dieses Verfahren meist nicht vom völkerrechtlichen Standpunkte aus beurteilt hat, sondern glaubt, den Maßstab, wie so häufig in völkerrechtlichen Materien, beim innerstaatlichen Recht suchen zu müssen. So gelangt sie zu der Fragestellung, ob und inwieweit das völkerrechtliche Verfahren die Merkmale des innerstaatlichen Verfahrens aufweise.

Eigentlich eine sonderbare Idee! Denn, so töricht vom Standpunkte des Völkerrechts die Idee war, daß es einen völkerrechtlichen Gesetzgeber geben könnte, der den Staaten Gesetze vorschreiben würde, so töricht ist nicht minder der Gedanke an einen überstaatlichen Richter oder Gerichtshof. Es versteht sich von selbst, daß die Staaten in ihrer freien Organisation, gerade so, wie sie sich selbst ihre „Gesetze“ in der Form von gemeinsam abgeschlossenen Verträgen geben, so auch sich selbst ihre Richter und Gerichte im Wege von Vertragsabschlüssen zu geben vermögen. Indem sie so das Verfahren regeln, Richter und Gerichte einsetzen und deren Kompetenzen bestimmen, überhaupt Bestimmungen treffen über die Art, wie bei Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten verfahren werden soll, sei es nun mit Bezug auf einen einzelnen Streitfall oder generell mit Bezug auf alle oder gewisse Arten von Streitfällen, dokumentieren sie nicht mehr und nicht minder als — ihre eigene Souveränität.

Sie bekunden, daß sie sich der Solidarität ihrer Interessen bewußt sind.

Da das alles aber anders ist, als im innerstaatlichen Recht — obschon auch dort der Staat Gesetze erläßt, Gerichte einsetzt und das Verfahren regelt, ohne daß sich jemand darüber wundert —, so folgert man, immer von dem gleichen schiefen Sehwinkel ausgehend, daß dieses völkerrechtliche Verfahren notgedrungen minderwertiger sein müsse, als das Verfahren des innerstaatlichen Rechts. Man vermag von diesem Sehwinkel aus natürlich nicht zu erkennen, daß es so sein muß, daß es gar nicht anders sein kann, daß es in seiner Gestaltung durchaus der Eigenart des Völkerrechts entspricht.

Wie sollte denn das völkerrechtliche Verfahren dazu kommen, die Formen des innerstaatlichen Rechts anzunehmen? Würden diese denn „souveränen“ Staaten gegenüber passen? Sind für den Staatenverkehr, den Staatenstreit, das schiedsgerichtliche Verfahren und das Vermittlungsverfahren denn nicht unendlich geeigneter als irgend eine der Formen des innerstaatlichen Verfahrens? Was sollen uns denn im Völkerrecht Richter und Gerichte nach innerstaatlichem Muster mit dem ganzen Apparat eines organischen Zwangsschutzes? All das würde, wenn es überhaupt denkbar wäre, allerdings die staatliche Freiheit beengen, und es ist ja gerade einer der Vorzüge des Völkerrechts und speziell des völkerrechtlichen Verfahrens, daß es, der freien Persönlichkeit der Staaten seine Existenz dankend, in seiner Anlage und Organisation ungleich freier und unbeengter erscheint, als dies beim Verfahren im Staate der Fall ist und der Fall sein kann. So wenig wie wir also völkerrechtliche Gesetze haben, brauchen oder uns denken können, so wenig brauchen wir im Völkerrecht ein innerstaatliches Verfahren bzw. ein Verfahren, das diesem angepaßt wäre.

Stellt man sich auf den völkerrechtlichen Standpunkt, so erkennt man, daß es von vornherein verfehlt war, das

völkerrechtliche Verfahren um seiner durchaus berechtigten Eigenart willen für an sich ungeeigneter und unvollkommener zu halten, als das innerstaatliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen. Die völkerrechtlichen „Rechtsmittel“ sind an sich genau ebenso gut geeignet⁴, ihre besonderen Zwecke zu erfüllen, wie irgendwelche „Rechtsmittel“, die innerhalb des Staates zur Verfügung von Behörden oder Privaten stehen. Es hiesse also der Natur des Völkerrechts Zwang antun, wollte man das völkerrechtliche Verfahren von Grund auf ummodellern, etwa nach dem Muster des Verfahrens in bürgerlichen Streitigkeiten oder in Strafsachen. Der Maßstab für die Geeignetheit und Vollkommenheit des völkerrechtlichen Verfahrens ist so wenig im Staate zu suchen wie der für das Wesen des Völkerrechts überhaupt. Zu einer Unterschätzung der Arten und Formen des völkerrechtlichen Verfahrens an sich liegt keinerlei Grund vor. Sie sind durchaus geeignet, ihre Zwecke zu erfüllen. Das beweist schon das Alter dieser Institute, schon ihr historisches Werden deutet auf ihre prinzipielle Zweckmäßigkeit hin⁵. Und es darf daher gesagt werden, daß für das Völkerrecht Schiedsgerichte nicht unter-

⁴ Revon, a. a. O. S. 348, schreibt, viele Juristen „estiment que la procédure internationale actuelle, avec son double mécanisme coercitif et diplomatique, suffit aux besoins de la paix. Cette idée a été soutenue particulièrement, d'une manière systématique, par Kaltenborn.“ Es wird sich unten zeigen, daß ich mit Revon durchaus nicht so im Widerspruch stehe, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, wenn ich auch seinen Standpunkt keineswegs in allen Beziehungen teile.

⁵ Die Haager Konferenz hat diese „Rechtsmittel“ nicht etwa erst geschaffen, die Formen waren im wesentlichen schon gegeben und wurden im Haag nur teils prinzipiell anerkannt, teils weiter ausgestaltet. Vgl. z. B. Meurer, a. a. O. S. 34: „Von maßgebender Bedeutung zur Bewahrung des Völkerfriedens waren bis jetzt die guten Dienste, die Vermittlung und die Schiedssprechung. Diese Mittel zur Verhinderung von Kriegen sind alt; und die Friedenskonferenz soll nur die Gebrauchsanwendung derselben näher bestimmen. Die Praxis der Schiedssprechung, der Vermittlung und der guten Dienste soll allgemein und verbindlich gemacht werden. Das war der eigentliche Inhalt, das allgemeinste Ziel der Friedenskonferenz.“

geordneter sind, als staatliche Gerichte für das innerstaatliche Recht, so wenig wie Verträge im Völkerrecht untergeordneter sind, als Gesetze im Staats- oder Privatrecht. Beide beruhen durchaus auf der Eigenart des Völkerrechts⁶.

⁶ Hierauf habe ich schon in meinem „Völkerrechtlichen Vertrag“, insbesondere auf S. 223—225, hingewiesen. Ich zitiere daraus: „Das innerstaatliche Recht haben wir als ein Befehlsrecht, ein Gesetzesrecht kennen gelernt. Seinem Charakter entspricht daher durchaus der im Staate bestehende Rechtsschutz, den wir kurz als einen organischen Zwangsschutz gekennzeichnet haben. Umgekehrt ist das Völkerrecht ein Vertragsrecht, es beruht äußerlich nicht auf Befehlen, sondern auf Konsenserklärungen, und bedeutet also ein rechtliches Band zwischen einer Mehrzahl von Staaten. Sollte es nun im Völkerrecht nicht begrifflich von vornherein ausgeschlossen sein, daß ein organischer Zwangsschutz als Ausfluß einer übergeordneten Willensmacht stattfindet? Sollte es nicht viel mehr schon die Natur dieses „Vertragsrechtes“ mit sich bringen, daß, wie dieses Recht überhaupt, so auch der Schutz dieses Rechtes ein „vertragsmäßiger“ sei, d. h. daß zwischen Staaten, über denen es ja keine höhere Rechtsinstanz geben kann, die Schutz- und Rechtsmittel ihre Existenz „Konsenserklärungen“ der zu schützenden resp. im Streit begriffenen Staaten verdanken, und daß in Ermangelung einer höheren, über den Staaten stehenden Autorität die Ausübung dieses Schutzes dritten Staaten übertragen wird? Unseres Erachtens entsprechen die vorhandenen Schutzmittel durchaus der besonderen Natur des Völkerrechts: sie können gar keine anderen sein, sie können ihre Eigenart ebenso wenig ändern, wie das Völkerrecht seinen Charakter als konventionelles Recht. Gerade wie der Charakter des Gesetzesrechtes einen organischen Zwangsschutz heischt, so heischt das „Vertragsrecht“ die vertragsmäßige Mitwirkung Dritter. Und gerade wie wir als charakteristisches Merkmal der Entstehung des Völkerrechts die Gemeinsamkeit kennen gelernt haben, so begegnen wir dieser selben Erscheinung auch bei der Frage nach dem Schutz des Völkerrechts: Gemeinsamkeit ist auch hier der Grundzug. Gemeinsam übertragen die Staaten die Mitwirkung bei ihren Angelegenheiten dritten Staaten, und gemeinsam wirken die Staaten zusammen, das Recht zu schützen. Auf Gemeinsamkeit, auf Vertrag beruht nicht nur das internationale Recht, sondern auch der Schutz dieses Rechtes. In der Möglichkeit einer Mitwirkung dritter Staaten liegt also durchaus ein in der Natur des Völkerrechts begründetes Äquivalent für diejenigen Mittel, die innerhalb des Staates zur Durchführung des Rechts geboten sind. Die völkerrechtlichen Rechtsmittel haben aber nicht nur ihre Begründung in der Natur und Eigenart des Völkerrechts, sie sind auch keineswegs so unvollkommene Mittel, wie man zu behaupten gewöhnt ist. So wenig wie das Völkerrecht ein unvollkommenes Recht ist, weil es in anderer Form in Erscheinung tritt, als das innerstaatliche Recht, und so wenig wie

So viel über den prinzipiellen Standpunkt. Nun soll aber andererseits damit, daß wir diesen Standpunkt hier betonen, keineswegs etwa gesagt sein, daß die „Rechtsmittel“ des Völkerrechts heute schon auf der Höhe ihrer Entwicklungsfähigkeit angelangt seien. Davon kann natürlich keine Rede sein und ich habe es ja oben gerade als die Hauptaufgabe des Völkerrechts bezeichnet, diese Entwicklung erst zu befördern. Das hier Gesagte beweist also lediglich, daß die völkerrechtlichen Rechtsmittel infolge ihrer prinzipiellen Geeignetheit sehr wohl im Völkerrecht ein Verfahren zeitigen können, das in seiner Art dem des innerstaatlichen Rechts ebenbürtig ist. Die Frage nach dem praktischen Wert oder Unwert der „Rechtsmittel“ des Völkerrechts will also im Lichte der Entwicklung betrachtet sein. Wenn sie heute noch unvollkommen scheinen, so liegt das lediglich daran, daß sie noch wenig entwickelt sind bzw. noch zu wenig angewandt werden, nicht aber an ihrer Natur. Der Grund der gegenwärtig üblichen Unterschätzung des im Völkerrecht gegebenen Verfahrens ist also keineswegs in der Unzulänglichkeit der Arten dieses Verfahrens begründet. An Arten bzw. Formen des Verfahrens fehlt es im Völkerrecht keineswegs. Sie sind sogar sehr mannigfaltig und ein Bedürfnis nach neuen Formen und Rechtsinstituten dürfte kaum vorhanden sein⁷. Was not tut, ist lediglich eine Weiter-

seine Verbindlichkeit eine minder große ist, als die des letzteren, so wenig sind auch die dem Völkerrecht zur Verfügung stehenden Schutz- und Rechtsmittel an sich unvollkommene.“

⁷ Dies ist namentlich dem Vorschlage von v. Bar (a. a. O.) auf Gründung einer Akademie gegenüber zu betonen, dem sich auch Brusa (a. a. O.) anschließt. Die Akademie, die dort in Vorschlag gebracht wird, hätte meines Erachtens praktisch ungefähr dieselbe Bedeutung, wie das „institut de droit international“. Letzteres repräsentiert bereits eine solche Akademie. Die bestehenden Arten des völkerrechtlichen Vermittlungsverfahrens und Schiedsverfahrens haben eine praktisch ungleich höhere Bedeutung, ihr Wert ist nicht nur ein „akademischer“. Vgl. hierzu auch die Vorschläge von Bajer unten im § 21.

entwicklung bzw. Ausgestaltung der bestehenden Formen, insbesondere die Ausbildung eines Systems für ihre Anwendung. Das fehlt und dieser Mangel ist der wahre Grund der Unterschätzung der völkerrechtlichen „Rechtsmittel“.

Wir haben heute schon ein schiedsgerichtliches Verfahren und einen völkerrechtlichen Gerichtshof, wir haben Bestimmungen über das Vermittlungs- und Untersuchungsverfahren. Die Grundsteine sind also vorhanden, Grundsteine, auf denen man in vollem Vertrauen und in völliger Anlehnung an den ursprünglichen Bauplan (d. h. die Eigenart des Völkerrechts) weiterbauen darf und auch bereits weitergebaut hat. Die Arbeit daran ist im Gange. Eine Fortbildung wird den bestehenden Formen des Verfahrens, die an sich schon in ihrer jetzigen Gestaltung sehr wohl zu funktionieren vermögen, also sicherlich zu Teil werden.

Die Hauptsache wird, wie ich zu zeigen hoffe, dabei die sein, daß die Art und Weise, wie diese Formen anzuwenden sind, in ein bestimmtes System gebracht wird. Das völkerrechtliche Verfahren sollte zu einem richtigen System ausgebaut werden. Das ist, wie schon betont, das wesentlichste Ziel, und man darf vielleicht schon a priori sagen, daß, wenn dieses System im Sinne der Eigenart des Völkerrechtes gestaltet wird, wenn die Entwicklung so weiterschreitet, wie sie bis jetzt eingesetzt hat, das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten mit der Zeit in der Tat sich dem der innerstaatlichen Rechtsordnungen wird an die Seite stellen dürfen.

Weshalb sollte es denn nun aber nicht möglich sein, das völkerrechtliche Verfahren weiter auszubilden? Zu einer solchen Annahme liegt in Wirklichkeit nicht der mindeste Grund vor und die Tatsachen des Völkerlebens bejahen diese Möglichkeit auf das Nachdrücklichste. Es fehlt ja, wie gesagt, nicht sowohl an Rechtsmitteln, als vielmehr an der Anwendung dieser Rechtsmittel. Daher handelt es sich vor allem darum, diese den Staaten näher zu bringen, wenn

man dem Recht im Völkerleben regelmässig Geltung verschaffen will.

Das tut man nun aber allerdings nicht, wenn man über die durch die Eigenart des Völkerrechts gezogenen Grenzen hinaus will. Und das ist der Fehler fast aller der unzähligen Vorschläge, die von Einzelnen wie von Versammlungen und Kongressen — allerdings weniger im Hinblick auf die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens, als vielmehr im Hinblick auf die Friedensfrage⁸ — gemacht worden sind, daß sie meist der Eigenart des Völkerrechts vergessen und über das Ziel hinausschießen.

Wenn wir uns dieser Eigenart bewußt bleiben, dann erkennen wir auch von vornherein die Grenzen, die der Entwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens gesetzt sind und über die dieses nicht hinaus kann. Es ist uns dann vor allem ohne weiteres klar, daß namentlich alle diejenigen, die von einer politischen Organisation im Anschluß an die Weiterentwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens träumen, sich im Widerspruch mit der Grundidee des heute geltenden Völkerrechts befinden und daß alle darauf hinauslaufenden Projekte daher vom heutigen Standpunkte aus als Utopien zu bezeichnen sind⁹.

⁸ Die oben im § 3 Anm. 14 zitierten Schriften geben u. a. auch diese Vorschläge zum Teil wieder. Die Literatur ist so reich, daß ich hier auf auch nur einigermaßen vollständige Literaturangaben verzichten muß. Den vollständigsten Überblick über die Literatur auf unserem Gebiet bietet das schon zitierte Werk von Lafontaine, „Bibliographie de la paix et de l'arbitrage international“.

⁹ Vgl. Schlieff, a. a. O. S. 236f.: „Es bedarf keines näheren Beweises, daß eine befriedigende Lösung der Frage nach der grundsätzlichen Friedfertigung der Kulturwelt nur versucht werden kann und darf im engsten Anschluß an die Zustände, wie sie sich bisher tatsächlich herausgebildet haben. . . . Das charakteristische Merkmal des gegebenen Zustandes ist das Dasein mehrerer selbständiger Staaten, und das wesentlichste Kennzeichen dieser wiederum ihre Souveränität, so daß es vernünftigerweise nur darauf ankommen kann, unter strenger Wahrung dieser Souveränität, eine Rechtsordnung zwischen den verschiedenen Staaten zu schaffen.“ Vgl. auch die Ausführungen von

Aber auch diejenigen, die sich die Weiterentwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens lediglich im Rahmen eines in ein System gebrachten rechtlichen Verfahrens denken, tun häufig der Eigenart des Völkerrechts Zwang an, indem sie sich dieses Verfahren mit „Sanktionen“ ausgestattet denken, die es nun einmal seiner Natur nach nicht haben kann und nicht zu haben braucht¹⁰. Die Weiterentwicklung des Verfahrens wird niemals soweit gehen, daß ein Zwangsschutz in irgendwelcher Form völkerrechtliche Anerkennung findet, denn damit wäre dem jetzigen System der völkerrechtlichen Gemeinschaft, die sich aus freien Staatspersönlichkeiten zusammensetzt, der Todesstoß gegeben.

Auch insofern dürfte sich das völkerrechtliche Verfahren dem innerstaatlichen kaum nähern, als die völkerrechtliche Rechtssprechung unter den jetzt gegebenen Verhältnissen kaum den Charakter einer Justiz im innerstaatlichen Sinn annehmen dürfte. Freigewählte Schiedsgerichte sind es, die im Völkerrecht Recht sprechen, und die der völkerrechtlichen Eigenart entsprechen. Es ist kein Bedarf nach „staatlichen Gerichten“, nach „staatlicher Justiz“ im Völkerverkehr vorhanden. Auch in dieser Beziehung haben manche über das Ziel hinausgeschossen, wohl weil sie in einer Gerichtsorganisation nach

Kamarowsky, a. a. O. S. 476 f., sowie von Revon, a. a. O. S. 278 f. Ferner Descamps, Denkschrift S. 8: „Zwischen der gegenwärtigen internationalen Gesellschaft mit ihrem doppelten diplomatischen und Zwangsmechanismus und zwischen dem Apparate einer Föderation mit internationaler gesetzgebender, richterlicher und ausführender Gewalt ist der Weg so weit, daß man sich keineswegs der Einbildung hingeben kann, solche Umwandlungen auf den ersten Hieb zu erreichen. Das Beste ist es ohne Zweifel, nachdem man die gegenwärtige Situation festgestellt hat, die fortschreitenden Mittel zu ihrer Verbesserung zu ergünden.“

¹⁰ Die Idee, daß das Völkerrecht eine besondere „Sanktion“ nötig habe, wird namentlich von den französischen Juristen vertreten. Ich komme auf diese Frage noch unten im § 17 zurück. Es wird demgegenüber einfach zu sagen sein, daß das Völkerrecht seine innere „Sanktion“ in sich selbst trägt und weiterer äußerer „Sanktionen“ als der bestehenden nicht bedarf. Vgl. dazu auch meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 191 f.

staatlichem Muster eine größere Garantie für den Weltfrieden erblicken mochten. Aber eine solche Organisation ist zur Erreichung dieses Zieles keineswegs erforderlich. Auch durch Fortbildung der Schiedsgerichtsbarkeit kann dem Frieden in durchaus genügender Weise gedient werden. Und für die rechtliche Betrachtung ergibt sich ohne weiteres, daß das Völkerrecht seine Fortbildung lediglich im Sinn einer Weiterentwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit zu nehmen haben dürfte, wenigstens so lange es sich auf den heutigen Grundlagen aufbaut.

Zu denjenigen, die in diesem Punkte anderer Meinung sind, gehört Schliet¹¹. Er meint, es sei ein Fehler gewesen, daß man immer nur „Schiedsgerichte“ ins Auge faßte, die „der Natur der Sache nach nur zulässig sind, wenn sich die streitenden Teile über die Entscheidung eines konkreten Falles durch einen arbiter ausdrücklich einigen, die also unter allen Umständen nur eine fakultative Einrichtung bilden; während es für die Etablierung eines ‚internationalen Rechts‘ in wahrer Bedeutung ausschließlich darauf ankommt, einen ‚ordentlichen‘ Staatengerichtshof aufzutun, der nach den Regeln einer ein für allemal feststehenden allgemeinen objektiven Rechtsordnung jeden vor ihn gebrachten Fall zu entscheiden hat.“ Schliet findet „das eigentliche begriffliche Wesen der Sache“ darin, „daß die ebenso unerläßliche wie durchaus einwandfreie Grundlage jeder völkerrechtlichen

¹¹ Vgl. Schliet außer in dem bereits zitierten Werke im „Archiv für öffentliches Recht“, Bd. 14, S. 272, und in der „Friedenswarte“ vom März 1906. Vgl. ferner Nys, „L'arbitrage“ in der „Revue de droit international“, 1906, S. 1 f.: „Deux buts ont été indiqués. Pour les uns l'arbitrage fournit une satisfaisante solution, pour les autres le tribunal international est l'indispensable institution . . . Dans la solution qui à la fin du XIX^e siècle a été donnée au problème de l'organisation internationale, l'arbitrage l'a emporté sur l'institution d'un tribunal. Les causes sont faciles à discerner. Inférieur au tribunal international au point de vue des principes, l'arbitrage correspond, somme toute, à l'ordre de choses existant de nos jours dans la société internationale.“

Organisation eine ordentliche Völkerjustiz ist, welche — gegenüber dem immer außerordentlichen, freiwilligen Charakter der Schiedsjustiz bezw. des einzelnen Schiedsgerichtsfalls — einen systematischen, obligatorischen Charakter an sich trägt, d. h. obligatorisch im völkerrechtlichen, also in dem Sinn, daß, wenn ein Teil die Austragung eines konkreten Konfliktes in den Formen eines rechtlichen Verfahrens herbeigeführt wissen will, auch der andere dazu bereit sein muß . . . Es gibt in Wahrheit gar kein Schiedsgerichtsprinzip, sondern nur ein Prinzip ordentlicher Völkerjustiz mit der unerläßlichen Konstituierung eines ordentlichen Völkergerichtshofs.“ Schliief meint, „Schiedsgerichte“ seien immer etwas zufälliges, das niemals zu einer grundsätzlichen Institution werden könne; als eine solche sei nur die ordentliche Justiz — in begrifflichem Gegensatze zur Schiedsjustiz — anzusehen. Man dürfe keinen Kompromiß schließen, der gegen die Logik selbst verstosse; das aber geschehe, wenn man das Völkerprozefsrecht unter demjenigen Gesichtspunkte betrachte, den die Verfechter der sogenannten „Schiedsgerichtsidee“ in den Vordergrund stellen. „Für das Völkerrecht ist ohne den Begriff des ‚ordentlichen Staatenrichters‘ unbedingt nicht auszukommen; und so lange man das nicht klar begriffen hat, kann von der Durchführung einer Staaten-gesellschaftsordnung gar keine Rede sein; so lange werden Bemühungen, wie sie auf der Haager Konferenz zutage traten, immer vergebliche bleiben.“

Ich glaube nicht, daß Schliief mit diesen Ausführungen Recht hat. Vom völkerrechtlichen Standpunkte vermögen Schiedsgerichte nicht nur den Bedürfnissen nach einer internationalen Rechtssprechung ebenso gut zu genügen wie „ordentliche Gerichte“, sondern sie passen sich der Eigenart des Völkerrechts auch um vieles besser an als die letzteren, die eben doch einen anderen Begriff des Völkerrechts zur Voraussetzung haben würden. So wie Verträge der Eigenart

des Völkerrechts besser entsprechen als Gesetze, so entsprechen Schiedsgerichte der Eigenart der völkerrechtlichen Rechtsprechung besser als ordentliche Gerichte. Diese letztere muß sich unter allen Umständen ebenfalls auf einer rein vertragsmäßigen Basis aufbauen. Dieses Moment aber würde bei einer „ordentlichen Justiz“ nicht mehr genügend zum Ausdruck kommen. Vielmehr wäre diese der erste Schritt zu einem Ausbau des Völkerrechts nach innerstaatlichem Muster. Hätte man erst eine völkerrechtliche Justiz in diesem Sinne, dann würde man wohl bald auch nach einer völkerrechtlichen Legislatur mit einer völkerrechtlichen Exekutive rufen. Die Weiterentwicklung des Völkerrechts würde damit in falsche Bahnen gelenkt. Wir bedürfen des innerstaatlichen Musters auch für die Rechtssprechung nicht. Die Richtung, die einzuhalten ist, liegt vielmehr im Weiterausbau der Schiedsgerichtsbarkeit. Wie dieser möglich ist, wird im folgenden zu erörtern sein. In dem Moment namentlich, daß die Staaten sich ihre Schiedsrichter frei wählen können, liegt ein wesentlicher Vorzug der Schiedsgerichte, der in der völkerrechtlichen Eigenart begründet ist, und den wir im völkerrechtlichen Verfahren nicht missen können. Daß die Schiedsgerichtsbarkeit der staatlichen Freiheit der Entschliessung in diesem und in anderen Punkten in höherem Maße Rechnung trägt, als dies bei einer „ordentlichen Justiz“ im Völkerverkehr möglich wäre, hindert keineswegs, daß die Schiedsgerichtsbarkeit trotzdem einer Weiterentwicklung fähig ist, die den Bedürfnissen nach einer internationalen Rechtssprechung durchaus zu genügen vermag. Weshalb sollte denn die Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerrecht nicht gerade so gut zu einer „grundsätzlichen Institution“ werden können, wie die „ordentliche Justiz“? Das ist doch gar nicht einzusehen. Zur Beantwortung dieser Frage braucht man doch wahrhaftig nicht an den gegenwärtigen unfertigen Zustand der Schiedsgerichtsbarkeit anzuknüpfen. Und ebensowenig liegt es im

Wesen dieser Institution begründet, daß sie „unter allen Umständen nur eine fakultative Einrichtung“ bilden kann. Die bisherige Entwicklung beweist deutlich das Gegenteil. Weshalb sollte die Schiedsgerichtbarkeit nicht gerade so gut „obligatorisch im völkerrechtlichen Sinn“ werden können, wie die „ordentliche Justiz“, die sich nun einmal mit dem Charakter des Völkerrechts nicht vertragen würde. Wenn man an diesem Charakter festzuhalten sucht, verstößt man jedenfalls weniger gegen die „Logik“, als wenn man einen Begriff des innerstaatlichen Rechts auf das Völkerrecht zu übertragen sucht, in dem er keinen Platz hat und in dem man ihn gar nicht braucht. Wenn man die Eigenart des Völkerrechts betont und verlangt, daß die Entwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens in den durch diese Eigenart bezeichneten Bahnen weiter fortschreite, statt sich den innerstaatlichen Rechtsordnungen zu nähern und so die natürlichen für das Völkerrecht gegebenen Grenzen zu überschreiten, dann bedeutet diese Forderung doch gewiß keinen „Kompromiß“! Wir vermögen vielmehr vorläufig im Völkerrecht ohne den Begriff des „ordentlichen Staatenrichters“ noch sehr wohl auszukommen und zwar ohne daß wir dabei das Gefühl zu haben brauchen, daß darin ein Verzicht liege. —

Wie weit nun die Fortbildung des Verfahrens innerhalb der durch die Natur des Völkerrechts heute gezogenen Grenzen wirklich gehen könnte, das möchte die folgende Untersuchung anzudeuten versuchen. Es wird bei derselben, ich möchte das hier nochmals an die Spitze stellen, niemals aus dem Auge zu verlieren sein, daß wir es mit einer Entwicklung im internationalen Leben und im internationalen Recht zu tun haben, die naturgemäß ihre verschiedenen Stadien und Stationen durchmachen muß. Falsch wäre es daher, von ihr gleich alles auf einmal zu erwarten, wie das vielfach leider geschieht.

Auch die zweite Haager Konferenz dürfte, wie schon betont wurde, das Völkerrecht zwar wieder um einen Schritt weiter bringen, aber sie wird einen Teil der zu lösenden Aufgaben doch auch wiederum den späteren Konferenzen zu überlassen haben. Derartige Fortschritte im Völkerleben, wie sie hier in Frage stehen, können sich nur langsam vollziehen, aber sie wurzeln dann auch um so tiefer in den Überzeugungen der gesitteten Welt.

Falsch wäre es aber daher auch, wenn man die Fortschritte, die hier erzielt werden, um deswillen unterschätzen wollte, weil sie nicht gleich alles bringen, was man sich gewünscht hat und was man gewiß oft mit Recht für an sich durchaus erreichbar gehalten hat. Im Lichte der Entwicklung betrachtet gewinnt auch das scheinbar Unscheinbare an Bedeutung, da es auf Größeres, ja Großes hindeuten kann. So unberechtigt daher insbesondere die vielfache Unterschätzung der Arbeiten der ersten Haager Konferenz war, so falsch wäre es andererseits, wenn man an die jetzt bevorstehende zweite Konferenz wiederum einen Maßstab legen wollte, der nur an die Entwicklung im Ganzen gelegt werden darf.

Wenn wir uns den Besitzstand an positivem Recht auf unserem Gebiet vergegenwärtigen und die von der Zukunft zu lösenden Aufgaben damit vergleichen, dann müssen wir uns von vornherein sagen, daß gewiß manches in absehbarer Zeit, anderes aber wohl erst in ferner Zukunft realisierbar ist, und wir müssen daher suchen, das jetzt Realisierbare von dem später Realisierbaren auseinanderzuhalten. Auf diese Weise ermöglicht es die Rechtstheorie der Staatenpraxis in viel höherem Maße, sich die ihr gemachten realisierbaren Vorschläge wirklich zu eigen zu machen, als wenn sie das vom politischen Standpunkt scheinbar Unmögliche fordert. Erkennbar sind jedenfalls alle diejenigen Vorschläge, die ernste Beachtung verdienen, schon daran, daß sie an das vorhandene positive Recht anknüpfen und also festen

Boden unter den Füßen haben¹². Wo dieses Kriterium fehlt, da ist auch meist eine ernsthafte Diskussion von vornherein ausgeschlossen. —

Die Grenzen der Entwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens liegen nun aber nicht nur in der Entfernung, in der man sich das Ziel steckt, sondern auch in der Richtung, in der man dasselbe sucht. Ich habe auch auf dieses Moment bereits vorhin hingedeutet. Das völkerrechtliche Verfahren soll und braucht sich in keiner Weise dem innerstaatlichen Prozeßverfahren zu nähern¹³. Es hat vor diesem in seiner Art manche Vorzüge voraus und es soll diese Vorzüge zu bewahren suchen.

Worin diese Vorzüge bestehen und vor welchen Abweichungen man sich zu hüten hat, das dürfte sich im folgenden teilweise ohne weiteres ergeben, wenschon ich hier keineswegs auf alle Einzelfragen einzutreten beabsichtige, sondern, wie gesagt, nur die wesentlichsten Gesichtspunkte herausgreifen möchte. Sind doch die aufgeworfenen Einzelfragen im Grunde alle nur von untergeordneter Bedeutung gegenüber der einen Hauptfrage, wie man die Anwendung der einzelnen Arten des völkerrechtlichen Verfahrens in ein bestimmtes System zu bringen vermag, so daß für jeden konkreten Streitfall eine bestimmte Art des Verfahrens als rechtlich gegeben erscheint. Vermag man einmal im Haag diese Frage zu beantworten, dann hat man dort die Aufgabe, die das Völkerrecht an die Konferenz stellt, in der Hauptsache gelöst.

Eine Lösung des Problems ist aber, wie gesagt, heute nur denkbar unter Wahrung der Eigenart des Völkerrechts und seines Verfahrens.

¹² „Das Beste ist,“ wie Descamps a. a. O. oben Anm. 9 sagt, „ohne Zweifel, nachdem man die gegenwärtige Situation festgestellt hat, die fortschreitenden Mittel zu ihrer Verbesserung zu ergründen.“

¹³ Vgl. Schlieff, a. a. O. S. 236 f.

Die Grundlage aller Lösungsversuche wird daher stets der freie Wille der einzelnen Staaten bleiben, der sich in den Verträgen kundgibt, gleichviel ob diese nun allgemeine oder partikuläre sind. Die Staaten werden das zukünftige Verfahren so gestalten, wie es ihr Wille ist. Das versteht sich auch ohne die stetige und mißverständliche Betonung des Moments der staatlichen Souveränität von selbst. Wo sich der staatliche Wille als solcher zu erkennen gibt, da sollte man ihn deshalb aber auch anerkennen, statt in der Unterwerfung unter das Verfahren immer nur eine Beschränkung der „Souveränität“ zu erblicken. Durch die Existenz und das Funktionieren eines völkerrechtlichen Verfahrens, das der Eigenart des Völkerrechts angepaßt ist, kann die Souveränität in Wirklichkeit in keiner Weise beeinträchtigt erscheinen.

Andererseits verkennt aber wohl Kaltenborn die Grundlage des völkerrechtlichen Verfahrens, wenn er schreibt¹⁴:

„Die Eigentümlichkeit dieses Prozesses im Unterschiede von allen anderen Arten des Prozesses, namentlich also von dem, was man in der privaten und staatlichen Rechtssphäre gewöhnlich als Zivil- und Kriminalprozeß bezeichnet, besteht nun aber vor allem darin, daß die Rechtsprechung hier prinzipiell von den das Recht verfolgenden, also von den Parteien selbst ausgeht, nicht von der Gesamtheit . . . Mithin hat jeder Staat sein Recht selbst zu verfolgen. Er selbst fällt den Urteilsspruch über das, was er gegenüber den anderen als Recht beansprucht; er selbst hat seinen Spruch zu exekutieren, soweit seine Macht dazu reicht . . . Demnach mag es den Anschein haben, als ob dieser ganze Völkerrechtsprozeß keine reale Bedeutung für die Herrschaft des Rechts habe. Aber es ist auch in der Sphäre des Privat- und Staatsrechts weder unerhört, daß die Parteien sich selbst Recht sprechen, noch wird in solchen Fällen geaugnet werden können, daß wirklich eine rechtliche Regelung stattgefunden habe.“

Der Gedanke Kaltenborns ist insoweit ganz richtig, als sich die Normierung des völkerrechtlichen Verfahrens generell wie in concreto auf den staatlichen Willen zurückführt. Kaltenborn übersieht aber dabei, daß der Staat

¹⁴ v. Kaltenborn, a. a. O. S. 86.

seinen Willen im Völkerrecht gemeinsam mit anderen Staaten äußert, daß das vom völkerrechtlichen Standpunkte aus wesentliche Moment nicht sowohl in der Einzelwillensäußerung, sondern in der gemeinsamen Willensäußerung besteht. Die völkerrechtliche Rechtsprechung geht, wenn sie sich auch im Grunde auf Verträge und Kompromisse und insofern auf den Willen der einzelnen Staaten zurückführt, doch nicht „prinzipiell von den das Recht verfolgenden, also von den Parteien selbst“ aus, nicht „jeder Staat verfolgt sein Recht selbst“ und „fällt selbst den Urteilsspruch über das, was er als Recht beansprucht,“ sondern das gerade Gegenteil ist der Fall: das völkerrechtliche Verfahren besteht, wenn es sich auch seiner Entstehung nach auf den Willen der Beteiligten zurückführt, äußerlich doch regelmäßig in einer „Mitwirkung Dritter“¹⁵.

Diese letztere kann man in der Tat, wie ich schon hervorgehoben habe, in Wirklichkeit als das gemeinsame Merkmal der verschiedenen Arten des völkerrechtlichen Verfahrens bezeichnen¹⁶. In ihr dokumentiert sich deutlich dasjenige, was wir als das Wesen, als die Grundlage des modernen Völkerrechts erkannt haben: die Solidarität.

Je nach der Art des Verfahrens wird die Tatsache, daß die Anwendung des rechtlichen Verfahrens im Grunde nur auf dem staatlichen Willen beruht, zwar äußerlich bald mehr oder bald minder stark hervortreten, aber selbst da, wo dieses Moment am meisten zurücktritt, beim permanenten Schiedsvertrag mit obligatorischer und genereller Schiedsklausel, ist es in Wirklichkeit doch ebenso vorhanden, wie bei einem Kompromiß über einen speziellen Streitfall oder bei Ein-

¹⁵ Darin liegt einerseits der Gegensatz zur „Selbsthilfe“ ausgedrückt, andererseits aber auch der Gegensatz zu der übergeordneten innerstaatlichen Justiz.

¹⁶ Vgl. meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 220, sowie oben Anm. 6.

setzung einer Untersuchungskommission. In allen Fällen betätigt sich beim völkerrechtlichen Verfahren genau ebenso wie beim gewaltsamen Verfahren, bei der Selbsthilfe, der Wille des souveränen Staats.

Andererseits aber werden wir überall da, wo wir vom völkerrechtlichen Verfahren zu handeln haben, als Merkmal einer „Mitwirkung Dritter“ begegnen, die ebenfalls bald mehr, bald minder stark hervortritt, stets aber das Merkmal des völkerrechtlichen Verfahrens bildet. Man könnte also in der Tat geradezu dieses Moment im Völkerrecht demjenigen substituieren, das wir im innerstaatlichen Gesetzesrecht finden und das man fälschlicherweise auch im Völkerrecht hat zur Nachahmung empfehlen wollen: was dort durch Befehl der Behörde, durch Rechtsspruch des vorgesetzten staatlichen Gerichts erreicht wird, das erreicht man im Völkerleben durch die Mitwirkung dritter, an sich weder vorgesetzter noch beteiligter Persönlichkeiten, denen die Staaten das Recht zur Mitwirkung einräumen und je nachdem sogar Richterqualität verleihen. Diese Möglichkeit einer Mitwirkung dritter an sich Unbeteiligter haben wir uns also im Völkerrecht in der Tat gewissermaßen als Äquivalent für das Fehlen einer höheren Autorität zu denken, aber als ein Äquivalent, das seinem Zweck ebenso gut zu entsprechen vermag, wie das erstere, und das dabei durchaus begründet ist in der Eigenart des Völkerrechts.

Wenn wir uns dieses Moment stets vergegenwärtigen, dann laufen wir auch nicht Gefahr, die Weiterentwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens in Richtungen zu suchen, die im Widerspruch mit seiner Natur stehen würden. Die Fortbildung des Verfahrens kann nicht im Sinne einer Unterordnung unter eine höhere Gewalt stattfinden, sondern nur im Sinne einer erhöhten „Mitwirkung Dritter“, also in einer verstärkten Betonung der Solidarität im Völkerleben, die sich sowohl gegenüber Verletzungen des Völkerrechts wie auch

bei Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen einzelner Glieder der Gemeinschaft zu betätigen hat.

In dieser schärferen Betonung der Solidarität auch bei völkerrechtlichen Streitigkeiten liegt also der eigentliche Weg vorgezeichnet, den die Entwicklung unserer internationalen Rechtsordnung zu gehen hat. Die vollständige Erreichung dieses Zieles wäre gleichbedeutend mit einer Verwirklichung der Herrschaft des Rechts im Völkerleben. Ob ein solches Ziel erreichbar ist, wie und wann es erreicht werden kann, das sind Fragen, die sich nicht a priori beantworten lassen. Die Rechtstheorie muß sich begnügen, hier Postulate aufzustellen.

Sicherlich hat Kaltenborn nicht Unrecht, wenn er schreibt¹⁷:

„Zwar darf man wohl aus dem Gesichtspunkte des philosophischen Völkerrechts die Gesamtheit der nach Völkerrecht lebenden Staaten zum Schutze des Rechtes jedes einzelnen Staates und demnach zur Rechtsverfolgung und Rechtsprechung bei Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen in abstracto für verpflichtet halten. Durch die Verletzung eines Gliedes der internationalen Gesamtheit, durch Rechtsverweigerung oder gar Rechtsbruch von seiten des einen Staates gegenüber dem anderen, wird wegen der organischen Verbindung jedes einzelnen Gliedes mit dem Ganzen allemal auch die Gesamtheit mitbetroffen. Aber bis jetzt ist das europäisch-amerikanische Staatensystem noch nicht zu einer so geschlossenen Gesamtheit herangewachsen, daß es sich wirklich durch die Verkümmernngen des Rechts einzelner Staaten hinlänglich verletzt fühlen möchte, um im Namen des Ganzen auf die Herrschaft des Rechts gegenüber den Widerstrebenden zu dringen. Der obige Gedanke ist also noch nicht einmal als solcher in der Praxis herrschend geworden, und demnach ist es denn auch bis jetzt zu keiner völkerrechtlichen Organisation gekommen, welche geeignet wäre, im Namen der internationalen Gesamtheit, also des Staatensystems, das Recht zu schützen und zu sprechen.“

Es müssen noch große Fortschritte gemacht werden, wenn das Solidaritätsbewußtsein solche Kraft erlangen soll, und es mag auch zweifelhaft erscheinen, ob es sie jemals er-

¹⁷ v. Kaltenborn, a. a. O. S. 86.

langen wird¹⁸. So groß die Fortschritte auch sind, die der Gedanke der Gemeinsamkeit der internationalen Interessen unter der Herrschaft des Weltverkehrs im modernen Völkerrecht gemacht hat, es sind doch auch seinem Fortschreiten und seiner Entwicklung gewisse Grenzen gesetzt, über die hinaus er nicht fruchtbar zu werden vermag, Grenzen, die namentlich von politischen Faktoren abhängig sind und die ihrerseits natürlich auch der Entwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens eine Schranke setzen. In demselben Maße, wie diese politischen Grenzen sich etwa in Zukunft verschieben sollten, wird sich also auch die Herrschaft des Völkerrechts zu festigen vermögen.

Heute dürfen wir gegenüber solchen Zukunftshoffnungen nur soviel sagen: wenn etwas auf der Welt geeignet ist, dem Solidaritätsgefühl Kraft zu verleihen und damit auch das Völkerrecht zu stärken, dann sind es die Fortschritte, die die Haager Friedenskonferenz durch ihre Arbeiten gezeitigt hat.

A. Das schiedsgerichtliche Verfahren.

§ 9. Die rechtlichen Grenzen der Anwendbarkeit des Schiedsgerichts.

Einer der Kernpunkte der Schiedsgerichtsfrage ist zweifellos der, ob das schiedsgerichtliche Verfahren an sich auf alle Staatsstreitigkeiten anwendbar ist, eventuell auf welche

¹⁸ Kamarowsky, a. a. O. S. 8, schreibt: „En cas de violation par un Etat, non-seulement des droits d'un autre, mais encore des principes fondamentaux du droit international, ce n'est plus l'Etat lésé seul, mais aussi tous les autres Etats, en mesure de le défendre, qui ont le devoir de protester, et, au besoin, d'employer la force armée afin de sauvegarder le droit, commun a tous. C'est en cela que consiste la solidarité juridique entre les États.“ Wenn es auch gewiß wünschenswert wäre, daß das Solidaritätsbewußtsein bis zu der Erkenntnis dieser Pflicht vordringen möchte, so sind die praktischen Konsequenzen doch keineswegs zu billigen, die Kamarowsky daran anknüpft. In der von ihm vorgeschlagenen Weise dürfte sich die Solidarität praktisch jedenfalls nicht äußern.

davon. Man hat diese Frage bisher leider von anderen Fragen nicht genügend klar geschieden. Namentlich sind die rechtliche und die politische Seite der Frage nach der Anwendbarkeit des Schiedsgerichts von der Theorie nicht auseinandergehalten worden¹. Unter der prinzipiellen Anwendbarkeit kann man meines Erachtens nur die Anwendbarkeit vom Rechtsstandpunkte aus verstehen. Auch die Frage, ob die Unterwerfung unter das Schiedsgericht fakultativen oder obligatorischen Charakter tragen müsse, ist häufig mit der Frage nach der Anwendbarkeit des Schiedsgerichts vermengt worden.

Ich möchte mich hier nun zunächst auf die prinzipielle Rechtsfrage beschränken. Eignet sich das schiedsgerichtliche Verfahren an sich zur Beilegung aller Arten von völkerrechtlichen Streitigkeiten, und wo liegen eventuell die Grenzen seiner Anwendbarkeit? In dieser Fassung ist die Frage zweifellos eine rein rechtstheoretische, und ich sende daher die Betrachtung vom praktisch-politischen Standpunkt zunächst ausdrücklich aus. Die Antwort, zu der die Rechtstheorie gelangt, braucht selbstverständlich mit den Anschauungen der zeitweiligen Politiker keineswegs notwendigerweise übereinzustimmen.

¹ Klar auseinandergehalten finde ich die beiden Fragen nur bei Nys, „L'arbitrage“ in der „Revue de droit international“, a. a. O. S. 17: „A la cause d'arbitrage générale ont été faites des objections d'ordre politique et d'ordre juridique.“ Die politischen Grenzen, vitale Interessen, nationale Ehre usw. seien schon im Haag von Rufslund betont worden. „Au point de vue juridique, une critique est faite. Le compromis, dit-on, c'est-à-dire la convention par laquelle les Etats déclarent recourir à une solution judiciaire de leurs conflits, doit avoir un objet précis, connu des deux parties; un compromis n'a de valeur juridique que lorsqu'on y désigne exactement la difficulté sur laquelle il porte et sur laquelle les arbitres devront statuer.“ Nys bemerkt dann speziell gegenüber Goldschmidt, der seinerseits die Rechtsschranke betont: „Il faut se garder cependant de trop restreindre le champ d'action de l'arbitrage et d'exclure absolument tous les différends qui ont un caractère politique: nombre de ceux-ci peuvent, sans trop de difficultés, être énoncés de façon à former des litiges.“

Die meisten Schriftsteller, die sich mit der Frage überhaupt beschäftigt haben, erwähnen dieselbe nur kurz nebenher, und doch ist dieselbe für die Beantwortung der Schiedsgerichtsfrage nach verschiedenen Richtungen hin zweifellos von geradezu grundlegender Bedeutung². Insoweit die Theorie unsere Frage überhaupt berührt, stellt sie, ohne auf eine nähere Begründung einzutreten, meist den Grundsatz auf, daß das schiedsgerichtliche Verfahren nur auf Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden könne, indem nur bei dieser Art von Konflikten die Ansprüche juristisch formuliert werden können, während andere Streitfälle sich mit Hilfe einer juristischen Analyse nicht lösen lassen, so daß also in diesen Fällen das Schiedsgericht gar nicht in der Lage sein werde, ein juristisches Fundament für seinen Schiedsspruch zu finden.

Diese Auffassung erscheint zweifellos für die juristische Betrachtung auf den ersten Blick sehr einleuchtend.

Bei der großen Wichtigkeit, die der Frage zukommt — hängt doch von der Art ihrer Beantwortung im wesentlichen auch der Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit ab — möchte ich mich nun aber nicht damit begnügen, den Standpunkt der Theorie hier kurz zu skizzieren, sondern ich möchte einige Stimmen aus der völkerrechtlichen Literatur, die den erwähnten Standpunkt hauptsächlich vertreten, hier zu Worte kommen lassen. Es dürfte sich später zeigen, daß diese Äußerungen für uns auch in anderen Beziehungen nicht ohne Interesse sind.

Trendelenburg³ schreibt über unsere Frage, wenn

² Kamarowsky, „Le tribunal international“, S. 319, sagt sehr richtig: „La détermination des conflits susceptibles de l'arbitrage sera le premier pas vers son élévation au rang d'une institution judiciaire régulière.“

³ Trendelenburg, „Lücken im Völkerrecht“, 1870, S. 21, 32. Auch Bluntschli ist hier wohl zu zitieren, da er das Schiedsgericht nur für die sogenannten „kleinen Angelegenheiten der völkerrechtlichen Justiz“ akzeptiert. Vgl. „Gesammelte kleine Schriften“, 1879,

man ein Schiedsgericht zur Beilegung alles Völkerhaders für möglich halte, so vergesse man zweierlei: einmal lerne im Staate das Individuum von Kind auf der Selbsthilfe entsagen, und doch werde diese Entsagung selbst dem Manne manchmal schwer; für Staaten aber sei sie noch schwerer. Ferner werde ein Schiedsgericht nach der Natur der Sache höchstens, wo es sich um Verletzung von Verträgen handelt, wo also im Vertrag eine Norm der Entscheidung vorliegt, an seinem Orte sein. Anders sei es, wenn die Entwicklung der Dinge dahin dränge, daß ein neues Rechtsverhältnis zwischen Staaten geschaffen werden müsse. Nur was im Völkerkonflikt juristischer Natur sei, werde überhaupt einen Schiedsspruch zulassen. Was darüber hinausgehe, wie die Entwicklung eines Volks, die nationale Gesinnung, entziehe sich richterlicher Entscheidung. Wo das Nationale hineinspiele, sei alles so individuell, daß jede Nation der anderen das Verständnis dafür abzusprechen geneigt sei. Insbesondere die Krisen der Weltgeschichte entstehen durch so tief liegende Konflikte, daß sie sich einem Schiedsspruch fremder Staaten kaum unterwerfen lassen.

Goldschmidt⁴ äußert sich folgendermaßen:

„Konflikte, welche nicht Rechtsstreitigkeiten sind, deren Natur eine Beurteilung nach Rechtsregeln ausschließt, bieten für richterliche, somit auch für schiedsrichterliche Urteile keinen Raum. Allerdings ist durch die neuere Praxis . . . der schiedsrichterlichen Entscheidung im Völkerkonflikt ein weites Feld eröffnet . . . Die Bewegung . . . hat auf dem Gebiet des internationalen Rechts, wo es nicht Beseitigung der geordneten Rechtspflege, sondern Anbahnung einer solchen und Einschränkung der Selbsthilfe gilt, weit günstigere Aussichten. Allein es ist schwerlich denkbar, daß jemals souveräne Staaten . . . für alle Zeiten und hinsichtlich aller in Zukunft möglichen Konflikte, sich im voraus schiedsrichter-

Bd. 2, S. 279. Bei großen Fragen könne nur die Gemeinschaft aller Staaten zu einer entscheidenden Autorität werden, der allein sich die streitenden Staaten zu fügen bereit sein würden.

⁴ Goldschmidt in der „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart“, 1875, Bd. 2 S. 716.

licher Entscheidung unterworfen werden. Die Staatenkonflikte verwickelterer Art, in welchen die Fragen der Nationalität, der Gleichberechtigung oder Vorherrschaft den Kern der Differenz bilden oder doch hinter den vorgeschützten Streitpunkten als wahre Konfliktursachen erscheinen, welche so ihrer Natur nach nicht sowohl Rechts- als Machtfragen involvieren, werden sich diesem Wege der Beilegung stets entziehen. Denn über ihre wirklichen oder vermeintlichen obersten Interessen werden Staaten, welche die Kraft des Widerstandes besitzen, niemals einen Richter anerkennen . . . Die [Schiedssprüche] betreffen durchgehends nur solche Konflikte, welche durch sichere Begrenzung eines nach Rechtsgrundsätzen zu entscheidenden Streitpunktes sich zur Beilegung durch Richterspruch eigneten . . . Der Ausdruck „Rechtsstreit“ umfaßt jeden nach Rechtsgrundsätzen zu entscheidenden Streit.“

Geffcken⁵ schreibt ebenfalls:

„Fragen, welche Machtstellung und Ehre betreffen, wird nicht leicht ein Staat einem Schiedsspruch unterstellen, ein solcher ist nur anwendbar, wenn die widerstreitenden Ansprüche juristisch formuliert werden können, diese Fälle sind die bei weitem weniger zahlreichen oder wichtigen.“

Auch Rivier⁶ äußert sich übereinstimmend:

„Insbesondere muß der Streitgegenstand der Art sein, daß darüber kompromittiert werden kann und darf. Hier ist festzuhalten, daß nur Rechtsfragen auf diese Weise zu entscheiden sind, nicht politische Fragen.“

Kamarowsky⁷ schließt gleichfalls innere Staatsangelegenheiten und juristisch nicht qualifizierbare Staatsstreitigkeiten von der Behandlung durch das Schiedsgericht aus, indem er den juristischen Charakter des Schiedsgerichts betont. Er anerkennt aber:

⁵ Geffcken bei Heffter, „Das europäische Völkerrecht der Gegenwart“, 8. Ausgabe, 1888, S. 231.

⁶ Rivier, „Lehrbuch des Völkerrechts“, S. 368.

⁷ Kamarowsky, a. a. O. S. 317f. Auch Lacointa in der Einleitung zu Kamarowsky S. XIX bemerkt: qu'on devra considérer comme en dehors des attributions de la juridiction arbitrale „toutes les questions qui ne sont pas en quelque sorte tangibles, toutes celles qui excitent d'une manière exclusive les haines, les antagonismes internationaux, qui n'offrent à des juges aucune difficulté précise à résoudre, aucun véritable litige du ressort d'une juridiction et défont l'oeuvre du meilleur arbitre“.

§ 9. Die rechtlichen Grenzen der Anwendbarkeit des Schiedsgerichts. 173

„Quand une fois la juridiction internationale aura été créée, elle attirera dans le cercle de sa compétence, par la force même des choses, un nombre toujours croissant de différends même politiques, parce que le droit, affermi par là, offrira des principes généraux pour examiner impartialement ces différends, en les envisageant sous toutes leurs faces et tels qu'ils sont réellement. Mais un différend quel qu'il soit, privé ou politique, porté sur le terrain de droit, diminue et perd de sa force: car les manières de voir, excessivement subjectives, et les prétentions des parties sont amoindries par la critique juridique, basée sur la stricte justice, et s'évanouissent comme le brouillard au soleil.“

v. Martens⁸ bemerkt, die ansehnliche Menge der in unserem Jahrhundert gefällten und gewissenhaft erfüllten Schiedssprüche führe ganz von selbst auf den Gedanken, dieses Auskunftsmittel bei allen internationalen Differenzen überhaupt in Anwendung zu bringen. Es seien dem Schiedsgericht gegenüber zwei verschiedene Standpunkte denkbar: einerseits der Standpunkt der frommen Wünsche, andererseits der der realen internationalen Zustände und Verhältnisse. Niemand werde bestreiten wollen, dafs es gut wäre, wenn die Staaten ihre Zwistigkeiten mittels friedlich schiedsgerichtlichen Verfahrens lösen wollten. Aber es frage sich, inwieweit bei den gegenwärtigen Verhältnissen unter den Staaten dieses Auskunftsmittel für praktisch oder selbst nur möglich hinsichtlich aller vorkommenden internationalen Kollisionen erachtet werden dürfe. Um der Zukunft der Institution des Schiedsgerichts selbst willen heifse es, sich keinen Illusionen über das Erreichbare hinzugeben. Die Wirklichkeit beweise, dafs es viele Streitfälle gegeben habe, und dafs immer neue Anlässe zu Kollisionen entstehen, die sich mit Hilfe einer juristischen Analyse entschieden gar nicht lösen lassen. Es sei schwerlich anzunehmen, dafs die Parteien bei einem weltgeschichtlichen Konflikt sich einem Schiedstribunal unterwerfen werden oder dafs das letztere in der Lage sein werde, ein juristisches

⁸ v. Martens, a. a. O. Bd. 2 S. 462. Siehe aber denselben auch unten im § 10.

Fundament für seinen Spruch ausfindig zu machen. In allen internationalen Streitigkeiten, bei denen ein politisches Element im Vordergrund stehe, sei ein schiedsgerichtlicher Ausgleich unmöglich. Anwendbar sei er, wenigstens in den meisten Fällen, bei solchen unwesentlichen Differenzen, wo es sich vornehmlich um Interessen juristisch definierbarer Natur handle und es nur darauf ankomme, die den streitenden Teilen gebührenden Rechte zu präzisieren. Unstatthaft sei es, aus Sympathie für das Schiedsgericht die Wirkungssphäre dieses Instituts übermäßig zu erweitern und ihm Aufgaben zuzuweisen, die vom Rechtsstandpunkte aus nicht lösbar seien.

v. Bar schreibt⁹:

„Schiedsgerichte sind sehr zweckmäßige Mittel, den Frieden zu sichern bei internationalen Streitigkeiten minderer Bedeutung, die sich sonst leicht zu sogenannten Ehrenfragen erweitern können. Für die Entscheidung ganz schwerwiegender nationaler Fragen eignen sich Schiedsgerichte nicht, zumal diese Fragen meist nicht oder doch vorwiegend nicht als Rechtsfragen bezeichnet werden können.“

Auch Ullmann¹⁰ betont, nicht jeder internationale Streitfall sei geeignet, durch Schiedsspruch erledigt zu werden. Bei politischen Konflikten sei die Lösung in der Regel der rechtlichen Erledigung entzogen. Zumeist handle es sich um Streitigkeiten, die auf widersprechender Auslegung von Verträgen beruhen, um Verletzungen von vermögensrechtlichen Interessen, Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus Verletzungen der Neutralität, um Verletzungen der Gebietshoheit, Grenzstreitigkeiten u. dgl.

Bonfils¹¹ unterscheidet ebenfalls von den „moyens diplomatiques“ das „moyen juridique“, den Schiedsspruch, und bemerkt, es sei ein schwerer Irrtum und eine gefährliche Illusion, im Schiedsgericht ein Mittel zu sehen, um alle

⁹ v. Bar in der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“ a. a. O.

¹⁰ Ullmann, a. a. O. S. 299.

¹¹ Bonfils, „Manuel de droit international public“, 2. Aufl., 1898, S. 473 f., und deutsche Ausgabe, 1904, S. 497.

Konflikte zu schlichten und die Achtung vor dem Recht zu sichern:

„Pour faire l'objet d'une sentence rendue par des juges ou par des arbitres volontaires, un litige doit être nettement déterminé et de nature à être apaisé, clôturé par cette sentence. Or ce caractère fait défaut à un très grand nombre de litiges internationaux . . . Mentionnons encore comme objets d'arbitrage possibles les controverses relatives aux privilèges diplomatiques ou consulaires, aux frontières, aux indemnités, aux droits de navigation, à l'interprétation et à la violation des traités, toutes questions se présentant sous une forme juridique et permettant une discussion également juridique.“

Im „Répertoire du droit français“ von Fuzier-Herman¹² wird bemerkt:

„On a tort de penser que tout conflit international est de nature à se résoudre par un arbitrage. Pour qu'il puisse en être ainsi, il faut qu'il y ait vraiment un litige, un point de droit ou de fait, dont la vérification et l'appréciation soient susceptibles d'être soumises à des arbitres. Cela n'est pas toujours et il est vrai de dire que les plus graves difficultés qui s'élèvent entre les Etats, celles qui menacent le plus souvent d'amener la rupture des relations pacifiques qui les unissent, ne sont pas de ce genre . . . Quant aux contestations qui: comme les questions de dommages, les controverses relatives à l'extradition des criminels, les questions d'étiquettes et autres, qui ne menacent ni l'existence ni le développement des Etats, la violation d'un devoir international communément admis, et, en général toutes celles qui comportent l'appréciation d'un point de fait ou de droit, on enseigne avec raison qu'elles doivent être comprises dans la détermination des conflits susceptibles d'être résolus par l'arbitrage.“

Auch v. Stengel¹³ macht darauf aufmerksam, daß in unserer Frage ein von den Verfechtern der Schiedsgerichtsidee nicht immer genügend gewürdigter Gesichtspunkt in Betracht kommt, daß nämlich ein Richterspruch, also auch ein Schiedsspruch, grundsätzlich nur über streitige Rechtsverhältnisse, nicht aber über Interessengegensätze ergehen kann:

„Allerdings entscheiden die staatlichen Behörden nicht selten auch über Interessenkollisionen, indem in solchen Fällen der Staat

¹² Bd. 5, S. 5, s. v. „arbitrage international“.

¹³ v. Stengel, „Die Haager Friedenskonferenz und das Völkerrecht“ im „Archiv für Öffentliches Recht“, Bd. 15, 1900, S. 193.

als die den Streitenden übergeordnete Macht bestimmt, daß das eine Interesse dem anderen zu weichen hat, z. B. das Einzelinteresse dem Gesamtinteresse. Bei Streitigkeiten unter Staaten ist aber eine derartige Entscheidung über Interessengegensätze durch Richterspruch ausgeschlossen. Es ist möglich, daß der zum Schiedsrichter bestellte Souverän oder ein aus Rechtsgelehrten bestehendes Schiedsgericht ausspricht, daß in einem Streitfalle der eine Teil das Recht auf seiner Seite hat, aber kein Staatsoberhaupt, kein Gelehrter und kein Staatsmann wird in der Lage sein, auszusprechen, daß der Staat A. dem Staat B. seine Interessen zum Opfer bringen muß¹⁴. Es entziehen sich sonach alle Fälle einer schiedsrichterlichen Entscheidung, die formell als Interessenstreitigkeiten auftreten. Dabei ist zu beachten, daß sehr häufig hinter anscheinend geringfügigen Rechtsstreitigkeiten unter Staaten sich recht tiefgehende Interessengegensätze verbergen. In allen solchen Fällen werden aber die streitenden Staaten selbst anscheinend geringfügige Rechtsstreitigkeiten einer schiedsrichterlichen Entscheidung weder unterwerfen wollen noch können. Daß in den Fällen, in denen wirklich oder vermeintlich die nationale Ehre oder Lebensinteressen der betreffenden Staaten in Frage stehen, von einer schiedsrichterlichen Entscheidung keine Rede sein kann, mag der Streit als Rechtsstreit oder Interessengegensatz auftreten, ist selbstverständlich . . . Nach diesen Ausführungen ist der Anwendungsbereich des schiedsgerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten unter Staaten ein beschränkter¹⁵.

In ähnlichem Sinn ist wohl auch Féraud-Giraud zu verstehen, wenn er schreibt¹⁶, man habe den wahren Charakter des Schiedsgerichts häufig deshalb verkannt, weil man ihn mit dem Zweck verknüpfte, Kriege zu verhüten, und daher von ihm Dienste verlangte, die es gar nicht leisten könne.

¹⁴ So töricht würde auch kein Schiedsrichter sein. In dieser Weise läßt sich die Schwierigkeit natürlich nicht lösen.

¹⁵ Daraus folgert v. Stengel, daß der Grundsatz des obligatorischen Schiedsverfahrens falsch sein müsse. Aber wenn das Anwendungsbereich auch wirklich ein beschränkter sein sollte, so kann das Schiedsverfahren doch innerhalb dieser Grenzen obligatorisch sein. Die beiden Fragen wollen eben auseinandergelassen sein.

¹⁶ Féraud-Giraud, „Des traités d'arbitrage général et permanent“ in der „Revue de droit international“, Bd. 29, 1897, S. 393 f. Auch die Bemerkung von Fiore („Nouveau droit international“, Bd. 2, S. 620, übersetzt von Antoine): „Les Etats doivent soumettre à la décision d'un tribunal arbitral toutes les difficultés qui naissent entre eux, toutes les fois que d'après les principes du droit elles peuvent faire l'objet d'un compromis“, ist wohl in diesem Sinne aufzufassen. Weitere Literaturangaben finden sich übrigens noch bei Féraud-Giraud, a. a. O.

Meist sei das Schiedsgericht aber in solchen Streitfällen angewandt worden, in denen man einen Krieg gar nicht gewollt habe und die man geregelt zu sehen wünschte:

„Pour conserver à chaque procédé sa force et sa puissance, il ne faut pas méconnaître sa nature et son caractère, et l'énerver par un surmenage qui paralyserait les heureux effets qu'on doit en attendre. Le propre de l'arbitrage, c'est le règlement d'un différend né, parfaitement connu et volontairement confié par les intéressés à l'appréciation et à la décision d'un tiers choisi à cet effet par eux. Si le différend doit naître de circonstances qu'il est impossible de prévoir et de préciser, si une volonté libre et consciente n'intervient pas afin de provoquer ou d'accepter l'arbitrage, si l'arbitre n'est pas désigné ou si sa mission n'est pas acceptée par lui en connaissance de cause, aucune des conditions nécessaires pour un arbitrage n'est remplie.“

Daß der Artikel 16 der Haager Konvention das hier in Frage stehende Moment ebenfalls betont, wurde schon erwähnt¹⁷. Der Descampsche Bericht bemerkt dazu¹⁸:

„L'article 16 détermine la nature des questions litigieuses, qui sont du ressort propre de la justice arbitrale. Ce sont les questions d'ordre juridique et principalement les questions d'interprétation ou d'application des traités . . . Dire que l'arbitre est juge et qu'il statue en droit, c'est dire que l'arbitrage ne s'applique pas à toute espèce de différends entre Etats. Les différends, dans lesquels les prétentions contradictoires des parties ne peuvent être formulées juridiquement, échappent, en quelque sorte, par leur nature, à la compétence d'une institution appelée à 'dire le droit'. Les conflits d'intérêt, les dissidences d'ordre

¹⁷ Oben im § 7. Siehe aber die neuere Staatenpraxis unten im § 10 f., in der die Einschränkung des Art. 16 zum Teil eliminiert ist.

¹⁸ Vgl. Conférence internationale, I, 112. Ferner Mérygnac, a. a. O. S. 291 f., Lapradelle, a. a. O. S. 776 f. Arnaud, „Un traité d'arbitrage permanent entre la France et l'Angleterre“, S. 9 f. bemerkt über das Verhältnis der Art. 15 und 17 zum Art. 16: „Il n'est pas possible de dire plus clairement ni plus explicitement que tout litige, de quelque nature qu'il soit, qu'il soit né ou qu'il soit encore à naître, est susceptible d'être résolu par l'arbitrage et peut faire l'objet tant d'une convention arbitrale générale et permanente que d'un compromis spécial. Et la Cour permanente d'arbitrage peut être saisie de toute difficulté, qu'elle soit territoriale ou qu'il s'agisse d'intérêts vitaux, d'honneur et de prestige, puisque l'article 20 indique sans restriction le but de cette Cour . . . et que l'article 21 contient cette stipulation formelle: La Cour permanente sera compétente pour tous les cas d'arbitrage etc. etc.“

politique ne relèvent pas, à proprement parler, de l'arbitrage. Mais pour les différends qui ont le caractère de contestations de droit et qui n'ont pu être résolus par les voies diplomatiques ordinaires, l'article 16 reconnaît dans l'arbitrage le moyen le plus efficace et le plus équitable d'arriver à une solution pacifique. Le plus efficace, car il tranche définitivement la question en litige. Le plus équitable, car il rend à chacun ce qui lui revient en justice. L'article 16 ne va pas toutefois au delà de cette reconnaissance générale. Il n'emporte pas l'engagement positif pour telle Puissance, vis-à-vis de telle autre, de déférer tel litige à la juridiction arbitrale. Sous l'empire de la présente convention, chaque Etat décide souverainement, à ce point de vue, si tel ou tel cas sera soumis à l'arbitrage — sous la réserve des obligations qu'il peut avoir contractées par d'autres traités¹⁹.”

Meurer²⁰ schreibt hierzu:

„Internationale Streitigkeiten jeder Art der Schiedssprechung zu unterstellen, ist eine Unmöglichkeit, so lange man dabei bleibt, daß der Schiedsspruch eine Entscheidung auf Grund der Achtung vor dem Rechte, also eine Rechtsentscheidung ist. Eine Rechtsentscheidung gibt es hier wie im Privatleben nur bei Rechtsstreitigkeiten . . . Weitere Einschränkungen als die des Rechtsfragencharakters, der eben eine logische Folge der Schiedssprechung als Rechtsentscheidung ist, brauchten aber im Haager Abkommen selbst nicht gemacht zu werden, da dieses den russischen Grundsatz der notwendigen Schiedssprechung abgelehnt hat.“

Ich habe diese Auffassung hier in extenso wiedergegeben, weil die Frage, wie gesagt, für die Beurteilung des schieds-

¹⁹ Vgl. ferner den Descampsschen Ausschufsbericht: Conférence IV, 14 f.

²⁰ Meurer, a. a. O. S. 190. Auch die russische „Note explicative“ stellt speziell auf die „questions de droit“ ab. Aber wenn sie auch sagt: „Während die Vermittlung bei jedem Interessenstreit Platz greifen kann, bleibt die Schiedssprechung auf die Entscheidung von Rechtsfragen beschränkt,“ so vgl. man doch die weiteren Ausführungen in der „Note explicative“, die Meurer S. 169 wiedergibt: „Im einzelnen Streitfall kann durch besonderen Vertrag jede Frage der schiedsrichterlichen Entscheidung zugeführt werden: Rechtsfragen ohne weiteres, und andere Fragen — das Völkerrecht hat unglücklicherweise viele Lücken —, indem alle Parteien eine Rechtsnorm ad hoc schaffen, nach welcher entschieden werden soll. Insofern ist die wahlfreie Schiedssprechung unbegrenzt.“ Sehr richtig! Das Nähere darüber siehe in der Note im Anhang.

gerichtlichen Verfahrens von grundlegender Bedeutung ist. Wenn die Art der Argumentation, der wir hier gegenüberstehen, schon an sich sympathisch berühren muß, aus dem einfachen Grunde, weil sie mit rechtlichen Gesichtspunkten operiert, und schon deshalb für den Juristen etwas Bestechendes haben muß, so liegt dieser Auffassung im übrigen zweifellos auch ein durchaus richtiger Gedanke zugrunde und ich bin daher weit davon entfernt, gegen diesen Gedanken an sich hier polemisieren zu wollen.

Der zu Grunde liegende Gedanke ist, wie gesagt, durchaus richtig — aber worüber man sich einer Täuschung hingibt, das ist die praktische Tragweite, die Bedeutung, die der hier gemachten Unterscheidung zukommt.

Gewiß ist das schiedsgerichtliche Verfahren seiner Natur nach das „Rechtsmittel“ im engeren Sinn, das „moyen juridique“ des Völkerrechts, und insofern naturgemäß auf „Rechtsstreitigkeiten“ anwendbar. Darüber kann keinerlei Streit bestehen. Darin liegt, das sei hier zunächst festgestellt, daß dieses Verfahren infolge davon auf Rechtsstreitigkeiten an sich aber auch unbedingt anwendbar sein muß. Das geben übrigens wohl auch die Gegner des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu. Bis zu diesem Punkte finden sich wohl so ziemlich alle Ansichten zusammen. So viel muß ja von vornherein klar sein, daß Rechtsstreitigkeiten, die „durch sichere Begrenzung eines nach Rechtsgrundsätzen zu entscheidenden Streitpunktes sich zur Beilegung durch Richterspruch eignen“, auch geeignet sein müssen, Objekt von Schiedssprüchen zu sein²¹. Zweifellos würden sich vom Rechtsstandpunkte aus

²¹ Vgl. Revon, a. a. O. S. 496 f.: „Sur les questions proprement juridiques, nulle difficulté; elles sont toutes de la compétence arbitrale; elles entrent de la manière la plus naturelle dans un mécanisme qui a été précisément construit à leur usage. L'histoire des arbitrages prouve d'ailleurs que, jusqu'ici, ce sont en principe des conflits susceptibles de recevoir une solution juridique qui ont été portés devant les collèges d'arbitres.“

keinerlei Gründe anführen lassen, weshalb man solche Streitigkeiten prinzipiell im Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht sollte zur Beilegung bringen können. So wie das schiedsgerichtliche Verfahren der eigentliche, der einzige Rechtsweg ist, den das Völkerrecht kennt, so wie seine Anwendung die völkerrechtliche Justiz im vollen Sinne dieses Worts bedeutet, so gehört auch im Völkerstreit alles, was Rechtscharakter trägt, naturgemäß vor das Forum des Schiedsgerichts²².

Insoweit herrscht also wohl keinerlei Unklarheit oder Meinungsverschiedenheit. Was die angeführten Schriftsteller jedoch sagen wollen, ist nicht nur das obige. Sie wollen vielmehr gleichzeitig damit vom rechtlichen Standpunkte aus eine Schranke für die Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens errichten, eine Begrenzung, von der sie wohl meist annehmen, daß sie dem Schiedsgericht in praxi ziemlich enge Grenzen setzen müßte. Betrachten wir die obigen Ausführungen daher nunmehr von diesem Gesichtspunkte aus und fragen wir uns, welche Bedeutung dieser „Rechtsschranke“ in Wirklichkeit zukommt, ob und inwieweit diese rechtliche Beschränkung der prinzipiellen Anwendbarkeit des Schiedsgerichts im wirklichen Staatenleben eine reelle Begründung findet.

Sind die Staatenstreitigkeiten in der Tat so beschaffen, daß sie nur zum Teil als Rechtsstreitigkeiten bezeichnet werden können? Und entziehen sich, wenn dies der Fall ist, die anderen Staatenstreitigkeiten schon a priori einer juristischen Beurteilung? Und sind diese letzteren Streitigkeiten zahlreich, so daß die hier vorhandene oder supponierte Rechtsschranke von größerer Tragweite für die Frage nach

²² Vgl. v. Bulmerincq in Holtzendorffs Handbuch, Bd. 4, S. 57: „Streitsachen, auch internationaler Art, können nur durch juristisch gebildete Richter entschieden werden und in juridischer Weise. Dem Recht, dem Rechtsverfahren und dem Rechtsspruch müssen sich alle Staaten in gleicher Weise unterwerfen.“ Vgl. auch denselben im Rechtslexikon, Bd. 3, s. v. Schiedsspruch. Ferner Meurer, a. a. O. S. 187, 188.

dem prinzipiellen Wert oder Unwert des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist?

Für diese Fragen haben wir die Antwort eigentlich schon oben im Paragraph 7 gefunden: Der Rechtsstreit ist zwischen den modernen Kulturstaaten durchaus die Regel, er ist weder die seltenere Form noch seinem Inhalte nach absolut unbedeutend. Reine Interessenkonflikte sind eine Ausnahme; wo sie auftreten, da sind sie regelmäsig mit Rechtsansprüchen vermennt und bieten also ebenfalls eine rechtliche Seite und der rechtlichen Beurteilung gegebenenfalls eine Handhabe.

Das war das Resultat unserer Untersuchung über den Charakter der modernen völkerrechtlichen Streitigkeiten. Wenn wir uns dieses Resultat gegenwärtig halten, dann ergibt sich uns nun auch ohne weiteres der Wert der hier von der Theorie gemachten Unterscheidung: Der Gedanke der Theorie ist zwar an sich ganz richtig, aber er ist praktisch so gut wie bedeutungslos. Die von der Theorie errichtete Schranke ist eben theoretischer Natur, in Wirklichkeit existiert sie gar nicht.

Mit bezug auf die Rechtsstreitigkeiten erklärt die Theorie das Schiedsverfahren ja ausdrücklich als anwendbar. Wenn diese Streitigkeiten nun heute die Regel sind, so würde die von der Theorie behauptete Begrenzung der Anwendbarkeit des Schiedsverfahrens also selbst dann schon ihre Bedeutung so gut wie ganz verlieren, wenn die weitaus selteneren Fälle, wo reine Interessenkonflikte oder mit politischen Momenten vermischte Konflikte vorliegen, sich tatsächlich prinzipiell dem Schiedsverfahren entzögen.

Aber auch das letztere ist tatsächlich nicht der Fall. Die Bedenken der Theorie sind diesen Fällen gegenüber erklärlich, aber sie sind ungerechtfertigt. Rechtliche Elemente, die es gestatten, ihn einer von rechtlichen Gesichtspunkten ausgehenden Beurteilung zu unterziehen, enthält heute eben wohl jeder Staatenstreit, selbst derjenige, bei dem politische Momente im übrigen überwiegen mögen. Damit soll nun natürlich nicht

gesagt sein, daß die Staaten einen solchen vorwiegend politischen Streit dem Schiedsspruch so leicht unterwerfen werden, sondern nur, daß, wenn sie ihn diesem Verfahren unterwerfen, der Schiedsrichter auch regelmäßig nach rechtlichen Gesichtspunkten wird Recht sprechen können. Es gibt wohl reine Rechtsstreitigkeiten, aber es gibt im modernen Staatenverkehr kaum reine politische Streitigkeiten ohne irgendwelche Beimischung von wirklichen, vermeintlichen oder vorgeschobenen Rechtsansprüchen. Rechtliche Momente werden stets im Staatenstreit mitsprechen und daher eine rechtliche Beurteilung nach Rechtsgrundsätzen ermöglichen.

Ob man im übrigen manche Streitigkeiten im Hinblick auf das Überwiegen der politischen Momente nun als politische Streitigkeiten bezeichnen und sie nicht als eigentliche Rechtsstreitigkeiten gelten lassen will — das ist im Grunde für unsere Frage gleichgültig. Denn es kommt für uns lediglich darauf an, ob sie Gegenstand einer rechtlichen Beurteilung sein können²⁸, vorausgesetzt, daß sie einer solchen wirklich unterbreitet würden. Diese Frage aber dürfte sich bei den modernen Staatenstreitigkeiten ohne weiteres bejahen lassen, und in diesem Sinne sind diese daher jedenfalls auch dann Rechtsstreitigkeiten, wenn im übrigen neben rechtlichen Momenten politische und andere Faktoren mitspielen und den Rechtskern in den Hintergrund treten lassen.

Welche von diesen Faktoren bei dem Schiedsspruch Berücksichtigung finden dürfen oder sollen, das zu entscheiden, ist natürlich in erster Linie Sache des Kompromisses. Da-

²⁸ Man hat auch eine Unterscheidung zwischen „questions d'ordre juridique“ und „questions de droit“ gemacht, die davon ausgeht, jeder Streit sei eine Rechtsanmaßung oder Rechtsaneignung, aber nicht immer von juristischer Art. Vgl. Conférence de la Haye IV, 64, Meurer, a. a. O. S. 190. Ich meine, wo über einen Streit wegen einer „Rechtsanmaßung“ kompromittiert wird, da ist dieser auch ohne weiteres juristischer Art, und insofern ist also die obige Unterscheidung unberechtigt.

für kann man keine theoretischen Regeln aufstellen. Sicherlich werden sich manche Momente, die im konkreten Konflikte von Bedeutung sind, der richterlichen Berücksichtigung entziehen; der Schiedsrichter wird die politische Seite des Konflikts vielleicht ganz ignorieren und sein Augenmerk auf die rechtlichen Tatsachen konzentrieren — das alles läßt sich nicht allgemein a priori bestimmen.

Das aber läßt sich a priori sagen, daß ein rechtliches Fundament sich stets finden wird, wenn man sich die Mühe gibt, es aufzusuchen — im Staatenstreit in weit höherem Maße als bei privaten Streitigkeiten. So wenig wie wir daher das Gefühl haben, das Anwendungsgebiet für das bürgerliche Verfahren einzuschränken, wenn wir sagen, dasselbe beziehe sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, so wenig dürfen wir in Wirklichkeit eine Beschränkung dahinter suchen, wenn wir sagen, das schiedsgerichtliche Verfahren beziehe sich auf völkerrechtliche Rechtsstreitigkeiten. Im Staatenverkehr ist der Rechtsstreit noch mehr die Regel als im bürgerlichen Verkehr. Wenn aber der Rechtsstreit die Regel ist, dann ist wirklich nicht einzusehen, weshalb das Rechtsverfahren nicht ebenfalls die Regel sein könnte.

Sieht man näher zu, so muß man sich in der Tat sagen, daß, wenn die in einem Konflikt befindlichen Staaten sich einmal entschließen, die Entscheidung dieses Konflikts im Kompromißwege einem Schiedsgericht zu übertragen — lediglich dies ist im allgemeinen die Voraussetzung²⁴ —, eigentlich kein Grund denkbar ist, weshalb dieses Gericht nicht zu einem auf rechtlichen Erwägungen beruhenden Urteil gelangen sollte. Entscheiden sich die beteiligten Staaten einmal für das schiedsgerichtliche Verfahren, so darf gesagt werden, daß der Schiedsrichter prinzipiell auch in der Lage sein wird, auf Grund des Kompromisses eine rechtliche Entscheidung

²⁴ Die Möglichkeit des Kompromittierens ist nach dieser Richtung hin prinzipiell jedenfalls unbeschränkt.

zu treffen, die den Grundsätzen des internationalen Rechts und der internationalen Billigkeit entspricht. Ein juristisches Fundament für seinen Spruch wird er stets zu finden vermögen. Dasselbe wird vielleicht im einen Fall leichter, im anderen Fall schwerer²⁵ zu finden sein, je nachdem die rechtlichen Ansprüche mehr oder weniger offen, bezw. mit anderen Ansprüchen unvermischt, zutage treten und von den Parteien mehr oder weniger genau formuliert sind. Aber diese Schwierigkeiten, die schon beim Abschluss des Kompromisses zutage treten und schon hier daher zum Teil behoben werden dürften, brauchen deshalb doch keine unüberwindlichen zu sein. Man darf vielmehr sagen: Gelingt einmal der Abschluss des Kompromisses, dann läßt sich unter allen Umständen auch ein Urteil, ein Schiedsspruch fällen.

Der schiedsgerichtliche Normalfall ist ja nun gewiß der, wo die Parteiansprüche rechtlich ganz genau formuliert sind und andere Interessen als die rechtlich begründeten entweder fehlen oder doch in den Hintergrund treten, so daß keinerlei Komplikationen mit rein politischen oder sonstigen Ansprüchen zu befürchten sind, und der idealste Zustand wäre gewiß der, daß alle Streitfälle zwischen Staaten einen rein rechtlichen Charakter trügen. Ganz so weit sind wir nun zwar noch nicht, aber doch weiter, als man meist anzunehmen pflegt, nämlich so weit, daß rechtliche Ansprüche wenigstens mitzusprechen pflegen, auch wo sie nicht ausschließlich vorherrschen.

Es kommt daher in Wirklichkeit lediglich darauf an, ob die Parteien kompromittieren wollen oder nicht. Es ist an sich sehr wohl denkbar, daß ein Kompromiß auch da zustande kommt, wo die Theorie von einem bloßen Interessen-

²⁵ Wenn Meurer, a. a. O. S. 192 davon spricht, daß die vielleicht an sich des Schiedsspruch fähigen Differenzen den politischen Anspruch nur verdecken, der mit einer rein juristischen Würdigung nicht abgetan werden kann, so folgt daraus keineswegs, daß ein solcher Streitfall sich überhaupt der Schiedssprechung entzieht, wie Meurer annehmen möchte.

konflikt sprechen würde. Ist der Schiedsrichter hier unfähig, Recht zu sprechen und das Schiedsgericht also unanwendbar? Nein, gewiss nicht! Eine Rechtsgrundlage wird der Schiedsrichter auch solchenfalls de facto stets finden. Schon das Kompromiß wird sie ihm sicher stets bieten, wo er in die Lage kommt, Recht sprechen zu sollen²⁶. Daher besteht die Schranke, die die Rechtstheorie hat aufstellen wollen, in Wirklichkeit in der Tat nicht.

Schranken sind für das schiedsgerichtliche Verfahren wohl vorhanden, das soll damit nicht geleugnet werden. Ich werde auf diese Schranken im folgenden Paragraphen zu sprechen kommen. Aber diese Schranken liegen auf einem anderen

²⁶ Insofern muß man also Arnaud („Un Traité d'arbitrage permanent entre La France et L'Angleterre“, S. 7 f.) beipflichten, wenn er schreibt: „Rien, dans la nature de l'arbitrage, ne s'oppose à sa généralisation. Toutes les limitations qu'on a voulu lui imposer reposent sur des arguties ou sur le désir des auteurs de justifier quand même le droit de guerre pour les Etats, ou encore, ce qui paraîtra bizarre et illogique, sur ce que le droit de souveraineté des Nations leur interdit de conclure des conventions organisant la justice entre elles, alors que cependant la conclusion des traités internationaux est un attribut de la souveraineté: ce qui revient à porter atteinte à la souveraineté des Etats, par respect pour cette souveraineté! . . . Serait-il vrai, que, selon la Convention de la Haye, l'arbitrage est applicable seulement aux „questions d'ordre juridique“ et spécialement aux questions d'interprétation ou d'application des conventions internationales“? . . . Tout d'abord, et sans plus tarder, nous voulons protester contre ces expressions impropres: questions d'ordre juridique ou litiges d'ordre juridique, grâce auxquelles on tend à exclure de toute solution juridique de nombreuses catégories de différends internationaux, sous prétexte qu'ils ne peuvent pas être juridiquement exposés. Tout différend, en matière internationale comme en matière individuelle, peut être énoncé ou exposé de manière à pouvoir être soumis à des juges: si l'une des parties ne pouvait énoncer ses prétentions, c'est que celles-ci n'auraient aucun fondement sérieux. Les gouvernements savent bien présenter, à leur manière, à l'opinion publique les données du conflit quand ils désirent la prendre pour juge ou se la concilier: ils peuvent donc les consigner pour tout autre tribunal, et cela quelle que soit la nature ou la gravité du différend; par conséquent tout litige est d'ordre juridique et la distinction ainsi tentée par les auteurs est purement factice. Mais l'interprétation de la Convention de La Haye signalée ne peut être admise. . . .“

Gebiet: sie sind weder in der Natur des schiedsgerichtlichen Verfahrens, noch in der Natur der modernen Staatsstreitigkeiten begründet, sondern sie liegen auf praktisch-politischem Gebiet. Vom Rechtsstandpunkte aus muß daher jedenfalls betont werden, daß der vermeintlichen Rechtsschranke praktisch keine Bedeutung zukommt; sie ist, so richtig der Gedanke an sich auch ist, von dem man bei ihrer Statuierung ausgegangen ist, doch im Völkerleben tatsächlich nicht begründet.

Man muß sich eigentlich darüber wundern, daß die Theorie es bisher noch nicht für nötig befunden hat, dieser wichtigen Frage einmal auf den Grund zu gehen. Einzig bei Mé r i g n h a c finden sich darüber einige nähere Ausführungen. Er schreibt²⁷ mit Bezug auf den Artikel 1 des Schiedsvertrags zwischen England und Frankreich vom 14. Oktober 1903:

„Ainsi l'accord exclut les différends d'ordre politique qui ne sauraient, dit-on, rentrer dans la compétence des juges, car la règle de droit n'est faite que pour les différends où le droit est intéressé. Nous ferons tout d'abord remarquer que la distinction entre les différends politiques et juridiques sera souvent bien malaisée à établir, et voilà pourquoi les auteurs se bornent en général à l'exposer, sans pouvoir, et pour cause, dire exactement où commence et où finit le différend politique. Ajoutons que, si le différend véritablement reconnu politique se plie quelquefois difficilement aux règles du droit pur, il se prêtera, au contraire, fort souvent à l'application des règles de la justice, à moins qu'on n'ait une raison cachée et mauvaise de ne vouloir, en aucun cas, recourir à l'arbitrage. Nous conseillerions donc, si l'on veut appliquer le compromis loyalement comme il convient, de n'invoquer que dans des cas très-exceptionnels le caractère politique. M. K a m a r o w s k y²⁸ affirmait, dans cet ordre d'idées, que la juridiction internationale une fois organisée attirerait dans le cercle de ses attributions un nombre toujours croissant de litiges même politiques, en ajoutant que ces litiges lui paraissaient pouvoir être portés sur le terrain du droit . . . N'insistons pas et ne cherchons pas à définir le différend politique opposé au différend juridique; car les définitions tentées risqueraient d'être vaines, la

²⁷ Mé r i g n h a c, „Le traité d'arbitrage franco-anglais du 14 octobre 1903“ in der Revue générale, 1903, S. 803.

²⁸ K a m a r o w s k y, a. a. O. S. 317. Siehe oben S. 172.

chose se sentant mieux qu'elle ne se définit, ainsi qu'il a été dit pour l'ordre public. Bornons nous à conseiller en cas d'insuccès des négociations directes le recours, sauf impossibilité absolue, à l'arbitrage, qui mettra le plus souvent toutes choses au point voulu."

Es wird unten nach Betrachtung der politischen Grenzen, die der Verallgemeinerung der Schiedsgerichtsbarkeit heute entgegenstehen, zu zeigen sein, daß es in der Völkerrechtsliteratur nicht an Stimmen fehlt, die im Einklang mit Mérygnac für das Schiedsgericht eine allgemeine Anwendbarkeit vindizieren, die also nicht nur rechtliche Grenzen für seine Anwendbarkeit nicht anerkennen²⁹, sondern sogar die politischen Grenzen für überwindbar halten.

Hier haben wir uns zunächst auf die Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der rechtlichen Grenzen zu beschränken. Nachdem wir in dieser Frage zu einem negativen Resultat gelangt sind, möchte ich mich nunmehr noch mit den Gründen befassen, durch die die Theorie hauptsächlich zu der Annahme des Vorhandenseins von Rechtsschranken in unserer Materie gelangt sein dürfte.

Ich sehe dabei ab von solchen Gründen, die nicht auf einer rein rechtlichen bezw. sachlichen Betrachtungsweise beruhen — hierher rechne ich namentlich das der Schiedsgerichtsbarkeit vielfach a priori entgegengebrachte unbegründete Mißtrauen.

²⁹ Kolben, „Wahrheit und Klarheit über die Haager Friedenskonferenz“, 1900, S. 42, bemerkt, der Art. 16 der Haager Konvention solle wohl „mit der oft und auch auf der Konferenz gegen das Schiedsgericht vorgebrachten, das Gebiet desselben einschränkenden Meinung versöhnen, daß ja nicht alle völkerrechtlichen Konflikte auf Rechtsfragen zurückzuführen sind, deshalb wird die Anpreisung des Schiedsgerichts auf Rechtsfragen beschränkt. Ich glaube schon früher diese Meinung widerlegt zu haben. Im Augenblicke, wo entgegengesetzte Interessen welcher Art immer zu einem (internationalen) Konflikte führen, entsteht eben immer die Frage nach der größeren Berechtigung des einen Interesses und damit die Rechtsfrage, mindestens die Frage, ob nicht das Interesse der Gesamtheit berechtigter sei als dies eine oder andere oder beide gegenüberstehende Einzelinteressen, also die Frage der Gefährdung der allgemeinen Rechtsordnung.“

Der Standpunkt der Theorie erklärt sich meines Erachtens nicht etwa nur aus einer Verkennung des Charakters der modernen Staatenstreitigkeiten, sondern noch aus einem weiteren Umstande. Er beruht auf einer Anschauungsweise, die dem innerstaatlichen Recht entnommen ist und die, so berechtigt sie dort sein mag, sich doch nicht, wenigstens nicht in vollem Maße, auf das internationale Recht übertragen läßt. Nicht alle Schranken des innerstaatlichen Rechts, die dieses für die ordentlichen Gerichte oder für die privaten Schiedsgerichte aufgestellt hat, sind ohne weiteres auch im Völkerrecht maßgebend. Der Gesichtskreis ist im Völkerrecht in vielen Beziehungen ein anderer, ein weiterer, und entsprechend können auch a priori schon die Schranken, die für die völkerrechtliche Rechtsprechung zu setzen sind, weniger enge sein. Der internationale Schiedsspruch braucht an sich keineswegs allen Voraussetzungen und Erfordernissen zu entsprechen, die wir an den Spruch eines staatlichen Gerichts oder an den Schiedsspruch in privatrechtlichen Streitigkeiten zu stellen gewohnt sind. Insbesondere kann auch die streng juristische Art der Beurteilung von Streitfällen, der wir im innerstaatlichen Recht begegnen, nicht ohne weiteres auf das Völkerrecht übertragen werden. Maßgebend wird vielmehr für die Beantwortung der Frage, ob der Schiedsspruch den Erfordernissen, die an eine völkerrechtliche Entscheidung zu stellen sind, entspricht, in allen Fällen zunächst das Kompromiß sein. Für dieses letztere aber fehlt es im Völkerrecht durchaus an beschränkenden Vorschriften und muß es an solchen fehlen.

Die Parallelen, die sich mit den Instituten des innerstaatlichen Rechts aufdrängen, passen in Wirklichkeit nur teilweise. Weshalb sollte man auch das internationale Schiedsgericht absolut in die enge Jacke hineinzwingen, die auf die Streitigkeiten zwischen Privatpersonen zugeschnitten ist? Es ist ja gerade einer der Hauptvorzüge, die das Völkerrecht

vor dem innerstaatlichen Recht voraus hat, daß es nicht so enge Schranken aufweist wie dieses. Auch der Richter im Völkerrecht erfreut sich im allgemeinen, soweit nicht das Kompromiß ihm engere Grenzen zieht, einer größeren Bewegungsfreiheit als der staatliche Richter. Da man sonst immer von den angeblichen Mängeln des Völkerrechts zu berichten weiß, so sollte man auf der anderen Seite doch auch dieser seiner Vorzüge eingedenk sein.

Die Verhältnisse sind für den internationalen Schiedsrichter nach allen Richtungen hin eigenartige. Der staatliche Richter handelt im Namen der übergeordneten Staatsgewalt nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Der internationale Schiedsrichter handelt auf Grund eines freiwilligen Kompromisses zwischen souveränen Staaten, die ihm an sich in keiner Weise unterstehen, sondern sich freiwillig seine Mitwirkung erbeten und sich seinem Spruch im voraus unterworfen haben. Weshalb sollen nun diesem letzteren Richter die Hände denn genau gerade so gebunden sein, wie dem ersteren? Wenn die kompromittierenden Staaten ihm die Entscheidung auf Grund der Bedingungen des Kompromisses, die unter Umständen sehr wenig einläßliche sein können, anheimgeben wollen, wer will ihm dann noch weitere Vorschriften machen? Etwa das Völkerrecht? Eine solche Völkerrechtsnorm, die z. B. die möglichen Kompromißgegenstände limitierte oder die Entscheidungsnormen vorschriebe, existiert aber nirgends.

Und ebensowenig, wie man die für den staatlichen Richter geltenden Grundsätze ohne weiteres auf den internationalen Schiedsrichter übertragen darf, so wenig darf man vom innerstaatlichen Schiedsgericht auf das internationale Schiedsgericht zu viele Schlüsse ziehen. Die Rechtslage ist in beiden Fällen mit Bezug auf unseren Gegenstand sogar eine direkt entgegengesetzte. Das private Schiedsgericht ist an sich kein so absolutes Bedürfnis, keine Notwendigkeit, da es im innerstaatlichen Leben an staatlichen Instanzen zur Rechtsprechung

keineswegs fehlt⁸⁰. Wenn daher auch die Möglichkeit der Anrufung von Schiedsrichtern den privaten Parteien im allgemeinen selbstverständlich unbenommen bleiben muß, so liegt doch auf der anderen Seite kein Grund vor, solchen privaten Schiedsgerichten irgendwie besondere Kompetenzen gegenüber dem staatlichen Gericht einzuräumen. In der Freiheit der Behandlung und Beurteilung des Streitfalles sind die Schiedsrichter dem staatlichen Richter vielfach ja ohnehin voraus.

Ganz anders ist die Rechtslage im Völkerrecht. Hier gibt es für die Schiedsrichter keine im Prinzip konkurrierenden Rechtsinstanzen. Das schiedsrichterliche Verfahren ist die einzige Art des Rechtsverfahrens im engeren Sinn in völkerrechtlichen Streitigkeiten⁸¹. Hieraus ergibt sich für die

⁸⁰ Dies Moment betont z. B. auch Descamps in seinem Bericht vor der Haager Konferenz, Conférence IV, S. 14: „La justice arbitrale ne présente pas dans le droit international le caractère qu'elle affecte dans le droit national. Dans ce dernier droit elle apparaît comme une sorte de dérogation à l'organisation publique des juridictions. Dans le droit international, elle pourvoit à l'absence de toute juridiction et elle tend directement à prévenir le recours à la force.“

⁸¹ Vgl. Merignhac, „Conférence“ a. a. O. S. 291: „L'arbitre est toujours institué par la volonté de ceux qui lui défont le litige. Mais tandis que les particuliers d'un pays peuvent recourir au juge officiel institué par les pouvoirs publics, et qui pour eux constitue le juge de droit commun, il n'existe aucune juridiction devant trancher souverainement les Conflits des Etats. L'arbitrage volontaire est donc actuellement et sera probablement pour longtemps encore la seule juridiction existante, la juridiction de droit commun des rapports internationaux.“ Vgl. ferner Dreyfus, a. a. O. S. 272 f.: „C'est le même procédé, mais appliqué dans deux domaines tellement distincts, à des intérêts de nature tellement diverse, que l'assimilation complète est impossible ou forcée. Dans l'organisation judiciaire et nationale des Etats, l'arbitrage n'est qu'une juridiction supplémentaire ou alternative. Il ne remplace pas les tribunaux réguliers . . . En droit public international, l'arbitrage est la seule juridiction connue; encore n'est-elle qu'à l'Etat embryonnaire. Point de choix entre des arbitres et des juges, puisqu'il n'y a pas de tribunaux organisés. Point de droit écrit à appliquer puisqu'il n'y a pas de code rédigé. Point de force exécutoire, puisqu'il n'y a pas de force exécutive. Ces différences sont éclatantes. Il faut s'en pénétrer avant de rédiger des règles de procédure arbitrale internationale.“

Rechtstheorie, die der internationalen Rechtsentwicklung die Wege weisen will, eigentlich schon von selbst die Aufgabe, die Anwendbarkeit dieses Verfahrens nicht etwa in möglichst enge Grenzen zu setzen, sondern ganz im Gegenteil die Frage nach seiner Anwendbarkeit möglichst in extensivem Sinne zu beantworten, selbst auf die Gefahr hin, daß die Anschauungen der zeitweiligen Politiker mit diesem Ergebnis der Theorie nicht übereinstimmen. Die Theorie kann dies um so mehr tun, als, wie gesagt, der internationale Schiedsrichter im Zweifel eine wesentlich größere Bewegungsfreiheit besitzt als der staatliche ordentliche Richter, so daß schon aus diesem Grunde tatsächlich keine Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß ein Streitfall sich in concreto der schiedsrichterlichen Entscheidung, der er unterbreitet wird, entziehen werde aus Gründen, die in der Natur dieses Streits oder dieses Verfahrens gelegen sind.

Dem Zweck, der von dem Schiedsgericht erwartet wird, dürfte dieses daher unter allen Umständen zu entsprechen in der Lage sein. Darauf allein kommt es aber an, nicht etwa darauf, ob die Art, wie dies geschieht, vom Standpunkte des innerstaatlichen Rechts aus technisch vielleicht weniger vollkommen erscheint, als die Theorie dies bei der innerstaatlichen Rechtsprechung zu finden gewohnt ist. Und ebensowenig ist der andere Gesichtspunkt für das Völkerrecht maßgebend, ob der Schiedsspruch vielleicht über Verhältnisse abgegeben wird, die sich im Staate möglicherweise der rechtlichen Beurteilung ohne weiteres entziehen würden.

Die Richtschnur für die Schiedsrichter wird, wie gesagt, im allgemeinen lediglich das Kompromiß zu bilden haben. Das gilt insbesondere auch mit Bezug auf die Frage, nach welchen Grundsätzen sich die Schiedsrichter bei ihrer Entscheidung zu richten haben. Die Parteien selbst haben zunächst darüber zu befinden, ob die Schiedsrichter nach strengem Recht oder nach Billigkeit entscheiden sollen.

Keinesfalls ist man a priori berechtigt, etwa in Anlehnung an innerstaatliche Vorschriften, die Berücksichtigung der *aequitas* für das schiedsgerichtliche Verfahren im Völkerrecht einfach auszuschließen⁸³. Die Streitteile können sich über diesen Punkt im Kompromiß in durchaus souveräner Weise vereinbaren. Unterlassen sie es, eine Vereinbarung darüber zu treffen, so liegt nicht der mindeste Grund vor, weshalb die Billigkeit im völkerrechtlichen Schiedsverfahren neben dem strengen Recht nicht als Entscheidungsnorm sollte gelten können. Der Wortlaut des Art. 15 der Haager Konvention „sur la base du respect du droit“ ist dem gewiß nicht entgegen.

Ohne hier auf die Einzelheiten der Frage eintreten zu wollen, die wohl zu den interessantesten in unserer Materie gehören dürfte, möchte ich hier nur so viel sagen, daß meines Erachtens der völkerrechtliche Schiedsrichter im Zweifel wohl berechtigt erscheint, die Billigkeit seiner Entscheidung mit zugrunde zu legen⁸³. Ich verweise für diese Behauptung auf die Ausführungen von Mérygnac, der die Frage am eingehendsten behandelt hat, und mit dessen Ergebnissen ich im ganzen durchaus übereinstimme⁸⁴.

⁸³ Wenn v. Bar, a. a. O. S. 47 also behauptet: „Ein Schiedsspruch muß nach dem strengen Recht erfolgen“, so steht diese Behauptung nicht nur im Widerspruch mit den Tatsachen der Schiedsgerichtspraxis, sondern sie erscheint auch vom theoretischen Standpunkte aus angesichts der Bestrittenheit der Frage zum mindesten als willkürlich.

⁸³ Zu weit geht wohl Schief im „Archiv für öffentliches Recht“, Bd. 14, S. 264, wenn er schreibt: „Ein Schiedsrichter (arbiter) ist nach allen Rechtssystemen der Welt ein solcher, welcher nicht streng an ein formelles Recht, sondern lediglich an sein subjektives, billiges Ermessen gebunden ist, also, wenn man so will, gleichsam der Gesetzgeber für den einzelnen konkreten Fall.“

⁸⁴ Vgl. Mérygnac, „Traité théorique et pratique de l'arbitrage international“, 1895, S. 286 f. Ferner Mérygnac, Conférence, S. 363, v. Bulmerincq im Rechtslexikon, a. a. O. S. 55. Goldschmidt, a. a. O. S. 798 schreibt über unsere Frage: „Sofern nicht durch den Schiedsvertrag oder durch nachträgliche Übereinkunft der Kompromittanten entweder 1. dem Schiedsgericht gestattet ist, lediglich nach billigem Ermessen zu entscheiden, oder 2. dem Schiedsgericht vor-

Mérignhac unterscheidet zunächst den Fall, wo das Kompromiß den Schiedsrichtern die Prinzipien vorschreibt,

geschrieben ist, nach bestimmten vereinbarten Rechtsregeln zu entscheiden, so hat die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes nach denjenigen Rechtsnormen zu erfolgen, welche in Gemäßheit der Grundsätze des internationalen Rechts als die zutreffenden erscheinen.“ Goldschmidt weist für die Beantwortung der Frage, ob das Schiedsgericht nach Billigkeit oder nach Recht zu entscheiden habe, auf die Verschiedenheit der Auffassung auf dem europäischen Kontinent und im Gebiet des englisch-amerikanischen Rechts hin. Im ersteren sei man darüber einverstanden, daß an sich der Schiedsrichter gebunden sei, nach positivem Recht zu entscheiden, dessen billige Handhabung freilich ihm nicht minder als dem Staatsrichter zustehe. „Allein wie das Gegenteil im Schiedsvertrage bestimmt sein kann, so können auch umgekehrt dem Schiedsrichter gewisse Rechtsgrundsätze als Entscheidungsnorm vorgezeichnet sein. Der Schiedsrichter entscheidet somit in der Regel nach den Grundsätzen des bestehenden internationalen Rechts. Das heißt: er wendet bei völkerrechtlichen Streitpunkten das zwischen den Parteien durch Vertrag oder Herkommen begründete Völkerrecht, in zweiter Linie das allgemeine Völkerrecht an.“ Das Reglement des Institut de droit international bestimmt im Art. 18: „Le tribunal arbitral juge selon les principes du droit international, à moins que le compromis ne lui impose des règles différentes ou ne remette la décision à la libre appréciation des arbitres.“ Dreyfus, a. a. O. S. 287 bemerkt dazu: „D'après quels principes doit juger le tribunal arbitral? En droit civil, les arbitres décident d'après les règles du droit, à moins que le compromis ne leur donne pouvoir de prononcer comme amiables compositeurs. En ce cas, ils doivent consulter l'équité, la raison naturelle, l'avantage commun des deux parties, plutôt que les règles strictes et littérales du droit. L'Institut s'est évidemment inspiré de cette règle . . . En doctrine, les uns veulent qu'on applique le droit strict, les autres tiennent pour l'équité . . . Mieux vaut indiquer aux arbitres dans le compromis les règles qui doivent servir de fondement à leurs décisions. Dans le silence du compromis ils jugeront ex aequo et bono et trouveront dans leur conscience personnelle la meilleure mesure du droit des parties.“ Auch Kamarowsky, a. a. O. S. 340 f. behandelt die Frage. Er betont: „Il faut, en décidant cette question, éviter deux extrêmes également dangereux: attendu que le tribunal arbitral est avant tout un organe du droit, il est impossible qu'il prononce suivant des considérations politiques ni selon l'équité (ex aequo et bono), subjectivement comme l'entendent les juges. Sous le premier rapport, la mission du tribunal arbitral se distingue essentiellement des moyens diplomatiques employés pour mettre fin aux différends; la seconde règle ne détruit pas l'indépendance des juges dans la recherche du droit, mais reconnaît comme indispensable, à côté d'elle, certaines objections d'après lesquelles elle doit se guider.“ Mit bezug auf einen russischen Schriftsteller, der neben dem positiven Recht,

die sie auf den Streitfall anwenden sollen; sodann den Fall, wo es den Schiedsrichtern vorschreibt, nach den Regeln des Völkerrechts zu richten; ferner wo es schweigt über die Prinzipien, die die Schiedsrichter leiten sollen; und schliesslich wo es die Entscheidung der absoluten Freiheit der Schiedsrichter überlässt.

Mit Bezug auf den zweiten Fall bemerkt Mérygnhac, dass selbst hier, wenigstens insoweit England und Amerika in Betracht kommen, die Billigkeit berücksichtigt werden kann:

„L'équité pourra fort bien être prise en considération d'une manière principale, car, dans ces pays, elle forme une loi véritable, à côté du droit proprement dit, ce que n'admettent pas, au contraire, les peuples du continent européen. Maintenant, vis-à-vis de ces derniers, faut-il dire que, dans l'hypothèse qui nous occupe, l'arbitre n'a nullement à prendre en considération la notion d'équité et doit en faire abstraction complète? Cette idée serait aussi dangereuse que celle qui, en sens contraire, conduirait à lui permettre de juger, en tout cas, suivant l'équité seule. Il est bien certain d'abord que, si le droit international général ou particulier ne lui fournit aucune solution, il sera obligé de recourir à celle qu'il croira la plus équitable. Et même, dans l'hypothèse inverse, il devra souvent tempérer l'application trop rigoureuse des principes par l'équité . . . On ne voit pas pourquoi l'équité, qui constitue l'une des bases du droit positif interne des nations, ne constituerait pas aussi l'une des bases du droit international, et ne serait pas prise en considération d'une manière raisonnable dans l'application de ce dernier . . . L'arbitre se conformera donc au compromis en tout cas, qu'on lui ait ou non prescrit d'appliquer les règles du droit international. Mais, dans l'interprétation du compromis aussi bien que dans l'application de ces règles, il devra procéder avec cet esprit d'impartialité, de justice et de modération, sans lequel ses sentences seront accueillies avec . . . défaveur . . . Ainsi, dans le droit international, il n'existe pas d'opposition entre se conformer à ce droit et juger selon

das in internationalen Verträgen und internationalem Herkommen sich äußert, noch die Meinung der Rechtsgelehrten und die „conscience personnelle de l'équité des arbitres“ gelten lassen will, bemerkt Kamrowsky: „Nous admettons, avec cet auteur que, dans la sphère internationale, il faut reconnaître aux arbitres, en cas d'insuffisance de droit positif, un certain rôle créateur, mais plus ce pouvoir créateur repose sur le terrain du droit positif et de la conscience, de l'époque, moins il est subjectif, plus il est efficace et sert au triomphe de la justice.“

l'équité; et la formule qui nous semble vraiment exacte, est celle qui conduit à dire qu'on applique le droit international avec équité."

Mit bezug auf den dritten Fall, wo das Kompromißschweigt, schreibt Mérygnac:

„L'arbitre, dans ce cas, ne demeure-t-il soumis à aucune règle, et est-il libre de se prononcer d'après ce qu'il croit être l'équité? Il semble que, puisque le compromis est muet, l'arbitre soit investi d'un pouvoir absolu d'appréciation; mais cette idée, qui serait extrêmement dangereuse, n'a jamais triomphé dans la matière de l'arbitrage . . . L'arbitre international devra . . . s'inspirer du droit qui régit les nations dans leurs rapports mutuels, et procéder comme si l'application lui en avait été expressément ordonnée. Ce principe d'après le quel, dans le silence du compromis, l'arbitre prend le droit des gens pour guide, a été accepté par la pratique arbitrale . . . Si l'arbitre doit s'inspirer des règles du droit des gens, ce n'est pas à dire pourtant qu'il soit tenu de faire abstraction complète de l'idée d'équité . . . il peut en tenir compte, même au cas où il lui est prescrit de se conformer au droit international; à plus forte raison a-t-il ce pouvoir, lorsque le compromis est muet au sujet des principes sur lesquels il doit s'appuyer."

Im vierten Fall endlich bemerkt Mérygnac:

„Aucune règle ne s'impose, en principe, à l'arbitre international et il est libre de statuer, suivant la conscience personnelle. Nous estimons cependant qu'on ne saurait trop lui recommander de se conformer, toutes les fois qu'il le pourra, aux solutions du droit international, mitigé le cas échéant, par l'équité."

Ich glaube, daß Mérygnac mit diesen Ausführungen das Richtige getroffen hat. Für unsere Betrachtung ergibt sich daraus, daß es in jedem Falle falsch wäre, wenn man im Völkerrecht von allzu streng-formalistischen Anschauungen ausgehen wollte. Die Freiheit der Parteien sowohl wie die der Schiedsrichter andererseits ist dem offenbar entgegen. Diese Freiheit macht es dem internationalen Schiedsrichter aber daher auch leichter, selbst in solchen Fällen noch Recht zu sprechen, wo nicht alle Kriterien eines eigentlichen Rechtsstreits vorliegen. Dieser Umstand spricht also ebenfalls nachdrücklich dafür, nicht a priori Rechtsgrenzen für die Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens aufzustellen,

sondern dem Kompromiß und den Schiedsrichtern vertrauensvoll das Weitere zu überlassen.

In Theorie und Praxis ist man sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hat den Schiedsrichtern nicht nur vielfach absolute Freiheit für ihren Entscheid gegeben, sondern sie sogar häufig auch zu „*amiables compositeurs*“ gemacht. Zweifellos kommt man bei dieser letzteren Auffassung über den reinen Begriff des Rechtsentscheids, des richterlichen Verfahrens hinaus und nähert sich dem Vermittlungsverfahren. Immerhin hat aber eine derartige Auffassung in der Praxis als mit dem Amte eines Schiedsrichters wohl vereinbar gegolten³⁵. Die Entscheidung des Schiedsrichters erfolgte entweder „*nach minne*“, durch freundliche Versöhnung, oder „*nach rechte*“, durch definitiven Spruch³⁶. Der ersteren Art von Schiedsgerichten begegnen wir z. B. in den gemischten Kommissionen des englisch-amerikanischen Systems³⁷.

³⁵ Vgl. Nys, a. a. O. S. 19: „*Les parties peuvent conférer à l'arbitre la qualité d'amiable compositeur . . . lui donner le pouvoir d'accommoder le différend au mieux.*“

³⁶ Vgl. dazu insbesondere Meisterhans, „*Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte*“, 1892.

³⁷ Vgl. über diese den „*Recueil des Arbitrages internationaux*“ von de Lapradelle und Politis, 1905. Laband, „*Die völkerrechtlichen Schiedsgerichte*“, a. a. O. bemerkt dazu: „*Die Kommissionen haben nicht eigentlich den Charakter eines Gerichts; ihre Mitglieder sind diplomatische Vertreter der betreffenden Regierungen, welche durch Verhandlungen einen Ausgleich der Streitpunkte herbeiführen sollen. Falls die beiden Parteien zu keiner Einigung gelangen, wird die Entscheidung einem dritten (oder fünften) Schiedsrichter übertragen, der ebenfalls aus den Angehörigen eines der beiden streitenden Staaten genommen wird . . . Die Verbindung von Diplomatie und Justiz, von Vergleich und Urteil gibt der gemischten Kommission eine besondere Verwendbarkeit; auch als Schiedsgericht hat sie das fast unbegrenzte Gebiet behauptet, welches ihr zukam, als sie noch einen rein diplomatischen Charakter hatte; sie ist vorwiegend ein Mittel gegenseitiger Verständigung . . . Bei dem Schiedsgericht im eigentlichen Sinn dagegen bestimmt der Schiedsvertrag ein Gericht mit einer einfachen und festbestimmten Zuständigkeit und es ist kein Raum für Transaktionen mit Rücksicht auf andere Ansprüche.“ Danach ergeben sich also zwei Hauptformen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die sich einander nähern zur Aus-*

Im allgemeinen darf man jedoch sagen, daß die Tendenz heute dahin geht, den reinen Charakter des schiedsgerichtlichen Verfahrens möglichst zu wahren. Der Schiedsrichter soll Recht sprechen, urteilen, entscheiden, nicht vermitteln und aussöhnen. Diese Tendenz ist zweifellos zu begrüßen. Sie ist auch auf der Haager Konferenz deutlich zutage getreten. Es wird unten zu zeigen sein, in welcher Weise neben der Schiedsgerichtsbarkeit auch der Vermittlung, der Diplomatie eine Rolle im völkerrechtlichen Verfahren zufällt. Die Aufgaben des Schiedsrichters und die des Diplomaten sind nicht identisch. Der letztere hat unter allen Umständen lediglich die Interessen seines Staates zu wahren, nicht dem Rechte Geltung zu verschaffen. „Eine Vermischung beider Funktionen, die das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit hätte gefährden können, wäre es gewesen, wenn man im Sinne des russischen Entwurfs den Schiedsrichtern unter Umständen auch eine gewisse vermittelnde Tätigkeit eingeräumt hätte. Dieser Fehler ist von der Konferenz zum Glück für eine segensreiche und ungetrübte Entwicklung des Instituts vermieden worden“⁸⁸.

bildung eines einheitlichen Typus. Beide Systeme haben ihre Vorzüge. Aber, wie Laband richtig betont: „Was den Wert und die Bedeutung der internationalen Schiedsgerichte sehr beeinträchtigt hat, war die Verquickung von juristischen Erwägungen mit diplomatischen, politischen Rücksichten; die Schiedssprüche waren mehr Ausgleich als Urteile“. Es wird ferner darauf hingewiesen, wie sich die Schiedsgerichtsbarkeit von der Bevormundung durch die Diplomatie allmählich losgesagt hat: „Aus einem Auskunftsmittel der Diplomatie wurde das Schiedsgericht ein Hilfsmittel; später wird es ein Konkurrent und vielleicht sogar ihr Meister werden.“

⁸⁸ Lammasch in der „Deutschen Revue“, a. a. O. S. 155. Vgl. ferner Meurer, a. a. O. S. 188: „Die Schiedssprechung ist Rechtsentscheidung, keine praktische, sondern eine gerechte Lösung des Streitfalles. Sie gibt jedem nicht mehr und nicht weniger als sein einfaches Recht.“ Mérygnac, Conférence, S. 354 berichtet: „A propos de l'article 48, Mr Asser a exprimé le regret de ne pas voir accorder aux arbitres le pouvoir de s'écarter de la ligne stricte des prétentions des parties et de suggérer une solution intermédiaire . . . pouvoir, qu'on a qualifié de pouvoir d'amiable composition . . . Si l'arbitre n'a pas reçu les pouvoirs d'un amiable compositeur, il est obligé de s'en référer absolument aux

Wenn nun aber auch die Tendenz im allgemeinen dahin geht, die Schiedsgerichtsbarkeit mehr und mehr zu einer reinen Rechtsinstanz zu gestalten, und wenn auch insbesondere die Haager Konvention eine vermittelnde Tätigkeit der Schiedsrichter nicht ins Auge gefasst hat, so bleibt es den Parteien nichtsdestoweniger unbenommen, im Kompromiß den Schiedsrichtern weitergehende Kompetenzen zu erteilen. Da, wo sie dies tun, wo der Schiedsrichter also de facto eigentlich gänzlich uneingeschränkt erscheint, wird ja nun wohl niemand behaupten wollen, daß für die Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens rechtliche Schranken gegeben seien. Aber auch da, wo dies nicht der Fall ist, wo der Schiedsrichter lediglich Richter ist und sonst nichts, muß nachdrücklich betont werden, daß in dieser Beziehung ein

conclusions des parties . . . Des critiques fort sérieuses ont été élevées contre l'insertion de la clause d'amiable composition dans les compromis. On peut les réfuter et nous l'avons fait ailleurs, en essayant de démontrer que la clause a, d'autre part, des avantages très appréciables. Mais nous ne pensons pas qu'il eût été opportun de la faire figurer dans la procédure générale d'arbitrage instituée à La Haye. La clause, en effet, doit être expressément acceptée ou repoussée, dans chaque hypothèse spéciale, par les parties qui en mesurent les conséquences . . . La clause d'amiable composition fait donc partie, suivant nous, du droit conventionnel de l'arbitrage et ne saurait être introduite dans les prévisions d'un acte aussi général que la Convention relative au règlement pacifique des conflits internationaux. On doit, dès lors, se borner à recommander aux parties de l'introduire le plus possible dans la pratique des compromis. Là, elle rendra des services signalés pour les hypothèses où l'objet de l'arbitrage est quelque peu incertain . . .“
Vgl. ferner zu der Frage de Lapradelle in der Revue générale, a. a. O. S. 821: „A travers la pratique arbitrale, il est facile d'observer une double tendance: tantôt l'arbitrage se comporte comme un jugement; tantôt, au contraire, comme une transaction; tantôt l'arbitre cherche à dire le droit; tantôt, au contraire, il ne tend qu'à concilier les parties; tantôt il s'attribue le rôle modeste d'un observateur des faits et d'un interprète de la loi des nations; tantôt, au contraire, il s'arroge le pouvoir suprême d'un législateur qui statue librement, suivant ses inspirations personnelles. Avec l'arrière-pensée de ne mécontenter personne et d'amortir les effets du conflit, l'arbitrage est ainsi devenu peu à peu, dans une certaine tendance, beaucoup plus un moyen de concilier qu'un moyen de trancher les différends.“

Unterschied nicht vorhanden ist. Eine rechtliche Entscheidung wird auch hier de facto stets möglich erscheinen, gleichviel ob der Streitfall einen rein rechtlichen oder einen vorwiegend politischen Charakter trägt. Gerade der Umstand, daß Theorie und Praxis es mit der Stellung eines Schiedsrichters prinzipiell als wohl vereinbar gehalten haben und vielfach noch halten, daß er sogar über seine eigentliche richterliche Tätigkeit hinaus noch quasi als Vermittler fungieren könne, dürfte aber deutlicher als irgend etwas anderes illustrieren, wie verkehrt es wäre, in das andere Extrem zu verfallen und prinzipielle Rechtsschranken für die Anwendbarkeit des Schiedsgerichts proklamieren zu wollen. Angesichts der Tatsache, daß die Praxis in so weitherziger Weise über alle Schranken hinausgegriffen hat, ist es für die Theorie vielmehr doppelt geboten, insbesondere die Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens prinzipiell in extensivem Sinne zu interpretieren. Der Rechtscharakter des Schiedsgerichts im völkerrechtlichen Sinne aber kann deshalb um nichts weniger gut gewahrt werden.

Ich glaube, daß diese Auffassung von der prinzipiellen Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens im übrigen auch insofern gerechtfertigt sein dürfte, als man doch von vornherein annehmen muß, daß die Aufgabe des Völkerrechts sich nicht darin erschöpfen kann, nur für die eigentlichen Rechtsstreitigkeiten Rechtsmittel zur Verfügung zu halten, sondern möglichst für alle Staatsstreitigkeiten auch eine Ausgleichsmöglichkeit zu schaffen. Gewiß braucht diese nicht stets das Schiedsgericht zu sein, aber in Ermangelung fester Grenzen zwischen dem Anwendungsgebiet der einzelnen Verfahrensarten wäre es eben auch unter diesem Gesichtspunkte verfehlt, wenn man nun bei einem einzelnen Verfahren die Grenzen zu eng setzen wollte — enger, als es durch die Natur dieses Verfahrens in Wirklichkeit bedingt ist. Bulmerincq, der ja sonst sehr gerade die rechtlichen Seiten

zu betonen geneigt ist, bemerkt sehr richtig, daß auch der politische Staatenstreit durch im Völkerrecht vorgesehene Rechtsmittel beigelegt oder geschlichtet werden kann^{88a}. Beifügen darf man, daß prinzipiell nichts im Wege steht, auch dem Schiedsrichter gegebenenfalls eine solche Mission anzuvertrauen.

In Wirklichkeit liegt übrigens in einer solchen Ausdehnung keineswegs eine so große Anomalie, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte. Vergessen wir doch nicht, daß auch staatliche Gerichte über bloße Interessenkonflikte zu befinden haben können. Es ist kein anderer, als v. Stengel, der darauf hinweist⁸⁹, daß nicht selten staatliche Behörden auch über Interessenkollisionen entscheiden. Aus dieser Tatsache ziehe ich allerdings den entgegengesetzten Schluß, wie v. Stengel, der meint, bei Streitigkeiten unter Staaten sei eine derartige Entscheidung über Interessengegensätze durch Richterspruch ausgeschlossen. Ich meine umgekehrt, daß, wenn schon im innerstaatlichen Rechte der Begriff des „Rechtsstreits“ keine absolute Schranke bildet, wirklich nicht einzusehen ist, weshalb er dies im Völkerrecht sein sollte. Wenn irgendwo, dann ist es prinzipiell beim internationalen Schiedsgericht möglich, über diese Schranke hinwegzusehen. Einzig bei den Streitparteien selbst liegt ja hier der Entscheid darüber, ob und inwieweit man Schranken als gegeben erachten will oder nicht.

Im übrigen aber sei nochmals betont, daß, wenn sich auch für unsere rechtstheoretische Betrachtung Schranken nicht ergeben haben, und wir also von diesem Standpunkte aus sagen müssen, daß das Schiedsgericht wohl geeignet erscheint, jeden Staatenstreit zu entscheiden, der ihm unterbreitet wird, gleichviel, welches der Charakter dieses Streites ist, damit doch nicht gesagt sein soll, daß es heute überhaupt

^{88a} v. Bulmerincq, H. H. IV, S. 1.

⁸⁹ v. Stengel, a. a. O. S. 193.

keine Grenzen für die Anwendung dieses Verfahrens gebe. Weder soll das Vorhandensein dieser Grenzen hier geleugnet werden, noch soll mit dem Gesagten ohne weiteres für eine Verallgemeinerung des schiedsgerichtlichen Verfahrens plädiert werden. Hier war zunächst lediglich die Prinzipienfrage zu erörtern. Die praktischen Folgerungen werden in den nächsten Paragraphen zu ziehen sein, nachdem wir die Natur der vorhandenen Grenzen festgestellt, nachdem wir konstatiert haben, auf welchem Gebiete die Schranken in Wirklichkeit liegen. Auf rechtlichem Gebiete sind sie jedenfalls, das dürfte meines Erachtens feststehen, nicht gelegen. —

§ 10. Die politischen Grenzen der Anwendbarkeit des Schiedsgerichts.

Indem wir nun dazu übergehen, uns mit der Frage der Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens vom praktisch-politischen Standpunkte aus zu befassen, müssen wir uns von vornherein über eines klar sein: Wenn wir hier einer Reihe von Einschränkungen begegnen, dann müssen wir uns sagen, daß es zunächst Sache der Politiker und Staatsmänner ist, über die Berechtigung oder Notwendigkeit dieser politischen Schranken zu entscheiden. Die Völkerrechtstheorie kann hier nicht allein maßgebend sein. Sie kann nicht mehr tun, als den Politikern auseinandersetzen, daß wir im schiedsgerichtlichen Verfahren eine Methode besitzen, die sich zur Beilegung der vorkommenden völkerrechtlichen Streitigkeiten an sich wohl eignet, so daß vom Rechtsstandpunkte aus die Bahn für das Rechtsverfahren frei ist. Im übrigen aber muß sie es den Politikern überlassen, darüber zu befinden, ob und inwieweit sie trotz dieser offenen Bahn es für angezeigt halten, Schranken aufzustellen.

Selbstverständlich ist es aber trotzdem von nicht zu unterschätzender Bedeutung, sich über die prinzipielle Geeignetheit des Schiedsverfahrens im klaren zu sein und zu wissen, wo

die Schranken für die Schiedsgerichtsbarkeit in Wirklichkeit gelegen sind, ob auf rechtlichem oder auf politischem Gebiet. Denn nur so wird man auch den Grund der Schwierigkeiten erkennen, die dem Fortschritte in der Entwicklung des schiedsgerichtlichen Verfahrens im Wege stehen, und nur so wird man ferner erkennen, wo einzusetzen ist, wenn man auf ein Weiterschreiten dieses Entwicklungsganges hinwirken will, und wo die schließlichen Grenzen für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten gelegen sind.

Man muß sich also davor hüten, zu behaupten, daß die von der heutigen Staatenpraxis für die Schiedsgerichtsbarkeit aufgestellten Schranken vom politischen Standpunkte aus keine Berechtigung hätten. Letzteres wird zum großen Teil von der jeweiligen politischen Lage abhängen, die ja sehr dem Wechsel unterworfen ist. Es ist ohne weiteres selbstverständlich, daß rechtliche Erwägungen für den Politiker nicht allein ausschlaggebend sein können.

Daß anderseits aber auch für die Rechtswissenschaft keine Veranlassung vorliegt, sich die Erwägungen der Politiker ohne weiteres zu eigen zu machen, habe ich schon mehrfach betont. Sie wird im Gegenteil suchen müssen, den rechtlichen Standpunkt vom politischen nach Möglichkeit auseinanderzuhalten. Wohin es führt, wenn man das nicht tut, das zeigt sich vielleicht bei keiner anderen Frage in so frappanter Weise, wie gerade bei der Frage nach der Anwendbarkeit des Schiedsverfahrens. Lediglich der üblichen Durcheinandermengung der beiderseitigen Gesichtspunkte ist es zu danken, daß man auch auf juristischer Seite diese Anwendbarkeit in so weitgehendem Maße zu beschneiden versucht hat. Diese Durcheinandermengung hat dann die Folge gehabt, daß man zwei so gänzlich voneinander unabhängige Fragen, wie die nach den Grenzen der Anwendbarkeit des Schiedsverfahrens und die nach den Grenzen des obligatorischen Schiedsgerichts miteinander identifiziert hat. Das Schiedsgericht kann doch

prinzipiell sehr wohl uneingeschränkt auf alle Streitigkeiten anwendbar, das obligatorische Schiedsgericht aber auf bestimmte Fälle beschränkt sein. Wer die Schiedsgerichtsbarkeit für allgemein anwendbar hält, braucht doch deshalb noch lange nicht für ein obligatorisches Schiedsgericht in allen Völkerstreitigkeiten einzutreten. Man sieht hier also deutlich, wohin es führt, wenn man nicht klar unterscheidet. Bedauerlich ist diese Unklarheit namentlich im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten in der Materie. In seiner vollen Bedeutung vermag man das schiedsgerichtliche Verfahren nur zu erkennen, wenn man es frei sieht von den jeweiligen politischen Schranken, die durch seine Eigenart in keiner Weise bedingt sind. Wenn diese Erkenntnis vielleicht auch für die augenblickliche Gestaltung der schiedsgerichtlichen Normen scheinbar von geringerem Werte sein mag, so ist sie, wie gesagt, von um so höherem Werte, wenn man gleichzeitig die Zukunft ins Auge faßt und sich fragt, welche Entwicklung das völkerrechtliche Verfahren denkbarerweise überhaupt nehmen kann. Für diese Frage ist es von unmittelbarer Bedeutung, zu wissen, ob es Schranken gibt, die schon durch die Natur und Eigenart dieses Verfahrens gegeben sind und also einen notwendig bleibenden Charakter tragen oder ob die vorhandenen Schranken nur von den zeitweiligen politischen Anschauungen und Verhältnissen abhängen und also an sich sehr wohl weggedacht werden können. —

Dies vorausgeschickt, möchte ich mich nun etwas mit dem befassen, was ich als politische Grenzen für die Schiedsgerichtsbarkeit bezeichnet habe. Daß es solche Grenzen gibt, wurde bereits angedeutet. Man ist politisch heute im allgemeinen weit davon entfernt, eine unbedingte Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens anzunehmen. Wenn auch die Entwicklung in dieser Beziehung nicht überall gleich weit gediehen ist und wir bereits heute, wie im folgenden Para-

graphen zu zeigen sein wird, permanenten Schiedsverträgen begegnen, die das schiedsgerichtliche Verfahren für alle Streitigkeiten ohne Ausnahme zulassen, so ist doch die Regel heute im allgemeinen die, daß die Staaten eine Anzahl von Reserven aufstellen, die sie a priori von der schiedsgerichtlichen Behandlung *a* *u* *s* *n* *e* *m* *e* *n*. Als solche Reserven erscheinen insbesondere die staatliche Unabhängigkeit oder Autonomie, die vitalen Interessen und die Ehre.

Daß diese Reserven erst da auftauchen, wo das Schiedsgericht einen sogenannten obligatorischen Charakter annimmt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Solange das Schiedsgericht fakultativen Charakter trägt, sind Vorbehalte gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit weder Bedürfnis noch würden sie überhaupt einen Sinn haben.

Als Beispiel für die gegenwärtig herrschende politische Auffassung über die Anwendbarkeit des Schiedsgerichts können wir den Schiedsvertrag zwischen Frankreich und England vom 14. Oktober 1903 anführen, der für die neueste Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit von typischer Bedeutung geworden ist¹. Dieser bestimmt in Artikel 1: „Les différends d'ordre juridique ou relatifs à l'interprétation des traités existant entre les deux parties contractantes qui viendraient à se produire entre elles et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à la Cour permanente d'arbitrage établie par la Convention du 29 juillet 1899 à La Haye, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux ni l'indépendance ou l'honneur des deux Etats contractants et qu'ils ne touchent pas aux intérêts de tierces puissances.“

¹ Der Vertrag ist abgedruckt bei Meurer, S. 202, Fleischmann, S. 340. Ich ziehe im Gegensatz zu Meurer die französischen Originaltexte den deutschen Übersetzungen vor, nicht nur in diesem, sondern auch in anderen Fällen. Die deutschen Übersetzungen sind häufig recht mangelhaft.

V Diese Formulierung hat den meisten seither abgeschlossenen Verträgen als Muster gedient, die Staaten hielten meist darauf, daß von dieser Formel nicht abgewichen werde². Sie dürfte daher ein deutliches Bild von der gegenwärtigen politischen Auffassung geben.

Wie stellen wir uns nun vom Rechtsstandpunkte aus zu dieser Formulierung? Daß wir die Statuierung von politischen Grenzen nicht ohne weiteres als unberechtigt zurückweisen dürfen, habe ich schon betont. Andererseits soll aber damit nicht gesagt sein, daß man nun jede politische Formulierung ohne weiteres zu billigen habe, selbst da, wo sie die Kritik geradezu herausfordert. Wenn auch gewisse Grenzen politisch notwendig erscheinen können, so kann doch die Art und Weise, wie diese Grenzen formuliert werden, Anlaß zur Kritik auch vom Rechtsstandpunkte aus geben, und es erscheint daher nötig, die obige Formel etwas näher auf ihre logische, besser juristische Stichhaltigkeit hin zu prüfen.

Vorher bemerken möchte ich nur, daß die in der Formel am Schluß des Artikel 1 wiedergegebenen Vorbehalte mit dem zusammenfallen, was ich hier als „politische Grenzen“ der Schiedsgerichtsbarkeit bezeichnet habe. Ich glaube nicht, daß diese Bezeichnung ungerechtfertigt ist. Die Gründe, die für die Aufstellung von Reserven, wie die der „vitalen Interessen“, der „Ehre“, der „Unabhängigkeit“ maßgebend waren, sind offenbar auf politischem Gebiet zu suchen. Eine rechtliche Betrachtungsweise liegt dieser Statuierung keinesfalls zugrunde³.

² Vgl. die im Anhang abgedruckte Botschaft des Schweizerischen Bundesrats. Ferner den offiziellen Bericht der Interparlamentarischen Union, 1905, S. 138.

³ In diesem Sinne äußert sich auch Mérygnac, „Le traité d'arbitrage franco-anglais du 14 octobre 1903“ in der Revue générale, 1903, S. 799 f. Er bemerkt über die Aufzählung der Reserven im Art. 1: „Les différends d'ordre juridique ne seront soumis à la Cour arbitrale que s'ils ne mettent pas en cause les intérêts vitaux, l'indépendance ou l'honneur des deux États contractants. On aurait pu, à la rigueur, se dispenser de cette énumération, car, dans tous ces cas, on peut affirmer

Der Artikel 1 beschränkt sich im übrigen keineswegs auf die Statuierung dieser politischen Reserven. Er umschreibt vielmehr das Anwendungsgebiet für das Schiedsgericht dahin, daß nur Streitige Rechtsfragen oder Streitfragen, „die sich auf die Auslegung der Verträge zwischen den Vertragsparteien beziehen“, dem Schiedsgerichtshof überwiesen werden sollen. Es bedarf keines Hinweises mehr darauf, daß eine rechtliche Notwendigkeit zu dieser Umschreibung nicht vorlag.

Diese rechtliche Begrenzung hätte um so eher in Wegfall kommen können, als ja am Schlufs die politischen Reserven noch besonders aufgezählt werden. Letzteres hätte durchaus genügt, um die politische Auffassung zu fixieren. Die gewählte Form muß aber um so mehr tautologisch wirken, als neben den „streitigen Rechtsfragen“ auch noch ausdrücklich „Streitfragen aus der Interpretation von Verträgen“ erwähnt werden. In dieser Fassung geht der juristische Sinn vollständig verloren. Streitfragen über die Interpretation von Verträgen sind ohne weiteres Rechtsfragen. Eine Unterscheidung zwischen beiden hat daher juristisch keinen Sinn.

Die Fassung des Artikel 1 geht offenbar auf den Artikel 16 der Haager Konvention zurück. Dieser Artikel erkennt das Schiedsverfahren als das wirksamste und zugleich gerechteste Mittel zur Erledigung von Streitigkeiten an „dans les questions d'ordre juridique et en premier lieu dans les questions d'interprétation ou d'application des conventions internationales.“ In dieser Form hatte die Nebeneinanderstellung wenigstens noch einen Sinn, wenn sie auch entbehrlich war. In dem englisch-französischen Vertrag dagegen und in den ihm nachgebildeten späteren Verträgen fehlt dieser Sinn. Es ist daher zu hoffen, daß man in Zukunft auf diese

qu'il y a une question politique déjà exclue du traité par la restriction antérieure. Et les auteurs qui ont écrit sur l'arbitrage font le plus souvent rentrer précisément dans les questions politiques celles qui concernent les intérêts vitaux, l'honneur et l'indépendance.“

Eingangsformel Verzicht leisten werde. Am besten wäre es, wenn die Haager Konvention selbst den Artikel 16 anders fassen würde. Dann würden die Schiedsverträge sich diesem Muster schon mit der Zeit anpassen. Der Artikel 16 könnte ohne jedes Bedenken unter Weglassung des Eingangs einfach folgendermaßen lauten:

„L'arbitrage est reconnu par les Puissances signataires comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques.“

Diese Fassung hätte weder rechtliche noch politische Bedenken⁴. Letztere könnten dabei um so weniger mitsprechen, als es sich ja zunächst keineswegs um die Übernahme einer Rechtspflicht, sondern lediglich um die Anerkennung eines Rechtsgrundsatzes handelt⁵, durch die das Schiedsgericht noch keinen obligatorischen Charakter annimmt und durch die der Aufstellung von politischen Schranken nicht das mindeste in den Weg gestellt wird. Möchte also die Haager Konvention selbst hier mit gutem Beispiele vorangehen und dazu beitragen, daß die angebliche Rechtsschranke aus den Schiedsverträgen womöglich überhaupt entfernt werde, zum mindesten aber, daß die jetzt übliche sinnlose Nebeneinanderstellung zweier Arten von Rechtsstreitigkeiten baldigst aus

⁴ Anderer Meinung ist Meurer, S. 190 f. Dazu siehe oben S. 178 f. Fried, Handbuch S. 176, sagt übrigens mit Recht: „In Fragen, die die Ehre der Nationen berühren oder deren Lebensinteressen, wird die Wirksamkeit des Schiedsgerichts auch nach den Haager Konventionen keineswegs ausdrücklich verneint.“ Das betont auch Meurer, S. 195: „Das Lob des Art. 16 wollte und sollte in keiner Weise die Signatarmächte für die künftigen Streitfälle rechtlich festlegen.“

⁵ In dem Bericht von Descamps an die dritte Kommission wird ausdrücklich betont, daß der Art. 16 über eine solche Anerkennung nicht hinausgeht. „Il n'emporte pas l'engagement positif pour telle Puissance, vis-à-vis de telle autre, de déférer tel litige à la juridiction arbitrale. Sous l'empire de la présente convention, chaque Etat décide souverainement, si tel ou tel cas sera soumis à l'arbitrage — sous la réserve des obligations qu'il peut avoir contractées par d'autres traités.“

den Verträgen verschwindet⁶. Neuere Schiedsverträge, so derjenige zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom 9. Dezember 1904, haben die Einschränkung auf „Rechtsstreitigkeiten“ und „Streitigkeiten aus der Interpretation von Verträgen“ bereits eliminiert. Der gedachte Vertrag spricht einfach noch von „les différends qui viendraient à s'élever entre elles“. Es liegt kein Grund vor, weshalb die anderen Staaten hier nicht sollten folgen können.

Auch der weitere Zwischensatz „qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique“, der wohl ebenfalls auf eine Nachbildung des Art. 16 zurückgeht, erscheint im Grunde überflüssig, weil durchaus selbstverständlich. Doch kann diese Einschiebung immerhin in keiner Weise schaden, so daß dagegen nicht viel einzuwenden sein dürfte⁷.

Es bleiben sodann die politischen Reserven am Schlusse des Art. 1: Vitale Interessen, Unabhängigkeit, Ehre, Interessen dritter Mächte⁸. Vom politischen Standpunkte aus

⁶ So auch Mérygnac, a. a. O. S. 808: „Nous avouons ne pas trop comprendre pourquoi on a ajouté les difficultés résultant de l'interprétation des traités à ce qui précède: ou elles sont juridiques ou elles sont politiques; donc il est absolument inutile de les mentionner d'une façon toute spéciale.“

⁷ Mérygnac a. a. O. wendet sich auch gegen diesen Zwischensatz: „Également la réserve que le différend n'aura pas été réglé par la voie diplomatique paraît absolument inutile, car la chose va de soi. Avant de soumettre un procès à des juges les Etats aussi bien que les particuliers essayeront, s'ils sont sages, de négocier directement; la tentative de conciliation précédera toujours l'instance. A ce compte on pourrait également réserver le recours à toutes les autres voies pacifiques que prévoit la Convention de La Haye pour le règlement des conflits internationaux: bons offices, médiation etc.“ Das ist gewiß nicht unrichtig.

⁸ Diese Vorbehalte kennt die Haager Konvention beim Schiedsgericht nicht. Dagegen kommen sie im Artikel 10 des russischen Entwurfs vor und ebenso spricht der Artikel 9 der Haager Konvention bei den Untersuchungskommissionen von „litiges n'engageant ni l'honneur ni des intérêts essentiels.“ Vgl. auch Meurer, S. 191, sowie oben S. 178. Daß die politischen Schranken erst gegenüber dem Obligatorium auftauchen, wurde schon betont.

mögen, das habe ich schon betont, solche Vorbehalte wie die gedachten gewifs vielfach nicht nur erwünscht, sondern sogar notwendig erscheinen. Aber man wird sich doch die Frage vorlegen müssen, ob sie in der oben wiedergegebenen Weise auch zweckmäfsig formuliert sind oder ob nicht vielmehr eine kürzere, unmißverständlichere Formulierung am Platze wäre. Selbst wenn die Staaten gewisser Reserven nicht entraten zu können glauben, wird man sich vielleicht doch fragen müssen, ob es denn auch wirklich aller dieser Vorbehalte bedurfte, um die notwendige staatliche Selbständigkeit zu wahren, oder ob das Feld für die Schiedsgerichtsbarkeit nicht vielleicht zum Teil ganz unnötigerweise eingeschränkt erscheint.

Die Kritik hat sich namentlich gegen die Aufzählung der „vitalen Interessen“ und der „staatlichen Ehre“ gewandt, während der Vorbehalt der „Unabhängigkeit“ im allgemeinen nur selten beanstandet worden ist.

Meines Erachtens dürfte es zunächst weniger darauf ankommen, den Vorbehalt der hierher gehörigen Streitfälle überhaupt zu kritisieren, als ihn vielmehr auf seine richtige Bedeutung zurückzuführen.

Unter diesem Gesichtspunkte muß man es nun namentlich mißbilligen, daß die Theorie dem Vorbehalt der gedachten politischen Schranken vielfach eine rechtliche Begründung hat beilegen wollen. Nicht sowohl die Politiker sind um der in der Praxis üblichen Vorbehalte willen zu kritisieren, die vom Standpunkte des Staatsmannes unter den heutigen politischen Verhältnissen gewifs begreiflich erscheinen müssen, als vielmehr die Theorie, die den Anschein zu erwecken versucht hat, als ob diese Reserven dem schiedsgerichtlichen Verfahren gewissermaßen immanent wären.

Die Völkerrechtstheorie ist sich aber nicht nur anscheinend des Umstandes nicht bewußt geworden, daß die üblichen Schranken durchwegs einen politischen Charakter tragen, sondern sie hat sich auch von der praktischen Bedeutung

dieser Vorbehalte eine übertriebene Vorstellung gemacht, so wie sie ja überhaupt den politischen Fragen im Verhältnis zu den Rechtsfragen eine übertrieben große Bedeutung beimisst. Insofern ist daher die Kritik, die einige Schriftsteller namentlich dem Vorbehalt der vitalen Interessen und der staatlichen Ehre haben angedeihen lassen, gewiss nicht ohne Interesse, selbst wenn man annimmt, daß die Staatenpraxis im ganzen noch Bedenken tragen sollte, sich von diesen zur Gewohnheit gewordenen Vorbehalten loszumachen.

Es erscheint mir aber um so weniger überflüssig, mich hier etwas mit dieser Kritik zu befassen, als wir im folgenden Paragraphen Gelegenheit haben werden, der neuesten Fortschritte der Staatenpraxis zu gedenken und zu sehen, daß gerade diese letztere den Kritikern neuerdings keineswegs Unrecht zu geben scheint, sondern daß im Gegenteil heute bereits Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die Staaten über die jetzt üblichen Reserven wenigstens teilweise schon in absehbarer Zeit hinausgelangen dürften.

Wenn auch die herrschende Völkerrechtstheorie an den jetzt in der Praxis üblichen Vorbehalten im allgemeinen festhält⁹, so gibt es neben diesen Stimmen in der Völkerrechts-

⁹ Mérygnac a. a. O. sagt ganz richtig: „En effet, en règle générale, les publicistes et la pratique des Etats excluent du champ du compromis, si vaste qu'il soit, tout ce qui touche aux droits primordiaux, aux intérêts vitaux des Etats.“ Ich zitiere hier Calvo, „Le droit international“, 3. Aufl., Bd. 1 Nr. 667, Bd. 2 Nr. 1565. „L'arbitrage peut porter sur toute espèce de disaccord ou de débat international, hormis ceux dans lesquels l'honneur ou la dignité nationale sont directement en jeu et qui relèvent, d'un sentiment intime, pour ainsi dire personnel, dont un Etat tiers ne saurait se rendre juge.“ Ebenso schreibt Rolin-Jaquemyns in der „Revue de droit international“, Bd. 7 S. 80: „S'il y a des différends susceptibles d'arbitrage, il y en a aussi qui n'en sont pas susceptibles, par exemple ceux qui touchent à l'honneur, à l'indépendance des nations.“ Vgl. auch dessen „L'arbitrage comme moyen d'accommoder des différends entre nations.“ Carnazza-Amari, „Traité de droit international“, 1882, Bd. 2 S. 560, schreibt: „Les différends dans lesquels s'agit un droit primitif, l'indépendance et l'intégrité d'une nation, par exemple, ne sont pas susceptibles d'être la

wissenschaft doch auch andere, die die eigentliche Bedeutung der politischen Schranken näher geprüft haben und die dazu gelangt sind, weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Schiedsgerichtsbarkeit ins Auge zu fassen, und die Berechtigung der Reserven nur in beschränktem Umfange anzuerkennen. Die Tendenz geht dabei im allgemeinen, wie gesagt, dahin, lediglich noch das Moment der staatlichen Unabhängigkeit, der Souveränität, als berechtigte Ausnahme anzuerkennen.

Was den Vorbehalt der vitalen Interessen anlangt, so sind nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis Versuche gemacht worden, ihn aus den Verträgen zu eliminieren. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Botschaft des Schweizerischen Bundesrats¹⁰, die ausführt, daß der Bundesrat eine etwas veränderte, präzisere Fassung für die von der Schweiz abgeschlossenen Schiedsverträge vorgeschlagen hatte und namentlich den Ausdruck „vitale Interessen“ zu streichen gewünscht hätte, „weil er einen zu allgemeinen und unbestimmten Vorbehalt bildet und leicht zu Weigerungen, die Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen, Anlaß geben kann“. Das ist nur in dem Vertrage mit Belgien gelungen. Die Botschaft fährt fort: „Man kann freilich bedauern, daß die angewendete

matière d'un arbitrage qui tire son origine d'un traité et dont la décision dernière a la valeur d'une transaction. Rouard de Card in den „Etudes de droit international“, 1890, S. 230, meint ebenfalls: „Il s'agit... d'adopter les arrangements amiables dans tous les différends qui ne mettent pas en question d'une façon évidente l'honneur et la puissance d'une nation.“ Vgl. auch dessen „L'arbitrage international, son passé, son présent et son avenir“, S. 56. Ferner Mérignhac, *Traité*, S. 186, Funck-Brentano et Sorel, „*Précis du droit des gens*“, 1877, S. 461, Bonfils S. 497, Renault in der „*Revue de droit international*“, 1881, S. 22.

¹⁰ Vgl. im Anhang die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesbeschlusentwurf, betreffend Ratifikation der mit Belgien, Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich und Schweden und Norwegen abgeschlossenen Schiedsverträge“ vom 19. Dezember 1904. Vgl. ferner unten den § 11.

Formel Vorbehalte enthält, die den Verträgen einen ziemlich schwankenden Charakter geben, indem sie die Anwendungssphäre des Schiedsgerichtswesens beschränken und der Anrufung schiedsgerichtlicher Entscheidung gegebenenfalls auszuweichen erlauben. Wir sind der Meinung, daß die Aufnahme eines bestimmteren und klareren Textes wünschbar gewesen wäre; aber es muß den Vorurteilen, die noch vielerorts gegen das Schiedsgerichtswesen sich kundgeben, und den Bedenken, gewisse Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit entgegenstellen zu müssen, Rechnung getragen werden.“

In der Theorie hat sich namentlich Mérygnac gegen die üblichen Vorbehalte gewandt¹¹. Bereits in seinem „Traité“ wirft er die Frage auf, „si un Etat pourra compromettre sur tous droits quelconques ou si, au contraire, pour certains jugés plus précieux que les autres, il ne sera pas dans l'impossibilité de recourir à l'arbitrage. Ces droits réputés plus précieux seront ceux que l'on considère comme primordiaux et indispensables pour la vie d'un Etat et l'accomplissement de sa mission sociale, comme liés à l'existence même de la nation ou à ses intérêts les plus chers.“ Mérygnac untersucht mit bezug auf die vier Fälle, wo die Ehre und Würde einer Nation, wo ihre Existenz, ihre Integrität oder ihre Unabhängigkeit im Spiele sind, die Frage, ob sie eine Ausnahme von der Schiedsgerichtsbarkeit verlangen. Er gelangt dazu, diese Frage in allen Fällen zu verneinen: „L'arbitrage peut parfaitement se produire sans réserve, si l'on y a recours dès le début, avant que les passions surexcitées rendent impossible toute solution amiable. Et il semble que la situation n'ait été envisagée qu'après cette première période seulement par les auteurs, qui . . . acceptent des exceptions à la sphère d'application de l'arbitrage international.“ Entsprechend stellt Mérygnac für die Zukunft den Satz auf: „On peut éta-

¹¹ Mérygnac, a. a. O. S. 804, sowie „Traité théorique et pratique de l'arbitrage international“, 1895, S. 184 f., 474.

blir en principe que la compétence de la juridiction internationale sera générale et embrassera, sans exception, tous les litiges qui se produiront entre les Etats¹².“

In seiner Kritik des englisch-französischen Vertrags nimmt Mérygnac gegenüber der herrschenden Lehre auf diese Ausführungen Bezug und wendet sich dann ebenfalls gegen die einzelnen Reserven in dem Vertrag¹³, um zu schließen: „Quoi qu'il en soit des considérations qui précèdent, la réserve des cas où l'honneur, l'existence, l'indépendance ou l'intégrité des Etats est en jeu, est traditionnelle; ce sont là ces questions essentiellement politiques dont il a été question ci-dessus, et il faudra longtemps encore avant que la diplomatie consente à signer un traité d'arbitrage permanent sans réserve des intérêts qualifiés de vitaux.“

Wenn mir nun auch eine so weitgehende Kritik der politischen Reserven nicht unbedenklich erscheinen will, da man mit den heutigen politischen Zuständen und Anschauungen nun einmal rechnen muß, so ist doch die Mérygnacsche Kritik mit Bezug auf einzelne dieser Reserven keineswegs von der Hand zu weisen. Das hat sogar Descamps, der sich sonst möglichst an die diplomatischen Gepflogenheiten anzulehnen sucht, anerkannt. Es erscheint mir nicht angebracht,

¹² Mérygnac nimmt nur Konfliktsfälle zwischen zivilisierten Staaten und barbarischen Völkern, sowie zwischen Staaten und Insurgentenbanden aus: „Pour compromettre avec un adversaire, il faut avant tout reconnaître qu'il existe.“

¹³ Mérygnac wendet sich zunächst gegen die Ehrenklausel. Existenzfragen hält er heute nur noch für chimärisch; er meint, kein großer Staat könne vor diesen zurückscheuen; sie können nur kleine Staaten bedrohen und für diese sei das Schiedsgericht dann die beste Rettung. Dasselbe gelte von Angriffen auf die Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität. „Ici encore à notre époque on ne conçoit guère de grande puissance faisant la guerre uniquement en vue de confisquer une partie de territoire d'une autre grande puissance ou de porter atteinte à son indépendance et à sa souveraineté.“ Zu vgl. sind zu der Frage auch Langlade, „De la clause compromissoire et des traités d'arbitrage permanent dans le droit international moderne“, 1899, und Godefroy, „Les restrictions des traités d'arbitrage“, 1906.

mich hier mit der Kritik der politischen Grenzen für die Schiedsgerichtsbarkeit zu befassen, ohne den Genannten über den Gegenstand zu Wort kommen zu lassen.

In seiner berühmten Denkschrift führt Descamps folgendes aus¹⁴: „Die Verallgemeinerung der Schiedsgerichts-anwendung, über gewisse Grenzen hinaus, bietet ernste, unbestreitbare Schwierigkeiten, oder, wie manche sogar behaupten, wirkliche Unmöglichkeiten. Eine gewisse Anzahl von Streitigkeiten, wie solche ökonomischer oder kommerzieller Art, Streitigkeiten über Gebietsabgrenzungen, gewisse Verletzungen der Neutralität, Ersatzverpflichtungen an einen Staat oder an dessen verletzte Angehörige, Differenzen in bezug auf Fischereigerechtigkeit und das Seebeuterecht, Konflikte zwischen den verschiedenen Zivil- oder Strafgesetzen der Staaten, werden bei der Anwendung des Schiedsgerichtsverfahrens keiner ernsthaften Opposition mehr begegnen. Man muß sogar zugeben, daß die Sphäre, innerhalb welcher sich bis jetzt die meisten Spezialschiedsgerichts-fälle abgespielt haben, sich bedeutend erweitern ließe. Es ist auch nicht zu verkennen, daß in den meisten zur schiedsgerichtlichen Entscheidung gelangten Fällen die Staaten an eine Vertretung ihrer Ansprüche bis zu den äußersten Konsequenzen gar nicht dachten, daß ihnen das Schiedsgericht alsdann als ein ehrenhaftes Mittel erschien, sich aus der Affäre zu ziehen. Die Reserven kommen erst zum Vorschein, wenn man auf jene Streitigkeiten zu sprechen kommt, wo die ‚absoluten und fundamentalen Rechte, die die Natur allen Völkern zuerkennt, und die zu den wesentlichsten Bestandteilen eines Volkes gehören‘, im Spiele sind, oder auf die sogenannten ‚höheren oder dafür gehaltenen Interessen der Staaten‘, oder gar auf die ‚Hauptfragen der nationalen Ehre‘. Was den ersten Punkt betrifft, ist angeblich keinerlei Verhandlung, keinerlei

¹⁴ Descamps, „Die Organisation des internationalen Schiedsgerichts“, S. 35 f.

Verständigung möglich. ‚Es gibt keine richterliche Entscheidung‘, sagt Arthur Desjardins, ‚die ein Volk in die Knechtschaft führen könnte. Dies wäre,‘ fügt er weiter hinzu, ‚die schlimmste Ungeheuerlichkeit, es wäre unter dem Scheine der Gerechtigkeit eine Hinopferung des Rechts.‘ Im zweiten Falle findet man sich einer Art von Nationalerbe gegenüber, das eine Generation der anderen zu hinterlassen berufen ist und über welches den Regierungen keine freie Verfügung zusteht. Auch können in diesem Falle die sich widersprechenden Ansprüche, da sie von Natur aus mehr politisch sind, meistens nicht juristisch formuliert werden. Im dritten Falle handelt es sich um Fragen der nationalen Würde, die einem intimen Gefühle entspringen, über das sich eine andere Nation kaum Rechenschaft zu geben imstande wäre. Derartige Differenzen können eben nicht wie Kredit- oder Eigentumsangelegenheiten erledigt werden. Wenn man objektiv und gründlich jene ‚Spezialfälle‘ prüft, deren Formel sich mit jedem Autor ändert, so stößt man zweifelsohne auf solche, wo man nicht immer die vollkommene Rechtfertigung findet. Was speziell die Ehrenangelegenheiten anbetrifft, so hat man nicht ohne Begründung beobachtet, daß dies gerade jene Fragen waren, bei denen es wichtig erscheint, sie nicht a priori jeder schiedsrichterlichen Entscheidung zu entziehen . . . In der Tat muß man anerkennen, daß die Ehrenfragen heutzutage, wenigstens der Form nach, weniger übertrieben behandelt werden, wie früher, daß man im allgemeinen ruhigere Ansichten darüber hegt, und daß es immer schwerer wird, anzunehmen, daß nationale Empfindlichkeiten keine andere Erledigung finden könnten, als durch vergossenes Blut. Die Rechtsgelehrten, die die auf die Schiedsgerichtsfrage bezüglichen Materialien aufs gründlichste studiert haben, haben nicht ohne Ergebnisse die Theorie der Spezialfälle umgestürzt. Es ist interessant, darüber die diesem Gegenstande gewidmeten Seiten in Herrn Mérygnacs neuerlich er-

schienerer Abhandlung über das internationale Schiedsgericht nachzulesen. Der Autor gelangt dahin, dem Wirkungskreise des Schiedsgerichts nur jene Fälle zu entziehen, wo es sich um Schwierigkeiten einer zivilisierten und einer barbarischen Nation handelt, vergißt aber nicht hinzuzufügen, daß selbst in solchen Fällen eine Verständigung nichts unmögliches wäre. So gewichtige Argumentationen der gelehrte Jurist auch beibringt, und so sehr man auch wünschen mag, daß man sich seinen hochedlen Schlüssen fügen könnte, ist man doch gezwungen, anzuerkennen, daß gewisse internationale Streitigkeiten solcher Art sein könnten oder infolge der Umstände und der im Spiele stehenden Interessen solchen Charakter annehmen könnten, daß es schwer wird, sie in plano als Gegenstände des Schiedsgerichts aufzufassen; man muß vielmehr zugeben, daß der Widerstand gegen eine unbegrenzte Zulässigkeit des Schiedsgerichtssystems nicht zu besiegen sein dürfte . . . Wahrscheinlich werden sogar in den allgemeinen Schiedsgerichtsverträgen noch sehr lange Reserven bestehen bleiben, die gewisse Arten von Streitigkeiten ins Auge fassen. Diese Reserven sind zweifellos sehr bedauerlich, weil ihre Dehnbarkeit Auslegungen zuläßt, die es in gewissen Fällen sehr leicht machen, die schiedsrichterliche Lösung zu umgehen. Aber diese Reserven haben ihre Begründung in dauernd bestehenden Befürchtungen, die unmöglich übergangen werden könnten, und die, wenn sich die Möglichkeit herausstellen würde, sie in Formeln zu zwingen, auf die ganze Vertragsschließung von schädlicher Rückwirkung sein würden. Wir sind daher der Ansicht, daß die Abschlüsse allgemeiner Schiedsgerichtsverträge mit der begrenzten Reserve für Streitigkeiten, die nach der Meinung der Staaten ihre Unabhängigkeit und Autonomie mit hineinbeziehen würden, ungefähr das Höchste des gegenwärtig realisierbaren Fortschritts auf dem Gebiete des Schiedsgerichts darstellen.“

Diesen Ausführungen wird man meines Erachtens vom

praktischen Standpunkte aus im wesentlichen beipflichten müssen. Descamps trennt allerdings die prinzipielle Seite ebensowenig von der praktisch-politischen Seite wie andere Autoren. Er hält sich jedoch von allen Übertreibungen gleichmäßig fern und repräsentiert innerhalb der Völkerrechtstheorie trotz seines Eintretens für die Fortbildung des Schiedsrechts doch einen Standpunkt, mit dem sich auch die weniger schiedsgerichtsfreundliche Praxis leicht anfreunden dürfte.

Die Bedenken, die Descamps ebenso wie Mérignhac namentlich über den praktischen Wert der Ehrenklausel aufsern¹⁵, teile ich vollkommen. Und ebensowenig kann ich mich von der Notwendigkeit des Vorbehaltes der „vitalen Interessen“ überzeugen. Mir scheint, daß dem politischen Bedürfnis in den meisten Fällen vollständig Rechnung getragen wäre, wenn in den Verträgen gesagt würde, daß diejenigen Streitfragen von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen werden, die die Unabhängigkeit, die Souveränität der vertragschließenden Staaten berühren. In dieser Formel sind meines Erachtens sowohl die „vitalen Interessen“ wie die „Ehre“ bereits enthalten, falls sie wirklich ernsthaft auf dem Spiele stehen. Andererseits würde man aber zweifellos einer mißbräuchlichen Berufung auf die „Vorbehalte“ dadurch vorbeugen, daß man bei ihrer Formulierung weniger freigebig wäre. Tatsächlich haben ja auch manche Staaten die Formel in ihren Verträgen bereits präziser gefaßt, gewiß der beste Beweis dafür, daß wir da vor keinen praktischen Unmöglichkeiten stehen und daß den einzelnen Vorbehalten eine prinzipielle Bedeutung nicht zukommt. So wenig wie sich die heutigen Schiedsverträge noch sämtlich auf „Rechtsstreitigkeiten“ versteifen, so wenig behalten sie sämtlich die Ehrenfragen oder die vitalen Interessen vor, ja es fehlt nicht an Beispielen

¹⁵ Gegen Descamps glaubt sich Meurer, S. 191, aussprechen zu sollen.

von Verträgen, die noch weiter gehen und überhaupt keinerlei Grenzen statuieren.

Vom praktisch-politischen Standpunkte wird man aber natürlich hier mit Recht sagen, daß eines sich nicht für alle schickt, und daß ein solcher Verzicht wohl zwischen bestimmten, keineswegs aber zwischen allen Staaten möglich ist. Und diese Verschiedenheit^{15a} der politischen Lage, die auf geographische, wirtschaftliche, politische Gründe zurückgeführt werden kann, wird davor bewahren, hier in einseitiger Weise allgemeingültige Regeln aufstellen zu wollen. Sie wird dasjenige in Erinnerung zurückrufen, was ich hier an die Spitze gestellt habe: daß es in erster Linie Sache der Politiker ist, über die Notwendigkeit der politischen Grenzen zu befinden. Nicht gegen die Ziehung dieser Grenzen überhaupt dürfen wir uns daher vom Rechtsstandpunkte aus wenden, sondern nur gegen die Art ihrer Formulierung, wenn diese nämlich auf Kosten des Schiedsgerichtsprinzips erfolgt, ohne daß damit der Sache irgendwie gedient wäre. Einen praktischen Wert hat namentlich die Häufung von Vorbehalten noch keineswegs; mit einer richtig gefassten Reserve kann unter Umständen genau ebenso viel gesagt sein, ohne daß dabei die wirklichen Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit wesentlich verschoben werden.

Beherrzt die Staatenpraxis einmal diesen Umstand, dann wird man es ihr im übrigen also wohl anheimgeben müssen, darüber zu befinden, ob und inwieweit sie der Vorbehalte tatsächlich glaubt entraten zu können. Die Frage, was vitale Interessen für einen Staat sind, hat ja in concreto schließ-

^{15a} Man vgl. hierzu unten im § 21 den von Plener verfaßten Kommissionsbericht für die Londoner Interparlamentarische Konferenz, in dem darauf hingewiesen wird, daß eine Ausdehnung der Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit für die kleinen und neutralen Staaten sowie für diejenigen Staaten, zwischen denen die Eventualität eines Konflikts wenig wahrscheinlich ist, leichter durchführbar ist, als für andere Staaten, wie namentlich die Großmächte.

ebenso die Politik zu entscheiden, wie die Frage, ob in concreto die Ehre eines Staates engagiert oder seine Unabhängigkeit in Gefahr ist.¹⁶ Vom politischen Standpunkte aus können Vorbehalte an sich wohl berechtigt erscheinen, und daher muß man auch den Politikern das schließliche Urteil darüber überlassen, ob und inwieweit man die Reserven aus den Schiedsverträgen ausschalten kann. Vom Rechtsstandpunkte aus kann man eine solche Ausschaltung wünschen und man kann hoffen, daß sie mehr und mehr Platz greifen werde, aber man kann sie nicht unbedingt anraten, da die Entscheidung darüber von politischen Faktoren abhängig ist und die Politiker daher, selbst wenn sie davon überzeugt sind, daß die Lösung eines Konfliktes im Schiedsgerichtswege an sich sehr wohl möglich wäre, doch ihre guten Gründe haben können, in bestimmten Fällen davon abzusehen. Und man kann eine unbedingte Ausschaltung aller Vorbehalte, wie gesagt, auch deshalb nicht anraten, weil die Verhältnisse nicht zwischen allen Staaten dieselben sind.

So läßt sich denn auch nicht a priori sagen, wie weit die Staaten in der Bejahung der Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens gehen werden. Die Rechtstheorie muß sich auf den Hinweis beschränken, daß praktisch mit einer Reserve unter Umständen ebensoviel erreicht werden kann, wie mit vieren, und daß prinzipiell der Weg den Staaten offen steht, sobald sie es auch politisch für angebracht halten sollten, die Anwendung des Schiedsgerichts zu verallgemeinern und die bisher üblichen Vorbehalte ganz oder teilweise fallen zu lassen.

Selbst wenn aber die Staaten heute noch vorwiegend an den hergebrachten Reserven festhalten sollten, darf man diesen

¹⁶ Inwieweit die Staatenpraxis bereits den Versuch gemacht hat, einer mißbräuchlichen Auslegung der Reserven vorzubeugen, im Wege einer authentischen Interpretation bestimmter Streitkategorien, darauf wird im nächsten Paragraphen zurückzukommen sein.

letzteren aber doch keine übertriebene Bedeutung beimessen, sondern muß sich der Tatsache bewußt sein, daß Ehrenfragen usw. im heutigen internationalen Leben lange nicht mehr so häufig eine Rolle spielen wie früher, daß Konflikte dieser Art vielmehr heutzutage eine verhältnismäßige Seltenheit sind¹⁷. Man braucht also, selbst wenn diese Streitfragen

¹⁷ Auf dieses Moment hat namentlich auch Fried verschiedentlich hingewiesen. Im „Handbuch“, S. 99 f., betont er sehr richtig, daß die Gegner der Schiedsgerichtsbarkeit die Unvollkommenheiten des Augenblicks für die Unvollkommenheiten des Systems halten. Mit bezug auf die „Ehrenfragen“ schreibt er: „Derselbe Einwand, der in bezug auf die Unzulänglichkeit des Schiedsgerichts für vitale Fragen gemacht wird, wird auch in bezug auf jene Fragen erhoben, die die staatliche Ehre und das Ansehen einer Nation berühren. Hier bietet aber schon die Gegenwart reichlich Gelegenheit, diesen Einwand abzutun. Bei den Völkern moderner Gesittung ist es heute ja fast ausgeschlossen, daß eine Verletzung der Ehre und des Ansehens eines anderen Staates und eines anderen Volkes von verantwortlichen Organen begangen werden kann. Wo derartiges durch unverantwortliche Organe begangen wird, wird jede Regierung gern bereit und in der Lage sein, die notwendige Genugtuung zu gewähren. Kriege um Ehrenfragen dürften große Staaten miteinander bei der zunehmenden Gefährlichkeit des Kriegsmechanismus überhaupt nicht mehr führen. Es wäre ja auch das kriegerische Verfahren nur ein Mittel der Starken gegen Schwache; der Kleinstaat würde in betreff seiner Ehre den Großstaaten gegenüber vogelfrei sein. Hier wird das Schiedsgericht, falls es überhaupt nicht möglich sein sollte, die Genugtuung auf einfachstem diplomatischem Wege zu erhalten, gar bald das einzige Mittel zur Beilegung bilden. Man wird sich eben an seiner Ehre und seinem Ansehen nichts mehr vergeben, wenn man in solchen Angelegenheiten statt der zufälligen und gefährlichen Entscheidung des Krieges . . . das Urteil unparteiischer Richter anruft. Der springende Punkt bei den Einwänden, daß das Schiedsgericht bei vitalen und Ehrenfragen nicht wirksam sein könne, liegt eben darin, daß man bis in die Gegenwart hinein derartige Fragen mit Vorliebe als Kriegsvorwände benützte. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß man diese Konflikte nicht auch früher ohne gewaltsame Entscheidung hätte aus der Welt schaffen können; man fand nur gerade diese Vorwände immer am geeignetsten, um andere, weniger Begeisterung wirkende Kriegsabsichten zu verdecken. Bei der völlig veränderten Gestaltung, die die internationalen Verhältnisse jetzt angenommen haben, bei der eine kriegerische Auseinandersetzung überhaupt nicht mehr im Interesse großer Staaten liegt, wird man sich bald wundern, wie wenig bedrohte Lebensinteressen und wie wenig gekränkte Ehre und verletztes Ansehen es mehr gibt. Bei den Schiedsgerichtsverträgen der letzten

vorläufig von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen bleiben sollten, doch keineswegs zu glauben, daß dieser letzteren deshalb im heutigen Staatenleben nur eine untergeordnete Rolle zukomme.

Der englisch-französische Vertrag nimmt auch solche Streitfragen aus, die die Interessen dritter Mächte angehen. Von allen Vorbehalten ist dieser, juristisch betrachtet, zweifellos der überflüssigste. So sehr man auch sonst die vorsichtige Art des Vorgehens der Staatsmänner begreifen und billigen muß, — vor gewissen juristischen Selbstverständlichkeiten sollte man dennoch Halt machen. Und um eine solche handelt es sich hier¹⁸. Ich glaube daher,

Zeit würde deren Kompetenz für die vitalen und Ehrenfragen ebenfalls noch ausgeschlossen. Dies gab den Gegnern der Schiedsgerichts-idee neuerdings Veranlassung, zu behaupten, daß das Schiedsgericht eben für die wichtigsten und allein zum Kriege führenden Fragen nicht anwendbar sei. Die Gegner haben aber dabei übersehen, daß der Umstand, daß man Fragen dieser Art von der Kompetenz der ständigen Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen hat, keineswegs die Annahme rechtfertigt, daß diese auch immer auf kriegerischem Wege erledigt werden müssen. Die Annahme ist vielmehr berechtigter, daß sich die kontrahierenden Staaten für solche Eventualitäten nur freie Hand bewahren wollten. Sie wollen nur nicht verpflichtet sein, derartige wichtige Streitigkeiten von vornherein einem Schiedsgericht unterbreiten zu müssen; aber es ist fast als sicher anzunehmen, daß sie in der überwiegenden Mehrzahl, trotz der Ausnahmebestimmung, auch solche Streitfälle dem Schiedsgericht unterbreiten werden. Man darf eben nicht vergessen, daß die Schiedsgerichtspraxis noch ziemlich jung ist und eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten anfang, eine Rolle zu spielen, so daß man in derartigen Vorsichtsmaßregeln nur die Schüchternheit einer Übergangs- und Versuchsperiode, aber nicht ein Argument gegen die ganze Institution zu erblicken hat. Mit der Zunahme der Schiedsgerichtspraxis wird sich der Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit immer mehr geltend machen und man wird schließlich eines Tages ganz verwundert darüber sein, daß man ein so vernünftiges und nützliches Institut anfangs so zaudernd in Anspruch nahm.“ — Man vgl. ferner Fried, „Die Haager Konferenz, ihre Bedeutung und ihre Ergebnisse“, 1900, S. 70.

¹⁸ Meurer, S. 207, schreibt: „Der Vorbehalt der Interessen Dritter ist neu, aber wohl begründet, um nicht zu sagen selbstverständlich.“ Ich glaube, man darf ruhig das letztere sagen. Mérignac, a. a. O. S. 808, hat vollkommen Recht: „Le traité écarte formellement de ses

dafs auch dieser Vorbehalt ohne jedes Bedenken in Wegfall kommen könnte. —

Man darf also in der Tat wohl annehmen, dafs da, wo die politische Lage heute die Statuierung von Vorbehalten erwünscht oder notwendig erscheinen läfst, diesem Bedürfnis durch Vorbehalt insbesondere von allem dem, was die staatliche Souveränität — im modernen Sinne dieses Wortes — ernsthaft tangieren würde, im allgemeinen zur Genüge Rechnung getragen wäre, und dafs also — wenn auch keine Ausschaltung, so doch — eine Einschränkung der heutigen Reserven zu den Aufgaben gehört, die im Interesse der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens gelöst werden müssen.

Unter den Schriftstellern, die sich in ähnlichem Sinne äufsern, sei mir gestattet, hier noch Revon anzuführen.

Revon¹⁹ führt folgendes aus:

stipulations le cas où les intérêts de tierces puissances seraient en jeu. Il est bien évident qu'une convention, en droit international aussi bien qu'en droit interne, ne peut ni profiter ni nuire aux tiers. C'est le cas de rappeler ici l'axiome juridique: res inter alios acta aliis neque nocet neque prodest. Si donc un litige entre deux Etats en intéressait également un troisième, l'arbitrage peut parfaitement se produire entre les deux puissances, mais salvo iure tertii; et le tiers serait en droit de tenir, en ce qui le concernerait, la sentence pour non avenue. Il est arrivé quelquefois que des puissances tierces, lésées par un compromis ou par une sentence arbitrale, ont protesté avec coup; mieux vaut encore, au préalable, se mettre d'accord avec toutes les puissances engagées dans le „différend“. Man vgl. im übrigen auch den Art. 56 Abs. 2 der Haager Konvention.

¹⁹ Revon, a. a. O. S. 496 f. Auch die Ausführungen von Desjardins, „Extrait du rapport sur le concours Bordin“ (abgedruckt bei Revon, S. 17) gehören hierher: „Les publicistes et les jurisconsultes reconnaissaient assez généralement, il y a peu d'années encore, que la compétence des juridictions arbitrales devait être restreinte à certaines espèces de litiges . . . Ces conceptions étroites, d'ailleurs ébranlées par les derniers événements, sortiront probablement amoindries du concours actuel. La plupart des mémoires . . . élargissent la sphère de l'arbitrage. Où trouver, à vrai dire, un critérium pour discerner, en pareille matière, les contestations juridiques des contestations politiques? Ce sont les circonstances qui font d'un litige, bien plus que sa nature intrinsèque, une affaire politique . . . De même, on peut se demander d'après quels

„Quels conflits vont échapper à la compétence arbitrale? Uniquement ceux dont la solution pourrait blesser¹⁹ l'autonomie elle-même. Sur ce point, aucun compromis possible; nul droit pour les Etats de faire appel à des arbitres; incompétence absolue de toute juridiction . . . Tout se ramène à la question de savoir, étant donné un conflit, quel qu'il soit, s'il touche à l'autonomie souveraine d'un peuple; si oui, incompétence absolue de l'arbitrage; si non, compétence également absolue . . . C'est la théorie pure, mais en pratique, il faut bien le reconnaître, la compétence arbitrale n'est pas aussi étendue, et les auteurs discutent depuis longtemps pour savoir quels objets spéciaux doivent, en fait, y entrer ou en être exclus . . . [Les opinions] semblent toutes se ramener à trois ordres de questions: les questions juridiques, les questions politiques et les questions d'honneur. Sur les questions proprement juridiques, nulle difficulté; elles sont toutes de la compétence arbitrale; elles entrent de la manière la plus naturelle dans un mécanisme qui a été précisément construit à leur usage. L'histoire des arbitrages prouve d'ailleurs que, jusqu'ici, ce sont en principe des conflits susceptibles de recevoir une solution juridique qui ont été portés devant les collèges d'arbitres . . . Quant aux questions politiques, nous ne pouvons partager l'opinion des jurisconsultes qui les regardent comme dépassant la compétence arbitrale. Sans doute, elles ne se présenteront guère devant ces juridictions; mais dans le cas, où elles y seraient portées, il appartiendrait, croyons nous, aux arbitres d'en connaître; c'est même l'une des hypothèses où leur intervention pourrait être le plus utile . . . Nous ne ferions exception que pour le cas où ces questions toucheraient à des difficultés de politique intérieure; le respect de l'autonomie des peuples commanderait alors de les

signes certains le monde civilisé pourra mettre à part ces „questions d'honneur“ qui ne sauraient être vidées par un tribunal quelconque . . . On arrive donc à n'excepter que ce qui touche à l'autonomie nationale proprement dite, sur laquelle aucune transaction n'est possible.“ In demselben Sinne äußert sich ferner D r e y f u s, „L'arbitrage international“ 1892, S. 278 f., der die Regel des französischen Rechts „Toutes personnes peuvent compromettre sur les droits dont elles ont la libre disposition“, auf das politische Leben angewendet wissen will: „Le texte dit tout: les nations, pas plus que les individus, n'ont la libre disposition de leur patrimoine moral . . . Pour étendu que soit l'arbitrage, il est des litiges auxquels il ne peut s'appliquer obligatoirement; quand il s'agit de l'indépendance, de l'intégrité d'une nation, tous les traités du monde ne sauraient forcer cette nation à l'accepter . . . Il y a en droit public comme en droit privé des objets sur lesquels on ne peut compromettre. Ils sont en dehors de l'arbitrage général comme de l'arbitrage spécial. La clause compromissoire qui prétendrait les prévoir serait nulle comme le compromis qui s'y référerait.“

écarter. Quant aux questions de politique internationale, pourquoi les soustraire à la compétence arbitrale? Ne se ramènent-elles pas presque toujours à quelques incidents juridiques précis? Ne naissent-elles pas en général par suite de faits accidentels, fortuits, qu'une juridiction arbitrale pourrait estimer à leur valeur réelle et ramener aux proportions d'un détail de police? . . . Nous pensons que, comme les questions juridiques proprement dites, les questions politiques rentreraient utilement dans la compétence arbitrale, toutes les fois qu'elles ne toucheraient en aucune manière à l'autonomie des Etats . . . Restent les questions d'honneur. C'est sur ce point que le débat est le plus vif. Parmi les auteurs, les uns repoussent ici la compétence arbitrale; d'autres l'admettent. Nous n'hésitons pas à nous ranger du côté de cette dernière opinion . . . Nous ne ferons exception que pour les cas où la juridiction arbitrale léserait l'autonomie proprement dite d'une nation; hors de là, compétence universelle."

Diese Auffassung scheint mir im wesentlichen richtig zu sein. Sie dürfte sich mit der Meinung, die ich hier vertreten habe, so ziemlich decken ²⁰.

Von gänzlich anderen Voraussetzungen geht Schlieff ²¹ aus, wenn er schreibt:

„Es versteht sich ganz von selbst, daß alle internationalen Streitigkeiten, welche von den Parteien nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden können, vor jenem Gerichtshofe ausgetragen werden sollten . . . Ein wirklich nachhaltiger Zwang — mag man ihn nun als einen rechtlichen oder moralischen bezeichnen —, Meinungsverschiedenheiten friedlich beizulegen, besteht für die Kulturstaaten grundsätzlich nur, wenn die Grundidee, die hierbei in Betracht kommt, eine systematische Ausbildung erfährt, d. h.

²⁰ In demselben Sinne ist wohl auch Hilty zu verstehen, wenn er im „Politischen Jahrbuch“ pro 1901, „Die Schweiz und die Haager Verträge“, schreibt: „Im allgemeinen dürfte sich der Satz rechtfertigen, daß in Fällen, wo es sich um Ehre oder Existenzbedingungen eines Staates handelt, schiedsgerichtlicher Entscheid überhaupt ausgeschlossen bleiben muß.“ Ebenso schreibt Hilty im Jahrgang 1892, S. 210, über die natürliche Begrenzung der Schiedsgerichte. „Es ist ganz unrichtig, dieselben für alle Fälle anwendbar zu erklären. Es gibt Fragen, die sich nie schiedsgerichtlich entscheiden lassen, so lange eine Nation Sinn für Ehre und Selbständigkeit besitzt, und ihre Souveränität nicht dem Friedensbedürfnisse opfern will . . . Ein Staat kann also nicht über seine Existenzbedingungen schiedsrichterlich absprechen lassen, und ob eine Frage zu seinen Existenzbedingungen gehöre, darüber ist auch er der alleinige Richter, wenn er überhaupt ein souveräner Staat ist.“

²¹ Schlieff, a. a. O. S. 302 f.

wenn es gelingt, ganz im allgemeinen, aus vollem Verständnisse für die Rechtsidee heraus, die Bildung eines Völkergerichtshofes zu veranlassen, der an sich zur Entscheidung jedweder internationalen Streitigkeit für zuständig erklärt wird, und dessen Zuständigkeit durch keinen Staatsvertrag, er mag Dinge betreffen, welche er will — in Frage gezogen werden kann . . . Wenn man also die Behauptung aufstellen wollte, daß ein Völkerrecht bzw. ein völkerrechtliches Prozeßverfahren überhaupt nur gelten solle für „internationale Bagatellsachen“, so ist das ein bedauerlicher Irrtum. Erkennt man einmal an, daß die Rechtsidee auch die internationalen Beziehungen zu durchdringen berufen ist, so erscheint es als der offenbarste Widersinn, grundsätzlich nur nebensächliche oder verhältnismäßig nebensächliche Dinge der rechtlichen Entscheidung vorzubehalten . . . Wo ist schließlich die Grenze zwischen internationalen Bagatellsachen und „großen Streitfällen“ zu finden? . . . Es geht demnach auch schlechterdings nicht an, die Kompetenz eines Völkergerichtshofes etwa nur auf internationale Bagatellsachen oder solche Fälle zu beschränken, in denen lediglich das Belieben zweier Parteien die Anrufung desselben herbeiführt, — sondern diese Kompetenz erstreckt sich an sich auf alle internationalen Streitigkeiten, und zwar gerade und besonders auch auf diejenigen, bei denen tiefgehende nationale Leidenschaften den klaren Blick der Völker oder der Regierenden zu trüben pflegen.“

Rein prinzipiell gesprochen mag das ja richtig sein, aber praktisch ist eine Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit heute zweifellos in diesem Maße nicht realisierbar.

Immerhin ist es aber anerkennenswert, wenn die Völkerrechtstheorie bei ihren Betrachtungen sich nicht ausschließlich auf das schon heute Mögliche beschränkt, sondern auch die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten einigermaßen ins Auge faßt.

Für diese letzteren scheint nun namentlich Meurer wenig Interesse zu bekunden. Gewiß hat er nicht unrecht, wenn er vom praktischen Standpunkte aus davor warnt, daß man die Schiedsgerichte heute schon auf eine zu harte Probe stelle. Aber andererseits sieht er doch wohl zu schwarz, wenn er folgendes schreibt:

„In Lebensfragen entscheidet nach altem Entwicklungsgesetz nur der Kampf, und zwar der Kampf auf Leben und Tod. Das ist überall gleich: in der Natur wie im Leben der Menschen und Nippold, Verfahren.

der Völker. Hier hilft kein Schiedsrichter, und die berechtigtesten Klagen über die Unnatur und Sinnlosigkeit des Krieges halten das Rad der Weltgeschichte nicht auf. Handelt es sich daher einmal um die staatliche Existenz und Unabhängigkeit, so ist und bleibt die Kanone die *ultima ratio regis*. Das mag man beklagen, aber man kann es nicht ändern, und muß sich daher notgedrungen darauf einrichten . . . Für seine Unabhängigkeit und Lebensinteressen wird ein Staat nötigenfalls mit und ohne Vorbehalt kämpfen. Der vorbehaltlose Schiedsvertrag wird ihn also am Kampf nicht hindern. Wo man keinen Vorbehalt bezüglich der Unabhängigkeit usw. macht, geht man davon aus, daß Fragen dieser Art zwischen den Kontrahenten nicht entstehen. Man hält auch solche Vorbehalte für selbstverständlich oder wird andernfalls den Vertrag für ungültig erklären, auf jeden Fall jedoch über ihn hinwegsehen. Das kann aber dem Schiedsgedanken nur abträglich sein, und deshalb soll man schon beim Abschluß der Schiedsabkommen Vorsicht walten lassen²²."

Das scheint mir doch in einigen Beziehungen etwas pessimistisch geurteilt zu sein, vor allem, wenn Meurer meint, daß ein vorbehaltloser Schiedsgerichtsvertrag im Ernstfalle so ohne weiteres ignoriert werden würde. Das dürfte denn doch sehr auf die Umstände ankommen. Ich bin aber auch nicht der Meinung, daß Vorbehalte im allgemeinen als selbstverständlich gelten können, wo sie nicht ausdrücklich bedungen sind. Wohl aber glaube ich, daß ohnehin jeder Staat sich vorher reiflich überlegen wird, was er tut, bevor er

²² Vgl. Meurer, S. 192 f. Andererseits nimmt Meurer, S. 205, die Schiedsverträge mit Recht gegen den Einwand der Nutzlosigkeit in Schutz, dagegen, daß die Klauseln schon dafür sorgen würden, daß alles beim alten bleibe. Er betont demgegenüber, wer ein gutes Gewissen habe, werde gerne die Schiedsrichter entscheiden lassen; nur wer ein schlechtes Gewissen habe, werde den Weg der diplomatischen Verhandlungen nicht gerne verlassen. Das Schiedsgericht könne aber auch zu viel gerechteren Ergebnissen vordringen, als die Diplomatie. „Die Schiedsabkommen halten der Welt die Wahrheit gegenwärtig, daß nicht bloß das Leben der einzelnen Menschen, sondern auch das Verhalten der Staaten zueinander durch das Recht beherrscht ist resp. beherrscht sein soll, dem sich jeder zu fügen hat. Mit den Schiedsgerichtsabkommen steigt das Ansehen und die Bedeutung des Rechts im internationalen Leben; ihr ausgleichender Einfluß auf internationale Stimmungen und Handlungen wird immer mehr hervortreten und festere Beziehungen unter den Staaten begründen.“

einen Schiedsgerichtsvertrag abschließt, und dafs es also keineswegs nötig ist, hier noch besonders zur Vorsicht zu mahnen. Aus diesem Grunde halte ich es daher auch nicht für angängig, Vorbehalte in den Verträgen ohne weiteres zu präsumieren oder gar zuzugeben, dafs in Ermangelung von Vorbehalten ein Vertrag für ungültig erklärt oder über ihn einfach hinweggesehen werden darf. Für die rechtliche Betrachtung scheinen mir derartige Schlufsfolgerungen denn doch etwas gar schwerwiegend und weitgehend zu sein.

Meurer hält die Vorbehalte im bisherigen Umfang für unentbehrlich resp. für selbstverständlich²³. Überhaupt scheint es seiner Auffassung zu entsprechen, wenn in der Schiedsmaterie auch in Zukunft vorläufig alles möglichst beim Alten bleibt²⁴. Aber man kann an einen Fortschritt in der Materie glauben und dabei doch noch einen „Mittelweg“ einhalten zwischen den Skeptikern und den Utopisten. Man braucht einerseits die Schwierigkeiten, die im Wege stehen, keineswegs zu verkennen, aber man sollte sich hüten, Fortschritte für unmöglich zu erklären, die doch lediglich von dem guten Willen der Beteiligten abhängen²⁵. Vom Standpunkte der gegenwärtigen politischen Lage mag ein übertriebener Optimismus gewifs nicht überall am Platze sein. Aber andererseits liegt auch zum Pessimismus kein Grund vor.

Vor allem aber darf man nicht übersehen, dafs wir im internationalen Leben und im Schiedswesen insbesondere heute in einer Zeit der Entwicklung leben, die schon manche Über-

²³ Meurer, S. 208.

²⁴ Auf S. 194 spricht er von der „vernünftigen Mittellinie“ Roosevelts. Unter dieser Mittellinie versteht man aber gerade in Amerika etwas ganz anderes als in Deutschland.

²⁵ Meurer schreibt selbst auf S. 191: „Wie die Staaten ihre Ehren- und Existenzfragen wahren wollen, entscheiden dieselben ganz wie früher völlig frei. Es steht ihnen insbesondere auch nichts im Wege, Fälle dieser Art im voraus durch die Schiedsklausel oder auch erst nach ausgebrochenem Streit der Schiedssprechung zu unterwerfen, wenn sie das eben wollen.“

raschungen gebracht hat. So langsam auch sonst der Entwicklungsgang des internationalen Rechts im allgemeinen sein mag, die letzten Jahrzehnte haben es in unserer Materie an überraschenden Fortschritten nicht fehlen lassen²⁶. Wer hätte einige Jahre vorher es vorauszusagen gewagt, daß wir am Ende des 19. Jahrhunderts einen völkerrechtlichen Vertrag wie die Haager Konvention erhalten würden? Noch kurz vorher prophezeiten hervorragende Juristen, daß ein ständiger internationaler Gerichtshof schwerlich jemals errichtet werden würde²⁷. Und nun haben wir ihn doch erhalten! Die Praxis selbst ist der Theorie darin mit gutem Beispiel vorangegangen.

Wird sie es nicht vielleicht auch mit bezug auf die Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit tun? Mit dieser Frage werden wir uns im nächsten Paragraphen zu beschäftigen haben. Soviel aber dürfen wir schon jetzt sagen: Wer behaupten wollte, daß die jetzt erreichten ersten Fortschritte auch die letzten gewesen seien, könnte sich doch der Gefahr aussetzen, in einigen Jahren als kurzsichtig und kleinmütig gescholten zu werden.

²⁶ Vgl. Schlieff, S. 467: „Vieles hat sich besonders in allerneuester Zeit ereignet, das ganz vor kurzem noch den meisten und gerade denjenigen, welche sich für die gewiegtesten Köpfe halten, unerreichbar erschien! Die Weltgeschichte rückt allerdings . . . nicht im Geschwindigkeit vor; aber es gibt Epochen, in denen vieles anscheinend ganz plötzlich in die Erscheinung tritt, was bisher langsam und vielleicht von der Allgemeinheit unbemerkt, seiner Vollendung entgegenreifte; an einem solchen Wendepunkt ist die Geschichte offenbar auch heutigen Tages angelangt.“

²⁷ So schreibt z. B. Lueder in Holtzendorffs Handbuch, Bd. 4 S. 420: „Man würde sich über die Fülle der Schwierigkeiten wundern, die hervorträten, wenn es sich in praxi um die Installierung einer haute cour und dergl. handelte. Es hat damit deshalb vorläufig auch noch gute Wege, und man braucht sich noch nicht den Kopf über die Details der Einrichtung, wie z. B. über die Frage, wo das ständige Schiedsgericht am geeignetsten seinen Sitz nähme, zu zerbrechen.“ — Zehn Jahre später war diese „haute cour“ bereits zur Tatsache geworden. Und nun denke man sich noch zwei oder drei Konferenzen mit ähnlichen Resultaten wie die erste. Kann man es leugnen, daß damit gewaltige Fortschritte erzielt wären, selbst wenn man über den Wert der ersten Konferenz noch so skeptisch denkt?

Der Schiedsgerichtsgedanke, der vor 30 Jahren noch so fern zu liegen schien, liegt heute so nahe, daß es wohl richtiger sein dürfte, nicht ohne weiteres an weiteren Fortschritten zu verzweifeln. Auch darf man nicht vergessen, daß, wie die Zeiten, so auch die Menschen und Völker in ihren Anschauungen und Stimmungen wechseln²⁸. Man sollte daher den gegenwärtigen Zeitgeist nicht als einen für alle Zeiten maßgebenden ausgeben, und auch nicht vergessen, daß er denn doch in sehr verschiedenen Schattierungen auftritt.

So darf man denn wohl auf weitere Fortschritte hoffen. Wenn die Entwicklung dabei auch nur in dem bisherigen Tempo fortschreitet, dann berechtigt sie zu den besten Hoffnungen. Und es ist keineswegs nötig, ja nicht einmal wünschenswert, daß der Berg in einem Anlauf erklommen wird. Worauf es ankommt, ist, das Ganze im Lichte der Entwicklung zu betrachten. Von der Gegenwart können wir sagen, daß sie soweit gelangt ist, die Bedeutung des Schiedsgerichts anzuerkennen und ihm bereits einen mehr oder weniger beschränkten Spielraum offiziell anzuweisen. Vielleicht, ja höchst wahrscheinlich wird die Zukunft diesen Spielraum vergrößern und die jetzigen Beschränkungen nach und nach fallen lassen. Sache der Rechtstheorie ist es dem gegenüber, sich dieser vom Rechtsstandpunkte aus doch unter allen Umständen zu begrüßenden Entwicklung nicht etwa hindernd in den Weg zu stellen, sondern zu

²⁸ Daß man in einer solchen internationalen Frage auch nicht lediglich nach den Stimmungen eines einzelnen Landes, wie z. B. Deutschlands, gehen kann, habe ich schon betont. Ein Land allein macht noch keine internationale öffentliche Meinung. Vgl. Schlieff, S. 309, der betont, „daß die Solidarität der Kulturinteressen auch dem eifrigsten, streng national gesinnten Vaterlandsfreunde es notwendig macht, neben dem eigenen Lande und seiner Entwicklung zugleich diejenige der gesamten Kulturwelt ins Auge zu fassen, daß jede politische Maßregel, wenn ihr eine wahrhaft zwingende Gewalt innewohnen soll, von der überwiegenden Mehrzahl der Kulturmächte als gerechtfertigt anerkannt sein muß.“

zeigen, daß rechtlich, daß prinzipiell einer Vergrößerung des Spielraums, einer Verallgemeinerung der Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nichts im Wege steht. Alles weitere aber haben dann die Staatsmänner zu besorgen.

Kein Geringerer als v. Martens, der ursprünglich, wie wir gesehen haben, die Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens ebenfalls limitieren zu sollen geglaubt hat, schreibt neuerdings²⁹:

„Dans le monde chrétien et civilisé l'arbitrage doit parcourir 3 phases:

1. les questions d'un caractère absolument juridique seront seules soumises à l'arbitrage.
2. les questions juridiques seront séparées des conflits politiques qui ont surgi entre les nations, afin d'être soumises à la Cour permanente de La Haye.
3. enfin, dans la troisième et dernière phase, tous les conflits juridiques ou politiques, entre les nations, trouveront le chemin de La Haye et seront vidés par la Cour permanente.

Dans ce moment-ci, nous ne sommes qu'à la première phase . . . Toutefois il serait puéril de croire qu'à cette première phase s'arrêtera le développement de l'arbitrage international. Non, je suis profondément convaincu que bientôt arrivera le moment où les nations chrétiennes et civilisées se convaincront de la nécessité absolue de s'adresser à la Cour de La Haye, pour vider même les questions en litige, dans lesquelles sont mêlés des intérêts politiques d'une importance soi-disant 'vitale'³⁰.“

§ 11. Die neueste Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit.

Im Jahre 1883 legte der Schweizerische Bundesrat den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Schiedsvertragsentwurf vor¹, demzufolge sich die beiden vertragsschließenden

²⁹ v. Martens in der Vorrede zu Jacobson, „Le premier grand procès international à la Cour de la Haye“, 1904.

³⁰ In ähnlicher Weise wie v. Martens urteilt auch Kamarowsky, siehe oben im § 9, S. 173.

¹ Der Entwurf ist z. B. abgedruckt bei Hilty im „Politischen Jahrbuch“, Bd. 8, S. 213, ferner bei Meili, „Geschichte und System des internationalen Privatrechts“, 1892, S. 134, bei Descamps, Denkschrift, S. 104, v. Holtzendorff, H. IV, S. 55, Rouard de Card, Destinées, S. 258, sowie im Schweizerischen Bundesblatt, 1884, II, S. 577.

Staaten verpflichteten, alle Streitigkeiten, die während der Dauer des Vertrags zwischen ihnen entstehen sollten, welches immer ihre Ursache, ihre Natur oder ihr Gegenstand sein möge, einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieser Entwurf fand nicht die Annahme des amerikanischen Senats. Er hat aber nichtsdestoweniger in der Geschichte der neueren Schiedsgerichtsbewegung eine hervorragende Bedeutung. Wir sehen hier einen Vertrag vor uns, der das Schiedsgericht frei von allen Schranken, rechtlichen oder politischen, unbedingt für anwendbar erklärt. Ein solcher Vertrag stellt das Ideal aller Friedensfreunde, sowie aller derjenigen dar, die rechtliche Grenzen für die Schiedsgerichtsbarkeit nicht anerkennen und die politischen Grenzen nicht für unübersteigbar halten. Ein Ideal, das auch heute, nahezu ein Vierteljahrhundert später, nur ganz ausnahmsweise im Staatenleben seine Erfüllung gefunden hat.

Blicken wir auf diesen Zeitraum zurück, so begegnen wir zwar großen, überraschenden Fortschritten, aber doch nur wenigen, die an das Beispiel Schweiz-Vereinigte Staaten heranreichen. Der Schweizerische Bundesrat sagt selbst², er habe sich überzeugen müssen, daß der damalige Entwurf zu weit ging. Immerhin müssen wir aber konstatieren, daß die Schiedsgerichtsbarkeit, wenn die Staatenpraxis auch auf gewisse Grenzen im allgemeinen nicht verzichten zu können geglaubt hat, doch in der neuesten Zeit eine Ausdehnung erfahren hat. Die Grenzen sind zwar nicht ganz verschwunden, aber sie sind doch weniger eng gesteckt, wie früher und dann wollen wir auch nicht vergessen, daß schon die Tatsache des Abschlusses von besonderen Schiedsverträgen an sich einen gewaltigen Fortschritt bedeutet, der als solcher schon gewürdigt werden will, gleichviel ob dabei der Schiedsgerichtsbarkeit Grenzen gezogen sind oder nicht.

² Vgl. die Botschaft des Schweizerischen Bundesrats im Anhang.

Die neuere Entwicklung ist schon vor der Haager Friedenskonferenz eine überraschende gewesen. Ich halte es nicht für nötig, hier auf die Einzelheiten dieses geschichtlichen Werdeganges einzutreten, da es an trefflichen Darstellungen und Verwertungen dieses historischen Materials keineswegs fehlt³. Hervorgehoben sei nur, daß die Anwendung des Schiedsverfahrens bereits in einer Anzahl von allgemeinen Staatsverträgen vorgesehen war. Abgesehen von den Bestimmungen des Pariser Kongresses von 1856, die speziell das Vermittlungsverfahren im Auge haben, erwähne ich die Generalakte der Berliner Kongokonferenz von 1885, die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz von 1890, ferner den Weltpostvertrag und das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, die sämtlich einen Hinweis auf das Schiedsverfahren enthalten.

Neben diesen allgemeinen Verträgen finden wir nun aber bereits vor der Haager Konferenz eine große Zahl von partikularen Schiedsverträgen, nicht zu reden von den unzähligen Verträgen, die die Schiedsklausel nur so nebenbei enthalten⁴. Ich greife von diesen permanenten Schiedsverträgen hier nur einige wenige heraus⁵, die deshalb von

³ Man vgl. namentlich das „Relevé général des clauses de médiation et d'arbitrage concernant les puissances représentées à la Conférence de la Paix“ von Descamps, das im Anhang auszugsweise wiedergegeben ist. Dasselbe ist abgedruckt in *Conférence*, I, 179. Vgl. ferner die Denkschrift von Descamps, sowie Meurer, S. 59 f. und 200 f., Fried, „Die moderne Schiedsgerichtsbewegung“ und „Handbuch der Friedensbewegung“, namentlich S. 114 f., Rouard de Card, „Destinées“ a. a. O., Bonfils, S. 516, v. Liszt, S. 296.

⁴ Zu diesem Entwicklungsgang ist auch unten der § 12 zu vgl.

⁵ Man vgl. zu den älteren Verträgen die im Anhang befindliche Liste von Descamps. Ferner Meurer, S. 65 f. Nach Duplessix (a. a. O.) sind allein von 1880—1899 über 50 Schiedsgerichtsverträge abgeschlossen worden. Gaston Moch, „Désarmons les Alpes“, 1905, zählt von 1822 bis 1905 ca. 120 Schiedsverträge auf; seine Liste scheint mir aber nicht ganz zuverlässig zu sein; interessant ist seine graphische Darstellung der Schiedsverträge. Lafontaine zählt von 1823 bis 1900 188 Verträge mit Kompromißklauseln, von 1880 bis 1900 11 permanente

besonderer Bedeutung erscheinen, weil sie durch Weiter-
setzung der Grenzen für die Schiedsgerichtsbarkeit einen
Fortschritt in der Entwicklung derselben bekunden.

Von Interesse ist in dieser Beziehung die Erklärung
zwischen Holland und Portugal vom 5. Juli 1894, in der
die Schiedsgerichtsbarkeit auf alle Streitigkeiten ausgedehnt
wird, die nicht die Unabhängigkeit oder Autonomie betreffen⁶.
Hier sind also die politischen Grenzen auf denjenigen Faktor
reduziert, der, wie wir gesehen haben, eigentlich allein auf
die Länge vom politischen Standpunkte aus für erheblich er-
achtet werden dürfte: auf die staatliche Souveränität.

Ein Vertragsentwurf zwischen England und den Ver-
einigten Staaten vom 10. Januar 1897, der hier ebenfalls
Erwähnung verdient, ist leider nicht in Kraft getreten, da
der amerikanische Senat auch hier wieder die Ratifikation
verweigerte. Hier war von der Aufstellung von Grenzen für
die Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls abgesehen worden und
außerdem bestimmt, daß ein Vermittlungsversuch jedem Akt
der Feindseligkeit vorherzugehen habe.

Von besonderem Interesse ist sodann der Schiedsgerichts-
vertrag zwischen Italien und Argentinien vom 25. Juli
1898⁷. Dieser Vertrag, der auch eingehende Bestimmungen

Schiedsverträge. Die neueren Verträge enthält u. a. die „Correspon-
dance bimensuelle“ des „Bureau international permanent de la Paix“,
sowie das „Annuaire de la Vie internationale“ von Fried, das mir
ein recht verdienstvolles Unternehmen zu sein scheint.

⁶ Vgl. dazu Meurer, S. 66, Descamps, S. 33. Von den älteren
Schiedsverträgen, die in Amerika ihre Wiege hatten, sehe ich hier ganz
ab, da ich nur die neueste Entwicklung kurz betrachten möchte. Vgl.
dazu Fried, Handbuch, S. 112. Auf die Panamerikanischen Kongresse
komme ich nachher kurz zu sprechen. Der älteste Schiedsvertrag
zwischen einem europäischen und einem amerikanischen Staat ist der
zwischen der Schweiz und Salvador vom 30. Oktober 1883.

⁷ Derselbe ist abgedruckt bei Meurer, S. 66. Zu diesem Verträge
ist namentlich zu vgl. Corsi, „Un nouveau traité d'arbitrage permanent“
in der „Revue générale de droit international public“, Bd. 6 S. 9 f. Ob
der Vertrag ratifiziert wurde, ist nicht ganz klar, da die Angaben wider-
sprechend lauten. Vgl. z. B. Renault, a. a. O. S. 54.

über das Verfahren enthält und dadurch das Kompromiß in sehr glücklicher Weise entlastet, und der auch auf der Haager Friedenskonferenz nach verschiedenen Richtungen hin vorbildlich war, bestimmt, daß alle Streitigkeiten, die während der Vertragsdauer entstehen sollten und die nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden, ohne Rücksicht auf ihre Natur und ihren Grund der Schiedsgerichtsbarkeit unterstehen sollen; es soll auch nichts verschlagen, wenn die Streitigkeiten ihren Ursprung in Tatsachen haben, die vor dem Abschluß des Vertrags liegen. Wir begegnen also auch hier wieder einem Versuche, ähnlich wie bei dem Verträge Schweiz-Vereinigte Staaten, die Schiedsgerichtsbarkeit für unbegrenzt anwendbar zu erklären.

Wenn die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Gesagten bereits in den Jahren vor der Haager Konferenz eine überraschende genannt werden muß, so ist sie nun aber seit dieser Konferenz noch viel mehr in die Augen springend⁸. Man darf wohl sagen, daß diese neueste Entwicklung eine geradezu ungeahnte gewesen ist und daß sie den deutlichsten Beweis dafür erbracht hat, wie ernst es der überwiegenden Mehrzahl der Regierungen mit den Verhandlungen im Haag gewesen ist, wie sehr das Haager Werk der öffentlichen Meinung fast der ganzen Welt entsprechen hat⁹.

Die Bewegung nahm auch jetzt wieder ihren Anfang in Amerika. Der zweite panamerikanische Kongress in Mexiko 1901/1902 führte zum Abschluß mehrerer Schiedsverträge zwischen den amerikanischen Staaten, in denen eine Reihe von Fortschritten erzielt wurde, die weit über das hinaus-

⁸ Man vgl. zu dieser Entwicklung auch die erste Resolution der Interparlamentarischen Konferenz in Wien, 1903. Ferner Fried, Handbuch, S. 115 f.

⁹ Fried hat recht, wenn er sagt, daß durch diese nachträgliche Schiedsgerichtsaktion das Haager Werk in seiner Bedeutung erhöht wurde.

gehen, was im Haag vergeblich angestrebt wurde¹⁰. Einmal wurde am 29. Januar 1902 zwischen Argentinien, Bolivia, San Domingo, Guatemala, San Salvador, Mexiko, Paraguay, Peru und Uruguay ein Schiedsvertrag geschlossen, wonach diese Staaten alle Streitigkeiten, die weder ihre Unabhängigkeit noch ihre Ehre oder ihre Konstitution berühren, dem Haager Schiedsgerichtshof zu unterwerfen haben, und sodann wurde in einem Protokoll vom 15. Januar 1902 beschlossen, den Bestimmungen der Haager Konvention beizutreten¹¹. Ferner wurde am 30. Januar 1902 ein Schiedsvertrag zwischen 17 amerikanischen Staaten abgeschlossen, der für alle Streitigkeiten aus Schadensersatzforderungen den ständigen Schiedsgerichtshof einsetzte.

¹⁰ Dazu vgl. namentlich Beernaert, „Les Etats Américains et la Conférence de la Haye“ in der „Revue de droit international“, Bd. 35, S. 556 f., ferner Fried, „Die moderne Schiedsgerichtsbarkeit“ und Handbuch, S. 115, Darby, „International Tribunals“, S. 716, 722, Dumas, „Les sanctions de l'arbitrage international“, 1905, S. 398 f., André, „De l'arbitrage obligatoire dans les rapports internationaux“, 1903. Die ersten panamerikanischen Konferenzen von 1889/1890 hatten bereits zum Abschluss von Verträgen zwischen 9 bzw. 15 amerikanischen Staaten geführt, die aber nicht ratifiziert worden waren. Zu diesen vgl. namentlich Rouard de Card, *Destinées*, S. 195 f.; Pradier-Fodéré, „L'arbitrage devant la Conférence internationale américaine de Washington“ in der „Revue de droit international“, Bd. 22, S. 537 f., Bonfils, S. 518. Die vertragschließenden Staaten anerkannten darin das Schiedsgericht als Prinzip des amerikanischen Völkerrechts für die Schlichtung aller Arten von Streitigkeiten; das Schiedsgericht sollte im Prinzip obligatorisch sein in allen Fragen, welches auch die Entstehung, die Art oder der Gegenstand des Streites sei; insbesondere wurden als obligatorische Schiedsgerichtsfälle aufgezählt alle Streitigkeiten, die sich auf die diplomatischen und konsularischen Vorrechte, auf die Grenzen, das Staatsgebiet, Schadensersatzansprüche, Schifffahrtsberechtigungen, sowie auf die Gültigkeit, die Auslegung oder die Ausführung von Verträgen beziehen. Die einzigen Fragen, die ausgenommen wurden, waren diejenigen, bei denen nach dem Dafürhalten eines der Streitparteien seine Unabhängigkeit in Frage kam; in diesem Fall sollte die Schiedssprechung für diesen Staat fakultativ, für die Gegenpartei aber obligatorisch sein. Der Schiedsweg sollte auch den europäischen Mächten anempfohlen werden.

¹¹ Dazu siehe auch unten §§ 20 und 21.

Gleichzeitig kamen Schiedsverträge zwischen Spanien und den lateinischen Republiken Amerikas zustande, am 11. Januar 1902 ein Schiedsvertrag Spaniens mit Mexiko und mit Guatemala, und am 28. Januar 1902 ein Vertrag Spaniens mit San Domingo, Uruguay, Bolivia, Argentinien, Columbien, Paraguay, San Salvador, der alle Streitigkeiten umfasste, die nicht die Konstitution berühren.

Dieselbe Bestimmung enthält auch der Schiedsvertrag zwischen Chile und Argentinien vom 28. Mai 1902; auch hier sind nur solche Streitigkeiten ausgenommen, die die Konstitution eines der Vertragsstaaten tangieren würden.

Gegenwärtig tagt der dritte panamerikanische Kongress, um deswillen die zweite Haager Friedenskonferenz verschoben worden ist. Man darf wohl annehmen, daß er auch einige wichtige völkerrechtliche Fortschritte bringen wird, die auch für die europäischen Staaten nicht ohne Bedeutung sein werden¹³.

In Europa kam die neueste Schiedsgerichtsbewegung erst etwas später in Fluß. Den Anstoß dazu sollte der Schiedsvertrag zwischen England und Frankreich vom 14. Oktober 1903 geben¹³. In der kurzen Zeit, die seit der Haager Konferenz verflossen ist, sind nunmehr nahezu 50 permanente Schiedsverträge abgeschlossen worden¹⁴.

¹³ Sollte es der Druck des Buches ermöglichen, so werde ich noch kurz auf diesen Kongress zu sprechen kommen. Einen orientierenden Artikel darüber bringt die „Woche“ vom 21. Juli 1906.

¹³ Vgl. Meurer, S. 203 f.: „Das englisch-französische Abkommen... ist der Anfang einer mächtigen Schiedsvertragsbewegung geworden, die in der Hauptsache weniger den Diplomaten zu danken ist, als vielmehr auf die unermüdliche Agitation der Friedensfreunde zurückgeht. . . . So ziehen sich die Maschen des Schiedsgerichtsnetzes an einzelnen Punkten immer dichter von Nation zu Nation.“ Erst sechs Jahre sind seit der Haager Konferenz vergangen. Fried hat recht: „Das Haager Werk hat seine Feuerprobe bestanden. In damals kaum geahnter Weise hat der Friedens- und Schiedsgerichtsgedanke seinen Aufschwung genommen.“ Über die Geschichte des englisch-französischen Schiedsvertrags vgl. namentlich Fried, Handbuch, S. 321 f.

¹⁴ Das Verzeichnis derselben siehe im Anhang. Vgl. ferner Fried, Handbuch, S. 121, Meurer, S. 203. Meurer, S. 204, hat nicht un-

Die meisten dieser Verträge folgen im Wortlaut durchaus dem englisch-französischen Muster, von dem im vorigen Paragraphen bereits die Rede war. Wir begegnen hier und in den meisten neuen Verträgen den Vorbehalten der vitalen Interessen, der Unabhängigkeit, der Ehre und der Interessen dritter Mächte und der Beschränkung auf Rechtsfragen oder Vertragsstreitigkeiten¹⁵.

recht, wenn er sagt: „Fortwährend melden die Zeitungen von neuen Schiedsabkommen. Jedes Buch, welches darüber berichtet, ist in dieser Richtung bei seinem Erscheinen schon veraltet.“ Es ist in der Tat schwer, sich zuverlässige Nachrichten zu verschaffen. Der Mangel einer offiziellen Zentrale, wo die Verträge gesammelt werden, macht sich sehr fühlbar, und zwar um so mehr, als wir eine solche in dem internationalen Bureau im Haag eigentlich besitzen sollten. Aber, wie Fleischmann, S. 340, berichtet, waren diesem Bureau bis Januar 1905 nur sieben Verträge mitgeteilt worden, trotz des Art. 22 der Haager Konvention. Würde sich nicht eventuell eine gegenseitige Notifikation des Abschlusses von Schiedsverträgen auch bei dritten Staaten empfehlen, damit der Überblick etwas erleichtert würde?

¹⁵ Als Beispiel eines solchen modernen Schiedsgerichtsvertrags gebe ich hier den Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien vom 16. November 1904 wieder:

„Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft und die königlich großbritannische Regierung, als Mitunterzeichner der am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konvention für die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten;

in Erwägung, daß die hohen vertragschließenden Teile gemäß Artikel 19 dieser Konvention sich vorbehalten haben, Verträge abzuschließen, um alle Fragen schiedsgerichtlicher Beurteilung zuzuführen, die ihrer Ansicht nach derselben unterstellt werden können,

haben die Unterzeichneten ermächtigt, folgende Bestimmungen zu vereinbaren:

Artikel I.

Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten weder die vitalen Interessen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschließenden Staaten und ebensowenig die Interessen dritter Mächte berühren.

Immerhin finden sich unter den neueren Verträgen doch auch eine Anzahl von Beispielen, die sich von diesem Zwangsmuster emanzipiert haben.

Als Mustervertrag wird neuerdings insbesondere der Schiedsvertrag zwischen Dänemark und Holland vom 12. Februar 1904 aufgeführt, der in der Tat in verschiedenen Beziehungen bemerkenswert ist. Einmal indem er alle Streitigkeiten dem ständigen Schiedsgerichtshof unterwirft, die nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden können. Sodann indem er anderen Staaten den Beitritt offen hält.

Auch in den späteren Schiedsverträgen, die Dänemark seither abgeschlossen hat, dem Vertrag mit Rußland vom 1. März 1905, mit Belgien vom 26. April 1905, mit Frankreich vom 15. September 1905, mit Großbritannien vom 25. Oktober 1905, mit Spanien vom 1. Dezember 1905, mit Italien vom 16. Dezember 1905, ist es bemüht gewesen, sich an dieses Muster zu halten. Es ist ihm dies jedoch nur in dem Schiedsvertrag mit Italien gelungen, von dem man sagen kann, daß er zurzeit wohl den größten Fortschritt auf dem Gebiet des partikularen internationalen Schiedsrechts darstellt, trotzdem er die Beitrittsklausel des dänisch-holländischen Vertrags nicht enthält. Ich gebe diesen Vertrag daher hier im Wortlaut wieder:

Artikel II.

In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschließenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedsgerichtshof anrufen, eine besondere Vereinbarung abschließen, die den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, welche für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren festzusetzen sind.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an, abgeschlossen.“

Dieser Vertrag entspricht nahezu wörtlich demjenigen zwischen Frankreich und Großbritannien vom 14. Oktober 1903 und zwischen Deutschland und Großbritannien vom 12. Juli 1904. Diese letzteren Verträge sind abgedruckt bei Fleischmann, S. 340. Auch die Schiedsverträge der Schweiz mit den Vereinigten Staaten, Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich entsprechen annähernd diesem Muster.

„Art. 1. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à la Cour permanente d'arbitrage, établie à La Haye par la Convention du 29 juillet 1899, tous les différends de n'importe quelle nature qui viendraient à s'élever entre Elles et qui n'auraient pu être résolus par les voies diplomatiques et cela même dans le cas où ces différends auraient leur origine dans des faits antérieurs à la conclusion de la présente Convention.

Art. 2. Dans chaque cas particulier les Hautes Parties contractantes, avant de s'adresser à la Cour permanente d'arbitrage, signeront un compromis spécial, déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, et les délais à observer en ce qui concerne la constitution du tribunal arbitral et la procédure.

A défaut d'un compromis spécial, les arbitres jugeront sur la base des prétentions formulées par les deux Parties.

A défaut de clauses compromissaires contraires, la procédure arbitrale sera réglée par les dispositions établies par la Convention signée à La Haye le 29 juillet 1899, pour le règlement pacifique des conflits internationaux, addition faite des dispositions supplémentaires indiquées à l'article suivant.

Art. 3. Aucun des arbitres ne pourra être sujet des Etats signataires de la présente Convention, ni être domicilié dans leurs territoires, ni être intéressé dans les questions qui feront l'objet de l'arbitrage.

Le compromis prévu par l'article précédent fixera un terme avant l'expiration duquel devra avoir lieu l'échange entre les deux Parties des mémoires et documents se rapportant à l'objet du litige. Cet échange sera terminé dans tous les cas avant l'ouverture des séances du tribunal arbitral.

La sentence arbitrale contiendra l'indication des délais dans lesquels elle devra être exécutée.

Art. 4. Il est entendu qu'à moins que la controverse ne porte sur l'application d'une Convention entre les deux Etats ou qu'il ne s'agisse d'un cas de déni de justice, l'article 1er ne sera pas applicable aux différends qui pourraient s'élever entre un ressortissant de l'une des Parties et l'autre Etat contractant lorsque les tribunaux auront, d'après la législation de cet Etat, compétence pour juger la contestation.“

Dieser Vertrag ist für das Problem der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens nach verschiedenen Richtungen hin bemerkenswert, nicht nur, indem er auf die Aufstellung von rechtlichen und politischen Grenzen für die Schiedsgerichtsbarkeit absolut verzichtet, sondern auch, indem er dem ständigen Schiedsgerichtshof die Kompetenz der Rechts-

sprechung zuweist und das Verfahren der Haager Konvention für subsidiär anwendbar erklärt, so daß die Notwendigkeit von besonderen kompromissarischen Abmachungen auf ein Minimum reduziert wird, sodann, indem er Staatsangehörige der Streitteile als Schiedsrichter ausschließt, und indem er Verschleppungen sowohl in der Prozeßführung wie in der Vollstreckung des Schiedsspruchs vorzubeugen sucht, lauter Punkte, in denen die Haager Konvention, wie wir unten sehen werden, noch revisionsbedürftig erscheint. Würde es gelingen, das Völkerrecht im allgemeinen wirklich bis zu der Höhe dieses Vertrags fortzubilden, so wäre damit in der Tat für die Schiedsgerichtsbarkeit der Sieg ein vollständiger. Doch ein so weitgehender allgemeiner Fortschritt dürfte zur Zeit wohl mehr als fraglich erscheinen. Mag auch im partikularen Völkerrecht hier und dort ein ähnliches Resultat zu erreichen sein, so läßt doch die allgemeine politische Lage diesen Fortschritt heute keinesfalls als überall und unter allen Umständen durchführbar erscheinen¹⁶.

Auch der Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Schweden und Norwegen vom 17. Dezember 1904 enthält einige bemerkenswerte Ansätze zur Weiterbildung des Schiedsrechts. Er läßt unter den Vorbehalten denjenigen der Ehre fallen und bestimmt ferner, daß die Streitteile in folgenden Fällen, in denen das Schiedsverfahren immer obligatorisch ist, die Vorbehalte nicht geltend machen dürfen:

1. im Falle von Anständen betreffend die Auslegung oder die Anwendung aller zwischen den hohen vertragsschließenden Teilen bestehenden Verträgen,

¹⁶ Auch die übrigen Schiedsverträge Dänemarks sind nicht so weitgehend. Vgl. dazu die „Correspondance bi-mensuelle“ vom 10. März 1906. Am weitesten geht der Vertrag zwischen Dänemark und Spanien, doch behält er die vitalen Interessen und die Unabhängigkeit ebenfalls vor. Der Vertrag zwischen Dänemark und Rußland vom 1. März 1905 läßt die Ehrenklausel fallen. Über diesen letzteren Vertrag vgl. auch unten den § 21.

2. im Falle von Anständen betreffend Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, wenn die Schadensersatzpflicht von den Parteien grundsätzlich anerkannt ist.

Auch die weiteren Abmachungen dieses Vertrags weisen auf die Richtungen hin, in denen eine Fortbildung des Schiedsrechts zur Zeit besonders erwünscht sein dürfte. So werden auch hier Angehörige der Vertragsstaaten als Schiedsrichter ausgeschlossen. So werden ferner auch hier Fristen für den Schriftenwechsel und für die Vollstreckung des Schiedsspruchs vorgesehen.

Dieselben Fortschritte weist auch der Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien vom 15. November 1904¹⁷ auf, nur mit dem Unterschied, daß er anstatt des Vorbehalts der Ehre denjenigen der vitalen Interessen fallen läßt. —

Wir sehen also, daß die heutige Staatenpraxis schon bemerkenswerte Ansätze zur Durchbrechung der bisherigen politischen Grenzen aufweist, die immerhin darauf hindeuten, daß diese Grenzen keine endgültigen sein, daß sie sich vielmehr mit der Zeit wohl allgemein weiter verschieben dürften.

Wenn wir den gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit überblicken¹⁸, alle die zahllosen per-

¹⁷ Abgedruckt bei Fleischmann, S. 342. Vgl. zu diesen Verträgen auch Lammasch in der „Deutschen Revue“ a. a. O. S. 151.

¹⁸ Fried, Handbuch S. 119, resümiert die Schiedsgerichtsbewegung folgendermaßen: „So zeigt sich denn die Schiedsgerichtsbarkeit in voller Entwicklung begriffen. Aus den isolierten Schiedsgerichtsfällen mit dem ad hoc getroffenen Schiedsgerichtsabkommen sahen wir die spezielle Kompromißklausel erstehen, die die künftigen Streitigkeiten über eine bestimmte Materie eines Vertrages der Schiedsgerichtsbarkeit zuwies, die allgemeine Kompromißklausel, die alle künftigen Streitigkeiten der Vertragsstaaten, abgesehen von gewissen Einschränkungen, im Anschluß an allgemeine Verträge der Schiedsgerichtsbarkeit zuwies. Wir sahen dann den ständigen Schiedsgerichtsvertrag in Erscheinung treten, der die Schiedsgerichtsbarkeit zur Grundlage künftiger abzuschließender Verträge machte, wir sahen die Haager Konventionen mit ihrem fakultativen Schiedsgericht und ihrem ständigen Schiedsgerichtshof, wir sahen, wie einzelne Staaten

manenten Schiedsverträge mit teils weiteren und teils engeren Grenzen, dann müssen wir uns in der Tat sagen, daß dieser Stand der Staatenpraxis auf eine weitere Entwicklung hindeuten scheint. Man darf angesichts dieser Entwicklung im Staatenleben sicherlich ohne alle Übertreibung sagen, daß in demselben Maße, in dem die friedlichen und gemeinsamen Verkehrsinteressen im internationalen Leben zu überwiegen begonnen und in dem die Staatsstreitigkeiten mehr und mehr den Charakter von Rechtsstreitigkeiten angenommen haben, zweifellos auch bei den Staatsmännern die Tendenz gewachsen ist und noch mehr wachsen wird, bei vorkommenden Konflikten das Rechtsverfahren immer mehr und immer allgemeiner zur Anwendung zu bringen.

Damit dürfte aber auch die praktische Bedeutung der heute noch üblichen Vertragsreserven von selbst abnehmen. Sie dürften der täglich zunehmenden Bedeutung und Verallgemeinerung des Schiedsverfahrens kaum ernstlich im Wege stehen. Der allgemeinen Tendenz zur Beschreitung des Rechtswegs gegenüber erscheint die Frage nach der Natur und dem Gegenstande des Staatenkonflikts heute eigentlich nur noch als ein Punkt von sekundärer Bedeutung.

Vergessen wir im übrigen auch nicht, daß die Staatenpraxis selbst bereits mehrfach bemüht gewesen ist, die Vertragsreserven grundsätzlich auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, indem sie für bestimmte Kategorien von Streitfällen ausdrücklich erklärt, daß hier die Reserven von den Vertragsparteien keinesfalls geltend gemacht werden dürfen. In diesen

daran gingen, die fakultativen Bestimmungen der Haager Konventionen teilweise obligatorisch zu gestalten und sehen schließlich, wie einzelne Staaten schon jetzt sämtliche zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten, welcher Art sie auch sein mögen, für die Schiedsgerichtsbarkeit geeignet erachten . . . Man wird zugeben müssen, daß der Aufschwung der Schiedsgerichtsbarkeit sowohl nach der Befestigung der Einrichtung, wie nach der Bedeutung der kontrahierenden Staaten unbestreitbar ist, so daß er die besten Aussichten für die fernere Entwicklung dieser Institution zuläßt . . .“

Fällen hat also die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit einen unbedingt obligatorischen Charakter¹⁹. Wir begegnen diesem Versuche, der sich schon in dem russischen Konventionsentwurf von 1899 fand, neuerdings z. B. in dem spanisch-mexikanischen Schiedsvertrag vom 11. Januar 1902 und in dem panamerikanischen Schiedsvertrag vom 29. Januar 1902²⁰, ferner, wie bereits erwähnt, in den Schiedsverträgen der Schweiz mit Belgien und mit Schweden und Norwegen vom 15. November bzw. 17. Dezember 1904.

Einen anderen Weg, um eine willkürliche Berufung auf die vitalen Interessen und die nationale Ehre abzuschneiden, beschreitet die Karlstader Konvention zwischen Schweden und Norwegen in der „Convention concernant le règlement de différends par arbitrage“ vom 26. Oktober 1905, indem sie in Artikel 2 bestimmt²¹:

„En cas de divergence sur le point de savoir si le différend qui se sera produit met en cause les intérêts vitaux de l'un ou de l'autre des Etats, et de ce chef doit être compris parmi ceux, qui, au terme de l'article précédent sont exceptés de l'arbitrage obligatoire, la dite divergence sera soumise à la Cour d'arbitrage susnommée.“

¹⁹ Mit bezug auf die Frage des Obligatoriums ist im übrigen auf den folgenden Paragraphen zu verweisen. Fried, Handbuch S. 118 bemerkt richtig: „Diese zwischen europäischen Staaten abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträge beziehen sich fast durchwegs auf den Artikel 19 der Haager Konventionen und bilden dadurch eine Art Ergänzung dieser Konventionen, indem sie das damals nur fakultativ zustande gekommene Schiedsgerichtsabkommen für die Kontraktstaaten, in Bezug auf die angegebenen Fälle, obligatorisch gestalten. Die Verträge gewinnen dadurch insofern an Bedeutung, als sie einen sichtbaren Fortschritt der Schiedsgerichtsbarkeit erweisen.“

²⁰ Vgl. Beernaert a. a. O.: „Les litiges qui concernent les privilèges diplomatiques, les limites, les droits de navigation et la validité, l'interprétation et l'accomplissement des traités ne seront pas considérés comme compromettant l'indépendance et l'honneur nationaux.“ Vgl. auch Lammasch in der „Deutschen Revue“ a. a. O. S. 151.

²¹ Vgl. „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht“ S. 74. Siehe aber unten im § 21 die von Plener gegenüber diesem Ausweg geäußerten Bedenken.

Auch auf diesem Wege kann natürlich die Bedeutung der Vertragsvorbehalte in die richtigen Grenzen zurückgewiesen werden.

Alles das zeigt also deutlich, daß wirklich nach keiner Richtung hin ein Grund vorliegt, etwa um dieser Vorbehalte willen an der Bedeutung und an der Fortbildung der Schiedsgerichtsbarkeit zu zweifeln. Man wird vielmehr ganz im Gegenteil davon auszugehen haben, daß wir uns in unserer Materie keinesfalls bereits an einem Endpunkte der Entwicklung befinden, über den man nicht mehr hinaus kann, sondern inmitten einer Bewegung, die zur Zeit noch im Zunehmen begriffen ist. Über diesen Punkt kann man nicht wohl im Zweifel sein und diesem Moment wird auch die Völkerrechtstheorie Rechnung tragen müssen: sie muß aus dieser Entwicklung ihre Schlüsse ziehen und diese können unmöglich auf eine einschränkende Interpretation des zukünftigen Anwendungsgebiets des schiedsgerichtlichen Verfahrens hinauslaufen. Das Institut de droit international ist auch hier mit gutem Beispiel vorangegangen, indem es für Weitersetzung der Grenzen bzw. für Beseitigung der Vorbehalte eingetreten ist²². Die Tatsache, daß eine so vorsichtig abwägende Körperschaft keine Bedenken trägt, dem Verzicht auf die Vorbehalte das Wort zu reden, sollte den Skeptikern wie Meurer doch zu denken geben. Ein Teil der Theoretiker hat sich bereits, wie wir im vorigen Paragraphen gesehen haben, in demselben Sinne ausgesprochen. Es ist daher vom Standpunkte der Theorie aus heute wohl kaum vermessen, sondern nur ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber dieser überraschenden Entwicklung der letzten Jahre, wenn wir der Hoffnung und der Überzeugung Ausdruck geben, dass die Staaten sich in Zukunft in der Statuierung von Vorbehalten gegenüber der Schieds-

²² Auf der Versammlung in Edinburg 1904 nach Meurer S. 208, „Friedenswarte“ 1904 S. 192.

gerichtsbarkeit mehr Zurückhaltung als bisher auferlegen werden und daß damit das Schiedsgerichtsverfahren an Boden noch gewinnen wird. So wird sich das Wort von Martens, das ich am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen angeführt habe, in der Zukunft vielleicht doch bewahrheiten. —

§ 12. Die Garantien für die Anwendung des Schiedsgerichts: das obligatorische Schiedsgericht.

Mit der Feststellung der prinzipiellen Anwendbarkeit und Eignung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist es natürlich nicht getan. Die Hauptsache ist, daß dieses Verfahren auch tatsächlich angewendet wird¹, und deshalb haben wir uns hier vor allen Dingen nun mit der weiteren Frage zu beschäftigen, wie man diese Anwendung in der Praxis sichern kann, ob das geltende Völkerrecht, namentlich aber die Haager Konvention, irgendwelche Garantien kennt, die auf eine Sicherung der Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens hinauslaufen, und in welcher Weise eventuell solche Garantien geschaffen werden können. Jetzt, wo wir eine Haager Konvention, eine internationale Prozeßordnung, nebst einem internationalen Schiedsgerichtshof besitzen, muß es selbstverständlich in erster Linie darauf ankommen, daß die Staaten von diesen ihnen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln auch praktisch Gebrauch machen.

Diese Frage führt mich nun zu dem Kapitel vom obligatorischen Schiedsgericht. In der sogenannten obligatorischen Form des Schiedsgerichts hat man wohl nicht mit Unrecht eine der am meisten zu empfehlenden Garantien für die Anwendung des Schiedsverfahrens zu erblicken gemeint.

¹ Revon a. a. O. S. 479 schreibt sehr richtig: „Toute juridiction, pour fonctionner, exige trois éléments essentiels: une organisation, une compétence, une procédure. Il faut que la machine soit constituée, qu'elle agisse en vue d'une fin précise, que sa marche enfin soit réglée d'une certaine façon.“

Wir haben gesehen, daß die Unterwerfung unter das Schiedsgericht durchaus von dem freien Willen der Staaten abhängt. Das ist nun selbstverständlich auch beim sogenannten obligatorischen Schiedsgericht der Fall². Der Unterschied dieses letzteren vom fakultativen Schiedsgericht ist lediglich der, daß die Unterwerfung beim sogenannten obligatorischen Schiedsgericht nicht von Fall zu Fall, sondern im voraus durch Vertrag für alle Streitfälle wenigstens einer bestimmten Kategorie ausgesprochen wird. Der juristische Vorgang ist also im Grunde in beiden Fällen genau derselbe. Die Unterwerfung unter das Schiedsgericht beruht stets, und wenn sie auch noch so genereller Art ist, auf dem souveränen Willen der Kontrahenten, sie ist unter allen Umständen ein Ausfluß dieses souveränen Willens und kann also insofern auch unmöglich einen Widerspruch zur staatlichen Souveränität bedeuten. Dies nur zur nochmaligen Feststellung³.

² Der Ausdruck „obligatorisches Schiedsgericht“ beruht insofern im Grunde auf einem nicht ganz richtigen Gedanken und ist insofern irreführend. „Obligatorisch“ ist schließlic jedes Schiedsgericht, auch das fakultative. Andererseits beruht auch das obligatorische Schiedsgericht, ebenso wie das fakultative, auf der freien Entschließung der Staaten. Es ist daher auch verkehrt, von zwei verschiedenen „Schiedsgerichtsprinzipien“ zu sprechen. Vgl. dazu auch Langlade, a. a. O. S. 185.

³ Vgl. dazu Darby a. a. O. S. 745 f.: „Obligatory arbitration is that to which rulers and peoples obligate themselves by the engagement they make with each other and to which they are morally bound and obliged by their own act and deed and voluntary consent.“ Von Interesse ist auch, was Fried in seinem „Handbuch“ S. 95 über die Schiedsgerichtsbarkeit ausführt: „Die Schiedsgerichtsbarkeit ist bereits das Ergebnis einer Kette vorangegangener Umwandlungen innerhalb der internationalen Struktur, es bildet den krönenden Oberbau eines Systems, dessen wesentliches Merkmal durch den Sieg des Rechtsgedankens über das Gewaltssystem bedingt wird. In dem Maße, wie die Staaten für die Schiedsgerichtsbarkeit reif geworden sind, ist schon eine grundsätzliche Umwandlung in ihren Beziehungen vor sich gegangen, die einen vorhandenen, immer mehr sich erweiternden Bruch mit der alten Gewaltanschauung beweist. Die Schiedsgerichtsbarkeit ergibt sich ebenfalls aus einer freiwilligen Beschränkung der staatlichen Souveränität und je mehr sich der Schiedsgerichtsgedanke entwickelt, um so mehr gewöhnen sich die Staaten daran, das ihnen noch immer sehr riskant erscheinende

Das gegebene Mittel zur Sicherung der Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens dürfen wir, wie gesagt, in der Form des obligatorischen Schiedsgerichts erblicken.

Wenn wir das Schiedsgerichtswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung überblicken, so zeigt sich offenbar, daß das obligatorische Schiedsgericht die spätere Entwicklungsform ist. Bevor die Staaten dazu gelangten, sich dem schiedsgerichtlichen Verfahren mehr oder weniger generell zu unterwerfen und dem Schiedsgericht damit einen sogenannt obligatorischen Charakter zu geben, haben sie dieses Verfahren naturgemäß zunächst nur in einzelnen speziellen Fällen, also auf sogenannt fakultativer Basis, zur Anwendung gebracht.

Die ursprüngliche Form des Schiedsgerichts ist also zweifellos die fakultative, die sich regelmäßig als die vertragsmäßige Unterwerfung der Streitteile unter einen Schiedsspruch im Hinblick auf einen konkreten Fall darstellen wird. Inwieweit vermag diese fakultative Form wohl dem praktischen Bedürfnisse nach einer regelmäßigen internationalen Rechtssprechung zu genügen?

Prinzipiell könnte man gewiß den Standpunkt einnehmen, daß an und für sich das fakultative Schiedsgericht wohl geeignet ist, eine regelmäßige internationale Rechtssprechung herbeizuführen⁴, und daß diese Form der Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit vielleicht auch am meisten im Einklang steht mit der freien Art der Organisation der internationalen Gemeinschaft und insofern mit der Eigenart des Völkerrechts. Und gewiß wäre es an sich nicht bedauerlich, beim fakultativen Schiedsgericht stehen zu bleiben, wenn man nur mit seiner Hilfe dahin gelangen könnte, die internationale Rechtssprechung in ein System zu bringen, durch das ihre Anwendung einigermaßen gesichert erschiene.

Unternehmen der Umwandlung von eigener Macht in fremde Pflicht vorzunehmen.“

⁴ Vgl. dazu die Bemerkungen bei Darby a. a. O.

Das fakultative Schiedsgericht hat auch heute seine Anhänger, nicht etwa nur unter den Politikern, sondern auch unter den Völkerrechtstheoretikern⁵. Wenn man aber von seinen Vorzügen auch noch so sehr überzeugt ist, muß man sich doch sagen, daß man bei alledem im Interesse der regelmäßigeren Anwendung des Schiedsgerichts auf eine Weiterentwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit — denn das bedeutet der Übergang vom fakultativen zum obligatorischen Schiedsgericht nach Lage der Dinge — keinesfalls verzichten darf, es sei denn, daß man auf internationalem Boden eine von der Politik mehr oder weniger abhängige Moral für gleichwertig mit einer wirklichen Rechtsordnung ansehen und auf den Fortschritt im Völkerrecht endgültig Verzicht leisten wollte.

Die Sicherung der Anwendung des Rechtsverfahrens, und damit der Fortschritt in der internationalen Rechtsentwicklung erscheint mir als ein Postulat, dessen Wünschbarkeit nicht erst bewiesen werden muß. Es ist aber nur zu reali-

⁵ Gegen diese wendet sich Revon a. a. O. S. 347 f.: „Tout ce système de la procédure internationale actuelle est manifestement incomplet; il y manque un rouage nécessaire, le seul qui puisse véritablement fonder, vivifier et maintenir le droit: une juridiction proprement dite. Mais quel doit être le caractère de cette juridiction? Ici encore, nombre d'auteurs donnent une solution insuffisante, ils admettent bien le principe, et ils en voudraient voir multiplier les applications; seulement ils se contentent d'une juridiction internationale facultative, et ainsi le caractère obligatoire, général, permanent du droit se trouve singulièrement diminué. Par exemple M. Lieber (Revue de droit international 1872, p. 330 f.), comparant l'idée de l'arbitrage facultatif à celle d'un tribunal permanent, estime que la première est infiniment supérieure à la seconde, précisément parceque la nature facultative de la juridiction internationale, qui est pour la plupart des auteurs le principal défaut de cette juridiction, lui en parait être la qualité essentielle.“ Revon zitiert ferner insbesondere Kaufmann, Trendelenburg, Seeborn und Guillaume-Pays und bemerkt schließlic: „En somme, tous ces projets ne visent qu'à constituer une juridiction internationale facultative. Ce serait là sans doute un bienfaisant progrès; la pratique de l'arbitrage y prendrait une régularité qu'elle n'a pas encore; mais ce ne serait point l'établissement de droit définitif, permanent, durable, d'un véritable tribunal obligatoire pour les Etats.“

sieren, indem man das Rechtsverfahren einigermaßen in ein System zu bringen sucht, und ein solches System ist eben wiederum nur denkbar, wenn das obligatorische Schiedsgericht darin wenigstens teilweise Aufnahme findet. Doch ich möchte nicht vorgreifen, sondern mich hier zunächst nur darauf beschränken, festzustellen, daß das obligatorische Schiedsgericht zweifellos als ein Faktor anerkannt werden muß, auf den man unter dem Gesichtspunkte der Fortbildung des Völkerrechts und seines Verfahrens unter keinen Umständen verzichten kann.

Im übrigen darf aber gleich betont werden, daß dieser Faktor nicht etwa nur theoretischer Natur ist, sondern daß er sich als eine Institution, als ein Bestandteil des heute geltenden Völkerrechts darstellt⁶. Das Obligatorium besteht bereits. Wenn es auch in die Haager Konvention nicht aufgenommen wurde, so begegnen wir ihm doch, wie wir gesehen haben, bereits in zahllosen anderen Staatsverträgen und man darf ohne Übertreibung sagen, daß es einen wesentlichen Bestandteil des partikularen Völkerrechts der Neuzeit ausmacht.

Ich brauche daher hier schon aus diesem Grunde nicht auf die immer wieder erhobenen Einwände einzutreten, daß das Obligatorium mit dem Wesen des Völkerrechts, mit der staatlichen Souveränität oder mit dem Charakter des Schiedsgerichts im Widerspruch stehe. Es handelt sich ja keineswegs darum, etwas neues einzuführen. Die Praxis hat bereits zur Genüge bewiesen, daß das sogenannte Obligatorium

⁶ Vgl. dazu Dreyfus a. a. O. S. 354: „Reste l'arbitrage organisé, c'est-à-dire préexistant et permanent. Ce n'est plus une pure conception, c'est une réalité. L'institution fonctionne. La clause compromissoire n'était qu'un desideratum scientifique avant 1856. Le Congrès de Paris l'a adoptée et en a fait l'objet d'un voeu formel. Elle est entrée dans la coutume. Elle figure dans des traités techniques et même dans des traités généraux. Entre nations américaines, elle est d'une pratique constante. Le projet de traité entre les Etats-Unis et la Suisse en est le type . . . C'est l'arbitrage préalable, permanent, général et obligatoire. Une fois ce traité conclu, il ne restera plus qu'à l'appliquer par des compromis d'espèce votés pour chaque litige sur ces fondements généraux.“

sich der Eigenart des Völkerrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit sehr wohl anpaßt, die Souveränität nicht beeinträchtigt, und daß es durchaus im Wege der modernen internationalen Rechtsentwicklung gelegen ist.

Der Entwicklungsgang des schiedsgerichtlichen Verfahrens führt, wie bereits hervorgehoben wurde, vom speziellen Kompromiß über einen konkreten, bereits entstandenen Streitfall durch verschiedene Entwicklungsstadien hindurch allmählich zum permanenten Schiedsvertrag.

Die Schiedsvertrag *ad hoc*, der mit dem Kompromiß zusammenfiel, bezeichnete in verschiedener Beziehung noch eine mangelhafte Entwicklungsphase⁷. Es darf namentlich als ein Nachteil dieser ursprünglichen Form gelten, daß es naturgemäß nach ausgebrochenem Streit schwerer sein muß, sich auf ein Schiedsgericht zu einigen, als so lange die Beziehungen zwischen den Streitteilen noch ungetrübte sind, und unter diesem Gesichtspunkt verdient zweifellos das „*arbitrage a priori ou préventif*“ den Vorzug vor dem „*arbitrage a posteriori ou répressif*“⁸. Dieser Gesichtspunkt dürfte in *praxi* von viel größerer Wichtigkeit sein, als die von Féraud-Giraud u. a.⁹ aufgestellten Erfordernisse, denen zufolge eigentlich

⁷ Vgl. dazu Fried, Handbuch, S. 109: „Die Mehrzahl der Schiedsgerichts-fälle bildete bis vor wenigen Jahren das Ergebnis eines im Hinblick auf einen vorliegenden Streit *ad hoc* geschlossenen Kompromisses zwischen streitenden Staaten. Man hatte sich, nachdem die Beilegung eines Streites auf diplomatischem Wege nicht mehr möglich war, erst grundsätzlich über die schiedsgerichtliche Schlichtung dieses Streites, hernach über die Modalitäten, die Zusammensetzung und Befugnisse des Schiedsgerichts zu einigen. Dieser Umstand bildete immerhin eine Erschwerung der Schiedsgerichtsbarkeit.“

⁸ So unterscheidet Pradier-Fodéré in seinem „*Traité de droit international public*“, Bd. 6, S. 324. Vgl. ferner Langlade, a. a. O. S. 17.

⁹ Siehe oben im § 9 S. 177. Vgl. dagegen Dreyfus, a. a. O. S. 355: „... les traités d'arbitrage permanent . . . commencent et ouvrent l'ère de l'état juridique entre les peuples. Ils rendent la guerre illégale pendant la durée qu'ils ont prévue. Ils établissent une paix temporaire appuyée sur un traité. En prévoyant les conflits, ils en diminuent l'acuité. En montrant la voie qui mène aux arbitrages spéciaux, ils les

nur das Schiedsgericht a posteriori Berechtigung hätte. Heute, wo ein Prozeßverfahren und ein Gerichtshof im Haag zur Verfügung bereit stehen, wird man mit doppeltem Recht sagen können, daß dem Schiedsvertrag a priori unbedingt der Vorzug zukommt, so wie er denn auch im modernen Völkerrecht bereits zur Regel geworden ist¹⁰.

Ein „arbitrage a priori“ bedeutete schon die Schiedsgerichtsklausel. Wenn sie ursprünglich auch nur auf einen bestimmten Vertrag, in den sie eingestreut war, bezug nahm (sogenannte „spezielle Schiedsklausel“), so waren durch sie die aus dem betreffenden Verträge entstehenden Streitigkeiten doch schon im voraus dem Schiedsgericht unterworfen, und man darf daher mit Recht sagen, daß mit der Einführung der Kompromißklausel nicht nur der erste greifbare Fortschritt in der Schiedsgerichtsbewegung errungen, sondern auch bereits der erste Schritt zum obligatorischen Schiedsgericht gemacht war¹¹.

Aus und neben der speziellen Kompromißklausel entwickelte sich bald die generelle Kompromißklausel, in der wir eine weitere Phase in dem rapiden Entwicklungsgang der

facilitent. Ils abrègent les négociations, qui les précèdent en fixant d'avance leur procédure. Ils ménagent l'amour-propre national en obtenant le consentement des parties avant qu'elles connaissent le litige.“

¹⁰ Die Haager Konvention anerkennt im Art. 17 ausdrücklich beide Möglichkeiten. Descamps bemerkt dazu im Kommissionsbericht, dieser Artikel „détermine d'une manière utile l'extension que peut comporter la convention d'arbitrage.“ Durch die neben dem „compromis“ gegebene Möglichkeit der „stipulation compromissoire“ könne man „créer dans certaines zones de relations une paix prévoyante, appuyée sur un traité.“

¹¹ Vgl. dazu Fried, „Die moderne Schiedsgerichtsbewegung“, S. 7 f. Um diesen Fortschritt hat sich namentlich Mancini große Verdienste erworben. Über die Kompromißklausel schreibt Fried, Handbuch, S. 109: „Da es angesichts heftiger Meinungsdivergenzen nicht immer leicht war, die Modalitäten einer friedlichen Beilegung zu finden, nahm man bei der Häufung der internationalen Differenzen zur Kompromißklausel Zuflucht. Durch die Aufnahme dieser Klausel in die verschiedensten Verträge kamen die Parteien im voraus überein, Streitigkeiten, die noch gar nicht entstanden waren, eventuell schiedsgerichtlich zu erledigen.“

modernen Schiedsgerichtsbewegung und einen Übergang zu ihrer neuesten Form, zum permanenten Schiedsvertrag, erblicken dürfen. Wenn diese Klausel sich auch nur einem Verträge sonstigen Inhalts, z. B. einem Handelsvertrage usw., anzuschließen pflegt, so beschränkt sich doch die Unterwerfung unter das Schiedsgericht a priori hier keineswegs nur auf diesen Vertrag, sondern die Klausel unterwirft auch Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten aus anderen Verträgen und sogar darüber hinaus überhaupt Streitigkeiten der Kontrahenten mehr oder weniger unbeschränkt dem Schiedsgericht¹².

Unvermerkt sind so die Staaten mehr und mehr zum obligatorischen Schiedsgericht übergegangen und haben so den besten Beweis dafür erbracht, daß dieser Übergang weder irgendwelchen Systemwechsel in den staatlichen Anschauungen und Beziehungen, noch eine Änderung im Charakter des schiedsgerichtlichen Verfahrens involviert, sondern daß es sich dabei einfach um eine in der Natur der Dinge be-

¹² Vgl. dazu Meurer, a. a. O. S. 65: „Auch in Spezialabkommen einzelner Staaten, insbesondere in Handels-, Schifffahrts, Konsular-, Schutz-, Freundschafts- und Niederlassungsverträgen findet sich schon oft die Schiedsgerichts- und Vermittlungsklausel. Dieselbe ist dabei meist auf jenen Vertrag beschränkt. Es wird also für den Fall, daß über die Auslegung und Anwendung des betreffenden Vertrages, mitunter auch anderer Verträge, Streit entsteht, schiedsgerichtliche Entscheidung vereinbart. Seltener aber ist die Friedensklausel unbeschränkt, dehnt also die schiedsrichterliche und Vermittlertätigkeit auf Streitigkeiten aller Art aus.“ Ferner Fried, Handbuch, S. 109: „Die Kompromißklausel tritt in zweierlei Gestalt in Erscheinung; sie ist spezieller und allgemeiner Natur. Die spezielle Kompromißklausel bezieht sich auf Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung oder Auslegung über die Materie eines Vertrages in bestimmter, ausdrücklich hervorgehobener Weise ergeben könnten. . . . Die allgemeine Kompromißklausel bedeutet einen weiteren Fortschritt der Schiedsgerichtsbarkeit, da sie im Anschluß an gewisse Verträge bereits alle künftigen Streitigkeiten, ohne Unterschied, soweit sie nach den Anschauungen der Vertragsschließenden dazu geeignet sind, der schiedsgerichtlichen Lösung unterwirft.“ Beispiele solcher Klauseln finden sich bei Meurer und Fried, a. a. O., ferner bei Langlade, a. a. O. S. 90 f.

gründete Fortbildung dessen handelt, was man bisher als fakultatives Schiedsgericht bezeichnet und allgemein als unbedenklich anwendbar erkannt hatte. Ein innerer Gegensatz zwischen einer fakultativen und einer obligatorischen Form des Schiedsgerichts existiert in Wirklichkeit also gar nicht, und daher handelt es sich beim „Übergang“ vom einen zum andern auch nicht um eine Prinzipienfrage¹⁸, sondern lediglich um die Frage des Weiterschreitens auf einer längst eingeschlagenen Bahn, ein Entschluß, der einer mit ihrer Zeit fortschreitenden Regierung also eigentlich, so sollte man denken, weder Bedenken verursachen noch Mühe kosten kann.

Von den Verträgen, die die generelle Schiedsklausel enthielten, war es nur ein Schritt bis zum permanenten Schiedsvertrag, bei dem die Schiedsklausel nicht nur als Anhängsel zu einem Vertrag mit beliebigem anderem Inhalt erscheint, sondern bei dem die Unterwerfung unter das Schiedsgericht a priori den ausschließlichen Zweck und Inhalt des Vertrags ausmacht. Der ständige Schiedsvertrag ist seiner Natur nach generell, und zwar umfaßt er, wie wir gesehen haben, häufig nicht etwa nur bestimmte Kategorien von Streitigkeiten, sondern er unterwirft in einer ganzen Reihe von Fällen die sämtlichen Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten bis auf gewisse Reserven dem Schiedsverfahren und verzichtet in einigen Fällen sogar schon auf die Statuierung dieser Reserven.

Mit dem Abschluß solcher ständiger Schiedsverträge scheint der Höhepunkt der Entwicklung nach manchen Richtungen hin in der Tat erreicht zu sein. Das Schiedsgerichtsabkommen gilt hier über alle schon geschlossenen oder noch zu schließenden sonstigen Verträge der Kontrahenten hinweg

¹⁸ Fried, Handbuch, S. 179, bemerkt, die Einwendungen der deutschen Delegierten im Haag gegen das Obligatorium hätten sich mehr gegen das Prinzip, als gegen die Sache gerichtet. Um so weniger würden sie aber dann berechtigt erscheinen. In einer praktisch so wichtigen Frage sollte bloße Prinzipienreiterei denn doch ausgeschlossen sein.

und selbst da noch, wo Verträge bzw. Vertragsstreitigkeiten nicht vorliegen. Mag ein solcher Schiedsvertrag nun Vorbehalte statuieren oder nicht, unter allen Umständen stellt er einen höchst bemerkenswerten Fortschritt dar¹⁴.

Das alles hat sich in wenigen Jahren aus der unscheinbaren Kompromißklausel entwickelt¹⁵. Das „obligatorische“ Schiedsgericht ist damit ein fester Bestandteil des positiven Völkerrechts geworden, und zwar unbedingt einer seiner bedeutsamsten Bestandteile.

Dafs die Staaten nun da, wo sie einen solchen ständigen Schiedsvertrag abschließen, sein Anwendungsgebiet umschreiben, ist nicht mehr als selbstverständlich. Diese Um-

¹⁴ Vgl. Fried, Handbuch, S. 111: „Den nächsten Schritt in der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit bildet der ständige Schiedsgerichtsvertrag. Hier erscheint die allgemeine Kompromißklausel nicht mehr als Anhang zu einem Verträge, sondern bereits als selbständiges Abkommen, das die Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit für alle späteren, zwischen den vertragschließenden Staaten entstehenden Streitigkeiten im allgemeinen oder unter gewissen Beschränkungen festsetzt und regelt. . . . Der ständige Schiedsgerichtsvertrag [erhebt] die schiedsgerichtliche Beilegung künftiger Streitigkeiten zum Tenor eines Vertrages, der die Grundlage aller später zwischen den Vertragstaaten abzuschließenden Verträge und der eventuell sich ergebenden Streitigkeiten bildet.“ Vgl. ferner Langlade, a. a. O. S. 107 f., 216 f.

¹⁵ Wie Descamps im Kommissionsbericht hervorhebt, kann die „stipulation compromissoire“ generell sein: „Elle embrasse alors l'universalité ou du moins la généralité des litiges entre Etats. C'est le traité général d'arbitrage, contrat vraiment organique de la paix juridique, consécration positive de la justice arbitrale comme mode propre, normal, accepté d'avance, de solution de litiges internationaux. L'Etat actuel du droit international positif, au point de vue des extensions diverses du contrat d'arbitrage se caractérise par les traits suivants:

1. Accroissement progressif du nombre des compromis appliquant l'arbitrage à des contestations nées.
2. Multiplication des stipulations compromissoires visant des séries particulières plus ou moins nombreuses de contestations éventuelles.
3. Conclusion de certaines conventions étendant la stipulation compromissoire soit à tous les litiges entre Etats sans exception soit à l'ensemble de ces litiges sous une réserve jugée nécessaire à l'égard d'un ordre de contestations que les Etats ne croient pas pouvoir livrer aux éventualités d'un arbitrage.“

schreibung hat jedoch da, wo sie einen limitierenden Charakter trägt, heute, wie wir gesehen haben, in vielen Verträgen nur eine negative Form, indem man einfach Vorbehalte macht für die Fälle, auf die das Obligatorium sich nicht erstrecken soll, mit anderen Worten, man erkennt das Obligatorium bereits vielfach als für alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Fälle zu Recht bestehend an.

Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß dieser Entwicklung gegenüber die Haager Konvention in ihrer jetzigen Gestaltung kein höheres Stadium bedeutet. So groß der Fortschritt auch war, den sie durch Statuierung eines Prozeßverfahrens und eines Schiedsgerichtshofs gebracht hat, das Anwendungsgebiet des schiedsgerichtlichen Verfahrens hat sie in keiner Weise weder festgelegt noch erweitert, und dem Obligatorium, das längst dem geltenden Völkerrecht angehörte, hat sie die Anerkennung versagt. Damit hat sie also auch darauf verzichtet, eine Garantie für die Anwendung des Rechtsverfahrens zu schaffen, die damals schon gewissermaßen in der Luft lag und auf die das allgemeine Völkerrecht auf die Länge nicht wird verzichten können¹⁶.

Im partikularen Völkerrecht ist die Haager Konvention so inhaltlich längst überholt worden und man darf schon aus dieser Tatsache einen Grund entnehmen, der mit innerer Notwendigkeit darauf hinweist, daß die Haager Konvention sich dieser, wenn auch formell nur partikularen, in Wirklichkeit aber allgemeinen Rechtslage früher oder später anpassen, daß sie die tatsächliche allgemeine Rechtslage auch ihrerseits

¹⁶ Indirekt hat die Haager Konvention allerdings trotzdem auch für das Obligatorium und für die Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens Großes erreicht. Das hat uns die Entwicklung des Schiedsgedankens seit dem Jahre 1899 deutlich gezeigt. Vgl. dazu Meurer, a. a. O. S. 200: „Auf dem Gebiet des Schiedswesens hat die Haager Konferenz selbst keine unmittelbaren Erfolge zu verzeichnen. Es blieb alles beim alten. Aber die Konferenz hat sich mit Nachdruck für diese hervorragende Friedenseinrichtung eingesetzt und durch die vorbereitende Akte wie die gründlichen Verhandlungen klärend und aufmunternd gewirkt.“

wiederspiegeln muß. Es ist nicht mehr als eine selbstverständliche Konsequenz aus der ersten Konferenz, daß die Haager Konvention, nachdem sie eine Gerichtsverfassung und eine Prozeßordnung geschaffen hat, auch an die Regelung der gerichtlichen Kompetenzen herantritt und das Anwendungsgebiet für das völkerrechtliche Verfahren regelt. Der in dieser Beziehung bestehende Gegensatz zwischen dem partikularen und dem allgemeinen Völkerrecht bedeutet eine Dissonanz auf internationalrechtlichem Gebiet. Ein Ausgleich muß hier erfolgen!

Wie aber kann dieser Ausgleich erzielt werden? Und was steht der Erreichung dieses Zieles im Wege? Irgendwelche prinzipielle, rechtliche Hindernisse oder Bedenken existieren nicht. Das Ganze ist heute in Wirklichkeit lediglich eine Frage der Politik.

Worauf es ankommt, das ist, wie die Politik sich zu der Frage dieses Ausgleichs verhält, ob die Politiker sich für eine Einführung des obligatorischen Schiedsgerichts in die Haager Konvention werden entscheiden können. Die Staaten haben es selbstverständlich in der Hand, das obligatorische Schiedsgericht auch generell, universell, in der künftigen Konvention zur Anerkennung zu bringen. Sie haben natürlich die Macht und die Fähigkeit, das obligatorische „Schiedsgerichtsprinzip“, wenn sie dies für opportun erachten, jederzeit auch in der Haager Konvention in die Wirklichkeit zu übertragen. Ihre Entschlüsse hängen aber häufig weniger von rechtlichen, als von realpolitischen Erwägungen ab, sie betrachten das Ganze vielfach in erster Linie als eine Machtfrage. Das gesteht Meurer offen zu, wenn er mit Bezug auf die Verhandlungen im Haag schreibt¹⁷: „Es war eine reine Frage der Politik, ob es zweckmäßig sei, den Schiedsgedanken derart zu stärken, daß demselben noch

¹⁷ Meurer a. a. O. S. 178.

so zahlreiche andere wirtschaftlich-technische Fragen in obligatorischer Weise unterworfen würden.“

Dieser Satz enthält eigentlich die ganze Quintessenz der Schwierigkeiten, die in unserer Frage zu überwinden sind. Leider ist es so. Die Staaten wollen sich im allgemeinen erst davon überzeugen, daß sie auch in ihren politischen Interessen auf ihre Rechnung kommen, bevor sie einen rechtlichen Fortschritt wagen. Manche Staaten gehen aber bei Abwägung dieser Interessen einfach davon aus, daß sie möglichst viel Macht in der Hand behalten, möglichst wenig Macht aus der Hand geben wollen. Lediglich von diesem Gesichtswinkel aus wird „die Kunst der Politik“ häufig verstanden¹⁸. Da die Staaten nun teilweise vorläufig noch die uneingeschränkte Macht in der Hand haben, internationale Streitigkeiten nach eigenem Gutdünken zu regeln, so befürchten sie von der Einführung des Schiedsgerichts eine Schmälerung ihrer Macht. Ob damit dem Recht gedient wäre oder nicht, ist ihnen gleichgültig. Sie lassen lieber Macht vor Recht gehen, als daß sie auf Macht verzichten¹⁹.“

¹⁸ Die Rechnung trifft aber nicht immer zu. Über diesen Punkt ließe sich in der vorliegenden Frage allein ein Buch schreiben. An dieser Stelle müssen politische Betrachtungen jedoch unterbleiben.

¹⁹ Gegen die Gegenüberstellung von Politik und Völkerrecht wendet sich Niemeyer in der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 15. April 1906. Er schreibt: „Völkerrecht und Politik stehen historisch und systematisch nicht im Verhältnis der Disjunktion, sondern in der Beziehung gegenseitiger Abhängigkeit. Das Völkerrecht ist nichts anderes als die Vergesellschaftung der Staaten mittelst Feststellung und Geltendmachung der Solidarität ihrer Interessen. Die internationale Vergesellschaftung vollzieht sich durch die Mittel der Politik, und also unter anderem auch mit Hilfe der Machtfaktoren, welche der Politik zu Gebote stehen. Es kommt nicht auf die Mittel, sondern auf das Ziel an. Wenn mit Machtmitteln völkerrechtliche Fortschritte erzwungen werden, so ist die Fragestellung ‚Rechtsfrage‘ oder ‚Machtfrage‘ ad absurdum geführt.“ — Wenn auch die völkerrechtlichen Fortschritte mit politischen Mitteln erzielt werden, so berechtigt das meines Erachtens doch noch nicht, zu sagen, daß der Zweck die Mittel heiligt und daß die Wissenschaft sich der Nippold, Verfahren. 17

Wenn das in großen Zügen der Standpunkt mancher sogenannten Realpolitiker ist, so muß man diese natürlich zunächst davon überzeugen, daß ein Eintreten für die Schiedsgerichte gerade ihren politischen Sonderinteressen zu dienen vermag. Aber außerdem nicht nur mittelbar ihren rein politischen Interessen, sondern daneben auch unmittelbar denjenigen Interessen, die in Wirklichkeit meist in Frage stehen werden, und die wir als solidarische, als rechtliche Interessen kennen gelernt haben. Die Überzeugung von der Solidarität der internationalen Interessen wird und muß mit der Zeit auch die widerstrebenden Realpolitiker, und gerade diese, für den Schiedsgerichtsgedanken gewinnen. Denn die Schiedsgerichtsfrage ist heute eine Frage der Realpolitik im vollen Sinne dieses Wortes geworden! Darüber sollte man sich keinen Zweifeln hingeben.

Natürlich wird man nun aber die „Realpolitiker“ nur dann für den Schiedsgerichtsgedanken gewinnen, wenn ihnen dieser in realisierbarer Form entgegengebracht wird. Das ist ein Hauptfordernis, wenn man der Frage näher tritt, wie man vom rein praktischen Standpunkte aus am leichtesten dazu gelangen kann, die Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens durch Einführung des Obligatoriums in die Haager Konvention nach Möglichkeit zu sichern. Man darf nicht zu viel auf einmal fordern und muß sich auch kein Endziel setzen, das im Widerspruch steht mit der Eigenart des Völkerrechts und mit der Art der Organisation der völkerrechtlichen Gemeinschaft.

Staatenpolitik gegenüber des Rechts auf Kritik begeben soll. Wird durch die Mittel der Politik positives Völkerrecht geschaffen, so ist dieses letztere natürlich als geltend anzuerkennen. Aber die Mittel der Politik sind leider keineswegs stets solche, die vom Rechtsstandpunkte aus gebilligt werden können. Die Politik arbeitet nur zu häufig mit unmoralischen Mitteln und nicht alle Taten der Politik sind ohne weiteres anerkennenswert. Es geschieht auch noch heute in der politischen Welt sehr viel Unrecht, mit dem sich die Rechtswissenschaft nicht identifizieren darf.

Beachtet man dies, dann wird man auch finden, daß der anscheinende Gegensatz zwischen Politik und Recht sich wohl überbrücken läßt. Je mehr man sich sagt, daß Völkerrecht und Politik in gewissen Beziehungen Gegensätze sind, ja daß die Interessenpolitik häufig geradezu als der Antipode des völkerrechtlichen Fortschritts erscheint, um so mehr muß man sich fragen, wie denn bei solchen anscheinenden oder wirklichen Gegensätzen ein Ausweg gefunden werden kann. Dieser kann aber immer nur in einer weisen Selbstbeschränkung bestehen. Wenn man die Staaten für das Schiedsgerichtssystem gewinnen will, ohne daß sie das Gefühl haben sollen, dadurch eine Machteinbuße zu erleiden, dann darf man auch keine unerfüllbaren Forderungen stellen. Bescheidet man sich aber und überzeugt die Politiker davon, daß es ihr eigener Vorteil ist, der in Frage steht, dann werden diese auch selbst den Rechtsgedanken des schiedsgerichtlichen Verfahrens aufnehmen, wenn auch zunächst nur, weil sie erkennen, daß dies die beste Politik ist. Aber schließlich hängen von der fortschreitenden politischen Einsicht der Völker und der Staatsmänner auch die Fortschritte des Völkerrechts ab²⁰.

Nicht zu viel darf also verlangt werden. Das obligatorische Schiedsgericht bedarf der Begrenzung. War diese prinzipiell auch nicht geboten, so ist sie es doch praktisch, und zwar tritt diese Notwendigkeit in dem Momente ein, in dem das Schiedsgericht einen obligatorischen Charakter annehmen soll, in dem wir eine generelle, rechtliche Verpflichtung konstruieren wollen. Hierüber muß man sich von vornherein klar sein. Das obligatorische Schiedsgericht ist unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nur innerhalb gewisser Grenzen möglich. Das bestätigt die Theorie wie die Praxis.

²⁰ Vgl. dazu die trefflichen Bemerkungen von Hilty, „Über Krieg und Frieden und die Voraussetzungen schiedsrichterlicher Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten“ S. 204, 208, sowie Niemeyer a. a. O.

Die Staaten anerkennen die Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens, wie wir gesehen haben, auch im partikularen Völkerrecht meist nur mit gewissen Vorbehalten²¹, und die Theorie stellt diese Vorbehalte zum Teil sogar allgemein auf, ohne Rücksicht auf die Frage des Obligatoriums. Also könnte dieses letztere in der Haager Konvention zunächst wohl keinesfalls über diese Vorbehalte hinausgehen, sondern es wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen im besten Fall bis an diese Vorbehalte heranreichen können²².

Daher müssen wir also, sobald wir der Frage näher treten, ob und inwieweit das obligatorische Schiedsgericht sich in absehbarer Zeit in das allgemeine Völkerrecht einführen läßt, von vornherein die Grenzen feststellen, bis zu denen das Obligatorium reichen soll. Wenn wir auch bei der Frage nach der prinzipiellen Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens von der Aufstellung von Grenzen absehen konnten, da rechtliche Schranken für das Schiedsgericht in der Tat nicht vorhanden sind, so müssen wir doch natürlich von dem Moment an, wo eine rechtliche Obligation zur Anwendung

²¹ Fried, „Die moderne Schiedsgerichtsbarkeit“ S. 35 weist aber mit Recht darauf hin, daß die Fragen, die aus den Verträgen fortgelassen wurden, deshalb noch keineswegs der Entscheidung durch Gewalt anheimgegeben sein sollen; nur dem Zwang, sie dem Schiedsgericht zu unterwerfen, seien sie entzogen, aber nicht dem Schiedsgericht überhaupt. Wenn man Fragen von solcher Tragweite nicht schon im voraus einer festen Schlichtungsmethode unterwerfen wollte, so liege darin Achtung vor dem Schiedsgerichtsprinzip: man wollte ihm nicht Bestimmungen verleihen, die man möglicherweise nicht halten konnte. Auch sei das Mittel nach dieser Richtung hin noch nicht genügend erprobt. Die ständige obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit sei noch ein Novum und es sei daher klug gehandelt gewesen, die ersten Fragen für die Zeit der Versuche noch zu eliminieren. Von Fall zu Fall können die Staaten aber auch Lebensfragen dem Schiedsgericht zuführen. — Man kann diesen Ausführungen nur zustimmen.

²² Insofern pflichte ich also, wie gesagt, Descamps (siehe oben S. 216) vollständig bei, wenn er schreibt, die Verallgemeinerung der Schiedsgerichtsbarkeit über gewisse Grenzen hinaus biete ernste Schwierigkeiten, man müsse zugeben, daß der Widerstand gegen eine unbegrenzte Zulässigkeit des Schiedsgerichtssystems nicht zu besiegen sein dürfte.

dieses Verfahrens in Frage kommt, auch wissen, wie weit diese Verpflichtung reichen soll.

Dies Moment betont sehr richtig die „Note explicative“ zu Art. 10 des seinerzeit der Haager Konferenz unterbreiteten russischen Schiedsentwurfes²³: Während die fakultative Schiedssprechung unbegrenzt sei, müsse die obligatorische von vornherein abgegrenzt werden.

Also müssen Grenzen aufgestellt werden²⁴, und das geschieht natürlich am sichersten dadurch, daß man einfach die Streitfälle, die dem Obligatorium unterliegen sollen, zur Aufzählung bringt.

Diesen Gedanken hat der erwähnte russische Entwurf seinerzeit denn auch in sehr richtiger Weise zur Ausführung zu bringen versucht²⁵. Es war darin bekanntlich eine Fort-

²³ Siehe dazu den Anhang und „Conférence de la Paix“, Annexe 10, IV 212, Meurer, a. a. O. S. 169. Meurer nennt die obligatorische Schiedssprechung „notwendige Schiedssprechung“. Ich halte diesen Ausdruck nicht für glücklich gewählt; ein Fremdwort ist schließlicb besser, als ein Ausdruck, der den Sinn nicht richtig wiedergibt.

²⁴ Bulmerincq (in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 3, s. v. Schiedsspruch S. 563) meint, er sei nicht der Ansicht Lorimers (in „Revue de droit international“, Bd. 6, S. 171), daß keine genaue Festsetzung derjenigen Arten von Streitigkeiten möglich sei, die einem Schiedsgericht unterworfen werden können, er halte eine solche vielmehr zur regelmäßigen Wirksamkeit des Instituts für unerläßlich und wolle die Fälle der Anwendbarkeit nicht bloß in das freie Ermessen der streitenden Staaten stellen; jedenfalls seien möglichst wenige Arten von Streitigkeiten dem Schiedsspruch zu entziehen. „Wir anerkennen zwar die Schwierigkeit der Feststellung der für den Schiedsspruch sich eignenden Kategorien, indes erscheint es möglich, daß vorläufig einzelne Staaten sich darüber verständigen.“ Das ist durchaus richtig, und die Verhandlungen im Haag liefern dafür den besten Beweis. Nur muß man festhalten, daß die Notwendigkeit einer solchen Feststellung sich nicht sowohl vom Standpunkte der Theorie, als vielmehr von dem der Staatenpraxis aus ergibt, und daß sie erst aktuell wird, wenn es sich um die Frage des obligatorischen Schiedsgerichts handelt.

²⁵ Da der russische Entwurf, sowie die russische „Note explicative“, ebenso wie die darauf bezüglichen offiziellen Berichte für unsere Frage von hervorragendem Interesse sind, gebe ich sie im Anhang in extenso wieder. Vgl. dazu auch Meurer a. a. O. S. 169. Man darf wohl sagen, daß alle diese Dokumente historische Bedeutung haben.

bildung des Völkerrechts durch Einführung des obligatorischen Schiedsgerichts in die Haager Konvention ins Auge gefaßt, und zwar in richtiger Erkenntnis der gegenwärtigen internationalen Lage unter genauer Feststellung der Grenzen für dieses Obligatorium. Der Entwurf enthielt insofern an sich absolut nichts Bedenkliches, was ja auch schon aus der Tatsache erhellt, daß sämtliche Staaten, mit Ausnahme des Deutschen Reichs, bereit waren, den russischen Vorschlag anzunehmen. Das Schiedsgericht war nach dem Entwurfe von vornherein ausgeschlossen²⁶), wenn die vitalen Interessen oder die nationale Ehre in Frage kamen, so daß von einer Gefährdung der staatlichen Freiheit in Wirklichkeit nicht die Rede sein konnte. Das Obligatorium insbesondere war nur für Entschädigungsansprüche und für Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Reihe von Verkehrsverträgen vorgesehen, die der Artikel 10 des Entwurfes einzeln aufzählte²⁷.

Bei den Verhandlungen, die im Haag, zunächst im sogenannten Ausschusse, stattfanden, schienen sich nennenswerte

²⁶ Vgl. Art. 8 des russischen Entwurfs im Anhang.

²⁷ Vgl. die Art. 9 und 10 des Entwurfs im Anhang. Siehe dazu Zorn in der „Deutschen Rundschau“ a. a. O. S. 109: „1. Das ganze System des obligatorischen Schiedsgerichtes sollte streng beschränkt sein auf Geld-, wirtschaftliche und technische Fragen, denen schon ihrer Natur nach kein politischer Charakter beiwohne; wirtschaftliche Streitfragen, die mit der Politik zusammenhängen, waren ausgeschlossen, so insbesondere Streitfragen aus Handelsverträgen; der Anregung des Grafen Nigra, auch die Handelsverträge in die Liste des obligatorischen Schiedsgerichtes aufzunehmen, gemäß der von Italien geübten Praxis, wurde von deutscher und russischer Seite bestimmt widersprochen; 2. das ganze obligatorische Schiedsgerichtssystem des russischen Entwurfes war beherrscht von dem Prinzip: sobald Fragen der Lebensinteressen oder der nationalen Ehre des Staates in Betracht kommen, sei es von vornherein, sei es im Laufe der Entwicklung des Streites, ist jeder beteiligte Staat in der Lage, auch das „obligatorische“ Schiedsgericht abzulehnen, und ob solche Interessen auf dem Spiele stehen, ist jeder Staat allein zu entscheiden immer berechtigt.“ — Das war also doch in der Tat ein Vorschlag, der keine wirklichen Bedenken erregen konnte.

Schwierigkeiten vorerst auch nicht zu ergeben²⁸. Man befaßte sich mit den Fragen einer Erweiterung oder Einschränkung des Umfanges des Obligatoriums in einzelnen Punkten. So verhandelte man in der ersten Lesung über Aufnahme oder Streichung der Schiffahrtsverträge, der Handels- und Konsularverträge, der Telephonverträge, der Münzverträge, der Genfer Konvention, der Verträge zur Unterstützung bedürftiger Kranker. Auf Grund dieser Verhandlungen wurde vom Redaktionsausschufs eine neue Fassung des Artikel 10 ausgearbeitet²⁹, über die in der folgenden Ausschufssitzung beraten wurde. Daraus entstand dann die Fassung, die vom Ausschufs in der ersten Lesung genehmigt wurde³⁰.

In der zweiten Lesung beantragte dann Deutschland die Streichung der Art. 9 und 10. Meurer³¹ bemerkt darüber folgendes:

„Deutschland erkannte an, daß sich der Entwurf in dem allgemeinen Rahmen bewege, dem auch der Weltpostvertrag angehört. Deutschland hatte damals in dieser Richtung sogar kräftige Anregung gegeben und dem Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichts zugestimmt. Aber es war eine reine Frage der Politik, ob es zweckmäßig sei, den Schiedsgedanken derart zu stärken, daß demselben noch so zahlreiche andere wirtschaftlich-technische Fragen in obligatorischer Weise unterworfen würden. Die deutsche Staatsleitung stützte sich nach dem Bismarckschen Vorbild auf die eigene Kraft. Sie war der freiwilligen Schiedssprechung nicht abgeneigt, hatte auch selbst schon gelegentlich die Schiedssprechung vorgesehen wie angerufen, hielt aber die Zeit für eine allgemeine obligatorische Schiedssprechung mangels zureichender Erfahrungen noch nicht für gekommen und die Menschheit einstweilen noch

²⁸ Vgl. *Conférence*, Bd. 4, S. 108 f.

²⁹ Vgl. *Conférence*, Bd. 4, S. 113, und Meurer a. a. O., S. 175.

³⁰ Siehe diese im Anhang. Dasselbst findet sich auch der Descampssche Ausschufsbericht abgedruckt.

³¹ Meurer, a. a. O., S. 178 f. Es ist nicht meine Absicht, hier in eine Kritik der Stellungnahme der deutschen Regierung einzutreten. Ich gebe daher hier lediglich die Meurerschen Ausführungen wieder. Man vgl. ferner namentlich Zorn in der „Deutschen Rundschau“ a. a. O., Mérygnac, *Conf.* S. 297 f., de Lapradelle, a. a. O., S. 776 f.

nicht für reif. Mittlerweile hatte das Schiedsgerichtsinteresse in der Schiedshoffrage seinen Höhepunkt erreicht. Aber auch dafür konnte man sich deutscherseits nicht begeistern, und der deutsche Vertreter lehnte bei der ersten Beratung das Schiedshofprojekt ab. Aber Deutschland stand mit seiner Abneigung gegen den ständigen Schiedshof allein⁸² und da der so mächtig hervorgetretene Schiedshofplan unmöglich mehr ausgeschaltet werden konnte, ergab sich für Deutschland folgendes: entweder blieb es bei seiner Ablehnung und schied damit von der Mitarbeit aus, oder es schloß sich an und stellte seine Gegenforderung. Und da entschied es sich mit realpolitischem Blick für das letztere, um so mehr, als sich der deutsche Vertreter überzeugt hatte, daß man, wenn irgend möglich, das Werk nicht ohne Zustimmung Deutschlands zum Abschluß bringen werde, also zu weitgehenden Zugeständnissen bereit sei. So kam man zum Kompromiß, zu „concessions réciproques faites par les délégués entre eux, et en faveur de l'Allemagne“⁸³. Eine, und zwar die wichtigste der von Deutschland gestellten Gegenforderungen war nun die, daß der obligatorische Charakter des Schiedswesens aus dem Abkommen beseitigt werde. Unter der Bedingung und im Hinblick auf ein solches Zugeständnis hatte Deutschland mittlerweile am 1. Juli durch eine förmliche Erklärung seines Vertreters in der Ausschusssitzung dem ständigen Schiedshof zugestimmt, und nun hatte der Ausschufs die hinter den Kulissen gemachte Zusage an Deutschland einzulösen. Zorn gab demgemäß in der Ausschusssitzung am 4. Juli nur eine kurze Erklärung ab: Die deutsche Regierung sei nicht in der Lage, die notwendige Schiedssprechung anzunehmen. An den bisherigen Verträgen mit kompromissarischer Klausel solle damit nicht gerüttelt werden. Das gelte also auch für die Kollektivabkommen, an welchen Deutschland beteiligt sei. Aber weiter könne Deutschland nicht gehen; es glaube vielmehr, genug getan zu haben, wenn es die Schiedsrichterliste und den ständigen Schiedshof zugestehe. Er hoffe, daß die bisherige Einmütigkeit nicht in die Brüche gehen und man ihm für die bereits gemachten Zugeständnisse Dank wissen werde.⁸⁴

Der russische Vertreter v. Martens versuchte vergeblich, das Obligatorium in einem beschränkteren Umfang⁸⁵

⁸² Unter den Delegierten bestand eine zeitlang die feste Absicht, das Obligatorium ohne Deutschland anzunehmen. Holls erklärte: „Der Zug ist zum Abgang bereit, und wenn die Deutschen in den Waggonen nicht Platz nehmen wollen, wird man sie am Bahnsteig zurücklassen.“ Vgl. Fried, Handbuch S. 179.

⁸³ Er schlug nunmehr folgende Fassung vor: Art. 9: „Chaque Etat reste seul juge de la question de savoir si tel ou tel cas doit être soumis à l'arbitrage: sauf les cas énumérés à l'art. 10 et au sujet des-

zur Einführung zu bringen, bei der Deutschland neue Verpflichtungen de facto eigentlich gar nicht eingegangen wäre⁸⁴, da es bezüglich der dort obligatorisch gemachten Fälle bereits vertraglich gebunden war, und da für die übrigen Fälle des bisherigen Artikel 10 das Schiedsgericht nach diesem Vorschlag nicht obligatorisch, sondern nur besonders empfohlen sein sollte. Deutscherseits beharrte man auf einfacher Streichung der Artikel 9 und 10.

Das Resultat war schliesslich ein Kompromissvorschlag, der von Descamps ausging⁸⁵ und als welcher sich der heutige Artikel 19 der Schiedsgerichtskonvention darstellt, der an die Stelle der Artikel 8—12 des russischen Entwurfs getreten ist⁸⁶.

quels les H. P. C. reconnaissent l'arbitrage et s'obligent à le pratiquer — soit en vertu d'une convention spéciale, soit en vertu du présent acte — comme le meilleur moyen de régler pacifiquement les cas de litige.“ Art. 10: „L'arbitrage est reconnu par les Parties contractantes comme le meilleur moyen de régler les cas de litige relatifs à . . . suivent les 4 cas au sujet desquels le Gouvernement allemand s'est engagé à recourir à l'arbitrage par conventions particulières.“ Art. 11: „Pour les cas de litige non visés à l'art. 10, l'arbitrage est reconnu comme très désirable et recommandé dans les cas suivants: (suit une énumération analogue à celle de l'ancien art. 10).“

⁸⁴ Vgl. Meurer S. 179.

⁸⁵ Der Vorschlag war ausdrücklich als „Vote de transaction“ bezeichnet. Meurer bemerkt dazu (S. 181): „Abgesehen von den bereits abgeschlossenen allgemeinen oder besonderen Verträgen mit Schiedsklauseln wollte also Descamps nur den Abschluß neuer Verträge dieser Art einfach vorbehalten. Das bedeutete keine Änderung gegenüber der Vergangenheit und keine Verpflichtung für die Zukunft. Aber Descamps wollte die Frage der notwendigen Schiedssprechung ausdrücklich offen halten; er wollte eine sichtbare Lücke schaffen, an welcher man in der Zukunft nicht achtlos vorbeigehen kann. In seinem Kommissionsbericht betonte er mit Recht: „L'avenir demeure donc largement ouvert à la réalisation de tous les progrès dans cette voie.“

⁸⁶ Über die noch folgende Geschäftsordnungsdebatte vgl. gleichfalls Meurer S. 181 f. Wer sich übrigens ein zutreffendes Bild, nicht nur von den Verhandlungen, sondern auch von dem Eindruck, den dieselben, auch ausserhalb Deutschlands, gemacht haben, verschaffen will, darf sich doch nicht auf die Darstellungen von Zorn und Meurer beschränken, die auf eine einfache Rechtfertigung der Haltung der deutschen Regierung hinauslaufen, sondern sollte daneben die Akten selbst, sowie die

Das wäre in Kürze die Geschichte des ersten Versuchs, dem obligatorischen Schiedsgericht Aufnahme in das allgemeine Völkerrecht zu verschaffen.

Es ist nun nicht meine Absicht, hier auf diesen Vorschlag zurückzukommen, der seine Bedeutung in der Geschichte des Völkerrechts und der Schiedsgerichtsbewegung für alle Zeiten behalten wird. Nur soviel möchte ich hervorheben, daß dieser Versuch seiner ganzen Anlage nach als ein sehr glücklicher bezeichnet werden muß⁸⁷. Gerade weil er die Aufgabe als eine notwendigerweise zu begrenzende auffaßte, verdient er alle Anerkennung, und auch die Art, wie er diese Begrenzung vorzunehmen versuchte, war eine äußerst geschickte. Eine direkte Aufzählung der Fälle, die dem Obligatorium unterstehen sollen, mußte für den Anfang als der sicherste Weg erscheinen, um dasselbe in die Praxis allgemein einzuführen⁸⁸.

Schilderungen der nichtdeutschen Beurteiler vergleichen. Verschiedene Vertreter gaben in den Verhandlungen ihrem Bedauern darüber, daß das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung für gewisse Streitigkeiten fallen solle, sehr deutlichen Ausdruck. Daß Deutschland gänzlich isoliert dastand, wird übrigens von niemand bestritten.

⁸⁷ Namentlich war der russische Vorschlag ein entschiedener Fortschritt gegenüber den Vorschlägen der Interparlamentarischen Konferenz in Brüssel vom Jahre 1895, die ich nicht für in allen Punkten glückliche halte, ohne deshalb das Verdienst schmälern zu wollen, das dieser Konferenz dem Haag gegenüber zukommt.

⁸⁸ Von einem „Sprung ins Dunkle“, vor dem Meurer sonst nicht mit Unrecht warnt, war also hier absolut keine Rede. Lammasch in der „Deutschen Revue“, a. a. O. bemerkt andererseits mit bezug auf die Ablehnung des russischen Vorschlages sehr richtig: „Es ist vielfach behauptet worden, daß die Streichung jener Fälle, für die der russische Entwurf die Anrufung des Schiedsgerichts zur Pflicht machen wollte, deshalb ohne Belang gewesen sei, weil ja jene angebliche Pflicht, da ihre Erfüllung in das Ermessen des betreffenden Staates gestellt war, in Wirklichkeit gar keine Pflicht gewesen wäre, weil auch jene angeblichen Fälle obligatorischen Schiedsspruches in Wahrheit bloß fakultative gewesen wären. Das ist zwar richtig. Nichtsdestoweniger hat jene Streichung der Fälle des bedingobligatorischen Schiedsspruches tief in die Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit eingegriffen. Denn insoweit als eine, wenn auch noch so verklausulierte und

Aber auch seinem Inhalte nach fußte der russische Vorschlag durchaus auf einer richtigen Erkenntnis der modernen internationalen Rechtslage. Wenn wir uns den Charakter der Verträge vergegenwärtigen, die der russische Entwurf aufzählte, so erkennen wir unschwer, daß sie durchgehends auf dem Boden des neuen Völkerrechts stehen, daß es lauter „Verkehrsverträge“ sind, die in Frage kommen sollten⁹⁹.

Und in der Tat, wenn das obligatorische Schiedsgericht ein Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts werden soll, dann läßt sich ohne weiteres sagen, daß das neue Völkerrecht der Boden sein muß, auf dem es in erster Linie gedeihen kann. Ist doch auf diesem Boden zugestandenermaßen kein Grund vorhanden, weshalb das schiedsgerichtliche

bedingte, Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht aufgestellt wird, insoweit wird die schiedsgerichtliche Austragung dieser Fälle nach fruchtloser Beschreitung des diplomatischen Weges als die normale Art ihrer Erledigung bezeichnet. Will nun ein Staat in einem solchen Falle sich auf ein von der anderen Seite ihm vorgeschlagenes Schiedsgericht nicht einlassen, so muß er diese Ablehnung durch den Hinweis auf vitale Interessen oder auf die nationale Ehre begründen. Freilich braucht er diese Begründung nicht weiter auszuführen und zu entwickeln, sondern es genügt, daß er überhaupt diesen Einwand vorbringt. Aber selbst dies wird unter Umständen ihm mißlich erscheinen. Würde nun aber, wie dies durch die Ablehnung des russischen Vorschlages geschah, auch diese Schwierigkeit behoben, so wird die Ablehnung des von der anderen Seite proponierten Schiedsgerichtes erleichtert, was kaum im Interesse des Völkerfriedens und der internationalen Gerechtigkeit liegen dürfte. Gewiß wurde daher durch die Ablehnung des russischen Vorschlages nach dieser Richtung hin die praktische Verwirklichung der schiedsgerichtlichen Austragung völkerrechtlicher Differenzen wenigstens vorläufig eingeengt. Um so beachtenswerter ist es deshalb, daß die der Konferenz nachfolgende Entwicklung in dieser Beziehung eine Korrektur geschaffen hat . . .“

⁹⁹ Vgl. dazu übrigens auch Meurer, Rektoratsrede, S. 29 f. Fried, Handbuch S. 178, sagt mit Recht: „Man sieht, daß dieser Vorschlag kein sehr revolutionärer war, denn für jeden Sehenden ist es klar, daß Streitigkeiten dieser Art heute niemals mehr Gegenstand einer gewaltsamen Auseinandersetzung sein könnten, und daß eine Bestimmung, wonach Streitigkeiten dieser Art obligatorisch der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden, nur dem allgemeinen Bedürfnis und dem allgemeinen Gebrauche entsprochen hätte.“

Verfahren nicht regelmässig Anwendung finden sollte. Es gibt in der Tat nicht ein einziges, wirklich stichhaltiges Bedenken, das sich dem auf die Länge entgegenzusetzen liesse. Das einzige geäusserte Bedenken der mangelhaften praktischen Erfahrung beansprucht eben doch nur vorübergehende Bedeutung⁴⁰. Es wird heute dadurch mehr als aufgewogen, dass das Schiedsgericht nicht nur die öffentliche Meinung der zivilisierten Welt, sondern auch bereits eine reiche Betätigung hinter sich hat. Ausserdem handelt es sich bei den auf dem Gebiet des modernen Völkerrechts entstehenden Streitigkeiten auch fast ausschliesslich um reine Rechtsstreitigkeiten, die ihrer Natur nach gar nichts besseres verlangen⁴¹, als im Wege des Schiedsverfahrens erledigt zu werden. Wirkliche Hindernisse, rechtliche Bedenken gibt es auf diesem Gebiete gegenüber dem obligatorischen Schiedsgericht in der Tat nicht.

Die vorhandenen Bedenken sind, wie man ja offen zugestanden hat, im Grunde lediglich politischer Natur⁴². Man darf wohl hoffen, dass diese Bedenken mit der Zeit abnehmen werden. Dafür spricht schon der heutige Zeitgeist, die überwiegende Stimmung bei den Staaten und Völkern, der sich kein einzelnes, hochstehendes Volk auf die Länge allein entziehen kann. Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Weltverkehrsrechts⁴³ dürfte daher auch für

⁴⁰ Lammasch, a. a. O. S. 150, betont, das Hauptbedenken, das gegen die pflichtmässige Unterwerfung unter ein Schiedsgericht, namentlich von deutscher Seite, geltend gemacht wurde, sei der Mangel ausreichender Erfahrung gewesen. „Auf dem Wege der Abschliessung von Einzelverträgen konnte nun diesem Mangel abgeholfen werden. Deshalb beschritt eine grosse Anzahl von Staaten alsbald diesen Weg.“

⁴¹ Übereinstimmend Meurer S. 209.

⁴² Diesen politischen Bedenken gegenüber ist auch zu betonen, dass durch Einsetzung des obligatorischen Schiedsgerichts der Weg der staatlichen, diplomatischen Verhandlungen ja keineswegs abgeschnitten oder auch nur verkürzt wird, da das Schiedsgericht erst dann in Funktion tritt, wenn alle anderen Verhandlungen zu keinem Ziele geführt haben.

⁴³ Über die Fragen, um die es sich hier handelt, führt man ja ohnehin keine Kriege, und sie lassen sich ausserdem sehr wohl ohne

das allgemeine Völkerrecht nur eine Frage der Zeit sein. Je mehr praktische Erfahrungen gesammelt werden, desto mehr wird man sich auch von der Notwendigkeit und Unbedenklichkeit dieses Obligatoriums überzeugen.

Im übrigen muß aber betont werden, daß dieses Postulat an sich noch keineswegs eine Verallgemeinerung der Schiedsgerichtsbarkeit involvieren würde, denn das Anwendungsgebiet des Schiedsgerichts bewegt sich tatsächlich bereits bis zu den gedachten Grenzen. Eine Ausdehnung dieser Grenzen braucht man bei der Befürwortung des Obligatoriums also keineswegs im Auge zu haben. Lediglich um die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen dem partikularen und dem allgemeinen Völkerrecht, sowie um die Sicherung der Anwendung des Schiedsverfahrens handelt es sich bei dem Postulat, das Obligatorium in das allgemeine Völkerrecht einzuführen. Und das Bedürfnis nach definitiver Feststellung der Kompetenzen des Richters ist doch gewiß etwas, was man als ein allgemein gefühltes juristisches Bedürfnis bezeichnen darf.

Ganz abgesehen davon glaube ich aber im übrigen nicht, daß die Schranken des russischen Entwurfs auf die Länge sämtlich festgehalten werden dürften⁴⁴. Schon in den Verhandlungen im Haag suchte man Handels-, Konsularverträge usw. in das Obligatorium miteinzubegreifen, und zweifellos kann dieses letztere an sich unbedenklich auf das gesamte

Hereinziehung politischer Gesichtspunkte betrachten, sobald nur allseits der gute Wille dazu vorhanden ist.

⁴⁴ Auch Meurer, a. a. O. S. 205 bemerkt: „Die neuesten Schiedsabkommen knüpfen ganz ersichtlich an das russische Prinzip an, wie es in den „Eléments“ ausgesprochen war; nur gehen sie insofern weiter, als sie keine Auswahl treffen und keine Aufzählung brauchen. Dadurch vermeiden diese Schiedsabkommen das Ängstlich-Kleinliche und dienen der Friedensordnung um so besser.“ Vgl. ferner Lammasch, a. a. O. S. 152: „Nicht bloß die zwei letztgenannten (Belgien-Schweiz und Holland-Dänemark), sondern auch alle übrigen dieser Verträge gehen in der Ausdehnung der Pflicht übrigens etwas weiter als der russische Entwurf, der nicht alle streitigen Rechtsfragen, sondern bloß gewisse Kategorien der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen wollte.“

Gebiet des neuen Völkerrechts ausgedehnt werden. Lediglich im Gebiet des politischen Völkerrechts dürfte seine Einführung wirklichen Schwierigkeiten begegnen.

Auf dem Gebiet des politischen, des „alten“ Völkerrechts, dürften aber diejenigen Fragen wohl stets gelegen sein, die von den Staaten heute als „Vorbehalte“ oder „Reserven“ in den Schiedsverträgen ausgeschaltet zu werden pflegen. Auf diese das Obligatorium auszudehnen, dürfte unter den heutigen Verhältnissen, wie wir gesehen haben, in der Tat teilweise nicht ohne Bedenken sein⁴⁵. Die Zeiten werden sich vielleicht auch in dieser Beziehung ändern. Heute müssen wir jedoch wohl daran festhalten, daß Obligatorium und Begrenzung auf das Verkehrsvölkerrecht Hand in Hand gehen müssen. Wo die Politik ihre Schranken einsetzt, da muß das Schiedsgericht vorläufig wohl fakultativ bleiben.

Was wir anzustreben haben, ist also zunächst die Einführung des Obligatoriums auf dem Gebiete des neuen Völkerrechts. Der einfachste, nächstliegende und wünschenswerteste Weg hierzu ist natürlich der einer Revision des Artikel 19 der Haager Konvention. Ob man bei dieser Revision auf die russischen Vorschläge zurückgreift oder ob man sich für neue Vorschläge entschließt, kommt erst in zweiter Linie in Betracht⁴⁶. Die Hauptsache ist, daß aus der „vote de transaction“, die jetzt vorliegt und die eigentlich auch nur eine „vote de transition“ ist, recht bald eine „vote définitive“ wird, — ein Ziel, das an sich sehr leicht erreichbar ist, wofern nur das Deutsche Reich eine andere Haltung in der Frage einnimmt

⁴⁵ Vgl. Lammasch, a. a. O.: „Daß die allermeisten dieser Verträge die Pflicht zur schiedsgerichtlichen Austragung sorgfältig umgrenzen, verdient nur Anerkennung. Diese Begrenzung ist ein Beweis für den Ernst und die Festigkeit des Entschlusses, sie gewissenhaft einzuhalten. Nichts wäre bedenklicher, als wenn ein Staat durch die Macht der Tatsache gedrängt würde, einen von ihm in unüberlegter Ausdehnung abgeschlossenen Vertrag dieser Art zu brechen.“

⁴⁶ Vgl. hierzu unten den § 21.

und der internationalen allgemeinen Situation Rechnung trägt. An Stelle des Descampsschen Kompromißvorschlages im Artikel 19 sollte früher oder später unbedingt ein Artikel kommen, der entweder, entsprechend dem russischen Vorschlage, die obligatorischen Schiedsgerichtsfälle direkt zur Aufzählung bringt oder aber, entsprechend dem heute vorherrschenden partikularen Völkerrecht, das Schiedsgericht, vorbehältlich der für notwendig erachteten Reserven, für obligatorisch erklärt.

Auch Meurer⁴⁷ weist darauf hin, daß der Weg für die Weiterentwicklung des schiedsgerichtlichen Verfahrens durch Artikel 19 gezeigt wurde:

„Hier hat, wie Fried⁴⁸ ganz richtig sagt, das Haager Abkommen die Hintertür angebracht, durch welche das obligatorische Schiedsprinzip einziehen kann. Die Staaten haben sich nach Art. 19 vorbehalten, „neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können“. Ein allgemeines oder Konferenzabkommen ist unmittelbar nach der Konferenz nicht wohl zu erwarten. Zeitungsnachrichten gehen freilich dahin, daß Roosevelt nach der Verstümmelung der von ihm vorbereiteten besonderen Schiedsabkommen durch den Senat den Weg eines allgemeinen Konferenzabkommens zu beschreiten geneigt wäre. Aber besondere Übereinkommen sind möglich, und es scheint, daß die Haager Konferenz das Zeitalter der Schiedsabkommen und damit in der Tat eine neue Ära eingeleitet hat.“

Und an anderer Stelle schreibt Meurer⁴⁹:

„Die Schiedssprechung muß zur Gewohnheit werden. Vor allem handelt es sich jetzt darum, dem Art. 19 Leben einzuhauchen, ihm Fleisch und Blut zu geben. Durch besondere Abkommen müssen die Fundamente des obligatorischen Schiedsrechts ausgebaut werden.“

Meurer verweist also, obschon auch er eine Weiterentwicklung ins Auge faßt, auf einen anderen Weg. Ein allgemeines Abkommen, eine Revision der Haager Kon-

⁴⁷ Meurer, a. a. O. S. 201.

⁴⁸ Fried, Handbuch, S. 180.

⁴⁹ Meurer in der schon zitierten Rektoratsrede 1908.

vention hält er nicht für wahrscheinlich⁵⁰. Nun ist aber seit der ersten Haager Konferenz nicht nur bereits eine Anzahl von Jahren vergangen, sondern es steht auch die zweite Konferenz bereits in Sicht, wie denn überhaupt das Prinzip der Kontinuität bzw. Periodizität für die Konferenzberatungen auf der ersten Konferenz deutlich zum Ausdruck gelangt ist. Es ist daher an sich jedenfalls kein Grund vorhanden, ein allgemeines Abkommen heute für ausgeschlossen zu erklären, und wird die Frage einmal Gegenstand der konferenziellen Behandlung, dann dürfte diese Behandlung wohl auch eine Revision des Artikels 19 involvieren.

Die Bedenken Meurers dürften sich wohl auf die Haltung Deutschlands bei der ersten Konferenz zurückführen. Man darf aber nicht vergessen, daß auch Deutschland seit dem Jahre 1899, wie ja Meurer selbst betont⁵¹, in die Reihe der Mächte eingetreten ist⁵², die permanente Schiedsverträge mit obligatorischer Schiedsklausel abgeschlossen haben, und es ist daher zunächst jedenfalls noch kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß von Deutschland⁵³ oder von anderen Mächten

⁵⁰ In diesem Sinne bemerkt auch Lammasch, a. a. O. S. 153: „Vielleicht wird es auch für die nächste Zukunft noch vorsichtiger sein, auf diesem Wege zu verbleiben, statt einen allgemeinen, alle Konferenzstaaten für gewisse Fälle zur Anrufung des Schiedsgerichts verpflichtenden Vertrag abzuschließen.“

⁵¹ Meurer, a. a. O. S. 210.

⁵² Schiedsvertrag Deutschland-Großbritannien vom 12. Juli 1904, abgedruckt bei Fleischmann, S. 341, ferner Schiedsvertrag Deutschland-Vereinigte Staaten vom 22. November 1904. Auch zwischen Deutschland und der Schweiz schweben diesbezügliche Verhandlungen. Fried, Handbuch, S. 326, bemerkt dazu: „Daß sich auch die deutsche Politik, die der Schiedsgerichts-bewegung mit Hartnäckigkeit schon seit den Haager Tagen widerstand, dazu veranlaßt sah, der herrschenden Strömung Konzessionen zu machen, war ein neuer Beweis für den sieghaften Fortschritt der Schiedsgerichts-idee.“

⁵³ Lammasch, a. a. O. S. 154 bemerkt: „Hervorhebung verdient es gewiß auch, daß das Deutsche Reich, also jene Macht, die 1899 der Schiedsgerichts-idee mit der größten Skepsis und Zurückhaltung gegenüber stand, es war, das den Vorschlag machte, den Venezuelafall dem Haager Schiedsgericht zu übertragen.“

a priori Bedenken dagegen erhoben werden, die Haager Konvention mit dem gegenwärtig bestehenden partikularen Rechtszustand in Einklang zu bringen. Gegen übertrieben weitgehende Vorschläge hätte man aber natürlich Opposition zu gewärtigen⁵⁴.

Das, was Meurer zunächst voraussetzen will, daß man nämlich durch besondere Abkommen zuerst die Fundamente des obligatorischen Schiedsrechts ausbauen müsse, das ist in der Zwischenzeit in so reichem Maße eingetreten, wie es wohl im Jahre 1899 noch niemand erwartet hätte. Auf diesen Ausbau braucht man also jetzt nicht mehr zu warten und es steht daher an sich auch nichts im Wege, jetzt einen Schritt weiterzugehen und die einzelnen Teile des Baues zusammenzufügen. Lediglich von der fortschreitenden politischen Einsicht der Staatsmänner hängt es also ab, ob man auf der zweiten Konferenz sich sagen wird, daß es ein auf

⁵⁴ Meurer, a. a. O. S. 210, schreibt über das Verhalten des Deutschen Reichs gegenüber der neuesten Schiedsgerichtsbeziehung: „Die deutsche Regierung ist also der Politik treu geblieben, keinen Sprung ins Dunkle zu machen, aber dem Zug der Zeit folgend, dem Schiedswesen übersehbare Funktionen zu übertragen und es vorsichtig auszubauen. Auch ich habe trotz aller Hochschätzung vor der Schiedsgerichtsbarkeit einer allgemeinen vorzeitigen Bindung niemals das Wort geredet. Dieses behutsame, sich der vollen Verantwortung bewußte Vorgehen der Reichsregierung ist mehr wert, als der sich überstürzende Wagemut, der gleich aufs ganze geht und vielleicht auch manches auf einen Schlag erreicht, um dann alles wieder ebenso plötzlich zu verlieren. Wenn das vertragsmäßig vereinbarte Schiedswesen nur einmal an einem Punkte versagen sollte, so wäre das für die ganze Institution ein Schlag, der nur schwer überwunden würde. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit wird da zur gebieterischen Pflicht.“ Gegen diese Mahnung zur Vorsicht ist an und für sich gewiß nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß sie mit dem guten Willen, vorwärtszuschreiten, verbunden ist, und man wird zweifellos in der Gegenwart weiter kommen, wenn man sich bewußt bleibt, daß man einen Teil der Entwicklung der Zukunft überlassen muß, als wenn man alles auf einmal erreichen will. Nur so kann die Theorie die notwendige Föhlung mit den Politikern unterhalten und erwarten, daß diese die gemachten Vorschläge in ernsthafte Erwägung ziehen. Aber andererseits darf man auch nicht zu lange stehen bleiben wollen.

die Länge nicht zu dulddender Zustand ist, wenn das allgemeine Völkerrecht, das durch die Haager Konvention repräsentiert wird, so auffallend hinter dem partikularen Völkerrecht zurücksteht. Das obligatorische Schiedsgericht hat in der Tat durch die „Hintertüre“ des Artikels 19 seinen Einzug in das moderne Schiedsrecht gehalten und es ist daher jetzt an der Zeit, ihm die Vordertüre eines Gebäudes zu öffnen, von dem es tatsächlich längst Besitz ergriffen hat⁵⁵.

Auch Lammassch betont⁵⁶, daß die neuere Entwicklung die Korrektur für die im Haag erfolgte Ablehnung des russischen Vorschlags geschaffen habe. Indem der Artikel 19 den Staaten ausdrücklich das Recht wahrte, in Zukunft zur schiedsgerichtlichen Austragung verpflichtende Verträge abzuschließen, habe er zwar an sich etwas vollkommen selbstverständliches ausgesprochen, das überflüssig scheinen mochte,

⁵⁵ Fried, Handbuch, S. 180, weist ebenfalls darauf hin, daß die zahlreichen Schiedsabkommen und Schiedsklauseln, die auf Grund des Artikels 19 geschlossen wurden, nicht mehr und nicht weniger als die Wiederherstellung des im Haag abgelehnten russischen Vorschlags bedeuten. „Das Schiedsgericht blieb für alle Streitigkeiten fakultativ. Dennoch gelang es aber, gewissermaßen durch eine Hintertüre, das obligatorische Prinzip zu retten. Diese Hintertür erblicken wir in dem berühmten Artikel 19. . . . Durch dieses Abkommen ist wenigstens für einen Teil der Kulturwelt der teilweise obligatorische Charakter des Haager Schiedsgerichts gerettet worden.“ Auch Mérygnac betont dieses Moment im Hinblick auf den Abschluß des englisch-französischen Schiedsvertrags: „Il transforme en arbitrage obligatoire ce qui n'était et ne serait resté en dehors de lui que l'arbitrage facultatif. Voilà le point important qu'il convient nettement de dégager à propos de cet instrument diplomatique.“ Unrichtig ist es aber, wenn Meurer bemerkt, daß diese Wiederherstellung bis jetzt nur nach der von Deutschland empfohlenen Methode des vorsichtigen Ausprobierens erfolgt sei. Die ungeahnt rasche Entwicklung zeugt doch von etwas mehr, als von vorsichtigem Ausprobieren, und würde sicherlich nicht vor sich gegangen sein, wenn man dabei auf das Deutsche Reich hätte warten wollen. Das letztere steht ja auch heute gegenüber allen anderen Staaten noch weit zurück, wie man am besten aus der schon erwähnten graphischen Darstellung der Schiedsverträge ersehen kann. Auch gehen die neueren Schiedsverträge meist über den seinerzeit von Deutschland abgelehnten russischen Entwurf noch hinaus.

⁵⁶ Lammassch, a. a. O. S. 150, 152.

nichtsdestoweniger praktisch aber sehr wichtig geworden sei. Diese Bestimmung „sprach es offen aus, daß, wenn es auch damals nicht möglich schien, daß alle Signatarmächte gegenüber allen anderen Signatarmächten sich auf unbestimmte Zeit verpflichten, Streitfälle in einem ein für allemal abgegrenzten Umfange schiedsgerichtlich auszutragen, es dennoch sehr wohl möglich sein werde, daß einzelne dieser Signatarmächte mit bestimmten anderen unter ihnen, vielleicht zunächst für eine von vornherein abgegrenzte Zahl von Jahren, und in einem gewissen, engeren, vielleicht aber auch weiteren Umfange, solche Verträge abschließen.“

Zuzugeben ist in der Tat, daß für die Weiterentwicklung des Schiedsgerichtswesens, an der heute wohl niemand mehr zweifelt, an sich auch andere Wege denkbar wären, neben einer Revision der Haager Konvention. Man könnte dabei z. B. an eine allmähliche Generalisierung der bestehenden partikularen Schiedsverträge denken, bei der man inhaltlich vielleicht weiter kommen würde, als bei einer Revision der Haager Konvention. Man würde so wenigstens für bestimmte Gruppen von Staaten zu einem System der Rechtsprechung gelangen⁵⁷. Dieser Weg bleibt natürlich immer offen und würde vielleicht auch eingeschlagen werden, wenn eine allgemeine Verständigung nicht zustande käme. Aber so groß dieser Fortschritt auch wäre, das wünschenswerte Ziel muß doch ein allgemeiner, ein universeller Vertrag bleiben, wie er durch die Haager Konvention bereits repräsentiert wird. An diese werden daher die zukünftigen Fortschritte im Gebiete des Schiedsgerichtswesens unter allen Umständen zunächst anzuknüpfen haben.

⁵⁷ Auf diesen Weg deutet der Schiedsvertrag Dänemark-Holland hin. Die amerikanischen Staaten sind in der Anerkennung des obligatorischen Schiedsgerichts bereits einen Schritt weiter gegangen. Für diese Gruppe von Staaten wird man also vielleicht bereits von einem System der Schiedssprechung sprechen können.

Meurer weist noch auf einen dritten Weg hin⁵⁸: die weitere Entwicklung des Schiedswesens könne auch eine andere Richtung einschlagen, als die der permanenten Schiedsverträge; man sollte es mit der speziellen Schiedsklausel versuchen; der Artikel 19 gebe auch hierfür die Richtung und die Konferenzverhandlung das Material. Man solle also nach dem Beispiel von Italien in Verträgen nach Möglichkeit die auf jene Verträge beschränkte Schiedsklausel einführen: speziell mit bezug auf die Handelsverträge habe man sich ja mit dieser Frage schon im Haag befaßt⁵⁹.

Nun ist ja gewiß auch gegen diesen Weg an sich nichts einzuwenden, und je mehr er begangen wird, desto besser. Aber die spezielle Schiedsklausel hat doch nur da noch aktuelle Bedeutung, wo ein permanenter Schiedsvertrag nicht vorhanden ist, da Vertragsstreitigkeiten ja regelmäßig innerhalb des Geltungsbereichs des permanenten Schiedsvertrags liegen. Wenn man sich nun das Netz vergegenwärtigt, das die permanenten Schiedsverträge bereits heute über die ganze Welt gespannt haben, dann wird man ohne weiteres einsehen, daß ein nennenswerter Fortschritt auf dem Wege der Einführung der speziellen Schiedsklausel heute nicht mehr erzielt werden kann, bzw. daß damit höchstens für die Staaten ein Fortschritt erzielt würde, die sich von der allgemeinen Schiedsbewegung sonst ferngehalten haben. So sehr man also

⁵⁸ Meurer, a. a. O. S. 209.

⁵⁹ Vgl. auch die Rektoratsrede von Meurer, S. 29: „Ich habe schon vor 18 Jahren empfohlen, daß in den Handels-, Schifffahrts-, Niederlassungs- und anderen völkerrechtlichen Verträgen die Schiedsklausel eine gesteigerte Anwendung finden möge. Der russische Entwurf kann jetzt hier die Richtung weisen. Die Verkehrsverhältnisse sind von so großer Bedeutung, daß sie am wenigsten den Ausgangspunkt eines Krieges geben sollten. Hier ist auch regelmäßig eine juristische Grundlage gegeben und eine freiwillige Erfüllung des Schiedsspruchs zu erwarten. . . . Regierungen und Parlamenten erwächst hier eine dankenswerte Aufgabe, an die ich gerade jetzt angesichts der Erneuerung der deutschen Handelsverträge erinnere, wie ich das auch vor Abschluss der heutigen Handelsverträge getan habe.“

namentlich im Hinblick auf diese letzteren Staaten auch die Einstreuung der speziellen Schiedsklausel begrüßen mag, so wenig kann man doch heute diesen Weg für einen ausreichenden anerkennen, oder gar annehmen, daß die allgemeine Schiedsbewegung auch nur im entferntesten bei diesem Wege stehen bleiben wird⁶⁰. Denn damit würde sie ja um 20 Jahre zurückschreiten. Im einzelnen bediene man sich also gewiß da, wo dies noch erforderlich ist, der speziellen Schiedsklausel möglichst häufig, namentlich in allen Verkehrsverträgen⁶¹. Aber man beschränke sich nicht darauf und vergesse darüber nicht, daß die Schiedsgerichtsbewegung heute bereits in andere Bahnen eingelenkt hat, die einen wesentlich größeren Fortschritt bedeuten, in die Bahnen des permanenten Schiedsvertrags, der seinerseits wieder seine Krönung finden soll in der Haager Konvention. Denn darüber sollte man sich klar sein, daß diese Konvention im Gebiete des Völkerprozefsrechts die Führung übernehmen und behalten sollte.

Möchte es also gelingen, vor allem in der Haager Kon-

⁶⁰ Vgl. hierzu auch Schlieff, S. 304: „Man sieht leicht ein, daß, falls einmal ein allgemeines völkerrechtliches Prozeßverfahren statuiert sein würde, jede besondere Schiedsgerichtsklausel in den einzelnen Staatsverträgen schlechterdings überflüssig wäre, denn damit hätte man ein Völkerrecht, im eigentlichen und besten Sinne dieses Wortes, geschaffen und im Geltungsbereiche desselben nicht mehr nötig, für den einzelnen Fall besonders zu versichern, daß nicht die Gewalt, sondern das Recht über streitige Forderungen entscheiden solle.“

⁶¹ Die Handelsverträge, auf die Meurer speziell hinweist, sind lediglich ein Beispiel. Meurer bemerkt übrigens mit bezug auf diese Verträge (S. 210): „Zorn hat auch später noch abgeraten mit der Begründung, daß die Handelsfragen wirtschaftliche Materien seien, ‚die an sich mit der Politik zusammenhängen‘. Es ist aber ein Erfolg der Friedensbewegung, daß nun die deutsche wie die österreich-ungarische Regierung mit dieser Anschauung gebrochen haben.“ Zorn ist also noch politischer als die Politiker. Meurer betont demgegenüber, daß das Deutsche Reich in sechs neuen Handelsverträgen zum erstenmal die Schiedsgerichtsklausel, wenigstens für Meinungsverschiedenheiten in Tariffragen, aufgenommen hat. Vgl. dazu auch Lammasch, a. a. O. S. 152.

vention künftig dasjenige zur Anerkennung zu bringen⁶², was die permanenten Schiedsverträge heute als die allgemeine Rechtsüberzeugung der Staaten dokumentieren. Die Stellung, die das schiedsgerichtliche Verfahren in der Theorie und Praxis der Gegenwart einnimmt, berechtigt voll und ganz dazu, ihm eine unbedingte Anwendbarkeit wenigstens auf dem Gebiete des neuen Völkerrechts zuzuvindizieren. Das Postulat einer einheitlichen Festlegung der schiedsgerichtlichen Kompetenzen innerhalb eines Gebiets, auf dem die Anwendbarkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens längst nicht mehr bestritten ist, erscheint daher nach allen Richtungen hin wohlbegründet. Die Realisierung dieses Postulats halte ich für eine der wichtigsten Aufgaben, die unsere Gegenwart zu lösen hat, denn sie bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Erreichung des von mir oben gekennzeichneten Zieles: nämlich die Kreierung eines Systems der Rechtssprechung im neuen Völkerrecht. Möchten die zukünftigen Konferenzen dem neuen Völkerrecht also ein allgemeines, ein einheitliches Schiedsabkommen schenken. Dann werden sie ihren wesentlichsten Zweck erfüllt haben.

Ist aber einmal dieses Ziel erreicht, hat das obligatorische Schiedsgericht einmal die räumlichen Grenzen überschritten und im allgemeinen Völkerrecht Aufnahme gefunden, dann darf man die weitere Entwicklung getrost dem Laufe der Zeit anheimgeben, die am besten zu zeigen vermag, ob das Schiedsgericht imstande ist, auch über die von der Gegenwart gezogenen sachlichen Grenzen hinaus zu wachsen, und die Wünsche derjenigen zu erfüllen, die ihm eine unbe-

⁶² Meurer schreibt selbst in seiner Rektoratsrede, S. 90: „Hat man dann genügende Erfahrungen gesammelt, so mag . . . durch ein entsprechendes allgemeines Abkommen die Entwicklung abgeschlossen werden.“ Auf diesen Abschluß durch ein allgemeines Abkommen drängt die Entwicklung jetzt unzweifelhaft hin. Alle Voraussetzungen dafür liegen vor und die Hoffnung ist daher nicht unberechtigt, daß dieser Abschluß lediglich noch eine Frage der Zeit ist.

dingte Anwendbarkeit auch auf weitere, ja auf alle völkerrechtlichen Streitigkeiten zukommen lassen möchten. —

Auf Seiten der Freunde des Obligatoriums wird man diesem Resultat gegenüber vielleicht der Befürchtung Raum geben und auf Seiten der Gegner einwenden, daß man bei Realisierung unseres Postulats noch weit davon entfernt sei, ein System für das internationale Rechtsverfahren zu erhalten. Denn so lange das Obligatorium ein auf das neue Völkerrecht beschränktes Obligatorium sei, bleibe das schiedsgerichtliche Verfahren in den anderen Fragen, die einen mehr politischen Charakter tragen und die gerade die ernstesten Konflikte begreifen können, vorläufig eben nach wie vor fakultativ, und somit seine Anwendung vom Zufall, d. h. vom mehr oder weniger guten Willen der Beteiligten abhängig.

Man könnte diesem Einwande gegenüber auf mancherlei hinweisen, namentlich darauf, daß, je mehr das Schiedsgericht sich in der Praxis einbürgere und zur Regel werde, desto mehr die gedachten Ausnahmen auch an Bedeutung verlieren, ferner, daß das neue Völkerrecht heute, wie wir gesehen haben, bei weitem den größten Raum in den internationalrechtlichen Beziehungen einnimmt, kurz, man könnte an alles dasjenige erinnern, was in den früheren Paragraphen über diesen Gegenstand gesagt wurde.

Aber es bedarf dieser Hinweise gar nicht einmal, da wir auch ohne dies uns ein System des Verfahrens für alle völkerrechtlichen Streitigkeiten sehr wohl denken können. Man darf nämlich nicht vergessen, daß das schiedsgerichtliche Verfahren nicht die einzige Art des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten ist, und daß, wenn man die anderen Verfahrensarten in ähnlicher Weise weiter ausbildet, wie wir es uns hier beim Schiedsgericht gedacht haben, wir sehr wohl zu einem völligen System gelangen können, das schon heute alle völkerrechtlichen Streitigkeiten umfaßt und das daher den von Schlieff betonten Erfordernissen ent-

spricht, indem es uns gestattet, im Völkerrecht zwischen berechtigter und unberechtigter Selbsthilfe zu unterscheiden, und also in jedem konkreten Fall festzustellen, wo das internationale Recht aufhört und das internationale Unrecht beginnt.

Das Weitere über diese Frage gehört jedoch nicht in das Kapitel vom Schiedsgericht. Hier war nur so viel festzustellen, daß ein auf das Weltverkehrsrecht beschränktes Obligatorium nicht nur als erwünscht und als möglich zu bezeichnen ist, sondern daß seine Einführung in das allgemeine Völkerrecht auch unbedingt angestrebt werden muß, da ohne dieses ein System der völkerrechtlichen Rechtsprechung undenkbar ist.

Über die Mittel eines völkerrechtlichen Verfahrens, die es neben dem Schiedsgericht, insbesondere für die Gebiete gibt, die außerhalb des Obligatoriums stehen würden, und die wir als „Reserven“ kennen gelernt haben, wird unten zu handeln sein. —

§ 13. Die Garantien für die Anwendung des Schiedsgerichts: der Artikel 27 der Haager Konvention.

Die rechtlichen Garantien, die nach dem heute geltenden Völkerrecht für die Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens gegeben sind, sind doppelter Art und hängen von zwei verschiedenen Faktoren ab. Eine dieser Garantien haben wir im vorhergehenden Paragraphen behandelt: das obligatorische Schiedsgericht. Dieses bildet eine Garantie dafür, daß die Streitteile selbst das Schiedsgericht, dem sie sich im voraus vertraglich unterworfen haben, anrufen werden. Die Initiative liegt hier normalerweise also bei den Streitteilen und es sollte angesichts des Vorhandenseins einer solchen völkerrechtlichen Obligation, insofern die Anwendbarkeit der Schiedsklausel in concreto feststeht¹, eigentlich kein Bedürfnis

¹ Hilty führt im „Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ 1899 einen Fall an, in dem sich eine Partei weigerte, einen Schiedsgerichtsvertrag auf eine gegebene Streitsache anzuwenden,

nach weiteren Sicherungsvorschriften vorhanden sein. Eine Erinnerung an das Schiedsgericht seitens Dritter sollte hier im allgemeinen weder angebracht noch nötig sein. Das obligatorische Schiedsgericht gehört jedoch zurzeit, wie wir gesehen haben, lediglich dem partikularen Völkerrecht an und kann daher schon insofern nicht in allen Fällen eine genügende Sicherheit bieten.

Offenbar bedarf es also neben der im obligatorischen Schiedsgericht gelegenen Garantie noch einer weiteren Sicherung der Anwendung des rechtlichen Verfahrens, insbesondere für die außerhalb der Grenzen des Obligatoriums gelegenen Fälle, sowie für die Fälle, wo über die Anwendbarkeit der Schiedsklausel Zweifel bestehen. Wäre das Obligatorium allgemein für alle Fälle gegeben, oder wäre die Anwendbarkeit der Schiedsklausel stets feststehend, dann böte der Schiedsvertrag vielleicht auch allein die nötigen Garantien dafür, daß das Schiedsverfahren stets angewendet wird. So aber muß man sich notwendigerweise die Frage vorlegen, ob das Völkerrecht noch andere Garantien kennt, die ergänzend da eingreifen, wo das Obligatorium, wo der Schieds-

und meint, es gebe dann kein Mittel, sie dazu zu veranlassen; es gehöre immer der freie Entschluß, auch im einzelnen konkreten Streitfall, dazu, eine Sache schiedsgerichtlich entscheiden zu lassen, selbst wenn ein Schiedsvertrag bestehe, mit anderen Worten, es sei eigentlich ziemlich gleichgültig, ob ein Schiedsvertrag ein für allemal vorhanden sei oder ob er für jeden einzelnen Fall geschlossen werde. — So weit möchte ich nun doch nicht gehen. Wäre es so, dann hätte die Opposition gegen das obligatorische Schiedsgericht ja gar keinen Sinn. Ich glaube, normalerweise bietet der Schiedsvertrag denn doch eine gewisse Garantie für die Anrufung des Schiedsgerichts, aber es können eben Fälle, wie der von Hilty zitierte, vorkommen, wo zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendbarkeit der Schiedsklausel besteht. In solchen Fällen sollte allerdings eine Instanz da sein, die über diese Anwendbarkeit entscheidet. Dies geschähe am besten dadurch, daß gleich im Schiedsvertrag Vorsorge für die Art der Erledigung einer solchen Kompetenzfrage getroffen würde, indem man übereinkäme, diese Vorfrage dem Haager Schiedsgerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten. Zu dem angeführten Kompetenzstreit vgl. übrigens auch Langlade, a. a. O. S. 201.

vertrag versagt². Namentlich vom Standpunkte der Haager Konvention, die das Schiedsgericht überhaupt für alle Streitfragen fakultativ gelassen hat, muß man sich fragen, ob denn dafür wenigstens ein Äquivalent geschaffen worden ist, ob die Konvention doch auch einigermaßen auf die Sicherung der Anwendung des Schiedsverfahrens bedacht gewesen ist, wenn sie auch vor dem Obligatorium Halt machen zu müssen geglaubt hat. Es ist ja natürlich nicht nur an sich sehr wohl möglich, sondern glücklicherweise auch Tatsache, daß die Streitteile häufig selbst die Initiative zur Anrufung des fakultativ gelassenen Schiedsgerichts ergreifen. Aber auch das Gegenteil kann der Fall sein. In jedem Fall erscheint es daher notwendig, daß noch ein weiteres Mittel vorhanden ist, um die Anwendung des Schiedsverfahrens nach Möglichkeit zu sichern³.

Die Haager Konvention hat nun in der Tat noch eine andere Garantie für diese Anwendung zu schaffen gesucht. Ich meine damit nicht den Artikel 1 der Konvention, der generell die moralische Verpflichtung ausspricht, auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken⁴. Ich meine auch nicht den Artikel 16, in dem die Signatarmächte die Anerkennung aussprechen, daß das Schiedsverfahren das am meisten wirksame und gerechte Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten ist. Die Bedeutung dieser beiden Artikel ist von vornherein nur auf das moralische Gebiet abgestellt worden. Und zweifellos bedeuten dieselben in der Tat auch

² Meurer, S. 301, schreibt: „Weigert sich eine Partei trotz eines früheren Schiedsabkommens nach ausgebrochenem Streit den Schiedsvertrag abzuschließen und so den Weg der Schiedssprechung in Wirklichkeit zu beschreiten, so versagt das Völkerrecht.“ Offenbar handelt es sich solchenfalls, wenn die Zugehörigkeit des Streitfalls unter die Schiedsklausel außer Zweifel steht, um einen Vertragsbruch, der völkerrechtlich wie jeder andere Rechtsbruch zu beurteilen ist. Aber natürlich muß man suchen, Garantien gegen solche Möglichkeiten zu schaffen.

³ Vgl. dazu de Lapradelle, a. a. O. S. 812.

⁴ Auf diesen Artikel werde ich unten im § 20 zurückkommen.

einen großen grundsätzlichen, moralischen Erfolg des schiedsgerichtlichen Gedankens. Aber sie bedeuten auch nicht mehr als das! Sie enthalten vor allem keinerlei Ansatz zu einer rechtlichen Garantierung für die Anwendung des Schiedsgerichts.

Anders ist es mit dem Artikel 27 der Konvention, den ich hier im Auge habe. Dieser wollte in der Tat, ebenso wie das obligatorische Schiedsgericht, eine Rechtsgarantie zugunsten der Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens bieten. Er bildet insofern eine Ergänzung des ersteren: Wo keine Verpflichtung zur Anrufung des Schiedsgerichts für die Streitteile vorhanden ist⁵, da soll der Artikel 27 in die Lücke treten⁶. Er sucht aber die Garantie auf einem anderen Wege herbeizuführen: nicht die Streitteile, sondern dritte Mächte erscheinen jetzt als die Träger der Rechtsgarantie. Denn der Artikel 27 schafft einen Rechtstitel für diese Dritten, auf Grund dessen diese berechtigt sind, insoweit die Streitteile nicht selbst die Initiative zur Anrufung des Schiedsgerichts ergreifen wollen, dieselben ihrerseits auf den Schiedsweg hinzuweisen⁷.

Der Artikel 27 schafft einen Rechtstitel für die neutralen Mächte. Weiter geht er nicht. Zu einer Rechtsverpflichtung, zu einer wirklichen Rechtsgarantie im Sinne der Statuierung einer Rechtspflicht ist er nicht ausgebaut worden. Aber er hatte doch die Tendenz, es zu werden und bietet also wenigstens die Ansätze zu einer solchen vollen Garantierung. Daher verdient er in diesem Zusammenhang wohl speziell hervorgehoben zu werden.

⁵ Eine solche Verpflichtung kann nach Art. 19 immerhin bestehen, wenn sie auch nicht auf die Haager Konvention zurückgeht.

⁶ Prinzipiell ist es natürlich auch gegenüber einem Obligatorium zulässig, von Art. 27 Gebrauch zu machen, aber die Bestimmung hat hier doch nicht dieselbe Bedeutung.

⁷ Vgl. dazu Mérignac, Conférence, S. 333.

Ursprünglich wollte der Artikel 27 weitergehen. In seiner ursprünglichen Fassung lautete er⁸:

„Les Puissances signataires, considérant comme un devoir, dans le cas où un conflit aigu menacerait d'éclater entre deux ou plusieurs d'entre elles, de rappeler à celles-ci que la Cour permanente leur est ouverte, donnent mandat au Secrétaire Général du Bureau de se mettre, le cas échéant, à la disposition de chacune des parties intéressées, en s'adressant par écrit à leurs représentants dans les Pays-Bas.

L'exercice de ce mandat ne pourra pas être considéré comme un acte non amical.“

In dieser Form statuierte der Artikel 27 eine Rechtspflicht der Signatarmächte und machte gleichzeitig den folgerichtigen Versuch, den Träger dieser Rechtspflicht zu fixieren. Kein Zweifel, daß der Artikel in dieser Form von der größten Bedeutung gewesen wäre. Er hätte in der Tat den einzig möglichen Ersatz für das unter den Tisch gefallene obligatorische Schiedsgericht geschaffen. An Stelle einer Verpflichtung der Streitteile hätte er eine Verpflichtung der neutralen Mächte gesetzt, und zwar eine solche, die nicht lediglich einen papiernen Beschluß dargestellt hätte, da der Weg für die Ausübung der Rechtspflicht deutlich gewiesen war.

Leider scheiterte der Artikel in dieser Form an den Bedenken der Diplomaten. Meurer sagt mit Recht⁹, es sei kaum ein anderer Artikel der Konvention so heiß umstritten worden, wie dieser. Der Hauptgrund der Bedenken war der, daß man sich über den Träger der hier zu statuierenden Rechtspflicht nicht einigen konnte. An den scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten der Organisation für die Ausübung der Erinnerungspflicht scheiterte dieser höchst bedeutsame Rechtsfortschritt. Den einen war der in Aussicht genommene Generalsekretär zu wenig, zu unbedeutend für die ihm zugedachte Mission, die anderen fürchteten, daß er zu viel, daß er zu bedeutend werden könnte.

⁸ So wurde er von d'Estournelles vorgelegt. Vgl. Conférence, IV, 167, Meurer, S. 241.

⁹ Meurer, S. 240.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind so charakteristisch, daß ich glaube, hier einiges daraus hervorheben zu sollen¹⁰.

Seitens der französischen Delegation war schon bei Beginn der Verhandlungen¹¹ darauf hingewiesen worden, daß man dem internationalen Bureau im Haag noch eine besonders wirksame Rolle zuweisen könne, indem man ihm einen internationalen Auftrag erteile, der ihm das Recht der Initiative verleihe, wodurch in vielen Fällen die Anrufung des Schiedsgerichts erleichtert würde. In den Fällen, wo sich zwischen den Signatarmächten eine Schwierigkeit herausstelle, die nach der Konvention der Schiedssprechung unterliege, würde das Bureau die Aufgabe haben, den streitenden Parteien die Artikel der Konvention, ebenso wie die von ihnen selbst beschlossene Möglichkeit oder gar Pflicht zur Anrufung schiedsrichterlicher Entscheidung in Erinnerung zu rufen. Es würde also als Vermittler zwischen ihnen dienen, um das Schiedsverfahren in Bewegung zu setzen und den Zugang zum Richterspruch freizumachen. Hier stecke oft das Hindernis. Diejenige Regierung, die den Schiedsspruch wünschen würde, befürchte, daß man selbst im eigenen Land ihre Initiative als einen Akt der Schwäche, nicht als Beweis ihres Rechtsvertrauens ansehe¹². Wenn das ständige Bureau mit der besonderen Pflicht der Initiative betraut werde, so komme man dieser Auffassung zuvor. Aus einer ähnlichen Erwägung habe die Kommission für Fälle, die indes gewichtiger und allgemeiner seien, den Neutralen das Recht zugebilligt, ihre Vermittlung anzubieten. Um so mehr sei es in den besonderen

¹⁰ Das Nähere bei Meurer, a. a. O.

¹¹ Rede von Bourgeois in der Ausschusssitzung vom 9. Juni. Vgl. Meurer, S. 223.

¹² Meines Erachtens spricht dieses Argument auch zugunsten des obligatorischen Schiedsgerichts. Der Entschluß zur Unterwerfung unter ein Schiedsgericht ist in concreto leichter zu fassen, wo er auf einer Rechtspflicht beruht, als wo diese fehlt. Das Odium der Schwäche braucht im ersteren Fall nicht gefürchtet zu werden.

Fällen, für die die Konvention die Schiedssprechung offen halte, möglich, dem ständigen Bureau einen bestimmten Auftrag der Initiative zu geben. Dasselbe solle verpflichtet werden, den Parteien die Artikel der einschlägigen Vereinbarung vorzuhalten und solle sie fragen, ob sie unter den von ihnen selbst vorgesehenen Bedingungen es auf einen Schiedsspruch ankommen lassen wollen, d. h. ob ihre eigenen Abmachungen nun verwirklicht werden sollen. Auf eine derart gestellte Frage werde die Antwort leicht sein und die Rücksicht auf die Würde werde verschwinden. Um eine dieser mächtigen Maschinen, durch die die moderne Wissenschaft die Welt umbilde, in Bewegung zu setzen, genüge es, den Finger auf den Berührungspunkt zu legen: es müsse nur jemand beauftragt werden, diese einfache Bewegung zu vollziehen.

In der Ausschufssitzung vom 1. Juli hatte Bourgeois diesen Gedanken wieder aufgegriffen¹⁸: man solle das Bureau im Haag mit der Aufgabe betrauen, den Parteien das Bestehen des ständigen Schiedsgerichts ins Gedächtnis zu rufen; dieselben seien dann nicht mehr durch Ehrenerwägungen behindert, während anderenfalls jede Partei darauf warte, daß die andere beginne. Auch solle man erklären, daß ein solcher Hinweis auf das Schiedsgericht nicht als unfreundlicher Akt angesehen werden dürfe.

In demselben Sinn aufserte sich d'Estournelles: man müsse ein Mittel finden, den Schiedshof in Tätigkeit zu setzen, man müsse die Mächte daran gewöhnen, die neue Einrichtung zu nützen und ihnen helfen, einen Entschluß zu fassen. Da sich keine Regierung vor der anderen entscheiden wolle, so bedürfe es eines Mechanismus, der von selbst funktioniere und die Regierungen zwingt, sich vor der öffentlichen Meinung und den Parlamenten für oder gegen die Schiedssprechung

¹⁸ Meurer, S. 240. Lammasch sprach damals die Befürchtung aus, die Erinnerung an das Schiedsgericht könne für die Parteien etwas verletzendes haben, im Gegensatz zum Vermittlungsangebot.

zu erklären. Es werde dann für eine Regierung ebenso schwer, die schiedsrichterliche Austragung abzulehnen, als es bis jetzt schwierig für sie sei, dieselbe anzunehmen.

Bereits damals äußerte v. Martens praktische Bedenken: das Bureau habe als Vermittler nicht die erforderliche moralische Autorität; der Verwaltungsrat, das diplomatische Korps, aber sei nicht unabhängig genug.

Man beschloß damals, eine Form zu suchen¹⁴, durch die die Schiedssprechung empfohlen und die Empfehlung als eine Betätigung der guten Dienste angesehen werden sollte.

Darauf wurde in der Ausschufssitzung vom 3. Juli der Artikel 27 in der oben wiedergegebenen Fassung vorgelegt.

d'Estournelles betonte bei dieser Gelegenheit nochmals, die Schaffung eines Schiedsgerichtshofs und eines Schiedsverfahrens sei gewiß eine Leistung, aber das stehe alles nur auf dem Papier. Der Schiedsgerichtshof laufe Gefahr, nicht leben zu können. Die Parteien würden es nicht wagen, an ihn zu gelangen, um nicht den ersten Schritt tun zu müssen. Man müsse also für die Parteien die Notwendigkeit schaffen, sich zu entscheiden, indem man dem Bureau die Pflicht auferlege, ihnen das Schiedsgericht in Vorschlag zu bringen¹⁵.

Die Bedenken, die nun auftauchten, richteten sich nicht sowohl gegen die Empfehlung als solche, als vielmehr gegen das Organ, das nach dem Vorschlage mit dieser Empfehlung betraut werden sollte. Man fand, der Generalsekretär sei ungeeignet, da er nicht die nötige Autorität habe; man müsse das Sekretariat daher aus dem Spiele lassen¹⁶.

¹⁴ Descamps wies darauf hin, daß der Hinweis auf die Existenz des Schiedshofs und der Rat, sich an diesen zu wenden, den Charakter der guten Dienste habe und daß die praktische Formulierung daher auf diesem Wege gesucht werden müsse. Vgl. Meurer, S. 241.

¹⁵ Seitens des schweizerischen Vertreters Odier wurde sehr richtig angeregt, daß diese Verpflichtung sich nicht auf die Vertragsmächte beschränken sollte.

¹⁶ In diesem Sinne äußerte sich z. B. der deutsche Vertreter Zorn: der Generalsekretär könne nicht darüber urteilen, ob ein Streit

Descamps, der diese Bedenken teilte, und befürchtete, daß eine ungeschickte und unzeitige Einmischung die Einrichtung des ständigen Schiedsgerichtshofs in Mißkredit bringen könnte¹⁷, meinte, man würde besser nur sagen, daß der Hinweis auf den Schiedsgerichtshof eine Betätigung der guten Dienste sei. Er suche gleichfalls nach einer Formel, in der die Pflichtidee zum Ausdruck komme, aber die französische Formel genüge ihm nicht.

D'Estournelles entgegnete, er habe lediglich ein Mittel gesucht, durch das die Schiedsgerichtsbarkeit gewinnen sollte. Er sei glücklich, wenn man ein besseres vorschlage. Der Generalsekretär in seiner bescheidenen Stellung sei seines Erachtens die einzige Persönlichkeit, deren Initiative, ohne jemanden zu verletzen, die Regierungen zwingen könnte, sich für Krieg oder Frieden zu entscheiden.

Angesichts dieser Bedenken machte nun v. Martens einen anderen Vorschlag: der Generalsekretär könne sich an eine neutrale Macht wenden, damit diese die Parteien an den Schiedsgerichtshof erinnere. Aber auch gegen diesen Vorschlag wurden Bedenken laut.

Graf Nigra schlug schließlicly vor, die Erinnerungspflicht auf die Mitglieder des Schiedsgerichtshofs zu über-

ernsthaft sei und der holländische Minister des Äußeren, als Vorsitzender des Verwaltungsrats, könne nicht die Verantwortung für die Wahl des Augenblicks übernehmen, in dem der Generalsekretär zum Schreiben ermächtigt werden sollte. Die deutsche Regierung werde ein Sekretariat mit solcher politischer Verantwortlichkeit nicht annehmen. Umgekehrt meinte der holländische Vertreter Asser, die politische Bedeutungslosigkeit der Stellung des Sekretärs sei hier eine Wohltat; seine Schwäche schütze ihn gegen staatliche Empfindlichkeit. Vgl. Meurer, S. 243.

¹⁷ Auch der amerikanische Vertreter Holls sprach die Befürchtung aus, daß unzeitige Einmischung des Generalsekretärs den Konflikt verschlimmern könnte. Meurer, S. 244. Dagegen Mérygnac, S. 334, der diesen Bedenken keine reelle Tragweite beimißt: Ein solcher Brief „ne pouvait avoir aucune conséquence fâcheuse. Elle risquait simplement d'échouer, ce qui arrive fréquemment à des propositions de médiation ou d'arbitrage“.

tragen. Die Schiedsrichter könnten mit der Pflicht betraut werden, ihre Regierungen an die Schiedssprechung zu erinnern.

Es ergab sich also, daß der Ausschufs über das Prinzip des Art. 27 an sich einig war und nur über die Form sich nicht schlüssig werden konnte. Das betonte auch Bourgeois, indem er am Schluß der Debatte hervorhob, die Grundidee habe volle Zustimmung gefunden. Man sei einverstanden, daß ein moralischer Druck auf die Mächte ausgeübt werden sollte, indem man einen Mechanismus schaffe, der den Streit automatisch vor den Schiedsrichter bringe. Die Schwierigkeit sei nur, ob der Generalsekretär in der Lage sei, die politische Verantwortung zu tragen, die man ihm auferlege. Man habe an ihn gedacht, weil er einen Gesamtwillen zum Ausdruck bringen solle, weil er geeignet sei, die Einheit der Mächte zu vertreten, deren Beauftragter er sei. Es handle sich darum, für die Haager Verträge den Beweis der Ernsthaftigkeit zu erbringen. Wenn man aber einmal die Anrufung des Schiedsgerichts als Pflicht ansehe, so werde sich das Detail des Mechanismus von selbst ordnen. Das Wesentliche sei, eine neue moralische Atmosphäre zu schaffen und hier die Idee der Pflicht in den Vordergrund zu stellen. Die Mittel der praktischen Anwendung würde man leicht finden. Vor allem müßten es die Mächte als eine gemeinsame Pflicht ansehen, die Schiedssprechung anzuregen.

Graf Nigra schlug darauf vor, den Schluß des Satzes, der vom Generalsekretär handelte, wegzulassen, entsprechend der jetzigen Fassung des Art. 27 Abs. 1. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Bourgeois dankte dem Ausschufs dann noch speziell für die Beibehaltung der Pflichtidee. Darin stecke die ganze moralische und praktische Tragweite des Konferenzbeschlusses. In Zukunft würden sich die Staaten nicht gleichgültig gegenüberstehen. Wenn zwei Staaten in Streit geraten, würden die anderen nicht teilnahmslose Neutrale sein, sondern als

gute Nachbarn für einander eintreten, indem sie die Pflicht hätten, den allgemeinen Frieden zu wahren¹⁸.

Interessant ist nun, daß in der späteren Sitzung des Ausschusses vom 15. Juli der bulgarische Vertreter Stancioff, der den früheren Sitzungen nicht beigewohnt hatte, den Art. 27 zwar sehr begrüßte — es tue sich damit eine neue Ära auf, in der sich die Idee der wechselseitigen Verantwortlichkeit von Nation zu Nation mehr und mehr geltend mache —, aber betonte, es müsse ein praktisches Mittel, ein Mechanismus angewandt werden, der den Staaten erlaube, ihre Pflicht sicher und schnell zu erfüllen. Man müsse dafür einen Weg ausfindig machen.

„Der Ausschuss wich aber aus,“ bemerkt Meurer¹⁹ hierzu.

In der Kommissionssitzung vom 20. Juli brach nun aber der Kampf um den Art. 27 von neuem los, und zwar wurde dieser jetzt auch in seiner abgeschwächten Fassung angegriffen²⁰. Die Balkanstaaten glaubten nämlich, in der vorgeschlagenen Erinnerungspflicht ebenso eine Bedrohung der Kleinstaaten erblicken zu sollen, wie sie eine solche in den Untersuchungskommissionen erblickten²¹.

Der rumänische Vertreter Beldiman wendete sich zunächst gegen den obligatorischen Charakter des Art. 27, der der fakultativen Schiedssprechung nicht entspreche.

D'Estournelles betonte dem gegenüber, daß durch den Art. 27 den Parteien selbst keinerlei Verpflichtung auferlegt werde, sondern lediglich den unbeteiligten Signatarmächten. Die Bestimmung sei für die Kleinstaaten günstig,

¹⁸ Meurer, S. 245.

¹⁹ Meurer, S. 247.

²⁰ Vgl. Mérignac, S. 335: „Ainsi il ne restait de la proposition de la délégation française que l'expression d'un devoir, devoir dénué de toute sanction et livré simplement à la conscience des Etats signataires de la Convention. Et même ainsi restreinte cette proposition allait soulever des débats passionnés dans la Commission.“

²¹ Dazu vgl. unten § 19.

da gerade die Schwächeren es unter Umständen sonst nicht wagen würden, das Schiedsgericht anzurufen. Wichtig sei, daß neben den Rechten der Staaten jetzt auch ihre Pflichten statuiert würden. Erst das gebe der Konvention ihre moralische Bedeutung.

Der serbische Vertreter Veljkovitch verwarfte sich aber dagegen, daß man den Art. 27 als einen Schutzartikel für die Kleinstaaten ausbebe. Ihre höchste moralische Bedeutung würde die Konvention dadurch erhalten haben, daß die Großmächte das obligatorische Schiedsgericht angenommen hätten. Dieses würde Serbien angenommen haben, da es der Ausdruck der Rechtsgleichheit der Staaten sei und den Wunsch derselben nach friedlicher Beilegung der Streitigkeiten auf juristischer Grundlage dokumentiere. Der Art. 27 dagegen sei nur eine unnötige Wiederholung des Art. 1, sowie der Bestimmungen über die Vermittlung²².

Zorn wendete hiergegen mit Recht ein, wenn der Art. 27 in gewissem Sinn eine Wiederholung sei, so sei das kein Fehler. Man brauche eine solche Grundlage für die möglichst weite Anwendung der friedlichen Mittel. Art. 27 sei eine wiederholte Empfehlung, und zwar moralischer Art. Wenn der Artikel einen wirklich juristischen Inhalt hätte, wäre er auch für ihn unannehmbar gewesen.

Veljkovitch berief sich für seine sonstige Stellungnahme auf die Tatsache, daß er sich für die obligatorische Schiedssprechung erklärt habe. Der Art. 27 sei aber eine Art Einladung an die Großmächte zu Handlungen, die für

²² Graf Nigra erklärte während dieser Rede: „Hier gibt es keine Großmächte und Kleinstaaten, sondern Vertreter ebenbürtiger Regierungen.“ Vgl. Meurer, S. 248, Conférence IV 72. De Lapradelle, S. 814 bemerkt hierzu: „Alors les petits Etats . . . se prétendent menacés, comme si, dans ce rappel solennel des puissances aux deux parties en cause, à la veille d'un conflit, il y avait la moindre atteinte à la souveraineté des Etats, libres d'écouter le rappel et d'accepter ou non l'invitation.“

die Kleinstaaten verletzend seien. An der Tatsache, daß es Groß- und Kleinstaaten gebe, sei nun einmal nichts zu ändern und der Art. 27 lasse daher keine Gegenseitigkeit erwarten. Denn die Kleinstaaten könnten ohne Verletzung der internationalen Schicklichkeit den Artikel nicht auch gegen die Großmächte in Anwendung bringen²³.

Von dieser Auffassung ließ sich Veljkovitch zunächst nicht abbringen. Vielmehr suchte er seine Einwendungen nun mit dem von Serbien gegenüber der Vermittlung gemachten Vorbehalt zu stützen, indem der Art. 27 ebenfalls einen Akt der Vermittlung im Auge habe²⁴.

Hierauf hielt Bourgeois nun eine Rede, die es wohl verdient, hier zum Teil wiedergegeben zu werden, und die er als letzte Aufforderung an den Vertreter Serbiens bezeichnete. Er betonte, die Streitigkeiten, die der Art. 27 ins Auge fasse, seien nur diejenigen, die eine Kriegsgefahr bedeuten; erst hier halte man die freundliche Erinnerung an das Schiedsgericht für berechtigt. Wenn ein mächtiger Staat den Art. 27 dazu benutze, sich mißbräuchlich in die An-

²³ Gegen diese sehr anfechtbaren Behauptungen wendete sich auch der schweizerische Vertreter Odier, indem er ausführte, es solle sich eine neue Ära für die zwischenstaatlichen Beziehungen aufen. Bis jetzt hätten einzig und allein die im Streit befindlichen Staaten über Krieg und Frieden entschieden, ohne daß die Neutralen hier einen Einfluß hätten geltend machen können. Mit der neuen Ära kämen neue Pflichten, und zwar der Neutralen. Sie dürften sich nicht mehr mit einem mehr oder weniger mißbilligenden Schweigen begnügen. Sie dürften nur dann noch gestatten, daß zwei Staaten zu den Waffen greifen, wenn alle Bemühungen gegen den Krieg umsonst gewesen seien. Der französische Antrag gebe einer Pflicht der Neutralen die Weihe. Übereinstimmend äußerte sich Holls: Ohne den Art. 27 könne die Konvention nicht recht praktisch werden. Die moralische Erinnerungspflicht haben die Staaten nicht nur untereinander, sondern auch gegenüber der Menschheit. Damit leite sich eine neue Ära ein, in der die Völker ein Gemeinschaftsband umschlinge und wo für sie die gebieterische Pflicht erwachse, sich nicht nur für ihren eigenen Frieden, sondern auch für den ihrer Nachbarn zu interessieren. Vgl. Meurer, S. 250, Conférence, IV 73. Mérygnac, S. 335.

²⁴ Meurer, S. 94. Über diesen Vorbehalt vgl. unten den § 18.

gelegenheiten eines schwächeren Staates einzumischen, so könne eine solche Macht den Art. 27 nicht für sich anrufen, sie handle dann vielmehr vollständig gegen dessen Zweck und Sinn. Wenn dieser Artikel solche Folgen haben könnte, so hätte man ihn nicht angeregt, und, falls er von anderer Seite gestellt worden wäre, bekämpft und abgelehnt. Was den von Veljkovitch bestrittenen Nutzen des Art. 27 anlange, so sei es nötig, für die Schiedssprechung die Grundsätze des Art. 1 zur Anwendung zu bringen. Diese Grundsätze beherrschen schon das Vermittlungsgebiet. Es sei notwendig und folgerichtig, den Rat, den Schiedsgerichtshof anzurufen, denselben Bestimmungen zu unterstellen und auch hier die aufrichtige Bemühung zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens für die Neutralen zur Pflicht zu machen. Aber es handle sich nicht blofs um die praktische Nützlichkeit dieser Bestimmung. Sie werde auch deshalb so nachdrücklich verteidigt, weil sie einen moralischen Nutzen habe. Der moralische Wert der Bestimmungen des Art. 27 liege darin, daß die gemeinsame Pflicht der Friedensbewahrung, wie sie unter den Menschen bestehe, nun auch für die Staaten anerkannt sei: „Glauben Sie, daß es wenig bedeutet, wenn in dieser Versammlung, das heißt nicht in einem Verein von Theoretikern und Philosophen, die frei und unter ihrer höchst persönlichen Verantwortung Reden halten, sondern in einer Versammlung, in der die Regierungen fast aller gesitteten Staaten vertreten sind, das Bestehen einer solchen internationalen Pflicht verkündet worden ist und die Vorstellung dieser für immer in das Volksgewissen eingestellten Pflicht in Zukunft die Handlungen der Regierungen und Völker beherrscht? Den Gegnern möchte ich sagen: ich fürchte, daß sie die Augen nicht auf das ihnen gesetzte Endziel gerichtet haben. Sie scheinen voreingenommen zu sein durch die Gegensätzlichkeit von Interessen der Großmächte und Kleinstaaten auf Schiedsrechtsgebiet. Ich sage aber mit dem

Grafen Nigra: es gibt hier weder große noch kleine Mächte; alle sind gleich vor dem zu bewältigenden Werk. Wenn aber das Werk für einige Staaten mehr Vorteile bringen sollte, so werden es sicherlich gerade die schwächeren Staaten sein, die den größeren Nutzen haben . . . Wenn in der Welt ein Gericht gebildet wird und eine unparteiische Entscheidung den Streit der Interessen und Leidenschaften beendet, ist das nicht jedes Mal ein Schutz mehr, der den Schwachen gegen den Mißbrauch der Gewalt erwächst? Bei den Nationen ist es wie bei den Menschen. Einrichtungen, wie diese hier, sind der Schutz der Schwachen gegen die Starken. In den Kämpfen der Gewalt, wenn Soldaten in Tätigkeit treten, da gibt es Große und Kleine, Schwache und Starke. Wenn man in die zwei Wagschalen die Klagen wirft, so erweist sich die eine möglicherweise als leichter, die andere als schwerer. Aber wenn es sich um Ideen und Rechte handelt, dann gibt es keine Ungleichheit, und die Rechte des Kleinsten und Schwächsten drücken in der Wage mit derselben Kraft, wie die Rechte der Stärksten. Von diesem Geist sind wir bei unserem Werke ausgegangen: wir haben hauptsächlich an die Schwachen gedacht. Mögen diese uns begreifen und unserer Hoffnung entsprechen, indem sie sich unseren Bemühungen anschließen, die darauf gerichtet sind, die Zukunft der Menschheit mehr und mehr durch das Recht zu ordnen²⁵.

Mit dieser Auslegung des Art. 27 erklärte sich nun auch der serbische Vertreter einverstanden und sprach den Wunsch aus, daß dieselbe im Protokoll festgehalten werde. Damit war das Einvernehmen über den Art. 27 in der Kommission hergestellt.

Stancioff warf zum Schluß zwar nochmals die Frage der Organisation der Erinnerungspflicht auf; es müsse auch gesagt werden, wie diese Pflicht erfüllt werden solle. Wer dürfe die

²⁵ Meurer, S. 251.

Erinnerung betätigen? Man müsse erwägen, wie man den Art. 27 am wirksamsten und schnellsten zur Ausführung bringe.

„Die Kommission wich aber wiederum behutsam aus,“ bemerkt Meurer, „sie beschränkte sich höflich darauf, von dieser Bemerkung Kenntnis zu nehmen und gab dann dem Art. 27 ihre Zustimmung.“ —

So viel zur Entstehungsgeschichte des jetzigen Artikel 27. Ich habe dieselbe aus verschiedenen Gründen so ausführlich wiedergegeben. Sie ist einmal im höchsten Grade charakteristisch für den Geist, der bei den Verhandlungen im Haag herrschte. Sie zeigt deutlich, wie sehr der neue Rechtsgrundsatz, daß dritte Staaten bei der Friedensstiftung mitzuwirken haben, da eine Solidarität der Interessen alle Staaten umschlingt, bereits an Boden gewonnen hatte. Sie zeigt anderseits aber auch, wie ungerechtfertigt die Bedenken waren²⁶, die gegenüber diesem Prinzip geltend gemacht wurden. Die Balkanstaaten hatten nicht etwa sachliche Gründe, sondern lediglich Mißtrauen gegenüber dem vorgeschlagenen Rechtsfortschritte bekundet, und man darf daher um so mehr hoffen, daß sie von ihrer Voreingenommenheit durch die trefflichen Ausführungen Bourgeois' endgültig bekehrt worden sind. Die im Ausschufs zutage getretenen formellen Bedenken mit bezug auf die Art und Weise der praktischen Ausgestaltung des neuen Rechtsprinzips aber dürften nicht derartige sein, daß sie nicht bei gutem Willen überwunden werden könnten. —

So hat denn also der Art. 27 das Pflichtprinzip beibehalten. Aber leider nur in einer sehr abgeschwächten Bedeutung; denn diese Pflicht hat den offiziellen Charakter einer „moralischen Verpflichtung“ erhalten. Das betonte v. Martens bereits im Ausschufs, das betonten auch Zorn und Holls²⁷.

²⁶ Absatz 2 des Art. 27 betont ausdrücklich, daß der Rat, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, im höheren Interesse des Friedens erteilt werden muß.

²⁷ Vgl. Meurer, S. 115, 247, 249, 250.

Dies ist nun gewiß im höchsten Grade bedauerlich. Entweder entschließt man sich, eine Verpflichtung aufzustellen oder man entschließt sich nicht dazu. Wenn es den Mächten ernst ist und sie wirklich den guten Willen haben, von dem sie sprechen, dann ist in der Tat nicht recht einzusehen, warum sie hier nicht eine rechtliche Verpflichtung statuieren sollten. Ein Rechtsabkommen, wie die Haager Konvention ist dafür der gegebene Platz, und die zivilisierten Staaten sind dafür die kompetenten Faktoren.

Weshalb also ist man auf halbem Wege stehen geblieben²⁸? Es ist das wohl hauptsächlich dadurch zu erklären, daß man kein allzu rasches Tempo einschlagen, sondern allmählich vorgehen wollte. Das neue Prinzip mußte sich bei den Staaten und Völkern erst einbürgern. Es mußte ihnen erst in Fleisch und Blut übergehen, daß Dritte bei der Frage über Krieg und Frieden auch ein Wort mitreden dürfen, bevor man aus diesem Grundsatz rechtliche Verbindlichkeiten ableiten wollte. Dies dürfte wohl der Hauptgrund sein, der der Statuierung einer wirklichen Rechtspflicht im Haag im Wege gestanden hat. Denn in der Sache selbst

²⁸ Auch Meurer, S. 254, gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß man die ursprüngliche Fassung des Art. 27 nicht beibehalten hat: „Der Art. 27 war in der ersten französischen Anregung etwas wesentlich anderes, und zwar etwas wirklich Bedeutsames.“ Meurer erklärt den Hergang folgendermaßen: „Die Signatarmächte übernehmen hier die Pflicht, die streitenden Staaten an den Schiedshof zu erinnern. Die einschlägige Pflicht des Generalsekretärs war natürlich als Rechtspflicht gedacht gewesen. Aber allen Staaten eine solche Rechtspflicht aufzuladen, ging nicht an, und so einigte man sich denn auf die Auslegung, daß das nur eine moralische Pflicht sei. Aber seit wann werden denn moralische Pflichten durch Rechtsabkommen geschaffen? Ein Rechtsabkommen kann nur Rechtspflichten begründen.“ — Meines Erachtens wäre eine Rechtspflicht aller Staaten wohl denkbar, aber natürlich müßte die Ausübung dieser Pflicht einigermaßen organisiert sein. In der ursprünglichen Fassung wären übrigens ebenfalls die Mächte die Verpflichteten gewesen und der Generalsekretär lediglich ihr Mandatar. Im übrigen bin ich aber auch der Meinung, daß, wo in einem Rechtsabkommen von Rechten und Pflichten die Rede ist, dies nur im rechtlichen Sinn zu verstehen sein sollte.

schiene die meisten Vertreter einig zu sein, das Prinzip als solches fand von Anfang an die allgemeine Billigung. Daher darf man wohl hoffen, daß einer Fortbildung dieses „moralischen Rechtsprinzips“ wenigstens in Zukunft etwas Ernstliches nicht entgegenstehen werde. Früher oder später dürfte daraus eine Rechtspflicht werden, dieser Hoffnung darf man sich hingeben. Dafür bürgt neben der in den Verhandlungen im Haag zutage getretenen Stimmung auch schon die wachsende Interessensolidarität der Völker.

In jedem Falle darf man diesen Rechtsfortschritt somit als ein Postulat für die zukünftige Fortbildung der Haager Konvention aufstellen. Und zwar als eines der wesentlichsten Postulate⁸⁹. Denn es gibt vielleicht im ganzen Gebiete des Völkerrechts keinen Fortschritt, der von größerer Bedeutung wäre, wie der, der die zivilisierten Staaten berechtigt und verpflichtet, bei Konflikten und Kriegsgefahren die Streitparteien auf den Rechtsweg hinzuweisen. Könnte sich die Tatsache der Interessengemeinschaft deutlicher dokumentieren, als durch die Statuierung einer solchen Rechtspflicht⁹⁰?

Allerdings einen praktischen Wert hat diese Statuierung nur, wenn gleichzeitig auch bestimmt ist, wie diese Pflicht ausgeübt werden soll, ob die Verpflichteten gemeinsam

⁸⁹ Kiparski, „Zur Friedensfrage und zur nächsten Haager Konferenz“, 1906, S. 15, betont, wenn auch nur praktisch durchgeführt werde, was in der ersten Konferenz schon im Prinzip beschlossen wurde, daß nämlich die Vertragsmächte es als ihre heilige Pflicht betrachten und nicht versäumen, bei ausbrechenden Feindseligkeiten die Streitenden an das Haager Schiedsgericht zu erinnern, so sei damit schon viel erreicht.

⁹⁰ Bourgeois spricht in der Vorrede zu Mérygnac, Conférence, S. VII, mit Recht von der „haute portée de la conception nouvelle, pour la première fois reconnue et formulée à La Haye, d'après laquelle les nations civilisées, hier encore isolées et jalouses de leur isolement, ont enfin proclamé leur solidarité mutuelle . . . Ce principe nouveau de la solidarité entre les Etats civilisés est la base de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux; c'est lui qui a inspiré les décisions arrêtées par la troisième commission et ratifiées par la Conférence; c'est lui que consacre l'article 27 . . .“ Vgl. auch oben S. 117, sowie Mérygnac, a. a. O. S. 393.

handeln⁸¹ oder ob sie jemanden mit einem entsprechenden Auftrage für sich handeln lassen sollen. Eine solche Bestimmung war in der ursprünglichen Fassung richtig vorgesehen und der bulgarische Vertreter hat diese Notwendigkeit bis zuletzt noch betont. Es mag sein, daß die Lösung dieser Formfrage nicht ganz einfach ist und daß man ihre Lösung vielleicht nicht ohne inneren Grund einer späteren Konferenz überlassen hat. Wenn man einmal zu überblicken vermag, wie die neuen Institutionen, der Schiedsgerichtshof, das internationale Bureau, der Verwaltungsrat, im praktischen Leben funktionieren, dann vermag man vielleicht auch besser zu beurteilen, ob und inwieweit sie sich für ein derartiges Mandat eignen. Die Praxis wird lehren, ob die Bedenken, die man speziell im Hinblick auf den Generalsekretär äußerte, auch berechtigt waren. Aber sei dem wie ihm wolle, so viel steht fest, daß diese Formfrage bei gutem Willen lösbar sein muß, und daß sie daher in der Zukunft sicherlich auch ihre Lösung finden dürfte, und zwar um so mehr, als auf das Wie der Lösung viel weniger ankommt, als auf die Tatsache, daß überhaupt eine Organisation für die Ausübung der neuen Rechtspflicht geschaffen wird⁸². Wenn es den Staaten Ernst damit

⁸¹ De Lapradelle, S. 814, bemerkt: „Dans cette nouvelle rédaction les puissances exercent elles-mêmes directement, par la voie diplomatique, le rappel à l'arbitrage, que le premier texte conférait à la Cour ou plus exactement à son Bureau.“

⁸² Das übersieht Meurer, S. 254, wenn er glaubt, daß mit der Ablehnung des Generalsekretärs die Organisation nun überhaupt ins Wasser gefallen sei. Er betont zunächst ganz richtig, das Charakteristische in dem französischen Antrag sei gewesen, daß die Erinnerungspflicht auf eine bestimmte völkerrechtliche Persönlichkeit, den Generalsekretär, abgeladen war. Auf diese Weise wäre die Vermittlung zur Schiedssprechung stets angeboten worden; man hätte so wirklich einen Mechanismus gehabt, der auf den Druck eines eigens dazu bestellten Mannes sofort funktionierte. Nun habe man diesen Mann fallen lassen und mit der Bedienung so zu sagen die ganze Welt betraut. „Man hätte sich indessen im Haag darüber klar sein sollen, daß eine Erinnerungspflicht aller Signatarmächte ein Schlag ins Wasser ist. Warum soll sich ein Staat vordrängen, wenn er weiß, daß die anderen Staaten

ist, daß diese Pflicht nicht nur auf dem Papier stehen soll, dann werden sie auch den Weg finden, auf dem dieser Verpflichtung Leben eingehaucht werden kann. Und sollten auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen die Institute im Haag für die Übertragung eines solchen Mandats wirklich ungeeignet erscheinen, dann lassen sich sicherlich noch andere Formen finden. Ich will hier nur an die Möglichkeit einer Kollektivnote seitens der neutralen Mächte erinnern, sei es nun, daß diese z. B. von den neutralen Mächten desselben Kontinents oder von den neutralisierten Staaten oder von irgendeiner anderen Staatengruppe ausgehe. Es lassen sich da die verschiedenartigsten Kombinationen denken. Und wenn der zunächst eingeschlagene Weg sich wirklich als unpraktikabel erweisen sollte, dann bliebe immer noch die Möglichkeit, auf einer späteren Haager Konferenz²³ eine Abänderung zu treffen. Die Hauptsache ist, daß überhaupt einmal ein Anfang in der Organisation gemacht wird.

In jedem Falle wird man bei den dahingehenden Bestrebungen eine Erfahrungstatsache — auf deren Richtigkeit auch das der Beauftragung des Generalsekretärs gegenüber bekundete Mißtrauen gerade von neuem hinweist — nicht aufser acht lassen dürfen, ja dieselbe wird vielleicht für die hoffentlich zu erwartende Organisation geradezu bestimmend sein, nämlich die besondere Bedeutung, die einem gemeinsamen Vorgehen der Mächte in allen mit unserer

ganz dieselben Pflichten haben?“ Meurer hat vollkommen Recht, wenn er wiederholt darauf hinweist, daß ohne „Ausführungsbestimmung“ die neue „Pflicht“ nicht gehen lernt. Aber er sieht vielleicht doch etwas zu schwarz, wenn er glaubt, prophezeien zu müssen: „Alle Ausführungsbestimmungen resp. indirekten Vorkehrungen, die darauf hinauslaufen, oder es ermöglichen, die Erinnerungspflicht einer bestimmten Person zuzuspielen, werden daran scheitern, daß man kein Theater für politische Intriguenspiele bauen und auch keine politische Obervormundschaft organisieren will.“

²³ Daß die Periodizität der Konferenzen ohne weiteres vorausgesetzt werden darf, wird unten im § 20 zu erörtern sein.

Materie zusammenhängenden Fragen zukommt. Vielleicht wird man in der Tat auf diesem Wege überhaupt die Remedur für den jetzigen ungenügenden internationalen Rechtszustand zu suchen haben. Es ist denn auf dieses Moment auch schon verschiedentlich hingewiesen worden, so in einer Resolution der interparlamentarischen Konferenz⁸⁴, und nicht minder in der Völkerrechtsliteratur⁸⁵. —

Die Richtungen, nach denen das Prinzip, das im Artikel 27 seinen Ausdruck findet, rechtlich weiter ausgebildet werden könnte, ergeben sich uns also ohne weiteres. Der ursprüngliche französische Antrag hat dieselben bereits angegeben. Es ist dabei gleichgültig, ob man nun gerade den Generalsekretär für die geeignete Persönlichkeit zur Ausübung des Mandats zu halten geneigt ist oder nicht. Die allgemeine Richtung für die Entwicklung ist jedenfalls vor-

⁸⁴ Vgl. die zweite Resolution der interparlamentarischen Konferenz in Wien 1903: „Considérant que l'art. 27 de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, votée par la Conférence de La Haye de 1899, impose aux Puissances signataires le ‚devoir, dans le cas où un conflit aigu menacerait d'éclater entre deux ou plusieurs d'entre elles, de rappeler à celles-ci que la Cour permanente leur est ouverte‘ etc. Considérant que l'accomplissement de ce devoir sera efficacement facilité si l'appel à l'arbitrage est fait par une alliance de Puissances, puisque l'autorité en serait augmentée et la responsabilité diminuée, à mesure que s'accroît le nombre des Puissances alliées dans ce but; La Conférence interparlementaire exprime le désir que les Puissances qui ont signé la dite Convention de La Haye s'entendent autant que possible pour agir en commun et, de la manière la plus pratique, remplir l'obligation imposée par le dit art. 27.“ In demselben Sinne äußert sich auch die Resolution des Friedenskongresses in Boston 1904.

⁸⁵ Ich erwähne hier Bajer über „Neutralité fédérative“ in der „Revue de droit international“, 1902, S. 127, ferner über „L'article 27 de la Convention de La Haye“ in der „Revue du droit public et de la science politique“, 1901, S. 108, über „Pacigérance“ in der erstgenannten Revue, 1903, S. 584, und im „Bulletin officiel du XIV^e Congrès universel de la Paix“, Lucerne 1905, S. 152. Auch Hilty im „Politischen Jahrbuch“, Bd. 8, S. 215 f. weist auf die Vorteile hin, die speziell aus einem gemeinsamen Vorgehen der Neutralisierten erwachsen könnten: man hätte in einer solchen Verbindung die durchaus unverdächtige Vermittlungsinstanz, die sonst bei allen Schiedsgerichtseinrichtungen fehle.

gezeichnet: Eine Rechtspflicht der neutralen Mächte, für die die Art der Ausübung völkerrechtlich umschrieben ist, das ist das Ziel, auf das die erste Konferenz bereits hingearbeitet hat und das die späteren Konferenzen hoffentlich erreichen werden⁸⁶.

Auch noch nach einer anderen Richtung hin sollte aber der Art. 27 meines Erachtens fortgebildet werden. Nicht nur auf den ständigen Schiedsgerichtshof soll hingewiesen werden, sondern auf den Schiedsweg überhaupt. In diesem Sinne bedarf der Artikel also noch der Verallgemeinerung, die mir aber so naheliegend zu sein scheint, daß ich sie hier als bereits gegeben ohne weiteres vorausgesetzt habe.

Ferner müßten die dritten Mächte ausdrücklich berechtigt und verpflichtet erscheinen, von dem Art. 27 in jedem Stadium des Konflikts Gebrauch zu machen. Also wenn Meurer⁸⁷ z. B. darauf hinweist, daß, wenn eine Partei zögere oder sich weigere, ihrerseits Schiedsrichter zu ernennen, das Schiedsverfassungsrecht in die Brüche gehe, daß also hier eine „Klippe“ zu passieren sei, so sollte eben auch in solchem Falle der Art. 27 den neutralen Mächten ein Mittel an die Hand geben, das „Schiedsverfassungsrecht“ zu retten und diese „Klippe“ zu passieren. Auch nach dieser Richtung hin also sollte der Art. 27 eine ausdrückliche Ausdehnung erfahren, und zwar nicht nur durch die Praxis, sondern auch durch den Text der Haager Konvention, damit die Mächte in concreto stets einen iustus titulus hinter sich haben.

Im Zusammenhang mit dem Art. 3 der Haager Konvention,

⁸⁶ Wünschenswert wäre auch, daß die Erinnerungspflicht auf alle Kriegslagen ausgedehnt würde, nicht nur auf Konflikte zwischen den Signatarmächten, wie das gegenwärtig der Fall ist. Vgl. Meurer, S. 253. In diesem Sinne hatte sich der schweizerische Vertreter im Haag bereits geäußert. Siehe oben Anmerkung 15. Ich halte das für rechtlich unbedenklich. Die Handlung selbst ist im Absatz 2 auch nicht auf die Signatarmächte beschränkt. Vgl. Meurer, S. 246.

⁸⁷ Meurer, S. 311.

auf den ich unten zu sprechen kommen werde⁸⁸, würde der Art. 27 alsdann einen allgemeinen Rechtsgrundsatz ergeben, auf Grund dessen die dritten Mächte in allen Stadien des Staatenstreits das völkerrechtliche Verfahren, Vermittlung wie Schiedsgericht, in Erinnerung bringen könnten und in Erinnerung bringen müßten. Gewiß kein gering zu veranschlagender Fortschritt! —

Im übrigen darf man aber auch die Bedeutung des jetzigen Art. 27, wenn derselbe auch leider ein Torso geblieben ist, doch nicht unterschätzen. Bourgeois hat auf die hohe moralische Bedeutung der Anerkennung des Prinzips bereits in beredten Worten hingewiesen^{88a}. Aber auch juristisch bedeutet der Art. 27 einen Fortschritt, ein Novum⁸⁹, denn wenn

⁸⁸ Siehe unten § 18. Es wird dort auch auf das Gemeinsame zwischen der Vermittlung und dem Art. 27 hinzuweisen sein.

^{88a} Auch Mérygnac betont in seinem „Traité de droit public international“, 1905, S. 555: „La portée morale de cette disposition est fort considérable; grâce à elle, les nations sont aujourd'hui unies par une solidarité mutuelle, qui fait que les conflits entre Etats ne peuvent plus rester limités aux litigants et s'étendent à toute la communauté nationale.“ Er fügt aber ebenfalls bei: „Mais il semble qu'il convenait d'aller plus loin et de munir d'une sanction pratique la formule un peu vague de l'article 27.“ Mit Recht bemerkt er auch gegenüber den Bedenken einiger Staaten: „Et l'on ne voit pas comment ce simple rappel de l'existence de la Cour pourrait les blesser en quoi que ce soit, puisqu'il serait fait dans leur intérêt et qu'ils demeureraient d'ailleurs libres de n'en point tenir compte.“ Leider ist mir das Mérygnacsche Buch erst während des Druckes zu Gesicht gekommen, so daß ich es bei den vorhergehenden Paragraphen nicht mehr berücksichtigen konnte.

⁸⁹ Das übersieht Meurer, wenn er auf S. 255 meint, der Artikel sei in Wahrheit nur eine theoretische Proklamation der internationalen Interessengemeinschaft. Fried, Handbuch S. 183, bemerkt richtig: „Damit ist wieder eine Neuerung in das Völkerrecht eingeführt worden, die den Neutralen, die bisher ihre Aufgabe nur in einer teilnahmslosen Reserve erblickten, eine gewisse Pflicht im Interesse der Friedenserhaltung oder Wiederherstellung des Friedens auferlegt. Freilich wurde diese Pflicht auf der Konferenz ausdrücklich nur als eine moralische und nicht als eine juristische bezeichnet, was leider so lange von großer Bedeutung sein wird, als Politik und Moral von einander unabhängige Begriffe sein werden, ein Zustand, der mit zunehmender Gesittung sicherlich ein baldiges Ende finden muß. . . Eine Wandlung dürfte aus rein materiellen

er auch keine eigentliche Rechtspflicht aufstellt, so gibt er den neutralen Mächten doch immerhin einen Rechtstitel, auf Grund dessen sie an das Schiedsgericht erinnern können und bestimmt außerdem im Absatz 2 noch ausdrücklich, daß diese Erinnerung immer nur als Betätigung guter Dienste, also niemals als unfreundliche Handlung, angesehen werden darf. Das ist ein unzweifelhafter Rechtsfortschritt⁴⁰. Es ist zuzugeben, daß derselbe vorläufig vielleicht mehr von rechtstheoretischer, prinzipieller, als von praktischer Bedeutung ist, wegen der oben angedeuteten Mängel. Aber oft geht der theoretische Fortschritt dem praktischen voran, indem er ihm die Wege ebnet. So glaube ich denn, daß wir den Art. 27 doch schon jetzt als eine neue Errungenschaft des Völkerrechts begrüßen dürfen, die aber außerdem auch auf weiteres hoffen läßt. Er enthält einen Keim, der hoffentlich reichliche Früchte tragen wird und muß in diesem Sinne gewürdigt werden⁴¹.

Gründen bald eintreten, da bei zunehmender Verquickung des internationalen Lebens das durch jeden Krieg geschädigte Interesse der Neutralen diese bald dazu führen wird, die ihnen erwachsene moralische Pflicht als ein ihnen zur Selbstverteidigung notwendiges Recht zu betrachten.“

⁴⁰ De Lapradefle, S. 815, sieht darin mit Recht „le triomphe d'une grande idée juridique.“

⁴¹ Meurer, S. 254, geht zu weit, wenn er meint, man hätte, nachdem das eigentlich Charakteristische des Artikels gefallen war, auch den ganzen Artikel fallen lassen können. Wenn derselbe lediglich eine Vermittlung der Schiedssprechung sei, dann habe es keinen Sinn, weder für noch gegen diesen Artikel so scharf mobil zu machen. In seiner heutigen Fassung sei der Artikel eher sogar bedenklich. — Meines Erachtens unterschätzt Meurer hier doch den Wert der neuen Bestimmung, und zwar nicht nur ihren gegenwärtigen Wert, sondern auch ihre Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Völkerprozessrechts. Ganz ungerechtfertigt aber ist es, in der gegenwärtigen Fassung des Artikels etwas Bedenkliches sehen zu wollen, und von vorgekommenen Verletzungen desselben zu sprechen. Solange keine Rechtspflicht statuiert ist, kann eine solche auch nicht verletzt werden. Und daß der Art. 27 nur dazu da sein soll, um verletzt zu werden, zeugt von einer sehr pessimistischen Auffassungsweise. Weshalb sollte er denn nicht im Sinne des ursprünglichen französischen Antrags ausgebaut werden können? Muß man denn wirklich auf jeden Fortschritt in der Materie

Wollte man den Art. 27 aus dem Rahmen des Schiedsrechts herausnehmen, so würde in der Tat eine große Lücke entstehen. Das Schiedsgericht bedarf notwendigerweise der rechtlichen Garantien für seine Anwendung, und es würde ungenügend sein, wenn man diese Garantien stets nur in den Handlungen der Streitparteien suchen wollte. Auch die dritten Mächte müssen zu dieser Garantierung beitragen. Ohne dieses Korrelat wäre das schiedsgerichtliche System des Völkerrechts ein unvollständiges. Wäre der Art. 27 nicht schon gegeben, so müßte er daher geschaffen werden. Denn es ist undenkbar, daß das völkerrechtliche Verfahren, heiße es nun Schiedsgericht, Vermittlung oder Untersuchung, auf die Länge eine zunehmende praktische Bedeutung erlangen könnte — ohne Pflichten auch auf Seiten der neutralen Mächte.

Ob diese Pflichten in der Art, wie der Art. 27 dies ursprünglich vorsehen wollte, mit Bezug auf das Schiedsgericht genügend fixiert sind? Ich möchte dies im ganzen vorläufig wohl annehmen.

Immerhin könnte man sich noch die Frage vorlegen, ob das schiedsgerichtliche Verfahren neben den in diesen beiden Paragraphen erörterten Garantien vielleicht noch weiterer Sicherungsmittel bedarf⁴², um regelmäßig funktionieren zu können. Auch diese Frage möchte ich dahin beantworten, daß weitere Garantien speziell für das Schiedsgericht daneben zurzeit wohl kaum erforderlich sein dürften. Der Weg liegt meines Erachtens durchaus in der Fortbildung der heute be-

von vornherein verzichten? Ich glaube das nicht und bestreite, daß der Art. 27 mit der Ausschaltung der mit der Erinnerung zu betrauenden Persönlichkeit seine besondere Existenzberechtigung verloren hat.

⁴² Zu erwähnen ist hier vielleicht noch, daß in einigen Staaten das Schiedsgerichtsprinzip einen Bestandteil der Staatsverfassung bildet. So in der Konstitution von Ecuador, Brasilien, Venezuela. Man hat denn auch darauf hingewiesen, daß dieses Prinzip eine der Grundlagen jeder Staatsverfassung werden sollte, so daß die Regierungen keinen Krieg anfangen dürften, ohne zuvor ein Schiedsgericht angerufen zu haben. Vgl. z. B. Arnoldson, „Pax mundi“, 1896, S. 126.

stehenden Garantien. Inwieweit immerhin noch weitere allgemeine Garantien für die Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens überhaupt geschaffen werden könnten, die natürlich auch dem Schiedsgericht zugute kämen, das wird unten noch zu erörtern sein⁴⁸.

Im ganzen darf man jedenfalls unbedingt sagen, daß der Grundsatz des Art. 27, wenn er folgerichtig weiter fortgebildet wird, die beste Garantie, die beste „Sanktion“ ist, die dem schiedsgerichtlichen und damit dem völkerrechtlichen Verfahren überhaupt zu teil werden kann. —

§ 14. Der ständige Schiedsgerichtshof.

Über den ständigen Schiedsgerichtshof ist eigentlich nicht viel zu sagen. Nicht etwa deshalb, weil sich dies nicht verlohnte, sondern ganz im Gegenteil, weil ich die Lösung, die dieses Problem im Haag erhalten hat, für eine sehr glückliche halte und nicht der Meinung bin, daß hier wesentliche Änderungen in naher Aussicht stehen dürften, jedenfalls so lange nicht, bis man aus der Praxis des Gerichtshofs Lehren gezogen hat, die auf die Notwendigkeit einer Änderung in der Organisation dieses Instituts hinweisen.

Darüber, daß der ständige Schiedsgerichtshof die bedeutendste Schöpfung der ersten Haager Konferenz ist, gibt es nur eine Stimme¹. Daß er so zweckentsprechend, so ganz

⁴⁸ Vgl. unten § 20.

¹ Meines Wissens ist Zorn der einzige, der die kriegsrechtlichen Resultate höher einschätzt. Auch die jetzige russische Einladung bezeichnet den Schiedsgerichtshof als das wichtigste Resultat der Konferenz. Ich zitiere ferner Lammasch: „Keine der Reformen, die in dem für Umbildung und Fortentwicklung des Völkerrechts so bedeutenden Schlußjahr des 19. Jahrhunderts von den 26 auf der Konferenz vertretenen europäischen, amerikanischen und asiatischen Mächten vereinbart wurde, hat eine so große prinzipielle und wohl auch praktische Bedeutung als die Schaffung eines ständigen Schiedsgerichtshofs, der den Mächten, die ihn anrufen wollen, jederzeit zur Verfügung steht.“ („Deutsche Revue“, November 1905.) Vgl. auch die Urteile von Olivart, u. a. oben im § 6. Fried, Handbuch, S. 182, bemerkt: „Mit dieser
Nippold, Verfahren. 20

der Eigenart des Völkerrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend geschaffen worden ist, das ist aber um so höher zu veranschlagen, als nicht wenige Klippen zu umschiffen waren, um zu diesem Resultat zu gelangen. Das Haager Werk steht, sowohl vom Standpunkte der Völkerrechtstheorie aus betrachtet, als auch was seine praktische Brauchbarkeit anlangt, wesentlich höher, als alle früher über diesen Gegenstand gemachten Vorschläge.

Es würde zu weit führen, wenn ich versuchen wollte, auch nur die wesentlichsten unter diesen früheren Projekten hier Revue passieren zu lassen². Auch das Projekt der Brüsseler

Errichtung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs, bei dem Streitigkeiten geschlichtet werden können, wenn auch ein juristischer Zwang dafür nicht vorhanden ist, ist ein wichtiges, vielleicht das bedeutendste Novum in das Völkerrecht eingeführt worden, das seit dem Bestande eines Völkerrechts überhaupt in Erscheinung trat.“

² Revon, S. 352 f., unterscheidet fünf Gruppen von Projekten bezw. Ansichten über die Möglichkeit der Gestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit: 1. Jurisdiction internationale facultative; 2. Tribunaux internationaux spéciaux; 3. Tribunal international général, dépourvu de sanction; 4. Tribunal international général, muni de sanction; 5. Etats Unis de l'Europe. Von diesen fallen die beiden letzteren Gruppen heute außer Betracht; auf die Frage der „Sanktion“ komme ich noch unten im § 17 zurück. Die drei ersten Gruppen entsprechen mehr oder weniger dem heutigen Zustande. Von der ersten Gruppe ist man heute bereits zu Spezialgerichten und zu einem ständigen allgemeinen Gerichtshof gelangt. Eine Zusammenstellung der bisherigen Projekte bietet Darby, „International Tribunals, a Collection of the various schemes which have been propounded, and of instances in the 19th Century“, 4. Aufl. 1904. Meurer, S. 211, hat nicht unrecht, wenn er sagt, die Idee eines ständigen Schiedshofs habe sich früher immer in einer Form präsentiert, durch die die Souveränität der Staaten vernichtet wurde und die deshalb in das Reich der Utopien verwiesen werden mußte. Mérignhac, „Traité de droit public international“, S. 524, betont, daß die Haager Konferenz sich an ein System anschließen mußte, „ne supposant pas le bouleversement dans l'uti possidetis actuel des Etats qu'exigerait la fédération, et n'offrant aucun des dangers et inconvénients de l'idée grandiose, mais peu pratique, de l'Etat international“. Vgl. ferner de Lapradelle, a. a. O. S. 795 f., Mérignhac, Traité, S. 333 f., 432, und Conférence, S. 318 f. Bemerkenswert sind namentlich die Projekte von Kamarsky, Pasquale Fiore und Dudley-Field. De Lapradelle, a. a. O. bemerkt richtig: „Après avoir eu l'ambitieuse idée d'une Cour

interparlamentarischen Konferenz von 1895, so große Verdienste es um das Zustandekommen des Haager Werkes hat und so wesentliche Vorzüge es aufweist, hätte jedenfalls nicht annähernd eine so den völkerrechtlichen und schiedsgerichtlichen Verhältnissen entsprechende Lösung dargestellt, wie dies bei dem Haager Schiedshofe heute in der Tat der Fall ist. Das Brüsseler Projekt krankte an einer ganzen Reihe von Mängeln. Es sei hier nur an die Art erinnert, wie das Schiedsgericht gebildet werden sollte, an das Verhältnis des Schiedsgerichts zu den Streitparteien, die zur Klagerhebung an das Bureau gewiesen waren, und überhaupt in verschiedener Richtung ohne Not in ihrer freien Entschliessung beengt gewesen wären, gegenüber dem Schiedsgerichtshof, der mehr den Charakter einer Körperschaft gehabt hätte⁸. Dies, wie gesagt, ohne die großen Ver-

d'arbitrage à compétence obligatoire, avec sentence également obligatoire, la doctrine est progressivement descendue, de degré en degré, d'abord à l'idée d'une Cour obligatoire avec sentence facultative, puis à l'idée d'un tribunal à compétence et à sentence facultatives: des systèmes absolus d'Eméric de Crucé, de l'abbé de St. Pierre, de Kant, elle en est venue aux projets plus modestes de Ladd, de Laveleye, de Dudley-Field, qui prévoient l'arbitrage obligatoire, sans sentence suivie d'exécution forcée; puis, de ces systèmes, aux projets de Kamarsky, de Sumner-Maine, où tout est facultatif: le recours au tribunal comme l'exécution de la sentence; tandis que Lorimer, Fiore continuent, par des moyens divers, à rêver une justice parfaite, sans craindre de réclamer toute une réorganisation de la société internationale, il est remarquable qu'à l'opposé de ces conceptions larges, qui s'envolent à tire d'ailes au-dessus des réalités présentes, d'autres systèmes de plus en plus modestes, mais aussi de plus en plus pratiques, se substituent peu à peu aux anciens, de sorte que l'évolution doctrinale, du XVIII^e au XIX^e siècle, ne se fait pas dans le sens de l'élargissement, mais dans le sens du rétrécissement des programmes et des projets, plus désireux d'être pratiques que d'être absolus, plus soucieux d'être accessibles que d'être complets.⁴

⁸ Zu diesen verschiedenen Punkten ist zu vgl. Meurer, S. 212 f., 231, 268, 271, 274, 280, 284. Das Brüsseler Projekt ist dort abgedruckt auf S. 214. Zu dem Brüsseler Projekt vgl. auch G. Maier, „Die Schiedsgerichtsfrage und die schweizerischen Friedensvereine“, 1896, namentlich aber die oft zitierte Denkschrift von Descamps. Meurer bemerkt auf S. 268, das Brüsseler Projekt sei in der Organisationsfrage zu einem unbrauchbaren Ergebnis gelangt. „Der ständige Schiedshof

dienste des Brüsseler Werks irgendwie verkennen zu wollen. Die Bewegung zugunsten eines ständigen Schiedsgerichts wurde immerhin durch dieses Projekt in die richtigen Bahnen gelenkt.

Aber die Gefahr lag nahe, daß man über das zunächst ins Auge zu fassende Ziel hinausschießen könnte. Dieses konnte nur sein „ein freies Tribunal im Schoße unabhängiger Staaten“, wie es Descamps richtig charakterisiert hat. Es durfte kein fester Gerichtshof im innerstaatlichen Sinne werden, sondern mußte ein Schiedsgerichtshof sein, eine Schiedsgerichtsinstitution. Die Staaten mußten sich ihre Schiedsrichter selbst aus der Schiedsliste wählen können, es mußte jeweilen ein Kompromiß vorhergehen, das einzelne Schiedsgericht mußte nur ad hoc zusammentreten⁴. Namentlich eine eigentliche Permanenz des Schiedsgerichts, mit Residenzpflicht der Schiedsrichter⁵, war unter allen Umständen zu vermeiden, da dies sich mit dem Charakter des Schiedsgerichts nicht nur schwer hätte vereinigen lassen, sondern auch das Ansehen der Institution schwerlich gefördert hätte. Denn ganz abgesehen von allen prinzipiellen Bedenken: was hätten die Schiedsrichter mit ihrer Zeit anfangen sollen? Durch Parallelen mit den innerstaatlichen Gerichtsinstitutionen konnte der eigenartige Charakter der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsinstitution überhaupt nur gefährdet werden.

des Brüsseler Projekts war gedacht als ein unter einem freigewählten Präsidenten und Vizepräsidenten organisierter fester Gerichtshof, bei dessen Gerichtsschreiberei die Parteien auf Grund eines Kompromisses ihre Klage anhängig machen, die dann sofort zur Kenntnis des Präsidenten zu bringen ist. Wollen die Parteien nicht den ganzen Gerichtshof mit der Sache beschäftigt sehen, so ist es die Aufgabe des Präsidenten, und wenn es eine Partei wünscht, die Aufgabe des Schiedshofs, die Gerichtsmitglieder zu bestimmen. Eine derartige aufoktroierte Gerichtsmacht, welche die staatsrechtlichen Eierschalen noch keineswegs abgestreift hatte, wäre aber für die Staaten nicht wohl annehmbar gewesen.“

⁴ Vgl. dazu auch Fried, Handbuch S. 177.

⁵ Die Brüsseler Interparlamentarische Konferenz hatte diese Möglichkeit erörtert. Vgl. Meurer, S. 213.

Auf diese Gefahr hatten übrigens schon früher manche Stimmen hingewiesen⁶.

Man hat im Haag diese Klippen, wie gesagt, glücklich umschifft⁷. Dafs man dort von vornherein gewillt war, das Problem in diesem Sinne zu lösen, das bewies schon die Rede von Bourgeois vom 9. Juni, in der er mit bezug auf die der Konferenz vorgelegten Schiedsgerichtshofentwürfe, die bekanntlich von England, Rußland und den Vereinigten Staaten herrührten, betonte:

„In demselben Geist der Klugheit und mit demselben Respekt vor dem nationalen Empfinden hat man in dem einen wie dem anderen Entwurf das Prinzip der ständigen Richter abgelehnt.

⁶ Ich erinnere hier nur an Schlieff, der zwar in anderer Beziehung wieder zu weit geht, aber auf S. 281 sehr richtig schreibt: „Es würde nicht nur vollkommen genügen, sondern geradezu um vieles empfehlenswerter sein, den Gerichtshof für jeden einzelnen Fall besonders zu bilden, ein Vorschlag, der des weiteren auch insofern noch zweckmäßiger erscheint, als ein in Permanenz erklärter Gerichtshof vermutlich nur eine sehr spärliche Tätigkeit üben könnte.“

⁷ Meurer, S. 221, bemerkt: „Ein fester Gerichtshof mit im voraus bestimmten ständigen Richtern, die ernannt sind, bevor man nur die Streitsache kennt, hätte den Schiedsrichter zum Berufsrichter gemacht und wäre ein kühner Sprung ins Staatsrecht gewesen, welchen deshalb kein Entwurf gewagt hat.“ Vgl. auch Mérygnac, Conf., S. 327: „On pouvait concevoir d'une manière différente l'organisation d'un tribunal international. La plupart des projets qui lui sont relatifs, établissent, sous un nom ou sous un autre, une juridiction comprenant des juges permanents, inamovibles, avec des appointements fixes, en un mot une magistrature internationale de carrière, analogue aux diverses magistratures nationales (so z. B. Kamarowsky, S. 499). C'est à cette idée d'une magistrature permanente que s'était ralliée la Conférence interparlementaire de Bruxelles . . . Elle était également acceptée, en principe, dans la proposition de la Commission des Etats-Unis d'Amérique . . . Or, si l'idée d'une magistrature internationale permanente peut, au point de vue théorique, se soutenir par des arguments qui ne manquent pas d'une certaine force . . . par contre, au point de vue pratique, elle prête le flanc à une série d'inconvénients graves.“ Vgl. dazu auch Mérygnac, Traité, S. 427. Mérygnac gelangt dort zu dem Schlufs: „qu'aux magistrats permanents et inamovibles il faut préférer des juges nommés pour chaque affaire, des jurés en un mot, que la juridiction seule devait être permanente, tandis que ceux qui l'exerceraient seraient choisis, dans chaque affaire, comme le sont les arbitres nommés pour statuer sur un litige isolé.“ Vgl. ferner Mérygnac, „Traité de droit public international“, S. 540 f., sowie de Lapradelle, S. 806 f.

Es wäre in der Tat eine große Schwierigkeit, wollte man im voraus einen Gerichtshof mit einer bestimmten Anzahl von Richtern einsetzen, der die verschiedenen Länder zu repräsentieren und in regelmäßigen Sitzungen die laufenden Geschäfte zu erledigen hätte. Ein solcher Gerichtshof würde den Parteien keine Schiedsrichter geben, die im Hinblick auf den Streit gewählt sind, und die das Vertrauen des Landes genießen, sondern Berufsrichter im Sinne des Privatrechts, die ohne Anteil der Parteien im voraus ernannt wären. Ein ständiger Gerichtshof dieser Art würde selbst bei der höchsten Unparteilichkeit seiner Mitglieder in den Augen der öffentlichen Meinung den Charakter einer Staatenvertretung annehmen. Die Regierungen könnten glauben, daß er politischen Einflüssen zugänglich sei, und würden nicht zu ihm kommen als einer völlig uninteressierten Gerichtsstelle. Die Freiheit der Beschwerdeführung beim Schiedshof und die Freiheit in der Wahl der Schiedsrichter erschienen uns . . . als die Vorbedingungen des Erfolges . . .“⁸

Und auch Descamps betonte im Kommissionsbericht:

„L'organisation de la Cour ne présente pas d'obstacles insurmontables, à la condition que l'on se pénétre de ce principe que la communauté internationale est une société de coordination et non de subordination et que l'on conserve en conséquence au nouvel organe de justice internationale le caractère d'un tribunal libre au sein des Etats indépendants.“⁹

Die Überzeugung, daß man die Lösung des Problems auf diesem einzig richtigen Wege suche, besiegte auch den anfänglichen Widerspruch Deutschlands. Dieses bewilligte den ständigen Schiedshof, wie Meurer¹⁰ hervorhebt, indem es für die Organisationsfrage die Bedingung stellte, „daß jede

⁸ Conférence, IV, 117, Meurer, S. 222, Mérignhac, Conf., 329. Bourgeois bemerkt auch in seiner Vorrede zu Mérignhac mit bezug auf dessen persönliche Stellungnahme: „Sur les points les plus importants et spécialement à propos de l'organisation de la Cour arbitrale, de la préférence à donner au jury international sur une magistrature de carrière, inamovible et permanente, nous nous sommes rencontré avec lui en parfaite communauté d'opinion.“

⁹ Conférence, I, 118.

¹⁰ Meurer, S. 228. Zorn bemerkte in der Sitzung, die deutsche Regierung habe den zugrunde gelegten englischen Entwurf im Hinblick auf die Freiheit angenommen, die den Staaten in der Auswahl der Schiedsgerichtsmitglieder gelassen worden sei. Conférence, IV, 161. Vgl. dazu auch Mérignhac, Conf., S. 320, 329 und de Lapradelle, S. 802 f.

politische Färbung vom Schiedshof ferngehalten werde, der Charakter der Rechtsinstitution bei demselben unverfälscht zum Ausdruck komme und der Schiedshof im wesentlichen nur eine dauernde Schiedsrichterliste bleibe, für welche jeder Staat vier geeignete Personen ernennen dürfe¹¹."

So hat man denn im Haag in der Tat eine im wahren Sinne des Worts völkerrechtliche Institution, einen wirklich schiedsgerichtlichen Organismus geschaffen, der geeignet erscheint, den Bedürfnissen nach internationaler Rechtssprechung vorläufig durchaus zu genügen. Ich stimme Meurer vollständig zu, wenn er in seiner Würdigung des Schiedshofs namentlich betont, die Hauptsache sei gewesen, daß der internationalen Rechts- und Interessengemeinschaft der Charakter der Koordination erhalten blieb, daß kein fester Gerichtshof nach Art eines Staatsgerichtshof mit Zwangsgewalt entstand¹².

¹¹ Die Bedenken Deutschlands traten auch bei der Frage der Benennung des Schiedsgerichtshofs hervor: „Der deutschen Regierung lag daran,“ wie Meurer, S. 232, hervorhebt, „schon sprachlich festgestellt zu sehen, daß der sogenannte Schiedshof eben keine Gerichtsbehörde sei, sondern lediglich die Elemente enthält, aus welchen im Bedürfnisfall ein Gericht gebildet werden kann. Der Schiedshof sollte nicht als fertige Größe gedacht werden, welche auf das politische Leben drückt. Hauptsächlich weil Deutschland mit der Möglichkeit rechnete, daß schließlich doch so etwas herauskomme, wenn es auch nicht beabsichtigt sei, stand es anfangs dem Projekt ablehnend gegenüber.“ Vgl. auch Zorn in der „Deutschen Rundschau“, a. a. O. S. 127. Meurer geht aber wohl zu weit, wenn er auf S. 231 das Verdienst zum guten Teile für Deutschland in Anspruch nimmt, daß der Schiedshof heute so und nicht anders aussieht. Die Konferenz hatte in Wirklichkeit von vornherein gar nichts anderes beabsichtigt und man hatte ihre Absichten lediglich auf deutscher Seite zuerst verkannt. Vgl. auch Meurer, S. 258, 265. Namentlich v. Martens betonte mehrfach energisch, daß weder der Schiedshof noch der Verwaltungsrat noch das Bureau etwas mit der Politik zu tun hätten. *Conférence*, IV, 188. Meurer, S. 268, macht übrigens darauf aufmerksam, daß das Brüsseler Projekt, das in der Frage der Organisation des Schiedsgerichts zu einem unbrauchbaren Ergebnis gelangt war, und das Deutschland beim Zusammentritt der Konferenz allein kannte, der Grund war, daß dieses sich zunächst für die Idee des ständigen Schiedsgerichts nicht erwärmen konnte.

¹² Meurer, S. 239, betont, dasjenige, was gegen einen übergeordneten Völkerareopag spreche, könne nicht auch gegen das Haager

„Auf weiten Gebieten des Völkerrechts, die bis jetzt unter der leicht versagenden und schwankenden Herrschaft des Gewohnheitsrechts standen, wurde im Haag geschriebenes Recht aufgerichtet. Der ständige Gerichtshof aber ist geradezu die Verkörperung des internationalen Rechtsgedankens, und durch die Praxis desselben kann die Fortbildung des Völkerrechts leicht in feste Bahnen gewiesen werden. Sicher ist der ständige Schiedshof geeignet, der ‚Rechtsordnung des internationalen Lebens eine gewisse Stabilität zu geben‘¹⁸.“

Meurer sieht den Zweck des Schiedshofs, wie dies ja auch der Artikel 20 besagt, darin, die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern; die größte Erleichterung, die wesentliche Fortbildung der Schiedsgerichtsinstitution sei die Schiedshofliste: die Parteien finden eine große Liste von geeigneten und bereiten Schiedsrichtern vor, die sie an die schiedsrichterliche Erledigung mahnt und aus der sie nur zu wählen brauchen; eventuell, mangels unmittelbarer Verständigung, setzt das Gesetz aushelfend ein. „Der Vorzug dieser Hilfsbestimmungen liegt darin, daß dem Staat, der schliesslich doch noch entweichen möchte, die Ausreden tunlichst abgeschnitten werden und es dann zu der demselben immerhin

Schiedsgericht ausgespielt werden. Diesem fehle vor allem die kosmopolitische Grundlage. „Es ist nicht die feste Gerichtsform eines Weltstaates, sondern die Bildung erfolgt ad hoc vom Boden der einzelstaatlichen Souveränität aus. Die Grundlagen der bisherigen Schiedsgerichtsverfassung sind nicht verlassen worden; denn das ständige Schiedsgericht im Haag ist auch nur ein vereinbartes Gericht.“

¹⁸ Meurer, S. 289. In seiner Schrift über die „Völkerrechtlichen Schiedsgerichte, 1890, S. 29, schreibt Meurer, ein ständiges Tribunal scheinere weniger geeignet, als das im einzelnen Fall vereinbarte Gericht; man möchte an Stelle des Schiedsrichters das treten lassen, was im Staatsleben die Gerichte seien, und doch fehlen dafür alle Voraussetzungen. „Ich bin gegen jedes ständige internationale Schiedsgericht.“ Meurer hat sich inzwischen überzeugen können, daß ein ständiges Schiedsgericht doch möglich ist und keineswegs einer staatlichen Gerichtsorganisation zuzustreben braucht.

unbequemen Feststellung kommt, daß er eben doch nicht will.“ Ferner stellt sich ein Verwaltungsorganismus fördernd zur Verfügung. „In diesen Bestimmungen liegt eine wesentliche Fortbildung des Schiedsrechts. Es ist alles sozusagen bereitgestellt, und die Parteien brauchen nur zuzugreifen. Auch ist der ständige Schiedshof im Haag ein dauerndes Mene Tekel zugunsten friedlicher Beilegung von Streitigkeiten, ein Wahrzeichen internationaler Rechtsgemeinschaft, dem man ohne moralische Verurteilung nicht den Respekt versagen kann. Die Institution des ständigen Schiedshofs ist das wertvollste Ergebnis der modernen Friedensbewegung.“¹⁴

Auch in anderer Beziehung hat man im Haag eine glückliche Hand gehabt, nämlich insofern, als man der freien Schiedsgerichtsbarkeit neben dem Schiedsgerichtshof noch Raum gewährte. So sehr einerseits zu wünschen ist, daß die Staaten sich möglichst in allen Fällen der Haager Institution bedienen, so falsch wäre es andererseits gewesen, wenn man die Möglichkeit der Anrufung anderer Schiedsgerichte neben dem Haager hätte verneinen wollen¹⁵. Es kann nur im Interesse der Schiedsgerichtsbarkeit liegen, wenn man der Freiheit der staatlichen Entschliessung in dieser Beziehung keine Schranken auferlegt¹⁶.

¹⁴ Vgl. dazu Meurer, S. 274, 289. Descamps sagt im Kommissionsbericht, Conf. I, 118: „L'établissement d'une Cour permanente d'arbitrage répond aux aspirations les plus profondes des peuples civilisés, aux progrès réalisés dans les relations des Etats, au développement moderne du contentieux international, au besoin qui pousse les nations de nos jours à rechercher une justice plus accessible dans une paix moins précaire. Cette grande institution peut être un puissant auxiliaire pour l'affermissement du sentiment du droit dans le monde.“

¹⁵ Auch die Schaffung von speziellen Schiedsgerichtshöfen für die einzelnen internationalen Unionen, wie sie de Seigneux im „Annuaire de l'Institut“, XIX, 1902, S. 332, fordert, gehört zweifellos zu den Aufgaben des modernen Völkerrechts. Sie würde den Wert des Haager Schiedshofs nicht beeinträchtigen, sondern ihn in seinen Bestrebungen ergänzen.

¹⁶ Das hatte übrigens auch schon Schlieff früher betont. Vgl. a. a. O. S. 326: „Es ist nicht nur begrifflich zulässig, sondern auch sehr zweckmäßig, wenn das Völkerrecht die Wahl freier Schiedsgerichte zu-

Wenn nun aber im Großen und Ganzen der Wurf im Haag gelungen ist¹⁷, so nimmt das nicht weg, daß im einzelnen doch die eine oder andere Bestimmung besser anders ausgefallen wäre. Ich möchte hier namentlich an einen Punkt erinnern, den ich für einen großen Fehler halte und von dem zu hoffen steht, daß auf späteren Konferenzen, womöglich schon auf der nächsten, eine Remedur geschaffen werde. Ich meine die Art und Weise, in der sich auf Grund des Artikels 24 das Schiedsgericht heute zusammensetzen kann. Es steht nämlich danach nichts im Wege, daß die Staaten auch eigene Staatsangehörige zu Schiedsrichtern wählen können. Nach Artikel 24 Absatz 3 können die zwei dort genannten Schiedsrichter den beteiligten Staaten angehören, und ebenso ist dies nach Absatz 1 möglich¹⁸.

Selbstverständlich ist auch diese wenig glückliche Bestimmung das Resultat eines Kompromisses. Aber man hat im Haag im Kompromittieren eben manchmal doch etwas

läßt, die sehr wohl auch dann noch in Tätigkeit treten können, wenn ein allgemein kompetenter Schiedsgerichtshof besteht, denn der letztere soll ja seiner Natur nach nur da ein Urteil abgeben, wo zwei miteinander streitende Staaten sich nicht auf sonstige friedliche Weise miteinander verständigen können.“ Auch Meurer, S. 290, äußert sich über diesen Punkt in beifälligem Sinne: der Schiedsgedanke verlange, daß man hier keinerlei Schwierigkeit mache, auf keinen Fall dürfe durch Pochen auf die Haager Schiedsgerichtsinstitution das Schiedsgericht selbst in Frage gestellt werden. Im übrigen empfehle es sich freilich, das ständige Schiedsgericht nach Möglichkeit zu fördern und ihm in erster Linie die Entscheidung internationaler Streitigkeiten zu überweisen.

¹⁷ Hilty im „Politischen Jahrbuch“, Bd. 8, S. 220, hat recht, wenn er sagt, die Praxis erweise sich in völkerrechtlichen Fragen einfacher als die Theorie. Er hielt damals allerdings eine ständige Organisation eines Schiedsgerichts für unmöglich, „es muß vielmehr in jedem Falle und nach dessen speziellen Umständen und Erfordernissen frei gewählt werden können, mit eigener Auswahl der Personen usw.“ Im Haag hat man es nun aber verstanden, die freie Wahl der Schiedsrichter mit einer ständigen Organisation zu verbinden. Renault nennt den Schiedshof nicht unzutreffend „un tribunal d'arbitrage temporaire dans un cadre permanent“.

¹⁸ Das Entsprechende, was hier vom Art. 24 gesagt wird, gilt natürlich auch vom Art. 32. Vgl. dazu Meurer, S. 310.

zu viel des Guten getan¹⁹ und im vorliegenden Fall hat man dabei gegen einen der fundamentalsten Rechtsgrundsätze gesündigt: daß niemand in eigener Sache Richter sein kann. Die theoretische und praktische Bedeutung dieses Satzes ist so einleuchtend, daß alle auf der Konferenz im Interesse des Einvernehmens vorgebrachten Argumente dagegen auch nicht im mindesten aufzukommen vermögen, und man darf sagen, daß, solange die Haager Konvention in diesem Punkte nicht Wandel geschaffen hat, ihr nicht nur vom Standpunkte der Theorie²⁰ ein Makel anhaftet, sondern auch einer gedeihlichen Praxis des Schiedsgerichtshofs ein wesentliches Hindernis im Wege steht. In dieser Frage hatte das Projekt der interparlamentarischen Konferenz eine viel bessere Entscheidung getroffen, als es im Artikel 7 Absatz 5 bestimmte: „Les membres nommés par les Etats en litige ne peuvent faire partie du Tribunal“. Diesem Fingerzeig hätte man im Haag ruhig folgen sollen²¹.

Auf der Haager Konferenz wurde von dem amerikanischen Vertreter Holls im Interesse der Unparteilichkeit des Schiedsgerichtshofs angeregt, daß Staatsangehörige der Streitteile wenigstens in den Fällen ausgeschlossen sein sollten, in denen das Schiedsgericht nur drei Mitglieder zählte²². Holls be-

¹⁹ Anderseits muß man sagen, daß ohne diese diplomatische Kunst das große Haager Werk vielleicht gar nicht zustande gekommen wäre. Eine Juristenversammlung würde sich vielleicht weniger verständigt, aber auch weniger erreicht haben. Deshalb sind die Vorwürfe, die de Lapradelle den Diplomaten macht, zum Teil ungerecht.

²⁰ Über die Theorie vgl. z. B. v. Bulmerincq im Rechtslexikon, a. a. O. S. 562.

²¹ Auch der Entwurf des Schiedsvertrags zwischen den Vereinigten Staaten und der Schweiz vom 24. Juli 1883 enthielt diese Bestimmung. Vgl. ferner z. B. Art. 23 des Weltpostvertrages vom 15. Juni 1897, sowie den Schiedsvertrag zwischen Italien und Argentinien vom 23. Juli 1898, die Schiedsverträge der Schweiz mit Belgien und mit Schweden und Norwegen vom 15. November bzw. 17. Dezember 1904, sowie neuerdings den Schiedsvertrag zwischen Dänemark und Italien vom 16. Dezember 1905.

²² Vgl. dazu *Conférence*, IV, 129. Entsprechend verfügte auch der amerikanische Entwurf.

tonte, daß sonst jede Vergleichsmöglichkeit und Versöhnlichkeit fehlen müsse, da, wenn zwei Staatsangehörige im Gericht seien, keiner von beiden Zugeständnisse machen wolle oder könne. Das Gericht habe dann in Wirklichkeit nur einen Richter. Ebenso bemerkte der schweizerische Vertreter Odier mit Recht, die beiden Schiedsrichter seien dann Advokaten, aber keine Richter. Derselben Ansicht waren der holländische Vertreter Asser und der italienische Vertreter Graf Nigra, der dabei auf den Artikel 3 des italienisch-argentinischen Schiedsvertrags vom 23. Juli 1898 hinwies²³, wo diese Frage ebenfalls in zufriedenstellender Weise geregelt ist²⁴.

Aber nicht einmal in dieser gedachten Beschränkung konnte man sich im Haag entschließen, der Anregung stattzugeben. Man opferte lieber den Rechtscharakter, nur um ja recht politisch klug vorzugehen. v. Martens argumentierte damit, die Staaten würden eher zustimmen, wenn sie wüßten, daß sie später im Schiedsgericht vertreten seien. Descamps meinte, die Staaten suchen Garantien gegenüber dem Schiedsgericht und finden solche sicherlich darin, daß ein Angehöriger im Schiedsgericht sitze. Es sei daher weise, den Staaten dieses Zugeständnis zu machen. Man stehe hier auf dem Boden der zwischenstaatlichen Gleichberechtigung und dürfe die Gerichtsbarkeit nicht nach den Grundsätzen der innerstaatlichen Unterordnung ausbilden²⁵. Zorn war ebenfalls der Ansicht, daß die Bedenken nur für den staatlichen Zivilprozeß zutreffend seien; dort könne niemand Richter in eigener Sache sein. Aber in der internationalen Rechts-

²³ Vgl. dazu Corsi, „Un nouveau traité d'arbitrage permanent“ in der „Revue générale“, Bd. 6, S. 19 f.

²⁴ Vgl. zu diesen Verhandlungen Meurer, S. 270 f.

²⁵ Als ob das damit beabsichtigt oder in das Bereich der Möglichkeit gerückt würde! In seiner Denkschrift, S. 47, betont übrigens gerade Descamps die Schwierigkeiten, die bei einer solchen Zusammensetzung des Schiedsgerichts entstehen, indem das ganze Gewicht der Entscheidung auf dem Obmann haften bleibe, der der Gefahr ausgesetzt sei, eher zwischen zwei Gegnern, als zwischen zwei Mitarbeitern zu sitzen.

sprechung liege die Sache anders²⁶; hier müsse ein staatlicher Vertreter zugelassen werden, auch wenn nur drei Richter da seien. Auch Bourgeois erblickte in einer Parteivertretung im Schiedsgericht ein weises Zugeständnis, und einen natürlichen Übergang von der diplomatischen zur gerichtlichen Verhandlung.

So blieb man denn dabei, daß die Möglichkeit einer Parteivertretung im Schoße des Gerichts vorgesehen werden müsse. Ich meine, daß man hier aus lauter Politik in den Zugeständnissen zu weit gegangen ist: gegen den Rechtscharakter des Schiedsgerichts hätte man sich nicht versündigen dürfen. Und das noch dazu ohne Not. Denn wenn die Staaten die Anrufung eines Schiedsgerichts einmal in Erwägung ziehen werden, dann werden sie es doch gerade um seiner Unparteilichkeit willen tun. Und schließlich ist ein Schiedsgericht doch keine Falle, bei der man erst noch besondere Lockmittel anbringen muß!

Das betont auch Meurer²⁷:

²⁶ Es ist schade, daß Zorn den besonderen Charakter des internationalen Rechts nicht auch an anderen Stellen betont hat, wo dies entschieden nötiger gewesen wäre. Im vorliegenden Fall ist die Unterscheidung zweifellos unberechtigt, da es sich hier um einen Fundamentalsatz, um den Begriff der Rechtssprechung, handelt, der in allen Rechtsgebieten Beachtung erheischt.

²⁷ Meurer, S. 287. So auch Goldschmidt a. a. O. Anders urteilt Mérygnac, Conf. S. 931, die Praxis sei nun einmal eine andere und man dürfe sie im Prinzip nicht verdammen; nur dürfe man die Sache nicht zu weit treiben, der Obmann müsse das Übergewicht haben. Auch in seinem „Traité de droit public international“, S. 552, vertritt Mérygnac noch denselben Standpunkt. Er muß aber in der Anmerkung daselbst zugeben, daß man in drei der dem Haager Schiedsgericht bisher unterbreiteten Streitfälle die Staatsangehörigen ausgeschlossen hat. „D'autre part, nous avons dit plus haut que certains traités d'arbitrage permanent s'étaient prononcés dans le même sens. Il semble donc que, peu à peu, s'introduit, dans les rapports internationaux, une pratique contraire à celle indiquée au texte, et qui nous paraît discutable pour les raisons présentées plus haut.“ Gentet, „Arbitrage international, un projet de convention“, 1899, sieht gleichfalls vor, daß Staatsangehörige als Schiedsrichter auszuschließen seien.

„Die Konferenz hatte den Charakter der Rechtssprechung beim Schiedsgericht zu wenig und die Politik zu viel betont. Man muß damit rechnen, daß die Nationalen im Schiedsgericht nur Parteivertreter sind. Ich verstehe es auch nicht, daß ein Staat leichter das Schiedsgericht anrufen sollte, wenn er selbst im Schiedshof vertreten ist. Dann ist doch der andere Staat darin auch vertreten. Die ganze richterliche Würdigung wird ein Kampf vor dem Obmann, der allein entscheidet. Ein solcher Parteienkampf darf sich aber nicht im richterlichen Kollegium selbst abspielen. Das nimmt ihm die Objektivität und die Entscheidungen werden eher das Ergebnis des Zufalls, als wenn völlig unbeteiligte Männer in gemeinsamer interessenloser Prüfung zu einem Ergebnis gelangen.“

Meurer mißt diesem Punkt offenbar — und zwar mit Recht — große Bedeutung bei, denn er kommt am Schluß seines Buches nochmals auf die Frage zurück²⁸. Er findet, beim Schiedsverfahren sei der Charakter der Rechtssprechung in der Konvention überhaupt nicht genügend durchgedrungen, die Politik spreche noch zu sehr mit. Und er betont auch hier wieder: „Die Unparteilichkeit der Schiedssprechung ist durch die Möglichkeit, daß Untertanen der im Streit befindlichen Staaten dem Schiedsgericht angehören, ernsthaft bedroht . . . Das Brüsseler Projekt, Italien-Argentinien, sowie die Schweiz und Norwegen²⁹ hatten hier schon ein gutes Beispiel gegeben. Statt dessen aber hielt Rußland unter der Zustimmung von Frankreich, Belgien und auch Deutschland in dieser Richtung wieder das politische Moment entgegen: die Parteivertretung im Schoße des Richterkollegiums sei ein natürlicher Übergang von der diplomatischen zur gerichtlichen Verhandlung, die Parteien würden eher auf die Schiedssprechung eingehen und Garantie gegen das Schiedsgericht haben, wenn sie unter den Richtern vertreten seien. Und so etwas will man dann

Dieser Entwurf, der sich überhaupt durch eine Reihe von Vorzügen auszeichnet, ist auch abgedruckt im „Droit diplomatique et procédure internationale“ desselben Verfassers.

²⁸ Meurer, S. 369.

²⁹ Handels- und Niederlassungsvertrag der Schweiz mit Norwegen vom 22. März 1894, Art. 7.

noch Gericht nennen⁸⁰. Mußte man doch schließlich offen eingestehen, daß damit der Obmann nur noch allein der Unparteiische sei, vor dem die richterlichen Beisitzer die Parteilrolle spielen.“

Ich gehe mit Meurer in diesem Punkte vollkommen einig und bin gleichfalls der Meinung, daß, so lange eine solche Möglichkeit besteht, von einem entwicklungsfähigen Schiedsrecht nicht die Rede sein kann. Selbstverständlich ist die Praxis an die damit gegebene Möglichkeit ja nicht gebunden und hat sich bisher glücklicherweise auch nicht daran gebunden⁸¹, aber es sollte schon die prinzipielle Zulässigkeit einer solchen Zusammensetzung des Schiedsgerichts aus der Welt geschafft werden. Meurer meint, der fortbildenden Praxis sei

⁸⁰ Diese Form des Schiedsgerichts nähert sich in Wirklichkeit dem englisch-amerikanischen System der gemischten Kommissionen. Diese Kommissionen haben nicht eigentlich den Charakter eines Gerichts. Ihre Mitglieder sind diplomatische Vertreter der betreffenden Regierungen, die durch Verhandlungen einen Ausgleich der Streitpunkte herbeiführen sollen. Vgl. dazu Laband, „Die völkerrechtlichen Schiedsgerichte“ in Bl. vgl. R. I, sowie oben § 9 S. 196.

⁸¹ Corsi a. a. O. weist darauf hin, daß vor ihm schon Olivi („Gli arbitrati internazionali“, 1877) das Postulat aufgestellt habe, die Schiedsrichter müßten fremde Staatsangehörige sein, aber dieser Vorschlag habe damals in der Praxis gar keine Stütze gehabt. Corsi betont: „Aucune raison de droit ni de convenance diplomatique ne justifie donc la manière de composer le collège arbitral qui a eu jusqu'ici le suffrage de la science et de la diplomatie . . . Le procédé admis par la pratique était de nature à donner lieu aux plus graves inconvénients. Les arbitres nommés par le pays dont ils sont ressortissants ne sont pas portés naturellement à user, à la charge de leur pays, de toute leur liberté de recherches et de jugement; ils sont juges et partie d'une manière si évidente qu'ils n'hésitent jamais — ils croient même que tel est leur devoir — à refuser de signer la sentence ou à la faire suivre d'une protestation motivée, si elle est contraire aux demandes de leur pays. Pareille doctrine est la négation avouée de leur indépendance et de leur impartialité.“ Renault bemerkt dazu: „On pourrait ajouter, dans le sens de l'opinion qui vient d'être rapportée, que, les arbitres nationaux ayant presque toujours leur opinion arrêtée d'avance, on aboutit à donner au surarbitre une influence excessive, puisqu'en réalité tout dépend de lui, ses collègues étant moins des arbitres que des avocats qui plaident auprès de lui la cause de leurs pays respectifs.“

in bestimmter Weise der Weg gewiesen, es bedürfe nicht gerade eines neuen Abkommens, wozu auch kaum jetzt schon Geneigtheit bestehen werde; es genüge, wenn die Staaten nur bei Bestellung des Schiedsgerichts davon absehen, eigene Staatsangehörige zu Schiedsrichtern zu ernennen, und bei der Auswahl die berechtigten Empfindungen des Gegners schonen. Ich bin nicht der Meinung, daß das genügt, meine vielmehr, daß die Konvention selbst über diesen Punkt Bestimmungen treffen sollte⁸². Eines neuen Abkommens bedarf es dazu

⁸² Die Gründe, die praktisch für eine Zulassung von Staatsangehörigen zum Schiedsgericht sprechen, hat namentlich Renault in den „Annales des Sciences politiques, a. a. O. S. 54 f. auseinandergesetzt. Er führt aus, wie in dem Streitfall zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten ausdrücklich stipuliert worden ist, daß die Schiedsrichter nicht aus den Staatsangehörigen der Streitteile gewählt werden sollen. „Que faut-il penser d'une pareille clause? Elle semble on ne peut plus libérale et de nature à mieux assurer une sentence impartiale; aussi a-t-elle été recommandée depuis longtemps par certains auteurs, bien que la pratique ait été généralement contraire. On ne peut citer que quelques rares traités ou projets de traités contenant des dispositions dans le sens du protocole actuel. Il est bien facile de se rendre compte des motifs qui peuvent être allégués pour écarter les nationaux des puissances qui recourent à l'arbitrage . . . Je ne méconnais pas qu'il n'y ait une part de vérité dans ces raisons, mais je pense qu'on va d'un extrême à l'autre, en excluant absolument les nationaux et que cette exclusion absolue serait de nature à empêcher des arbitrages. Je n'invoquerai pas l'indépendance des Etats et je ne dirai pas qu'un gouvernement ne saurait abdiquer entièrement son autonomie, qu'il ne peut par conséquent déléguer à des juges étrangers la faculté d'en restreindre les bornes par voie de jugement. Il n'y a pas, suivant moi, de principe juridique en jeu et je comprends que deux Puissances s'accordent pour charger un étranger, même un simple particulier, de régler une question litigieuse. Mais j'invoque une raison politique qui me paraît sérieuse. J'estime que les gouvernements consentiront moins facilement à recourir à l'arbitrage dans certaines questions s'ils ne sont pas assurés que leurs vues seront présentées avec exactitude et autorité au tribunal qui doit statuer, et ils ne peuvent avoir cette certitude s'ils n'ont pas dans le sein du tribunal lui-même un représentant de leur nationalité. Sans doute, on peut dire que le fait même que le gouvernement choisit un étranger pour jouer le rôle d'arbitre en son nom témoigne d'une grande confiance dans cet étranger, en ce qui concerne non seulement son habileté, sa science, son expérience, mais aussi ses sympathies. Néanmoins il est certain qu'il y a des manières de voir, des préjugés même si l'on veut,

selbstverständlich nicht, sondern lediglich einer Revision des alten, wie sie ja in dem russischen Programm auch in Aussicht genommen ist.

Die russische Einladung weist darauf hin, daß es notwendig sei, einige Verbesserungen in die Haager Konvention

dont un étranger ne se rendra jamais compte au même degré qu'un national. Il y a des affaires pour l'appréciation desquelles il est tout à fait indispensable qu'on soit ainsi pénétré des sentiments particuliers d'une nation lorsque se sont produits tels événements à l'occasion desquels s'élèvent des questions de responsabilité. Il y a aussi des questions tenant à la législation et à son interprétation qu'un étranger ne pourra connaître aussi bien qu'un national, à égalité de science et d'intelligence. On objectera que les gouvernements feront défendre leurs causes par des avocats qui pourront naturellement être leurs nationaux et avoir les qualités que nous regardons comme nécessaires. Mais qui ne voit pas que, pour un tribunal, la parole de l'avocat le plus éloquent ne peut avoir la même importance et la même autorité que celle d'un membre du tribunal lui-même. Je n'entends pas dire que l'arbitre doit épouser la cause de son pays et s'en faire l'avocat auprès de ses collègues; je me fais une plus haute idée du rôle d'un juge. Je soutiens seulement que certaines explications utiles ou même nécessaires seront fournies par un arbitre mieux que par un avocat, par un arbitre national mieux que par un arbitre étranger." Ich erkenne gerne an, daß Renault einer der kompetentesten Beurteiler der Frage ist. Auch hat er zweifellos recht, wenn er die Gründe, die für die Beibehaltung von Staatsangehörigen im Schiedsgericht sprechen, auf das politische Gebiet verlegt. Nichtsdestoweniger glaube ich aber, daß sie vom Rechtsstandpunkte aus zu bekämpfen sind, und zwar um so mehr, als sie in Wirklichkeit kaum von so großer Bedeutung sein dürften, wie Renault anzunehmen geneigt scheint. Ich bezweifle zunächst, daß das Zustandekommen von Kompromissen daran so leicht scheitern dürfte, daß Staatsangehörige im Gericht nicht vertreten sein sollen. Die Praxis selbst neigt heute bereits entschieden dazu, sie vom Gericht fernzuhalten. Die Nachteile, die eine Beteiligung von Staatsangehörigen bei der Rechtsprechung mit sich bringt, dürfte übrigens doch gerade Renault als Mitglied des Haager Schiedsgericht in dem Streitfall mit Japan kennen gelernt haben. Die Schiedsgerichtspraxis würde meines Erachtens unter der Ausschließung der Staatsangehörigen nicht nur nicht leiden, sondern im Gegenteil davon profitieren. Die Staaten können ja dieselben Personen, die sie gerne zu Schiedsrichtern ernannt hätten, zu Agenten und Rechtsbeiständen ernennen. Dann sind ihre Interessen genau ebensogut gewahrt und der Rechtscharakter des Schiedsgerichts bleibt dabei erhalten. Die Gründe, die Renault anführt, sind für Advokaten durchaus zutreffend; er übersieht aber, daß ein Schieds-

Nippold, Verfahren. 21

aufzunehmen. Anläßlich der stattgehabten schiedsgerichtlichen Verhandlungen seien von den Juristen, die sich als Richter an diesen beteiligten, einige Detailfragen angeregt worden, die entschieden werden müßten, indem die notwendigen Ergänzungen in die erwähnte Konvention aufgenommen würden. Das Programm zählt dann als ersten Hauptpunkt auf: „Die Vervollkommnung der Bestimmungen der Konvention über die friedliche Entscheidung internationaler Konflikte in denjenigen Teilen, die den Schiedsgerichtshof und die internationalen Untersuchungskommissionen betreffen.“

Danach scheint also speziell bei dem Kapitel über den Schiedsgerichtshof eine Revision in Aussicht genommen zu sein⁸³. Ob sie auch das hier behandelte Postulat betreffen wird, ist natürlich fraglich. Im ganzen dürfte es sich bei dem in Aussicht genommenen Programm wohl mehr um Ergänzungen, als um Abänderungen der jetzigen Konvention handeln. Was in dieser Richtung nötig ist, kann natürlich im einzelnen am besten der Praktiker ermesen.

Die Praxis ist auch hier die beste Lehrmeisterin⁸⁴. Das

richter nun einmal kein Advokat sein soll. Seine Ausführungen sind meines Erachtens nicht geeignet, die im Text vertretene Auffassung zu erschüttern. Mérygnac, der im Hinblick auf die Ausschließung von Staatsangehörigen im ersten Haager Schiedsgericht meint: „M. Renault critique avec raison une mesure aussi extrême“, erkennt, wie wir gesehen haben, bereits an, daß die Praxis heute entgegengesetzter Meinung zu werden beginnt. Da darf dies die Theorie erst recht sein. Eine solche Ausschließung ist keineswegs eine „extreme Maßregel“, sondern durchaus im Wesen der Rechtsinstitution begründet.

⁸³ Nach der Einladung zu schließen, darf man aber wohl hoffen, daß auch die anderen Teile der Konvention mit in die Erörterung gezogen werden, bei denen eine Fortbildung zum Teil vielleicht nötiger wäre, als bei dem verhältnismäßig gut gelungenen Schiedshofsorganismus. Fried in der „Friedenswarte“ vom April 1906 weist darauf hin, daß der Programmpunkt ziemlich allgemein gehalten ist und den Anträgen der Delegierten einen weiten Spielraum offen läßt.

⁸⁴ Nys, a. a. O. befürchtet: „Le manque de lien entre les diverses commissions qui seront chargées de statuer rendra fort difficile la formation d'une jurisprudence.“ Vielleicht wird sich das doch nicht als so schlimm herausstellen. Vgl. dazu auch unten § 21.

ist insbesondere auch bei der Frage zu betonen, ob und welche weiteren Postulate neben dem soeben erörterten sich mit bezug auf den Schiedsgerichtshof und seine Organisation vielleicht im einzelnen noch ergeben dürften. Über einzelne Lücken und Mängel mag in der Tat schon die bisherige kurze Praxis die Beteiligten belehrt haben⁸⁵. Aber im ganzen wird man jedenfalls noch zuwarten müssen, bis eine längere und reichhaltigere Praxis vorliegt, um ermessen zu können, ob und wo das Institut des Schiedshofes noch fortgebildet und verbessert werden kann.

Dafs die Institution als solche in ihrer jetzigen Gestaltung im ganzen jedenfalls gut zu funktionieren vermag, das haben schon die wenigen Fälle erwiesen, in denen sie bisher wirksam geworden ist. Es sind das bis jetzt vier Fälle gewesen⁸⁶. Zum

⁸⁵ Die Lektüre der Protokolle vermag die direkte Beteiligung natürlich nicht vollständig zu ersetzen.

⁸⁶ Zu diesen Schiedsgerichtsfällen ist vor allem zu vgl. der vom „Bureau international de la Cour permanente d'arbitrage“ zu jedem Schiedsfall herausgegebene „Recueil des Actes et Protocoles“. Es sind entsprechend bis jetzt vier solche „Recueils“ erschienen, der Recueil „concernant le litige du „Fonds pieux des Californies“, derjenige „concernant le litige entre l'Allemagne, l'Angleterre et l'Italie d'une part et le Vénézuëla d'autre part“, sodann derjenige „concernant le litige entre l'Allemagne, la France et la Grande Bretagne d'une part et le Japon d'autre part“ und schliesslich derjenige „concernant le différend entre la France et la Grande Bretagne à propos des boutres de Mascate“. Man vgl. ferner namentlich die von Hubbard herausgegebene „La justice internationale, Revue mensuelle des travaux et décisions de la Cour permanente d'arbitrage et des questions de droit international“, die seit 1903 erscheint. Sodann sind zu vgl. Descamps, „Le premier arbitrage de la Cour de la Haye“, 1902, und „Mémoire sur le fonctionnement du premier tribunal d'arbitrage constitué au sein de la Cour permanente de la Haye“, 1903, sowie die Plädoyers von Beernaert und Delacroix zu dem ersten Schiedsfall; zu diesem vgl. auch „United States versus Mexico-Pious fund case“, 2 Bände, nämlich „Transcript of Record of Proceedings before the Mexican and American Mixed Claims Commission with relation to the pious Fund of the Californias being claim no. 493, American docket“, von Amat und Alemany, 1902, und „American Agents Report with Pleadings, Appendix, Exhibits, Briefs, and Record of Proceedings at the Hague“, 1902; weiter zu dem zweiten Schiedsfall „Venezuelan arbitrations of 1903, including Protocols, Personnel and Rules of Commissions, opinions and summary of awards with appendix containing

erstermal trat das Haager Schiedsgericht am 15. September 1902 zusammen in einem Streitfall zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko, in dem es sich um eine finanzielle Frage handelte. Der zweite Fall betraf den Venezuelastreit⁸⁷. Der dritte betraf „die tief in die Souveränitätsfrage einschneidende“ Frage des Rechts der Besteuerung von Ausländern in Japan. Der vierte endlich die Frage des Protektorats über das Sultanat

Venezuelan yellow book of 1903“, von Ralston, 1904. Sodann Renault, „Un premier litige devant la Cour d'arbitrage de la Haye“, in „Annales des sciences politiques“ vom 15. Januar 1903, Jacobson, „Le premier grand procès international à la Cour de la Haye“, 1904, Lammasch, „Die Fortbildung des internationalen Schiedsgerichts seit der Haager Konferenz und die Kolonialgerichtsfrage“ in der „Deutschen Revue“, November 1905. Ferner Fried, „Handbuch“, S. 200 f., Meurer, S. 284 f., Mérygnac, „Traité de droit public international“, S. 557 f. Man vgl. auch die erste Resolution der Interparlamentarischen Konferenz in Wien 1903.

⁸⁷ Der russische Justizminister Murawiew äußerte sich gelegentlich seines Berichts vom März 1904 über das Venezuela-Schiedsgericht an den Zaren: „Es ist nur zu erhoffen, daß bei häufigerer Anrufung und im Maße der weiteren Entwicklung seiner Wirksamkeit sowohl Methode und Formen, als auch einige Einzelheiten der Organisation des internationalen Gerichtswesens zur Vervollkommenung gelangen werden. Dies große Unternehmen . . . befindet sich noch in einem Stande, der fürsorglicher Aufmerksamkeit seitens der Staaten bedarf, welche auf das friedliche Gedeihen der Menschheit auf der Grundlage des Rechts und der Gerechtigkeit bedacht sind . . .“ Präsident Roosevelt sagte in seiner Botschaft vom 7. Dezember 1903 über denselben Streitfall: „Ein so achtunggebietendes Zusammenwirken von Nationen, die ihre Argumente diesem hohen Gerichtshof internationaler Gerechtigkeit und internationalen Friedens vorlegen und dabei dessen Entscheidung anrufen, kann schwerlich verfehlen, eine gleiche Unterwerfung vieler künftiger Streitigkeiten nach sich zu ziehen. Den jetzt dort erschienenen Nationen wird es viel leichter fallen, ein zweites Mal hinzukommen, während keine Nation mehr ihren gerechten Stolz verringert wähen kann, wenn sie dem jetzt gegebenen Beispiele folgt. Dieser Triumph des Schiedsgerichtsprinzips ist ein Gegenstand, zu dem man sich warm beglückwünschen muß und ist ein glückliches Vorzeichen für den Weltfrieden. Es scheint jetzt sicherer Boden für den Glauben gewonnen, daß unter den zivilisierten Völkern ein wirkliches Anwachsen einer Gesinnung stattgefunden hat, welche die allmähliche Substitution anderer Methoden, Streitigkeiten zu schlichten, als die Methode des Krieges gestatten wird . . .“ Vgl. dazu Fried, „Handbuch“, S. 203 f.

Maskat, bei der es, wie **Lammasch** bemerkt, leicht gewesen wäre, bei üblem Willen die Einrede des honneur national zu erheben.

Lammasch ist der Ansicht, daß die Bedeutung des Gerichtshofs nicht nur stetig zunehmend sei („Die rasche Aufeinanderfolge der letzten Schiedssprüche bezeugt insbesondere, daß diejenigen, die der Cour permanente ein baldiges und tatenloses Ende prophezeit haben, falsche Propheten waren“), sondern daß auch die Erfolge befriedigend waren. Er weist insbesondere darauf hin, daß die Schiedssprüche einstimmig gefällt wurden, was man zu würdigen wissen müsse, mit Ausnahme des japanischen Streitfalls. Der Grund aber, weshalb hier keine Einstimmigkeit erzielt wurde, lag an der Zusammensetzung. Es saß nur ein Angehöriger eines unbeteiligten Staates im Gerichtshof, und der japanische Richter stimmte selbstverständlich für Japan⁸⁸.

Also auch die Praxis hat schon nach so kurzer Zeit den Beweis geliefert, daß in diesem Punkte eine Abänderung der Konvention vonnöten ist.

Im übrigen aber erscheint die Institution des Schiedshofs ihrer ganzen Anlage nach, wie gesagt, als durchaus wohl geeignet, ihre hohe Mission zu erfüllen, wenn auch in den Einzelheiten noch manches zu verbessern, zu ergänzen oder abzuändern sein mag^{88a}. Man darf daher mit **Lammasch** sagen:

⁸⁸ Auch **Lammasch** bemerkt daher: „Es zeigte sich in diesem Fall, daß es zum mindesten dann, wenn der Schiedsgerichtshof nur aus drei Mitgliedern besteht, unpassend ist, Untertanen der Streitparteien als Schiedsrichter zu bestellen, weil unter dieser Voraussetzung nur zu leicht der Fall eintritt, daß nur der Obmann völlig unbefangen ist. Ein auf solche Korrektur bezüglicher Vorschlag, der auch schon 1899 von amerikanischer Seite gemacht worden war, dürfte neuerlicher Erwägung würdig sein.“

^{88a} **Mérignhac**, „Traité de droit public international“, S. 551, bemerkt ebenfalls: „Mais, tout en étant d'un autre avis sur des points de détail, on ne peut qu'approuver dans leur ensemble les dispositions arrêtées, qui ont sagement concilié et les intérêts de la société internationale et ceux des parties litigantes.“

„Gewiß ist in der Organisation und Funktion des Schiedsgerichtshofs noch manches zu bessern. Möchte dies der nächsten Konferenz gelingen! Möchte sie mit der gleichen Umsicht und Vorsicht dieses wichtige Organ der Friedensbewahrung weiterentwickeln, mit der es vor sechs Jahren geschaffen worden! Dann wird der Schiedsgerichtshof, wenn er auch fürderhin alle politischen Erwägungen beiseite läßt und im vollen Bewußtsein seiner großen Verantwortlichkeit nur nach Recht und Gerechtigkeit entscheidet, immer mehr und mehr nicht bloß der Schlichtung kleinerer Differenzen, sondern der hohen Aufgabe des Weltfriedens dienen.“³⁹

Wenn sonach der Haager Organismus zurzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen im ganzen entsprechen zu können scheint, so wird man sich anderseits mit der Zeit natürlich doch die Frage vorzulegen haben, ob nicht in dem Maße, wie die im Haag zu entscheidenden Streitfälle zunehmen⁴⁰, sich auch das Bedürfnis nach einer Fortbildung der jetzigen Organisation herausstellen dürfte. Ich glaube, wie gesagt, daß die Beantwortung dieser Frage heute verfrüht wäre. Man wird gewiß manches schon heute zu bessern wissen. Aber die Organisation im ganzen dürfte vorläufig nicht nur ausreichend sein, sondern es wäre wohl auch verfehlt, hier Änderungen vornehmen zu wollen, bevor die Institution vollständig Wurzeln gefaßt und sich bei den Völkern eingelebt hat, und bevor praktische Beweise für die Notwendigkeit des Weiterbauens vorliegen. Mag die jetzige Organisation bescheiden aussehen, so ist sie doch zweckentsprechend und vermag Großes zu leisten, wenn ihr die Staaten das nötige Vertrauen schenken.

³⁹ Ähnlich äußert sich v. Martens in der Vorrede zu Jacobson.

⁴⁰ Möchte Mérygnac recht haben, wenn er schreibt: „Et ainsi la Cour de La Haye qui eut tant de difficultés à s'établir deviendra peu à peu . . . la juridiction de droit commun du monde civilisé.“ In seinem „Traité de droit public international“, S. 558, betont er mit Recht: „La Cour arbitrale de La Haye entre donc peu à peu dans la pratique courante des nations, et son choix comme arbitre ordinaire dans les nombreux traités d'arbitrage permanent conclus à partir du commencement de ce siècle, a encore contribué à faire d'elle ce qu'elle sera normalement dans un avenir rapproché: la juridiction de droit commun des différends internationaux.“

Deshalb braucht man die Möglichkeit einer späteren Weiterentwicklung aber natürlich keineswegs ganz aus dem Auge zu verlieren. Es ist, wie Descamps bei der Eröffnung der Ausschufssitzung vom 9. Juni sagte:

„Die Verhältnisse, welche wir dem geplanten Werke geben wollen, sind ohne Zweifel bescheiden. Die Zukunft wird das, was dieses Werk Fruchtbare für das Wohl und den Fortschritt der Menschlichkeit enthält, weiter entwickeln.“⁴¹

Manche Frage, die hier auftaucht, wird man daher vorläufig am besten der Zukunft zur Lösung überlassen. Zu diesen Fragen rechne ich z. B. auch die, ob die Möglichkeit von Plenarsitzungen des Schiedsgerichtshofs⁴² vorgesehen werden sollte. Das Bedürfnis hiernach dürfte zum Teil davon abhängen, ob man in Zukunft es notwendig finden wird, für große Streitfälle zweite Instanzen einzuführen⁴³. Aber auch ohne das wäre es immerhin denkbar, daß in Zukunft die Streitparteien gelegentlich den Wunsch hätten, in einer wichtigen Streitfrage die Entscheidung der Staatengemeinschaft im ganzen oder wenigstens einer größeren Zahl von Staaten und entsprechend einer größeren Zahl von Schiedsrichtern anzurufen. Auch für die Frage der Entscheidung von Kompetenzkonflikten könnte unter Umständen ein derartiges Bedürfnis auftauchen. Der amerikanische Entwurf eines Schiedsgerichtshofs hatte denn auch eine solche Möglichkeit von Plenarsitzungen bereits vorgesehen⁴⁴.

⁴¹ Conférence, IV, 119.

⁴² Neben dieser Möglichkeit besteht natürlich auch die der Einberufung von Konferenzen. Über diese Möglichkeit vgl. unten § 20 i. f.

⁴³ Was ich übrigens heute weder für ein Bedürfnis noch für einen Fortschritt halten würde. Vgl. dazu unten § 16. Ferner insbesondere Corsi, a. a. O. S. 26.

⁴⁴ Vgl. Conférence, I, 176, „Documents émanés de la délégation américaine. II Projet de Tribunal international“. Dieses bestimmte in Art. 5: „In jedem Fall setzt sich der Gerichtshof gemäß der Verabredung der streitenden Nationen zusammen, mag der ganze Gerichtshof tagen oder mögen die streitenden Nationen nur einige Mitglieder des letzteren bezeichnen, die dann aber an Zahl ungleich und nicht unter drei betragen

Die Möglichkeit, daß ein solches Bedürfnis sich einstellen wird, ist also keineswegs ohne weiteres von der Hand zu weisen. Tritt dieser Fall ein, dann wird man ihm wohl auch Rechnung tragen müssen. Es liegt prinzipiell jedenfalls kein Grund vor, weshalb man das nicht tun sollte. Man könnte ja nur ein erfreuliches Zeichen der Interessensolidarität darin erblicken, wenn die Streitteile sich in einem gegebenen Fall nicht nur an zwei oder vier Mitglieder anderer Staaten wenden, sondern es vorziehen, einmal die Gemeinschaft der Vertragsstaaten bzw. einen größeren Bruchteil derselben Recht sprechen zu lassen⁴⁵. Die freie schiedsgerichtliche Organisation brauchte dies in keiner Weise zu beeinträchtigen. Und mit der Kreierung eines festen Gerichtshofs hätte das nicht das mindeste zu tun.

Die Organisation des Schiedsgerichtshofs wird also mit der Zeit vielleicht doch eine derartige werden müssen, daß Plenarsitzungen⁴⁶ in der einen oder anderen Form nicht ganz außerhalb des Bereichs der Möglichkeit fallen. Gewiß mag dies vorläufig als eine cura posterior erscheinen. Aber sie verdient doch immerhin Erwähnung, namentlich im Hinblick auf die von Deutschland seinerzeit geforderte Vergrößerung der

dürfen. In dem Fall, wo der Gerichtshof nur aus drei Richtern besteht, kann keiner derselben einem beteiligten Staat nach Geburt, Untertanenschaft oder Bürgerrecht angehören.⁴

⁴⁵ Es ginge damit ein Postulat von Schlieff in Erfüllung, der betont, daß die Kulturwelt als solche, und das hiesse nichts anderes, als die Gemeinschaft aller Kulturstaaten, der kompetenteste Richter in völkerrechtlichen Streitigkeiten sei.

⁴⁶ Diese wären jetzt höchstens in der Weise denkbar, daß die Streitteile z. B. je einen Vertreter jedes Staates aus der Liste wählen würden, was aber kaum praktisch werden dürfte. Prinzipiell steht aber natürlich nichts im Wege, auch alle 71 Mitglieder zu wählen. Ich glaube nicht, daß Art. 24 dem entgegen sein würde. Im übrigen braucht man aber bei Plenarsitzungen keineswegs nur an solche Sitzungen zu denken, bei denen sämtliche Staaten beteiligt sind, sondern es können darunter auch Plenarsitzungen eines Bruchteils des Schiedshofs verstanden werden. Hier hängt eben alles von der Art der künftigen Organisation ab.

Schiedsliste, die entschieden als eine Verschlechterung in der Schiedsgerichtsorganisation zu bezeichnen ist.

Die Gründe, die für diese Forderung ins Feld geführt wurden, vermögen nicht überzeugend zu wirken⁴⁷. War der amerikanische Vorschlag, einen Vertreter jedes Staates vorzusehen, zu tief, so war der deutsche Vorschlag, vier Vertreter zuzulassen, dafür wieder zu hoch gegriffen. Vergeblich wandten die anderen Redner ein, bei einer kleinen Zahl würde sich die Stellung des Schiedshofs heben; auch das moralische Ansehen der Mitglieder sei bei kleinerer Mitgliederzahl größer. Schliesslich fügte man sich, wie Meurer⁴⁸ bemerkt, dem deutschen Verlangen „im Interesse der Einheit, nur aus Not; das kam bei den folgenden Rednern deutlich zum Ausdruck.“

Ob und in welcher Weise gegen diesen Rückschritt Remedur geschaffen werden kann, dürfte zurzeit schwer zu entscheiden sein. Überlasse man also zunächst den Schiedsgerichtshof einmal seiner praktischen Tätigkeit und sichere man ihm vor allen Dingen die Gelegenheit zu einer reichen

⁴⁷ Zorn begründete die Forderung damit, dass man im Schiedshof Sachverständige verschiedener Art brauche: Nationalökonomien, Juristen, Militärs, Diplomaten usw. Nach Meurer, S. 263, war das, neben der Streichung des obligatorischen Schiedsprinzips, sogar eine „Hauptforderung“ Deutschlands. Wie ernst es der deutschen Regierung mit dieser Begründung ihrer „Hauptforderung“ war, hat sie dadurch bewiesen, dass sie ihrerseits vier Juristen in den Schiedshof entsandt hat.

⁴⁸ Meurer, S. 265. Meurer glaubt, die deutsche Forderung vertreten zu sollen. „Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei einer größeren Liste die Zusammensetzung mannigfaltiger und dies der Bildung der Schiedsgerichte förderlich sein kann. Wenn man weiter bedenkt, dass eine kleinere Schiedshofliste dazu führt, dass der Schiedshof im Handumdrehen sich zum Schiedsgericht verwandelt, so war durch eine etwas kurze Schiedsliste . . . der deutschen Befürchtung auch neue Nahrung gegeben, dass man eine feste Gerichtsform anstrebe.“ Diese letztere Befürchtung war wohl in Wirklichkeit der einzige Grund der deutschen Forderung. Diese zielte aber damit nicht, wie behauptet wurde, auf eine Hebung, sondern auf eine Schwächung des Instituts ab. Man vgl. dazu de Lapradelle, S. 810.

Betätigung⁴⁹. Dieses letztere ist zurzeit zweifellos die Hauptsache. Alles weitere aber wird sich dann schon von selbst finden! —

§ 15. Das Schiedsverfahren im allgemeinen.

Über das schiedsgerichtliche Verfahren im engeren Sinn, das die Haager Konvention im 3. Kapitel des Titels über die Schiedsgerichtsbarkeit behandelt, an welches Kapitel ich hier gleich anknüpfe, ist eigentlich im großen und ganzen dasselbe zu sagen, was mit Bezug auf den ständigen Schiedsgerichtshof hervorgehoben wurde. Man dürfte im Haag im ganzen so ziemlich das Richtige getroffen haben. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand bieten im einzelnen sehr viele juristisch höchst interessante Episoden, aber sie bieten hier, wo wir das Verfahren speziell unter dem Gesichtspunkte der Notwendigkeit oder Möglichkeit seiner Fortbildung betrachten wollen, kaum viel Veranlassung zu besonderen Erörterungen. Natürlich wäre

⁴⁹ Bemerkenswert erscheint im Hinblick auf eine künftige Inanspruchnahme des Schiedsgerichtshofs ein Beschluss der schweizerischen Bundesversammlung vom Oktober 1902, den Bundesrat einzuladen, dafür besorgt zu sein, daß in Handelsverträge oder andere Übereinkommen dieser Art, die in Zukunft abgeschlossen werden, die Bestimmung aufgenommen werde, daß aus der Anwendung der genannten Verträge oder Übereinkommen entstehende Differenzen, die nicht im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden können, dem im Haag errichteten permanenten Schiedsgerichtshof zu unterbreiten seien, sofern nicht aus besonderen Gründen eine andere Erledigung geboten erscheint. Vgl. dazu Meili, „Das internationale Zivilprozessrecht“, II, S. 290. In demselben Sinne hat sich der schweizerische Bundesrat auf das von Chile und Argentinien gestellte Ansuchen geäußert, in künftigen eventuellen Streitigkeiten gemäß dem zwischen diesen Staaten bestehenden Schiedsvertrag das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Es wurde dies mit dem Hinweis abgelehnt, die Bundesregierung sei, seitdem im Haag die berufene Instanz für derartige Entscheidungen bestehe, nicht mehr geneigt, ein solches Ehrenamt zu übernehmen, das auszuüben sie früher als Pflicht betrachtet habe. Dazu vgl. auch Fried, Handbuch, S. 310. Daß die neueren Schiedsverträge für die in ihr Bereich fallenden Streitfälle ebenfalls meist die Kompetenz des ständigen Schiedsgerichtshofs aufstellen, wurde bereits erwähnt.

das etwas anderes, wenn ich mir zur Aufgabe gestellt hätte, die Materie einigermaßen erschöpfend zu behandeln. In diesem Falle ließe sich gewiß noch der oder jener Einzelpunkt hervorheben, der vielleicht glücklicher oder zweckentsprechender hätte gefaßt werden können, und sicherlich wird man mit der Zeit, wenn man erst über längere praktische Erfahrung verfügt, noch hie und da etwas zu feilen finden. Aber da es sich in dem diesmaligen Zusammenhang nur darum handelt, die allgemeinen Richtungen erkennen zu lernen, in denen sich eine eventuelle Fortbildung des völkerrechtlichen Streitverfahrens zu bewegen hätte, so darf ich mich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Unter diesem Gesichtspunkte gelange ich nun, wie gesagt, zu dem Ergebnis, daß man im Haag den Anforderungen, die an ein internationales Prozeßverfahren zu stellen waren¹, in recht glücklicher Weise gerecht geworden ist, und daher alle Ursache hat, sich zu der Errungenschaft dieser Schiedsprozeßordnung für völkerrechtliche Streitigkeiten² zu beglückwünschen. Diese Prozeßordnung ist nicht nur inhaltlich in einer ganzen Reihe von Punkten eine Verbesserung des Reglements des Institut de droit international³, sondern sie hat außerdem auch noch die Autorität einer wirklichen Völkerrechtsquelle für sich, sie bildet einen Bestandteil des allgemeinen positiven Völkerrechts.

¹ Über das Bedürfnis nach einer solchen Prozeßordnung vgl. namentlich die Denkschrift von Descamps, ferner Mérignhac, Conf., S. 341.

² Siehe auch das Urteil von Liszt oben § 6, S. 106.

³ Das „Projet de règlement pour la procédure arbitrale internationale adopté par l'Institut“ findet sich abgedruckt im *Annuaire*, I, S. 126, ferner in der „Revue de droit international“, 1875, S. 227, bei Rouard de Card, a. a. O. S. 219 u. a. O. Zu dem Projekt ist namentlich zu vgl. Goldschmidt in der „Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart“, 1875, S. 715 (französisch in der „Revue de droit international“, 1874). Dieses Projekt „a été complété, a été fécondé par la pratique des nombreux arbitrages“, wie der Descamps'sche Kommissionsbericht sagt. Die Grundlage der Prozeßordnung der Haager Konvention bildet im übrigen das russische „projet de code d'arbitrage“.

Diese Autorität wird auch dadurch keineswegs vermindert, daß die Schiedsprozeßordnung der Haager Konvention nur subsidiäre Geltung hat und also im konkreten Fall durch Vereinbarungen der Parteien abgeändert werden kann, sondern gerade dieser, ihr subsidiärer Charakter, ist ebenfalls so recht in der Natur des Völkerrechts und des Schiedsrechts begründet, und muß daher zu ihren Vorzügen gerechnet werden.

Man ist auch in diesem Punkte glücklich der Gefahr entgangen, zu viel des Guten zu tun. Man hat zwar einerseits einem großen Bedürfnis im internationalen Rechtsverkehr durch Schaffung von Normen über das Schiedsverfahren Rechnung getragen — denn, wie Meurer richtig sagt, ein Richterspruch setzt nun einmal ein Rechtsverfahren voraus — und hat andererseits den Parteien aber doch freie Hand gelassen⁴, sich diesen Normen anzupassen, sie anzunehmen oder entsprechend ihren Wünschen und den Erfordernissen des einzelnen Falles Abänderungen zu treffen⁵.

⁴ Meurer, S. 294, sagt, der Art. 30 wahre der Schiedsprozeßordnung den subsidiären Charakter und den Staaten ihre Souveränität. Es ist das einer der Fälle, wo ich von Mißbrauch der Wortes „Souveränität“ spreche.

⁵ Vgl. dazu den Art. 30 der Konvention. Descamps betonte im Ausschuss, die Parteien hätten nach dem Entwurf volle Freiheit, im gegenseitigen Einvernehmen dieses oder jenes System für das Verfahren anzunehmen, die Konferenz wolle ihnen das Resultat ihrer Arbeiten anbieten, um ihnen sozusagen den gangbarsten Weg zu zeigen. *Conférence*, IV, 139. Vgl. auch den Descampsschen Kommissionsbericht: „Elles pourront servir de règlement type, auquel il sera expédient de se rapporter,“ obschon sie den „caractère de règles auxiliaires“ haben. Meurer, S. 298 f. weist andererseits darauf hin, daß beim Fehlen einer Vereinbarung die Prozeßordnung ohne weiteres gelte und es nicht erst eines Rezeptionsvertrages bedürfe; das Schiedsgericht werde dann einfach ohne weiteres nach Maßgabe der Haager Bestimmungen über das Schiedsverfahren tätig. Renault, a. a. O. S. 52 bemerkt zu diesem Punkt: „On a critiqué cette latitude laissée aux parties et on a fait ressortir ironiquement le double caractère facultatif, d'abord du recours à l'arbitrage lui-même, puis du règlement de procédure, si l'arbitrage est décidé. La critique n'est en rien fondée.“

Und so wie man der Gefahr entgangen ist, dem Charakter des schiedsgerichtlichen Verfahrens in dieser Beziehung Gewalt anzutun, so hat man es auch andererseits glücklich vermieden, in zu starker Anlehnung an innerstaatliche Rechtsverhältnisse eine zu sehr ins einzelne gehende Regelung des Verfahrens vorzunehmen. Dieses Moment ist um so mehr zu betonen, als vielleicht für die Zukunft gerade von dieser Seite her Einbrüche in das internationale Recht zu gewärtigen sein dürften. Man muß daher von vornherein feststellen: was die nationalen Zivilprozeßordnungen für nötig oder zweckentsprechend halten, braucht dies im Völkerrecht an sich noch keineswegs zu sein. Man muß sich ganz im Gegenteil geradezu davor hüten, im internationalen Prozeßrecht insbesondere auch in die Fehler der innerstaatlichen Rechtsordnungen zu verfallen. Wenn man namentlich beobachtet, wie viel und oft im internen Prozeßrecht über den allzugroßen Formalismus geklagt wird, wie vergeblich man dort bemüht ist, Verbesserungen, Reformen einzuführen, und sich dieser Fesseln

Du moment que l'arbitrage reste facultatif, ce que j'estime excellent, la procédure tracée par la convention doit être aussi facultative; il s'agit de guider les parties et de faciliter leur tâche, non de les gêner en quoique ce soit. Les règles tracées par la Convention peuvent être en elles-mêmes très sages, mais ne pas convenir aux parties sur tel ou tel point, ou ne pas bien s'adapter à un litige déterminé. Il aurait été bien déraisonnable de forcer les parties à accepter ou à rejeter pour le tout le règlement qui leur est proposé." Ich stimme hier mit Renault vollständig überein; nur meine ich, daß das Gesagte auch gegenüber dem obligatorischen Schiedsgericht Anwendung findet. Anderer Meinung in der Frage ist Mérignac, „Traité de droit public international“, S. 512. Er meint: „Il semble que l'on soit allé bien loin dans cette application nouvelle du principe d'une liberté excessive.“ Nach seinem Dafürhalten müßten die Prozeßregeln bindend sein: „En les établissant facultatives, les délégués ont sans doute été influencés par une fausse et regrettable assimilation entre le fond et la forme. De ce que l'on avait repoussé l'arbitrage obligatoire, il ne s'ensuivait nullement que la procédure ne pût avoir ce caractère.“ Mit der Frage des obligatorischen Schiedsgerichts hat die Subsidiarität der Prozeßregeln natürlich nichts zu tun. Sie entspricht aber meines Erachtens am besten den Bedürfnissen des internationalen Rechtslebens.

zu entledigen, dann darf man wohl mit Recht sich darüber freuen, daß das Völkerrecht diesen Formalismus, der seiner Natur noch mehr wie der anderer Rechtsgebiete zuwider wäre⁶, nicht kennt. Das völkerrechtliche Verfahren muß sich seine jetzigen einfachen Formen also unter allen Umständen zu erhalten suchen, alle zu sehr ins einzelne gehenden Reglementierungen sind tunlichst zu vermeiden.

Auf diese Notwendigkeit, sich bei der Statuierung eines völkerrechtlichen Verfahrens auf die wirklich notwendigen Vorschriften zu beschränken, ist seiner Zeit schon von Schlieff hingewiesen worden⁷. Dieser bemerkt, es sei leicht anzunehmen, daß man sich unter einem derartigen Streitverfahren eine Unsumme formeller, bis ins einzelne gehender Vorschriften vorstelle, so etwa wie sie die Staatengesetze über das „Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten“ enthalten; in Wahrheit könne und werde aber das „Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten“ in demselben Maße einfacher sein, in dem das Völkerrecht gröber organisiert sei, als das bürgerliche Recht; außerdem aber handle es sich für das Völkerrecht immer nur um eine sehr geringe Anzahl von Rechtssubjekten. So

⁶ Meisterhans, „Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte“, 1892, drückt das poetisch so aus: „Das Schiedsgericht, diese Mutter des Rechts, stellt sich zum gewöhnlichen Gericht, wie die Rose des Waldes zur Rose unserer Gärten. Aller Formelkram ist diesem wilden Kinde der Natur verhaßt.“

⁷ Schlieff, a. a. O. S. 270. Auf S. 280 bemerkt Schlieff: „Will man die Grundzüge eines völkerrechtlichen Streitverfahrens entwerfen, so läßt sich alles, was darüber zu sagen ist, füglich unter folgende acht Hauptfragen zusammenfassen: Wie müßte sich ein zu diesem Behufe zu konstruierender Gerichtshof äußerlich gestalten? Wie ist derselbe zu bilden? Welches ist die Stellung seiner Mitglieder? Über welche Streitfälle hat er zu entscheiden? Wie sind seine Verhandlungen zu führen? Wo soll der Sitz desselben sein? Ist ein Instanzenzug bezw. in welcher Art erforderlich? Und endlich: ist eine Exekutive notwendig oder überflüssig?“ — Von diesen acht Fragen haben sieben im Haag ihre Beantwortung gefunden. Nur die vierte harret noch der Lösung: Über welche Streitfälle hat der Gerichtshof zu entscheiden? Sollte diese Frage wirklich allein unlösbar sein? Ich glaube es nicht.

weit man es also für wünschenswert ansehe, das völkerrechtliche Streitverfahren zu kodifizieren, würde diese Kodifikation unter allen Umständen verhältnismäßig sehr einfach ausfallen, und sei nur einmal das Prinzip anerkannt, so werde die praktische Ausgestaltung desselben keine besonderen Schwierigkeiten verursachen.

Schliet hat darin durchaus richtig gesehen. Die Arbeiten im Haag haben seine Auffassung bestätigt. Man hat dort in der Tat nach allen Richtungen hin Maß zu halten gewußt und es steht zu hoffen, daß auch in Zukunft die eigentümlichen Vorzüge des völkerrechtlichen Verfahrens gewahrt bleiben werden⁸. Mag immerhin in der Konvention manche Bestimmung fehlen, die in der deutschen oder in anderen Zivilprozeßordnungen Platz gefunden hat, vom völkerrechtlichen Standpunkte aus bedeutet das an sich, wie gesagt, noch keineswegs einen Mangel. Es kommt nichts darauf an, ob unsere völkerrechtliche Prozeßordnung mit der oder jener Zivilprozeßordnung „im Einklang steht“ oder „deren Bestimmtheit erreicht“, oder ob sie, mit deren Maßstab gemessen, „Lücken aufweist“. Manche dieser „Lücken“ sind zweifellos besser als ein Kopieren innerstaatlicher Bestimmungen und es steht zu hoffen, daß man nicht allzuvielen Ausfüllungsarbeiten vornehmen werde, die dem Charakter des Ganzen häufig nur schädlich sein würden. Aus diesem Grunde scheint mir auch das Exemplifizieren mit innerstaatlichen Prozeßordnungen in unserer Materie schon an sich nicht ganz unbedenklich zu sein. Es wird auf diesen Punkt noch zurück-

⁸ In diesem Sinne auch der Descamps'sche Kommissionsbericht, *Conférence*, I, 129. „Eine völkerrechtliche Schiedsprozeßordnung muß sich auf grundlegende Punkte beschränken und sich vor zu eingehenden Bestimmungen hüten. Bewahrt sie weiter den subsidiären Charakter, so bedeutet sie für die Schiedspraxis eine ungeheure Wohltat, eine Erleichterung, ohne die Souveränität der einzelnen Staaten zu bedrohen.“ Siehe dazu Meurer, S. 293. „De telles règles doivent se borner à des points fondamentaux... dans les justes limites“, das ist in der Tat ein wesentliches Erfordernis.

zukommen sein, denn schon regen sich in der Tat Stimmen, die eine Verbesserung des völkerrechtlichen Verfahrens, die den Fortschritt in einer ganz falschen Richtung suchen. —

Im folgenden muß ich nun, wie gesagt, von allen Einzelheiten, die zu einer kritischen Behandlung von unserem Standpunkte aus keine Veranlassung bieten, absehen.

Über das Kompromiß⁹ kann ich mich daher kurz fassen. Dieses bildet da, wo dies nötig ist, die Ergänzung für den subsidiären und knappen Charakter der Prozeßordnung. Denn es tritt gegebenenfalls an deren Stelle oder ergänzt dieselbe. Das Kompromiß, das erst nach ausgebrochenem Streit abgeschlossen wird, hat, wie Meurer sagt, die wesentliche Bestimmung, für die Schiedssprechung die gerichtsverfassungs- und prozeßrechtliche Unterlage zu schaffen. Während die Schiedsverträge — insbesondere also auch die Haager Konvention selbst, wenn sie einmal dazu gelangen wird, die Kompetenz des Schiedsgerichtshofs zu fixieren — zunächst nur den (allgemeinen oder speziellen) Rechtstitel dafür abgeben¹⁰, daß das Schiedsgericht angerufen

⁹ Die Meurersche Terminologie (vgl. S. 299), die nicht zwischen Schiedsvertrag und Kompromiß, sondern zwischen Schiedsabkommen und Schiedsvertrag unterscheiden will, ist dazu geschaffen, Mißverständnisse zu veranlassen, und muß daher entschieden bekämpft werden. Abkommen und Vertrag sind zwei juristisch gleichwertige Ausdrücke, auf die sich keine rechtliche Unterscheidung basieren läßt. Meurer will dafür anscheinend die Haager Konferenz verantwortlich machen, während in Wirklichkeit lediglich die deutsche Übersetzung dafür verantwortlich ist. Der französische Text ist durchaus einwandfrei. Es ist auch nicht einzusehen, was an dem alten juristischen terminus technicus „Kompromiß“ — Meurer schreibt Kompromis — auszusetzen sein sollte.

¹⁰ Meurer, S. 301, meint, wenn sich eine Partei weigere, trotz eines früheren Schiedsvertrags nach ausgebrochenem Streit ein Kompromiß abzuschließen, so versage das Völkerrecht; hier sei also für die Schiedspraxis immer noch eine höchst bedrohliche Klippe zu passieren; man müsse darauf gefaßt sein, daß die Ehren- usw. klausel hier noch zu Worte komme, wenn sie auch im Schiedsvertrag nicht vorgesehen sei; die Schiedsgerichtsbarkeit stehe also sozusagen unter zweimaligem Willensverschlus und solle unter allen Umständen nur das Ergebnis des gegenseitigen Einverständnisses sein und bleiben.

wird, liegt in dem Abschluß des Kompromisses bereits ein Akt, der auf das Anrufen des Schiedsgerichts in concreto hinweist¹¹. Die Staaten, die die Streitfälle einer bestimmten Kategorie der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen haben, erscheinen, wenn ein solcher Streitfall eintritt, verpflichtet, ein Kompromiß miteinander abzuschließen. Natürlich kann, wenn ein Schiedsvertrag erst über einen schon entstandenen Streit abgeschlossen wird, dieser Vertrag gleichzeitig auch die Bedeutung eines Kompromisses haben. Wo aber ein Schiedsvertrag sich auf zukünftige Streitigkeiten bezieht, wo also eine Schiedsklausel oder ein permanenter Schiedsvertrag vorliegt — und das ist heute die Regel —, da wird in concreto stets noch ein besonderes Kompromiß erforderlich sein, in dem

Demgegenüber ist zu sagen: Wenn sich ein Staat trotz vertraglicher Verpflichtung weigert, das Schiedsgericht anzugehen, dann versagt nicht etwa das Völkerrecht, sondern dann begeht der betreffende Staat eine Pflichtverletzung. Gegenüber dieser Rechtsverletzung hat nicht nur der andere Staat ein Recht, an das Schiedsgericht zu erinnern, sondern nach Art. 27 in Verbindung mit Art. 1, 3 und 31 haben auch die dritten Mächte dieses Recht, ja sie haben sogar eine moralische Pflicht dazu. Die Ehren- usw. klausel besteht völkerrechtlich nur, soweit sie vorgesehen ist. Es gibt also für den Staat, der das Völkerrecht achtet, nur einen einmaligen „Willensverschluß“. Das Kompromiß dient lediglich noch der genaueren Fixierung der Unterlagen des Schiedsgerichts in concreto. Die rechtliche Gebundenheit dagegen besteht schon vorher. Wirkliche Schwierigkeiten können sich nur im Falle eines Kompetenzkonfliktes ergeben; von diesem Falle war bereits oben im § 13 die Rede.

¹¹ Meili, „Das internationale Zivilprozessrecht“, II, S. 290, erblickt in den Schiedsverträgen einen völkerrechtlichen Vorvertrag eines Kompromisses. Das ist gewifs nicht unrichtig, nur muß eben betont werden, daß dieser „Vorvertrag“ bereits rechtlich bindend wirkt. Wenn Meili daher sagt, im Haag sei kein Zwang, den Schiedsgerichtshof anzurufen, statuiert worden, auch für den Fall nicht, daß die betreffenden Staaten durch vorausgegangene Verträge eine schiedsgerichtliche Austragung bestimmter Streitigkeiten vereinbart haben, so darf man das nicht etwa dahin verstehen, daß es völkerrechtlich erlaubt sei, sich solchenfalls dem Schiedsgericht überhaupt zu entziehen. Ich habe es übrigens im Text absichtlich vermieden, hier mit den entsprechenden zivilrechtlichen Begriffen zu operieren, obschon dies gerade in der vorliegenden Frage recht naheliegend ist. Aber das Analogisieren pflegt meist zum Nachteil der völkerrechtlichen Materien auszuschlagen.

die „prozessrechtliche Abgrenzung“, die „Streit- und Zuständigkeitsabgrenzung“ vorgenommen wird. Die Parteien handeln also hier, indem sie die Kompetenzen und Aufgaben der Schiedsrichter im einzelnen fixieren, bereits in Erfüllung einer früher übernommenen Rechtspflicht, der sie sich völkerrechtlich nicht entziehen dürfen. Sie müssen, soweit dies noch nicht geschehen war, natürlich einerseits den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und andererseits den Streitgegenstand bestimmen, denn der Schiedsrichter muß wissen, „was er kann und soll“¹⁸. Diesem Zweck dient das Kompromiß.

Die konkrete Bedeutung desselben hängt also natürlich ganz von dem Inhalt des vorangegangenen Schiedsvertrags ab, auf dem sonach heute regelmäßig doch das Hauptgewicht liegen dürfte, insoweit die rechtliche Gebundenheit der Streitteile in Frage kommt. Rechtlich charakterisiert sich der Abschluß des Kompromisses insofern bereits als Anfang der Ausführung einer übernommenen Verpflichtung. Je mehr die Entwicklung des Schiedswesens von der freiwilligen Anrufung des Schiedsgerichts für einen gegenwärtigen Streitfall zur Schiedsklausel und zum permanenten Schiedsvertrag fortschreitet, je mehr mit anderen Worten die Anrufung desselben einen obligatorischen Charakter annimmt, um so mehr scheidet sich das Kompromiß zwar äußerlich notwendigerweise vom Schiedsvertrag, um so mehr kommt aber auch dem letzteren, und

¹⁸ Vgl. dazu den Descampsschen Kommissionsbericht, Conf. I, 131: „La convention d'arbitrage international est un accord entre les Etats pour le règlement juridique, par des juges de leur choix, de litiges internationaux actuels ou éventuels. Cette convention implique la détermination suffisante, d'une part des litiges relevant de la justice arbitrale, d'autre part de la juridiction appelée à statuer sur ces litiges. Les litiges éventuels sont déterminés suffisamment par l'indication de leur espèce. La juridiction arbitrale est suffisamment déterminée par l'indication du procédé suivant lequel elle sera formée. Les Parties qui concluent une convention d'arbitrage pour des litiges éventuels, peuvent se réserver de préciser par convention spéciale ultérieure, pour chaque cas de recours effectif à l'arbitrage, les points sur lesquels porte la contestation ainsi que la compétence reconnue aux arbitres.“

nicht dem Kompromiß, die eigentlich grundlegende, bindende Bedeutung zu. Das gilt natürlich erst recht dann, wenn der Schiedsvertrag so, wie dies in dem Vertrag zwischen Italien und Argentinien der Fall ist, die Rechtslage für die kommenden eventuellen Streitfälle bereits eingehend zu regeln sucht. Dem Kompromiß kommt solchenfalls eigentlich mehr eine spezifisch prozessuale Bedeutung zu. Die gegenseitigen Rechtspflichten der Streitteile aber führen sich auf den Schiedsvertrag zurück. Dieser Umstand verdient heute im Zeitalter der Schiedsverträge immerhin festgestellt zu werden. Angesichts des Netzes von Schiedsverträgen, die heute die ganze Welt umspannen, kann ja kein Zweifel darüber bestehen, daß in Zukunft das obligatorische Schiedsgericht immer mehr die Regel und das fakultative immer mehr die Ausnahme sein wird, oder anders ausgedrückt: daß in Zukunft die Anrufung des Schiedsgerichts regelmäßig auf Grund eines vorausgegangenen Schiedsvertrags erfolgen wird. —

Was die Zusammensetzung des Schiedsgerichts anlangt, so haben wir uns mit dieser schon im vorhergehenden Paragraphen beschäftigt. Namentlich die Frage der Wahl des Obmanns¹³ hat im Haag zu Erörterungen Veranlassung gegeben, da dieser Angesichts der Möglichkeit der Berufung von Staatsangehörigen der Streitteile zu Schiedsrichtern unter Umständen allein den Ausschlag zu geben hat. Die Parteien können sich nach der Konvention zunächst selbst über die Zusammensetzung des Gerichts verständigen. In Ermangelung einer Verständigung erfolgt die Bildung des Schiedsgerichts nach dem „mode normal“¹⁴. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Artikels 32 erscheinen ganz zweckentsprechend¹⁵,

¹³ Vgl. dazu namentlich die Bemerkungen von Renault, a. a. O. S. 57, der mit Recht für Beibehaltung der jetzigen Fassung plädiert.

¹⁴ Über die Verhandlungen zu diesem Gegenstand ist außer Conférence, IV, 28, zu vgl. Meurer, S. 307 f.

¹⁵ Meurer, S. 311, empfindet hier eine Lücke. Nach Art. 32 Abs. 3 hat jede Partei zwei Schiedsrichter zu ernennen. Meurer meint

natürlich abgesehen von der schon gerügten Möglichkeit der „Parteizusammensetzung“, auf die ich sogleich nochmals zurückkommen werde. —

Eine Reihe von juristisch höchst interessanten Verhandlungsgegenständen muß ich in dem diesmaligen Zusammenhang beiseite lassen. So namentlich über die Frage, ob bei Wegfall eines Schiedsrichters das ganze Kompromiß hinfällig werden solle, wie Rußland dies beantragt hatte, oder ob das Kompromiß prinzipiell in Kraft bleibe und der betreffende Staat lediglich für Ersatz zu sorgen habe, eine Frage, die richtigerweise in letzterem Sinne entschieden wurde. Man wollte mit Recht die Existenz und Wirkung des Schiedsvertrags nach Möglichkeit sichern¹⁶. Sodann über die sogenannte Inkompatibilitätsfrage: ob die Mitglieder des Schiedsgerichtshofs, die nicht gerade Mitglieder eines Schiedsgerichts sind, in diesem als Agenten oder Rechtsbeistände tätig werden können, eine Debatte, die zwar resultatlos verlief, aber zu verschiedenen interessanten Bemerkungen Anlaß gab, insbesondere darüber, ob eine diesbezügliche Bestimmung Sache der Konferenz oder nicht vielmehr eine staatsrechtliche Frage sei, ferner, ob man nicht zwischen zeitlicher und allgemeiner Inkompatibilität zu unterscheiden habe¹⁷.

nun, wenn eine Partei zögere oder sich weigere, Schiedsrichter zu ernennen, dann gehe das Schiedsverfassungsrecht in die Brüche; hier sei also eine weitere Klippe zu passieren. Ich kann darin keine Lücke erblicken. Pflichtverletzungen lassen sich natürlich theoretisch überall konstruieren; aber man kann im Völkerrecht eben dagegen nicht mit Zwangsmitteln reagieren, wie im bürgerlichen Recht. Der Art. 27 sollte übrigens von Rechtswegen auch für solche Fälle den dritten Mächten eine Handhabe bieten, insofern die Gegenpartei mit ihrer Forderung nicht selbst durchdringt. Im übrigen dürften die getroffenen Bestimmungen aber praktisch durchaus genügen. Renault, a. a. O. 533 hat recht, wenn er bemerkt: „On voit que la prévoyance a été poussée assez loin, et il est à espérer qu'on n'aura guère à faire usage de ces dernières dispositions“ (im Art. 32).

¹⁶ Dazu vgl. Meurer, S. 313 f.

¹⁷ Vgl. dazu Meurer, S. 318 f., Mérignhac, Conf., S. 317.

Auch über das eigentliche Verfahren, das sich der Regel nach in das Vorverfahren, Instruktion, und die Verhandlung, Debatte, gliedert, ist vom Standpunkte der Fortbildung des Verfahrens nichts wesentliches zu bemerken. Bemerkenswert erscheinen die Bestimmungen über die Rechtsfolgen, die sich nach Artikel 42 f. mit dem Schluß des Vorverfahrens verbinden¹⁸.

Von besonderem Interesse ist ferner die Bestimmung des Artikels 48, wonach das Schiedsgericht befugt ist, seine Kompetenz zu bestimmen, indem es das Kompromiß sowie die sonstigen daraufbezüglichen Verträge auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet. Dieses Recht des Schiedsgerichts, seine Zuständigkeit zu bestimmen, war bekanntlich im Alabamafall sehr bestritten worden. Im Haag begegnete es keinen Schwierigkeiten¹⁹. Zweifellos ist diese

¹⁸ Meurer, S. 326 f. Meurer vermißt eine Bestimmung über den Schluß des Vorverfahrens und sieht „daher keinen anderen Ausweg, als den Schluß des Vorverfahrens mit der Eröffnung der Verhandlung zusammenfallen zu lassen.“ Ich halte diesen „Ausweg“ für ziemlich naheliegend. Mit bezug auf die Vorlegung von Urkunden und Beweisen nach Schluß der Instruktion bemerkt Renault, a. a. O. S. 58: „Il est à désirer que, dans les compromis futurs, ce point attire tout spécialement l'attention des négociateurs. Il faudrait que les communications à échanger entre les parties fussent réglées avec précision, de telle façon que l'instruction fût vraiment terminée avec la réunion du tribunal. Il conviendra de lui fixer à cet effet les délais nécessaires pour que l'on ne pût invoquer le défaut de temps pour les lacunes dans les mémoires produits. Ce n'est que d'une manière exceptionnelle que le tribunal admettrait la production de nouveaux actes ou documents dans les termes des articles 42 suiv.“ — Zu den Artikeln 46 und 47 der Konvention vgl. insbesondere Mérygnac, „Traité de droit public international“, S. 514 f.

¹⁹ Vgl. dazu Meurer, S. 330 f., Mérygnac, Conf. S. 353, und „Traité de droit public international“, S. 517, sowie Conférence, I, 136, wo Descamps namentlich hervorhebt, je mehr die Schiedsprechung wirkliche Rechtsprechung werde, desto mehr müsse das auch auf das Gebiet, der Zuständigkeitsbestimmung zurückwirken. Die Parteien können die Zuständigkeit im Kompromiß beliebig feststellen, aber die Schiedsrichter müssen im Zweifelsfall würdigen, auf

Bestimmung von der größten praktischen Bedeutung. Der Gegenstand gab Asser^{19a} Gelegenheit, anzuregen, dem Schiedsgericht noch ausdrücklich die größte Bewegungsfreiheit für die Betätigung des Kompetenzbestimmungsrechts zu sichern; beim Fehlen eines Vorbehalts sollte es „la plus large latitude“ haben. Man konnte sich jedoch nicht entschließen, in der Konvention selbst soweit zu gehen und beschloß, dies lieber dem jeweiligen Kompromiß zu überlassen, um den Regierungen die Schiedsgerichte nicht zu verleiden.

Auch bei Artikel 49, der alle Einzelheiten des Verfahrens, was die Sachleitung, die Fristen und Formen anlangt, dem Schiedsgericht anheimgibt, kann man annehmen, daß dies im ganzen eine ausreichende Normierung sein dürfte. Man wird sich jedenfalls auch in Zukunft besser mit solchen kurzen Bestimmungen über den Gegenstand begnügen, statt nach diesen Richtungen zu viel zu reglementieren²⁰.

Nicht übergehen darf ich hier die Verhandlungen, die zu der jetzigen Fassung des Artikels 52 geführt haben.

Der Schiedsspruch ist nach Artikel 52 schriftlich abzufassen und von jedem Mitgliede des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterzeichnung die Verweigerung ihrer Zustimmung

welche Fragen ihre Zuständigkeit ausgedehnt worden ist. Sonst müßte das Schiedsgericht jedesmal abtreten, wenn es einer Partei nach Willkür gefiele, die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben.

^{19a} Siehe auch oben S. 197.

²⁰ Vgl. dazu Meurer, S. 333f., Mérignac, Conf., S. 359 und „Traité de droit public international“, S. 522. Im einzelnen wird man allerdings wohl auch einige nähere Bestimmungen treffen müssen. So ist es z. B. durchaus zu billigen, wenn einige neuere Schiedsverträge vorsehen, daß im Kompromiß Fristen für den Schriftenwechsel festgesetzt werden sollen. Vgl. z. B. den Artikel 3 des Schiedsvertrags Dänemark-Italien, oben § 11, S. 239, ferner die Schiedsverträge Schweiz-Belgien und Schweiz-Schweden und Norwegen. Es wird sich fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine entsprechende Bestimmung auch in die Haager Konvention aufzunehmen.

feststellen²¹. Der Schiedsspruch ist außerdem mit Gründen zu versehen.

Die meisten dieser Bestimmungen erscheinen ganz zweckentsprechend, insbesondere auch die Bestimmung, daß der Schiedsspruch mit Gründen zu versehen sei. Diese hat jedoch im Haag Kämpfe gekostet, die hier nicht unerwähnt bleiben dürfen²².

Im russischen Entwurf war eine Begründung des Schiedsspruchs nicht vorgesehen²³. Der deutsche Vertreter Zorn trat in anerkennenswerter Weise für eine solche Begründung ein. Der russische Vertreter v. Martens widersprach jedoch, wie Meurer bemerkt, „unter Hinweis auf die politische Natur der Schiedssprechung“. Seine Ausführungen sind so charakteristisch, daß sie hier wiedergegeben

²¹ Vgl. dazu die Ausführungen von Renault, a. a. O. S. 68 f. Die Bedenken, die dieser gegen die Feststellung des Dissenses äußert, erscheinen mir durchaus gerechtfertigt. „Il est à désirer que cette faculté ne soit pas souvent exercée et que l'opposition qui a pu exister entre les membres du tribunal ne soit pas expressément manifestée . . . Tout d'abord, il est à désirer que les sentences arbitrales, rendues dans des conditions d'impartialité particulières, après un examen contradictoire, aient une grande autorité morale et puissent contribuer à guider la pratique internationale. Faudra-t-il faire une distinction suivant que les sentences auront été rendues à l'unanimité ou à la simple majorité? Il y a des objections plus sérieuses et d'un caractère plus pratique. Si on veut développer la pratique des arbitrages, il faut se garder de froisser les gouvernements qui veulent y avoir recours, il faut ménager leur amour-propre. On fait le contraire en soulignant que la cause d'un des plaideurs était si mauvaise qu'elle n'a trouvé grâce devant aucun des juges, il y a par là une aggravation véritable de la condamnation, puisque la résistance antérieure ne paraît justifiée par rien. Ne doit-on pas éviter cela? . . . Par ces considérations d'ordre tout pratique . . . j'exprime le vœu . . . que les sentences arbitrales, à l'avenir, portent simplement la preuve de leur régularité en constatant qu'elles ont été rendues à la majorité.“ Diesem Wunsche wird man gewiß beipflichten müssen.

²² Zum Folgenden vgl. Meurer, S. 338 f., Mérygnac, Conf., S. 361 f., de Lapradelle, S. 822 f.

²³ Wohl aber in dem Projekt des Institut de droit international, Art. 25, und in dem Brüsseler Projekt der Interparlamentarischen Konferenz, Art. 9.

zu werden verdienen. v. Martens meinte, man würde auf diese Weise gewiß eine wertvolle Rechtswissenschaft begründen, aber im internationalen Streit seien die Schiedsrichter nicht allein Richter, sondern auch Vertreter ihrer Regierungen. Mit der Pflicht der Urteilsbegründung bringe man sie, wenn sich ihr juristisches Gewissen nicht im Einklang mit den Forderungen ihrer Regierung und der öffentlichen Meinung ihres Landes befände, in große Verlegenheit. Es sei schon etwas stark, von einem Schiedsrichter zu verlangen, daß er in seiner Unparteilichkeit so weit gehe, seine eigene Regierung zu verurteilen. Solle er auch noch ein solches Urteil rechtfertigen und die Verurteilung so verschärfen? Wenn das Urteil ganz kurz sei, so könnten es alle Schiedsrichter ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit unterzeichnen. Das sei aber anders, wenn die Urteilsbegründung die ernste Kritik und den Tadel einer Partei enthalte. Der Schiedsrichter aus dem betreffenden Lande müßte sich dann der Stimme enthalten²⁴.

Einen besseren Beweis für die Richtigkeit dessen, was im vorigen Paragraphen gegen die Vertretung von Staats-

²⁴ Bei dieser Meinung blieb der russische Vertreter auch in den späteren Sitzungen stehen. Der juristische Fortschritt bedeute in diesem Falle ein praktisches Hindernis. Als Jurist könne er die Urteilsbegründung annehmen, aber als praktischer Mann müsse er sie abweisen. Seien die Schiedsrichter in einem großen Schiedsgericht einig in der Erkenntnis des Unrechts ihrer eigenen Regierung, so könnten sie, ihrem Gewissen folgend, sich der Mehrheitsentscheidung anschließen. Wenn man sie aber zwingt, dieses Urteil noch zu begründen und so die Politik und die Maßnahmen ihrer Regierung herabzuwürdigen, so befänden sie sich in der Unmöglichkeit, ihre Unterschrift herzugeben und man würde so die Tätigkeit der Schiedssprechung erschweren. Die Angabe von Gründen bedeute für den Schiedsspruch etwas anderes, als für das Urteil im Zivilprozeß. Die Voraussetzungen seien nicht dieselben. Es könnten sich Umstände ereignen, wo die Notwendigkeit der Schiedsspruchbegründung ein Hindernis sei, eine vollständig gerechte Entscheidung herbeizuführen. Martens erklärte im übrigen, er wolle die Begründung nicht hindern, sondern nur die Freiheit der Begründung vertreten. Man solle den Regierungen oder Gerichten jedesmal die Entscheidung überlassen, statt eine allgemeine Verpflichtung auszusprechen.

angehörigen der Parteien im Schiedsgericht gesagt wurde, hätte man in der Tat nicht erbringen können. Die angeblich politische Natur der Schiedssprechung beruht doch offenbar nur auf dieser Parteivertretung. Schaltet man diese im Schiedsgericht aus, dann fällt das ganze Gebäude der Martensschen Argumentation ohne weiteres zusammen, und es bleibt auch nicht der geringste Grund übrig, der gegen eine Begründung des Schiedsspruchs spräche. Wenn v. Martens die richtigen Konsequenzen aus seiner Auffassung gezogen hätte, dann würde er sich nicht gegen die Urteilsbegründung, sondern gegen das Prinzip der Parteivertretung im Schiedsgericht gewandt haben. Denn in Wirklichkeit sollen die Schiedsrichter allerdings allein Richter sein und nichts anderes. Mit der Parteivertretung fällt also auch die Möglichkeit von Gewissenskonflikten bei den Schiedsrichtern dahin, diese können dann nicht mehr in die Verlegenheit kommen, ihre eigene Regierung verurteilen und dieses Urteil begründen zu müssen. Die wirkliche Erschwerung der Tätigkeit der Schiedssprechung, das praktische Hindernis liegt also einzig und allein in der Parteivertretung.

Im Haag hatte übrigens v. Martens fast alle anderen Vertreter gegen sich²⁵. Zorn betonte mit Recht, die Begründung der Schiedssprüche sei für die Entwicklung des Völkerrechts notwendig. Die Schiedssprüche müßten Rechtsentscheidungen sein und man könne sich solche ohne Entscheidungsgründe nicht denken. Asser bezweifelte, daß man auch nur einen einzigen Schiedsspruch nennen könne, der nicht begründet worden sei, die Pflicht der Begründung sei ein ernsthafter Schutz der Unparteilichkeit. Descamps

²⁵ Die Doktrin ist in der Bejahung der Notwendigkeit einer Urteilsmotivierung wohl nahezu einstimmig, so daß ich mir Zitate ersparen kann. „Mais avec raison,“ sagt Renault, „la Conférence a regardé l'obligation de motiver la sentence comme une garantie fondamentale à laquelle on ne pouvait renoncer.“

war ebenfalls der Ansicht, die Notwendigkeit der Schieds-spruchs-begründung bilde einen notwendigen Schutz. Es gebe Fragen, die man nicht einfach mit ja oder nein entscheiden könne und da müßten die Gründe das Urteil rechtfertigen. Es gebe kein Beispiel, daß ein Schiedsspruch ohne Gründe gefällt worden sei. Rahusen betonte, die Macht eines schiedsrichterlichen Urteils stecke mehr in den Urteilsgründen, als in dem Urteil selbst; man könne auch unmöglich auf Schiedssprüche ohne Gründe eine lückenlose internationale Rechtsprechung aufbauen. Mit Recht hob auch Veljkovitch hervor, man habe die Verpflichtung der Urteilsbegründung in der Befürchtung streichen wollen, daß die Urteile politischer Natur sein könnten und möglicherweise eine Kritik von Regierungshandlungen enthalten würden; nach seiner Ansicht gehe es aber gar nicht an, in den Schiedsspruch Politik hineinzutragen, das würde eine Überschreitung der richterlichen Zuständigkeit sein. Descamps erwiderte, man könne sicher sein, daß der Schiedsrichter Recht sprechen und nicht in Politik machen werde²⁶.

Man sieht also, während man auf der Konferenz sonst allgemein bestrebt war, alle politischen Momente fernzuhalten, wurde hier dieses Moment in die Schiedssprechung doch wieder hineingelegt. Und warum? Um der Parteivertretung willen. Gewiß ein Grund mehr, daß diese in der Haager Konvention prinzipiell als unzulässig erklärt werden sollte²⁷. —

²⁶ Auf die Anregung des Grafen Nigra, ob nicht auch die Minderheit im Schiedsspruch ihre Auffassung zu begründen habe, wurde nicht eingetreten. Mit Recht, denn das hätte in der Tat ausgesehen, als ob man zwei Urteile habe.

²⁷ Zu der Frage der Urteilsbegründung vgl. man auch Darras, „De certains dangers de l'arbitrage international“, in der „Revue générale“, Bd. 6, S. 544, sowie Mérignhac, *Traité*, S. 282. Beide weisen mit Recht darauf hin, daß eine Begründung des Urteils nicht nur in allen Gesetzgebungen vorgeschrieben sei, sondern auch von der Völkerrechtstheorie gebilligt werde. Darras bezeichnet den Fall, daß in concreto eine Begründung unterlassen würde, als eine „dégation aux règles du

§ 16. Die Revisionsfrage insbesondere.

Ich gehe nun zu einem weiteren Gegenstande über, der von besonderer Wichtigkeit ist, nämlich zu der Frage, ob für das völkerrechtliche Schiedsverfahren ein Instanzenzug erwünscht ist, ob Rechtsmittel gegenüber dem Schiedsspruch gegeben sein sollten, oder ob dies nicht erforderlich oder erwünscht erscheint.

Die Haager Konvention bestimmt im Artikel 54, der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Teile zugestellte Schiedsspruch entscheide das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschließung der Berufung, mit anderen Worten, der Schiedsspruch hat, um mit der deutschen Zivilprozessordnung zu sprechen, die Wirkung eines rechtskräftigen, d. h. nicht mehr anfechtbaren Urteils. Die Konvention kennt also keine Berufung.

Dagegen hat sie im Artikel 55 bestimmt, daß die Parteien sich im Kompromiß vorbehalten können, die Revision des Schiedsspruchs zu beantragen. Auf den rechtlichen Charakter dieser Revision komme ich sogleich noch zurück. Zunächst möchte ich jedoch einige Episoden aus den Haager Verhandlungen mitteilen, die die Frage der Zulässigkeit von Berufung oder Revision von der prinzipiellen Seite behandeln und daher hier von Bedeutung sein dürften.

Der russische Entwurf hatte bereits die Berufung gegen den Schiedsspruch ausgeschlossen, in Übereinstimmung

droit commun“, der Schiedsrichter habe „pour devoir essentiel de faire connaître sur quels documents, preuves, ou principes du droit public il faisait reposer sa décision. Est-ce juger conformément aux principes du droit public que de rendre une décision qui, contrairement à la pratique universellement reçue chez tous les peuples civilisés, ne repose sur aucun motif formellement ou même implicitement indiqué?“ Darras bemerkt auch mit Recht: „si l'usage de ne point motiver les sentences arbitrales se généralisait, le développement du droit international pourrait en éprouver un arrêt particulièrement fâcheux.“ Vgl. ferner de Lapradelle, S. 822.

mit der herrschenden Meinung in Theorie¹ und Praxis², dagegen hatte er drei Nichtigkeitsgründe vorgesehen. Der amerikanische Entwurf eines Schiedsgerichtshofs hatte dagegen die Möglichkeit einer zweiten Verhandlung vor denselben Schiedsrichtern vorgesehen, binnen drei Monaten nach Zustellung des Schiedsspruchs, wenn neue Beweise oder rechtliche Gesichtspunkte angeführt werden können. Aus dieser zweiten Verhandlung ging dann im Laufe der Verhandlungen die Revision des jetzigen Artikels 55 hervor, während man die Nichtigkeitsgründe des russischen Entwurfs fallen ließ.

Der amerikanische Antrag, den Holls vertrat, wurde gleich anfangs von Asser gebilligt, der meinte, es sei besser, daß die unterlegene Partei das Recht der zweiten Verhandlung erhalte, als daß sie die Annahme des Schiedsspruchs ablehne. v. Martens war jedoch der Ansicht, man müsse den Regierungen in dieser Beziehung die Freiheit lassen;

¹ Ich zitiere aus der Völkerrechtsliteratur v. Bulmerincq, H. H. IV, 31, und Rechtslexikon, a. a. O. S. 557, Heffter, S. 233, Neumann, S. 89, Ullmann, S. 301. Vgl. namentlich Corsi, in der „Revue générale“, Bd. 6, S. 24f., sowie Darras, a. a. O. S. 547.

² Der Entwurf des Institut de droit international kennt ebenfalls keine Berufung (die diesbezügliche Behauptung von Meurer, S. 350, ist unrichtig), sondern nur Nichtigkeitsgründe. Art. 27 daselbst bestimmt: „La sentence arbitrale est nulle en cas de compromis nul ou d'excès de pouvoir ou de corruption prouvée d'un des arbitres ou d'erreur essentielle.“ Die drei ersten dieser Nichtigkeitsgründe waren im russischen Entwurf Art. 26 ebenfalls vorgesehen. Nur der Entwurf der Interparlamentarischen Konferenz hatte im Art. 10 eine Berufung innerhalb von drei Monaten zugelassen. Zweifellos war das eine Verschlechterung gegenüber dem Entwurf des Institut. Dieser Meinung war auch Descamps. Vgl. Denkschrift, S. 73. Auch der italienisch-argentinische Schiedsvertrag, Art. 13, bestimmte, daß es keine Berufung gebe, führt jedoch zwei Revisionsgründe auf. Man kann also kaum sagen, wie Meurer, S. 351, behauptet, an Anregung habe es nach dieser Richtung nicht gefehlt. Es sprach im Gegenteil eigentlich alles insbesondere gegen eine Aufnahme der Berufung, und Meurer gesteht selbst zu, daß freilich „die gerichtliche Nachprüfung eines völkerrechtlichen Schiedsspruchs in irgendwelcher Form bis dahin in der Praxis überhaupt noch nicht vorgekommen war.“ Auch die neueren Schiedsverträge sehen weder eine Berufung noch eine Revision vor.

wenn man im voraus die Revision zulasse, so nehme man der Schiedssprechung zum Teil ihre Bedeutung und verewige den Streit, den man beseitigen wolle; der Schiedsspruch müsse eine endgültige Entscheidung sein. Descamps konstatierte darauf, daß es sich eigentlich nur um die Frage handle, ob man das Revisionsprinzip im Projekt festlegen oder den Parteien nur das vertragsmäßige Recht des Revisionsvorbehalts freihalten solle.

In der zweiten Lesung des Ausschusses führte dann Holls aus, er billige mit v. Martens den Satz, daß der Schiedsspruch endgültig und „sans appel“ sein müsse; sein Antrag widerspreche dem auch nicht, sondern wolle lediglich, daß man neue Tatsachen berücksichtige, die die Sachlage, wie sie die Schiedsrichter ins Auge gefaßt haben, verändern.

Zorn erkannte an, daß eine Entscheidung endgültig und doch irrig sein könne; er konstatierte, daß der Antrag Holls nichts mit einer Berufung zu tun habe, denn appellieren würde man von einem Richter zum anderen, während nach dem Antrage Holls nur dieselben Richter ihre erste Untersuchung zu vervollständigen hätten.

Es wurden jedoch eine Reihe von Bedenken gegen den amerikanischen Antrag laut. Descamps wendete ein, die Parteien könnten sich wohl in bestimmten Fällen die Revision vorbehalten, aber eine Bestimmung allgemeiner Art, durch ein Abkommen der Signatarmächte, sei unmöglich. van Karnebeek meinte, die Hauptaufgabe der internationalen Schiedssprechung sei die Beseitigung von Streitigkeiten; die Klärung der Rechtsfrage sei zwar wesentlich, komme aber erst in zweiter Linie in Betracht.

In der Ausschufssitzung vom 11. Juli wurde zunächst über das Prinzip der Revision abgestimmt⁸. Der schweizerische Vertreter Odier erklärte, persönlich gegen die Revision zu sein; der Schiedsspruch solle eine endgültige Entscheidung

⁸ Dafür waren Holland, Deutschland, Österreich, Italien, England, Vereinigte Staaten, dagegen waren die Schweiz, Belgien, Rußland.

sein. In der Abstimmung wurde das Revisionsprinzip angenommen. Es wurde jedoch in den Verhandlungen noch mehrfach darauf hingewiesen, daß dieses Prinzip und die Schiedssprechung Gegensätze seien⁴.

In der ersten Kommissionsberatung traten die Gegensätze in der Auffassung nochmals scharf hervor. Asser, der eine neue Redaktion des amerikanischen Antrags vorgelegt hatte, die zwischen beiden Auffassungen zu vermitteln suchte, rekapitulierte⁵, der Grundsatz der Revision sei im Ausschufs mit geringer Mehrheit angenommen worden. Aber es seien ernstliche Einwendungen erhoben worden, daß das moralische Ansehen des Schiedsspruchs dadurch gemindert werde. Bei der beantragten Revision handle es sich nur um den Ausnahmefall, daß eine neue Tatsache offenkundig werde. Er habe sich angesichts dieser Sachlage zu einem Vergleich entschlossen. Streiche man den jetzigen Artikel 55, so verwerfe man überhaupt den Revisionsgedanken. Man müsse versuchen, ihn zu retten, indem man anderseits denjenigen gerecht zu werden suche, die das moralische Ansehen der Schiedssprüche nicht wieder von vornherein durch eine Vertragsbestimmung abschwächen wollen. Nach der von ihm vorgeschlagenen Fassung — die der des jetzigen Artikels 55 so ziemlich ent-

⁴ Conférence, IV, 159. v. Martens bemerkte noch, man könne die Frage der Justiz und der internationalen Verständigung unterscheiden. Das juristische Gewissen sei für die Revision, aber diese sei eine gefährliche Waffe, die die Autorität der Schiedssprechung ins Wanken bringe. Der Streit werde sich verewigen, statt zu erlöschen. Und doch sei die internationale Beruhigung die Hauptaufgabe. Dasselbe wiederholte er auch später. Man müsse zwei Gesichtspunkte auseinanderhalten: nach dem juristischen sei es nicht zweifelhaft, daß man die Revision und selbst die Berufung fordern müsse. Nach dem praktischen Gesichtspunkt, der Erhaltung des Friedens, handle es sich dagegen darum, alle Streitigkeiten durch ein gründliches Mittel kurz abzuschneiden. Die Versöhnung zweier Völker sei ein so bedeutsames Ergebnis, daß man sie nicht durch den Schutz gewisser materieller Interessen, die möglicherweise verletzt werden könnten, wieder in Frage stellen dürfe. Conférence, IV, 39.

⁵ Conférence, IV, 84.

sprach — erscheine das Recht auf Revision nicht schon als natürliche Folge eines jeden Schiedsbegehrens; wohl aber werde den Parteien freigestellt, sich ausdrücklich ein solches Recht vorzubehalten, lediglich für diesen Fall seien die zu befolgenden Bestimmungen erlassen.

v. Martens erklärte sich hierauf nochmals als Gegner der Revision. Er bezeichnete die Frage geradezu als eine Lebensfrage für das ganze Institut der Schiedssprechung, indem er ausführte, Asser halte es für nötig, die Revision zu retten; er sei nicht dieser Ansicht. Man könne freilich fragen: Ist die Revision eines Schiedsspruchs, der auf einem Irrtum oder auf unzureichenden Gründen ruht, nicht wünschenswert? Muß man denn nicht wünschen, daß ein Irrtum durch neue Urkunden oder Tatsachen, die nach Schluß der Schiedssprechung entdeckt werden, wieder beseitigt wird? Aber es wäre höchst schlimm, wenn ein gehörig verkündeter Schiedsspruch durch ein neues Urteil umgestoßen werden könnte. Es wäre tief bedauerlich, wenn der Schiedsspruch den Streit der Völker nicht glatt entscheiden, sondern neue Mißhelligkeiten anregen, von neuem die Leidenschaften wecken und den Frieden der Welt bedrohen würde. Die vorgesehene Revision des Schiedsspruchs müsse unweigerlich diese Unglückswirkung haben. Die verurteilte Macht werde den Schiedsspruch nicht vollziehen, sondern sich alle denkbare Mühe geben, neue Tatsachen oder Urkunden zu finden. Der Streit werde nicht entschieden, sondern bleibe in der Schwebe. Grund und Ziel der Schiedssprechung sei, einen Streit vollständig zu beenden. Die große Nützlichkeit der Schiedssprechung liege in der Tatsache, daß mit dem Augenblick, wo der Schiedsspruch gehörig verkündet werde, alles vorbei sei und daß sich dann nur noch die mala fides betätigen könne. Welches werde aber, wenn man den Revisionsgedanken übernehme, die Stellung der Schiedsrichter vor und nach dem Schiedsspruch sein? Gegenwärtig genießen sie ein hohes moralisches An-

sehen, denn sie haben die Möglichkeit, für immer einen Streit der Staaten zu entscheiden. Es trete Ruhe ein, die Sache sei erledigt. Wenn man dagegen wisse, daß der Schiedsspruch in der Schwebe bleibe, werde man neue Tatsachen suchen. Man werde die Erörterung über den bereits gefällten Schiedsspruch eröffnen. Ein unter diesen Umständen ergangenes Urteil werde niemals die verbindliche moralische Macht haben, die das Wesen der Schiedssprechung ausmache. Andererseits werden die Schiedsrichter unter solchen Umständen nicht dasselbe Verantwortlichkeitsgefühl haben, wie heute, wo sie mit einem Wort dem Streit zwischen zwei Staaten ein Ende machen. Diese Revisionsidee sei der schlimmste Schlag, den man der Schiedssprechung versetzen könne⁶.

Graf Nigra, der die Fassung des vorgeschlagenen Artikels zu weit fand, befürwortete darauf, wenn das Revisionsprinzip einmal angenommen werde, für dasselbe die Fassung des italienisch-argentinischen Schiedsvertrags zugrunde zu legen⁷.

Hierauf trat Holls wiederum für die Revisionsidee ein, indem er unter anderem ausführte, er freue sich über das, was v. Martens über die Notwendigkeit, die Staatsstreitigkeiten endgültig zu entscheiden, gesagt habe. Im Streit der Staaten gelte der Satz: „interesse populi ut sit finis litium“ noch mehr, als im Streit der Menschen. Das letzte Ziel der Schiedssprechung sei, endgültig den Streit zu entscheiden,

⁶ Conférence, IV, 34.

⁷ Conférence, IV, 35. Der Art. 13 dieses Vertrags lautet: „Gegen das Urteil gibt es keine Berufung, und der Vollzug ist der Ehre der Signatarmächte anvertraut. Immerhin wird der Antrag auf Revision von dem Schiedsgericht, welches das Urteil erlassen hat, falls das letztere noch nicht vollzogen ist, angenommen:

- a) wenn auf Grund einer gefälschten oder irrigen Urkunde entschieden worden ist;
- b) wenn das Urteil ganz oder teilweise das Ergebnis eines positiven oder negativen tatsächlichen Irrtums gewesen ist, der sich aus den Akten oder Urkunden der Streitsache ergibt.“

und alles, was die Entscheidung über Gebühr verzögere oder in der Schwebe halte, begegne eben so sehr der Einwendung der amerikanischen, wie der russischen Bevollmächtigten. Er fasse jedoch die Sache von einem praktischen Gesichtspunkt auf. Es sei wünschenswert und notwendig, daß der Schiedsgerichtsentwurf, den diese Konferenz der Welt geben wolle, die Möglichkeit vorsehe, in ordentlicher und gesetzlicher Weise augenscheinliche Irrtümer zu berichtigen, ohne Gefahr zu laufen, daß die Entscheidung durch die unterlegene Partei mißbilligt werde. Die Bedeutung des Artikels liege jedoch nicht nur in seiner praktischen Wirkung im einzelnen Fall, sondern vielleicht noch mehr in der Tatsache, daß er einen charakteristischen Zug des allgemeinen Schiedsgerichtsentwurfs wiedergebe, wie er von der Konferenz fertig gestellt worden sei. Dieser Entwurf würde eine verhängnisvolle Lücke haben, wenn er keine Mittel vorsehe, einen augenblicklichen Irrtum richtig zu stellen. Wenn dieser Artikel fehle und man einen offenkundigen Irrtum entdecke, so werde die Partei, die darunter leide und ihren Prozeß verliere, gewiß die Entscheidung nicht freiwillig hinnehmen. Es gelte der Satz: „Nothing is settled until it is settled right“. Man müsse die gerechte Mitte finden zwischen den beiden äußersten Gefahren: der Verewigung der Ungerechtigkeit und der Verewigung des Streites. Die Entscheidung müsse unmittelbar nach ihrer Verkündung der Kritik und der peinlichsten Nachprüfung unterworfen werden. Die Kritik könne aber nicht nur zu Angriffen, sondern auch zu eingehender Würdigung des Schiedsspruchs durch die völkerrechtskundigen Fachmänner der Welt führen. Zu bemerken sei auch, daß man nur dadurch zur Revision gelange, daß das Schiedsgericht selbst, das wieder die alte Besetzung zeige, erkläre, es sei ein offener Irrtum untergelaufen. Das heiße mit anderen Worten, die neue Tatsache sei derart, daß durch sie die Entscheidung des Gerichts bestimmt worden sei. Er bestreite, daß das moralische An-

sehen des Schiedsgerichts durch den Artikel bloßgestellt werde und daß das Gefühl der Verantwortung bei den Schiedsrichtern schwinden würde. Ganz im Gegenteil werde das moralische Ansehen der Schiedssprechung durch die Tatsache steigen, daß eine Einrichtung zur Beseitigung von Irrtümern da sei, die die unterlegene Partei innerhalb einer mäßig ausgedehnten Frist benutzen könne, und daß am Ende dieser Frist die gesittete Welt gestehen müsse, es sei zwischen den beiden Parteien wirklich Recht gesprochen worden. Aber auch die Verantwortlichkeit der Schiedsrichter sei durch ihr Recht und ihre Pflicht, gegebenenfalls ihr Urteil nachprüfen zu müssen, eher gestiegen als gemindert worden. Es sei ein Irrtum, zu sagen, daß das Herkommen der Revision beim Schiedsgericht widerspreche. In den speziellen Schiedsverträgen sei allerdings bis heute keine Revision vorgesehen worden und es werde dazu auch für die Zukunft kein Bedürfnis vorliegen. Der einzige in Geltung befindliche generelle Schiedsvertrag, der italienisch-argentinische, sehe dagegen die Revision vor und beweise dadurch die Richtung der öffentlichen Meinung, sowie die fachmännische Auffassung der Kenner des Völkerrechts⁸.

Descamps schloß sich, nachdem er die beiden Standpunkte grundsätzlich gewürdigt hatte, der Martensschen Auffassung an. Er meinte, die Verteidiger der Revision haben gewiß die edelste und schönste Rolle: ihre Auffassung von der Rechtssprechung ist vielleicht höher, als die ihrer Gegner. Aber diese weisen auf die Mangelhaftigkeit jeder Rechtssprechung hin und meinen, daß es zur Beseitigung ausnahmsweiser Irrtümer nicht nötig sei, die Kraft und Stetigkeit dieser Rechtssprechung in Frage zu stellen. Die Anhänger der Revision scheinen die Frage nicht auf den richtigen Platz zu stellen. Müsse man denn in allgemeinen Bestimmungen,

⁸ Conférence, IV, 86—88.

die für alle Streitigkeiten aller Staaten gelten, einen Grundsatz aufstellen, der möglicherweise die Schiedseinrichtung selbst ins Wanken bringe? Es schein natürlicher zu sein, daß man in ein internationales Vertragswerk nur die Grundsätze aufnehme, die der Einrichtung Halt geben. Wenn die vertragsschließenden Parteien aus Erwägungen der Rechtsprechung ähnliche Bedenken, wie die Vereinigten Staaten haben, so mögen sie die Revision im speziellen Kompromiß vorsehen. Die Nichtrevision, die die Wirksamkeit der Schiedsprechung besser verbürge, müsse die Regel und die Revision die Ausnahme sein. Man würde mit der Zulassung der Revision als allgemeine Regel den Regierungen einen sehr schlechten Dienst erweisen. Es sei daher gefährlich und schwierig, eine Bestimmung, wie die des Artikels 55, in eine allgemeine Schiedsprozeßordnung einzustellen⁹.

Der amerikanische Vertreter Seth Low führte andererseits zur Verteidigung des amerikanischen Antrags aus, in den internen Prozeßordnungen habe man allgemein Rechtsmittel vorgesehen, um Irrtümer richtig zu stellen, da die Erfahrung gezeigt habe, daß solche Rechtsmittel dazu beitragen, eine gute Rechtssprechung zu erzielen. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit sei nun keine Frage der ordentlichen Rechtsprechung; sie verkörpere, wie v. Martens gesagt habe, in gleicher Weise den politischen Gedanken, internationale Streitigkeiten im Friedensinteresse, selbst wenn die Lösung unvollkommen sei, aus der Welt zu schaffen. Diese letztere Notwendigkeit mache aber die Schwäche, nicht die Stärke der Schiedsgerichtsbarkeit aus. Er erkenne an, daß die Schiedsprechung bis jetzt auf Grund von Verträgen zustande gekommen sei, die an keine Revision dachten. Aber der italienisch-argentinische Vertrag, ebenso wie der nicht ratifizierte englisch-amerikanische Vertrag, haben doch bereits die Re-

⁹ Conférence, IV, 38; I, 139.

vision unter gewissen beschränkten Voraussetzungen zugelassen. Das zeige, daß eine ständige Schiedseinrichtung beiden Gesichtspunkten gleichzeitig dienen müsse, dem Gedanken, die Rechtssprechung möglichst vollkommen zu gestalten und dem Wunsch, einen Streit zu Ende zu bringen. Er hoffe daher, daß die Konferenz die Revision mit den entsprechenden Vorsichtsmaßregeln gutheissen werde. Denn es sei gewiß, daß das Schiedsverfahren die Möglichkeit eines Irrtums berücksichtigen müsse, falls sich aus der Sammlung der Schiedssprüche künftig ein großes System der internationalen Rechtssprechung entwickeln solle¹⁰.

Ausser wiederholte schliesslich noch, das Ziel seines Antrags sei ein Ausgleich: derselbe berücksichtige alle die guten Gründe, die von beiden Seiten ins Feld geführt worden seien. Die Anhänger der Revision würden eine Genugtuung in dem Artikel finden, der eine zweite Verhandlung zulasse. Die Anhänger der Nichtrevision würden ebenso befriedigt sein durch den Ausschluss der Revision, wenn die Revisionsklausel im Schiedsvertrag fehle¹¹.

Zum Schluss der Debatte betonte van Karnebee nochmals, die Revision bleibe gefährlich. Die Gründe der Amerikaner passten übrigens eigentlich nicht für die Revision, sondern für die Berufung, und darüber seien fast alle einer Meinung, daß es sich beim Schiedsgericht nicht um eine Berufung handeln könne. —

Soweit die damaligen Verhandlungen¹². Sie scheinen mir in der Tat geeignet, auf die Sachlage auch nach der grundsätzlichen Seite hin einiges Licht zu werfen, und deshalb glaubte ich die betreffenden Reden hier nicht übergehen zu sollen.

¹⁰ Conférence, IV, 39.

¹¹ Conférence, IV, 40.

¹² Zu denselben vgl. auch Mérygnac, Conf., S. 365 f., de Lapradelle, S. 824 f.

Im übrigen zeigen die Verhandlungen, daß die Meinungen im Haag bei aller grundsätzlichen Verschiedenheit doch in den wesentlichsten Punkten übereinstimmten, und zwar ganz in Übereinstimmung mit der bisherigen Theorie und Praxis, auf die ich schon oben hingewiesen habe.

Daß die Berufung ausgeschlossen bleiben müsse, darüber gab es nur eine Stimme. Der Ansicht scheint übrigens auch Meurer zu sein, daß man „von einer Revision oder gar Berufung im Sinne einer regelmäßigen Einrichtung des Zivilprozesses“ hier wohl absehen könne und auch müsse¹³.

Aber auch von einer Revision war von Anfang an nur in dem ganz besonderen Sinne des amerikanischen Antrags die Rede¹⁴. Über die Möglichkeit einer solchen „zweiten Verhandlung“ hinauszugehen, daran dachte im Haag kein Mensch. Von der Einrichtung eines Instanzenzugs, einer oberen Instanz, war im Haag nicht die Rede; der Artikel 55 wurde im Gegenteil wohl nur dadurch annehmbar, daß er von vornherein nur eine zweite Verhandlung vor denselben Richtern ins Auge faßte¹⁵. Aber auch die Möglichkeit dieser

¹³ Meurer, S. 371. Siehe aber denselben auch unten S. 362.

¹⁴ Eine Darstellung des geltenden Rechts über die „Nachprüfung“ gibt Meurer auf S. 363 f. An dieser Stelle ist nicht darauf einzutreten.

¹⁵ „Die Bestimmung des Revisionsgerichts ist in erster Linie Sache der Vereinbarung, die im Schiedsvertrag oder auch später erfolgen kann. Ohne eine besondere Vereinbarung ist das Schiedsgericht auch selbst Revisionsgericht. Daraus ergeben sich wichtige Rückschlüsse auf den Charakter des Revisionsrechts. Es handelt sich hier nicht um Instanzenzug und Rechtsmittel, wodurch eine Entscheidung vor dem höheren Richter angefochten wird, sondern um eine Nachprüfung durch dasselbe Gericht, nachdem neues Tatsachenmaterial aufgefunden worden ist.“ Meurer, a. a. O. Ein Muster für das Haager Revisionsrecht war insbesondere der Schiedsvertrag Italien-Argentinien. Vgl. dazu Corsi, a. a. O. S. 26, der den Unterschied zwischen den Fällen, die einen „Instanzenzug“ und denen, die eine „Nachprüfung“ erfordern, folgendermaßen kennzeichnet: „Dans bien des cas la nullité ou l'injustice de la décision découle de circonstances que le juge aurait pu prévenir, ou d'appréciations de fait ou de droit dont il est responsable moralement ou intellectuellement. Tels sont les cas où il y a erreur de droit,

„Nachprüfung“, wie die Revision der Haager Konvention in der offiziellen deutschen Übersetzung nicht unzutreffend genannt wird, wurde im Laufe der Verhandlungen noch enger umgrenzt: die Parteien müssen sich das Recht, eine solche Nachprüfung zu verlangen, im Kompromiß ausdrücklich vorbehalten haben¹⁶.

négligence des formes et des règles de procédure, excès ou défaut de pouvoir. Il faudrait peu connaître la nature humaine pour soutenir que, dans ces cas, l'auteur de la décision se résignera à la changer ou à la corriger. Il faudra donc recourir à un autre juge, à une institution tout-à-fait indépendante, analogue à ces cours de cassation ou de dernière instance, qui sont établies dans tous les pays pour confirmer ou annuler les arrêts des premiers juges. Mais dans les rapports internationaux un semblable juge, une pareille Cour est encore un rêve, et on ne ferait que compliquer extraordinairement le problème, si on voulait dans un traité d'arbitrage se rapporter à quelque institution de ce genre. — Il y a au contraire d'autres cas dans lesquels l'intelligence ou la volonté de l'arbitre est tout-à-fait irresponsable de l'erreur ou des vices dont l'arrêt se trouve entaché. On peut supposer que ces vices dérivent de circonstances telles que le juge, s'il les avait connues, et s'il avait eu le moyen de les apprécier avant de statuer, aurait modifié sa décision. Tels sont les cas . . . résumés dans l'art. 13 du traité. Ils supposent des conditions de fait, positives ou négatives, qui, dès qu'elles sont prouvées, enlèvent toute valeur morale à la sentence, et qui peuvent être discutées et appréciées sans obliger les arbitres à une revision du fond de la contestation, c'est-à-dire à un renouvellement du débat. Dans ces cas là la correction ou la réformation de l'arrêt s'impose non seulement comme un droit de la partie qui avait été condamnée, mais comme une faculté, même comme un devoir, des arbitres, auxquels on ne doit pas refuser les moyens de se défendre d'une imputation ou d'un reproche qui touche à leur dignité ou à leur tranquillité de conscience. Si les tribunaux ordinaires sont pourvus de ces moyens, les tribunaux internationaux doivent plus encore les avoir à leur disposition, car ceux-ci, à la différence des premiers, ne peuvent point compter sur l'oeuvre réparatrice d'une autre autorité judiciaire qui, tout en reconnaissant leur impartialité, pourrait remédier à des fautes dont ils ne seraient pas responsables. Ce sont ces moyens que l'article 13 fournit aux arbitres.“

¹⁶ „Die ‚Revision‘ findet somit nicht kraft allgemeiner gesetzlicher Zulässigkeit, sondern nur nach Maßgabe des Schiedsvertrags statt. Ist hier kein Revisionsvorbehalt gemacht, so kann später die schiedsrichterliche Entscheidung mit der Revision unter keinen Umständen mehr angefochten werden. Rechnen also die Parteien nach Lage des Falles mit dem späteren Auffinden von Urkunden usw. oder halten sie nach ihren

Das alles zeigt, daß man im Haag selbst auf revisionsfreundlicher Seite keineswegs geneigt war, die Revisionsmöglichkeit irgendwie in extensivem Sinn zu behandeln¹⁷, denn man erkannte die Gründe, die im allgemeinen gegen die Zulassung von Rechtsmitteln beim Schiedsverfahren sprechen, allseitig als gewichtig an. Man wollte daher auch bei der Einrichtung des Instituts der „Nachprüfung“ nicht über das absolut notwendige Maß hinausgehen.

Und das, wie ich glaube, mit vollem Recht. Ich erblicke in diesem reservierten Verhalten der Konferenz eine Garantie dafür, daß man auch in Zukunft in dieser Beziehung nur mit äußerster Vorsicht vorgehen wird. Das jetzige Institut der Nachprüfung hat ja seine unverkennbaren Vorzüge, und man möchte sagen, wenn schon einmal eine Ausnahme von dem Prinzip der „Berufungslosigkeit“ beim Schiedsverfahren gemacht werden mußte¹⁸, dann mußte sie so und nicht anders ausfallen. Der Assersche „Ausgleich“ war in der Tat der beste Ausweg in dem Dilemma der beiden aufeinanderstossenden Auffassungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Statuierung einer Ausnahme von der allgemeinen Regel. Aber man sollte jedenfalls nicht über die jetzt gebotene Möglichkeit hinausgehen und von dem allgemeinen Prinzip nur möglichst wenig abweichen. Denn darüber kann man, wie gesagt, nicht im Zweifel sein, und das bestritt auch Holls nicht, daß es nun einmal im Begriff, im Wesen des Schiedsspruch gelegen ist, daß er den Streit endgültig entscheidet. Das gehört so eng zu seiner Natur,

grundsätzlichen Ansichten das Revisionsrecht überhaupt für eine notwendige Gerichtseinrichtung, so müssen sie das rechtzeitig im Schiedsvertrag festlegen.“ Meurer a. a. O.

¹⁷ Darauf weist auch Zorn in der „Rundschau“, S. 133 hin: „Die Revision ist somit nur unter den allerstrengsten formellen und materiellen Kautelen zugelassen und durch Aufstellung solcher den Martensschen Bedenken im weitesten Umfange Rechnung getragen.“

¹⁸ Zorn a. a. O. betont, daß es durch den Begriff des Rechts und der Rechtspflege geboten war, die Revision in diesem Sinne zuzulassen.

dafs man sich eine höhere Instanz neben oder über dem Schiedsgericht nun einmal nicht vorstellen kann. Man hat, dem praktischen Bedürfnis entsprechend¹⁹, eine scheinbare Ausnahme von der Regel zugelassen, aber man soll an dieser letzteren nichtsdestoweniger festzuhalten suchen. Man darf dies auch um so mehr, als man ja eine absolute unfehlbare Lösung der Streitfälle unter keinen Umständen zu garantieren vermag²⁰. Selbst wenn drei regelrechte Instanzen da wären, wären noch Irrtümer möglich, und man muß doch einmal ein Ende jeden Rechtsstreits finden²¹. Dieses Ende liegt aber beim Schiedsverfahren normalerweise in dem Schiedsspruch der Schiedsrichter, die gleichzeitig die erste und die oberste Instanz bilden. Das bringt der Begriff des internationalen Schiedsgerichts so mit sich.

Man hat im Haag weitere Revisionsmöglichkeiten, die über den amerikanischen Nachprüfungsantrag hinausgegangen wären, wie gesagt, nicht erörtert²². Man hat insbesondere, wie schon erwähnt, auch die Nichtigkeitsgründe des russischen Entwurfs (Nichtigkeit des Kompromisses, Kompetenzüberschreitung, Bestechung) fallen gelassen. Dieselben sind daran

¹⁹ Nebenbei kann man sich allerdings fragen, ob Descamps nicht in der Tat recht hatte, wenn er die Parteien für die Revisionsfrage einfach auf das Kompromiß verweisen wollte. Auch nach dem jetzigen Recht müssen sie sich ja dort die Revision des Art. 55 vorbehalten. Da hätte man also ebensogut die ganze Frage einfach dem Kompromiß anheimgeben können.

²⁰ Das ist namentlich gegenüber denjenigen Schriftstellern, wie Mérygnac, zu sagen, die speziell vom Rechtsstandpunkt aus glauben, Einsprache gegen die jetzt vorliegende Lösung erheben zu sollen.

²¹ Vgl. Renault, a. a. O. S. 60: „Sans doute, les juges ont pu se tromper, mais ne court-on pas risque d'éterniser les procès et de favoriser la chicane en permettant de rouvrir un procès qui vient d'être terminé?“ Ferner S. 72: „C'est surtout dans les rapports internationaux qu'il est utile que les litiges aient une fin et ne puissent pas se perpétuer après une sentence régulière.“

²² Die Revision des italienisch-argentinischen Vertrags hätte die Revisionsgründe enger beschränkt.

gescheitert, daß man einen Instanzenzug weder vorzusehen wufste, noch auch vorsehen wollte²⁸. Es wurde mit Recht betont, daß der Artikel 26 des russischen Entwurfs nur einen Sinn habe, wenn man zugleich auch eine Instanz schaffe, die mit der Nichtigkeitserklärung betraut würde; andernfalls sollte man lieber die Nichtigkeitsgründe bei Seite lassen. Da man also ohne Instanzenzug keine Nichtigkeitsgründe auführen wollte und sich anderseits nicht dazu entschließen

²⁸ Descamps in der „Denkschrift“ S. 54 bezeichnet diese Frage als so heikel, daß das Institut de droit international es vorgezogen habe, dieselbe, nachdem es sie gründlich studiert hatte, bei der Formulierung seines Reglementsentwurfes offen zu lassen. Dasselbe habe im Art. 27 Nichtigkeitsgründe aufgestellt, aber es habe nicht geglaubt, die Frage entscheiden zu sollen, wie und vor wem zur Revision geschritten werden solle. Man habe da verschiedene Vorschläge gemacht: sich wieder an die ersten Richter zu wenden, die die Rolle des Revisionsrichters einzunehmen hätten, was aber nicht immer leicht und selbst nicht immer möglich wäre, oder dem höchsten nationalen Gerichtshof desjenigen Landes, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hatte, die Kompetenz zuzuerkennen, was aber wenig befriedigend wäre, ferner ein dem ersten Schiedsgericht analoges zweites Schiedsgericht zu konstruieren, was wohl das beste wäre, aber zu einer Menge von Komplikationen führen könnte. Auch sei es praktisch schwierig, im Kompromiß zwei Gerichtsbarkeiten im voraus zu bestimmen und zu organisieren, von denen eine das Revisionsgericht zu bilden hätte. Descamps hat recht, wenn er betont, die Lösung dieser Frage sei wohl nur auf dem Wege der Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofs denkbar. (So auch Rolin-Jaequemyns in der „Revue de droit international“, 1872, S. 139). Dieser könnte leicht so organisiert werden, daß er, wenn die Parteien es wünschen, die Revisionsinstanz in sich schlosse, und auch im Falle, wo die Parteien ein freies Schiedsgericht angerufen hätten, wäre es ein Vorteil, den ständigen Schiedsgerichtshof als Revisionsinstanz anzurufen, um einerseits die praktischen Unzuträglichkeiten der Bildung eines neuen Schiedsgerichts zu vermeiden, anderseits die Anomalie einer Gerichtsentscheidung zu umgehen, deren Nichtigkeitsgründe in letzter Instanz von den Interessenten selbst entschieden würden. — Auf das hier erörterte Moment habe ich bereits im vorigen Paragraphen hingewiesen. Der ständige Schiedsgerichtshof müßte nötigenfalls auch dem zweitinstanzlichen Schiedsgericht Raum gewähren können, und zwar gleichviel, ob in erster Instanz ein freies Schiedsgericht oder ein Haager Tribunal entschieden hätte. Im übrigen dürfte es aber, wie gesagt, vorläufig vielleicht ein Vorzug des Art. 55 sein, daß er eine zweite Instanz nicht vorsieht.

konnte, einen Instanzenzug einzurichten, so verzichtete man auf Statuierung von besonderen Gründen der Nichtigkeit²⁴.

Meurer meint, das Fehlen der zweiten Instanz, selbst wo natürliche Nichtigkeitsvoraussetzungen gegeben seien, bleibe eine empfindliche Lücke; so wie die Sache heute liege, bleibe der unterlegene Staat selbst Richter über die Frage, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen und je nachdem werde er den Vollzug weigern; dem hätte man durch Einstellung eines Instanzenzuges begegnen sollen. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die die Bildung eines Instanzenzuges voraussichtlich gekostet hätte, die ich aber immerhin jetzt, wo wir einen ständigen Schiedsgerichtshof haben, nicht für unübersteiglich halten möchte, bin ich im Gegensatz zu Meurer der Meinung, daß das praktische Bedürfnis nach der hier in Frage stehenden Normierung im Völkerrecht in Wirklichkeit kein so großes sein dürfte, daß man um seinetwillen den Grundsatz von der Unanfechtbarkeit des Schiedsspruchs in der Haager Konvention noch weiter hätte einschränken müssen. Ich halte die Entscheidung der Konferenz immer noch für die beste, die nach Lage der Dinge vorläufig getroffen werden konnte.

Meurer ist überhaupt auf diesem Gebiet mit den Ergebnissen der Konferenz nicht zufrieden. Am Schlusse seines Buches bei der Würdigung des Schiedsverfahrens schreibt er²⁵:

„Ganz unbefriedigend ist die Ordnung der Revisionsfrage. Das nach langen Kämpfen in der ‚Nachprüfung‘ zustande gekommene Kompromißwerk wird nicht leben und nicht sterben können. Die Berufung resp. Revision ist bei einer einigermaßen zuverlässigen Rechtspflege eine unentbehrliche Voraussetzung. Eine befriedigende Rechtsprechung ohne jeglichen Instanzenzug vermögen wir uns schwer zu denken. Und warum widersprach Rußland und Belgien so energisch der Revisionsidee? Weil sie ein Hindernis für schnelle und dabei endgültige Streitbeilegung sei und die Autorität

²⁴ Vgl. Meurer, S. 349, Mérignhac, Conf., S. 368. Man fügte jedoch hinzu: „que la Cour permanente d'arbitrage pouvait mettre les Etats sur la voie d'une solution dans cet ordre.“ Conférence, IV, 44.

²⁵ Meurer, S. 370 f.

der Schiedsrichter ins Wanken bringe. Diese politischen Erwägungen waren so stark, daß man daneben auch die augenscheinlichste Ungerechtigkeit anstandslos mit in Kauf nahm. Und das nennt man eine Entscheidung ‚auf Grund der Achtung vor dem Rechte‘ . . . War man mit Rücksicht auf die Eigenart der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit gegen eine Berufung und Revision im Sinne des modernen Zivilprozefsrechts, so mußte wenigstens für die Wiederaufnahme des Verfahrens, die übrigens mit der bloßen Wiedereröffnung einer Verhandlung nicht zusammengekoppelt werden durfte, völlig freie Bahn bleiben resp. die Aufhebung des Schiedsspruchs in leicht gangbare Bahnen gewiesen werden. Daß nur neue Tatsachen ein Aufhebungsgrund sein sollen und der letztere bloß auf Grund besonderer Vereinbarung geltend gemacht werden kann, wobei dann auch noch möglicherweise vertragsmäßige Fristen hinderlich werden, macht die ganze ‚Nachprüfung‘ so gut wie wertlos. Die Revisionsgegner haben in der Sache gesiegt.“

Meurer meint, für die Zukunft müsse man verlangen, „daß entweder die ‚Aufhebung des Schiedsspruchs‘ im Rechtsweg erfolgt, wie das für den privatrechtlichen Schiedsspruch in der deutschen Zivilprozefsordnung § 1041 vorgesehen ist oder daß wenigstens die ‚Wiederaufnahme des Verfahrens‘ — und das ist ja die Nachprüfung des Artikels 55 im wesentlichen²⁶ — nach Maßgabe der Zivilprozefsordnung § 578 f. völlig freigegeben wird.“

Ich kann mit diesen Ausführungen nicht übereinstimmen. Wenn Meurer zunächst meint, die „Nachprüfung“ werde weder leben noch sterben können, so glaube ich nicht, daß selbst das einen Nachteil bedeuten würde. Denn wenn die Parteien auf die ihnen gebotene Möglichkeit des Revisions-

²⁶ Darauf weist Meurer auch auf S. 366 hin: „Die ‚Revision‘ des Art. 55 ist weder eine Revision noch eine Berufung im Sinne irgend eines Prozefsrechts. Sie ist vielmehr ein ganz eigenartiges Institut . . . Die ‚Nachprüfung‘ ist — am deutschen Prozefsrecht gemessen — eine ‚Wiederaufnahme des Verfahrens‘ im Sinne der Zivilprozefsordnung § 578 oder im Falle, daß der Schiedsspruch noch nicht ergangen ist, die bloße ‚Wiedereröffnung einer Verhandlung‘ im Sinne der Zivilprozefsordnung § 156.“ Meurer vermutet übrigens wohl eine größere Übereinstimmung der verschiedenen nationalen Prozefsordnungen in der „Rechtsmittel“-lehre, als sie den Tatsachen in Wirklichkeit entspricht.

vorbehalts verzichten wollen und die Schiedssprüche infolge davon unangefochten bleiben, so kann man das doch nur begrüßen. Die Parteien können sich solchenfalls über den Schiedsspruch auch keinesfalls beklagen, denn der Vorbehalt war ihnen durch Artikel 55 nahegelegt, und wenn sie davon keinen Gebrauch gemacht haben, so ist das ihre Schuld und sie haben sich daher dem Schiedsspruch zu fügen. Man muß meines Erachtens geradezu hoffen, daß die Parteien, so wie bisher, auch in Zukunft ohne Revision auskommen werden und daß die Schiedssprüche schon von vornherein möglichst befriedigend ausfallen. Ob die „Nachprüfung“ an diesem „non-usus“ „stirbt“, ist gleichgiltig. Es genügt, daß sie in der Konvention prinzipiell zugelassen war, mehr braucht es gar nicht.

Meurer bewegt sich offenbar ganz im Gedankengange der internen Rechtssprechung, sonst würde er nicht behaupten, eine befriedigende Rechtssprechung ohne Instanzenzug vermöge er sich nicht zu denken. Die internationale Schiedssprechung ist nicht nur ohne einen solchen denkbar, es ist sogar gerade umgekehrt der Instanzenzug bei ihr dasjenige, was ihrem Wesen widerspricht. Bei der freien Schiedsgerichtsbarkeit ist z. B. in Artikel 33 vorgesehen, daß ein Souverän, ein Staatsoberhaupt Schiedsrichter ist; Meurer behauptet selbst²⁷, daß diese Richtung nach deutscher Auffassung der bisherigen Praxis entspreche. Wie denkt er sich denn nun in diesem seinem „Normalfall“ den Instanzenzug? Der Souverän kann allerdings nach Artikel 33 das Verfahren selbst regeln. Aber das können die Streitparteien ja auch jederzeit, dafür ist ja das Kompromiß da. Und was dem einen recht ist, das ist dem andern billig. Schiedsgericht ist Schiedsgericht. Erscheint eine Oberinstanz in dem einen Falle nicht am Platze, so ist sie es in dem andern wohl auch nicht. Wer das Gegenteil behaupten wollte, der würde eben das wirklich

²⁷ Meurer, S. 306.

normale Schiedsgericht, das heute nicht mehr durch einen Souverän, sondern durch Richter aus der Schiedsliste gebildet wird, in seinem Ansehen schädigen und somit nur dasjenige bestätigen, was v. Martens in den Verhandlungen über diesen Gegenstand gesagt hat.

Die Erwägungen dieses letzteren über unseren Gegenstand waren in Wirklichkeit keineswegs nur politischer Natur, wie Meurer meint, obschon „politische“ Gesichtspunkte, die lediglich in der friedlichen und raschen Streitbeilegung gipfeln, sich sicherlich auch hören lassen dürfen, sondern sie fußten außerdem durchaus auf dem, was das Wesen der internationalen Schiedssprechung ausmacht und waren insofern auch „rechtlicher“ Natur²⁸. Die Schiedssprechung hat nun einmal gegenüber der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte ihre Eigenart, der Schiedsrichter zu den Parteien eine eigenartige Stellung, die es mit sich bringt, daß man nicht wohl „Oberinstanzen“ für ihn von vornherein im Hintergrunde halten kann. Gilt das schon vom Schiedsgericht im allgemeinen, so gilt es in noch weit höherem Maße vom internationalen Schiedsgericht.

Man darf anderseits aber auch nicht vergessen, daß die Staaten im Kompromiß ja eine Handhabe besitzen, das Verfahren nach ihrem Gutdünken zu regeln. Die Prozedur hat doch nur subsidiären Charakter. Wo also ein Bedürfnis nach Oberinstanzen besteht, kann man diese ja immer vorsehen. Aber gerade das Bedenken, das die Streitparteien bisher stets getragen haben und auch in Zukunft wohl tragen dürften, eine derartige Vorsorge zu treffen, zeigt am deutlichsten, wie sehr diese Vorsorge mit der Idee der Schiedsgerichtsbarkeit an sich schon im Widerspruch steht. Der

²⁸ Was Meurer mit der Bemerkung: „Und das nennt man eine Entscheidung auf Grund der Achtung vor dem Rechte“ sagen will, ist mir unverständlich. Der Schiedsspruch kann doch sehr wohl auf Grund der Achtung vor dem Rechte erfolgt sein, selbst wenn sich nachher Revisionsgründe ergeben und selbst wenn eine Revision nicht zugelassen wird.

Artikel 55 hat den Parteien diesen Schritt ja nun zweifellos erleichtert²⁹ und er mag insofern gewiß auch eine Verbesserung bedeuten. Andererseits war es aber unrichtig, wenn in den Verhandlungen im Haag die Sache so dargestellt wurde, als ob ohne diesen Artikel der Zweck, dem die „Nachprüfung“ dienen sollte, nicht ebenfalls hätte erreicht werden können³⁰. Ein Kompromißvorbehalt konnte auch ohne den Artikel 55 gemacht werden, wenn die Streitparteien allen Eventualitäten vorbeugen wollten.

Im übrigen bin ich, wie schon erwähnt, der Meinung, daß praktisch die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Nichtigkeits- oder anderen Gründen, die einen Instanzenzug erheischen dürften, im Völkerrecht nur eine sehr geringe ist³¹. Solange die Haager Konferenz also keine vollkommene

²⁹ Mérygnac, Conf., S. 368 betont besonders diesen Umstand: „Il est certain que toute difficulté disparaît dès que le compromis lui-même organise la juridiction de revision et lui trace ses attributions, ou renvoie formellement à l'application de l'article 55. La juridiction de recours, ainsi organisée par les parties directement ou par renvoi au texte précité, joue en ce cas le rôle de tribunal supérieur vis-à-vis de la sentence rendue . . . Voilà pourquoi on ne saurait trop, semble-t-il, approuver les compromis dans lesquels on a pris la sage précaution d'instituer par avance une procédure de revision . . . Et nous ne pouvons nous expliquer les résistances qui se sont produites au sujet de l'article 55“. Der Art. 55 ist nun aber kein Kompromiß, und es können doch mit bezug auf einen in die Haager Konvention aufzunehmenden Grundsatz Bedenken vorhanden sein, die beim Kompromiß nicht vorhanden sind.

³⁰ Das betont auch Mérygnac Conf., S. 375.

³¹ Lisboa, „Revision des sentences arbitrales“ in der „Revue de droit international“, 1902, S. 62, untersucht die vier Nichtigkeitsfälle des Institut de droit international auf ihren praktischen Wert. Er findet ad 1. ein nichtiges Kompromiß könne unmöglich vorkommen; wenn aber doch, so sei dieser Revisionsgrund selbstverständlich, da der Schiedsspruch dann eben tatsächlich unausführbar sei; ad 2. Vollmachtsüberschreitungen habe das Schiedsgericht selbst nachzuprüfen; ad 3. bei erwiesener Bestechlichkeit könne der Spruch natürlich zurückgewiesen werden; ad 4. bei wesentlichem Irrtum habe das Schiedsgericht auch selbst nachzuprüfen. Abgesehen von dem Schiedsspruch, den im Jahre 1828 der König von Holland in dem Grenzstreit zwischen England und den Vereinigten Staaten abgab, sei im ganzen 19. Jahrhundert kein Fall einer Annullierung aus einem der vom Institut aufgeführten Nichtigkeitsgründe

Lösung zu bringen hatte, war es sicherlich weit besser, daß sie in der Konvention über den Gegenstand hinwegging und das Weitere den Kompromißvereinbarungen der Streitteile überließ, statt, wie Meurer dies tut, den „Teufel an die Wand zu malen“, dadurch, daß man die freiwillige Erfüllung der Schiedssprüche für die Zukunft theoretisch in Frage stellt²², wegen Mangels eines Instanzenzugs.

Ich glaube sonach, daß vorläufig mit dem Institut der „Nachprüfung“ dem praktischen Bedürfnis völlig genügend Rechnung getragen ist. Selbst die Eventualität, daß dieses Institut „so gut wie wertlos“ ist, da es sich auf neue Tatsachen beschränkt und eine besondere Vereinbarung der Streitteile zur Voraussetzung hat, vermag mich von dieser Ansicht nicht zu bekehren. Andererseits würde ich eine Berücksichtigung der Meurerschen Postulate — „Wiederaufnahme des Verfahrens“ nach Maßgabe der deutschen Zivilprozessordnung § 578 f., bzw. „Aufhebung des Schiedsspruchs“ im Rechtsweg gemäß § 1041 der deutschen Zivilprozessordnung — weder für opportun, noch für prinzipiell zulässig erachten. Eine so weitgehende Analogie mit dem Privatrecht muß vom völkerrechtlichen Standpunkte aus entschieden zurückgewiesen werden, da sie das Völkerprozessrecht in ganz falsche Bahnen leiten würde. Alle diese Forderungen sind, man mag sagen, was man will, im Grunde eben doch geeignet, die Autorität des internationalen Schiedsgerichts zu untergraben.

Die Ansichten in der neueren Völkerrechtsliteratur über den Gegenstand sind geteilt²³. Ich kann hier natürlich nicht

vorgekommen. Es sei also durchaus unnötig, die Vorsicht so weit zu treiben und das Prestige des Schiedsgerichts zu schädigen. Lisboa findet: „L'arbitrage perdrait son caractère essentiel, celui de tribunal de dernière instance . . . Si le principe de la revision est admis, il est logique que la décision de cette cour d'appel soit à son tour susceptible d'appel . . . le fait que la sentence est sans appel donne à l'arbitrage son grand prestige!“

²² Meurer, S. 371 und an anderen Stellen.

²³ Vgl. Corsi, a. a. O. S. 24. Aus der Literatur vor der Haager Konferenz möchte ich hier noch Schlieff, a. a. O. S. 319 f. anführen,

auf alle angeführten Gründe und Gegengründe eintreten, beschränke mich daher darauf, noch kurz Mérygnhac anzuführen²⁴. Dieser findet nichts natürlicher, als die Einrichtung einer Instanz, bei der Beschwerden über Irrtümer des ersten Schiedsspruchs angebracht werden können. Die Autorität der Schiedssprüche werde dadurch in keiner Weise berührt. „Aussi, d'après nous, l'absence d'une organisation semblable aurait-elle constitué une véritable lacune dans la convention créant la nouvelle procédure générale d'arbitrage.“ Mérygnhac ist also für die Einführung der Revision in der Schiedsprozeßordnung, sieht jedoch in der Revision des Artikel 55 nur eine halbe Sache. Er kritisiert zunächst die Vorbehaltsklausel: „Le recours, à moins que les parties ne l'aient formellement proscrit, devrait être de droit, absolument comme l'est l'appel dans les législations internes, en dehors d'une prohibition expresse de la loi positive. C'est donc seulement en vertu d'une clause formelle prohibitive, que l'une des parties devrait être fondée à repousser la revision réclamée par l'autre.“ Diese Fassung würde dem allgemein subsidiären Charakter der Prozeßordnung nach Mérygnhacs Meinung besser entsprochen haben. Sodann dürfte der Rekurs seiner Ansicht nach nicht vor dieselben Richter kommen, die zuerst

der die Frage, ob gegen die völkerrechtlichen Entscheidungen eine „Berufung“ irgendwelcher Art an eine höhere Instanz gegeben sein solle, auf das entschiedenste verneint, wobei er allerdings seinen „Völkergerichtshof“, also ein Urteil der Staatengemeinschaft, supponiert. Schließ findet ebenfalls, daß mit Einführung einer zweiten Instanz das völkerrechtliche Streitverfahren in einer durchaus unzulässigen Weise verlangsamt und unsicher gestaltet werden würde. Er meint, man brauche bloß einen Blick auf diejenigen Vorschläge zu werfen, die mit bezug auf die Statuierung einer zweiten Instanz gemacht worden seien, um einzusehen, daß damit die gute Idee, um die es sich handle, ernstlich gefährdet werden würde; man müsse sich streng davor hüten, an völkerrechtliche Verhältnisse denselben Maßstab anzulegen, wie an diejenigen des Privatrechts: zwischen beiden bestehe ein ganz gewaltiger Unterschied, der vor allen Dingen dazu führen müsse, in dem völkerrechtlichen Streitverfahren alles nicht gerade unerlässliche Beiwerk zu vermeiden.

²⁴ Mérygnhac, Conf., S. 368 f.

entschieden haben. Es sei besser, die Revision neuen Richtern zu überlassen, „qui feront une étude nouvelle sans parti pris et examineront en même temps et les faits anciens et les faits nouveaux articulés.“ Ferner sei das Feld für die Revision des Artikel 55 zu begrenzt und genüge den praktischen Bedürfnissen nicht.

Schließlich wendet sich Mérygnac auch gegen die Ausschaltung der Nichtigkeitsgründe des russischen Entwurfs, gegen die man ja im Prinzip keine Opposition erhoben habe, sondern die man nur wegen der Schwierigkeit der Organisation des Instanzenzugs habe fallen lassen. Es sei gerade einer der schwersten Vorwürfe, die man dem Schiedsgericht mache, daß das Schicksal des Schiedsspruchs ganz in der Hand des die Nichtigkeit behauptenden Staates liege, der so Richter und Partei in seiner eigenen Sache werde. Die Konferenz hätte im Schoße des ständigen Schiedsgerichtshofs mit Leichtigkeit die dafür nötige höhere Instanz finden können, durch ein analoges Verfahren, wie bei der Bildung des erstinstanzlichen Schiedsgerichts. „Dès lors, en généralisant l'article 55 à toute demande de réformation de la sentence arbitrale, en décidant que le recours serait porté devant de nouveaux juges dans un délai suffisant, il semble que les délégués auraient heureusement complété leur œuvre, par la création de cette juridiction d'appel, qui existe partout et qu'on s'étonne, à bon droit, de voir bannie de la sphère des conflits internationaux, en présence de la gravité des intérêts en jeu.“⁸⁵

⁸⁵ Mérygnac fährt fort: „En résumé, la Conférence de La Haye a laissé les choses en l'état antérieur: Les juristes continueront, par suite, comme auparavant, à enseigner, que, dans certains cas . . . une sentence arbitrale est évidemment nulle; et les Etats, à se refuser à accepter cette sentence ou à créer exceptionnellement une voie de recours pour statuer sur la nullité . . . Il est donc profondément regrettable que la Conférence n'ait pas organisé ce que les juristes attendaient d'elle, c. a. d. l'institution de l'appel porté devant de nouveaux juges choisis sur la liste arbitrale en nombre supérieur, de sept par exemple, et introduit dans un délai déterminé. Le système

Die Bedenken, die Mérygnac äußert, sind, wie wir sehen, ziemlich dieselben, gegen die ich mich schon gewendet habe. Die Vorbehaltsklausel, die dem Asserschen Kompromissvorschlag entstammt⁸⁶, rückt meines Erachtens den Umstand gerade in das rechte Licht, daß dieser Vorbehalt eben die Ausnahme von der Regel darstellt, was mit der praktischen Sachlage durchaus im Einklang steht. Der allgemein-subsidiaire Charakter der Prozeßordnung steht dem nicht im Wege, sondern deutet im Gegenteil darauf hin, daß man eigentlich im Notfalle auch ohne den Artikel 55 hätte auskommen können. Daß die Revision von denselben Richtern, die erkannt haben, vorgenommen wird, halte ich für einen großen Vorzug; die Gründe, die dies rechtfertigen, hat Corsi seinerzeit auseinandergesetzt⁸⁷. Es liegt nichts in dem Charakter der speziellen Revision des Artikel 55, das dem entgegen wäre. Mérygnac hat aber bei seinem Verlangen nach einer höheren Instanz auch gar nicht die genau umschriebene Revision des Artikel 55 im Auge, sondern ein viel weitergehendes Rechtsmittel. Daß man im Haag schließlich die Nichtigkeitsgründe lieber fallen liefs, als einen Instanzenzug einzurichten, habe ich bereits als einen keineswegs ungeschickten Ausweg gekennzeichnet. Es war besser, diese Gründe gar nicht aufzuführen, die ja doch von verschwindender praktischer Bedeutung sind, da ein Instanzenzug kaum durchzusetzen gewesen wäre. Entschliefsst sich aber die Konferenz einmal zu letzterem — was ich jedenfalls gegenwärtig im Hinblick auf die geringe praktische Bedeutung der Nichtigkeitsgründe kaum für ein

de l'article 55 laissera subsister toutes les incertitudes et toutes les controverses que soulève, dans le droit international public, la question des causes de nullité de l'arbitrage." Auch in seinem „Traité de droit public international“, S. 590 f., behandelt Mérygnac die Revisionsfrage.

⁸⁶ De Lapradelle, S. 826 bemerkt, Asser „substitutue au principe de la révision le principe de la non-révision . . . ce qui veut dire qu'en principe, sauf convention contraire, la non-révision est la règle et la révision l'exception“.

⁸⁷ Vgl. oben Anmerkung 15.

dringendes Bedürfnis ansehen möchte —, dann wird man selbstverständlich auch die Nichtigkeitsgründe in der Konvention mit aufführen. Den Vorwurf schliesslich, der darin liegen soll, daß das Schicksal des Schiedsspruchs in die Hand des unterliegenden Staats gegeben sei, halte ich für höchst unbedeutend; ich werde auf diesen Punkt bei Besprechung der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs noch zurückkommen. Ich sehe also mit anderen Worten weder theoretisch noch praktisch²⁸ eine Notwendigkeit, weshalb die Konferenz die Prozedurordnung im Mérignachschen Sinn hätte kompletieren sollen. Vom prinzipiellen Standpunkt erscheint mir diese „Unvollständigkeit“ im Gegenteil gerade als ein Vorzug der Haager Konvention.

Gegen einen Vorwurf glaube ich die Konvention schliesslich noch in Schutz nehmen zu sollen, der bereits in den Haager Verhandlungen durchgedrungen ist, und den auch Meurer sich zum Teil anzueignen scheint, nämlich, daß man in der Konvention das Recht der Politik geopfert habe. Es ist de Lapradelle, der diesen Vorwurf erhebt²⁹. „Avec l'arrière-pensée de ne mécontenter personne et d'amortir les effets du conflit, l'arbitrage est ainsi devenu peu à peu, dans une certaine tendance, beaucoup plus un moyen de concilier qu'un moyen de trancher les différends.“ Dieser Tendenz schreibt de Lapradelle auch die Haltung der Konferenz in der Revisionsfrage, insbesondere aber die Fassung des russischen Entwurfs zu. „Voilà pourquoi nulle révision de la sentence arbitrale n'est prévue, alors que la révision pour fait nouveau semble en harmonie parfaite avec la notion du jugement,

²⁸ Zu Kontroversen hat die Frage bisher lediglich in der Theorie Anlaß gegeben.

²⁹ Dieser Vorwurf zieht sich durch die ganze de Lapradellesche Kritik — anders kann man die L.sche Darstellung der Haager Konferenz wohl nicht gut bezeichnen. In einem Punkt — in der Frage der Motivierung des Schiedsspruchs — war dieser Vorwurf übrigens auch gerechtfertigt. Vgl. zum folgenden de Lapradelle, a. a. O. S. 821 f. Die Darstellung desselben ist übrigens in verschiedenen Punkten auch unzuverlässig.

surtout du jugement sans recours“ (!). De Lapradelle behauptet, diese Auffassung sei der Schiedsidee schädlich. „En augmentant l'autorité matérielle de la sentence, le projet russe augmente les dangers de l'arbitrage et par conséquent détourne les parties d'y recourir.“ Mit Bezug auf die Lösung der Revisionsfrage im Haag bemerkt er sodann: „C'est l'évolution de l'arbitrage hors du cadre et de l'idée de justice qui, sous prétexte de paix, ose s'effectuer, comme si la paix pouvait jamais se fonder sur les ruines du droit.“

Es bedarf kaum der Darlegung, daß de Lapradelle, wie auch sonst gelegentlich, so auch hier die Dinge in seiner Darstellung auf die Spitze treibt⁴⁰. Ein solcher Gegensatz zwischen Frieden und Recht existiert denn doch nicht, sondern ist durchaus gekünstelt. Auch ist entschieden zu bestreiten, daß das Recht bei der jetzigen Gestaltung der Prozessordnung zu kurz kommt. Wenn man so urteilen wollte, dann müßte man in der Tat folgerichtig auch eine Verkürzung des Rechts darin erblicken, daß auf die zweite Instanz keine dritte folgt und auf die dritte keine vierte. Dem Recht kann tatsächlich mit einer Instanz gerade so gut gedient sein, wie mit dreien. Und ein Schiedsgericht ist nun einmal ein Schiedsgericht, kein ordentliches Gericht, ein Schiedsrichter kein ordentlicher Richter, der sich in einen Instanzenzug ohne weiteres einfügen läßt. Weshalb soll es in einer Instanz nicht möglich sein, „de trancher le différend“? Die Erfahrung beweist doch zur Genüge, daß dies möglich ist, und daß also der Charakter

⁴⁰ De Lapradelle, S. 890 fährt fort, die Haager Konferenz habe „mutilé dans son principe et faussé dans son jeu l'institution la plus précieuse, mais aussi la plus délicate que le droit moderne ait conquise. En affirmant ici que le droit et la paix ne sont pas toujours d'accord, elle a commis l'erreur la plus dangereuse et la plus grave: elle a laissé entendre aux peuples que la paix peut s'acquérir aux dépens du droit“. Meines Erachtens ist es gerade die de Lapradelle'sche Darstellung, die auf eine Mutilation des Schiedsgedankens und auf künstliche Schaffung eines Gegensatzes zwischen Frieden und Recht tendiert, der in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist.

des Rechtswegs auch beim Vorhandensein nur einer Instanz vollkommen gewahrt werden kann. Der Vorwurf, den de Lapradelle erhebt, hätte doch nur dann einen Schein von Berechtigung, wenn die Prozeßordnung die Revision wegen Nichtigkeit usw. überhaupt auszuschließen suchte. Daraus, daß sie es bei der bisherigen Theorie und Praxis in der Frage bewenden läßt und darauf verzichtet, eine subsidiäre Regelung über den Parteiwillen hinaus vorzunehmen, kann man doch gewiß nicht die Berechtigung ableiten, von einer Opferung der Rechtsidee zu sprechen.

Der Begriff des Urteils, mit dem de Lapradelle operiert, ist für die Beurteilung des Charakters des Schiedsspruchs überhaupt keineswegs absolut maßgebend. Es ist das der alte, oft getügte Fehler, daß man immer und immer wieder auf die engeren innerstaatlichen Begriffe zurückzukommen versucht, um das internationale Schiedsgericht zu begreifen, das sich diesem Zwang doch weder fügen kann noch soll. Wenn man sich die Idee des völkerrechtlichen Schiedsspruchs nur einigermaßen gegenwärtig hält, muß man sich doch sagen, daß dieser das Recht eben auf seine besondere Art zu wahren hat, daß er dem Rechte nach dieser Art und nicht nach der Art anderer Rechtsmittel dienen muß, und daß die internationale Schiedssprechung trotzdem sehr wohl eine Rechtsprechung im vollen Sinne des Völkerrechts sein kann, auch wenn sie weder einen Instanzenzug, noch andere Erfordernisse der innerstaatlichen Rechtsprechung aufweist. —

§ 17. Die sogenannte Sanktion des Schiedsspruchs.

Es bleibt nun noch ein Kapitel bei dem Thema vom schiedsgerichtlichen Verfahren zu erörtern, das allerdings an und für sich sehr kurz ausfallen könnte, da es vom Rechtsstandpunkte aus eigentlich kaum nötig erscheint, viel darüber zu sagen: Ich meine das Kapitel von der Vollstreckung des Schiedsspruchs.

Die Verpflichtung der Streitteile, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, ihn auszuführen, zu vollstrecken, versteht sich rechtlich von selbst. Durch den Schiedsvertrag resp. durch das Kompromiß haben sie sich dazu verpflichtet, und dieser Verpflichtung müssen sie nachkommen. Das ist, wie gesagt, vollkommen selbstverständlich und bedarf daher von Rechtswegen gar keiner weiteren Darlegung. So wenig, wie es geboten erscheint, vom positivrechtlichen Standpunkte aus die Rechtsverbindlichkeit des völkerrechtlichen Verfahrens überhaupt in Erwägung zu ziehen, so wenig bedarf es einer Darlegung, daß die Vollstreckung des Schiedsspruchs Rechtsverpflichtung des Staates ist, und daß er diese Vollstreckung daher vorzunehmen hat.

Der Artikel 18 der Haager Konvention bestimmt übrigens auch noch ausdrücklich, daß der Schiedsvertrag die Verpflichtung in sich schließt, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruch zu unterwerfen, und der Artikel 31 betont ebenfalls, daß die Unterzeichnung des Kompromisses diese Verpflichtung in sich schließt¹.

Darin liegt schon, daß der Schiedsspruch keiner besonderen Anerkennung oder Billigung seitens der Streitteile

¹ Art. 5 des Schiedsvertragsentwurfs Schweiz-Vereinigte Staaten von 1888 besagte: „Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, den schiedsrichterlichen Spruch loyal zu beobachten und auszuführen.“ Das Projekt der Interparlamentarischen Konferenz in Brüssel 1895, Art. 11 bestimmte: „L'exécution des décisions de la Cour est confiée à l'honneur et à la bonne foi des Etats en litige. La Cour fera application des conventions des parties qui, dans un compromis, lui auraient donné les moyens de sanctionner pacifiquement ses décisions.“ Auch der Schiedsvertrag Italien-Argentinien von 1898, Art. 13 bestimmt: „Der Vollzug ist der Ehre der Signatarmächte anvertraut.“ Die neueren Schiedsverträge enthalten keine solche Garantieklausel mehr, ohne etwas Anderes an ihre Stelle zu setzen. Aber es versteht sich von selbst, daß sie trotzdem gilt, wenn sie auch nicht ausdrücklich in den Text aufgenommen ist. Vgl. Dumas, a. a. O. S. 149: „La garantie de l'honneur domine cependant, à titre de sanction non écrite, ces nouveaux traités aussi bien que les autres.“

bedarf, sondern von selbst verpflichtet. Die verlierende Partei hat ihn also nicht etwa zu „ratifizieren“².

Mit dem Vorstehenden ist eigentlich schon alles hervor- gehoben, was über dieses Kapitel vom völkerrechtlichen Stand- punkt zu sagen ist. Die Streitteile sind zur Vollstreckung des Schiedsspruchs, der das Streitverhältnis endgültig ent- scheidet, also die Wirkung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Urteils besitzt, verpflichtet. Das Übrige aber ist ihre Sache, das Völkerrecht überläßt ihnen diese Vollstreckung. Es gibt eben im Völkerrecht nur Vollstreckung, keine Zwangs- vollstreckung. Die Haager Konvention trifft daher auch keine weiteren Bestimmungen über die Vollstreckung, sondern be- gnügt sich mit der zweifachen Betonung der den Streitteilen erwachsenden Rechtspflicht.

Das ist, wie gesagt, nicht mehr wie selbstverständlich. Das Völkerrecht kann heute weder nach dieser Richtung weiter gehen, noch braucht es weiter zu gehen.

Wenn ich nun trotzdem hier auf die Frage der sog. „Sanktionen“ des Schiedsspruchs noch etwas eintrete, so geschieht es zum Teil deshalb, weil immer wieder Stimmen sich hören lassen, die „Sanktionen“ des Völkerrechts und speziell des Schiedsspruchs vermissen und glauben, nach solchen rufen zu müssen. Es sind das allerdings zum großen Teil Stimmen von solchen Seiten, die mit dem Völkerrecht keine nähere Bekanntschaft haben und sich daher natürlich auch nicht in das Wesen und die Eigenart desselben hineinzuver- setzen vermögen.

Wäre letzteres der Fall, so würden die Betroffenen wohl kaum auf den Gedanken kommen, etwas zu vermissen. Sie würden sich insbesondere bewußt sein, daß man im Völkerrecht dem Staat die Vollstreckung des gegen ihn er- gangenen Schiedsspruchs überlassen muß, daß man ihm

² Vgl. auch Meurer, S. 303. Ferner Mérygnac, „Traité de droit public international“, S. 526 f.

völkerrechtlich das Zutrauen schenken muß, daß er als völkerrechtliches Subjekt auch seinen völkerrechtlichen Pflichten nach Treu und Glauben nachkommen werde. Wer ihm dieses Zutrauen nicht schenkt, der kann auch nicht an ein Völkerrecht glauben.

Wenn ich über den Mangel einer Vollzugsgewalt im Völkerrecht klagen höre, so will es mir immer scheinen, als ob diejenigen, die diese Klage ausstoßen, doch im Grunde eine recht geringe Meinung von der moralischen Macht, dem moralischen Wert des Rechts überhaupt haben müßten. Und das ist bedauerlich³. Wer sich das Recht nur mit einer bereitgehaltenen Zwangsjacke vorstellen kann, der hat auch eine tiefe Einschätzung für die innere Kraft des Rechts. Er dürfte nur schwer dazu gelangen, in den Geist gerade des Völkerrechts einzudringen. Andererseits darf man aber sagen, daß, wenn irgend ein Rechtsgebiet Gelegenheit bietet, sich von der tatsächlichen moralischen Macht des Rechts zu überzeugen, es unbedingt das Völkerrecht ist und darin speziell gerade das Kapitel von der Vollstreckung der Schiedssprüche. Mehr als in irgend einem innerstaatlichen Rechtsgebiet kann man sich hier davon überzeugen, welche Macht das Recht an sich, das gegebene Wort schon auszuüben vermag⁴, ohne

³ Kamarowsky, S. 516 hat insofern Recht, wenn er schreibt: „L'idéal de l'ordre juridique consiste en ce que tous ses membres se soumettent d'une manière consciente et volontaire, à ce qu'il ordonne.“ Das ist aber gerade im Völkerrecht eher der Fall, als in anderen Rechtsgebieten, und insofern steht das Völkerrecht auch höher, als die letzteren.

⁴ In diesem Sinne äußert sich auch Darby a. a. O., S. 750 f. Der Mangel eines Zwangsschutzes im Völkerrecht sei ein Vorzug: „Acceptance of the award is implied in the compromiss . . . coercion is not necessary to secure obedience . . . both reason and experience declare that physical force sanctions may be altogether dispensed with.“ Von älteren Schriftstellern hatte sich bereits Leone Levi, „Draft project of a Council and High Court of international arbitration“ dahin ausgesprochen, daß die Sanktion des Schiedspruchs auf moralischem Gebiet zu suchen sei. Ebenso auch Dudley-Field, „Draft outlines of an international code“, und Laveleye, „Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage“. Vgl. ferner Dreyfus, a. a. O., S. 359.

Zwangsmittel und ohne irgend welchen besonderen rechtlichen Apparat. Diese Beobachtung, für die ein reiches historisches Material zur Verfügung steht, hebt das Völkerrecht meines Erachtens weit über die anderen Rechtsgebiete hinaus, trotz des diesen eignenden organischen Zwangsschutzes, denn was will moralisch die Befolgung einer Rechtspflicht bedeuten, die lediglich unter dem Drucke eines Zwangsapparates erfolgt?

Die Geschichte des Völkerrechts, speziell aber die der Schiedsgerichtsfälle, bietet uns in der Tat ein überaus erfreuliches Kapitel. Sie lehrt uns, daß noch nie ein Staat einem Schiedsspruche die Befolgung unrechtmäßig verweigert hat. Wohl der beste Beweis dafür, daß die jetzige Organisation des Völkerrechts nach dieser Richtung hin eine ausreichende ist! Aber auch ein Grund mehr, darauf hinzuweisen, daß die Fortbildung des Völkerrechts hier nicht einzusetzen hat, es sei denn, daß man ein Völkerrecht auf einer ganz anderen Grundlage schaffen wollte, als es das heutige Völkerrecht ist!

Angesichts der Tatsache, daß die Völkerrechtssubjekte sich selbst vor der Macht des von ihnen anerkannten Völkerrechts anstandslos beugen, erscheint es oft geradezu frivol, wie in der Völkerrechtsliteratur immer wieder ganz unnötigerweise die Eventualität einer Nichtbefolgung der Schiedssprüche erörtert wird, gerade wie wenn man dies den Staaten besonders nahe legen wollte, statt daß man in Übereinstimmung mit Theorie und Praxis einfach mit der Vollstreckung der Schiedssprüche nach Treu und Glauben wie mit einer gegebenen Tatsache rechnen würde. Man macht damit die zivilisierten Staaten und Regierungen schlechter, als sie in Wirklichkeit sind. Kein zivilisierter Staat, kein Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft wird heutzutage einer so offenkundigen Rechtsverpflichtung sich entziehen, wie es die Befolgung eines ergangenen Schiedsspruchs ist. Weshalb will man sich mit dieser Tatsache nicht begnügen?

Wenn ich nun trotz alledem auf das Kapitel noch etwas

weiter eintrete, so geschieht es, wie gesagt, zum Teil deshalb, um hier noch einige Stimmen von Gewicht zu Worte kommen zu lassen, die sich zu der „Sanktionsfrage“ geäußert haben, sodann aber auch, um zu zeigen, daß, wenn das Völkerrecht auch keine besonderen „Sanktionen“ im innerstaatlichen Sinne für die Vollstreckung des Schiedsspruchs braucht, es nichtsdestoweniger schon heute immerhin auch seine „Sanktionen“ hat. Außerdem können sich weitere „Sanktionen“ sehr wohl auch innerhalb der Grenzen des heute geltenden Völkerrechts entwickeln, so daß also ein diese Grenzen überschreitender Zwangsschutz auch aus diesem Grunde im Völkerrechte entbehrlich erscheint.

Descamps vor allem hat in seiner Denkschrift auch die Sanktionsfrage in trefflicher Weise erörtert⁵. Er konstatiert zunächst ebenfalls, daß, wenn man dem Schiedsspruch den Mangel einer organisierten zwingenden Sanktion vorwerfe, man diesen Vorwurf den internationalen Beziehungen überhaupt machen müsse; was man hier vom Schiedsgericht sage, gelte von allen völkerrechtlichen Verträgen. Und dennoch werden diese Engagements alle Tage beobachtet und befolgt. Weshalb sollten denn nun die Völker den schiedsrichterlichen Lösungen gegenüber eine andere Haltung beobachten? Könne man annehmen, daß die Staaten willkürlich die Entscheidung einer

⁵ Unter denjenigen, die besondere „Sanktionen“ für notwendig erachten, zitiere ich hier, von allen älteren Vorschlägen absehend, nur Kamarowsky, S. 517, Mérignhac, *Traité*, S. 442 f., ferner Pasquale Fiore, „L'organisation juridique de la société internationale“ in der „Revue de droit international“, 1899, S. 105 f., der viele treffende Bemerkungen macht, aber in der Vollstreckungsfrage vom Standpunkte des heutigen Völkerrechts eben doch zu weit geht. Eine Übersicht über die verschiedenen Vorschläge für ein „tribunal international général muni de sanction“ gibt u. a. Revon, S. 363 f., 494 f. Er zeigt, wie man bei dieser Idee mit Notwendigkeit zu dem Postulat der Staatenföderation gelangt, mit anderen Worten die Grenzen, die durch den Begriff des heutigen Völkerrechts gegeben sind, überschreitet. Vgl. auch Arnaud, „L'organisation de la Paix“, 1899, S. 40 f. Ferner Bajer, „Paciférance“ in „Revue de droit international“, 1903, S. 584 f.

Gerichtbarkeit zurückweisen werden, die sie selbst und freiwillig angerufen haben? Die Geschichte des Schiedsgerichts beweise in der Tat, daß sich die Staaten noch niemals einer solchen Entscheidung entzogen oder auch nur versucht haben, sich gegen das gegen sie ausgesprochene Urteil aufzulehnen. Der Einwand habe also tatsächlich weniger Wert, als man im ersten Augenblick glauben möchte. Im Grunde genommen beruhe er auf einer Verwechslung einer vollständigen Sanktion mit einer für bestimmte Umstände genügenden Sanktion. Daraus, daß es kein Mittel einer äußersten und höchsten Sanktion gebe, könne man noch nicht schließen, daß keine ausreichende Sanktion übrig bleibe. Wenn man behaupte, daß die Staaten nur durch eine moralische Verpflichtung und durch das Band der Ehre zur Ausführung des schiedsrichterlichen Urteils gezwungen seien, so dürfe man nicht vergessen, welche Macht eine solche Sanktion bei den Kulturvölkern besitze. Man habe sehr richtig bemerkt, daß die Ehre den Staaten kategorisch befehle, sich dem Urteil zu fügen. Auch komme die öffentliche Meinung, die ja das Gewissen der Kulturvölker bilde, dem Gefühl der Nationalehre in dieser Hinsicht zu Hilfe; ein Staat, der auf die Stimme der Pflicht und Ehre nicht hören würde, würde der allgemeinen Mißbilligung anheimfallen. Es gebe eben gewisse Forderungen des öffentlichen Gewissens, die zu respektieren alle Staaten ein Interesse haben⁶. Außerdem seien die Staaten aber zur Aus-

⁶ Vgl. auch Kebedgy, „Contribution à l'Etude de la sanction du droit international“ in der „Revue de droit international“, 1897, S. 113 f. Kebedgy bezeichnet als „Sanktionen“ des Völkerrechts insbesondere das natürliche Interesse, die Stellung in der internationalen Gemeinschaft, die Solidarität der Interessen und die öffentliche Meinung. Er bemerkt, wenn die Regeln des Völkerrechts auch keine direkte Sanktion haben, analog derjenigen des Privatrechts, so seien sie somit doch auch nicht ohne Sanktionen. Daß schon ihr Interesse die Staaten zur Unterwerfung unter den Schiedsspruch bestimmen muß, hebt mit Recht auch Novikov, „Der ewige Krieg, Antwort auf die Schrift: Der ewige Friede des Herrn Prof. v. Stengel“, hervor. Wenn v. Stengel meine, daß die

führung des Schiedsspruchs durch ein viel direkteres Band verpflichtet, als durch eine einfache moralische Pflicht. Es handle sich in der Tat nicht nur um eine auf guten Glauben und Treue gegründete natürliche Verpflichtung, sondern um eine positive Rechtsverpflichtung, die auf einem Vertrag basiere. Die Nichtausführung des im voraus vertragsmäßig angenommenen Schiedsspruchs sei nicht zulässiger, als die gewaltsame Verletzung eines Vertrages; die Nichtausführung sei eben selbst eine gewaltsame Vertragsverletzung. Es sei ein Hauptprinzip des Völkerrechts nach der Londoner Konferenz vom 13. März 1871, „dafs keine Macht sich von einer Vertragsverpflichtung befreien könne, noch die Stipulationen einer solchen anders, als auf dem Wege einer freundschaftlichen Entente zwischen den vertragsschließenden Parteien verändern dürfe.“ Die schiedsrichterliche Lösung sei das Gesetz der Parteien, ein Gesetz, das von diesen im voraus angenommen ist. Der charakteristische Zug des Schiedsgerichts sei ausdrücklich die gemeinsame Unterwerfung unter einen frei gewählten Richter, mit der förmlichen Verpflichtung, sich loyal dem Urteile zu unterwerfen.

Descamps hält es demnach weder für nötig, noch für durchführbar, ja für gefährlich, bestimmte Zwangsmittel zu organisieren für den Fall einer Ausführungsverweigerung. Im übrigen hindere aber die Parteien nichts, in einem ihnen passenden Mafse den Schiedsrichtern im Kompromifs die Mittel an die Hand zu geben, um ihren Spruch auf besondere Weise zu sanktionieren. Alles in allem sei es daher falsch, zu sagen, dafs dadurch, dafs eine besondere Zwangsgewalt nicht errichtet werde, die Ausführung des schiedsgerichtlichen Urteils ganz dem guten Willen der Staaten überlassen bleibe. Das Recht sei weit davon entfernt, sich jeder Sanktion zu begeben. Die

Staaten sich dem Schiedsspruch nicht fügen würden, so vergesse er einen wichtigen Faktor: das Interesse; die Verträge werden aus dem einfachen Grunde schon erfüllt, weil jeder Staat sein Interesse dabei finde.

Grundzüge der Sanktion, die zurzeit bestehen, seien bis jetzt als ausreichend empfunden worden und befestigen sich von Tag zu Tag. Bevor man andere Grundlagen annehme, gezieme es sich abzuwarten, bis die Notwendigkeit dies begründen werde. In jedem Falle stehe es den Staaten frei, wenn sie es für nützlich erachten, im Kompromiß bereits juristisch diese angebliche Lücke verschwinden zu lassen. —

Ich glaube, daß Descamps mit diesen Ausführungen der allgemein herrschenden Ansicht in der Völkerrechtstheorie⁷ und nicht minder dem Zustande der Staatenpraxis trefflichen Ausdruck verliehen hat⁸.

v. Martens, um eine weitere Stimme anzuführen, betont ebenfalls⁹, es müsse sich die Überzeugung entwickeln, „que la sanction des sentences arbitrales ne consiste nullement dans une force brutale quelconque de la partie gagnante, mais uniquement dans la force morale de la parole donnée de se soumettre docilement à l'arrêt prononcé et de l'exécuter consciencieusement, sans murmures et sans reproches.“

Meurer¹⁰ hebt, nach einem meines Erachtens entbehr-

⁷ Ich zitiere nur Bonfils S. 504.

⁸ Vgl. hierzu die Descamps'sche Denkschrift, S. 64 f.

⁹ In der zitierten Vorrede zu Jacobson.

¹⁰ Meurer, S. 346 f. Aus der Zeit vor der Haager Konferenz möchte ich auch hier wieder einige zutreffende Worte von Schief anführen, insbesondere S. 239 f., 271 f., 321 f. Schief geht davon aus, daß es um die Souveränität der Einzelstaaten geschehen wäre, wenn man im völkerrechtlichen Prozeßverfahren eine Exekutivinstanz zulassen wollte, die den Staat zwingen könnte, in bestimmter Weise zu handeln. Trotzdem würde durch Statuierung eines Prozeßverfahrens praktisch für das Völkerrecht dasselbe erreicht werden, wie mit einer nach allen Regeln der Kunst konstruierten Rechtsordnung für den einzelnen Staat. Das Völkerrecht unterscheide sich eben vom bürgerlichen Recht so, wie die Qualität des Staates, als internationalen Rechtssubjektes, von derjenigen des einzelnen Individuums. Eine Exekutivinstanz würde hier wenig Bedeutung haben, es sei mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß einer Entscheidung von den bei dem Streitfall beteiligten Staaten auf das Bereitwilligste nachgekommen werden würde, viel bereitwilliger als dem richterlichen Urteil von Seiten sonstiger Prozeßparteien. Niemals bisher habe irgend eine der beteiligten Mächte, zu deren Ungunsten die Ent-

lichen Hinweis auf die Vollstreckbarkeit des innerstaatlichen Urteils resp. Schiedspruchs, ebenfalls richtig hervor, daß der Vollzug des Schiedsspruchs lediglich Sache der unterlegenen Partei sei, es gebe hier überhaupt keine Zwangsvollstreckung. Er fährt fort, über diese Unfertigkeit des völkerrechtlichen

scheidung ausfiel, auch nur den leisesten Versuch gemacht, derselben zuwider zu handeln oder nachträglich, etwa auf Umwegen, dem Sinne der Entscheidung entgegen, ihre als unrechtmäßig erkannten Forderungen zur Geltung zu bringen. Es sei also den Urteilen, die in einem völkerrechtlichen Prozeßverfahren ergehen, eine praktische Wirkung gesichert, auch ohne Betätigung oder grundsätzliche Statuierung einer Exekutivinstanz. Schlieff hebt weiter mit Recht hervor, man könne die Unmöglichkeit der Schaffung einer solchen Instanz voll und ganz zugeben und dennoch aus ihr einen ganz anderen Schluß ziehen als den, der zur Verneinung jeder Möglichkeit gelange, die augenblicklich bestehenden sog. völkerrechtlichen Zustände auch nur in Etwas aufzubessern. Nach dem begrifflichen Wesen des Völkerrechts sei nicht der äußere, physische, sondern nur der innere, psychische oder moralische Zwang die Gewähr für tatsächliche Willfährigkeit gegen das Urteil eines Völkergerichts. Dieser würde gegebenenfalls im internationalen Rechtsleben ebenso sicher und mächtig wirken, wie die durch den Gerichtsvollzieher verkörperte Staatsgewalt im bürgerlichen Rechtsleben: wo sie ihre Wirkung versage, da liege die Sache ebenso, wie da, wo der Staatsgewalt als Exekutivinstanz der Gehorsam gekündigt werde, da sei offene Revolution vorhanden. — Soweit Schlieff. Man kann diesen treffenden Bemerkungen nur beipflichten. Ich führe ferner noch Revon, S. 495 an: „Le défaut de sanction des traités d'arbitrage permanent nous apparaît donc, en fait, comme une lacune peu importante. Mais à supposer que ce soit là un vice grave, pourrait-on, devrait-on y remédier. Quelques pacificateurs l'ont pensé; ils ont proposé en conséquence de fournir aux arbitres un certain pouvoir de sanction, en leur accordant, avec le droit de déclarer leur sentence exécutoire, celui de régler cette exécution elle-même et d'en désigner les agents; en effet, disent-ils, cette méthode d'exécution ne constituerait point un ensemble d'actes de guerre, mais bien d'actes juridiques et les parties n'auraient qu'à s'incliner. Nous ne pouvons admettre un tel système. Il présenterait, selon nous, en l'état actuel des choses, moins d'avantages que d'inconvénients. En dépit de toutes les limites que le compromis des parties pourrait poser au pouvoir exécutif des arbitres, ce n'en serait pas moins un pouvoir exécutif proprement dit En attendant le défaut de sanction de l'arbitrage n'est pas un inconvénient bien grave. L'essentiel est qu'une juridiction arbitrale soit constituée; une fois ses jugements rendus, le sentiment de l'honneur national peut suffire à en assurer le respect.“

Schiedsrechts täusche keine Kunst hinweg, das sei und bleibe der schwache Punkt der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Andererseits gibt er aber zu, man müsse anerkennen, daß in allen bisherigen Schiedsgerichtsällen die Erfüllung nicht ein einziges Mal verweigert worden sei. „Das sittliche Verdikt würde auch nicht ausbleiben, und mit dieser ‚force morale obligatoire‘ muß das Völkerrecht auskommen.“

Ich bin, wie gesagt, nicht der Meinung, daß hier ein schwacher Punkt der Schiedsgerichtsbarkeit vorliegt. Diese „Schwäche“ hat sich bisher noch in keiner Weise fühlbar gemacht und gehört mit zur Natur des internationalen Schiedsgerichts. Außerdem aber müßte man, wenn es wirklich eine Schwäche wäre, doch entschieden auf Abhilfe bedacht sein. Entweder — oder. Wenn man einen Schaden erkannt hat, muß man ihn zu heilen suchen; darüber kann kein Zweifel bestehen. Weshalb also nicht lieber mit der Eigenart des Völkerrechts sich abfinden, statt das letztere der Schwäche zu zeihen, gerade da, wo es sich als stark erwiesen hat?

Wenn Meurer nun aber auch mit Recht betont, daß es im Völkerrecht keine Zwangsvollstreckung gebe, so sind doch die Konsequenzen, die er aus dieser selbstverständlichen Tatsache zieht, meines Erachtens nicht zu billigen.

Das gilt zunächst einmal in der Frage der Fristsetzung für die Ausführung des Schiedsspruchs. Der italienisch-argentinische Schiedsvertrag, der selbstverständlich in der Vollstreckungsfrage denselben Standpunkt vertritt wie die Haager Konvention — der Artikel 13 des Vertrags bestimmt lediglich, daß der Vollzug des Schiedsspruchs der Ehre der Signatarmächte anvertraut sei —, hatte außerdem im Artikel 12 noch die Bestimmung getroffen, daß der Schiedsspruch die Frist bestimmen müsse, in der er zu vollziehen sei. Graf Nigra stellte nun im Haag den Antrag, entsprechend in die Konvention die Bestimmung aufzunehmen: „Le tribunal doit être autorisé à déterminer le délai dans lequel la sentence

devra être exécutoire.“¹¹ Infolge des Widerspruchs von seiten des deutschen Vertreters wurde dieser Antrag fallen gelassen. Dies veranlaßt Meurer zu folgenden Bemerkungen¹²: „Im Ausschufs der Haager Friedenskonferenz hatte es niemand gewagt, die Exekutionsfrage aufzuwerfen. Aber die Kommission wurde doch noch vor die Entscheidung gestellt, die leicht hätte verhängnisvoll werden können, obschon sich der Antragsteller der größten Mafshaltung befleißigte und es nur mit einer Fristsetzung für die „exécution“ oder den Vollzug versuchte . . . Der unbedingte deutsche Widerspruch hatte in der Tat seine guten Gründe, und es ist dem deutschen Vertreter zu danken, daß die Schiedskonvention hier vor einer bedenklichen Beigabe bewahrt wurde. Eine Fristsetzung für den Vollzug hat nur da einen Sinn, wo der Vollzug erzwungen werden kann, also Zwangsvollstreckung wird. Man muß eben Rechtskraft und Vollstreckbarkeit auseinanderhalten . . . Auch das italienisch-argentinische Schiedsabkommen, welches eine Frist für den Vollzug vorsieht, erklärt dann nichtsdestoweniger: ‚Der Vollzug ist der Ehre der Signatarmächte anvertraut.‘ Angesichts einer freiwilligen Erfüllung hat es dann aber wahrlich keinen Sinn, eine Frist zu setzen; vielmehr muß man hier mit jeder, wenn auch verspäteten Erfüllung zufrieden sein und darf nicht durch formalistische Schärfen neue Schwierigkeiten schaffen.“

Man könnte nach den Meurerschen Worten vermuten, als ob die anderen Vertreter im Haag im Geheimen auch für eine Ordnung der Vollzugsfrage gewesen wären und es nur nicht gewagt hätten, dieselbe aufzuwerfen. Es ist deshalb vielleicht doch gut, zu konstatieren, daß eine derartige Absicht jedermann fernegelegen hat. Schon das Projekt der Brüsseler Interparlamentarischen Konferenz von 1895, Artikel 11, traf dieselbe Bestimmung, wie die Haager Konvention, indem es sagte:

¹¹ Conférence IV 31.

¹² Meurer, S. 345 f.

„L'exécution des décisions de la Cour est confiée à l'honneur et à la bonne foi des Etats en litige.“¹⁸ Genau in demselben Sinn entschied der italienisch-argentinische Schiedsvertrag; die dort verfügte Fristsetzung steht dazu absolut nicht im Widerspruch, sie setzt keinerlei Zwangsvollstreckung voraus. Und auch im Haag war sicherlich kein einziger Vertreter, der Vollmacht gehabt hätte, für einen Zwangsvollzug in der einen oder anderen Form einzutreten. Trotzdem traten aber andere Vertreter, wie der sehr gemäßigte Descamps und Bourgeois für den italienischen Antrag einer Fristbestimmung ein. Doch gewiß der deutlichste Beweis dafür, daß dieser Antrag sich sehr wohl mit einer Gegnerschaft gegen den Zwangsvollzug vereinigen ließe, und daß der Opposition des deutschen Vertreters, wo nicht ein Mißverständnis, wie bei Meurer, so doch ein Mißtrauen zugrunde lag, das die Sache nicht rechtfertigte. Der Antragsteller, Graf Nigra, der sich nach Meurer der „Mafshaltung“ befleißigte, hat gar nicht mehr gewollt, als eine nicht nur harmlose, sondern auch wohlthätige Fristsetzung. Inwiefern diese hätte „verhängnisvoll“ werden können, hat Meurer zu erklären unterlassen. Meines Erachtens könnte es nur gute Folgen haben, wenn die Schiedsrichter, die das Recht haben, Erfüllung des Schiedsspruchs zu erwarten, in diesem Spruche auch bestimmen würden, bis wann sie diese Erfüllung erwarten. Das wäre keine „bedenkliche“, sondern eine sehr nützliche „Beigabe“ gewesen. Eine derartige Bestimmung hat mit dem „Problem“ des Zwangsvollzugs nicht das Geringste zu tun,

¹⁸ Meurer, S. 345 glaubt hier einen Widerspruch mit der Resolution der Interparlamentarischen Konferenz von 1894 herauslesen zu sollen, wonach der Schiedsspruch die „force d'une sentence exécutive“ hat. Schon auf S. 212 kritisiert er diese letztere Bestimmung, indem er bemerkt, die anderen Grundsätze der Konferenz hätten brauchbare Gedanken enthalten, in der Frage des Zwangsvollzugs aber müsse das Völkerrecht versagen. Offenbar hat Meurer den Sinn der französischen Worte mißverstanden. An einen Zwangsvollzug war dabei gar nicht gedacht.

der Gedanke an dieses hat jedermann fern gelegen. Meurer verwechselt aber offenbar die Begriffe „Vollstreckung“ und „Zwangsvollstreckung“ miteinander. Daher seine unrichtige Interpretation des Projekts der Interparlamentarischen Konferenz und des italienisch-argentinischen Schiedsvertrags. Was er hätte auseinanderhalten sollen, das sind nicht sowohl Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, als vielmehr Vollstreckung und Zwangsvollstreckung. Wenn es keinen Zwangsvollzug im Völkerrecht gibt, so gibt es doch einen Vollzug, und es ist nicht einzusehen, was es schaden könnte, wenn die Schiedsrichter für diesen eine Frist setzen¹⁴. Diese Fristsetzung stellt sich als ein Teil des Schiedsspruchs dar. Wer die Fristsetzung fürchtet, der muß auch den Schiedsspruch fürchten und dürfte sich einem solchen gar nicht erst aussetzen. Ganz bedenklich aber ist es, wenn Meurer die Behauptung aufstellt, „angesichts einer freiwilligen Erfüllung habe eine Fristsetzung keinen Sinn“, und „man müsse hier mit jeder verspäteten Erfüllung zufrieden sein“. Die Erfüllung ist, wenn sie auch nicht erzwungen werden kann, doch keine freiwillige, sondern sie beruht auf einer Rechtspflicht, und gerade die Meurersche Behauptung, daß man mit jeder verspäteten Erfüllung dieser Pflicht „zufrieden“ sein müsse, zeigt deutlich, wie gut es gewesen wäre, wenn man dem Antrage des Grafen Nigra stattgegeben hätte.

Das, was Meurer hier von der „freiwilligen Erfüllung“ sagt, hängt im übrigen aufs engste zusammen mit seiner Auffassung der Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt. Er benützt nämlich seine Ausführungen über den Zwangsvollzug, um fortzufahren¹⁵: „Aber um so mehr muß angesichts des

¹⁴ Die Staatenpraxis ist auch hier inzwischen bereits in die Lücke eingetreten, die die Haager Konvention gelassen hat. Mehrere neuere Schiedsverträge bestimmen, daß der Schiedsspruch die Frist festsetzen soll, binnen welcher er vollzogen werden soll. So z. B. die Schiedsverträge Schweiz-Belgien, Schweiz-Schweden und Norwegen, Dänemark-Italien.

¹⁵ Meurer, S. 348.

Fehlens einer Zwangsvollstreckung das Freiwilligkeitsprinzip, an dem die völkerrechtliche Schiedssprechung allein einen festen Halt gewinnt, rein und unverfälscht zur Durchführung kommen; um so mehr muß die Anrufung der Schiedssprechung in jedem einzelnen Fall nur das Ergebnis eigener freier Entscheidung sein. Hier mit der staatlichen Rechtsordnung rivalisieren zu wollen, ist unmöglich. Die obligatorische Unterordnung der Kulturvölker unter das Recht oder jene Entwicklungsstufe, auf welcher die Unterordnung der Streitenden unter das Gesetz im Notfall erzwungen werden kann, ist insolange pure Phantasie, als es noch wirklich souveräne Staaten gibt.“

Man kann meines Erachtens das „Freiwilligkeitsprinzip“¹⁶

¹⁶ In richtiger Weise wird das „Freiwilligkeitsprinzip“ betont von Fried, Handbuch S. 108: „Man wendet heute auch vielfach ein, daß das Schiedsgericht der Autorität entbehre, um seine Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Das zeugt von einem völligen Verkennen des Schiedsgerichtsprinzips. Der Staat, der sich einem Schiedsverfahren unterwirft, tut dies nicht gezwungen, wie der Bürger, der sich dem Gerichte unterwerfen muß, sondern freiwillig. In dieser Freiwilligkeit liegt die Garantie für die Ausführung des Urteils. Der Staat hat aber auch das größte Interesse daran, das Urteil des Schiedsgerichtshofes zu befolgen, denn er schädigt mit seiner Auflehnung gegen dieses Urteil nicht seinen Gegner, sondern nur sich. In der engen Kulturgemeinschaft der Staaten zeitigt ein Widersacher des Rechts nur Nachteile für sich, da man ihm in Zukunft nicht mehr Glauben entgegenbringen wird. Ein Staat, der es einmal versuchen sollte, sich einem Rechtssprüche zu widersetzen, den er vorher als bindend für sich erklärt hat, wird es an seinen Börsen, an seinem Kredit, an seiner Handelsbilanz spüren, wie töricht dieses Vorgehen war. In der Tat ist ein solcher Fall bis jetzt auch noch gar nicht vorgekommen. Die Autorität im internationalen Rechtsverkehr der Staaten wird weniger eine bewaffnete Gendarmerie bilden, als vielmehr der freie Wille zum Recht und das Interesse an einer rechtlichen Ordnung, die die Staaten aneinanderketten und der sich keiner ungestraft entziehen wird.“ Vgl. auch daselbst S. 177, woselbst Fried betont, in der Bestimmung des Art. 18 liege gleichzeitig ein Ersatz für die mangelnde Exekution des Schiedsverfahrens. „Indem die Staaten sich zur Einsetzung eines Schiedsgerichts bereit erklären, erklären sie sich auch bereit, das Urteil, wie es auch ausfalle, anzuerkennen. Der Zwang wird damit wohl nicht ersetzt, hingegen werden die Voraussetzungen beseitigt, die einen Zwang nötig machen, indem ja die Unterwerfung unter das Urteil im voraus und freiwillig geschieht.“

auch auf die Spitze treiben, und das tut Meurer, wenn er sogar die Erfüllung des Schiedsspruchs hier als eine freiwillige darstellt. Ich bin gewiß auch der Meinung, daß man den Staaten in allem möglichste Freiheit lassen solle, und habe daher gerade die Notwendigkeit jederzeit betont, den schiedsgerichtlichen Charakter der Jurisdiktion im Völkerrecht rein zu erhalten und zu bewahren. Aber das darf nicht soweit gehen, daß man die Schiedsgerichtsbarkeit selbst dabei aufs Spiel setzt. Ganz ohne rechtliche Verpflichtungen kann man im Schiedsrecht nicht auskommen. Die Unterwerfung unter den Schiedsspruch ist zweifelsohne obligatorischer Natur. Eine richtige *petitio principii* aber ist es, wenn Meurer, von dem Mangel einer völkerrechtlichen Zwangsvollstreckung ausgehend, den Schluss ziehen möchte, daß die Anrufung der Schiedsprechung in jedem einzelnen Fall auf freier Entscheidung beruhen müsse. Dieser Übergang ist so gekünstelt wie möglich. Als ob der Mangel einer Zwangsvollstreckung auch nur im mindesten einen Grund abgeben könnte, von Bestimmungen über die Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit abzusehen. Das Gegenteil ist doch eher der Fall! Die Staaten können sich der Schiedsgerichtsbarkeit um so leichter im voraus unterwerfen, als keinerlei Zwang zur Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen sie ausgeübt wird.

Es ist aber außerdem auch wirklich nicht einzusehen, was dieses Frontmachen Meurers gegen die neuere Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit für einen praktischen Zweck haben soll. Die zahllosen Schiedsklauseln und Schiedsverträge werden dadurch doch nicht wieder aus der Welt geschafft, trotzdem sie eine Negierung des Meurerschen „Freiwilligkeitsprinzips“ bedeuten¹⁷. Sie bewirken nun einmal mit Notwendigkeit, daß die Schiedsprechung in Zukunft auf der Grundlage

¹⁷ Meurer widerspricht sich überhaupt in dieser Beziehung selbst und zwar zu wiederholten Malen. An anderen Stellen befürwortet er, wie wir gesehen haben, selbst die Schiedsklausel.

des „Unfreiwilligkeitsprinzips“ erfolgen wird, und das selbst dann, wenn die Haager Konvention sich diesem letzteren „Prinzip“ noch auf einige Zeit verschließen sollte. Das „obligatorische“ Schiedsgericht ist keine „Phantasie“, sondern es ist längst zur Tatsache geworden, ohne daß die Souveränität der beteiligten Staaten darunter gelitten hätte, und wir haben auch gesehen, daß es sich bei seiner „Einführung“ in Wirklichkeit gar nicht um eine „Prinzipienänderung“ gehandelt hat.

Rechtspflichten sind also zwischen den Staaten längst vorhanden und mußten vorhanden sein, wenn das Völkerrecht vorwärtsschreiten sollte. Die Haager Konvention hat also in dieser Beziehung lediglich noch einen Ausgleich zu vollziehen. Es ist daher ebenso zwecklos, sich dem allem in den Weg stellen, als hinter dieser Entwicklung nachhinken zu wollen.

Kommt es denen, die in der Weise wie Meurer mit dem „Freiwilligkeitsprinzip“ umgehen, denn wirklich gar nicht zum Bewußtsein, daß ihre Ausführungen im Grunde doch nur auf eine (allerdings ungefährliche) Schwächung des Schiedsgerichtsgedankens hinauslaufen? Nach anderen Äußerungen Meurers möchte ich fast schließen, daß er sich in der Tat selbst der Konsequenzen nicht bewußt ist, zu denen solche Äußerungen, wie die oben angeführten, mit Notwendigkeit führen müssen. Was er hier sagt, „schädigt“ in Wirklichkeit das Schiedsgericht ebenso, wie manche Übertreibungen der Friedensfreunde, gegen die Meurer sich wendet. An ein „Rivalisieren mit der staatlichen Rechtsordnung“ denkt kein vernünftiger Mensch. Eine „obligatorische Unterordnung der Völker unter das Recht“ aber kann einem Juristen doch wohl kaum als ein Unglück erscheinen, wenn sie sich zurzeit auch nur als ein Postulat aufstellen läßt. Darüber, daß diese Unterordnung, daß die Befolgung der Völkerrechtspflichten allerdings nicht erzwungen werden kann, sind sich wohl alle einig. Aber soll man um deswillen vielleicht auf die Statuierung von Rechtspflichten im Völkerrecht verzichten?

Wenn ich nach dem Gesagten es somit als feststehend betrachte, daß es im Völkerrecht nicht nur keinen Zwangsvollzug gegenüber dem Schiedsspruch geben kann, sondern daß ein solcher auch keineswegs nötig erscheint¹⁸ und der Eigenart des Völkerrechts im Gegenteil widerstreiten würde, so führt mich diese Beobachtung nun noch einmal kurz zu dem zurück, was oben über die völkerrechtlichen Nichtigkeitsgründe gesagt wurde. Ich bin Meurer auch in diesem Punkte bereits entgegengetreten. Er vermißt, wie wir oben gesehen haben, in der Haager Konvention die Aufzählung der Nichtigkeitsgründe und findet, es sei ein beklagenswerter Zustand, daß der unterlegene Staat selbst Richter über die Frage sei, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen. Demgegenüber ist nun zu sagen, daß das, was wir hier mit bezug auf den Zwangsvollzug gefunden haben, sich im Grunde auch auf die Nichtigkeitsfrage anwenden läßt. So gut wie man dem Staat das Zutrauen schenken kann und schenken muß, daß er den gegen ihn ergangenen Schiedsspruch pflichtgemäß vollziehen werde, so gut kann und muß man ihm auch vertrauen, daß er sich auf Nichtigkeitsgründe nur berufen werde, wenn solche wirklich und offenkundig vorliegen¹⁹. Dieses letztere Vertrauen ist nicht größer als das erstere, und es liegt daher auch kein Grund vor zu einer differenzierenden Behandlung der beiden Fälle. Vielmehr muß man konsequenterweise, wenn man einen Zwangsvollzug als unnötig anerkennt, auch zugeben, daß im Völkerrecht auf einen weiteren Ausbau des Rechtsmittelsystems verzichtet werden kann. Man sollte denken, daß

¹⁸ Unrichtig also Trendelenburg, a. a. O. S. 21: „Der Schiedsspruch bedarf ferner einer vollstreckenden Macht und das heißt nichts Anderes, als daß gegen den Widerstrebenden Krieg zu führen ist.“

¹⁹ Meurer, S. 372 schreibt: „Und das Bedenkliche ist, daß man bei der Unmöglichkeit einer gerichtlichen Nachwürdigung sich nunmehr auch mit unwahren Vorwänden der Erfüllung entziehen kann.“ Meine Ansicht über diese Auffassung ergibt sich aus dem Vorhergehenden ohne weiteres.

gerade Meurer mit seinem „Freiwilligkeitsprinzip“ kein Bedürfnis nach diesem Ausbau hätte empfinden sollen. —

Das Völkerrecht, der Schiedsspruch, bedarf also keines Zwangsvollzugs, keines Zwangsschutzes, keiner „Sanktionen“ in diesem zwingenden Sinne. Damit soll aber, wie schon hervor- gehoben wurde, natürlich nicht gesagt sein, daß ihm Sanktionen oder Garantien, wie ich lieber sagen möchte, überhaupt fehlen. Es gibt schon heute völkerrechtliche Garantien²⁰, die keineswegs nur auf moralischem Gebiet liegen. Außerdem aber dürfte, wenn die Fortbildung des völkerrechtlichen Ver- fahrens nur einigermaßen in den in dieser Untersuchung ge- schilderten Richtungen weiter fortschreitet, gerade in dieser Fortbildung gleichzeitig auch die beste und sicherste Garantie für die Vollstreckung der Schiedssprüche gelegen sein²¹. Je mehr sich das völkerrechtliche Verfahren weiterentwickelt, um so entbehrlicher dürfte daher gleichzeitig auch die Statuierung besonderer völkerrechtlicher Sanktionen er- scheinen, um so mehr wird die Bedürfnisfrage nach weiteren, neuen Schutzmitteln verneint werden dürfen. Ist erst die Anwendung der einzelnen „Rechtsmittel“ des Völkerrechts, der Vermittlung, des Schiedsgerichts usw. einigermaßen organisiert, dann liegt darin der beste Schutz, nicht nur des Völkerrechts überhaupt, sondern insbesondere auch der Vollstreckung des Schiedsspruches.

Es fehlt aber, wie gesagt, schon heute dem Schiedsspruch auch nicht an äußeren Garantien, deren Anwendung durchaus im Belieben der Streitteile steht. Das Kompromiß bietet ihnen, wie schon Descamps hervorhob, zunächst Gelegenheit, Be- stimmungen nach dieser Richtung hin zu treffen, die dann natürlich auch als maßgebend betrachtet werden müssen²².

²⁰ Vgl. dazu meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 204 f.

²¹ Vgl. dazu namentlich auch unten die Paragraphen 18 und 20.

²² Diese Möglichkeit nimmt Arnaud zum Ausgangspunkt für seine Vorschläge. Der Art. 11 seines Schiedsvertragsentwurfs bestimmt:

Über ihre Souveränität haben die Staaten selbst zu wachen, und wenn sie es daher für angezeigt erachten, im Kompromiß auch schon Bestimmungen über die Art und Weise zu treffen, in der der Schiedsspruch eventuell auszuführen ist, so kann sie daran niemand hindern²³. Das heutige Völkerrecht gibt den Parteien eine Reihe von Mitteln an die Hand, deren sie sich solchenfalls bedienen können.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier auf alle diese einzelnen Garantien, die dem Völkerrecht eigen sind und die sich speziell auch für die Vollstreckung des Schiedsspruchs verwenden lassen, näher eintreten wollte²⁴. Für den hier vorliegenden Zweck genügt es ja eigentlich auch, zu wissen, daß die Sorge um diese Vollstreckung im Grunde eine unnötige war.

Immerhin glaube ich aber die Frage nach diesen Garantien des Schiedsspruchs doch nicht ganz übergehen zu sollen, da sie möglicherweise, wenn auch weniger vom Standpunkte des gegenwärtigen Bedürfnisses, so doch vielleicht im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens, von Bedeutung sein könnte. Ich knüpfe dabei an das kürzlich erschienene Buch von Dumas an, das die Frage der Sanktionen des internationalen Schiedsgerichts

„Chacune des parties s'engage à observer et à exécuter loyalement les sentences qui les concerneront. Les parties pourront, par une clause spéciale du compromis, donner aux arbitres le pouvoir et les moyens de sanctionner leur sentence.“

²³ Auch der Schiedsvertrag kann Sanktionen der einen oder anderen Art vorsehen. Ein interessantes Beispiel hierfür ist das von Mexiko auf dem panamerikanischen Kongress 1901 vorgelegte Projekt:

Art. 19, § 2: „La nation qui pour une cause quelconque refuserait de s'y conformer (à la sentence) avec respect, serait sujette à la censure des nations étrangères au conflit.“

Art. 20: „La censure revêtira la forme d'une déclaration officielle et publique de réprobation signée conjointement ou séparément par toutes les (ou par la majorité des) nations étrangères au conflit.“

Vgl. dazu Dumas, a. a. O. S. 388 f.

²⁴ Vgl. dazu meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“ S. 212 f.

zum erstenmal zum Gegenstand einer eingehenden monographischen Behandlung macht²⁵.

Dumas erkennt die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung zwar ebenfalls an, meint aber²⁶: „L'optimisme n'exclut cependant pas la prudence et tout en rendant hommage à la loyauté des Etats, entre lesquels il est intervenu jusqu'ici des arbitrages, il est sage de chercher à entourer l'institution arbitrale de toutes les garanties dont la nécessité apparaitra le jour où l'arbitrage, au lieu d'être l'exception, sera devenu la règle, et où des résistances seront à craindre, soit à cause de la multiplicité des cas, soit en raison de ce que les solutions juridiques se seront étendues à des litiges plus importants que ceux qu'on leur a soumis jusqu'à présent. En outre, lorsque l'arbitrage sera devenu obligatoire, soit en raison des traités permanents d'arbitrage que tant de nations concluent maintenant entre elles, soit à cause de la compétence de la Cour de la Haye, qui sera, d'année en année, plus compréhensive, les compromis d'arbitrage perdront le caractère facultatif qu'ils avaient à l'époque du mémoire de M. le chevalier Descamps, et le fait d'avoir recouru à l'arbitrage n'impliquera plus nécessairement la volonté préalable d'exécuter le jugement quel qu'il soit. Des voies d'exécution pourront être nécessaires, et il est utile d'y songer dès maintenant.“

Man kann ja zugeben, dafs unter den hier genannten Voraussetzungen die Erörterung der Sanktionsfrage an Bedeutung zu gewinnen scheint; jedenfalls erscheint sie einer

²⁵ Jacques Dumas, „Les sanctions de l'arbitrage international,“ mit Vorrede von d'Estournelles de Constant, 1905. Dumas bemerkt S. 52 richtig: „Au cours du XIX^e siècle, les promoteurs de l'arbitrage et de la paix ont été beaucoup moins des juristes que des moralistes et des philanthropes, et cette circonstance a grandement influé sur la notion des sanctions, non pour développer, hélas, ni pour en préciser les formules, mais pour en retarder l'étude, peut-être même pour en voiler l'intérêt.“ Dumas schreibt Kamarowsky das Verdienst zu, den juristischen Begriff der „Sanktion“ zuerst erkannt zu haben.

²⁶ Dumas, a. a. O. S. 61.

Erörterung insofern gewiß nicht geradezu unwert. Immerhin glaube ich aber, daß ihr nach dem Stande der gegenwärtigen und voraussichtlich auch der nächsten Entwicklung des Völkerrechts doch nur eine sekundäre Bedeutung zukommt²⁷. Daß eine spätere Weiterentwicklung möglich, daß sie vielleicht wahrscheinlich ist, braucht man keineswegs zu bestreiten. Aber die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens wird meines Erachtens zunächst da anzuknüpfen haben, wo das Bedürfnis nach Fortbildung am größten ist, und das ist zweifellos die Frage der Anwendung dieses Verfahrens. Für diese heißt es zunächst Garantien schaffen. Ist diese erst einmal gesichert, dann wird man sich nötigenfalls immer noch mit der Sicherung der Vollstreckung beschäftigen können, die, das möchte ich festhalten, vorläufig jedenfalls nicht als ein unmittelbares Bedürfnis erscheint²⁸. Deshalb bleibt es aber natürlich nichtsdestoweniger ein Verdienst Dumas', auch dieses letztere Problem einmal vom Rechtsstandpunkte aus eingehend gewürdigt zu haben.

Dumas behandelt zunächst die „moralischen Sanktionen“, unter denen er die öffentliche Meinung und die Kraft des gegebenen Wortes als wesentlichste Faktoren hervorhebt²⁹:

²⁷ Auf diese nächste Entwicklung, die sich auf der Grundlage des heute geltenden Völkerrechts und der heutigen politischen Weltlage vollziehen kann, habe ich die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung von vornherein ausdrücklich beschränkt.

²⁸ Darin liegt meines Erachtens keinerlei Pessimismus, sondern nur eine Anpassung an das Tempo des geschichtlichen Fortschritts. Sollte sich später ein Bedürfnis ergeben, dann werden gewiß auch in dieser Materie weitere Fortschritte gemacht werden. Das ist speziell mit bezug auf die Bemerkung Dumas', S. 415 zu sagen: „La plupart des théoriciens du droit international n'ont osé conclure, dans leurs timides allusions aux sanctions de l'arbitrage, que par des paroles de doute et de découragement.“ Dumas wendet sich gegen diesen Pessimismus und äußert im Gegensatz dazu sein Vertrauen in die Weiterentwicklung: „Il nous est impossible de ne pas croire au triomphe final du droit dans tous les domaines.“

²⁹ „L'opinion sera de plus en plus, sous un régime de liberté, la sanction morale par excellence des arbitrages internationaux. Si l'opinion nationale s'égaré, elle trouvera son contrepoids dans l'opinion inter-

„L'arbitrage repose sur la foi des contrats, puisqu'il n'y a d'arbitrage que là où il y a eu compromis, accord, et par conséquent promesse réciproque pour délimiter le point à juger. L'inexécution de l'arbitrage n'est donc pas un simple acte de résistance, c'est la rupture d'un contrat synallagmatique. Et celui qui se dédit ainsi, fait douter pour toujours de sa parole et ruine son propre crédit.“

Dumas glaubt daher an die „sanktion finale de l'arbitrage par l'opinion“⁸⁰. Mit bezug auf den Wert des gegebenen Wortes bemerkt er:

„Il y a, en effet, dans l'exécution volontaire des conventions un double élément qu'il faut savoir distinguer: il y a le respect des autres et il y a le respect de soi-même. Le respect des autres résulte des égards témoignés à l'opinion internationale dont nous avons déjà parlé. Le respect de soi-même dépend d'un retour subjectif sur ses obligations personnelles; du désir de ne se soustraire en rien aux règles du droit commun dont on veut vivre; de la préoccupation de rester fidèle à sa propre parole même en dehors de toute invocation ou de toute crainte religieuse.“⁸¹

Dumas erkennt also die Bedeutung der „moralischen Sanktionen“ vollkommen an, in Übereinstimmung mit der gegenwärtig herrschenden Theorie und Praxis.

Auch die weiteren „Sanktionen“, die er behandelt, gehören zum Teil dem geltenden Recht an. Das gilt namentlich

nationale au fur et à mesure que les sources d'information seront plus exactes et que l'esprit critique sera plus judicieux . . . Les effets d'un engagement d'honneur peuvent être aussi efficaces que ceux d'un serment sur les gouvernements qui respectent la parole donnée aussi fidèlement que la parole jurée.“ Dumas, S. 424.

⁸⁰ Dumas, S. 123, 131. „Nous croyons que l'esprit public, une fois instruit de ses prérogatives et de ses responsabilités, comprenant enfin que les solutions violentes ne sont jamais ni justes ni utiles, et qu'il dépend de lui de faire respecter les solutions pacifiques, jettera d'un bout à l'autre du monde la grande clameur à laquelle rien ne résiste, et contraindra les réfractaires à s'incliner devant le droit.“

⁸¹ Dumas, S. 142. Vgl. ferner S. 146: „Les engagements d'honneur sont encore les mieux respectés et une convention conclue sous cette seule garantie est mieux sanctionnée que si elle avait pour appui toutes les voies d'exécution du code de procédure . . . Il y a donc une sûreté inhérente à la parole d'honneur et c'est en considération de cette observation psychologique que beaucoup de pacifistes ont proposé l'insertion d'un engagement d'honneur dans les compromis internationaux.“

von den „sanctions matérielles“, unter denen er Retorsion, Repressalien, Blockade usw. begreift. Von allen in dem betreffenden Abschnitt behandelten Sanktionen hat nur eine hier für uns Interesse. Dumas handelt darin nämlich auch vom „aspect pacifique du droit d'intervention“.

Es soll nun an dieser Stelle in keine Erörterung über die allgemeine Stellung der Intervention im Völkerrecht eingetreten werden⁸². Man pflegt darunter im allgemeinen zunächst eine unerbetene und unberechtigte Einmischung in die Angelegenheiten dritter Staaten zu verstehen. Es gilt als ein Grundprinzip des Völkerrechts, daß eine solche Intervention verboten sei. Dieses Moment der Unzulässigkeit fällt aber natürlich ausnahmsweise da weg, wo die Einmischung entweder erbeten wird, oder wo dem sich Einmischenden ein Rechtstitel, z. B. ein Vertrag, zurseite steht, wo er ein Recht oder eine Pflicht hat, einzugreifen. Liegt ein Konflikt zwischen zwei Staaten vor und suchen die Streitparteien bei einem oder mehreren dritten Staaten um Vermittlung nach, so handelt es sich selbstverständlich ebensowenig um eine „Intervention“, wie wenn dritte Staaten auf Grund eines Rechtstitels oder einer Rechtspflicht solchenfalls eine Vermittlung anbieten. Zwar würde auch eine Intervention unter den hier genannten Voraussetzungen nicht den Charakter des Unberechtigten haben, aber es ist nichtsdestoweniger notwendig, das Institut der Vermittlung, das stets einen ganz speziellen Zweck, den der Friedensstiftung, verfolgt, auch äußerlich, durch den Namen, von der „Intervention“ scharf zu sondern, wenn es auch nur um deswillen wäre, weil der letzteren nun einmal das Odium anhaftet, daß sie möglicherweise unzulässig ist. Die Intervention kann ausnahmsweise zulässig sein; die Vermittlung

⁸² Vgl. dazu meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 229, woselbst Literaturangaben. v. Martens verwirft mit Recht den Ausdruck „Interventionsrecht“, die Intervention sei in keinem Fall ein Recht im juristischen Sinn.

ist es stets. Der Intervention können verschiedene Absichten zugrunde liegen; die Vermittlung verfolgt stets nur einen Zweck: den Staatenstreit zu schlichten. Der Intervenant kann, wofern seine Einmischung nicht erbeten ist, ausnahmsweise einen Rechtstitel zurseite haben; der Vermittler hat ihn stets, ja er erscheint sogar unter Umständen, auch ohne dafs seine Vermittlung erbeten ist, dazu verpflichtet, seine Vermittlung anzubieten²². Die Wirkungen einer Intervention sind, ebenso wie ihr Zweck, unübersehbar, während bei der Vermittlung die Wirkungen genau umgrenzt und umschrieben sind. Alles das muß es als wünschenswert erscheinen lassen, das Rechtsinstitut der Vermittlung scharf von der Intervention zu sondern, die nicht nur kein Rechtsinstitut ist, sondern im Gegenteil im Zweifel als rechtswidrig zu betrachten ist. Dafs die Vermittlung sich im übrigen auch speziell auf die Ausführung eines Schiedsspruchs richten kann, dafs in ihr also in der Tat auch eine „Sanktion“ desselben gelegen sein kann, darauf wird noch zurückzukommen sein.

Inwiefern aber bedeutet die Intervention eine Sanktion

²² Das Nähere darüber siehe unten in § 18. Diese Rechtspflicht kann natürlich ihrerseits auch auf einen Vertrag zurückgehen. Ich habe dieses vertragsmäßige Moment speziell betont im „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 233, indem ich darauf hingewiesen habe, dafs an dem Prinzip der Nichtintervention unbedingt festzuhalten sei, dafs aber anderseits in der Möglichkeit einer vertragsmäßigen Vereinbarung das nötige Gegengewicht geschaffen werde: „Durch diese kann ein gemeinsames Vorgehen und Einschreiten dritter Staaten gegenüber Vertragsverletzungen, sowie überhaupt gegenüber Verletzungen des Völkerrechts und Gefährdungen der universellen Interessen der internationalen Gemeinschaft ermöglicht werden, ohne dafs die „Einmischung“ den Charakter der Intervention anzunehmen braucht. Gewifs ist in den gedachten Fällen eine „Einmischung Dritter“ vom internationalen Standpunkte aus oft im höchsten Grade wünschenswert. Aber es liegt gleichzeitig prinzipiell im Interesse des Völkerrechts, dafs eine Verletzung der staatlichen Unabhängigkeit unter keinen Umständen rechtliche Sanktion erhalte. Und daher geht die Aufgabe auf möglichst allgemeine vertragsmäßige Festsetzung des gemeinsamen Einschreitens gegenüber solchen Fällen, die dies aus internationalen Gesichtspunkten rechtfertigen.“ Ein solcher Fall ist offenbar der der Vermittlung.

des Schiedsspruchs? Sehen wir zu, was Dumas unter seiner „friedlichen Intervention“ versteht. Zum Ausgangspunkt nimmt er die „Kollektivintervention“. „Considérée au point de vue historique, la justice nationale n'est pas autre chose que la substitution de la vengeance sociale à la vengeance individuelle. D'après le même point de vue, la justice internationale ne consiste-t-elle pas dans la substitution graduelle des interventions collectives aux interventions particulières?“ Hierfür spricht nach Dumas schon die Völkerrechtstheorie. Wenn diese sich auch meist gegen die Intervention ausspreche, so lasse sie doch allgemein Ausnahmen zu, die zugunsten einer Kollektivintervention im Interesse der Ausführung eines Schiedsspruchs sprechen würden. Selbst Gegner der Intervention, wie Heffter, Vattel, Calvo gestehen solche Ausnahmen zu. Die Nichtvollziehung eines Schiedsspruchs bedeute in der Tat eine Gefahr für das Prestige und die Autorität der Rechtssprechung, sie schädige die legitimen Rechte des anderen Staates und berühre direkt die Sicherheit aller Staaten, für die die Unterwerfung unter das Schiedsgericht das gemeinsame Gesetz in Konfliktsfällen sei⁸⁴; „le droit incontestable auquel Calvo subordonne la légitimité de l'intervention, se rencontre chaque fois qu'il y a eu un jugement arbitral devenu définitif.“

So erscheine eine solche Kollektivintervention im Interesse der Vollziehung von Schiedssprüchen also schon nach der herrschenden Völkerrechtstheorie als zulässig. Aber auch die Geschichte beweise ihre Zulässigkeit. Wir seien also in der Tat „sur la voie d'un nouveau moyen de sanctionner les sentences arbitrales“. Um die Vorteile dieser Sanktion zu erkennen, müsse man sich nur vergegenwärtigen, daß, wenn

⁸⁴ Dumas, S. 157 f. Er bemerkt übrigens: „Entre Etats qui ont signé un compromis d'arbitrage, le but de toute intervention doit être limité au contenu de ce compromis.“ Das zeigt schon, daß Dumas in Wirklichkeit eine Vermittlung und keine Intervention im Auge hat.

man das Prinzip der Nichtintervention bis aufs äußerste durchführen wollte, man auch die Zulässigkeit des Schiedsgerichts leugnen müsse, da es sich auch bei diesem um eine Mitwirkung Dritter handle. Das Prinzip der Nichtintervention würde also, weit davon entfernt, eine Garantie des Völkerrechts zu sein, seine Negation bedeuten, wenn man es auf die Spitze treiben wollte. Man müsse also gewisse Interventionen im Völkerrecht unbedingt zulassen. Aber diese müssen bestimmten, im voraus festzulegenden Rechtsregeln unterworfen sein, die Dumas dahin präzisiert⁸⁵:

„1. La première de ces règles est que l'intervention ne doit jamais être le fait d'une ou de plusieurs puissances agissant dans des vues personnelles. L'intervention doit être toujours collective⁸⁶. L'ordre public n'est pas l'affaire d'un seul membre de la communauté, mais de tous, et c'est au nom de tous qu'il doit être protégé. En l'état du droit international déterminé par la Conférence de La Haye, il paraît évident que toute sentence rendue par le tribunal que cette conférence a créé doit être soutenue par l'union de tous les Etats adhérents. Il serait désirable qu'en cas d'inexécution d'une sentence, la partie qui a eu gain de cause puisse en appeler à tous les Etats, et obtenir d'eux une action commune. Les rouages de la diplomatie pourraient déjà, tels qu'ils sont, servir d'intermédiaire à la réclamation de la partie intéressée, à la consultation mutuelle des puissances, et à la transmission de leur mise en demeure à l'Etat condamné.“

2. „La deuxième règle à observer c'est que l'intervention, au lieu de s'étendre à toutes les concessions que le caprice d'une puissance pourrait songer à exiger d'un Etat plus faible, soit strictement limitée à l'objet même de la condamnation.“

3. „Enfin l'intervention collective des puissances devra être purement diplomatique. Elle ressemblera à ce qu'on a quelquefois

⁸⁵ Dumas, S. 166.

⁸⁶ „Par le fait que l'intervention serait collective, elle serait d'ailleurs désintéressée. Elle aurait, en tout cas, toutes les chances de l'être. Il y a toujours une arrière-pensée d'annexion ou de démembrement dans une intervention individuelle motivée par des vues politiques. Mais qui verrait cette arrière-pensée dans une intervention commune des vingt-six puissances adhérentes à la Convention de La Haye? La majorité de ces puissances n'aura aucun intérêt personnel dans l'exécution d'un arbitrage déterminé. Il sera évident qu'elles n'agissent de concert que pour la sauvegarde du droit.“ Dumas, S. 167.

appelé le veto des neutres, c. à. d. à cet ensemble d'obstacles diplomatiques que les parties désintéressées ont opposés de tous temps aux entreprises belliqueuses des tiers.⁸⁷

„Ainsi conçu, le droit d'intervention revêt un aspect pacifique qui nous permet de le recommander comme sanction de l'arbitrage.“

Dumas meint, die Anzeichen sprechen dafür, daß diese Hoffnung keine vergebliche sei, indem die Haager Konvention in den Artikeln 2—8 einen schüchternen Versuch gemacht habe, das Interventionsrecht zu einem friedlichen Mittel umzugestalten. Es würde eine einfache Zusatzstipulation genügen, um daraus eine Sanktion des Schiedsspruchs zu machen:

„Il n'y aurait qu'à décider que le droit, déjà institué à titre de pure faculté pour telle ou telle puissance neutre qui voudra bien l'exercer, sera désormais une obligation générale pour le concert des puissances signataires. Et on ajouterait que cette obligation existe non pas seulement au début d'un conflit ou en cours d'hostilités, mais aussi lorsque l'exécution d'un arbitrage soulève la moindre résistance.“

Dumas weist im weiteren auch auf den Unterschied zwischen Intervention und Vermittlung hin⁸⁸:

„Peut-être objectera-t-on que la Convention de La Haye parle de bons offices et de médiation, tandis que c'est une intervention que nous préconisons. Mais ces expressions deviendront synonymes dès l'instant qu'il s'agira d'une intervention pacifique et désintéressée. La seule différence à maintenir c'est que la médiation n'est souvent qu'une tentative infructueuse, tandis qu'une intervention collective présente toutes les conditions de succès. Le jour où toutes les puissances tiendront à ce que le Tribunal de La Haye soit respecté, elles se trouveront toutes d'accord pour faire des représentations communes à l'Etat qui contreviendrait à ses décisions.“⁸⁹

⁸⁷ „Plus la solidarité économique du monde est étroite, et plus ces obstacles diplomatiques deviennent efficaces.“ Dumas, a. a. O.

⁸⁸ Dumas, S. 169.

⁸⁹ Dumas weist darauf hin, die „Identität zu etablieren, sous la réserve de cette seule différence, entre l'intervention et la médiation“ entspricht so sehr den Tatsachen, daß im Haag einige Mächte, die gegen die Intervention eingenommen waren, zögerten, das Institut der Vermittlung anzunehmen, aus Furcht, daß das Völkerrecht in die Praxis der mißbräuchlichen Interventionen zurückverfallen könnte. Dazu siehe unten den § 18.

„Il faut une action désintéressée et il faut une action collective. A cette double condition l'exercice du droit d'intervention peut constituer une sanction pacifique de l'arbitrage.“

Welchen Wert Dumas unter den völkerrechtlichen Sanktionen gerade der „friedlichen Intervention“ zuweist, beweist, daß er am Schluß seines Buches noch einmal speziell auf diese zurückkommt⁴⁰:

“Une seule de ces sanctions, si elle était intelligemment appliquée, dispenserait de toutes les autres. Nous voulons parler de l'exercice du droit d'intervention. Conçu suivant les règles que nous avons précisées, désintéressé dans son principe, collectif dans son application, ce mode de contrôle triompherait de toutes les résistances à la justice internationale . . . Nous avons indiqué . . . comment cette sanction collective des puissances s'exercerait. Tant que les Etats n'auront aucun lien politique commun, ils devront, pour opérer de concert, se consulter réciproquement, soit sous la forme habituelle de leurs correspondances diplomatiques, soit sous la forme exceptionnelle de conférences et de congrès.“ —

Ich habe nicht ohne Grund die Ausführungen von Dumas mit Bezug auf die „Intervention“ so detailliert wiedergegeben. Die hier von ihm aufgeworfene Frage ist in unserer Materie von grundlegender Bedeutung und verdient daher wohl geprüft zu werden. Sachlich ist das, was Dumas hier über die Gestaltung der „friedlichen Intervention“ sagt, gewiß zu billigen. Wenn wir zunächst das Wort „Intervention“ ausschalten und den allgemeinen Begriff einer „Mitwirkung Dritter“ an die Stelle setzen, dann werden wir Dumas zugeben müssen, daß in der Tat eine solche Mitwirkung zum Zwecke der Friedensstiftung, insbesondere aber der Ausführung eines ergangenen Schiedsspruchs, wenn sie praktisch werden sollte, sich notwendig in der Weise gestalten müßte, wie er dies andeutet. Daß der kollektive Weg für eine „Mitwirkung“ der beste, weil einwandfreieste, ist, wird unten noch des Näheren zu erörtern sein. Daß die Mitwirkung sich auf den Gegenstand des Konfliktes, des Schiedsspruchs, zu be-

⁴⁰ Dumas, S. 417.

schränken hätte, ist ebenfalls selbstverständlich, und nicht minder das dritte Petitem, daß die „Mitwirkung der dritten Mächte“ nur eine „diplomatische“ sein, daß ein äußerer Zwang nicht in Frage kommen dürfte.

Wenn man nun aber in allen diesen Punkten Dumas auch beistimmen muß, so muß man sich anderseits doch darüber wundern, daß er für seinen sachlich so erwägenswerten Vorschlag an nichts anderes anzuknüpfen weiß, als an die so odieuse „Intervention“, die nicht einmal den Charakter eines Rechtsinstituts hat, und daß er seine neue „Sanktion“ äußerlich im Zusammenhang mit den Mitteln der Selbsthilfe, mit Repressalien usw. behandelt. Mag dies auch nur eine Äußerlichkeit sein, und mag man auch sagen, daß an dem Wort „Intervention“ nicht viel hänge, daß es praktisch einzig und allein auf die Sache ankomme, so glaube ich doch, daß man sich davor hüten muß, eine Sache, die man empfehlen will, dadurch von vorneherein in Mißkredit zu bringen, daß man am unrichtigen Ort anknüpft. Gerade, weil ich sachlich mit Dumas übereinstimme, glaube ich, diesen Umstand betonen zu sollen. Der Fehler, daß man die Intervention von den völkerrechtlichen Instituten nicht scharf genug gesondert hat, hat schon mehrfach Schaden angerichtet, und zwar gerade in der französischen Völkerrechtsliteratur.

Völkerrechtlich liegt nicht der mindeste Grund vor, daß man, um das zu erreichen, worauf Dumas hinauswill, gerade an die Intervention anknüpfen sollte. Das Völkerrecht kennt verschiedene Formen der „Mitwirkung Dritter“, die es zu Rechtsinstituten ausgebildet hat, und die deshalb wesentlich bessere Dienste als „Sanktionen des Schiedsspruchs“ zu leisten vermögen, als die Intervention.

Das gilt speziell von dem Institut der Vermittlung. Weshalb knüpft Dumas nicht an diese an? Sie kann doch ebenfalls eine kollektive sein, sie ist sogar notwendig eine lediglich „diplomatische“, und sie ist notwendig auf einen be-

stimmten Zweck begrenzt. Daher haftet ihr auch nicht das Odium an, das die Intervention nun einmal begleitet und stets begleiten wird. Der Charakter, die Rechtswirkungen der Vermittlung sind rechtlich genau umschrieben und brauchen nicht erst künstlich eingeengt zu werden, wie bei der Intervention. Die Haager Konvention hat das Vermittlungsrecht in erfreulicher Weise fortgebildet, und wenn die Entwicklung hier weiter fortschreitet, dann werden wir in der Vermittlung in der Tat ein Mittel besitzen, das gerade auch für die Sanktionsfrage von hervorragender Bedeutung werden könnte. Von den drei Voraussetzungen, die Dumas aufstellt, treffen zwei bei der Vermittlung schon ohne weiteres zu. Sie kann aber auch heute schon kollektiv erfolgen, und es bedarf lediglich noch einer Organisation nach dieser Richtung hin, um aus der Vermittlung ein „moralisches“ Mittel zu machen, das es an Kraft mit allen äußern Zwangsmitteln aufnehmen kann, und das dabei doch ganz innerhalb des Rahmens der völkerrechtlich als zulässig zu erachtenden „Sanktionen“ sich bewegen würde. Darüber, daß eine Vermittlung, so gut wie sie in einem früheren Stadium des Staatenstreits erlaubt und geboten sein kann, so auch noch angesichts eines ergangenen Schiedsspruchs als möglich und zulässig erachtet werden muß, kann, glaube ich, keinerlei Zweifel bestehen. Das versteht sich wohl ohne weiteres von selbst. Das Feld der Tätigkeit des Vermittlers, der ja nur ein Friedensstifter im Staatenstreit sein will und sein kann, ist anerkanntermaßen innerhalb der verschiedenen Stadien dieses Streits ein sehr ausgedehntes und muß es auch sein.

Alles das hat Dumas offenbar auch gefühlt, da er sagt, die Haager Konvention habe einen Versuch gemacht, „das Interventionsrecht zu einem friedlichen Mittel umzugestalten“. Aber es wäre dann wohl näherliegend gewesen, von den Bestimmungen der Haager Konvention über die Vermittlung den Ausgang zu nehmen, statt von dem sog. „Interventionsrecht“.

Es bedarf nicht einmal einer Zusatzstipulation, wie Dumas meint, um aus der Vermittlung eine Sanktion des Schiedsspruchs zu machen: Sie kann dies meines Erachtens vom Standpunkte des geltenden Rechts schon heute sein. Dafs allerdings das Vermittlungsrecht im übrigen auch noch fortgebildet werden sollte, um seiner Aufgabe im Völkerrecht ganz entsprechen zu können, das wird im nächsten Kapitel noch zu erörtern sein; es wird sich dort zeigen, dafs diese Fortbildung in der Tat in der Richtung erfolgen sollte, die Dumas andeutet. Aber dies soll geschehen, um die Vermittlung selbst weiter auszubilden, nicht etwa, um „aus der Intervention ein friedliches Mittel zu machen“. Es wäre das ein Umweg, dessen wir gar nicht bedürfen; denn die Vermittlung entspricht den Zwecken der Friedensstiftung ungleich besser, als die Intervention.

So richtig also die Ausführungen von Dumas inhaltlich auch sein mögen, und so sehr man seinen Postulaten insofern auch beipflichten muß, so treffen sie doch sämtlich in Wirklichkeit nur auf die Vermittlung zu und können nur für diese akzeptiert werden. Mit dieser Modifikation mache ich das Postulat von Dumas auch zu dem meinigen: Eine Vermittlung, nicht eine Intervention, der Mächte in kollektiver Form sollte in bestimmten Fällen zur völkerrechtlichen Pflicht erhoben werden; sie würde in der Tat die beste „Sanktion des Schiedsspruchs“ bilden.

Dumas meint nun zwar, Vermittlung und Intervention werden synonyme Begriffe, sobald letztere eine friedliche, uninteressierte werde. Gerade wenn das der Fall wäre — es kann das aber in Wirklichkeit nicht zugegeben werden, denn es sind, wie wir gesehen haben, noch andere Unterschiede vorhanden —, wäre es aber um so mehr am Platze gewesen, von den beiden „synonymen“ Begriffen denjenigen zu wählen, der weniger Opposition hervorrufen mußte. Dumas hat es offenbar deshalb vorgezogen, gerade die Intervention ins Auge

zu fassen, weil er meint, daß diese mehr Erfolg verspreche, während die Vermittlung häufig nur ein unfruchtbarer Versuch bleibe. In dieser Beziehung muß man Dumas aber ganz entschieden widersprechen. Auch die „Intervention“ soll ja nach Dumas lediglich eine diplomatische sein. Die wirkliche Kraft des Vorgehens der Mächte liegt also nicht sowohl in dem Moment der „Intervention“ als solcher, als vielmehr in dem kollektiven Auftreten derselben, und dieses ist bei der Vermittlung gerade so gut denkbar, wie bei der Intervention. Im übrigen bedarf es aber nach Dumas nicht nur einer „action collective“, sondern auch einer „action désintéressée“. Die Gewähr für diese bietet aber einzig und allein das Rechtsinstitut der Vermittlung. Die Anerkennung eines Interventionsrechts ist daher im Völkerrecht nach wie vor unter allen Umständen abzulehnen. Sie könnte ernste Gefahren in sich bergen und die völkerrechtliche Entwicklung auf schiefe Bahnen leiten. In der Idee der Intervention wird immer eine Negierung der Idee des Völkerrechts liegen.

Ganz anders liegt die Sache mit einer Fortbildung der Vermittlung. Diese liegt durchaus im Rahmen der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens. Und so darf man denn sagen, daß unsere Auseinandersetzung über die Sanktionsfrage von neuem deutlich zeigt, wo die Fortbildung des Völkerrechts überhaupt anzuknüpfen haben wird: In der weiteren Ausgestaltung der Institute des Völkerrechts, wie sie in der Haager Konvention gegeben sind, liegt der gegebene Weg! Und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern auch speziell im Hinblick auf die Sanktionsfrage. Je mehr es gelingt, die völkerrechtlichen Institute fortzubilden, um so weniger dürften noch besondere Sanktionen für den Schiedsspruch erforderlich erscheinen. Die bestehenden Institute des Völkerrechts selbst enthalten in ihrer gesteigerten und gesicherten Anwendung auch die beste Garantie dafür, daß die Staaten das Völkerrecht achten und befolgen.

Wer also heute nach „Sanktionen des Völkerrechts“ ruft, der fängt die Sache meines Erachtens gerade am verkehrten Ende an⁴¹. Das Nötigste ist, zunächst einmal die Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens zu sichern, die Fortbildung der einzelnen Arten dieses Verfahrens in die Wege zu leiten. Ist das einmal erreicht, und erweist es sich dann als nötig, dann kann man immer noch an die Frage einer weiteren Regelung der Vollzugsfrage im Sinne der Aufstellung von „Sanktionen“ herantreten. In Wirklichkeit dürfte man dann aber erkennen, daß diese Regelung jetzt erst recht nicht mehr nötig ist, daß mit der Entwicklung des Verfahrens besondere Sanktionen sich erst recht als überflüssig erweisen. Denn diejenigen Sanktionen, deren das Völkerrecht in seiner Eigenart im Grunde bedarf, und die sich mit seiner Natur so recht vertragen, sie sind in dem völkerrechtlichen Verfahren bereits enthalten und mit ihm gegeben. Sie brauchen nicht erst künstlich geschaffen zu werden. Fortbildung des Bestehenden kann daher auch hier die Losung sein.

Zu dieser Erkenntnis von der Bedeutung der Völkerrechtsinstitute dürfte, wenn er es auch nicht beabsichtigt hat, indirekt doch gerade Dumas mit beigetragen haben, und das machte es nötig, seine Ausführungen hier so eingehend zu behandeln.

Dagegen halte ich es nicht für nötig, die einzelnen Sanktionen, die Dumas aufführt, hier zu erörtern, ohne daß ich diese deshalb samt und sonders von der Hand weisen will. Gehören diese Garantien doch wenigstens zum Teil dem positiven Völkerrecht an. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß die Parteien vertragsmäßig gewisse Abmachungen über den Vollzug der Schiedssprüche treffen

⁴¹ Immerhin hat Dumas die praktischen Bedürfnisse in der Materie im allgemeinen aber richtiger erkannt, als Meurer, der, statt vorwärts zu blicken, häufig allzusehr Neigung empfindet, nach rückwärts zu schauen, und insbesondere für das Entwicklungsmoment in unserer Materie nur verhältnismäßig geringes Verständnis bekundet.

können, die je nach der Natur des Streitgegenstandes natürlich auch einen verschiedenen Charakter annehmen werden. Eine allgemeinere Bedeutung in unserem Zusammenhang haben diese Vereinbarungen dagegen kaum zu beanspruchen. Die Frage ihrer Fortbildung hat nicht nur zurzeit ein lediglich sekundäres Interesse, sondern es ist auch nicht anzunehmen, daß das allgemeine Völkerrecht gerade in diesen Materien über den Kopf der Streitparteien hinweg nach einer rechtlichen Fixierung tendieren dürfte. Was dabei in Frage steht, trägt vielmehr im wesentlichen den Charakter der freien Parteivereinbarung im Kompromißwege an sich und fordert daher an dieser Stelle nicht zu prinzipiellen Auseinandersetzungen auf⁴².

Dumas unterscheidet die weiteren Garantien insbesondere in „sanctions civiles“⁴³ und „sanctions pénales“^{43a}. Es ist

⁴² Nys, in der *Revue de droit international* 1906, S. 22 bemerkt: „Pour certains auteurs il suffit de confier l'exécution à la bonne foi et à l'honneur des parties; pour d'autres l'intervention collective purement diplomatique est efficace; pour d'autres encore des mesures d'exécution offrent de l'utilité.“ Dumas vertritt alle drei Richtungen. Für eine Sanktion tritt auch Nys ein: „Il est une mesure à laquelle les arbitres pourraient recourir, c'est l'astreinte, c'est-à-dire les dommages-intérêts fixés pour le retard dans l'exécution des obligations; au point de vue des principes juridiques, on peut l'envisager comme un moyen de contrainte, ou bien comme la réparation d'un préjudice ou mieux encore comme la peine du refus d'obéir à l'injonction.“ Nys verweist dazu auch auf Esme in „L'origine et la logique de la jurisprudence en matière d'astreintes“ in „Revue trimestrielle de droit civil“, Bd. II, S. 19, 33.

⁴³ Dumas, S. 225f. Die „sanctions civiles“ ergeben sich nach Dumas im Wege der Analogie: „L'arbitrage international impose à l'Etat condamné une obligation de payer, ou une obligation de faire, suivant qu'il met à sa charge une indemnité ou une restitution. Or, ce sont là des obligations pour lesquelles le droit civil a prévu des voies d'exécution spéciales, lorsqu'elles naissent au profit d'un particulier, soit en vertu d'une décision judiciaire, soit en vertu d'un acte contractuel. L'idée vient donc tout naturellement de chercher à transporter ces sanctions civiles du domaine du droit privé dans le domaine du droit public, en les appliquant aux rapports réciproques de créancier et de débiteur, que la sentence arbitrale détermine entre les Etats.“ Die Staaten haben das internationale Schiedsverfahren in vielen Beziehungen nach dem Muster des zivilen Schiedsverfahrens eingerichtet. Der Gedanke habe also nichts Überraschendes, die Assimilierung um einen Grad weiter zu

vielleicht immerhin von Interesse, hier wenigstens die Thesen Dumas' wiederzugeben⁴⁴:

Sanctions civiles.

1.

„Il serait utile d'établir, par voie de convention internationale, des sanctions civiles de l'arbitrage. Tandis que les sanctions morales n'agissent que sur le sentiment public, et que les sanctions pénales ne frappent que les fautes individuelles commises intentionnellement, les sanctions civiles seraient destinées à atteindre dans sa propriété mobilière ou immobilière, dans son domaine public ou dans son domaine privé, l'Etat qui refuserait d'exécuter une sentence arbitrale.

2.

- a) Il serait utile que la Convention internationale donnât à la Cour permanente d'arbitrage le droit de nommer un séquestre judiciaire, . . . à l'effet d'assurer la garde des territoires litigieux jusqu'à l'exécution de la sentence.
- b) Ce séquestre judiciaire pourrait être une commission internationale ou un Etat tiers, de préférence un Etat neutre, choisi en toute indépendance par la Cour d'arbitrage.
- c) Le droit de garde du séquestre judiciaire pourrait se réaliser sous la forme d'une occupation pacifique qui n'apporterait aucune modification à l'organisation politique, ni à l'administration intérieure du territoire occupé.

3.

La doctrine pacifique recommande, à titre de sûreté personnelle des sentences, la caution d'un ou de plusieurs Etats ou même de particuliers.

4.

- a) L'affection spéciale de certaines recettes publiques à l'exécution d'une sentence arbitrale confère à l'Etat avantagé un droit de préférence sur les dites recettes.
- b) L'Etat avantagé pourra être déchu de ce droit de préférence s'il a recours à des moyens belliqueux contre son adversaire.

5.

- a) L'exercice des sanctions civiles implique la nécessité d'une formule exécutoire dont les sentences arbitrales seraient

treiben und auch die Exekutionswege zu identifizieren. — Auf die auch hier im Auge zu behaltende Gefahr dieses Analogisierens mit dem Privatrecht brauche ich nicht von neuem hinzuweisen.

⁴³ Dumas, S. 271 f.

⁴⁴ Dumas, S. 426 f., sowie S. 267.

revêtues par les soins du Bureau international qui sert de greffe à la Cour permanente d'arbitrage suivant l'article 22 de la Convention de La Haye. Cette formule exécutoire pourrait être apposée, à la requête de l'Etat avantagé, dès l'expiration du délai de revision prévu par l'article 55 de la Convention.

- b) La formule exécutoire serait délivrée au nom des puissances signataires de la Convention.

6.

L'Etat nanti de la sentence ainsi rendue exécutoire pourra saisir-arrêter, soit sur son propre territoire, soit en tout autre pays signataire de la Convention, toutes créances publiques ou privées de l'Etat contre qui la sentence aura été rendue."

Sanctions pénales⁴⁵.

1.

"Les fautes intentionnelles et les négligences graves par lesquelles un ministre aurait compromis l'exécution d'un arbitrage, justifieraient contre le coupable l'application de pénalités.

⁴⁵ Ganz außerhalb des Rahmens des heutigen Völkerrechts fallen die von Dumas weiter behandelten „sanctions politiques“, die eine Staatenföderation voraussetzen, und ebenso sein „pouvoir coercitif“. Für das letztere stellt Dumas, S. 429 folgende Postulate auf:

A. „Le pouvoir coercitif appartient en principe à l'Union des puissances qui ont adhéré à la Conférence de la Haye. Ces puissances peuvent agir soit au moyen de congrès officiels spécialement convoqués pour un cas déterminé, soit au moyen des correspondances diplomatiques qu'elles échangent entre elles. Toutefois, en vertu de la règle constante qui investit peu à peu le pouvoir législatif des attributions du pouvoir constituant, il est vraisemblable que les puissances délègueront leur droit de coercition à une assemblée permanente dont la Conférence interparlementaire actuelle pourrait être le germe. Il suffirait, dans ce but, que la Conférence interparlementaire devint officielle, c'est-à-dire que ses membres eussent une délégation régulière de leurs Etats respectifs, et que les Etats où le régime parlementaire n'existe pas y fussent représentés.“

B. „L'avenir indiquera si, à côté du pouvoir législatif ainsi constitué, un pouvoir exécutif ne serait pas nécessaire. La constitution de ce pouvoir exécutif correspondrait à une transformation de la fédération qui, purement juridique dans les premiers temps, tendra insensiblement à devenir politique au fur et à mesure qu'elle sera plus étroite et plus effective.“

2.

Ces pénalités pourraient être prononcées par la Cour de La Haye à la requête d'une commission d'exécution choisie au sein de la même Cour parmi les membres étrangers aux nations en litige.

3.

La nature des actes punissables resterait indéterminée, ainsi que la nature de la peine pour l'application de laquelle la Cour aurait un pouvoir discrétionnaire." —

Es ist, wie gesagt, nicht anzunehmen, daß das Völkerrecht in absehbarer Zeit sich in den hier geschilderten Richtungen wesentlich weiterentwickeln werde. Wäre es der Fall, so wären manche Dumasschen Vorschläge vielleicht erwägenswert. So aber muß man sagen, daß diese Thesen höchstens im Hinblick auf die Möglichkeit eines zukünftigen Fortschrittes Interesse haben.

Vom Standpunkte des heute geltenden Völkerrechts glaube ich also trotz der Ausführungen Dumas' sagen zu sollen: Man darf die Sanktionsfrage unbedenklich vorläufig ruhen lassen; die jetzige „moralische“ Regelung derselben, in Verbindung mit der zu erhoffenden und zu erstrebenden Fortbildung der Haager Konvention, vermag den gegenwärtigen Bedürfnissen durchaus zu genügen. Man soll daher gegen die moralischen Schranken, die die Staaten selbst aufstellen und die sie ohne weiteres anerkennen, nicht unnötigerweise ankämpfen, sondern den Fortschritt des Verfahrens lieber auf anderen Gebieten suchen, wo er mehr nottut⁴⁶. —

⁴⁶ Ich zitiere zum Schluß noch eine Resolution des neunten Friedenskongresses in der Sanktionsfrage: „Considérant que la Conférence de La Haye s'est bornée à fixer les règles de la procédure arbitrale sans déterminer les voies d'exécution des décisions à intervenir, que ces décisions sont certainement dans tous les cas susceptibles d'une sanction possible, autre qu'une déclaration de guerre; considérant qu'il est sans doute à prévoir et à espérer que ces décisions continueront à être — comme elles ont été jusqu'ici — volontairement exécutées par les hautes parties en litige; mais que, aussi bien pour préciser les droits respectifs des Etats qui recourent à l'arbitrage et les droits des

B. Das Vermittlungsverfahren.

§ 18.

Die verschiedenen Arten des völkerrechtlichen Verfahrens sind durchaus in der besonderen Natur und Eigenart des Völkerrechts begründet. In einer Gemeinschaft von souveränen Staaten mußte einerseits das Schiedsgericht die gegebene Form sein, die an die Stelle der innerstaatlichen Justiz zu treten hatte¹. Andererseits aber konnte das Schiedsgericht nicht die einzige Form des völkerrechtlichen Verfahrens sein, wenigstens nicht beim gegenwärtigen Stande des Völkerrechts und der völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen den Staaten, sondern es bedurfte einer Ergänzung für diejenigen Fälle, in denen die souveränen Glieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen zu können glauben, da sie mit Recht oder Un-

arbitres qu'ils ont choisis, que pour faciliter la conclusion de traités d'arbitrage permanent, il importe de définir les garanties qui peuvent être requises et la forme dans laquelle elles devront être demandées; constate qu'il existe dès à présent, grâce au projet de M. de Montluc, un système de sanctions propres à assurer dans la plupart des cas l'exécution des décisions arbitrales, prie la Commission juridique du Bureau international de la Paix de procéder à l'élaboration de: 1. Un Code de voies d'exécution en matière d'arbitrage, 2. Un projet de traité d'arbitrage permanent avec stipulation de mesures éventuelles garantissant l'exécution des sentences." Man vgl. im übrigen zu der Sanktionsfrage auch unten die §§ 20 und 21.

¹ Daß es verfehlt ist, wenn Schlieff in der „Friedenswarte“ vom März 1906 meint, Schiedsgerichte seien immer etwas Zufälliges, das niemals zu einer grundsätzlichen Institution werden könne, als eine solche sei nur die ordentliche Justiz, in begrifflichem Gegensatz zur Schiedsjustiz, anzusehen, wurde bereits oben im § 8 erörtert. In dieser Auffassung liegt eine Verkennung der Eigenart des Völkerrechts. Wenn man sich dieser letzteren bewußt bleibt, dann liegt nicht der mindeste Grund vor, weshalb man das „Völkerprozessrecht“ nicht unter dem Gesichtspunkt der „Schiedsgerichts-idee“ betrachten sollte. Wir brauchen im Völkerrecht nun einmal keinen „ordentlichen Staatenrichter“, das Schiedsgericht genügt durchaus für die praktischen Bedürfnisse, und vermag auch grundsätzlich zu befriedigen.

recht befürchten, dadurch ihre Souveränität zu beeinträchtigen. Dokumentiert also die Unterwerfung unter das schiedsgerichtliche Verfahren wohl am deutlichsten das Vorhandensein des Solidaritätsgefühls unter den Staaten, und kommt also in ihr das Prinzip des Völkerrechts vielleicht am vollkommensten zum Ausdruck, so zeugt andererseits das Vermittlungsverfahren zwar ebenfalls deutlich für die Anerkennung und Anwendung dieses Prinzips, aber doch immer, entsprechend dem Charakter der in Betracht kommenden Streitigkeiten, unter voller Wahrung der Freiheit der staatlichen Entschliessung, indem die Vermittlung lediglich den Charakter eines guten Rats trägt und keinerlei verbindliche Kraft hat. Ein solches unverbindliches Verfahren erscheint in einer lose organisierten Gemeinschaft, wie es die völkerrechtliche Gemeinschaft ist, wie gesagt, als notwendige Ergänzung des schiedsgerichtlichen Verfahrens, das den Streit in rechtskräftiger Weise zur Entscheidung bringt, aber gerade deshalb von den Staaten nicht stets und unter allen Umständen angewendet wird. Wenn wir die beiden Arten des völkerrechtlichen Verfahrens also mit einem Schlagworte charakterisieren wollten, dann könnten wir sagen, daß die Vermittlung den Versuch der Schlichtung des Streitfalls darstellt, der Schiedsspruch dagegen die definitive Schlichtung. Da wo die Staaten ihre Souveränität gefährdet glauben, werden Dritte sich mit einem Versuch der Schlichtung begnügen müssen. In allen anderen Fällen aber liegt kein Grund vor, die Schlichtung des Streitfalls dem Schiedsgericht zu entziehen.

Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich uns eigentlich schon zwei Fragen, auf die später zurückzukommen sein wird. Einmal darf man sich gewiß mit Recht fragen, da ein bloßer Versuch die Souveränität doch unmöglich gefährden kann, weshalb denn ein solcher Versuch nicht stets und unter allen Umständen gemacht werden sollte. Sodann aber, ob es nicht in der Natur der Sache begründet ist, daß mit der fort-

schreitenden Entwicklung des Völkerrechts immer mehr die wirkliche Lösung an die Stelle der blofs versuchten Lösung tritt. In diesem Sinne wäre also das Vermittlungsverfahren gewissermaßen eine Konzession an die gegenwärtige politische Lage und an die Anschauungen der heutigen Politiker, das Schiedsgericht dagegen das völkerrechtliche Verfahren der Zukunft, das, entsprechend der Justiz im innerstaatlichen Leben, als der regelmässige Weg zur Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten zu gelten hätte. Doch ich möchte nicht vorgreifen.

Jedenfalls hat bei der heutigen internationalen politischen Lage das Vermittlungsverfahren praktisch nicht minder grosse Bedeutung, wie das Schiedsverfahren, wenn das letztere vom Rechtsstandpunkte aus auch als der idealere Weg erscheinen mag². Ist auch heute der Rechtsstreit unter den Staaten die Regel, und ist somit der Anwendung des Schiedsgerichts ein reiches Feld der Betätigung gegeben, so fehlt es doch daneben auch nicht an solchen Streitfällen, in denen die Rechtsfrage mit politischen Momenten mehr oder weniger verquickt ist, Streitfälle, in denen die Staaten ihre vitalen Interessen, ihre Unabhängigkeit oder Ehre engagiert glauben, und die sie daher in den Schiedsverträgen ausdrücklich von

² Lammasch in der „Deutschen Revue“ vom November 1905, S. 155, weist darauf hin, daß das Schiedsgericht nicht berufen sei, die Diplomatie zu ersetzen und zu verdrängen, sondern zu ergänzen. Diplomatie und Schiedsgerichtsbarkeit haben in der Schlichtung internationaler Differenzen ihre eigentümlichen Aufgaben und ihre eigentümlichen Vorzüge. Auch Mérygnac, „Traité de droit public international“, S. 428 betont, Vermittlung und Schiedsgericht „constituent les deux modes types de solution pacifique des litiges internationaux. La médiation est loin d'avoir la haute autorité de l'arbitrage, qui met nécessairement fin au litige, tandisqu'elle peut, en échouant, le laisser pendant. Mais, d'autre part, à raison de son caractère facultatif, elle se présente comme un procédé plus souple, d'une allure plus politique que juridique, dégagé de règles précises qui enserrant l'arbitrage et susceptible, pour ce motif, de réussir là où ce dernier aurait été écarté, de prime abord, à raison de son caractère obligatoire.“

der schiedsgerichtlichen Behandlung ausnehmen, trotzdem dieselben, wie wir gesehen haben, an sich im Wege des Schiedsspruchs durchaus lösbar wären. Für diese „politischen“ Streitfälle, die sich der schiedsgerichtlichen Behandlung nach dem heutigen Stande der Staatenpraxis im allgemeinen entziehen, für die das Völkerrecht aber nichtsdestoweniger auch ein Mittel der Beilegung bereit haben muß, ist nun das Vermittlungsverfahren der gegebene Weg³. Wir könnten dieses Verfahren in diesem Sinne geradezu als das Verfahren für politische Streitfragen⁴ bezeichnen, neben dem Schiedsgerichtsverfahren als dem Rechtsverfahren im engeren Sinne. Je mehr ein Konflikt die Grundinteressen von Staaten tangiert, um so schwerer werden sich diese naturgemäß entschließen, die endgültige Entscheidung aus der Hand zu geben, und selbst wenn man daher in concreto auch häufig überzeugt sein wird, daß ein Schiedsspruch die einzig rationelle Lösung wäre, so wird man es doch anderseits begrüßen müssen, daß das Völkerrecht

³ Vgl. Mérygnac, *Conférence*, S. 273, Meurer, S. 121: „Während der Schiedsspruch eine Rechtsentscheidung bei einem wirklichen Rechtsstreit ist, der einfach nach dem Recht gemessen wird, bewegt sich der Vermittler nicht selten auf dem Gebiet der hohen Politik und betätigt sich auch in Fragen der Unabhängigkeit, Ehre und Lebensinteressen.“

⁴ An sich steht natürlich nichts im Wege, daß eine Vermittlung auch bei einem eigentlichen Rechtsstreite Platz greife, gerade so wie ein Schiedsspruch selbst bei einem politischen Konflikt denkbar erscheint. Es steht durchaus im Belieben der Staaten, da, wo das Schiedsgericht nicht zur Anwendung gelangt, stets eine Vermittlung eintreten zu lassen, gleichviel ob ein „politischer“ Streit vorliegt oder nicht. Insofern erscheint also die Vermittlung an sich zweifellos auf alle Arten von Staatsstreitigkeiten prinzipiell anwendbar. Vgl. dazu den Kommissionsbericht von Descamps zu Art. 2, die Vermittlung berühre die staatliche Unabhängigkeit in keiner Weise, sie biete sich „non seulement au règlement de conflits de droit, mais aussi à l'arrangement de conflits d'intérêts,“ „sans distinguer si les conflits sont d'ordre politique ou juridique.“ Anders allerdings der russische Entwurf, der das Vermittlungsangebot speziell nur für Streitigkeiten auf dem Gebiet der politischen Interessen im Auge hatte. Man ließ aber diese Einschränkung im Haag fallen, indem man mit Recht davon ausging, daß sich die Vermittlung für alle Streitigkeiten ernsthafter Natur eigne. Vgl. Meurer, S. 105, 107, 113.

noch einen anderen Weg bietet, der unter Umständen leichter gangbar erscheint, und der daher eine natürliche und notwendige Ergänzung des eigentlichen völkerrechtlichen Rechtsweges bildet, eine Ergänzung, die sich ebenfalls als „Mitwirkung Dritter“ charakterisiert, wenn auch diese Mitwirkung hier eine begrenzte ist, da die Streitteile selbst schliesslich zu entscheiden haben.

So ergänzen sich die beiden Arten des völkerrechtlichen Verfahrens gewiss in glücklicher Weise: Wo die eine Art des Verfahrens nicht passen oder beliebt sollte, da eignet sich unter allen Umständen die andere, und die Aufgabe muß daher vor allem die sein, die Anwendung des einen oder des anderen Verfahrens möglichst in allen Fällen zu sichern, indem, wie wir sehen werden, das Völkerrecht in diesen beiden Arten des Verfahrens in der Tat ein System von Rechtsmitteln besitzt, die auf alle Arten von Staatsstreitigkeiten Anwendung finden können. Dafs das Vermittlungsverfahren auch da noch zur Anwendung gelangen kann, wo das schiedsgerichtliche Verfahren heute versagt, darin dürfte seine wesentlichste Bedeutung gelegen sein. „La sphère de gravitation des bons offices et de la médiation est celle des dissidences graves qui mettent en danger le maintien des relations pacifiques.“

Die Rechtssätze, die sich im Völkerrecht für das Vermittlungsverfahren entwickelt haben, haben nun durch die

⁵ Vgl. Meurer, S. 129: „Die Bedeutung des Haager Vermittlungsrechts liegt darin, dafs es sich für die Vermittlung so nachdrücklich einsetzt, dieselbe institutsmäfsig ausbaut und vor allem gegen den Vorwurf einer unfreundlichen Handlung schützt.“ De Lapradelle, a. a. O. S. 764, schreibt: „Quand les délégués eurent terminé leurs travaux relatifs à la médiation, son mécanisme était précisé, son rôle éclairé; une bonne contribution théorique s’y trouvait apportée; mais la Conférence de la Haye n’avait pas eu plus d’utilité qu’une sage monographie sur la médiation, car elle avait simplement précisé ce qu’était celle-ci, librement offerte, librement acceptée, suspensive ou non, suivant la volonté des parties en cause, sans introduire à aucun degré du système, dans la nature ou dans les effets de la médiation, un caractère de nécessité, qui seul eût pu faire avancer la cause de la paix en trans-

Haager Friedenskonferenz⁵ nicht nur eine dankenswerte Bestätigung erhalten, sondern die Konferenz hat das Vermittlungsrecht auch weiterentwickelt und außerdem auch die Wege für die zukünftige Weiterentwicklung gewiesen. Uns interessiert hier namentlich das letztere, da ich nicht in eine dogmatische Erörterung des Vermittlungsrechts einzutreten beabsichtige⁶.

Zu begrüßen ist zunächst schon, daß die Haager Konvention die Unterscheidung zwischen den „guten Diensten“ und der „Vermittlung“ fallen gelassen hat. Denn diese Unterscheidung fand nicht nur in der Praxis keine Stütze — „La distinction qui a été faite entre les „bons offices“ et la „médiation“ est d'une portée exclusivement théorique. Ces moyens d'action sont identiques par leur nature juridique et ne se distinguent que par le degré d'intensité de leur caractère ainsi que par l'importance de leurs résultats. La diplomatie n'a jamais insisté sur cette distinction“⁷ —, sondern war

formant la pratique antérieure.“ Wenn das in manchen Beziehungen auch übertrieben pessimistisch geurteilt ist, so zeigt es doch deutlich, wo die Fortbildung des Vermittlungsrechts einzusetzen haben wird.

⁶ Heilborn, a. a. O. S. 404 f. bezweifelt, daß der Vermittlung ein rechtliches Element innewohne, und daß sie überhaupt ins Völkerrecht gehöre; event. gehöre sie in den speziellen Teil des Obligationenrechts. Meines Erachtens bildet das Vermittlungsrecht einen Teil des völkerrechtlichen Verfahrens. Im internen Recht mag man über den rechtlichen Charakter der Vermittlung streiten. Völkerrechtlich ist an dem Vorhandensein positiver Rechtsnormen über die Materie nicht zu zweifeln. Die rechtlichen Voraussetzungen, die Wirkungen und der Zweck der Vermittlung sind völkerrechtlich genau bestimmt.

⁷ Vgl. die russische „Note explicative“ zu Art. 5 im Anhang, sowie in Conférence I, 158, ferner den Art. 8 des Pariser Friedensvertrags von 1856 und Nr. 23 des Protokolls des Pariser Kongresses von 1856. Ferner Meurer, S. 104, Mérignhac, Conférence, S. 265 („Il semble pourtant plus conforme à la réalité des choses d'admettre que les bons offices et la médiation ne sont, au fond, qu'un seul et même procédé pris à des périodes diverses“) und „Traité de droit public international“, S. 433, de Lapradelle, S. 753. Näheres über die Unterscheidung in der älteren Theorie und Praxis bringt Kamarowsky, S. 80 f., ferner Bulmerincq, H. H. IV, S. 17 f., Mérignhac, Traité, S. 159.

auch theoretisch ungerechtfertigt, da es sich offenbar rechtlich um ein und dieselbe Sache handelt. Wenn die Haager Konvention auch die beiden Namen nebeneinander aufführt, so unterscheidet sie doch zwischen beiden in keiner Weise, und es ist daher berechtigt, der Kürze halber einfach von der Vermittlung oder dem Vermittlungsverfahren zu handeln⁸.

Wie die frühere Theorie, so unterscheidet auch die Haager Konvention zwischen dem Anrufen und dem Anbieten der Vermittlung. Artikel 2 handelt von dem Anrufen⁹, Artikel 3 von dem Anbieten derselben. Aber bereits die „Note explicative“ zu dem russischen Entwurf, auf den sich diese Artikel zurückführen, konstatiert eine eigentümliche Tatsache. Das Völkerrecht kennt nämlich einerseits eine Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung¹⁰, es kennt aber keinen einzigen praktischen Fall, in dem ein Staat um Vermittlung angerufen hätte. Andererseits kennt das Völkerrecht keine Verpflichtung zum Anbieten der Vermittlung, wohl aber viele praktische Fälle, in denen eine Vermittlung angeboten worden ist¹¹. Der Pariser Kongress von 1856 und ebenso das Kongoabkommen von 1885 statuieren eine Verpflichtung der Streitparteien, eine Vermittlung anzurufen. Von einer Verpflichtung Dritter, eine Vermittlung anzubieten, ist dagegen nicht die Rede. Das Völkerrecht kennt also in der Frage nur Pflichten der beteiligten Staaten, aber keine

⁸ Meurer, S. 104 weist darauf hin, daß in der Haager Konvention für die technische Durchbildung überall das Vermittlungsbild maßgebend geworden sei. „La convention vise“, wie Descamps bemerkt, „sous sa double forme, l'interposition conciliatrice.“

⁹ Art. 2 ist eine Verallgemeinerung des Wunsches, den die Mächte im Pariser Kongress bereits ausgedrückt hatten. Vgl. Meurer, S. 107, Zorn, S. 119. Meurer, „Völkerrechtliche Schiedsgerichte“, 1890, S. 88 schreibt bereits: „Es wäre vielleicht gut, wenn eine völkerrechtliche Vereinbarung die Notwendigkeit ausspräche, vor Ausbruch eines Krieges, wenn auch nicht immer gerade einen Schiedsspruch . . . so doch die Vermittlung nachzusuchen.“

¹⁰ Vgl. Ullmann, S. 297, Mérygnac, Conférence, S. 270.

¹¹ Vgl. die russische Note im Anhang, sowie Meurer, S. 106.

Pflichten dritter Staaten. Die russische Note bemerkt aber wohl mit Recht, man könne das Bitten um Vermittlung nicht gut obligatorisch machen¹³.

Auch abgesehen davon hat aber die Praxis zur Genüge erwiesen, worauf in Wirklichkeit der Schwerpunkt zu legen ist. Das ganze Institut der Vermittlung wäre praktisch in der Tat von recht bedingtem Werte, insofern es lediglich davon ausgehen würde, daß die Streitteile selbst die Initiative zu ergreifen haben¹³. Der Artikel 2 der Konvention hat zweifellos eine mehr theoretische Bedeutung, und die langen Verhandlungen über das „en tant que les circonstances le permettront“ hätte man sich insofern eigentlich ersparen können. Die „Umstände“ werden ein Anrufen der Vermittlung in concreto vielleicht auch in Zukunft nicht erlauben¹⁴, so wenig wie sie es in der Vergangenheit getan haben, trotzdem der Artikel 2 eine Vertragspflicht hierzu aufstellt, die aber durch den Zusatz wieder illusorisch gemacht wird¹⁵. Die ganze Idee,

¹³ Vgl. dazu Meurer, S. 105, sowie die russische Note im Anhang. Ferner Meurer, S. 127.

¹³ Das betont auch Meurer, S. 112: „Der Schwerpunkt liegt überhaupt nicht beim Anrufen, zu dem es noch niemals gekommen ist, sondern im Anbieten der Vermittlung.“ Vgl. auch Mérignhac, „Traité de droit public international“, S. 430.

¹⁴ Vgl. Mérignhac, Conférence, S. 268 f. „Si donc le recours à l'arbitrage est très compréhensible et très défendable, il semble que cette manière de voir n'est plus exacte, quand il s'agit de la médiation qui doit rester, par sa conception même, essentiellement facultative.“

¹⁵ Im allgemeinen bin ich, was diesen Zusatz anlangt, ganz der Meinung von Bar's (a. a. O. S. 10), wenn er schreibt: „Es war nicht erforderlich und darum schädlich, diesen beschränkenden Zusatz, gleichsam einen alten Ladenhüter der Pariser Deklarationen von 1856, wieder aufzunehmen. Wenn der ganze Satz von der freundlichen Vermittlung irgendeine Bedeutung haben soll, so muß er gelten auch für den Fall, daß der Rekurs auf die freundliche Vermittlung dem streitenden Staate unbequem ist. Nur im Falle einer wirklichen Not, d. h. wenn durch die Inanspruchnahme der Mediation eine dringende Gefahr für den Staat entstehen sollte, wäre eine Ausnahme anzuerkennen. Dies verstand sich wohl von selbst und eventuell war dies zu sagen, und nicht jene ganz unbestimmte Ausnahme zu machen.“ Das ist gewiß an sich

dafs man überhaupt um Vermittlung anrufen mufs, ist im Grunde eigentlich eine verfehlte. Beim schiedsgerichtlichen Verfahren mag und kann die Anregung von den Streittheilen ausgehen¹⁶. Bei der Vermittlung aber sollte die Initiative der Natur der Dinge nach vom Vermittler ausgehen. Wenn man also eine praktisch wirksame Verpflichtung aufstellen will — die man dann aber nicht durch die Diplomatenklausel von vorneherein wieder unwirksam machen darf —, dann mufs man die Verpflichtung zur Initiative zweifellos den dritten Staaten auferlegen. Das Anerbieten der Vermittlung kann mit Aussicht auf wirklichen Erfolg obligatorisch gemacht werden, nicht aber die Bitte um Vermittlung¹⁷.

Das hat die russische Note schon klar erkannt, wenn der russische Entwurf es auch nicht direkt beantragt hat. Die Note sieht mit Recht den Grund, dafs die Vermittlung praktisch häufig unrealisierbar erscheine, darin, dafs man eine Verpflichtung auf der unrechten Seite konstruiert habe, und sie weist darauf hin, dafs die Fortbildung des Völkerrechts hier einzusetzen habe¹⁸: „La Conférence de la paix jugera peut-être utile de proclamer ce devoir à la face de l'humanité entière,

richtig. Nur glaube ich, dafs man überhaupt die Verpflichtung zur Initiative in Wirklichkeit nicht sowohl den Streittheilen, als Dritten auferlegen sollte.

¹⁶ Aber selbst beim Schiedsgericht wurde die Notwendigkeit der Einschaltung des Art. 27 damit begründet, dafs die Parteinitiative oft mehr als ein Akt der Schwäche erscheine, denn als ein Akt des Vertrauens auf das gute Recht. Vgl. Conférence IV 17, Meurer, S. 246.

¹⁷ Dies schon deshalb, weil eine Ablehnung der Vermittlung schwieriger erscheint, wenn eine Bitte um Vermittlung vorhergegangen ist. Vgl. dazu Meurer, S. 109 f., 127, sowie Zorn im „Tag“ a. a. O. Nr. 307. Zweifellos kann das Nachsuchen um Vermittlung unter Umständen eine heikle Sache sein, während es, einmal die Üblichkeit vorausgesetzt, für dritte Staaten verhältnismässig ein Leichtes ist, eine Vermittlung anzubieten.

¹⁸ Vgl. Meurer, S. 112: „So mußte man darauf bedacht sein, eine Vermittlung von neutraler Seite in Gang zu bringen und das Anerbieten einer Vermittlung möglichst zu fördern.“

afin de donner à la médiation toute la valeur d'un puissant instrument de paix.“

Ich lasse daher im folgenden den vom Standpunkte der Fortbildung des Verfahrens weniger interessierenden Fall des Anrufens der Vermittlung¹⁹ beiseite und werde mich dafür etwas eingehender mit dem Anbieten der Vermittlung befassen, da dieses mehr Aussicht auf praktische Realisierung und auf rechtliche Weiterentwicklung bietet.

Bevor wir der Frage nähertreten, ob und inwieweit von einer Verpflichtung dritter Mächte zu einem solchen Anbieten die Rede sein könne, sei noch kurz auf den inneren Grund eingetreten, auf dem überhaupt das Institut der Vermittlung beruht. Offenbar erklärt sich dasselbe schon ohne weiteres aus der internationalen Interessengemeinschaft. Durch Konflikte zwischen Mitgliedern der Staatengemeinschaft werden auch die Interessen dritter Staaten, ja unter Umständen sogar die Interessen der ganzen Staatengemeinschaft in Mitleidenschaft gezogen, und aus dieser Tatsache darf man schon an sich ohne weiteres eine Berechtigung dieser letzteren ableiten²⁰, wenigstens den Versuch zu machen, daß der Konflikt gelöst werde. Es bedarf daher schon aus diesem Grunde keineswegs erst eines Anrufens um Vermittlung seitens der Streitparteien, wodurch natürlich noch ein besonderer Rechtstitel geschaffen würde²¹. Und entsprechend erkennt das geltende

¹⁹ Kamarowsky, S. 80 vergleicht dieses Anrufen mit dem Anrufen eines Schiedsgerichts: „Il se trouve dans le recours qu'ont les litigants aux conseils d'un tiers impartial, choisi par eux deux, le premier indice de l'idée d'un tribunal, à l'origine purement moral, ensuite juridique au fur et à mesure que s'établissent les règles de sa fonction et que se développe la sphère de son application.“

²⁰ Vgl. Meurer, S. 108: „Die allgemeine Rechtfertigung der dem Völkerrecht längst bekannten Vermittlungseinrichtung liegt hiernach in der Interessengemeinschaft aller Staaten, wonach der Krieg auch die Neutralen schädigt.“

²¹ Ein fernerer spezieller Rechtstitel zum Vermittlungsanbieten kann natürlich auch durch Vertrag begründet sein. Vgl. Ullmann, S. 296, Bulmerincq, H. H. IV 19.

Völkerrecht ohne weiteres ein Recht dritter Staaten an, ihre Vermittlung anzubieten.

Dieses Recht zum Anbieten der Vermittlung hat der Artikel 3 der Haager Konvention ausdrücklich bestätigt²², und er hat noch beigefügt, daß dieses Recht auch noch nach Ausbruch von Feindseligkeiten fortbestehe, und daß in der Ausübung dieses Rechts niemals eine unfreundliche Handlung erblickt werden dürfe. Damit hat der Artikel 3, wie gesagt, nicht nur einen in Theorie und Praxis schon anerkannten Rechtssatz ausdrücklich bekräftigt²³, sondern er hat das Recht der Vermittlung auch in aner kennenswerter Weise fortgebildet²⁴.

Wenn nun aber auch feststeht, daß dritte Mächte auf Grund des Artikel 3 der Konvention ein Recht zum Anbieten der Vermittlung haben, ja, wenn dieser Artikel es ihnen sogar nahelegen möchte, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so ist doch von einer Verpflichtung zu einem solchen Anerbieten in der Konvention nicht die Rede.

In der Rechtstheorie ist mehrfach der Versuch gemacht worden, eine solche Verpflichtung als bestehend zu proklamieren. Ich führe hier z. B. v. Bulmerincq²⁵ an, der

²² Descamps weist im Kommissionsbericht zu Art. 3, Conférence I, 108, darauf hin, daß dieses Recht begründet ist in der Freiheit der Staaten, in ihren Interessen, und in den Interessen der Gemeinschaft. Das Korrektiv liege darin, daß die Vermittlung abgelehnt werden könne.

²³ Das Recht zum Anbieten der Vermittlung ist nur ganz ausnahmsweise bestritten worden. Es ist übrigens unrichtig, daß (vgl. Meurer, S. 106) Bluntschli und Heffter dieses Recht bestreiten; die russische Note behauptet dies auch gar nicht.

²⁴ Dazu vgl. nam. Mérignhac, Conférence, S. 267 f., der betont, daß speziell Art. 3 „d'une importance considérable dans l'économie du règlement pacifique des conflits internationaux“ sei. „Ce texte est introductif d'un droit nouveau et consacre pour la première fois, dans le droit international moderne, l'obligation morale pour les neutres d'offrir leur médiation aux Etats en conflit.“ Meurer, S. 128, bestreitet, daß Art. 3 eine „innovation importante“ für das Völkerrecht sei. Der Artikel enthält aber in der Tat auch eine Neuerung.

²⁵ Vgl. v. Bulmerincq in H. H. IV, S. 17.

davon ausgeht, daß schon eine allgemeine Rechtsverpflichtung zu guten Diensten unter Kulturstaaten bestehe, die Hüter und Bewahrer des Friedens sein sollen; jeder Kulturstaat, der mit den anderen eine internationale Rechtsgemeinschaft bilde, sei dazu berufen, conservator pacis zu sein. Es brauche zur Aktivierung solcher Dienste gar kein besonderes Interesse des sie leistenden Staates nachgewiesen zu werden, sondern es bestehe dazu eine Rechtspflicht jedes einzelnen zur internationalen Rechtsgemeinschaft gehörenden Staats. Die internationale Rechtsgemeinschaft wäre wirkungslos, wenn die zu ihr gehörenden Staaten nicht solche Rechtsverpflichtung anerkennen und in Übung setzen wollten. Nicht bloß das eigentliche Interesse könne also zur Leistung guter Dienste bestimmend sein. Ob zwar im einzelnen Fall die Staaten aus solcher von ihnen anerkannten Rechtsverpflichtung gute Dienste leisten werden, sei leider fraglich. Dennoch müsse die Rechtsverpflichtung anerkannt werden. Bezüglich der Vermittlung meint Bulmerincq, die Verpflichtung zum Anerbieten derselben könne bei ihr zwar ebenso, wie bei den guten Diensten, für Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft aus dieser selbst gefolgert werden, zur Bewahrung des Rechts- und Friedensstandes, indes werde eine vertragsmäßige Vereinbarung ein besseres Forderungsrecht (!) begründen.

In demselben Sinn äußert sich Kamarowsky²⁶:

²⁶ Kamarowsky, a. a. O., S. 88. Ebenso Paretti („E umano dovere delle nazioni neutre inframetersi nella controversia“), Kent, Hübner, Travers Twiss, v. Martens, Phillimore, Pradier-Fodéré. Vgl. auch Meurer, S. 106, 114. Mérignhac, Conf. S. 270 bemerkt dazu: „Avant qu'il (d. i. der Art. 3) n'eût été édicté, certains juristes avaient déjà considéré cette obligation comme imposée aux neutres par le droit des gens, en vertu du principe de la solidarité internationale. Mais, en l'absence de toute règle formelle sur ce point, la question avait souvent été résolue en sens opposé par la doctrine.“ Vgl. auch Mérignhac, „Traité de droit public international“, S. 431 f.

„Nous croyons qu'au point de vue du droit international chaque Etat a la droit et même le devoir d'offrir sa médiation, lors des différends sérieux entre les nations. Cela dérive de leur mission la plus élevée, de servir, dans la mesure de leur intelligence et de leurs forces, à la défense de la justice et de la paix sur la terre.“

Meines Erachtens entspricht diese Auffassung wohl einem völkerrechtlichen Ideal, aber sie stützt sich auf keinen positiven Rechtssatz. Eine positivrechtliche Verpflichtung ist zurzeit nur für das Anrufen der Vermittlung anerkannt, und auch dieser Rechtssatz ist erst durch die Haager Konvention geschaffen²⁷ und außerdem verklausuliert. Für das Anerbieten der Vermittlung dagegen gibt es nach positivem Völkerrecht nur ein Recht, aber keine Verpflichtung. Selbst wenn man mit Mérygnac²⁸ aus dem Artikel 3 eine moralische Verpflichtung ableiten wollte, so wäre damit noch keine Rechtspflicht begründet. Eine rechtliche Pflicht ist auch nur denkbar, wenn der Träger derselben einigermaßen bestimmt ist. Beim Anrufen sind Träger der Verpflichtung die Streitparteien. Beim Anerbieten aber muß man notgedrungen die Frage aufwerfen, wer denn die Vermittlung anzubieten habe, wenn man eine Rechtspflicht konstruieren will.

Auf das Fehlen einer völkerrechtlichen Verpflichtung zum Anerbieten der Vermittlung hatte, wie gesagt, schon die russische Note hingewiesen²⁹. Sie hatte betont, daß der

²⁷ Ullmann, S. 297, hat also Recht, wenn er sagt, ein allgemeiner völkerrechtlicher Rechtssatz sei durch den Pariser Kongress nicht geschaffen worden. Er existiert aber seit 1899.

²⁸ Mérygnac, Conférence, S. 270. Dagegen Meurer, S. 115. Mérygnac überschätzt wohl die Bedeutung des Art. 3 in seiner jetzigen Fassung auch etwas, wenn er fortfährt: „Désormais, on ne saurait en douter, un texte aussi net et aussi précis que celui de l'article 3 donnera plus de hardiesse aux efforts des neutres, en sorte que leur intervention pacifique pourra, dans les conflits futurs, devenir la règle normale.“

²⁹ Schon Bluntschli, „Das moderne Völkerrecht“, S. 83 betont, man habe auf dem Pariser Kongress nicht gewagt, den formulierten Wunsch als Rechtsforderung auszusprechen: „Vielleicht wird, was hier gewünscht ward, später in eine völkerrechtliche Rechtspflicht umgewandelt.“

Weg für die Konferenz vorgezeichnet sei, wenn man aus der Vermittlung eine dauernde und notwendige Einrichtung des Völkerrechts machen wolle. Aus der internationalen Interessengemeinschaft ergebe sich eine Pflicht der Neutralen zum Anerbieten der Vermittlung. Jeder Staat müsse sich verpflichtet fühlen, den Krieg abzuwenden und seine Vermittlung anzubieten.

Wenn man nun aber mit den oben zitierten Theoretikern darin auch nicht einig gehen kann, daß nach positivem Recht eine Verpflichtung der Neutralen zum Vermittlungsanerbieten bereits gegeben sei, so hindert doch nichts, eine solche Pflicht als Postulat aufzustellen. So gut wie die erste Haager Konferenz die Verpflichtung der Streitparteien zum Anrufen der Vermittlung zum allgemeinen Völkerrechtssatz erhoben hat, so gut kann sie auch den Artikel 3 umgestalten, indem sie den Neutralen eine entsprechende Verpflichtung auferlegt. An einer inneren Begründung für die Aufstellung einer derartigen Rechtspflicht fehlt es, wie wir gesehen haben, gewiß nicht, es stehen ihr lediglich politische Bedenken im Wege. Der innere Rechtsgrund ist für das Anerbieten der Vermittlung derselbe, wie für das Anrufen derselben. Schon die Tatsache der Interessengemeinschaft bietet gewiß eine vollkommen ausreichende Begründung für ein derartiges Postulat⁸⁰, wenn man auch die idealere Seite der staatlichen Aufgaben, wie sie z. B. Bulmerincq und Kamarowsky betonen, beiseite läßt. Aber diese Tatsache genügt natürlich nicht, um eine positive Rechtspflicht zu konstruieren. Vielmehr müßte auf dem Grunde dieser Interessengemeinschaft seitens der Staaten eine solche Verpflichtung erst statuiert werden, und zwar im Wege

⁸⁰ Vgl. dazu die russische Note im Anhang. Ferner Ullmann, S. 297: „Der Gedanke, daß in dem Wesen der internationalen Gemeinschaft der Kulturstaaten die Mitwirkung nichtbeteiligter Mächte zur Erhaltung des Friedens durch Anbahnung von Verhandlungen der Streitparteien wurzelt, kam in den Verhandlungen des Pariser Kongresses vom Jahre 1856 zum Ausdruck.“

der Proklamierung dieses Rechtssatzes in einem völkerrechtlichen Verträge, wie z. B. in der Haager Konvention⁸¹.

Der Wunsch nach einer Fortbildung des Völkerrechts in dieser Richtung ist schon mehrfach geäußert worden⁸². Namentlich hat man dabei auf die Bestimmungen der Berliner Kongoakte von 1885 hingewiesen, die einfach verallgemeinert zu werden brauchten, so wie ja auch die Verpflichtung, die der Artikel 2 der Haager Konvention aufstellt, im Grunde eine Verallgemeinerung der Bestimmungen des Pariser Kongresses von 1856 ist. Der Artikel 11 der Kongoakte insbesondere statuiert eine Verpflichtung zum Anerbieten der guten Dienste⁸³.

Für eine Verallgemeinerung dieser Bestimmungen tritt z. B. Hilty ein, der eine Vereinbarung der Mächte für wünschenswert erklärt, mittelst welcher der Grundsatz, der in der Kongoakte Artikel 12 für einen Teil von Afrika bereits besteht, auf alle in Europa vorkommenden völkerrechtlichen Streitigkeiten ausgedehnt wird⁸⁴. Dieser Wunsch ist in-

⁸¹ Vgl. Meurer, S. 114: „Eine völkerrechtliche Pflicht könnte nur durch internationales Abkommen begründet werden, wie das denn auch am Schluß der russischen Note explicative zum Ausdruck kommt.“

⁸² Vgl. auch die Ausführungen von Dumas oben im § 17. Auch Strisower, a. a. O. erhofft „die obligatorische Annahme des jedenfalls segensreichen Grundsatzes, daß ein Stadium von Vermittlungsversuchen dritter Staaten dem Ausbruche der Feindseligkeiten voranzugehen habe.“

⁸³ Vgl. Meurer, S. 62. Der Art. 12 der Kongoakte verpflichtet umgekehrt zum Anrufen der guten Dienste. Die Kongoakte ist u. a. abgedruckt bei Fleischmann, S. 195 f.

⁸⁴ Vgl. „Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, Bd. 8, S. 225, Bd. 13, S. 16. Hilty schreibt: „Sodann haben wir für eine jedem Kriegsbeginn vorangehende Vermittlung ebenfalls schon einen Vertrag, wie wir ihn wollen und brauchen, aber nur für einen Teil von Afrika, statt für Europa, und da sollte es denn doch denkbar sein, die gleichen Staaten, die diesen Vertrag vor acht Jahren abgeschlossen haben, und andere, die sich ihnen noch anschließen wollen, zunächst zu bewegen, ähnliche Grundsätze auch für Europa anzunehmen. Mit einer solchen Erklärung wäre eine Hauptschwierigkeit überwunden, die jetzt besteht . . . Der Art. 12 der Kongoakte . . . könnte also wenigstens für eine diplomatische Konferenz der gleichen Staaten, welche sich über

zwischen zum Teil durch den Art. 2 der Haager Konvention schon in Erfüllung gegangen, über dessen praktischen Wert ich mich aber bereits ausgesprochen habe. Dagegen ist die entsprechende Verpflichtung im Artikel 11 bisher vertragsmäßig noch nicht verallgemeinert.

Auch Dunant tritt speziell dafür ein, daß neben dem Schiedsgericht insbesondere auch das Institut der Vermittlung eine weitere Ausbildung erfahre⁸⁵.

Wenn wir somit eine Fortbildung dieses Instituts nach der angedeuteten Richtung nicht nur als rechtlich begründet, sondern auch als im Interesse des Weltfriedens im höchsten Grade wünschenswert bezeichnen müssen, dann liegt die Frage nahe, was denn einem solchen unverkennbaren Fortschritte des Völkerrechts eigentlich im Wege stehen würde.

Kein Zweifel, daß das Hindernis politischer Natur ist. Rechtliche Bedenken irgendwelcher Art kommen dabei absolut nicht in Frage. Wohl aber fehlt es auch der Vermittlung gegenüber nicht an politischen Bedenken. Sind diese Bedenken nun auch wirklich begründet oder beruhen sie, wenigstens zum Teil, nicht vielleicht auf einer falschen Beurteilung des Instituts der Vermittlung und der denkbaren Folgewirkungen, die sich in concreto an eine Vermittlung knüpfen könnten?

Gänzlich hinfällig ist jedenfalls das hin und wieder geäußerte Bedenken, daß sich eine obligatorische Vermittlung

denselben für einen Teil von Afrika bereits vereinbart haben, den äußeren Anlaß zu einem Versuche bieten, diese Wohltat eines obligatorischen Vermittlungsversuchs vor einem jeden Kriegsbeginne auch auf Europa auszudehnen.“

⁸⁵ Vgl. B. v. Suttner, „Die Haager Friedenskonferenz,“ Tagebuchblätter, 1900, S. 239. Ferner Dunant, „Der Vorschlag S. M. des Kaisers Nikolaus II.,“ 1899 in „Deutsche Revue“ vom Februar 1899. Dunant plädiert dort für einen diplomatischen Vermittlungsausschuß, dem man internationale Streitigkeiten übertragen sollte. „Es würde das die Vermittlung der Neutralen sein, ohne Widerspruch und mit dem erforderlichen Prestige errichtet, stets in Bereitschaft und sich als vollendete Tatsache in das gewöhnliche Verfahren einfühend.“

seitens dritter Mächte nicht mit der staatlichen Souveränität vereinigen ließe. Wenn ein derartiges Bedenken gegenüber dem obligatorischen Schiedsgericht angesichts von vitalen Streitfragen immerhin zum mindesten einen Schein von Berechtigung haben mochte — gegenüber dem obligatorischen Vermittlungsanerbieten fällt auch dieser Schein fort. Denn die Vermittlung braucht erstens nicht angenommen zu werden, und selbst wenn sie angenommen wird — durch die Annahme wird ja übrigens auch schon gezeigt, daß die Streitteile für ihre Souveränität nichts befürchten; es wird dadurch ein vertragsähnliches Verhältnis geschaffen⁸⁶, ähnlich wie durch den Abschluß eines Kompromisses —, so charakterisiert sie sich lediglich als ein Versuch⁸⁷ der Schlichtung des Streitfalls, als ein guter Rat für die Streitteile; denn die Tätigkeit des Vermittlers besteht lediglich in: „concilier les prétentions opposées, apaiser les ressentiments“⁸⁸. Seine Vorschläge können jederzeit abgelehnt werden, sie haben keinerlei verbindliche Kraft für die Streitteile. Und alles das ist positive Rechtssatzung. Selbst wenn also vor der Haager Konvention über den einen oder anderen dieser Punkte Meinungsverschiedenheiten geherrscht hätten — was aber gar nicht einmal der Fall ist — und man Bedenken hierauf hätte stützen wollen, so müßten diese Bedenken doch heute schweigen, nachdem die Haager Konvention einen durchaus klaren Rechtszustand geschaffen hat. Die Staaten vergeben heute weder sich, noch ihrer Souveränität auch nur das Geringste, wenn sie eine Vermittlung anbieten oder sich an-

⁸⁶ Vgl. dazu Heilborn, S. 406.

⁸⁷ Der bloße Versuch der Schlichtung hat vor der wirklichen Schlichtung das voraus, daß er 1. stets möglich erscheint, 2. obligatorisch sein kann, ohne die freie Entschließung der Streitteile zu beeinträchtigen.

⁸⁸ Vgl. Kamarowsky, S. 88: „Son but n'est pas la recherche de la règle stricte, mais le rétablissement de la paix dans des conditions les plus justes.“

bieten lassen. In der Tat darf man sagen, daß es geradezu unerfindlich ist, wie eine Beeinträchtigung der Souveränität durch einen unverbindlichen, bloßen Versuch der Schlichtung sollte konstruiert werden können, dessen Rechtswirkungen von vornherein genau bestimmt sind. Die Bedenken, die man zur Wahrung der Souveränität gegen das obligatorische Schiedsgericht ins Feld geführt hat, müssen also bei der Frage des obligatorischen Vermittlungsanerbietens ohne weiteres dahinfallen.

Ebenso unberechtigt sind die Einwendungen, die sich darauf gründen, daß die Vermittlung ein Vorwand für Interventionen werden könnte³⁹. Zunächst sind Vermittlung und Intervention zwei gänzlich verschiedene Dinge⁴⁰, sowohl was die äußere Veranlassung, als auch was die Absichten des Vermittlers und die Wirkungen seiner Tätigkeit anlangt. Eine Intervention braucht sich völkerrechtlich im allgemeinen natürlich kein Staat gefallen zu lassen und die im Haag abgegebene Vorbehaltserklärung Serbiens⁴¹ war daher gegenstandslos. Intervention ist eine unberechtigte Einmischung, Vermittlung eine völkerrechtlich zulässige und in ihrem Inhalt und ihren Wirkungen genau umgrenzte Tätigkeit im Interesse der Friedensstiftung. Wo liegt da die große Ähnlichkeit? Und selbst angenommen, hinter einer Vermittlung verberge sich in concreto eine Interventionsabsicht, so stände ja den Streit-

³⁹ Vgl. Meurer, S. 122: „Die Vermittlung ist keine Intervention auf Grund einer gesetzlichen Zuständigkeit. Es gibt auch keine ‚bewaffnete Vermittlung‘. Denn Vermittlung und Zwang sind Gegensätze. Wenn man weiter beachtet, daß es vollkommen frei steht, die Vermittlung abzulehnen, so kann allerdings nicht wohl daran gedacht werden, daß die Haager Vermittlungsbestimmungen den Titel für irgend eine Hegemonie oder Intervention abgeben und die Unabhängigkeit der Staaten bedrohen.“ Vgl. dazu ferner den Descampsschen Kommissionsbericht zu Art. 6, die Vermittlung gebe den Staaten keinen Titel „à exercer une hégémonie, à imposer leur volonté individuelle ou collective par voie d'obligation ou de contrainte.“

⁴⁰ Siehe dazu auch oben den § 17.

⁴¹ Siehe diese Erklärung bei Meurer, S. 94, 122.

teilen die Ablehnung jederzeit frei. Der Vermittlung muß ja ein Anerbieten vorangehen. Im Institut der Vermittlung an sich ist also jedenfalls ganz und gar nichts gelegen, das eine so weitgehende Analogie mit der Intervention rechtfertigte⁴², wie sie häufig von der Doktrin angenommen wird. Wenn trotzdem Befürchtungen nach dieser Richtung hin laut geworden sind, so deuten sie auf ein krankhaftes Mißtrauen, auf einen pathologischen Zustand in unserem politischen Leben. Dieser ist in Wirklichkeit der alleinige Grund der Bedenken, die gegen die Vermittlung geäußert werden. Und daraus folgt schon, daß diese Bedenken mit dem Institut der Vermittlung an sich eigentlich gar nichts zu tun haben, und daß ein regelmäßiges Funktionieren dieses Instituts sehr wohl denkbar ist, ohne daß die befürchteten Folgewirkungen⁴³ eintreten.

Da das Mißtrauen aber nun einmal da ist, so muß man gewiß mit diesem ungesunden politischen Zustande rechnen und sich daher die Frage vorlegen, wie man denn dieses unberechtigte Odium, das auf der Vermittlung lastet, am besten beseitigen kann. Das Mittel hierfür ist ein sehr einfaches, es lautet: indem man die Vermittlung obligatorisch macht und sie organisiert.

⁴² Um solche Analogien für die Zukunft abzuschneiden, könnte die Haager Konvention ja sehr wohl bestimmte formelle Erfordernisse für das Vermittlungsanerbieten aufstellen. Weshalb sollte man denn die Sache in concreto nicht mit ihrem Namen benennen können? Daß in der Geschichte Mißbräuche vorgekommen sind, läßt sich nicht leugnen. Vgl. darüber z. B. Kamarowsky, S. 95, Mérygnac, Conférence, S. 274. Aber dafür darf man gewiß nicht das Institut der Vermittlung verantwortlich machen; denn diese Ausartungen waren Interventionen im eigentlichen Sinne. Seither haben sich die politischen Zustände auch wesentlich verändert. Warum sollte es denn im übrigen nicht möglich sein, eine Vermittlung vor der ganzen Welt offen als solche zu kennzeichnen? Ein offenes Visir ist jedenfalls das beste Mittel, um über etwaige Nebenabsichten zu beruhigen. Auch ist im Notfall der Haager Schiedsgerichtshof da, durch den die Sachlage klargestellt werden kann.

⁴³ Zu diesem Punkte sind auch die §§ 18 und 19 zu vergleichen.

Miftrauische Staaten mögen allenfalls hinter einem freiwilligen Vermittlungsanerbieten dritter Staaten illoyale Absichten wittern. Ist aber dieses Anerbieten einmal völkerrechtliche Vertragspflicht⁴⁴, dann kann eine solche Absicht weder vermutet noch gehegt werden. Im Obligatorium liegt also geradezu das Korrektiv für die Gefahren, die sich angeblich hinter der Vermittlung verbergen sollen. Und zwar muß ein auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruhendes Vermittlungsanerbieten um so mehr alle sonst geäußerten Bedenken zerstreuen, wenn die Ausübung dieser Verpflichtung völkerrechtlich organisiert ist.

Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß die Statuierung einer Pflicht nur dann einen Wert hat, wenn auch der Träger dieser Pflicht bestimmt ist⁴⁵. Wenn also in einem völkerrechtlichen Abkommen, wie der Haager Konvention, einmal die Verpflichtung ausgesprochen werden sollte, bei vorkommenden Streitfällen, die auf dem Wege direkter Verhandlungen der Streitteile nicht beizulegen sind, die Vermittlung anzubieten, dann muß auch gesagt werden, wer dazu verpflichtet ist, dies Anerbieten zu machen. Mit einer bloßen „*lex imperfecta*“ kommt man praktisch nicht weit; aus der Rechtspflicht wird sonst in der Praxis leicht eine bloß moralische Verpflichtung, deren Ausübung jeder gerne dem anderen überläßt.

Wer aber ist es, der das Vermittlungsanerbieten machen muß? Zunächst sind es jedenfalls die Vertragsmächte selbst, die, so wie sie gemeinsam diese Rechtsverpflichtung statuieren, so auch gemeinsam zu deren Ausübung verpflichtet erscheinen. Schon deshalb, weil die internationale Gemeinschaft selbst durch den Staatenstreit verletzt oder gefährdet wird, erscheint

⁴⁴ So gut wie die Mitwirkung bei der Schlichtung eines Streitfalls auf einem speziellen Vertrag beruhen kann (Ullmann, 296, 306), so gut kann sie auch auf einem allgemeinen Vertrag basieren.

⁴⁵ Vgl. hierzu namentlich das mit bezug auf Art. 27 im § 13 Gesagte.

nicht nur jedes Glied dieser Gemeinschaft, sondern auch diese letztere selbst als an sich zur Mitwirkung bei der Friedensstiftung sowohl berechtigt wie verpflichtet. Die Mächte dokumentieren durch Anerkennung dieser Verpflichtung, daß sie sich solidarisch fühlen. Und in der Tat müßte wohl auch der letzte Rest eines Mißtrauens schwinden, wenn z. B. die sämtlichen Vertragsmächte der Haager Konvention gemeinschaftlich ihre Vermittlung anerbieten oder gemeinschaftlich einen oder mehrere Staaten mit einem solchen Anerbieten in ihrem Namen beauftragen würden. An sich müssen also jedenfalls alle Vertragsmächte zur Vermittlungsofferte verpflichtet erscheinen, was nicht hindert, daß die Gemeinschaft die Ausübung dieses Amtes bestimmten Staaten oder auch z. B. dem Haager Schiedsgerichtshof bezw. dem Haager Bureau oder dem Verwaltungsrat im Haag übertragen könnte, die dann als Vertreter der Staatengemeinschaft die Vermittlung offerieren würden⁴⁶. Es sind da natürlich verschiedene Möglichkeiten denkbar und es kommt weniger darauf an, welcher dieser Möglichkeiten man den Vorzug gibt, als vielmehr darauf, daß überhaupt eine diesbezügliche Bestimmung getroffen wird.

Eine solche obligatorische Kollektivvermittlung⁴⁷, die auf einen Vertrag zurückgeht, an dem die Streitparteien selbst beteiligt sind, erscheint somit als der vor allem gegebene Weg, wenn man das Institut der Vermittlung nicht nur im Konferenzwege weiterentwickeln, sondern ihm auch eine praktische Bedeutung und Wirksamkeit zukommen lassen will, die dieses Institut unter den heutigen politischen Verhältnissen mindestens in demselben Maße verdient, wie

⁴⁶ Entsprechende Vorschläge waren im Haag bei Beratung des Art. 27 bereits gemacht. Man vgl. dazu oben den § 13. Die Erinnerung an das Schiedsgericht charakterisiert sich, wie schon betont wurde, ebenfalls als Vermittlung.

⁴⁷ Dazu vgl. Kamarowsky, S. 91, wo auf die Vorzüge der Kollektivvermittlung hingewiesen wird: „Elle est conforme à l'idée d'union internationale et possède, en pratique, beaucoup plus d'efficacité que la médiation isolée.“ Ferner Bulmerincq, H. H. IV, S. 26.

das Schiedsgericht. Es gibt wohl keinen völkerrechtlichen Fortschritt, der das Gefühl der Solidarität der Völker und Staaten so stärken, und der von der bereits vorhandenen Erkenntnis dieser Solidarität so deutlich Zeugnis ablegen würde, wie die Aufstellung einer Völkerrechtsnorm, die das Vermittlungsanerbieten, und damit auch den Inhalt des Artikel 27 der Haager Konvention, zur Rechtspflicht erheben würde. Auch würde wohl kein anderer erreichbarer Fortschritt so sehr zur Sicherung der politischen Weltlage und damit zum Weltfrieden beitragen wie dieser.

Dabei erscheint aber auch kein anderer Fortschritt so unbedenklich wie dieser, denn die gegen das Vermittlungsinstitut geäußerten Bedenken beruhen, wie wir gesehen haben, gerade auf der Tatsache, daß das Institut noch unentwickelt und unorganisiert ist. Im Fortschritt nach der angedeuteten Richtung hin liegt also gleichzeitig auch das Mittel, diese Bedenken zu beschwichtigen.

Noch einen Umstand möchte ich allerdings erwähnen, der meines Erachtens ebenfalls mit daran Schuld trägt, daß die Vermittlung manche Gegner hat, und daß man sie mit der Intervention vielfach auf eine Stufe stellen möchte. Ich meine das diplomatische Geheimnis, in das man die Vermittlungstätigkeit bisher zu kleiden pflegt. Ich glaube, daß dieses Geheimnis zum Teil das hergebrachte Odium mit veranlaßt hat. Mag man immerhin an der Geheimhaltung bei sonstigen diplomatischen Verhandlungen festhalten, wenn man seiner nicht entraten zu können glaubt. Aber man darf sich wohl die Frage vorlegen, ob eine Vermittlung bei einem Staatenstreit sich nicht besser vor den Augen der Öffentlichkeit, ja vor der ganzen Welt vollziehen würde⁴⁸. Der fried-

⁴⁸ Lammasch in der „Deutschen Revue“, a. a. O. S. 147 weist darauf hin, daß ein Urteil über die Wirksamkeit der Vermittlung wegen des diplomatischen Geheimnisses erst nach längerer Frist möglich sei. Zweifellos ist das aber ein bedeutender Nachteil.

liche Zweck läge dann für jedermann klar zutage. Wer würde es dann noch wagen, den Vermittler unlauterer Absichten zu zeihen? Und wie sollte dann durch die Vermittlung noch die Gefahr einer Interventionspolitik heraufbeschworen werden können? Zweifellos würde ein Fortschritt nach dieser Richtung hin ebenfalls wesentlich zu einer Sanierung unserer krankhaften politischen Zustände beitragen. —

Auch für den Vermittler selbst hat man vielfach aus dem Vermittlungsanerbieten Schwierigkeiten befürchten wollen. Diese Bedenken dürften nun durch die Bestimmung des Artikel 3 Absatz 3 der Haager Konvention wohl hinlänglich beseitigt sein, wonach die Ausübung des Rechts zum Anerbieten der Vermittlung niemals als unfreundliche Handlung angesehen werden darf⁴⁹. Gilt das schon angesichts des Rechts zur Vermittlungsofferte⁵⁰, um wieviel mehr muß es dann angesichts einer Pflicht zu einem solchen Anerbieten gelten!

Dafs schliesslich die Staaten das Vermittlungsanerbieten ablehnen können, darin liegt sicherlich nichts, was ernstlich von dem Versuche der Schlichtung eines Streites abhalten könnte. Gewifs hängt in der ganzen Frage sehr viel vom Takt des Vermittlers ab, davon, dafs er im richtigen Augenblick mit seinem Vorschlage kommt, und dafs dieser Vorschlag an-

⁴⁹ Vgl. Meurer, S. 117: „Angesichts der Gefahr, dafs beim ablehnenden Staat leicht eine Gereiztheit gegen den Anbietenden entsteht, ist es von grundlegender Bedeutung, dafs das Anbieten der Vermittlung niemals als unfreundliche Handlung angesehen werden darf.“ Gewifs! Deutet aber eine solche Reizbarkeit nicht auf einen krankhaften Zustand?

⁵⁰ Vgl. dazu auch Despagnet in der „Revue générale“, 1899, S. 876: „Ainsi, en vertu du traité, les propositions d'une puissance tierce pour arranger une difficulté, si souvent arrêtées par la crainte de les voir mal accueillies ou mal interprétées, deviennent un droit d'initiative que nul ne peut, s'il a adhéré à la Convention, contester ou critiquer. C'est, plus qu'on ne le croit peut-être, la voie ouverte aux solutions pacifiques, le fait même de l'interposition d'un tiers pouvant, dans ces conditions, retarder et par suite écarter les mesures extrêmes et irréparables.“

nehmbar erscheint und somit einigermaßen Aussicht auf Annahme hat⁵¹. Aber selbst wenn das Anerbieten trotz aller Vorsicht abgelehnt wird, so liegt darin doch gewiß noch keine „Niederlage“⁵², die so groß ist, daß der Vermittler sich nicht sagen dürfte, es sei besser, einen vergeblichen Versuch zum Frieden zu machen, als es zum Kriege kommen zu lassen. Es wäre gewiß ein törichter Ehrgeiz, der um einer möglichen Ablehnung willen die Staaten davon abhalten würde, wenigstens das zu tun, was in ihren Kräften liegt, um einen Kriegsausbruch zu verhindern. Und im übrigen gilt auch hier das oben Gesagte: Erfolgt das Anerbieten erst einmal auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung oder auf Grund eines Mandats

⁵¹ Vgl. dazu Bonfils, S. 490.

⁵² Meurer, S. 117. Wenn Meurer betont, auf keinen Fall werde sich Jemand nutzlose Arbeit machen, so ist denn doch zu sagen, daß ein Versuch, Frieden zu stiften, niemals nutzlose Arbeit ist. Auch v. Bar, a. a. O. S. 54, äußert diese Bedenken: „Das Anerbieten einer freundlichen Vermittlung kann nur mit höchster Reserve geschehen, d. h. wenn man weiß, daß der streitende Staat die Vermittlung gerne sieht. Ist dieser Staat aber unbedingt der stärkere der beiden streitenden Teile oder glaubt er es zu sein oder hat er nach ausgebrochenem Kriege bereits erhebliche Vorteile errungen, so betrachtet er es leicht als eine Art Insulte, wenn man ihn hindern will, nach seinem Ermessen den Gegner zu unterwerfen oder unschädlich zu machen. Wer die Vermittlung uneigennützig im Sinne des Friedens anbietet, verschlechtert sehr leicht seine Stellung; in dem freundlichen Vermittler sieht der Streitende den heimlichen Feind, und diese Konstellation können andere, dem Vermittler nicht freundlich gesinnte Mächte gegen den Vermittler benützen. Eine unvorsichtige, nicht von beiden streitenden Teilen aufrichtig gewünschte Vermittlung oder auch nur der Versuch derselben bringt daher für den Vermittler sehr ernste Gefahren.“ — Es ist nur gut, daß der Präsident Roosevelt nicht so ängstlich um seine Stellung besorgt gewesen ist; sonst würde vielleicht der russisch-japanische Krieg heute noch fort dauern. v. Bar vergißt, daß es sich beim Vermittlungsanerbieten stets nur um einen Versuch handelt. Wo die Streitparteien die Mitwirkung nicht wünschen, werden sie schon das bloße Anerbieten ablehnen. Hieraus aber „ernste Gefahren“ abzuleiten, ist entschieden eine Übertreibung. Außerdem aber darf man die Kehrseite denn doch auch etwas ins Auge fassen und sich sagen, wie großen Gewinn eine Vermittlung bringen kann, trotz aller Ablehnungsmöglichkeiten, und daß die öffentliche Meinung heutzutage doch auch etwas mitzusprechen hat. Vgl. hierzu auch Kamarowsky, S. 87.

der Vertragsmächte, dann kann seine Ablehnung unmöglich eine „Niederlage“ für den Vermittler involvieren. Dieser hat dann einfach kraft Auftrags der völkerrechtlichen Gemeinschaft, bezw. kraft einer Völkerrechtsnorm den Versuch gemacht, den Streit zu schlichten, indem er seine Mitwirkung anbot, „pour concilier les prétentions opposées et apaiser les ressentiments“. Verzichten die Streitparteien auf diese Mitwirkung, so kann der Vermittler dies nicht ändern, aber er darf sich sagen, daß er wenigstens seine Pflicht getan und außerdem noch einer guten Sache gedient hat. Und das wird er wohl verschmerzen können! —

Wir sehen also, die Bedenken, die man gegen das Institut der Vermittlung ins Feld geführt hat, sind im allgemeinen nicht stichhaltig, und sie verlieren außerdem auch jeden Schein der Berechtigung in eben demselben Maße, in dem man das Institut weiter ausbildet. Es wäre daher zu bedauern, wenn man lediglich aus einem politischen Pessimismus heraus an der Fortbildung eines Verfahrens verzweifeln wollte, das wie kein zweites dazu geeignet ist, zu einer Sanierung unserer politischen Zustände beizutragen, in höherem Maße vielleicht, als das Schiedsgericht, dessen Sphäre in erster Linie immerhin das Rechtsgebiet ist, und das bei weitem nicht die Elastizität des Vermittlungsverfahrens besitzt. Politische Übelstände lassen sich am leichtesten durch politische Mittel kurieren. Will man sich zu ihrer Kurierung des Rechtsmittels, des Schiedsgerichts, bedienen, dann natürlich um so besser, denn dieses bringt radikale Heilung. Wo man aber zu diesem Mittel nicht greifen und sich zunächst mit einem bloßen Versuch der Heilung begnügen will, da bietet sich in der Vermittlung ein Verfahren, das wirklich nach allen Richtungen hin geeignet ist, die auf dasselbe gerichteten Erwartungen zu erfüllen und dem friedlichen Zwecke der Schlichtung des Streitfalls zu dienen. Und in der Fortbildung desselben liegt, ebenso wie in seiner gesteigerten Anwendung,

wie gesagt, der beste Weg, um die vorhandenen Bedenken endgültig zum Schweigen zu bringen⁵³.

Auf das Unberechtigte dieser Bedenken ist in der Literatur des öfteren hingewiesen worden. So betont Meurer⁵⁴ sehr richtig: „In den Vermittlungsbestimmungen liegt gewiß kein Interventionsprinzip, sondern, wie auch Zorn später noch nachdrücklich hervorgehoben hat, nur der Ausdruck eines Solidaritätsgefühls der Staaten im Interesse des allgemeinen Friedens: ‚Keine der großen Mächte hat hieran Anstoß genommen; jede weiß sich stark genug, unbequeme Anregungen rechtzeitig hintanzuhalten; dazu ist die Diplomatie vorhanden.‘ (Zorn im „Tag“.) Das Abkommen bedeutet einen Druck auf die Parteien, wie auf die Neutralen im Sinne einer friedlichen Erledigung von Streitigkeiten. Es spricht aus den Haager Vermittlungsbestimmungen ein hoher Geist, der wirkt, und an den man glauben darf, wenn er auch nicht jeden Streit verscheucht.“

Mit Recht fragt auch Mérygnac⁵⁵:

⁵³ Bonfils, S. 494, bemerkt mit Recht: „Die Vermittlung ist ein Streiterledigungsmittel, das in der Tat gutes wirken kann, aber es wird noch zu sehr verkannt und von der internationalen Praxis zu sehr vernachlässigt. Es setzt allerdings bei den streitenden Staaten das geheime Verlangen nach einer Verständigung voraus, während der vermittelnde Staat durchaus uneigennützig sein muß und weder Hintergedanken, noch versteckte Gelüste im Schilde führen darf.“ Die Vernachlässigung seitens der Praxis erklärt sich, wie wir gesehen haben, zum Teil auch durch die hergebrachte falsche Konstruktion, die im allgemeinen ein Anrufen um Vermittlung voraussetzt.

⁵⁴ Meurer. S. 129.

⁵⁵ Mérygnac, Conférence, S. 272 und „Traité de droit public international“, S. 493. Umgekehrt hebt de Lapradelle, S. 758 f. die politischen Bedenken besonders hervor. Er befürchtet bei der Vermittlung, „qu'elle ne soit le germe d'une intervention, d'une tutelle ou d'un protectorat . . . Poussée jusqu'au dernier terme de son développement, c'est-à-dire jusqu'à son caractère obligatoire, sur le terrain propice de l'intervention et du protectorat, la médiation montre ainsi l'affinité qu'elle présente, soit avec l'un, soit avec l'autre . . . Favoriser la médiation, c'est donc accroître les moyens d'action des Etats forts vis-à-vis des Etats faibles.“ Ich teile diese Auffassung

„Comment une offre essentiellement conciliante et amicale pourrait-elle être prise en mauvaise part; et n'est-ce pas plutôt celui qui la repousse qui paraît user d'un procédé discourtois?“

Wenn man sich nun aber auch darüber einig ist, daß die geäußerten Bedenken eigentlich unbegründet sind, und daß sie daher von Rechtswegen einem weiteren Fortschritt in der Materie nicht im Wege stehen dürften, so muß man sich doch die weitere Frage vorlegen, ob und inwieweit denn Aussichten vorhanden sind, daß das Vermittlungsrecht in absehbarer Zeit, insbesondere aber auf den nächsten Haager Völkerrechtskonferenzen, einer Weiterentwicklung entgegengehe. Wenn eine Fortbildung des Vermittlungsrechts überhaupt erfolgen wird, dann kann sie sich meines Erachtens auch nur in dem geschilderten Wege der Statuierung einer Verpflichtung zum Vermittlungsanerbieten und der Organisation dieses Anerbietens bewegen. Aber ob es dazu kommen wird? Diese Frage läßt sich natürlich nicht vom Standpunkte der Rechtstheorie, sondern lediglich vom Standpunkte der Staatenpraxis aus beantworten.

Nun ist es zweifellos, daß eine solche Fortbildung nicht nur rechtstheoretisch als wünschenswert zu bezeichnen ist, sondern

nicht; meines Erachtens haben alle Staaten, ob groß oder klein, ein gleiches Interesse an der Fortbildung der Mediation, die mit Intervention oder Protektorat absolut nichts zu tun hat. De Lapradelle hält meines Erachtens Mediationsfälle und Interventionsfälle nicht genügend auseinander, und das dürfte der wahre Grund seiner pessimistischen Anschauungsweise sein. Wie de Lapradelle, so urteilt auch v. Stengel. Er fragt (a. a. O. S. 199), ob durch die Vermittlung praktisch etwas zu erreichen sei und ob nicht die Gefahr bestehe, daß stärkere Staaten diese Bestimmungen gegenüber schwächeren Staaten benutzen, um, von dem „Recht“ des Art. 3 Gebrauch machend, in der Form der Vermittlung schwächere Staaten zum Aufgeben ihrer vielleicht wohlbegründeten Ansprüche zu zwingen. v. Stengel stellt sich also auf den serbischen Standpunkt. Er wird aber wohl selbst der Meinung sein, daß dies ein Mißbrauch der Vermittlung wäre, der mit diesem Institut als solchem nichts zu tun hat. Im übrigen: warum sollen immer nur die Großmächte es sein, die eine Vermittlung anbieten? Die Kleinstaaten können doch darin mit gutem Beispiel vorangehen. So würde der angeblichen Gefahr am besten vorgebeugt.

dafs auch die Staaten zum Teil nicht abgeneigt sein würden, für einen solchen Fortschritt einzutreten. Es läfst sich das natürlich nur von denjenigen Staaten direkt behaupten, die sich bereits über diesen Punkt geäußert haben, aber es ist keineswegs ausgeschlossen, ja sogar sehr wahrscheinlich, dafs noch eine Reihe weiterer Staaten ebenso denken.

Zunächst haben wir bereits gesehen, dafs Rußland einem derartigen Fortschritt sympathisch gegenüberstehen würde. Wenn auch der russische Entwurf nach dieser Richtung hin keine über die Beschlüsse der Haager Konferenz hinausgehenden Vorschläge gemacht hat, so betonte doch die russische Note mit Nachdruck die Vorzüge des obligatorischen Vermittlungsanerbietens und klang darin aus, dafs die Konferenz es vielleicht doch für angebracht halten werde, eine solche Verpflichtung zu proklamieren.

Auch Italien hat auf der Konferenz deutlich zu erkennen gegeben, dafs es die Statuierung einer derartigen Völkerrechtspflicht begrüßen würde. In dem „Amendement au projet russe de stipulations sur la médiation et l'arbitrage“⁵⁶, das Graf Nigra vorgelegt hatte, war allerdings nur vorgesehen, dafs das Anrufen einer Vermittlung, ebenso wie das eines Schiedsgerichts, in bestimmten Fällen obligatorisch sein sollte. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dafs Italien dieses Obligatorium auch auf seiten der neutralen Staaten begrüßt haben würde. Denn obgleich Graf Nigra sich später darauf beschränkte, die Einfügung des jetzigen Absatz 2 und 3 in den Artikel 3 zu befürworten, so führte er doch in der Kommission folgendes aus:

„Hätte das Pflichtprinzip irgend welche Aussicht auf Annahme durch die Konferenz, so würde ihm die italienische Regierung für ihren Teil zustimmen. Aber da jener Erfolg unwahrscheinlich sei, so handle es sich darum, die Neutralen zu ihrem Anerbieten dadurch zu ermutigen, dafs man die Übung dieses Rechts vor dem Vorwurf eines unfreundlichen Aktes schütze.“⁵⁷

⁵⁶ Abgedruckt Conférence I, 178, sowie bei de Lapradelle, S. 760.

⁵⁷ Vgl. Meurer, S. 117.

Mochten nun aber die Aussichten auf das Zustandekommen des Obligatoriums im Jahre 1899 auch geringe sein⁵⁸, so ist damit doch nicht gesagt, daß das immer so bleiben wird. Die Entwicklung der letzten Jahre, namentlich was die Schiedsgerichtsbewegung anlangt, haben die Aussichten auch für den Fortschritt im Vermittlungsrecht entschieden günstiger gestaltet. Und so muß man denn eben abwarten, wie sich die Sache auf den nächsten Völkerrechtskonferenzen entwickeln wird.

Zur Sprache kommen dürfte die Frage jedenfalls, wenn sie auch nicht direkt unter das allerdings sehr allgemein gehaltene Programm für die zweite Konferenz fällt. Dagegen führt eine Resolution der 13. interparlamentarischen Konferenz in Brüssel 1905 unter den Punkten, deren Beratung auf der nächsten Friedenskonferenz erwünscht sei, speziell auf: „L'organisation de l'offre des bons offices.“

Es sei mir gestattet, aus dem Bericht des Sekretärs der interparlamentarischen Union Dr. Gobat hier einiges anzuführen⁵⁹. Ausgehend davon, daß die zahlreichen abgeschlossenen Schiedsverträge wegen der darin enthaltenen Reserven nicht ausreichend sind, um eine friedliche Schlichtung der internationalen Konflikte zu sichern, und daß es sehr unwahrscheinlich ist, daß ein für alle Streitigkeiten obligatorisches

⁵⁸ Man hat die Frage des Obligatoriums beim Vermittlungsanerbieten im Haag im Jahre 1899 Mangels Antrags nicht einmal diskutiert, während sie beim Schiedsgericht und bei den Untersuchungskommissionen auf der Tagesordnung stand. Wohl der beste Beweis dafür, daß politische Bedenken in der Vermittlungsmaterie eine größere Rolle spielen als rechtliche. Fried, Handbuch S. 174 bemerkt zu der Frage: „Wenn es auch nicht gelang, wie die Absicht bestand, der Vermittlung einen obligatorischen Charakter zu geben, so glückte es doch, sie als ein wichtiges und nützliches Institut in den Vordergrund zu stellen, den Vertragsstaaten durch Ausübung der Vermittlung eine Pflicht aufzuerlegen und andererseits die Ausübung dieser Pflicht ein für allemal vor dem Odium einer ‚unfreundlichen Handlung‘ zu bewahren.“

⁵⁹ Vgl. den offiziellen Bericht über die „XIII^e Conférence tenue à Bruxelles du 28 au 31 août 1905“, S. 20 f., aber neuerdings auch die Vorschläge der 14. interparlamentarischen Konferenz in London, unten im § 21.

Schiedsgericht in nächster Zeit schon von den Mächten angenommen werde, indem die Staaten das Schiedsgericht nur für Rechtsfragen, nicht aber für politische Fragen⁶⁰ anerkennen, wird darauf hingewiesen, daß man ein Verfahren finden müsse, das gewissermaßen als Ersatz für das allgemein obligatorische Schiedsgericht dienen könne. Man sei bereits hierauf bedacht gewesen, wie der Pariser Kongress von 1856 und der englisch-amerikanische Schiedsvertrag von 1897⁶¹ beweisen, welch letzterer bestimmte, daß, wenn eine Streitigkeit entstehe, die nicht unter das Schiedsabkommen falle, „les parties contractantes ne pourraient recourir à aucune mesure d'hostilité de quelque nature que ce soit avant d'avoir, ensemble ou séparément, requis la médiation d'une ou de plusieurs puissances amies.“ Bei der gegenwärtigen politischen Weltlage sei das Vermittlungsverfahren als Ersatz bzw. Ergänzung des Schiedsgerichts von sehr großer Bedeutung. Die erste Haager Konferenz habe sich bereits angelegentlich mit diesem Verfahren befaßt, und es erscheine als Pflicht der zweiten Haager Konferenz, das Werk von 1899 zu vervollkommen, indem sie das Vermittlungsverfahren organisiere. Wie das geschehen könne? Einmal dadurch, daß die Mächte nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, ihre Vermittlung anzubieten⁶². Sodann dadurch, daß die Staaten für die Ausübung der obligatorischen Vermittlung in Gruppen von zwei oder drei Staaten eingeteilt werden, die verpflichtet sind, zu handeln, wenn nicht die eine, dann die andere. Da die

⁶⁰ Dazu vgl. oben den § 10.

⁶¹ Dieser Vertrag wurde, wie wir gesehen haben, vom Senat der Vereinigten Staaten leider nicht ratifiziert.

⁶² „Si plusieurs d'entre elles, et les plus importantes, ont pu stipuler la médiation obligatoire dans le traité de Paris, si les Etats-Unis et la Grande-Bretagne l'ont également prévue dans une convention, ce procédé, qui n'altère en aucune façon la liberté des Etats en litige, qui ne préjuge point leurs droits et leurs prétentions et dont l'application n'aura jamais pour eux que la valeur d'un simple conseil, peut être évidemment accepté d'une manière générale.“

Haager Bestimmungen keine formelle „Sanktion“ haben, und da außerdem Staaten am Anerbieten der Vermittlung verhindert sein können, so könnte dieses Mittel, selbst wenn es obligatorisch gemacht wäre, trotzdem ein toter Buchstabe bleiben, nach dem Wort: *Everybody's business is nobody's business*. Diese Eventualität würde durch den obigen Vorschlag beseitigt. Wenn bei einem drohenden Konflikt die erste Gruppe nicht handle, dann werde die zweite oder dritte ihre Vermittlung entsprechend anbieten. Indem man die Vermittlung in dieser Weise obligatorisch mache und ihr Funktionieren garantiere, werde man einen sehr wirksamen Ersatz für das Schiedsgericht schaffen. Die Vermittlung könne zwar abgelehnt werden, aber es sei von äußerster Wichtigkeit, welches auch immer das Schlusresultat sein möge, daß sie wenigstens formell angeboten werde. Damit sei unter allen Umständen schon viel gewonnen. Das Beispiel des Präsidenten Roosevelt werde sicherlich die zweite Haager Konferenz zu einer Revision des zweiten Titels der Haager Konvention im Sinne der obligatorischen Vermittlung verpflichten. Im Notfall aber müßten die Staaten, entsprechend dem englisch-amerikanischen Vertrag von 1897, in den Schiedsverträgen die obligatorische Vermittlungsklausel einschalten für die Streitigkeiten, die nicht unter die Schiedsklausel fallen.

Soweit der Bericht der interparlamentarischen Union. Es wäre gut, wenn man hoffen dürfte, daß die Regierungen sich im Haag ernstlich mit diesem Gegenstande befassen werden. Man sollte denken, daß es den Staaten, wenn sie beim Schiedsgericht nun einmal ohne Reserven nicht auskommen zu können glauben, um so leichter fallen sollte, das Vermittlungsrecht im obligatorischen Sinne auszubauen. Im Artikel 2 der Konvention hat man dies bereits getan. Der Artikel 3, wo die Verpflichtung allein praktisch von Wert ist, sollte nun folgen. Allerdings womöglich unter Ausmerzung der Diplomatenklausel „*en tant que les circonstances s'y prêtent*“. Eine rechtliche Ver-

pflichtung hat nur ohne eine solche Klausel Wert; das läßt sich trotz aller Beschönigungen, die man zugunsten dieser Klausel vorgebracht hat⁶³, nun einmal nicht aus der Welt schaffen. Und wenn man der Klausel bei Artikel 2 wenigstens eine gewisse innere Berechtigung nicht absprechen konnte, so fehlt ihr diese doch bei Artikel 3⁶⁴, denn das Anbieten einer Vermittlung trägt nun einmal einen ganz anderen Charakter, als das Bitten um eine solche. Entschließen sich die Staaten zu letzterem, dann ist das ja gewiß zu begrüßen, aber wahrscheinlicher ist es, daß die Vermittlung, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft regelmäßig auf Grund eines vorhergegangenen Anerbietens zustande kommen wird, und deshalb ist die Umstandsklausel hier ein wirklicher Übelstand.

Um der Verpflichtung zu einem solchen Anerbieten im übrigen alles auch nur irgendwie Bedenkliche zu nehmen, könnte man in der Konvention ja noch deutlicher zum Ausdruck bringen, als dies bisher geschehen ist⁶⁵, daß nicht nur die Vorschläge des Vermittlers keinerlei verbindliche Kraft haben, sondern daß auch das Vermittlungsanerbieten als solches von vorneherein schon abgelehnt werden kann.

Hieran müßte sich aber noch eine weitere Bestimmung anschließen. Ich habe bereits ausgeführt, daß ohne eine Organisation die Verpflichtung zum Anerbieten der Vermittlung nur einen problematischen Wert hat. Das hebt auch

⁶³ Descamps bemerkt zum Art. 3 im Kommissionsbericht: „En tant que les circonstances s'y prêtent indique nettement qu'il ne s'agit pas de donner carrière à des démarches qui ne seraient point marquées du sceau de la prudence, de l'opportunité, d'une sage appréciation des événements et d'un sincère désir de pacification.“

⁶⁴ Art. 3, Abs. 1 müßte also meines Erachtens lauten: „Indépendamment de ce recours, les puissances signataires conviennent d'offrir de leur propre initiative leurs bons offices ou leur médiation aux Etats en conflit.“

⁶⁵ Art. 7 spricht von der „acceptation de la médiation“, ohne diesen Punkt näher zu berühren.

der Bericht der interparlamentarischen Union hervor. Auch über diesen Punkt müßte sich also eine zukünftige Konferenz schlüssig werden. Ob die Art und Weise, wie diese Organisation in dem erwähnten Bericht gedacht ist, zum Ziele führen würde, kann fraglich erscheinen⁶⁶. Meines Erachtens müßte, wie schon erwähnt, die Verpflichtung zunächst auf allen Vertragsmächten lasten, sie alle müßten sich zum Eingreifen verpflichtet fühlen. Nur so gelangt der innere Grund der Vermittlung, die Interessensolidarität der völkerrechtlichen Gemeinschaft, in richtiger Weise zum Ausdruck. Und in wichtigen Fällen müßten sie auch tatsächlich gemeinschaftlich handeln. Der Weg der Kollektivvermittlung — eventuell durch Einberufung einer Konferenz — wäre solchenfalls sicherlich der angezeigteste⁶⁷. Wo sich aber ein solches gemeinschaftliches Vorgehen verbietet oder nicht lohnen würde⁶⁸, da könnten die Vertragsmächte durch das internationale Bureau oder den ständigen Verwaltungsrat im Haag doch leicht einen Kontakt mit den Streitteilen herstellen. Widerstrebt es den Konventionsstaaten, diese Organe selbst als Vermittler handeln zu lassen, so können sie dieselben⁶⁹

⁶⁶ Eine Vorausbestimmung einzelner zum Vermittlungsanerbieten verpflichteter Staaten oder Staatengruppen dürfte immerhin schwierig sein. Auch die neutralisierten Staaten könnten nicht gut ein für allemal in Betracht kommen. Einen Versuch der Lösung unternimmt auch Arnaud, „L'organisation de la Paix“, S. 46, 49.

⁶⁷ Vgl. dazu oben § 18, sowie unten § 20.

⁶⁸ Die Kollektivvermittlung braucht an sich keineswegs stets auf Kongressen oder Konferenzen vor sich zu gehen, wie v. Bulmerincq, H. H. IV, S. 28 behauptet, obschon dieser Weg natürlich häufig am ehesten Aussicht bietet, zum Ziele zu gelangen. Im übrigen ist Kamarowsky, S. 101, vollständig zuzustimmen, wenn er schreibt: „Dans notre siècle, les congrès et encore davantage les conférences apparaissent, entre autres, comme organes d'une médiation collective. Cette circonstance indique qu'il s'éveille dans les peuples la conscience de la nécessité de trouver quelques moyens pacifiques et justes de nature à pouvoir terminer les différends qui surviennent entre eux.“

⁶⁹ Es bedarf dazu keines besonderen „Conseil consultatif“, wie Bajer in der *Revue générale*, 1906, S. 57 f. meint. Vgl. unten den § 21.

eventuell doch Namens der Vertragsmächte mit einzelnen Staaten in Verhandlung treten lassen⁷⁰, die zur Ausübung der Vermittlungspflicht besonders geeignet erscheinen. Und zeigte es sich, daß ein Staat diese Pflicht auf den anderen abwälzen möchte, dann bliebe immer noch als subsidiärer Weg das gemeinschaftliche Vorgehen der sämtlichen Vertragsmächte, das ja keineswegs in allen Fällen auf die Einberufung einer Konferenz hinauszulaufen brauchte. An Möglichkeiten, das Vermittlungsanerbieten zu organisieren, fehlt es also in jedem Falle keineswegs. Die Hauptsache ist und bleibt, daß die Vertragsmächte zunächst einmal den Willen haben und auch betätigen, etwas zustande zu bringen, das auch tatsächlich funktioniert. Denn wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!

Ist das aber einmal der Fall, dann wird man in der Tat einen bedeutenden Rechtsfortschritt konstatieren dürfen. Denn es ist, wie schon öfter betont wurde, von ganz ungemeinem Wert, wenn man einmal wird sagen können, daß bei allen völkerrechtlichen Streitigkeiten nach praktisch geltendem Völkerrecht wenigstens ein Versuch gemacht werden muß, die Lösung auf dem Rechtswege, auf friedliche Weise herbeizuführen, bevor zur Selbsthilfe geschritten werden darf⁷¹. Ich habe schon im Anfang dieses Paragraphen die Frage aufgeworfen, weshalb denn ein Versuch der Streiterledigung nicht unter allen Umständen und bei allen Streitfällen denkbar sein sollte, da dadurch die selbständigen Entschliessungen der Staaten doch in

⁷⁰ Dies hatte z. B. v. Martens bei der Beratung des Art. 27 vorgeschlagen: der Generalsekretär könne sich an eine neutrale Macht wenden, damit diese die Parteien an den Schiedshof erinnere. Vgl. oben S. 288, sowie Meurer, S. 244. Die Bedenken, die gegen eine Mandatserteilung an das Haager Bureau geltend gemacht wurden, vgl. man oben im § 13.

⁷¹ Vgl. Kamarowsky, S. 74: „Déjà depuis longtemps la vérité, que les Etats ne doivent résoudre les différends par la force qu'après avoir préalablement épuisé tous les moyens pacifiques de solution, a pénétré dans la conscience de tous les peuples. Cependant, jusqu'à présent, cette règle n'est pas encore entrée dans le droit international positif.“

keiner Weise beeinträchtigt werden. Möchte man sich diese Frage früher oder später auch im Haag vorlegen. Selbst wenn der Versuch zur Streiterledigung in manchen Fällen nicht zum Ziele führen sollte, schon die Tatsache, daß er stets und überall gemacht werden muß⁷², wiegt gewaltig schwer.

Daß die Vermittlung im übrigen ihrer Natur nach bei allen Arten von Staatsstreitigkeiten Platz greifen kann, gleichviel, ob dieselben vorwiegend rechtlichen oder politischen Charakter tragen, habe ich ebenfalls schon oben hervorgehoben⁷³. Das Vermittlungsverfahren tritt neben das schiedsgerichtliche Verfahren in der Weise, daß es insbesondere in allen denjenigen Fällen anwendbar erscheint, die die Staaten einem Schiedsgericht nicht unterwerfen wollen⁷⁴. Außerdem kann aber eine Vermittlung natürlich einer Anrufung des Schiedsgerichts auch vorhergehen⁷⁵. Es erscheint kaum nötig, daß die Konvention nach dieser Richtung hin noch nähere Bestimmungen trifft⁷⁶.

Die Hauptsache ist jedenfalls die, daß praktisch überhaupt von einem der Rechtsmittel, die das Völkerrecht

⁷² Die Fortbildung des Verfahrens in der hier geschilderten Richtung hätte auch zur Folge, daß die Bestimmung des Art. 1 der Haager Konvention den Charakter einer Rechtspflicht annehmen würde, während sie nach der authentischen Interpretation zur Zeit kein „engagement formel“ involviert. Vgl. Meurer, S. 103. Und dasselbe gilt von der Bestimmung des Art. 27, die ja ebenfalls eine Vermittlungstätigkeit im Auge hat.

⁷³ Vgl. oben Anm. 4.

⁷⁴ Nach dem oben zitierten italienischen Entwurf wäre die Vermittlung in denselben Fällen obligatorisch gewesen, für die das Schiedsgericht obligatorisch sein sollte. Es ist aber klar, daß ein Bedürfnis nach einer obligatorischen Vermittlung nur da vorhanden ist, wo das Schiedsgericht nicht obligatorisch ist. Die beiden Arten des Verfahrens sollen nicht kumulativ wirken, sondern sich ergänzen. Vgl. dazu de Lapradelle, S. 761. Das Vermittlungsanerbieten müßte also in demselben Maße obligatorisch werden, in dem es das Schiedsgericht nicht ist.

⁷⁵ Die Empfehlung des Schiedsgerichts gilt, wie schon erwähnt, als eine Betätigung der Vermittlung.

⁷⁶ Vgl. dazu auch das oben im § 12 Gesagte, sowie Meurer, S. 113.

bietet, unter allen Umständen Gebrauch gemacht wird. Welches der beiden Mittel in concreto gebraucht wird, das tritt dieser Tatsache gegenüber zunächst in den Hintergrund, obschon man vom praktischen Standpunkt vielleicht wird sagen müssen, daß, wenn politische Interessen und Zwecke mit im Spiele sind, die Vermittlung in manchen Fällen möglicherweise besser geeignet sein wird, eine Lösung herbeizuführen, als das Schiedsgericht, während umgekehrt die reine Rechtsfrage natürlich stets besser durch den Schiedsrichter gelöst wird⁷⁷. Dies natürlich unbeschadet der zweifellos höheren Stellung, die man dem schiedsgerichtlichen Verfahren in der Rechtstheorie schon um deswillen wird einräumen müssen, weil es nicht nur einen Versuch der Lösung darstellt, sondern diese Lösung selbst bedeutet, und unbeschadet der Tatsache, daß prinzipiell wenigstens das Schiedsgericht ebenfalls zur Lösung jedes Völkerrechtsstreites fähig erscheint⁷⁸, und daß die Staaten also in concreto, soweit sie nicht vertraglich nach der einen oder anderen Richtung hin gebunden sind, einfach vor die Wahl gestellt sind, ob sie dem einen oder anderen Weg den Vorzug geben wollen. Gerade hierin liegt ein in der Eigenart des Völkerrechts begründeter Vorzug des völkerrechtlichen Verfahrens⁷⁹, und es ist daher vielleicht gar nicht einmal zu wünschen, daß diese Wahlfreiheit den Staaten durch allzu ge-

⁷⁷ In diesem Sinn ist auch Kamarowsky, S. 86 zu verstehen: „En outre, la médiation peut, en raison de son caractère, s'étendre à toutes les relations des Etats, tandisqu'on ne peut soumettre à l'arbitrage que des questions susceptibles de devenir l'objet d'un examen et d'une décision juridiques.“ Vgl. auch daselbst S. 101: „La médiation, comme forme politique de négociations, est applicable à toute sorte de relations entre les Etats.“

⁷⁸ Funktioniert die Vermittlung einmal regelmäßig und mit Erfolg, dann kann aber um so eher das Schiedsgericht auf die eigentlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt bleiben.

⁷⁹ Man könnte insofern vielleicht sagen, daß, so wie im bürgerlichen Recht die Parteien zwischen dem ordentlichen Richter und dem Schiedsrichter wählen können, so im Völkerrecht die Streitparteien zwischen dem Schiedsrichter und dem Vermittler die Wahl haben.

naue vertragliche Stipulierungen genommen werde. Sie sollen vielmehr, insoweit das Schiedsgericht nicht obligatorisch ist, in concreto zwischen Vermittlung und Schiedsgericht wählen können, entsprechend der Eigenart des zu schlichtenden Staatenstreites⁸⁰.

Dafür sollte aber andererseits die Verpflichtung zur Völkerrechtsnorm erhoben werden, daß in allen Streitfällen mindestens eines der beiden Verfahren zur Anwendung gelangen muß, bevor die Selbsthilfe völkerrechtlich zulässig erscheint. Jedem Akt der völkerrechtlichen Selbsthilfe müßte also wenigstens ein Versuch der friedlichen Schlichtung vorhergehen. Diese Forderung ist gegenüber der eines für alle Streitfälle obligatorischen Schiedsgerichts entschieden das Minus. Um so leichter⁸¹ sollte sie sich realisieren lassen. Soweit dürften die Staaten in der Betätigung ihrer Rechts- und Friedensliebe wohl unbedenklich gehen, daß sie wenigstens den Versuch der rechtlichen und friedlichen Lösung obligatorisch gestalten, selbst wenn sie die schließliche Entscheidung in concreto nicht aus der Hand geben wollen⁸².

⁸⁰ Die beiden Verfahrensarten ergänzen sich auch in der Weise, daß sie sowohl den Streitparteien, wie den dritten Staaten Mittel an die Hand geben, um die Streiterledigung herbeizuführen: die Streitparteien können das Schiedsgericht anrufen, die dritten Staaten die Vermittlung anbieten. So kann also von beiden Seiten aus auf die Beilegung des Streites hingearbeitet werden. Die Rollen können aber auch vertauscht werden, indem die Vermittlung von den Streitparteien angerufen und auf den Schiedshof von dritter Seite hingewiesen wird.

⁸¹ Bei den Beratungen über den späteren Art. 27 meinte zwar Lammasch, zwischen dem Vermittlungsangebot und dem Hinweis auf das Schiedsgericht bestehe insofern ein großer Unterschied, als letzterer für die Parteien etwas Verletzendes habe. Vgl. oben S. 286 und Meurer, S. 240. Ich glaube, daß weder der eine, noch der andere Schlichtungsversuch etwas Verletzendes haben kann, namentlich sobald die Sache einmal zur Gewohnheit geworden ist.

⁸² Darauf weist schon Trendelenburg, a. a. O. S. 32 hin: „Aber statt des Richterspruchs wird vor jedem Krieg ein Versuch zu gütlicher Ausgleichung den beteiligten wie den unbeteiligten Völkern gegenüber eine Pflicht der Regierungen sein. Das Völkerrecht bedarf daher der Verpflichtung der Staaten, daß sie, ehe sie ihre Kon-

Wird dieses Ziel einmal erreicht — ob die nächste Konferenz es so weit bringen wird, oder ob die Lösung der Frage späteren Konferenzen vorbehalten bleiben wird, wage ich nicht zu prophezeien — und gelingt es daneben, dem obligatorischen Schiedsgericht wenigstens in dem Umfange Eingang in die Haager Konvention zu verschaffen, der dem gegenwärtigen Stande des partikularen Völkerrechts entspricht⁸³, dann wird man aber ohne Übertreibung sagen können, daß wir in den beiden sich gegenseitig ergänzenden Verfahrensarten, der Vermittlung und dem Schiedsgericht, in der Tat ein vollständiges System des völkerrechtlichen Verfahrens besitzen⁸⁴, das zwar noch keineswegs ein vollkommenes ist, das aber doch für alle Fälle völkerrechtlicher Streitigkeiten einen rechtlichen Weg vorsieht, und das bei richtiger Organisation auch in allen Fällen in Funktion treten sollte.

Es wäre damit ein Fortschritt im Völkerrecht erreicht, der der heutigen politischen Lage durchaus Rechnung trägt,⁸⁵ und der daher unter den heutigen Verhältnissen wohl erreichbar erscheint. Denn auf alle berechtigten Bedenken, die sich

flikte mit den Waffen austragen, eine Vermittlung zu gütlicher Ausgleichung suchen und annehmen wollen. Sollte ein solcher Versuch misslingen, so ist wenigstens der Überfall und die verderbliche Überraschung verhütet.“ Trendelenburg empfindet auch schon das Bedürfnis nach einer Organisation dieser Vermittlungspflicht: „Dieser völkerrechtlichen Verpflichtung der einzelnen Staaten, die unter der Obhut der Gesamtheit der verbundenen stände, müßte ein Organ entsprechen, das die schwebende Sache verhandelte, ein völkerrechtlicher Ausschufs.“

⁸³ Dazu vgl. oben den § 12.

⁸⁴ Wenn dieses System auch nicht ganz dem von Schlieff geschilderten entspricht, so glaube ich doch, daß man auch auf diesem Wege zu dem von ihm herbeigesehnten „System des Völkerrechts“ gelangen kann, in dem zwischen erlaubter und unerlaubter Selbsthilfe unterschieden werden kann.

⁸⁵ Inwieweit damit auch eine „Sanktion“ des Schiedsspruchs geschaffen würde, wurde im vorigen Paragraphen erörtert.

namentlich auf eine Gefährdung der staatlichen Souveränität gründen, wäre bei dieser Gestaltung des Völkerrechts auf das Sorgfältigste Rücksicht genommen. Auf unberechtigte Bedenken aber kann die Völkerrechtstheorie um so weniger Rücksicht nehmen, als sie ja gerade zur Sanierung des in diesen Bedenken sich dokumentierenden pathologischen Zustandes beitragen will. Indem nun einerseits das obligatorische Schiedsgericht nur mit Reserven Geltung hätte und andererseits die obligatorische Vermittlung, sei sie nun angerufen oder angeboten, ja nicht bindend wirkt, wäre wirklich alles berücksichtigt, was vernünftigerweise zur Wahrung der staatlichen Freiheit berücksichtigt werden kann. Es wäre so, bei aller wirklichen rechtlichen Gebundenheit der Vertragsstaaten, doch gewissermaßen ein Ventil für die freie staatliche Entschliessung geschaffen. Das Resultat aber wäre, trotz aller dieser Rücksichtnahme, doch auch für das Völkerrecht ein befriedigendes: Ein in dieser Weise normiertes System vermöchte gewiß nicht nur theoretisch zu befriedigen — wenigstens, wenn man sich der Eigenart des Völkerrechts bewußt ist und mit den gegebenen Verhältnissen rechnet —, sondern es vermöchte außerdem auch praktisch vorläufig allen Bedürfnissen zu entsprechen^{85a}. —

Das Ziel aller Wünsche wäre damit allerdings wohl noch nicht erreicht. Aber man muß, wie gesagt, mit den politischen Anschauungen rechnen. Andererseits darf man aber auch damit rechnen, daß diese Anschauungen sich in den verschiedenen menschlichen Zeitaltern ändern. Und so darf man denn, wenn man die Zukunft ins Auge faßt, vielleicht auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß mit der zunehmenden Einsicht der Völker und Regierungen auch der jetzige pathologische Zustand des gegenseitigen Mißtrauens in

^{85a} Auf die spezielle Vermittlung des Art. 8 der Haager Konvention einzutreten, liegt in dem diesmaligen Zusammenhange kein Grund vor. Auch muß sie den Beweis ihrer praktischen Brauchbarkeit erst erbringen.

Nippold, Verfahren.

unserem politischen Leben überwunden werden wird⁸⁶. Und dann wird der Moment gekommen sein, wo man vielleicht weiteren Fortschritten im Völkerrecht nicht abgeneigt sein wird. Das Verhältnis des Vermittlungsverfahrens zum schiedsgerichtlichen Verfahren wird sich dann vielleicht zugunsten des letzteren verschieben. Während man heute des diplomatischen Mittels neben dem Rechtsweg noch nicht entraten kann, dürfte dann der letztere vielleicht zur Regel werden. Die Staaten werden sich dann vielleicht nicht mehr damit begnügen wollen, in allen Streitfällen eine friedliche Lösung wenigstens versucht zu haben, sondern sie werden selbst das Bedürfnis empfinden, allen Staatenstreit in die Bahnen des Rechts zu leiten und entsprechend das Anwendungsgebiet des Schiedsgerichts zu erweitern. Wer das Ganze im Lichte der Entwicklung betrachtet, der wird zwar jeder Überstürzung abhold sein, er wird aber anderseits an dem Wege und dem Ziele dieser Entwicklung nicht zweifeln. Denn alles deutet heute darauf hin, daß in der Tat das Schiedsgericht das völkerrechtliche Verfahren der Zukunft ist.

Durch ferne Zukunftsaussichten darf man sich aber die Freude an der Arbeit im kleinen, an den Grundlagen des Baues nicht verderben lassen. Und so wäre es denn falsch, wenn man um des Schiedsgerichts willen die Vorteile übersehen wollte, die die Vermittlung in unserem heutigen politischen Leben bietet. Wenn man, ohne daß das schiedsgerichtliche Verfahren über diejenigen Grenzen hinaus verallgemeinert wird, wo die Staaten für das Schiedsgericht heute nun einmal nicht zu haben sind, doch dazu gelangen könnte, daß heute schon wenigstens die Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens überhaupt gesichert und in ein System gebracht erschiene, dann müßte man sicherlich schon diesen

⁸⁶ Auf die Gründe, die dies sogar zu einer gebieterischen Pflicht machen, habe ich schon oben hingewiesen. Vgl. z. B. oben § 4 Anm. 3 und § 7 Anm. 5.

Fortschritt des Völkerrechts mit Freuden begrüßen. In erster Linie muß man doch auf diejenigen Fortschritte bedacht sein, die sich auf dem Boden unserer gegenwärtigen internationalen politischen und rechtlichen Zustände erreichen lassen, und die nicht sofort Anspruch erheben auf eine totale Umwälzung in den politischen Beziehungen der Staaten. Denn nur solche Fortschritte können ohne Schwierigkeit in der internationalen Praxis Eingang finden, immer vorausgesetzt, daß die Staaten sich auch wirklich dazu entschließen, ihnen diesen Eingang zu gewähren.

Geschieht letzteres einmal, dann dürfte ein solches System, wie das hier angedeutete, wie gesagt, nicht nur den internationalen Bedürfnissen zurzeit so ziemlich nach allen Richtungen hin zu entsprechen vermögen, sondern wir dürften dann auch sagen, daß wir ein in der Entwicklung begriffenes Völkerprozefsrecht besitzen, das der Eigenart des Völkerrechts und der Staaten in jeder Beziehung gerecht wird, und das in diesem Sinne keineswegs unvollkommener ist, als das innerstaatliche Verfahren, wenn es auch noch nicht so entwickelt ist, wie das letztere. Letzterer Umstand darf keineswegs dazu verleiten, daß man meint, man müsse das völkerrechtliche Verfahren nun nach dem Muster des innerstaatlichen umzumodeln suchen. Es wird und soll seine Eigenart behalten! So wenig wie wir im Völkerrecht Gesetze brauchen, so wenig brauchen wir Analoga zu den staatlichen Gerichten oder gar Vollstreckungsbehörden. Das Schiedsgericht und daneben die Vermittlung ersetzen die innerstaatlichen Institute gerade in der Weise, wie sie einzig und allein dem zwischenstaatlichen Rechte entsprechend ist. Ein völkerrechtliches Verfahren, das auf dem gegenwärtig als geltend anerkannten Begriff des Völkerrechts beruht⁸⁷, könnte nun und nimmer-

⁸⁷ Vgl. dazu z. B. Bonfils, S. 8: „Der Begriff des Völkerrechts beruht somit auf der Voraussetzung einer Vereinigung dreier Momente: 1. Auf dem Nebeneinanderbestehen einer Mehrheit selbständiger Staaten.

mehr anders beschaffen sein. In der richtig organisierten „Mitwirkung dritter Staaten“ bei der Schlichtung der internationalen Streitigkeiten liegt die einfache Lösung des ganzen großen Problems der Schaffung eines internationalen Staatenprozefsrechts. —

C. Das Untersuchungsverfahren.

§ 19.

Wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß die Bestimmungen über die Untersuchungskommissionen „vielleicht der wichtigste Vorschlag des ganzen Projektes“ im Haag waren¹, so halte ich sie doch ebenfalls für eine Bereicherung des völkerrechtlichen Systems, die sich sehr nützlich erweisen kann und glaube, daß sie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten gute Dienste leisten können, wie das ja der Huller Fall bereits erwiesen hat².

An sich wäre es gewiß denkbar, mit den beiden ursprünglichen Arten des völkerrechtlichen Verfahrens, der Vermittlung und dem Schiedsgericht, in allen Streitfällen auszukommen, in der Weise, wie dies in den vorigen Paragraphen auseinandergesetzt worden ist, und zwar um so mehr, als nicht nur die Vermittlung eine Elastizität besitzt, die ihr eine wenigstens prinzipielle Anwendbarkeit eigentlich bei jedem Streitfall sichert, sondern als auch das Schiedsgericht noch

2. Auf der Tatsache eines unter selbständigen Staaten obwaltenden geordneten und ständigen auswärtigen Verkehrs. 3. Auf dem übereinstimmenden Willen der im Verkehr stehenden Staaten, sich innerhalb ihres gesellschaftlichen Bestandes als Rechtssubjekte wechselseitig anzuerkennen.“

¹ Vgl. Meurer, S. 165 Anm. 1.

² Über diesen vgl. Meurer, S. 158, 162, der betont, die Idee v. Martens' habe hier ihre erste wirkliche und dabei glänzende Bestätigung gefunden. Vgl. auch Bajer, „Un nouvel organe de la paciférance“ in der „Revue générale“, 1906, S. 57 f., ferner „La Justice internationale“, Januar-März 1905, S. 205, Mérignhac, „Traité de droit public international“, S. 442.

über die der innerstaatlichen Justiz gesetzten Schranken hinaus wirksam zu werden vermag. Ein geschlossenes System für das völkerrechtliche Verfahren wäre also meines Erachtens sehr wohl denkbar auch ohne Untersuchungskommissionen³, die ja im übrigen in einzelnen Fällen auch innerhalb eines schiedsgerichtlichen oder Vermittlungsverfahrens noch einen Platz finden können, so wie sie einem solchen Verfahren ja auch vorausgehen können⁴.

³ Mérygnac, a. a. O. S. 438, behandelt die Untersuchungskommissionen in dem Abschnitt über die „Vermittlung“, und zwar als „Spezialmediation“ neben der Spezialmediation des Art. 8 der Haager Konvention. Offenbar hat aber das Untersuchungsverfahren doch einen besonderen Charakter und so wird man sich wohl am besten an die Dreiteilung der Haager Konvention halten. Descamps (vgl. Conférence IV, 54) betonte andererseits, es handle sich bei dem Haager Werk um zusammenhängende Friedensbestimmungen: Abgesehen von schweren Streitfällen, die die Vermittlung wünschenswert machen, gebe es rechtliche und tatsächliche Streitfragen; für die ersteren werde die Schiedssprechung, für die anderen die Untersuchungskommission bereit gehalten; die Streichung des Titels würde also eine Lücke in einem zusammenhängenden Werk bedeuten. Ich glaube zwar nicht, daß diese Grenzscheidung sich in praxi stets aufrecht erhalten läßt. Immerhin dient sie aber zur klaren Charakterisierung der einzelnen Arten des Verfahrens. Vgl. dazu auch Meurer, S. 142 und Lammach oben im § 7 S. 147.

⁴ Dies betonte im Haag namentlich Rolin. Er meinte: „L'arbitrage devait normalement faire suite à l'enquête, à défaut d'entente immédiate“; die Kommissionen dürften sich nur mit Streitfragen befassen „en vertu d'un arbitrage éventuel et en vue de la conclusion préalable d'un compromis.“ Siehe Meurer, S. 133, 142. Odier bemerkte ebenfalls, die Kommissionen könnten die Einleitung für weitere Akte bilden, wie für die Schiedssprechung. Conférence, IV, 186. Im übrigen darf man aber zwischen den beiden Instituten nicht zu viele Parallelen ziehen. Daß dies namentlich mit bezug auf das Verfahren bedenklich sei, wurde in den Haager Verhandlungen besonders betont. Vgl. Meurer, S. 152 f., Mérygnac, Conf., S. 236. Über das Verhältnis der sogenannten gemischten Kommissionen zu den Schiedsgerichten im engeren Sinn vgl. namentlich Laband, „Die völkerrechtlichen Schiedsgerichte“ a. a. O. und oben S. 196. Den oben erwähnten Gedanken Rolins nimmt namentlich Brusa, a. a. O. S. 893, auf: „On aurait dû adopter la proposition faite par M. Rolin . . . d'instituer l'arbitrage comme suite normale et nécessaire à l'enquête en cas de non-entente. En effet, un système dans lequel l'enquête n'est point suivie, en principe, d'une solution pacifique paraît contredire absolument la résolution de soumettre à l'arbitrage tout différend qui en est susceptible.“

Nichtsdestoweniger glaube ich aber, daß man das neue Institut der Untersuchungskommissionen in der Tat begrüßen muß, nicht nur, weil es zu den völkerrechtlichen Instituten gehört, die eine Klärung des Streitfalls herbeizuführen vermögen, ohne bei denjenigen, die immer um die staatliche Souveränität besorgt sind, auch nur den Schatten eines Verdachts aufkommen zu lassen, daß man in ihr freies Entschließungsrecht eingreifen wolle, sondern auch, weil dieses Institut sich ganz spezielle beschränkte Aufgaben stellt und daher vielleicht häufig in Tätigkeit wird treten können in Fällen, wo man der Anwendung der anderen Mittel möglicherweise Bedenken entgegenbringen würde. Und welches völkerrechtliche Institut in concreto in Aktion tritt, ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, nebensächlich gegenüber der Tatsache, daß überhaupt eines derselben zu Rate gezogen wird. Je mehr Mittel zur Wahl stehen, um so größer ist die Aussicht, daß eines derselben Konvenienz bieten werde. Alles das berechtigt also gewiß, das neue Institut, das sich ohne Mühe in den Rahmen des Systems einfügen läßt und das der Eigenart des Völkerrechts in trefflicher Weise angepaßt ist, von vorneherein zu begrüßen.

Das Institut ist im übrigen neu und ist nicht neu. Beides wurde schon bei den Verhandlungen im Haag betont. Vielfach hat man darauf hingewiesen, daß man in den Untersuchungskommissionen ein völkerrechtliches Novum vor sich habe, im Gegensatz zu den älteren, schon bekannten Formen⁵, von denen wir im bisherigen gehandelt haben. Demgegenüber hat aber schon v. Martens auf der Konferenz hervorgehoben, die Untersuchungskommissionen seien nichts Neues und haben schon den Beweis geliefert, welche Dienste sie zu leisten vermögen, wenn ein Konflikt ausbreche zwischen zwei Staaten,

⁵ So spricht Mérygnac, Conférence, S. 279, von einem „nouveau rouge pacifique intermédiaire entre la médiation et l'arbitrage.“ Vgl. auch de Lapradelle, S. 767.

die in gutem Glauben sind, wie z. B. eine Grenzstreitigkeit⁶. Und Descamps betonte ebenfalls, sie seien nicht neu, es handle sich nur darum, sie fortzubilden⁷.

Meurer weist aber anderseits gewifs mit Recht darauf hin, daß die Bestimmungen des Haager Abkommens über die Untersuchungskommissionen insofern kein Vorbild haben, als ihnen jetzt eine ganz neue Aufgabe gestellt sei. Die früheren Untersuchungskommissionen seien technische Kommissionen für streitige Grenzregulierungen u. dgl. gewesen, mit beschränktem Zweck und anderer Organisation. Die jetzigen haben eine hochpolitische Aufgabe, indem sie insbesondere aufgeboten werden sollen, wenn sich über unkontrollierte Tatsachen die Völker erregen und mit einem Schlage Krieg in Sicht ist; ihre Einsetzung beruhige für den Augenblick, und ihr Bericht wirke klärend für die weitere Entschliessung. Nach dieser Aufgabenänderung seien die Untersuchungskommissionen in der Tat ein Novum, und zwar ein Novum von unschätzbarem Wert. In dieser völlig neuen Aufgabenstellung stecke ihre hauptsächliche Bedeutung: „Wir haben hier vielleicht die wirksamste Bestimmung im ganzen Abkommen: Ein denkendes selbständiges Volk wünscht weniger von fremden Richtern ein fertiges Urteil zu empfangen, als durch zuverlässige Untersuchungen aufgeklärt⁸ zu werden, um sich selbst ein Urteil bilden zu können. Selbsteigene

⁶ Vgl. Conférence, IV, 137, Meurer, S. 131, Mérignac, Conf., S. 282. Auch Beldiman bemerkte in der Kommissionssitzung, daß Untersuchungskommissionen schon oft von Nachbarstaaten für die Feststellung von Grenzverhältnissen mit gutem Erfolg eingesetzt worden seien. Vgl. Conférence, IV, 42, Meurer, S. 138.

⁷ Conférence, IV, 54. „L'honorable délégué de Roumanie a dit que ces Commissions constituent une innovation. Il faut s'entendre. Les Commissions mixtes existent et fonctionnent depuis longtemps. On cherche à les améliorer (par l'intervention d'un élément neutre). Toutefois les anciennes Commissions mixtes et l'institution constituent des organes de même espèce.“

⁸ Die Untersuchungskommissionen entscheiden weder, noch vermitteln sie, sie klären einfach Tatfragen auf. Vgl. Meurer, S. 149.

Streitbeilegung auf Grund fremder Tatsachenfeststellung, das ist in der Tat das Ei des Kolumbus.“⁹

Ich gehe nun in diesem letzteren Punkt nicht so weit, wie Meurer, der meines Erachtens hier die Kommissionen auf Kosten des Schiedsgerichts etwas zu sehr herausstreicht und etwas ideale Auffassungen voraussetzt. Aber ich glaube ebenfalls, daß wir in den auf der Haager Konferenz geschaffenen Bestimmungen über die Untersuchungskommissionen immerhin ein völkerrechtliches Novum erblicken dürfen, und bezweifle nicht, daß das Institut in seiner neuen Fassung erheblich größere Dienste zu leisten vermag, als früher, und daß es voraussichtlich auch einem gelegentlichen speziellen Bedürfnis besser entsprechen wird, als die bisherigen Formen¹⁰.

Die Fortbildung, die das Institut im Haag erfahren hat, bedeutet daher sicherlich auch einen Fortschritt des Völkerrechts. Meurer erblickt diese Fortbildung namentlich darin, daß die Kommissionen von der Konferenz für nützlich erklärt worden sind, daß also jetzt eine sittliche Pflicht zu ihrer Bestellung besteht, wodurch eingeleitet ist, daß die Kommissionen zur Gewohnheit der Staatenpraxis werden sollen, und ferner in dem institutsmäßigen Ausbau, den sie auf der Konferenz gefunden haben: „Was bis jetzt nur gelegentlich und zufällig vorkam, ist nunmehr als feste Einrichtung vorgesehen und geregelt. Die Untersuchungskommissionen können danach leichter in Tätigkeit gesetzt werden und sicherer arbeiten.“

Dem kann man gewiss beipflichten. Um so mehr muß man es aber bedauern, daß den im Haag in Vorschlag gebrachten weitergehenden Fortschritten auch in dieser Materie wieder Bedenken im Wege gestanden haben.

⁹ Meurer, S. 162 f.

¹⁰ Auch Mérygnac, Conf. S. 285, ist der Meinung, daß die Kommissionen sich darstellen als „pouvant rendre de bons services, pourvu qu'on y ait recours de bonne foi, loyalement, à propos des questions de pur fait, notamment des actes de violence commis contre des ressortissants d'un Etat.“

Befassen wir uns etwas mit dem damals vereitelten Postulat der obligatorischen Untersuchungskommissionen und mit den Bedenken, die der Realisierung dieses Postulats entgegen gestanden haben.

Während beim Vermittlungsverfahren eine Fortbildung bis zu der obligatorischen Form des Anerbietens überhaupt gar nicht direkt beantragt wurde, während beim Schiedsgericht der entsprechende Antrag von vorneherein nur auf ein genau begrenztes und umschriebenes Obligatorium ging, hatte der russische Entwurf¹¹ obligatorische Untersuchungskommissionen unter Vorbehalt der üblichen Reserven ohne weiteres vorgesehen. So gelangte die Frage des Obligatoriums, im Gegensatz zur Vermittlung, bei den Untersuchungskommissionen wenigstens zur Diskussion¹², und zwar unter Verhältnissen, die deutlich bewiesen, daß die überwiegende Mehrheit der Staaten wenigstens in diesem Obligatorium nichts Bedenkliches gesehen hätte, eine Ansicht, die im übrigen auch von solchen Völkerrechtstheoretikern geteilt wird, die sonst keineswegs einer Ausgestaltung des völkerrechtlichen Verfahrens nach der Richtung des Obligatoriums das Wort reden.

Im Ausschufs wurde die Frage des Obligatoriums bereits eingehend erörtert¹³. Während einige Bevollmächtigte die

¹¹ Siehe diesen Entwurf im Anhang.

¹² Von dem obligatorischen Anrufen der Vermittlung sehe ich hier ab. Vgl. hierzu de Lapradelle, S. 768: „Tandis qu'en matière de médiation aucune obligation véritable ne contraignait les puissances signataires, le projet russe faisait, de la nomination de ces Commissions, une obligation absolue, non pas, comme en matière de médiation, si les circonstances le permettent, mais dans tous les cas, où ni l'honneur ni les intérêts vitaux ne seraient engagés. Le caractère obligatoire, sans lequel les projets pacifiques restent dans les limbes, manquait à la médiation; mais il appartenait, dans le projet russe, aux Commissions internationales d'enquête.“

¹³ Die Einzelheiten über diese höchst charakteristischen Verhandlungen schildert Meurer, S. 130 f. Vgl. ferner Mérignhac, Conférence, S. 279 und Conférence, I, 107; IV, 134.

fakultative Form befürworteten und sich auf eine bloße Empfehlung der Kommissionen beschränken wollten, trat der russische Bevollmächtigte v. Martens¹⁴ für das obligatorische Prinzip ein, das mit dem abschwächenden Zusatz: „si les circonstances le permettent“ im Ausschufs denn auch zur Annahme gelangte. Damit lag die Sache also jetzt genau so, wie beim Anrufen der Vermittlung: man hatte ein Obligatorium, das infolge der Diplomatenklausel aber doch nicht den Charakter einer eigentlichen Rechtspflicht beanspruchen konnte, und also jedenfalls sehr harmlos war.

Aber auch gegen diese harmlose Form wurden in den späteren Spezialsitzungen Bedenken laut; da das Pflichtprinzip ernsthaftem Widerspruch begegnen würde, solle man lieber auf die Rechtspflicht ganz verzichten. v. Martens betonte demgegenüber mit Recht, er sehe keinen Grund zur Opferung dieser Rechtspflicht, da er bis jetzt nur Ausdrücke der Furcht vernommen habe, sonst nichts. Vielleicht liege nur ein Mißverständnis vor, denn man sollte meinen, daß der Zusatz „si les circonstances le permettent“ genügende

¹⁴ v. Martens führte unter anderem aus, bei Streitigkeiten erhitze sich die öffentliche Meinung manchmal um so mehr, je unerwarteter ein Zwischenfall komme, und je weniger sie unterrichtet sei, da sie den Ursprung und die wahren Triebfedern des Streits nicht kenne. Sie unterliege den Eindrücken des Augenblicks: „C'est pourquoi nous avons voulu prévoir l'éventualité d'une commission ayant pour objet, premièrement et avant tout, de rechercher et de faire connaître la vérité quant aux causes de l'incident et quant à la matérialité des faits. Tel est le rôle principal de la commission; elle est nommée pour faire un rapport et non pour prendre des décisions qui puissent lier les parties. Mais tandis qu'elle travaille à établir son rapport, on gagne du temps et c'est là le second objet que nous avons en vue. Les esprits se calment et le conflit cesse d'exister à l'état aigu.“ Dieses Ergebnis könne aber nur erzielt werden, wenn die beteiligten Regierungen über die Pflicht, solche Kommissionen zu ernennen, einig seien. Wenn man sich auf einen platonischen Wunsch, auf eine bloße Empfehlung beschränke, dann habe man nur eine Erklärung mehr erlassen. Die Bestellung der Kommission müsse also obligatorisch sein. Vgl. Conférence, IV, 137, Meurer, S. 131, Mérygnac, Conf., S. 232.

Garantie biete. Der französische Vertreter d'Estournelles de Constant bestätigte, daß die Vertreter, die für ihre Länder die Untersuchungen nicht wollen, keine Gründe, sondern nur Befürchtungen geltend machen¹⁵. Zorn hob hervor, daß die Umstandsklausel das obligatorische Prinzip tatsächlich bereits wieder aufhebe; seien aber trotzdem peinliche Erörterungen zu erwarten, so schliesse er sich dem Antrage Lammasch an, daß man den Kommissionen auch formell Fakultativcharakter beilege¹⁶. Der Ausschufs beschloß entsprechend, dem von Lammasch gestellten Antrage in der Kommission nötigenfalls beizustimmen.

In den Kommissionsberatungen stellte sich nun in der Tat heraus, daß die Balkanstaaten am liebsten die Beseitigung der Kommissionen überhaupt, des formellen obligatorischen Prinzips aber unter allen Umständen zu erlangen trachteten, trotzdem dasselbe bereits, wie Meurer richtig bemerkt, bis zur Vernichtung abgeschwächt war. Sie wollten

¹⁵ d'Estournelles bemerkte weiter, diese Befürchtungen seien moralischer und materieller Art. Die Kommissionen würden Fehler der Verwaltung aufdecken, man fürchte daher Demütigungen. Weiter habe man Angst, daß infolge dieser Enthüllungen durch die öffentliche Meinung ein Einfluß geltend gemacht werde. Zwischen den Staaten, die mehr oder weniger schlecht verwaltet werden, mache sich nämlich eine Art natürlichen Bündnisses geltend. Das sei immer der Kampf zwischen Nacht und Licht. Deshalb werde man nur sehr schwer den Widerstand besiegen. Vgl. *Conférence*, IV, 185, Meurer, S. 134. Das war alles andere, nur kein Kompliment an diejenigen, die sich zu Vertretern dieser Bedenken gemacht hatten.

¹⁶ Zorn meinte im weiteren ebenfalls, daß die Kommissionen möglicherweise für geordnete und ungeordnete Staatswesen, für große und kleine Mächte eine ganz verschiedene Bedeutung haben, und für die letzteren eine Gefahr werden könnten. Vgl. „Deutsche Rundschau“, a. a. O. S. 108. *Conférence*, IV, 186, Meurer, S. 135. Der schweizerische Vertreter Odier gab übrigens der Befürchtung Ausdruck, daß die Kommissionen unter Umständen einen Vorwand abgeben könnten, um zur Schiedssprechung zu zwingen; dieser Akt könne unter Umständen nur die Einleitung zu einer ganzen Reihe von Akten bilden, die die Vertragsmächte mehr oder weniger binden würden. Vgl. Meurer, S. 133, 134. *Conférence*, IV, 186.

eine Garantie gegen alle Interventionsgefahr haben, ihr Widerstand war also in der Tat durch die Furcht vor Einmischung unbeteiligter Staaten in die Balkanverhältnisse veranlaßt. Sie legten ein „intensives Mißtrauen gegen fremde Überraschungen und Eingriffe in ihr Staatsleben“ an den Tag. Rumänien, Serbien und Griechenland hatten sich zu gemeinsamer Stellungnahme gegen die Untersuchungskommissionen geeinigt¹⁷.

¹⁷ Aus der Rede Beldimans, des rumänischen Vertreters, sei hier folgendes hervorgehoben. Der Redner ist sich bewußt, daß er sich gegen die allgemeine Ansicht richtet, die sich unter dem Einfluß von Autoritäten auf dem Gebiet des Völkerrechts gebildet hat. Er sieht voraus, daß er fast alle Vertreter der Völkerrechtswissenschaft gegen sich haben wird. Aber wenn es sich darum handelt, internationale Abmachungen zu treffen, die die wechselseitigen Beziehungen der Staaten unmittelbar berühren, kann die Völkerrechtswissenschaft allein die letzte Instanz nicht bilden, sie muß auch mit den berechtigten Interessen der gegenwärtigen Staatspolitik im Einklang stehen. Die Balkanregierungen sind nun der Ansicht, daß der Entwurf viel gewinnen würde, wenn er den Titel III über die Untersuchungskommissionen nicht enthalten würde. Rumänien kann diese Kommissionen mit obligatorischem Charakter nicht annehmen. Es ist zwar der Ziffer 8 des russischen Programms beigetreten, aber dieses Programm enthält nichts über obligatorische Untersuchungskommissionen. Kommissionen sind zwar schon oft mit gutem Erfolg eingesetzt worden. Aber jetzt will man eine solche bisher freiwillige Einrichtung obligatorisch machen. Der Zwang kann unmöglich die Lösung von Schwierigkeiten erleichtern, wird vielmehr neue politische Verwirrungen bringen. Die Bildung der Kommissionen ist dann leider nicht mehr ausschließlich Sache der beteiligten Staaten, sondern es ist jetzt für die Einmischung dritter Mächte Tür und Tor geöffnet. Weder die Ehren- noch die Umstandsklausel gibt dagegen ausreichenden Schutz. Die Bestellung von Kommissionen widerspricht vielleicht nicht der Ehre und den Lebensinteressen, wohl aber den politischen Interessen. Theoretisch geht die Sache vielleicht, aber vom Standpunkt praktischer Politik muß Rumänien widersprechen. In demselben Sinne äußerte sich der Vertreter Serbiens, Veljkovitch: Mit der Forderung der Streichung des Titels III wollen wir nicht schlechthin den Kommissionen den Krieg erklären. Frei vereinbarte Kommissionen können unter besonderen Verhältnissen große Dienste leisten, aber man muß sich davor hüten, das Verfahren zu verallgemeinern. Die Ehrenklausel ist in der Theorie vorzüglich, und wohl auch in der Praxis, wenn es sich um die Beziehungen der Großmächte untereinander handelt. Aber anders ist es, wenn Kleinstaaten im Spiele sind. Die Klausel führt also zu einer Ungleichheit der Behandlung von

Der Vertreter Bulgariens betonte gegenüber den Bedenken der anderen Balkanvertreter, die geplante Neuerung lasse den Staaten jeden nur wünschenswerten Schutz der Unabhängigkeit. Die Staaten haben nach dem Wortlaut der Bestimmungen jede Würdigungs- und Handlungsfreiheit, und es sei dafür gesorgt, daß der Streit unter den Parteien bleibe und daß keine Intervention erfolge. Zwischen den bisherigen und den geplanten Kommissionen bestehe derselbe Unterschied, wie zwischen Gewohnheit und Gesetz. Es sei zu begrüßen, wenn das letztere jetzt der ersteren die nötige Bestimmtheit gebe.

Zur Verteidigung der Kommissionen führte sodann Des-camps aus, niemand im Ausschufs habe die gute Wirkung derselben in Frage gestellt. Was den Charakter derselben anlange, so seien sie lediglich für tatsächliche Streitfragen bestimmt und haben sich unbedingt auf die Feststellung von Tatsachen zu beschränken. Was man weiter von ihnen befürchte, finde im Entwurf keine Begründung. Auch der Entwurf und der Ausschufs streben an, daß die Kommissionen nicht die Interventionspolitik erneuern sollen. Man möge im übrigen doch etwas Besseres in Vorschlag bringen, das einen besseren Schutz für die Kleinstaaten bedeute.

Auch v. Martens stellte auf das Entschiedenste in Abrede¹⁸, daß die Kommissionen Politik zu machen bestimmt

Großmächten und Kleinstaaten. Dasselbe gilt von der Umstandsklausel. Wenn es ein Großstaat als den Umständen entsprechend erachtet, wird er die Bestellung von Kommissionen aufnötigen; das Umgekehrte aber ist ausgeschlossen. Die Kommissionen werden nur auf den Willen der Mächtigeren ins Leben treten, sind also kein unparteiisches Mittel, sondern ein Zeichen der Minderwertigkeit und Abhängigkeit. Eine Einrichtung, die die Starken noch stärker macht auf Kosten der Schwachen, widerspricht dem Völkerrecht, sowie jeder Gerechtigkeits- und Billigkeitsidee. Liefse sich eine Vorkehrung treffen, daß die Verpflichtung, Kommissionen anzurufen, im Ernste für alle Vertragschließenden gleich wirken müßte, so könnte man sich verständigen. So aber sei die geplante Einrichtung für das Völkerrecht noch nicht reif genug.

¹⁸ Conférence, IV, 57, Meurer, S. 142.

seien. Das gelte in gleicher Weise für die Großmächte, wie für die Kleinstaaten, für den Orient, wie für den Okzident. Die Politik habe auf dem Arbeitsprogramm der Konferenz überhaupt keine Stelle gefunden. Die Untersuchungskommissionen haben denselben Zweck, wie die Vermittlung und die Schiedssprechung, nämlich die friedliche Beilegung von Streitigkeiten. Die Untersuchungskommissionen streben dies an durch eine unparteiische Prüfung der Umstände und Tatsachen. Sie können dem Weltfrieden gute Dienste leisten. Sie dienen auch zur Beruhigung bei Streitausbrüchen. Das letzte Mißverständnis müsse doch verschwinden, wenn man sich vergegenwärtige, daß es den Streitteilen in Wirklichkeit freistehe, Untersuchungskommissionen zu bilden oder nicht. Im Verlauf der Verhandlungen sei schon manches Mißtrauen verschwunden. Der Wunsch gehe dahin, den Regierungen ein Werk vorlegen zu können, das jede Frage der Souveränität und der Politik förmlich ausschliesse. Man müsse sich zu einem höheren Standpunkte aufschwingen, sich gegenseitig verstehen und achten lernen. Die Vorurteile müssen fallen, dann werde in allen Fragen ein Geist des Einverständnisses und des Vertrauens herrschen.

Der Präsident Bourgeois¹⁹ schloß die erste Lesung mit dem Hinweis, daß, wenn die Ausschufsmitglieder geglaubt hätten, daß die angenommenen Bestimmungen irgendetwas enthalten, was der Souveränität oder der Unabhängigkeit einer Klein- oder Großmacht widerspreche, gewiß kein Mitglied dafür gestimmt hätte.

Nachdem der Ausschufs sich darauf in einer weiteren Sitzung entschlossen hatte, den formell-obligatorischen Charakter preiszugeben, um den Fakultativcharakter der Institution außer allen Zweifel zu stellen und entsprechend nunmehr die einschränkenden Klauseln als gegenstandslos

¹⁹ Conférence IV, 60; Meurer, S. 143.

fallen zu lassen²⁰, gelangte das Thema zur zweiten Lesung in der Kommission. Hier beantragte der Vertreter Rumäniens aber trotz der vorhergegangenen Streichung des Obligatoriums auch noch die Wiederherstellung sowohl der Ehren- wie der Umstandsklausel²¹, was dann schliesslich lediglich um der Einigkeit willen auch noch angenommen wurde. So entstand also nach vielen Kämpfen die jetzige Fassung des Artikel 9²².

²⁰ Vgl. dazu Meurer, S. 144; Mérygnac, Conf., S. 283: „M. Bourgeois fit alors observer qu'une fois ce caractère reconnu, il était inutile de faire des réserves au sujet des circonstances du fait et des cas touchant à l'honneur ou aux intérêts vitaux des Etats.“

²¹ Bei diesem Antrage hatte Rumänien auch Serbien und Griechenland gegen sich, die mit der Fassung des Ausschusses einverstanden gewesen wären. Der serbische Vertreter meinte, der Fakultativcharakter sei in der Ausschussfassung genügend gewahrt und durch Zusätze werde derselbe nur abgeschwächt. Durch die Klauseln würden lediglich Erörterungen und Unzuträglichkeiten provoziert, die der Text des Ausschusses ausschliesse. Vgl. Meurer, S. 147.

²² Bemerkenswert erscheint hier noch die Rede, die der serbische Vertreter Veljkovitch am Schluss der Kommissionssitzung hielt. Er betonte, er hätte jeder Friedenseinrichtung zugestimmt, dabei aber auch verlangt, dass die eingegangenen Verpflichtungen für alle Vertragsschliessenden gleich seien. Deshalb hätte er auch obligatorische Friedensvorkehrungen angenommen, wenn hier die andern Staaten mitgemacht hätten. Nur hätte er keine Bestimmung gewollt, die für Bestand und Würde seines Staates gefährlich werden könnte. Diese Gefahr sei durch gewisse Bestimmungen nahe gerückt gewesen, und da sei er mit aller Energie für die Verteidigung der Souveränität und Unabhängigkeit eingetreten. Aber nach den Erklärungen, die der Vorsitzende bei den Verhandlungen über Art. 27 abgegeben habe, seien seine Bedenken beseitigt. Diese Erklärung habe etwa gelautet: Es lag niemals in der Absicht der Kommission, die Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten irgendwie zu schmälern. Die Kommission hat in keiner Weise an dem erhabenen staatlichen Gleichheitsprinzip gerüttelt, und der allgemeine Geist des Abkommens geht mehr darauf, die Stellung der friedlichen Kleinstaaten zu stärken, als sie unter den Händen der Grossen und Starken erdrücken zu lassen. Dieser Auslegung des allgemeinen Geistes des Abkommens sei durch den einmütigen Beifall ein authentischer Charakter verliehen worden. Diese Erklärung werde hinfort als die Seele des Abkommens gelten. Sie bezeichne den Geist, nach welchem im Zweifelsfall die Auslegung zu erfolgen habe. In dieser Voraussetzung stimme er dem Werk der Kommission zu. Wir

Meurer, dessen Darstellung der Verhandlungen ich hier zum Teil gefolgt bin, und der doch gewifs ein sehr mafsvoller Beurteiler ist, sagt in seiner Würdigung der Untersuchungskommissionen mit Recht folgendes:

„Hier, wo lediglich eine getreue Tatsachenfeststellung angestrebt wird, die man doch wohl nur bei bösem Gewissen zu befürchten hat, wäre an und für sich auch gegen das von Rufsland vorgeschlagene obligatorische Prinzip nichts einzuwenden. Aber nach dem Mißtrauen der Mittel-, insbesondere der Balkanstaaten, war das nicht durchzuführen. Es ist auch vielleicht besser so. Auf der freiheitlichen Grundlage, die das Abkommen geschaffen hat, möge die Einrichtung nur fleifsig benutzt werden. Es wird vielleicht die Zeit kommen, wo die Kleinstaaten selbst das obligatorische Prinzip beantragen. Ich halte das von den letzteren, insbesondere das von den Balkanstaaten bekundete Mißtrauen für unbegründet. Die Furcht ist ein schlechter Führer. Nur Furcht hatte diese Staaten geleitet, die Furcht vor der Interventionspolitik der Grofsmächte . . . Rufsland hatte in seinem Entwurf in der Ehren- und Interessensklausel schon ein Ventil angebracht und von Grofsstaaten selbst war ja die Aufhebung des obligatorischen Prinzips ausgegangen. Hatten sich dieselben doch sofort mit der Anerkennung der Nützlichkeit und mit der Empfehlung zufrieden gegeben. Schon nach der ersten Lesung des Ausschusses lag die Sache hier so, wie schliesslich im Abkommen die Anrufung der Vermittlung geregelt worden ist. Noch bevor das formale Pflichtprinzip (convenient) beseitigt war, hatte man allseitig anerkannt, dafs durch die Umstandsklausel gegen das obligatorische Prinzip Deckung gegeben worden sei und gegeben werden wolle . . . Es hat sich hier überall in Wahrheit nur darum gehandelt, die nachdrücklichste Form der Empfehlung zu finden. Auch aus der Art, wie die Untersuchungskommissionen gebildet werden, befürchtete man Interventionspolitik. Und warum? Weil auch Vertreter dritter Mächte in die Untersuchungskommissionen gelangen könnten. Aber hier sind die Parteien

sehen darin den freilich bescheidenen, aber unverfälschten Ausdruck des allgemeinen Wunsches nach Aufrechterhaltung des Friedens. Der Präsident Bourgeois erwiderte, seine Worte seien der Ausdruck der einmütigen Empfindung gewesen, die alle bei dem Werk geleitet habe, und wenn jemals in Zukunft ein Zweifel über diese Absichten entstehen sollte, so werde diese Auslegung für alle Beteiligten ebenso zwingend sein, wie sie sich allen Kommissionsmitgliedern aufgedrängt habe. Vgl. Meurer, S. 148; Conférence IV, 90 f.

ja vollständig frei; und wenn sie sich nicht einigen können, ordnet jeder Staat seine Vertrauensmänner ab; das werden dann ja wohl Staatsangehörige sein! Auch für die unparteiische Wahl des Obmanns ist gesorgt. Nicht anders wird übrigens auch das Schiedsgericht bestellt; und dessen Urteil ist man nach Treu und Glauben unterworfen, während die Tätigkeit der Untersuchungskommission den streitenden Mächten volle Freiheit läßt²³. Sieht man die drohenden Wolken der Interventionspolitik aber immer noch am politischen Himmel, so einige man sich doch im Untersuchungsabkommen dahin, daß überhaupt keine politischen Persönlichkeiten in die Kommission eintreten dürfen. Die Untersuchungskommissionen selbst haben mit der Politik gar nichts zu tun. Sie sollen insbesondere auch in keiner Weise der Interventionspolitik dienen oder die Souveränität schmälern. Das wurde von allen Seiten übereinstimmend erklärt und insbesondere von dem Präsidenten Bourgeois feierlich als Auffassung der Konferenz festgelegt.“

„Um die Furcht vor der Interventionspolitik zu bannen, griff man wieder auf die mittlerweile bereits abgetanen Klauseln zurück. Diese Verklusulierungen gehen ins Maßlose und stellen die ganze bisherige Vertragspraxis in Schatten²⁴ . . . Diese Klauseln waren als ein

²³ Der Bericht der Untersuchungskommissionen beschränkt sich lediglich auf die Feststellung von Tatsachen, ohne irgendwelche Schlussfolgerungen. Diese Feststellung ist nicht rechtlich verbindlich, sie hat nicht die Bedeutung eines Schiedsspruches; die streitenden Mächte haben volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist. Vgl. Art. 14 der Konvention, sowie Meurer, S. 155 f. Auf Grund der Feststellung können die Parteien den Streit jetzt gütlich beilegen oder ein Schiedsgericht vereinbaren. Sie sind rechtlich frei. Mit Recht bemerkt aber Meurer: „Das Abkommen hat die Wirkung nur nicht ins Rechtliche hinein ausgebaut; sie ist frei, wie der Geist. Wenn aber auch die Wirkung nicht die juristische Etikette erhalten hat, im Leben wird sie schon verspürt werden. Und das ist die Hauptsache.“ Die Fassung, die der Ausschuss dem Art. 14 geben wollte, wäre übrigens der jetzigen Fassung gegenüber vorzuziehen gewesen. Danach hätte es geheissen, der Bericht lasse volle Freiheit, entweder eine gütliche Einigung zu treffen, oder die Vermittlung und das Schiedsgericht anzurufen. Vgl. auch de Lapradelle, S. 773.

²⁴ De Lapradelle, S. 770 bemerkt über die Gründe, weshalb man die Umstandsklausel hier nicht als genügende Abschwächung des Obligatoriums habe gelten lassen wollen: „Mais cette réserve, à peine acceptée lorsqu'il s'agissait de la médiation, n'est plus même jugée suffisante pour des raisons faciles à dégager: d'abord parce que les Commissions internationales d'enquête, institution nouvelle, avaient plus

Schutzwerk gegen das obligatorische Prinzip gedacht. Als dann aber auch formell das Fakultativ- oder Nützlichkeitsprinzip an dessen Stelle trat, konnte man in der Tat alle Klauseln wieder fallen lassen, was auch zunächst geschah. Man ging davon aus, dafs sie jetzt keinen Sinn mehr hätten. Aber Rumänien setzte, sogar im Widerspruch gegen Serbien, die Wiedereinstellung aller Klauseln durch. Die Ehren- und Interessenklausel hatte überhaupt erst vor geraumer Zeit das Licht der Welt erblickt und war im Kampf gegen die Schiedsidee herangewachsen. Auf dem Gebiet der Tatsachenfeststellung aber haben diese Klauseln an und für sich keinen Sinn . . . Die Ablehnung des Antrages auf Bestellung einer Untersuchungskommission im Hinblick auf die Ehren- und Interessenklausel mufs den betreffenden Staat dem bösesten Verdacht aussetzen; denn es handelt sich nicht wie beim Schiedsgericht um die Entscheidung über die Begründetheit seines Ausspruchs, sondern um die einfache Feststellung von Tatsachen. Schlimm, wenn schon diese Feststellung Ehre und Lebensinteressen bedroht.“

Ich halte diese Kritik für durchaus begründet²⁵. Selbst wenn man den Untersuchungskommissionen keinen übertriebenen Wert beimifst, und daher ihre obligatorische Bestellung für etwas an sich entbehrliches anzusehen geneigt

de difficultés à se faire jour que la médiation, institution ancienne, depuis longtemps connue; ensuite parce que la médiation, en cas de réussite, donne satisfaction aux deux parties, en cas d'échec ne préjuge en aucune manière le bon droit des parties en cause, tandis que les Commissions internationales d'enquête, terminées par un Rapport, qui donne tort à l'une des deux parties, raison à l'autre, ne laissent plus, comme la médiation, toutes choses entières . . .“

²⁵ Ich zitiere hier ferner de Olivart, a. a. O. S. 852: „L'institution par la Conférence de Commissions internationales d'enquête pour la solution des litiges internationaux nous paraît être une très heureuse idée. Nous ne comprenons pas que quelques-uns des petits Etats représentés à la Haye se soient opposés à la création de ces Commissions. Celles-ci en effet constituent un moyen qui, s'il est sérieusement pratiqué, sera plus profitable à la cause de la paix que l'arbitrage lui-même, qu'il rendra souvent superflu. Limitée toujours à l'investigation des faits, l'oeuvre des Commissions ne doit avoir aucun caractère décisif: ainsi la liberté et la souveraineté de l'Etat soumis à l'enquête n'en souffriront aucun dommage. Cette dernière considération nous porte à considérer comme inutiles et excessives les réserves faites à l'article 9 du texte adopté à la Haye.“

ist²⁶, wird man nicht umhin können, dieses Hineinbringen politischer Motive à tout prix in eine Konferenz, deren offensichtlicher Zweck auf dem Gebiete der Friedensstiftung gelegen war, zu verurteilen. Der Grund der geäußerten Bedenken war lediglich ein politischer²⁷, und diese politischen

²⁶ In jedem Falle hat Mérignac, S. 280 nicht unrecht, wenn er im Hinblick auf den vorgeschlagenen obligatorischen Charakter der Kommissionen fragt: „Or on ne voit pas trop en quoi il pourrait plus se justifier pour elles que pour la médiation proprement dite, à laquelle elles ressemblent beaucoup, puisque les constatations laissent aux parties une pleine liberté d'action.“

²⁷ Um rechtliche Bedenken hat es sich in Wirklichkeit in keiner Weise gehandelt. Es hätte sich z. B. der Einwand sehr wohl hören lassen, daß man des Instituts der Kommissionen nicht bedürfe, da die anderen Arten des Verfahrens für alle Arten von Streitfällen ausreichend seien. Man hat sich aber im Wesentlichen auf die Äußerung von politischen Bedenken beschränkt, die mit dem Institut gar nichts zu tun haben und gegen die man daher Front machen muß. De Lapradelle, S. 770 f. findet, es seien neben dem von Beldiman geltend gemachten Einwand der Inkompetenz der Haager Konferenz (da die Kommissionen nicht im russischen Programm aufgezählt waren), folgende juristische Argumente gegen diese vorgebracht worden: 1. l'atteinte portée par ce contrôle international à la souveraineté individuelle des Etats (Beldiman); 2. le doute plus ou moins direct, qu'il renferme au sujet de l'impartialité de l'enquête qui serait faite par les seules autorités nationales de l'Etat (Veljkovitch); 3. l'impossibilité de rendre obligatoire une institution nouvelle qui n'a pas encore fait ses preuves dans la pratique (Beldiman); 4. la crainte que l'obligation d'accepter la Commission d'enquête ne conduise, par une pente naturelle, à l'arbitrage obligatoire, de telle sorte que le compromis devrait être préalable à la nomination de la Commission (Rolin). De Lapradelle bemerkt aber: „Tous ces arguments juridiques, qui forment le gros du raisonnement, marchent à l'avant-garde des raisons politiques, qui forment le corps principal de la résistance. Les petits Etats craignent que les Commissions internationales d'enquête ne deviennent un instrument entre les mains des puissances. Par une crainte peut-être exagérée, mais réelle, ils ont cru voir, derrière cette institution, se dresser le danger de l'intervention.“ Das oben an erster Stelle genannte Bedenken Beldimans fällt in Wirklichkeit mit dieser Furcht vor der Interventionsgefahr zusammen; das zweite ist weder begründet, noch ernst zu nehmen. Auf das dritte Bedenken komme ich unten zurück, und ebenso auf das vierte, von dem übrigens schon die Rede war. Zu bemerken ist, daß de Lapradelle in seiner Darstellung überhaupt zu einer politischen Betrachtungsweise neigt. Er betont übrigens S. 773 selbst: „A l'objection que le contrôle d'une Commission internationale

Bedenken waren durch nichts gerechtfertigt. Wenn schon hinter einer bloßen, zu nichts verpflichtenden Tatsachenfeststellung, die alle nötigen Kautelen in sich selbst trägt, Interventionsabsichten gewittert werden können, wenn außerdem sogar die sämtlichen hinzutretenden Kautelen, die Ehren- und die Umstandsklausel, nicht als genügende Garantie angesehen werden, so beweist das deutlicher, als irgendetwas anderes, daß wir einem pathologischen Zustand in unseren politischen Verhältnissen gegenüberstehen, so muß diese Beobachtung aber auch in der Überzeugung bestärken, daß gerade die obligatorische Gestaltung des völkerrechtlichen Verfahrens, heiße dasselbe nun Vermittlung oder Untersuchung oder Schiedsgericht, der beste Weg ist, um über diesen Zustand hinwegzukommen. Bei gesunden politischen Zuständen brauchte man vielleicht nirgends ein Obligatorium, da würden frei vereinbarte Untersuchungen, Vermittlungen und Schiedsgerichte vielleicht in der Tat genügend sein. Aber diesem ungesunden Zustande des gegenseitigen Mißtrauens gegenüber, wie er hier von den Balkanstaaten an den Tag gelegt wurde, muß man sagen: Gerade dieser Umstand deutet auf die Notwendigkeit einer festeren Ausgestaltung des rechtlichen Verfahrens hin!

In so krasser Weise wie bei den Untersuchungskommissionen ist dieses Mißtrauen allerdings sonst nirgends

porterait atteinte à la souveraineté des Etats, une réponse facile est que la Commission clôt ses opérations par un Rapport, qui n'ayant nullement caractère d'une sentence arbitrale, laisse aux puissances en litige l'entière faculté, soit de conclure un arrangement amiable sur la base de ce Rapport, soit de recourir ultérieurement à la médiation ou à l'arbitrage." Gegen das zweite Bedenken spreche die Zusammensetzung der Kommissionen, gegen das dritte die Praxis der gemischten Kommissionen. Zu Punkt 4 bemerkt er: „Enfin le danger que l'obligation des Commissions d'enquête ne conduisit à celle de l'arbitrage était visiblement exagéré. Les Commissions d'enquête portent sur la question de fait, l'arbitrage sur la question de droit.“ La pradelle gelangt also selbst dazu, zu betonen, daß in Wirklichkeit nur politische Bedenken übrig blieben: nämlich die Interventionsfurcht.

zutage getreten. Hier involvierte es gleichzeitig ein Mißtrauensvotum gegenüber der völkerrechtlichen Gemeinschaft, da die sämtlichen Vertragsstaaten die wirkliche Bedeutung der Bestimmungen des Entwurfs einmütig bekundet hatten, und der Präsident sie authentisch interpretiert hatte²⁸. Weiter konnte man in der Tat nicht entgegenkommen! Aber was hilft alles Entgegenkommen, wenn man nicht gegen Gründe, sondern gegen bloße Vorurteile anzukämpfen hat²⁹. Soviel darf jedenfalls gesagt werden, daß die Art, wie die Bedenken hier einigemale auf die Spitze getrieben wurden, das Gefühl erwecken mußte, daß die Träger dieser Bedenken ihre eigene Selbständigkeit in Wirklichkeit sehr gering einschätzten. Ein souveräner Staat, der sich als Glied der völkerrechtlichen Gemeinschaft fühlt, darf schon etwas mehr Mut und etwas mehr Vertrauen zeigen, sowohl in sich selbst, als in diese Gemeinschaft.

Allerdings haben die geäußerten Bedenken auch eines deutlich gezeigt: Nicht etwa die vorgeschlagenen Institutionen sind für das Völkerrecht noch nicht reif, wie der Vertreter Serbiens meinte³⁰, sondern einzelne Staaten sind es, die sich noch im Zustande einer gewissen politischen Unreife befinden, insoweit völkerrechtliche Fortschritte in Frage kommen, und zwar hat man diese politisch und völkerrechtlich unreifen Staaten keineswegs etwa in Asien zu suchen, sondern im alten Europa. Ein Vertreter Japans z. B. würde schwerlich der Völkerrechtsgemeinschaft ein derartig weitgehendes Mißtrauen bekundet haben, wie das seitens einzelner europäischer Mächte hier geschehen ist. Man wird also in der Tat vielleicht dem Umstande Rechnung zu tragen haben, daß nicht alle Staaten schon in gleichem Maße fortgeschritten sind, daß eine gewisse Ungleichheit vor-

²⁸ Vgl. oben Anm. 22.

²⁹ Das betonte d'Estournelles sehr richtig. Siehe oben Anm. 15.

³⁰ Siehe oben Anm. 17.

handen ist. Aber diese Ungleichheit beruht nicht etwa auf dem Unterschiede zwischen großen und kleinen Staaten, den man auch in die Wagschale hat werfen wollen, sondern auf dem zwischen politisch und kulturell reiferen und weniger reifen Staaten.

Was den erstgenannten Unterschied anlangt, so ist gewiß nichts Verkehrteres denkbar, wie die Behauptung, daß eine friedensrechtliche Einrichtung zugunsten der Großmächte und zuungunsten der Kleinstaaten wirken könnte⁸¹. Als ob nicht das ganze System des Friedensrechts, des völkerrechtlichen Verfahrens an sich schon eine Garantie für die Kleineren gegen die Größeren wäre! Je mehr die Selbsthilfe zurückgedrängt wird, sei es nun durch Schiedsgerichte, Vermittlungen oder Untersuchungen, um so mehr müssen dies doch gerade die Schwächeren begrüßen. Jedes friedensrechtliche Mittel bedeutet schon seiner Natur, seinem Zweck nach einen Schutz der Kleinstaaten⁸². Das gilt namentlich von dem Werk der Haager Konferenz. Dieses zeigt durchwegs die Tendenz nach

⁸¹ Das ist namentlich gegenüber dem Standpunkte von de Lapradelle mit aller Entschiedenheit zu betonen, der der Politik in seiner Darstellung überhaupt eine übertrieben große Rolle zuweist. Mit Bezug auf die Untersuchungskommissionen schreibt er (S. 767): „Le malheur est qu'ici tout effort tenté vers la paix risque de donner une arme aux grandes puissances contre les petites. Le danger, encore lointain dans le domaine de la médiation, se précise et s'approche quand la Russie suggère un moyen nouveau, pacifique et politique, soulève l'enthousiasme des uns et les craintes des autres: la création des Commissions internationales d'enquête.“ Diese Gefahr ist aber doch nur eine eingebildete und kann also den Wert der Institution in keiner Weise beeinträchtigen.

⁸² Darauf weist auch die schon zitierte Botschaft des Schweiz. Bundesrates hin: „Eine andere Erwägung noch rechtfertigt für uns den Abschluß von Schiedsverträgen. Wir sind ein kleines Land, und gleich wie alle kleinen Länder haben wir unter der anormalen Lage zu leiden, in die wir durch die Rivalitäten . . . versetzt sind. Das Interesse der kleinen Länder ist es aber, alle Einrichtungen, welche die Herrschaft des Rechts ausdehnen und den Frieden befestigen sollen, zu fördern, und eines dieser Institute ist sicherlich das Schiedsgerichtswesen.“

Ausgleichung des Unterschiedes zwischen großen und kleinen Staaten. Es ist durchaus beherrscht von dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Staaten der Gemeinschaft. Die kleineren Staaten sind es daher sicherlich in erster Linie, die an der Fortbildung der Mittel des völkerrechtlichen Verfahrens, an ihrer womöglich obligatorischen Ausgestaltung das meiste Interesse haben müssen.

Weshalb sollten nun aber speziell die Untersuchungskommissionen den Großstaaten günstiger sein, als den Kleinstaaten³³? Veljkovitch, der diese Ansicht vertrat, hat sich da mit Behauptungen begnügt, die er nicht bewiesen hat³⁴. In Wirklichkeit läßt sich mit ebendenselben, ja mit

³³ Vgl. Mérygnac, Conf., S. 284: „On comprend assez difficilement les scrupules et les susceptibilités manifestés par les petits Etats, à l'égard de l'institution des rouages pacifiques en général et spécialement des Commissions d'enquête.“

³⁴ Vgl. oben Anm. 17. Sein Hauptargument basiert darauf, daß Art. 9 nicht vor Mißbrauch schütze, da die Klauseln von den Großmächten leichter geltend gemacht werden können, als von den Kleinstaaten. Großmächte im Verhältnis zu Kleinstaaten werden bei letzteren in Fragen der Ehre und Lebensinteressen nicht dieselbe Empfindlichkeit sehen wollen, die sie selbst beherrsche. Die Kleinstaaten werden eine erniedrigende Begründung nötig haben, daß ihre Ehre tatsächlich in Frage steht, während bei Großmächten der einfache Hinweis genüge. Die Ehrenklausel führe somit zu einer Ungleichheit der Behandlung von Großmächten und Kleinstaaten, sie schädige die letzteren. Ebenso sei es bei der Umstandsklausel; die politische Erfahrung beweise, daß die Umstände manches einzig und allein den Großen und Mächtigen erlauben usw. Das sind doch alles ziemlich willkürliche Behauptungen, ganz abgesehen davon, daß die Klauseln keineswegs ein Merkmal speziell der Untersuchungskommissionen sind und daß gegen diese Klauseln sich in der Tat ja sehr vieles einwenden läßt. Nur das läßt sich nicht behaupten, daß sie zu Gunsten der Großen gegen die Kleinen da sind. Gerade das Gegenteil ist der Fall! Das hat im Haag z. B. auch der Vertreter eines Kleinstaats, Luxemburgs, betont. Eyschen hat noch in der letzten Ausschusssitzung bemerkt, daß er die Klauseln ungerne missen würde; denn diese Klauseln seien ein Schutz für die kleineren Staaten. Die kleineren Staaten würden immer dem moralischen Druck der größeren ausgesetzt sein; könne man aber hinter diesen Klauseln stehen, so bedeute das einen nicht zu verachtenden Schutz. Der Luxemburger Vertreter war es auch, der gerade im Interesse der

mehr Recht das Gegenteil behaupten. Das hat denn auch v. Martens getan, indem er darauf hingewiesen hat, daß der Artikel 9 gerade im Interesse der Kleinstaaten gelegen sei; er begreife nicht, wie die kleinen Staaten nicht die dargebotenen Garantien annehmen wollten. Der Artikel 9 in seiner damaligen Fassung gebe einem kleinen Staat ohne weiteres das Recht, die Einlassung auf eine Kommission abzulehnen. Wenn aber der stärkere Gegner ablehne, so werde er leicht die ganze öffentliche Meinung gegen sich haben. Die Einrichtung der Untersuchungskommissionen stehe ganz im Dienste der Schwachen, und die letzteren würden durch ihre Gegnerschaft ihre eigenen Interessen verkennen⁸⁵.

Ich stimme mit v. Martens in diesem Punkte durchaus überein. Auch Meurer ist dieser Ansicht: Am schlimmsten sei es für die Großmacht, die sich auf die Ehrenklausel berufe. Damit entscheide sich die auf der Konferenz so eifrig erörterte Streitfrage, ob und inwieweit die Untersuchungskommissionen für die Großmächte und die Kleinstaaten eine verschiedene Bedeutung haben können⁸⁶.

kleineren Staaten an den rumänischen Vertreter ein ernstes Wort richtete, damit er den Vorschlag des Ausschusses zur Annahme empfehle. Vgl. dazu Meurer, S. 140, 144, 145. In demselben Sinn äußerten sich auch Holls und Bourgeois.

⁸⁵ Mit Bezug auf die Klauseln bemerkte v. Martens im Gegensatz zu Veljkovitch, die Unterdrückung der Ehren- und Interessenklausel sei schlimm für die kleinen Staaten, die die Klausel gegen die großen Staaten ausspielen könnten, während man eine Großmacht nicht begreifen würde, die sich auf ihre Lebensinteressen berufen wollte, um sich der von einer kleinen Macht verlangten Kommission zu entziehen. Vgl. Meurer, S. 145. In der damaligen Sitzung ahnte man noch nicht, daß der rumänische Vertreter, nachdem die obligatorische Form abgeschafft sein würde, selbst die Wiederherstellung derselben Klauseln beantragen könnte, die er bisher als *quantité négligeable* behandelt hatte. Vgl. dazu auch die folgende Anmerkung.

⁸⁶ Meurer, S. 165 führt ebenfalls aus, daß die Klauseln zum Vorteil der Kleinstaaten ausschlagen. Wenn das in der Konferenz des öfteren verkündet worden sei, so dürfe man sich nicht wundern, daß der rumänische Vertreter das zuguterletzt auch ausnutzte: „Nach-

Für die Behauptung, daß die Untersuchungskommissionen für die Kleinstaaten ungünstiger wirkten, als für die Großmächte, ist in der Tat auch nicht der geringste Beweis erbracht worden. Die Klauseln, die dies beweisen sollten, haben nach der überwiegenden Meinung der Kommissionsmitglieder eher die entgegengesetzte Wirkung und beweisen also auch eher das Gegenteil.

Wenn man nun aber auch davon ausgeht, daß die Klauseln an sich eher einen Schutz für die Kleinstaaten darstellen, so hat ein solcher Schutz doch überhaupt nur da einen Sinn und eine Bedeutung, wo es sich um eine Intervention, um etwas völkerrechtlich Unzulässiges handelt. Gegenüber einem völkerrechtlichen Institut selbst, wie es die Untersuchungskommissionen sind, bedarf es eines solchen Schutzes doch sicherlich nicht. Wo ein Staat seine Macht mißbraucht, wo eine Interventionspolitik in Aussicht steht, da bedarf es der Kautelen. Damit haben aber die Untersuchungskommissionen nicht das Geringste zu tun. Diese bedeuten an sich schon einen Schutz der Kleinstaaten. Kautelen gegen einen solchen Schutz sind ein Un-

dem durch die veränderte Kampflage die Klausel bereits abgestoßen war, hat sie Beldiman, der sie bis dahin aus Politik en bagatelle behandelt hatte, am Schluß doch noch durch eine kühne Attacke zurückeroberet. Er hat damit bestätigt, daß auch Rumänien in der Klausel eine besondere Schutzvorrichtung für die Kleinstaaten erblickt. So ist es in der Tat. Wenn eine Großmacht im Hinblick auf ihre Handlungsfreiheit oder mit Berufung auf die Umstandsklausel oder gar unter dem Vorgeben, ihre Ehre oder ihre wesentlichen Interessen seien berührt, die von einem Kleinstaat beantragte Untersuchung durch Unparteiische ablehnt, so wird sie leichter die öffentliche Meinung gegen sich haben, als ein Kleinstaat, dessen Berufung auf die Klausel im allgemeinen durch das Privilegium der Schwachen begründet erscheint. In dieser besonderen Schutzrichtung zu Gunsten der Schwachen liegt die Rechtfertigung der Klausel, wenn sie auch im übrigen auf dem Untersuchungsgebiet nicht recht am Platz ist.“

ding, denn sie machen den Schutz doch lediglich unwirksamer und wirken insofern allerdings zuungunsten der — nicht durch die Klauseln, sondern durch das Institut selbst zu schützenden Kleinstaaten. Ich bin daher der Meinung, daß diese Klauseln bei den Untersuchungskommissionen ohne jedes Bedenken in Wegfall kommen könnten, selbst dann, wenn man annimmt, daß sie für die Kleinen und nicht für die Großen da sind. Denn sie sind bei den Untersuchungskommissionen einfach deplaziert, gar nicht zu reden davon, daß eine derartige Anhäufung von Kautelen, wie sie der jetzige Artikel 9 zeigt, bei einer rein fakultativen Einrichtung den Eindruck eines Arsenal machen muß, das gegen Gespenster errichtet ist.

Wenn wir nun aber als feststehend annehmen, daß die Untersuchungskommissionen in Wirklichkeit weder eine Interventionsgefahr heraufbeschwören, noch eine verschiedene Wirkung für Groß- und Kleinstaaten haben, und wenn wir ferner die verschiedenen Klauseln hier unbedenklich preisgeben zu können glauben, selbst wenn sie sich als „Schutz der Kleinen“ präsentieren, so bleibt nun immer noch die weitere Frage offen, ob wohl ein Bedürfnis vorhanden ist, daß man wieder auf den russischen Vorschlag der obligatorischen Untersuchungskommissionen zurückkommt.

Vom praktischen Standpunkt kann man da vielleicht um so eher im Zweifel sein, als noch zu wenig praktische Erfahrungen mit dem Institut gemacht worden sind, als daß man sagen könnte, wie stark das Bedürfnis nach einem In-Funktion-Treten desselben sein wird. Die Kommissionen sind für Spezialfälle berechnet³⁷, sie stellen gewissermaßen ein be-

³⁷ Ich bin nicht der Meinung, daß solche Kommissionen den Schiedsgerichten regelmäßig vorhergehen werden. Wo Aussicht auf das Zustandekommen eines Kompromisses vorhanden ist oder wo ein solches im voraus stipuliert ist, da wird zunächst ein schiedsgerichtliches Verfahren in Frage kommen.

sonderes Verfahren dar, neben den normalen Arten des Verfahrens, der Vermittlung und dem Schiedsgericht⁸⁸. Werden solche Spezialfälle sich öfter bieten? Und ist es, wo sie sich bieten, nötig oder erwünscht, sie obligatorisch zu gestalten? Die erstere Frage läßt sich zurzeit kaum beantworten, da wir es, wie gezeigt, mehr oder weniger mit einem völkerrechtlichen Novum zu tun haben. Und auch die letztere Frage dürfte gegenwärtig schwer zu beantworten sein, denn ich bin der Meinung, daß, wo ein solcher Spezialfall wirklich vorliegt, die Parteien auch ohne Obligatorium gerne von selbst zu dem sich ihnen in den Kommissionen anbietenden Rechtswege greifen werden. Nicht nur bedarf es meines Erachtens keiner Kautelen gegen dieses Rechtsmittel, sondern die Parteien dürften voraussichtlich ganz im Gegenteil gegebenenfalls diesen Ausweg sogar gerne ergreifen⁸⁹. So möchte ich die Bedeutung dieses Instituts auffassen, das zu so viel Gespensterfurcht Veranlassung gegeben hat. Vom praktischen Standpunkte aus dürfte sich also eine obligatorische Gestaltung des Instituts insofern möglicherweise als entbehrlich erweisen.

⁸⁸ Der 14. Weltfriedenskongress in Luzern 1905 hat folgende Resolution gefaßt: „Der Kongress stellt mit Freuden fest, daß es gelungen ist, den infolge der Huller Affäre drohenden Krieg zwischen England und Rußland durch die Bestellung einer internationalen Untersuchungskommission zu verhüten. Er lenkt die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß eine der Haager Konventionsbestimmungen in diesem Falle ihre praktische Bedeutung dargetan hat und beglückwünscht Prof. Martens, dem die Einfügung dieses Artikels zu verdanken ist. Er spricht den Wunsch aus, daß die Bestimmungen über die internationalen Untersuchungskommissionen zu einer vollständigeren Einrichtung führen mögen, die nicht nur die Tatsachen feststellt, sondern Ansichten und Urteile formuliert über diejenigen Fragen, die gegenwärtig keinen juristischen Charakter haben.“ Es erscheint fraglich, ob ein praktisches Bedürfnis nach einer solchen Fortbildung vorliegt, die den Charakter des Instituts wesentlich verändern würde.

⁸⁹ Als Ausweg werden die Kommissionen speziell auch in solchen Fällen erscheinen, wo aus irgendwelchen Gründen Vermittlung oder Schiedsgericht nicht erwünscht sind.

Nichtsdestoweniger möchte ich sie aber schon aus theoretischen Gründen befürworten, und ich glaube, daß man das um so eher tun kann, als dieses Obligatorium, wenn praktisch auch vielleicht an sich eher entbehrlich, so doch jedenfalls unbedenklich sein dürfte. Im übrigen aber würden die obligatorischen Untersuchungskommissionen schon in ihrer Rückwirkung auf das übrige System des völkerrechtlichen Verfahrens eine ganz andere Bedeutung besitzen, als das lediglich fakultative Institut, und diese Bedeutung würde sich sicherlich schon durch die vermehrte praktische Anwendung des Instituts dokumentieren.

Es läßt sich außerdem aber nicht leugnen, daß theoretisch und praktisch ein Interesse an einem einigermaßen gleichmäßigen Ausbau der verschiedenen Institute vorhanden sein muß, die gemeinsam das System des völkerrechtlichen Verfahrens ausmachen. Soweit nicht direkte und schwerwiegende Bedenken vorliegen, wie dies z. B. zurzeit beim Schiedsgericht angesichts von Fragen der Fall ist, die die vitalen Interessen oder die Unabhängigkeit eines Staates betreffen, sollten diese Institute daher einigermaßen in paralleler Weise fortgebildet werden. Entschließt man sich also einmal bei der Vermittlung für die obligatorische Form, so sollte man es bei den Untersuchungskommissionen auch tun. Die jetzige Konvention hat bereits das Anrufen der Vermittlung obligatorisch gestaltet. Entsprechend sollte also auch das Institut der Untersuchungskommissionen gestaltet werden. Damit würde man also wieder auf den ursprünglichen Vorschlag des Ausschusses zurückkommen, der sich von dem russischen Vorschlag hauptsächlich durch die Beifügung der Umstandsklausel unterschied.

Diese Klausel allerdings hat bei den Kommissionen, wie schon betont, bei weitem nicht die Berechtigung, wie bei der Vermittlung. Denn bei letzterer sollte überhaupt der Ton, wie wir gesehen haben, in Wirklichkeit auf dem Ver-

mittlungsanerbieten liegen. Während für die Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung eine gewisse Verklausulierung ja nicht unbegreiflich erscheint, sollte das Anerbieten derselben unbedingt ohne Verklausulierung obligatorisch gemacht werden. Entsprechend meine ich aber, daß die Umstandsklausel auch bei der obligatorischen Untersuchungskommission in Wegfall kommen sollte, und daß also insofern der russische Vorschlag sich immer noch am meisten empfohlen hätte. Aussicht auf Annahme hätte er ja ebenfalls gehabt, wie die Verhandlungen im Ausschufs bewiesen haben.

Im übrigen ist es an sich natürlich sehr wohl denkbar, daß eine Initiative zur Bildung von Untersuchungskommissionen ebenfalls von dritter Seite ausgehen würde, wenn man bei diesen auch vielleicht nicht ein „Anrufen“ und ein „Anbieten“ unterscheiden wird. Aber ein Hinweis auf die Möglichkeit der Bildung einer Kommission, eine Vermittlung nach dieser Richtung hin, ist nicht nur denkbar, der Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 1 gewähren dafür sogar einen zweifellosen Rechtstitel, wenn dies auch nicht ausdrücklich in der Konvention hervorgehoben ist, wie beim Schiedsgericht durch Artikel 27. Immerhin dürfte aber das „Anrufen“ bei den Kommissionen, im Gegensatz zur Vermittlung, die Regel bilden.

Ich glaube sonach, daß man unbedenklich als Postulat eine Abänderung des Artikels 9 im Sinne der obligatorischen Untersuchungskommission, und zwar ohne Umstandsklausel, aufstellen dürfte.

Dieses Postulat empfiehlt sich, wie gesagt, keineswegs nur aus theoretischen Gründen. Erfährt das ganze System einmal eine Fortbildung, so wirkt das auch auf die praktische Anwendung der Einrichtungen dieses Systems. Soll das Institut der Kommissionen daher die große Zukunft haben, die ihm Meurer⁴⁰ prophezeit, dann darf es auch in seiner

⁴⁰ Vgl. Meurer, S. 165.

rechtlichen Ausgestaltung nicht hinter den anderen Instituten zurückstehen. Es muß mit den anderen fortschreiten und sich weiterentwickeln. Nur dann werden die Staaten zu diesem Mittel greifen wollen, nur dann wird es sich praktisch bewähren können.

Diejenigen, die Bedenken in das Institut setzen, weil es ihrer Ansicht nach zugunsten der Großmächte wirken würde, möchte ich schließlicly auf ein sehr einfaches Korrektiv gegen diese angebliche Gefahr hinweisen: die Kleinstaaten selbst können doch gerade diejenigen sein, die von diesem und anderen Instituten des Völkerrechts in erster Linie Gebrauch machen und ihnen Leben einhauchen. Dadurch würden sie von selbst und am besten über alle ungerechtfertigten Bedenken hinwegkommen⁴¹. Statt die Sache also lediglich von der passiven Seite aus zu betrachten, sollte man den Spieß lieber umkehren und sich sagen, daß gerade die Kleinstaaten vielleicht es sein könnten, die die Einsetzung von Kommissionen in concreto wünschen. Werden sie solchenfalls die Klauseln vermissen oder werden sie sie herbeisehnen?

Sicherlich sollen und müssen die kleinen Staaten gerade soviel auf ihre Selbständigkeit halten, wie die großen, ja sie haben vielleicht noch mehr Grund dazu, dieselbe gelegentlich zu betonen, als die letzteren. Ob das aber durch Opposition gegen den Fortschritt des Völkerrechts zu geschehen hat, dürfte doch sehr fraglich erscheinen. Damit würden diese

⁴¹ Voraussetzung ist allerdings, wie v. Martens richtig betonte, die *bona fides*. Aber mit dieser Voraussetzung wird man hoffentlich rechnen dürfen. Vgl. auch Meurer, S. 166: „Wer sich im Recht weiß, wie insbesondere der Schwache, der sich durch einen Krieg bedroht sieht, kann, ohne seiner Würde etwas zu vergeben, die Bestellung von Untersuchungskommissionen beantragen; und bei der Ablehnung derselben, insbesondere durch Großmächte, wird es in der Öffentlichkeit heißen: *pro iudicato habetur*. Das ist ein völkerrechtlicher Mechanismus zum Schutz des Völkerfriedens, der insbesondere auch wegen des einfachen Feststellungscharakters in keiner Weise der Souveränität zu nahe tritt und leicht funktionieren wird.“

Staaten unter Umständen lediglich ihre Schwäche dokumentieren. Statt sich vor dem Rechtsfortschritt zu fürchten, sollte man also lieber selbst nach Möglichkeit die Initiative dazu ergreifen, daß die Institute des Völkerrechts praktisch regelmäßig angewandt werden, und daß ihnen diese Anwendung rechtlich gesichert wird. Das ist das beste Mittel, um die Bedenken zum Schweigen zu bringen. Durch die Praxis muß man den Beweis anzutreten suchen, wie unbegründet in Wirklichkeit die Furcht vor den Untersuchungskommissionen gewesen ist. —

Fünftes Kapitel. Die Völkerrechtskonferenzen.

§ 20. Die Aufgaben der künftigen Völkerrechtskonferenzen.

So wie das Völkerrecht heute einen anderen Inhalt, einen anderen Charakter angenommen hat, als in früheren Zeiten, so sind heute auch die Konferenzen der Staaten in ihren Gegenständen und Bestrebungen ganz wesentlich andere geworden. In dieser Tatsache spiegelt sich vielleicht deutlicher, als in irgend einer anderen internationalrechtlichen Erscheinung, der Gegensatz zwischen dem Heute und dem Gestern des internationalen Lebens wider. Wenn wir an frühere internationale Konferenzen zurückdenken — wobei wir auch die Kongresse mit ins Auge fassen dürfen, denn es besteht zwischen diesen und den Konferenzen keinerlei juristisch in Betracht kommender Unterschied, wie heute ziemlich allgemein anerkannt wird¹ —, dann tritt uns deren vorwiegend poli-

¹ Vgl. z. B. Ullmann, S. 145: „Anhaltspunkte juristischer Natur, auf welche eine dogmatische Differenzierung der internationalen Verhandlungen zurückgeführt werden könnte und der folgemäßig eine verschiedene technische Bezeichnung als Konferenzen und Kongresse entspräche, lassen sich nicht erkennen, denn die Momente, an welche gewöhnlich die verschiedene technische Bezeichnung geknüpft wird, sind in juristischer Beziehung . . . ohne Bedeutung.“ Vgl. ferner Geffcken bei H. H. III, S. 680; Zorn in der „Deutschen Juristenzeitung“ a. a. O.: „Wenn die ältere Theorie einen grundsätzlichen Unterschied rechtlicher Art zwischen Kongressen und Konferenzen aufstellen zu müssen glaubte, so ist dies ganz hinfällig. Es lohnt heute nicht einmal mehr, auf die Gründe einzugehen, die man für diese Unterscheidung beibrachte.“ Übereinstimmend auch v. Liszt, S. 141; Bonfils, S. 417.

tischer Charakter ohne weiteres vor Augen. Erst unter den neueren Konferenzen finden wir solche, die sich die Förderung der Verkehrsinteressen im weitesten Sinne, den Schutz der rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen kulturellen Interessen zur wesentlichen Aufgabe gesetzt haben, und die daher die Bezeichnung von Völkerrechtskonferenzen im modernen Sinne dieses Wortes verdienen.

In der Betonung dieses Gegensatzes soll keinerlei Schmälerung der Bedeutung der älteren Konferenzen gerade für das Völkerrecht gelegen sein. Vom Wiener Kongress angefangen haben alle die Kongresse und Konferenzen des 19. Jahrhunderts sich auch um die Fortbildung des Völkerrechts große Verdienste erworben². Aber im Vordergrund standen bei den älteren von ihnen doch politische, namentlich territoriale Interessen. Die früheren Konferenzen mußten zunächst die notwendige Grundlage in den territorialen und sonstigen politischen Zuständen, speziell des europäischen Kontinents, schaffen, und damit eine gewisse Stabilität erzeugen, bevor, auf dieser fußend, die neueren völkerrechtlichen Fortschritte sich Bahn brechen konnten³. Waren also die früheren

² Aus der Literatur über die Konferenzen des 19. Jahrhunderts hebe ich hervor namentlich Zaleski, „Die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse“, 1874; Kamarowsky, a. a. O. S. 91 f.; Ullmann, S. 145 f.; v. Liszt, S. 141 f.; Pradier-Fodéré, „Cours de droit diplomatique“, Bd. 2 Kap. 14; Bonfils, S. 416 f.; Geffcken bei Heffter S. 470 f.; Gefsnér im Rechtslexikon s. v. Kongresse, und neuerdings Zorn, „Internationale Konferenzen“ in der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 1. Januar 1906. Einen jährlichen Überblick über die offiziellen Konferenzen bringt das „Annuaire de la Vie internationale“ von Fried.

³ Auf diesen Werdegang hat in trefflicher Weise Schlieff hingewiesen. Vgl. a. a. O., namentlich S. 140 f. Die früheren Kongresse hatten lediglich die materielle Grundlage des Völkerrechts festzusetzen. Zunächst mußte die geschaffene Ordnung der Dinge in materieller Beziehung, aus allgemeinen, inneren Gründen, wohlgefügt erscheinen, bevor man an weitere völkerrechtliche Fortschritte denken konnte. Nachdem insbesondere der Kleinstaaterei ein Ende gemacht war, sei für den Staatsmann alle Veranlassung zu dem Anerkenntnis gegeben, daß das bestehende Staatensystem als grundsätzlich stabil angesehen werden

Konferenzen insofern gewissermaßen die Vorbedingung für das Zustandekommen der in den letzten Dezennien auf internationalen Konferenzen erzielten mannigfachen Fortschritte, so darf man andererseits aber doch betonen, daß speziell vom völkerrechtlichen Standpunkte aus die neueren Konferenzen schon insofern eine höhere Bedeutung beanspruchen können, als sie sich von vornherein gewisse rechtliche Ziele setzten, die, über die jeweiligen politischen Zeitfragen hinaus, auch für die Zukunft eine Errungenschaft bedeuten⁴. So wie man daher früher mit Recht von politischen Konferenzen sprechen konnte, so darf man heute in der Tat sich bei weitaus den meisten dieser diplomatischen Versammlungen des Wortes „Völkerrechtskonferenz“ bedienen.

könne und müsse. Europa sei gegenwärtig offenbar bei einer Ausgestaltung der internationalen Beziehungen angelangt, die nicht nur als Notbehelf, sondern geradezu aus inneren sachlichen Gründen als durchaus vernünftig und zweckentsprechend anzuerkennen sei und auch anerkannt werde. Auf S. 495 fragt Schlieff sodann, warum man denn nicht auch solche Kongresse berufen sollte, auf denen die Fortentwicklung des Völkerrechts zum Gegenstande planmäßiger Beratung erhoben werde, denn tatsächlich handle es sich doch bei allen auf die Pazifizierung der Kulturwelt gerichteten Ideen um nichts anderes, als um die naturgemäße Ausbildung des Völkerrechts. — Diese Frage Schlieffs ist inzwischen durch die Einberufung der Haager Konferenz beantwortet worden.

⁴ Dieses Moment betont v. Martens, vgl. oben im § 6, S. 121. Auf den verschiedenen Charakter der früheren und der neueren Konferenzen weist auch Catellani, a. a. O. S. 391 hin: „Les conventions internationales et les Congrès ont pris enfin au cours du 19^e siècle un développement considérable. Leur caractère prépondérant s'est toutefois modifié. Aux Conférences et aux traités exclusivement politiques se sont substitués des Congrès et des Conventions d'une nature sociale et économique. Et ainsi deux matières, en quelque sorte nouvelles, ont été ajoutées au droit international positif: le droit international privé et le droit international administratif.“ Vgl. auch Bonfils, S. 417; Kamarsky, S. 98. Auch Heffter, S. 470 betont übrigens, als beliebteste Form zur Verhandlung auswärtiger Staatsangelegenheiten von höherem Interesse habe sich in neuester Zeit die Verhandlung auf Kongressen ergeben; während man in älterer Zeit vornehmlich nur Friedenskongresse kannte, habe das 19. Jahrhundert das Beispiel auch von solchen Kongressen ergeben, die bezweckten, überhaupt über Verhältnisse von allgemeiner Wichtigkeit gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen.

Mit diesem Worte sind aber auch schon die Aufgaben dieser Konferenzen angedeutet. Die Fortbildung des Völkerrechts erscheint als ihr wesentlichstes Ziel, ihre Aufgaben fallen zum großen Teile zusammen mit den Aufgaben des Völkerrechts überhaupt.

Die Bedeutung, die den internationalen Konferenzen für die Erfüllung dieser Aufgaben zukommt, hat man neuerdings immer klarer erkannt⁵. Durch einen Überblick über die Arbeiten der bisherigen Konferenzen wird man sich ohne weiteres von dieser Bedeutung Rechenschaft geben können. Es würde zu weit führen und erscheint mir auch nicht geboten, hier einen solchen Überblick zu geben und damit auf das Wesen der Konferenzen im allgemeinen einzutreten. Und zwar auch nicht, insoweit die Fortbildung des Völkerrechts überhaupt durch solche Staatenversammlungen in Betracht kommt. Denn es ist außer Frage, daß alle größeren völkerrechtlichen Fortschritte heute im

⁵ Ich zitiere nur Zorn, a. a. O.: „Dem aufmerksamen Beobachter der internationalen Dinge kann es nicht entgehen, daß diese Form der Regelung völkerrechtlicher Fragen im Laufe kurzer Zeit eine sehr große Bedeutung empfangen hat und daß auf Grund der damit gemachten Erfahrungen eine starke Tendenz besteht, ihr eine noch größere Wirksamkeit zu geben.“ Zorn betont auch mit Recht: „Eine Fortbildung des Völkerrechtes durch internationale Konferenzen ist auf den verschiedensten Gebieten erfolgt; einen enormen Vorzug hat diese Form von vornherein darin, daß sie sofort eine Rechtsgemeinschaft unter einer größeren Anzahl von Staaten herstellt und daß sie durch urkundliche Verbriefung der Ergebnisse in Staatsverträgen sofort möglichste Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft.“ Ferner S. 38: „Es kann somit nach den bisherigen Erfahrungen keinem Zweifel unterliegen, daß das bewährte Mittel internationaler Verständigung, als welches die Konferenzen sich erwiesen haben, künftig für die Praxis des Völkerrechts noch bedeutender werden wird, als es dies heute schon ist. Verschiedene Fragen, in denen die Interessen der Mächte im wesentlichen gleich sind, verlangen gebieterisch eine Lösung auf der Grundlage einer internationalen Rechtsgemeinschaft.“ Bonfils, S. 418 bemerkt ebenfalls mit Recht: „Künftige Kongresse sollten sich das Ziel setzen, völkerrechtliche Normen niederzulegen und weiter zu entwickeln, die Freiheit und die Rechte aller Völker zu verteidigen und zu schützen; nie aber sollten sie die Vorherrschaft einer Macht über andere Staaten begünstigen.“

Konferenzwege erzielt werden. So wie die Staatsverträge überhaupt der Fortbildung des Völkerrechts, wenn auch nur des partikularen, dienen können, so dienen die allgemeinen Staatsverträge, die Konferenzabkommen, insbesondere den großen, allgemeinen völkerrechtlichen Fortschritten.

Diese Tatsache muß man zweifellos in demselben Maße begrüßen, in dem man ein allgemeines Völkerrecht für den höheren Ausdruck der Solidarität der Staaten und Völker gegenüber einem bloß partikularen Völkerrecht anerkennt. So wie uns ein kollektives Vorgehen der Mächte überhaupt auch angesichts von Konflikten zwischen Mitgliedern der Staatengemeinschaft als diejenige Form erschienen ist, die gegenüber einem isolierten Vorgehen einzelner den unbedingten Vorzug verdient, und so wie wir daher insbesondere für das Vermittlungsanerbieten und für die Ausübung der Erinnerungspflicht des Artikel 27 die kollektive Form für die zu bevorzugende erklärt haben, so wird man auch ganz allgemein sagen dürfen, daß ein gemeinsames Vorgehen einer größeren Anzahl von Staaten die beste Garantie für den völkerrechtlichen Fortschritt, die beste Sanktion des Völkerrechts ist. Und man muß daher hoffen, daß der Konferenzweg sich mehr und mehr im internationalen Verkehr einbürgern werde, und daß auf diesem Wege die mannigfaltigen Aufgaben, die das Völkerrecht an die Gegenwart und Zukunft zu stellen scheint, ihrer Lösung entgegenreifen mögen⁶.

⁶ Die Vorzüge des kollektiven Vorgehens im Konferenzwege betont u. a. Kamarowsky, a. a. O., insbesondere unter dem Gesichtspunkte der Kollektivvermittlung. Er weist darauf hin, daß manche ältere Autoren die Konferenzen für schädlich hielten, während andere, „en s'attachant principalement à l'idée, y voient l'organe appelé à servir d'expression aux intérêts généraux et aux convictions juridiques du monde civilisé.“ Bulmerincq (bei H. H. IV, S. 18) bemerkt, die Form der Kollektivwirksamkeit der Staaten sei nach dem Völkerrecht wegen des Grundrechts der Gleichheit der Staaten und in Rücksicht auf die vorhandene und in Wirksamkeit zu erhaltende Rechtsgemeinschaft der Staaten eine völlig angemessene. Kasansky (in der „Berliner Wissenschaftlichen Korrespondenz“ a. a. O.) schreibt: „Jedes internatio-

An dieser Stelle, wo wir es speziell nur mit denjenigen Aufgaben zu tun haben, die sich auf die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens beziehen, haben natürlich insbesondere diejenigen Konferenzen Interesse, die sich die Erreichung dieses Ziels besonders zur Aufgabe setzen. Und das sind, wie wir gesehen haben, die Haager Friedenskonferenzen. Diese haben, im Gegensatz zu manchen anderen, älteren und neueren Konferenzen, alle politischen Ziele und Bestrebungen von vorherein beiseite gelassen und sich die Fortbildung des Völkerrechts als einziges Ziel gesetzt. Sie verdienen daher — mag man über die Resultate, die bisher erzielt wurden, auch noch so verschieden denken — voll und ganz den Namen von Völkerrechtskonferenzen. Unter ihren Zielen steht die Regelung des völkerrechtlichen Verfahrens an oberster Stelle. Die erste Konferenz hat in dieser Richtung bereits eine kodifizierende Tätigkeit entfaltet, indem sie neben verschiedenen kriegsrechtlichen Materien speziell das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten einer einläßlichen Normierung unterzogen hat. Es ist daher wohl selbstverständlich, daß man Aufgabe und Zweck der künftigen Haager Konferenzen in denselben Richtungen, in der Fortsetzung dieses begonnenen Werkes, zu suchen hat.

Uns interessiert nun von den Aufgaben der Haager Konferenzen hier nur derjenige Teil, der das völkerrechtliche Verfahren betrifft, das durch die Konvention für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten geregelt ist. Die Fortbildung dieses Verfahrens habe ich als die eigentliche, die wichtigste Aufgabe der Haager Völkerrechtskonferenzen bezeichnet.

Es mag sein, daß spätere Haager Völkerrechtskonferenzen sich auch dem materiellen Völkerrecht zuwenden und ver-

nale Organ erscheint, ganz abgesehen von seiner speziellen Bedeutung, als ein äußerer Ausdruck der internationalen Gemeinschaft vieler gesellschaftlichen Interessen der Gegenwart. Jeder neue Vertrag zwischen den Staaten, besonders Weltverträge, festigen den Weltfrieden und vermindern die Möglichkeit eines Krieges.“

suchen werden, auch hier einzelne Teile zu kodifizieren⁷. Vorläufig hat sich die erste Haager Konferenz — und anscheinend wird es auch die zweite tun — jedenfalls speziell dem formellen Völkerrecht zugewandt und hier, wie wir gesehen haben, bereits eine weitgehende Kodifikation geschaffen. Es ist wohl mehr als bloßer Zufall, daß die Kodifikation des Verfahrens im Völkerrecht derjenigen des materiellen Völkerrechts vorausgegangen ist. Wir begegnen dieser Tatsache, daß das Verfahren zuerst der Rechtssetzung unterworfen wird, auch auf anderen Gebieten⁸. Und speziell im Völkerrecht war die Kodifikation des Verfahrens zweifellos die dringlichere Aufgabe: die Regelung des völkerrechtlichen Verfahrens wird vielleicht an Bedeutung von keiner anderen Aufgabe der Gegenwart auf rechtlichem, zugleich aber auch auf politischem und kulturellem Gebiet, erreicht.

So darf man denn nicht nur den weiteren Arbeiten der Haager Konferenzen mit Interesse entgegensehen, sondern man darf auch dasjenige, was man von der zukünftigen Entwicklung des Völkerrechts hofft und erwartet, zum großen, wenn nicht größten Teile in Zusammenhang mit den Arbeiten dieser Konferenzen bringen. Und wenn wir also im Laufe dieser Untersuchung dazu gelangt sind, eine Reihe von Beziehungen zu erörtern, in denen das Verfahren des Völkerrechts denkbarerweise und bei allseitigem gutem Willen fortgebildet werden könnte, so werden wir uns mit diesen gewonnenen Resultaten, mit unseren Postulaten, zweifellos in erster Linie an die Haager Konferenzen zu wenden haben.

⁷ Auf das Postulat einer „Kodifikation des Völkerrechts“ komme ich unten im § 21 noch zu sprechen.

⁸ Vgl. auch Catellani, a. a. O. S. 388: „Dans les rapports relatifs à la guerre comme dans ceux concernant la paix, dans le droit diplomatique et consulaire comme dans le droit maritime, c'est la procédure internationale qui surtout a progressé, par application d'une loi constante du progrès juridique, d'après laquelle les règles de la procédure précèdent chronologiquement les règles qui touchent au fond du droit.“

Diese sind das gegebene, wenn nicht das einzige Organ, das für die Fortbildung dieses Völkerrechtsgebiets in Betracht kommen kann. Zweifellos haben daher diejenigen Regierungen, die sich die Einberufung dieser Konferenzen, sowie die Feststellung der Programme vorbehalten haben, vor dem Völkerrecht und vor der Kulturwelt eine hohe und keineswegs leichte Mission zu erfüllen übernommen. Sie haben, indem sie die Aufgaben der künftigen Völkerrechtskonferenzen umschreiben, die zukünftige Gestaltung des Völkerrechts zum Teile in ihre Hand genommen.

Wenn wir uns nun aber der Frage zuwenden, worin denn diese Aufgaben der Völkerrechtskonferenzen, insoweit sie das Verfahren anlangen, eigentlich bestehen, dann können wir ohne weiteres an unsere vorhergehende Untersuchung anknüpfen. Das, was wir dort gefunden haben, dürfte mit diesen Konferenztasksaufgaben grofsenteils identisch sein.

Vergegenwärtigen wir uns also einmal kurz in den Grundzügen die Resultate unserer Untersuchung, um dann auf Grund davon die Aufgaben der künftigen Konferenzen zusammenzufassen. Welches waren im wesentlichen die Richtungen, nach denen uns die zukünftige Entwicklung des völkerrechtlichen Verfahrens zu tendieren schien? Und welche allgemeinen Postulate dürfen wir wohl aus den gewonnenen Einzelresultaten ableiten⁹? —

Im einzelnen haben sich die Postulate, zu denen wir gelangt sind, zunächst auf eine Regelung der Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens bezogen. Während z. B. das schiedsgerichtliche Verfahren im engeren Sinn sowohl, wie die Organisation des Schiedsgerichtshofs, im grofsen und ganzen betrachtet, zu befriedigen vermochten, mußten wir vor allen Dingen eine ausreichende Regelung der Anwendung dieses Verfahrens vermissen. Und zu demselben Resultat sind wir

⁹ Vgl. dazu auch die Zusammenstellung der Einzelresultate unten im § 22.

auch beim Vermittlungsverfahren und beim Untersuchungsverfahren gelangt. Die Beobachtungen, die sich uns ergeben haben, sind also in diesem Punkte bei allen Arten des Verfahrens so ziemlich dieselben gewesen. Es handelt sich im Grunde überall um dieselben Postulate.

Entsprechend der Eigenart des Völkerrechts kann nun von einer absolut festen Regelung der richterlichen und sonstigen Kompetenzen nach innerstaatlichem Muster beim völkerrechtlichen Verfahren natürlich nicht die Rede sein. Es ist hier Alles mehr oder weniger in den freien Willen der Streitteile gestellt, und muß das auch bis zu einem gewissen Grade bleiben. Aber eben doch auch nur bis zu einem gewissen Grade. Eine Weiterentwicklung erscheint trotzdem, wie wir gesehen haben, nicht nur erwünscht und geboten, sondern auch möglich. Die Richtung dieser zukünftigen Gestaltung der völkerrechtlichen Kompetenzen dürfte aber bei den einzelnen Arten des Verfahrens voraussichtlich eine einigermaßen parallele sein.

Die Streitteile können zunächst selbst die Initiative zur Anwendung einer der Arten des völkerrechtlichen Verfahrens ergreifen, sie können die Vermittlung, Untersuchung oder das Schiedsgericht „anrufen“. Insofern eine rechtliche Pflicht zu einer solchen „Anrufung“ statuiert ist, müssen sie eine Verfahrensart anrufen. So gemäß Artikel 2, „si les circonstances le permettent“, die Vermittlung. So gemäß Schiedsvertrags, insoweit die Schiedsklausel dies vorschreibt, das Schiedsgericht. Die Tendenz der Entwicklung geht nun aber offenbar dahin — das haben gerade die Verhandlungen im Haag wohl zur Evidenz erwiesen —, diese Parteiinitiative einigermaßen in feste Regeln zu bringen, dadurch, daß die Parteien im voraus in der Konvention oder sonst vertraglich sich zum „Anrufen“ des Verfahrens bzw. einzelner Arten des Verfahrens bereit erklären, daß sie sich somit selbst schon im voraus mehr oder weniger binden. Diese Tendenz nach bestimmten, festen Regeln, die in der Natur der Entwicklung

jedes rechtlichen Verfahrens gelegen ist, und daher zweifellos auch eine innere Begründung hat, kann, wie gesagt, im Völkerrecht nur in beschränktem Maße Berücksichtigung finden, damit der Selbständigkeit der Staaten nicht zu nahe getreten wird. Eine absolut feste Regelung der Kompetenzen erscheint im Völkerrecht ausgeschlossen. Ein gewisser Spielraum muß den Streitparteien unter den heutigen politischen Verhältnissen unter allen Umständen erhalten bleiben. Aber andererseits sind gewisse Fortschritte nach dieser Richtung hin doch auch für das Völkerrecht möglich. Zu diesen darf man z. B. das obligatorische Anrufen des Schiedsgerichts innerhalb eines beschränkten, umschriebenen Anwendungsgebiets einerseits, das obligatorische Anrufen der Untersuchungskommissionen andererseits rechnen. Gelänge es einmal, so für alle Arten des völkerrechtlichen Verfahrens eine Verpflichtung zur Parteiinitiative aufzustellen, dann wäre damit ein ungewein großer Fortschritt im Völkerrecht gemacht, selbst wenn diese Verpflichtung nicht bei allen Verfahrensarten eine absolute, bzw. eine gleich weitgehende, wäre und also z. B. beim Schiedsgericht sich auf bestimmte Streitfälle beschränkte, so wie sie bei der Vermittlung heute von der Umstandsklausel abhängt. Diese Beschränkungen würden, sobald einmal der Grundsatz der obligatorischen Parteiinitiative für das Verfahren im allgemeinen anerkannt wäre, um deswillen nicht schaden, weil da, wo die eine Verfahrensart vielleicht versagte, die andere in die Lücke zu treten vermöchte.

Außerdem aber noch aus einem weiteren Grund. Die Parteiinitiative, das „Anrufen“, ist, wie wir gesehen haben, keineswegs die einzige Form, in der eine Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens herbeigeführt werden kann. Zu ihr gesellt sich das „Anerbieten“ der Vermittlung, bzw. der Hinweis auf das Schiedsgericht oder auf die Untersuchungskommissionen. Zu der Parteiinitiative kommt also die Initiative der dritten Mächte, der Neu-

tralen, der internationalen Gemeinschaft. Wo die Parteiinitiative versagt, sei es nun, daß eine Rechtspflicht dazu überhaupt nicht besteht, oder daß diese Pflicht sich nicht auf einen konkreten Fall erstreckt, oder daß die Parteien schließlicly Bedenken tragen, dieser Pflicht ohne weiteres von sich aus nachzukommen, da kann also die Initiative Dritter eingreifen, da kann die Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens im Wege einer Mitwirkung dritter Staaten herbeigeführt werden. Schon die jetzige Konvention — und das ist einer der größten Fortschritte, den sie gegenüber dem bisherigen Recht gezeitigt hat — verleiht den dritten Vertragsmächten dazu unter allen Umständen einen Rechtstitel. Sie anerkennt somit das Prinzip, daß dritte Mächte ein Recht haben, darauf hinzuwirken, daß von dem völkerrechtlichen Verfahren Gebrauch gemacht wird. Dieses Prinzip bringt schon der Artikel 1 der Konvention zum Ausdruck. Es ist dann weiter im Artikel 3 ausdrücklich anerkannt. Dieser Artikel, der das Vermittlungsanerbieten sanktioniert, involviert, wie wir gesehen haben, das Anerbieten der Vermittlung auch in der Form des Hinweises auf das Schiedsgericht oder auf die Untersuchungskommission und hat also insofern auch eine generelle Bedeutung. Und schließlicly enthält auch der Artikel 27 eine Anerkennung dieses Prinzips, sogar in der Form einer „moralischen Pflicht“. Diejenigen, die über das, was im Haag erreicht wurde, so geringschätzig urteilen, ahnen offenbar gar nicht, welch ein bedeutungsvolles Prinzip hier durch die Konvention offiziell seinen Einzug in das geltende Völkerrecht gehalten hat, ein Prinzip, das für die Zukunft denn doch von ganz anderer praktischer Bedeutung werden dürfte, als die Proklamationen der Heiligen Allianz und anderer Konferenzen.

Aber die Tendenz geht heute bereits über die bloße Anerkennung dieses Prinzips, über die bloße Kreierung eines

Rechtstitels offenbar weit hinaus. Das haben die Verhandlungen im Haag deutlich genug bewiesen. Der Artikel 27 insbesondere wollte ursprünglich eine eigentliche Rechtspflicht statuieren. Aber diese rechtliche Verpflichtung sollte richtigerweise nicht nur mit bezug auf das Schiedsverfahren, sondern generell anerkannt werden, für die Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens überhaupt. Eine solche generelle Rechtspflicht zu schaffen, durch Umgestaltung des Artikel 3 und auch des Artikel 1 zu einem wirklichen rechtlichen Obligatorium, das wäre jedenfalls der größte Rechtsfortschritt, den die Haager Konvention in absehbarer Zeit bringen könnte.

Ich betone das: könnte. Denn das, was einer allgemeinen, unbeschränkten und unbedingten Statuierung einer Rechtspflicht zur Parteiinitiative für die friedliche Beilegung voraussichtlich im Wege stehen dürfte — nämlich die Notwendigkeit, die Freiheit der staatlichen Entschliessung bis zu einem gewissen Grade zu wahren — das steht einer Verpflichtung der dritten Mächte zum „Anerbieten“, zum „Hinweis“ auf das rechtliche Verfahren nicht im Wege; denn die Streitteile werden ja durch einen solchen „Hinweis“, ein solches „Anerbieten“ in keiner Weise gebunden. Wo eine Obligation der Streitteile besteht, da besteht sie in jedem Falle schon vorher, schon ohne diesen „Hinweis“. Dieser letztere erleichtert ihnen dann also lediglich die Erfüllung einer so wie so schon bestehenden Verpflichtung. Man wird somit diesem Postulat gegenüber in der Tat sagen dürfen, daß rechtlich kein Grund vorhanden ist, einen solchen Fortschritt für undenkbar oder für mit dem Wesen des Völkerrechts nicht vereinbar zu erklären. Ja, man wird ganz im Gegenteil behaupten dürfen, daß wohl kein anderer Rechtsfortschritt so sehr im Wesen des Völkerrechts begründet wäre, wie gerade dieser. Die völkerrechtliche Solidarität könnte sich kaum in zutreffenderer Weise dokumentieren, als in einer solchen friedensstiftenden Tätigkeit der Neutralen. Es wäre

das der Weg, um das oben citierte Postulat des „philosophischen Völkerrechts“, wie v. Kaltenborn es nennt¹⁰, allmählich wenigstens teilweise Bestandteil des geltenden Völkerrechts werden zu lassen. Wenn so aus dem jetzigen Rechtstitel der „Erinnerung“ durch die Haager Konvention eine generelle Rechtspflicht geschaffen würde, dann wäre dies eine Abschlagszahlung an die Kaltenbornsche Forderung, die der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens in der Tat wesentlich die Wege ebnet würde.

Wir begegnen also, daran läßt sich nicht wohl zweifeln, mit bezug auf die Initiative dritter Mächte zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten offenbar derselben Tendenz, wie mit bezug auf die Parteiinitiative. Auf beiden Seiten tendiert die heutige Entwicklung nach der Schaffung von wirklichen Rechtspflichten. Diese Tendenz ist vielleicht auf beiden Seiten nicht überall gleich stark. Der Schwerpunkt dürfte bei einzelnen Verfahrensarten neuerdings vielleicht sogar entschieden auf die Initiative der Neutralen zu legen sein. Man hat erkannt, daß es für eine Initiative der Parteien gegenüber bestimmten Arten des Verfahrens immerhin Schranken gibt, die sich nicht ganz leicht beseitigen lassen, daß für die Parteien gewisse Bedenken vorhanden sein können, gleichviel, ob die Initiative nun auf die Anrufung eines Schiedsgerichts, einer Vermittlung oder einer Untersuchungskommission hinauslaufen soll. Namentlich das Anrufen der Vermittlung erscheint in der Tat unter Umständen heikel, aber auch für das Anrufen des Schiedsgerichts können Bedenken vorliegen, wenigstens solange eine Verpflichtung zu einer solchen Anrufung nicht vorliegt. Alle diese Schranken, die allerdings häufig etwas übertrieben groß geschildert worden sind, fallen für eine Initiative seitens dritter Mächte, die ja schon deshalb unter

¹⁰ Siehe oben § 8, S. 167.

allen Umständen einen anderen Charakter trägt, da sie noch keinerlei Entschliessung seitens der Streittheile involviert, hinweg. Die Neutralen können die Initiative, zu der sie berechtigt oder verpflichtet erscheinen, jederzeit unbedenklich ergreifen. Wirkliche, namentlich auf die staatliche Souveränität zu basierende, Hinderungsgründe können dabei nicht in Frage kommen. Die dagegen im Haag von einigen Staaten geltend gemachten Bedenken beruhen lediglich auf Mißtrauen und auf einer Verkennung der einer solchen Initiative zugrunde liegenden Absichten. Man darf hoffen, daß diese Staaten sich seither über die wirklichen Absichten der Haager Konferenz zu orientieren Gelegenheit gefunden haben und jetzt ebenfalls davon überzeugt sind, daß die Rechtsinstitute der Haager Konvention mit Intervention nicht das Mindeste zu tun haben.

So möchte ich denn sagen, daß es insbesondere zu den Aufgaben künftiger Konferenzen gehören dürfte, die Initiative der dritten Staaten auf friedliche Beilegung der Streitigkeiten noch weiter auszugestalten. Praktisch dürfte hierauf, wie gesagt, vielleicht ebensoviel oder noch mehr Wert zu legen sein, wie auf die Statuierung weiterer Pflichten auf seiten der Streittheile, obschon natürlich auch nach dieser Richtung hin gewisse Fortschritte unbedingt erforderlich sind. Aber in einer erhöhten, in einer garantierten Mitwirkung der dritten Mächte erblicke ich eine der wesentlichsten Richtungen, nach denen der Fortschritt des Völkerrechts heute tendieren dürfte. Und daß dieser Fortschritt an sich durchaus zu den erreichbaren gehört, das bedarf nach dem, was oben auseinandergesetzt worden ist, keiner Darlegung mehr. —

Allgemeiner gesprochen geht also die Tendenz bei der Entwicklung unserer Rechtsmaterie offenbar auf die Schaffung von wirklichen Rechtspflichten. Eine obligatorische Ausgestaltung insbesondere der Haager Konvention in dem obigen Sinne, das erscheint als das eigentliche Ziel, gleichviel, ob nun diese Pflichten für

die Streitteile oder für Dritte bestehen, gleichviel, ob sie sich auf Vermittlung, Schiedsgericht oder Untersuchung beziehen sollen. Überall besteht offenbar das Bedürfnis, die staatlichen Vereinbarungen vom Boden bloßer rechtlicher Zufälligkeiten auf einen gesicherten Rechtsboden hinüberzuleiten. Gewifs mit Unterschieden bei den einzelnen Arten des Verfahrens! Die gedachte Tendenz erscheint bald stärker, bald weniger stark, je nach dem Charakter des einzelnen Verfahrens. Aber sie läfst sich doch überall erkennen. Ganz ohne alle rechtlichen Verpflichtungen ist eben ein Fortschritt in der Materie einfach undenkbar. Man mufs sich darüber klar sein, dafs ein „Freiwilligkeitsprinzip“ im Meurerschen Sinne einfach identisch sein würde mit der Negation des völkerrechtlichen Fortschritts. Ohne Schaffung von neuen Rechtspflichten ist auch keine Weiterentwicklung der Rechtsordnung denkbar. Dafs man dabei nicht über die durch die Eigenart des Völkerrechts gezogenen Grenzen hinaus darf, ist in dieser Arbeit des öfteren betont worden. Gewifs mufs die staatliche Freiheit überall nach Möglichkeit unangetastet bleiben. Ich habe das mit bezug auf eine ganze Reihe von Einzelpunkten besonders hervorgehoben, so namentlich mit bezug auf die Art der Gestaltung des schiedsgerichtlichen Verfahrens und die Organisation des Schiedsgerichtshofs. Aber bei aller Betonung der prinzipiellen staatlichen Bewegungsfreiheit mufs man innerhalb der gegebenen Grenzen eben doch auch auf den Rechtsfortschritt, auf eine Vermehrung der staatlichen Pflichten im internationalen Verkehr hinarbeiten, die ihrerseits um nichts weniger im Wesen des Völkerrechts, wie überhaupt jedes Rechts, begründet ist. Die Staaten gehen ja nahezu täglich, mit jedem neuen Vertragsschluss, neue Verpflichtungen ein und haben insbesondere im partikularen Völkerrecht durch den Abschluss der permanenten Schiedsverträge bereits weitgehende neue Rechtspflichten übernommen. So erscheint denn die Tendenz, die darauf hinauszielt, auch im allgemeinen

Völkerrecht, in der Haager Konvention, neue Rechtspflichten zu schaffen, keineswegs unberechtigt oder aussichtslos.

In jedem Falle darf man also sagen, daß sich die Aufgaben der künftigen Völkerrechtskonferenzen dahin zusammenfassen lassen, daß sie neue Rechtspflichten für die völkerrechtliche Gemeinschaft zu schaffen haben angesichts von völkerrechtlichen Streitigkeiten, und zwar einerseits Pflichten für die Streitteile, und andererseits Pflichten für die dritten Staaten. Dabei muß man sich aber gegenwärtig halten, daß Zweck und Inhalt aller dieser hier zu erstrebenden Rechtsfortschritte im Grunde eigentlich nur die Statuierung einer rechtlichen Verpflichtung ist, in der sich in Wirklichkeit alle unsere Postulate auf Schaffung von neuen Rechtspflichten in der Haager Konvention konzentrieren: Die Konvention soll und muß eine Garantie bieten dafür, daß der Selbsthilfe im Völkerverkehr stets ein Versuch der friedlichen Lösung der Staatenkonflikte vorhergehen wird, gleichviel, ob dieser Versuch nun von den Streitteilen oder von Dritten ausgeht. Um dies zu erreichen, kann man nun einmal um die Statuierung von wirklichen Rechtspflichten in der Konvention nicht herumkommen¹¹. —

¹¹ Auf diese Notwendigkeit wird in der Völkerrechtsliteratur des öfteren hingewiesen. So betont Ullmann, S. 253, daß die Gesamtentwicklung des internationalen Lebens unstreitig auf eine Vermehrung der internationalen Pflichten der Kulturstaaten gerichtet ist. Auch Schief, a. a. O., insbesondere S. 233, weist darauf hin, daß der Sitz des Übels die mangelhafte Ausgestaltung des bestehenden Völkerrechts sei. Von Interesse dürfte an dieser Stelle eine Parallele sein, die Fried, Handbuch S. 213 in einem Vortrage v. Liszt mit der Entwicklung des innerstaatlichen Rechts ziehen läßt. Im letzteren lassen sich danach drei Stufen der Entwicklung feststellen. „Zunächst die erste Stufe, wo zur Schlichtung der Fehde die Vermittlung Unbeteiligter angerufen wurde. Auf der zweiten Stufe entwickelte sich eine Institution, an welche die Streitenden sich wenden konnten, wenn sie es wollten. Aber gleichzeitig wurde die Fehde zum Recht erhoben, indem man das Fehdewesen reglementierte . . . Auf der dritten Stufe der Entwicklung wurden die Streitenden gezwungen, sich zum Zwecke der Schlichtung

In dem soeben erwähnten Postulat liegt nun aber schon eine weitere Forderung enthalten: daß nämlich die Haager Konvention sich mit der Zeit unbedingt von gewissen diplomatischen Anhängseln wird loslösen müssen. So wenig wie ein Rechtsabkommen der Boden ist, um bloß „moralische Pflichten“ zu konstatieren, so wenig erscheinen die Umstands- und die Ehrenklausel in der Konvention häufig am Platze. Rechtspflichten sollen nur da geschaffen werden, wo es den Staaten auch wirklich Ernst mit ihrer Befolgung ist. Ist letzteres aber der Fall, dann erübrigen sich notwendigerweise auch derartige abschwächende „Interpretationen“ und Verklausulierungen, wie sie im Haag gemacht wurden. Alle diese Mittelchen erscheinen gewissermaßen wie der letzte Rettungsanker, den die Gegner des Rechtsfortschrittes noch auswerfen, um sich dem letzteren entgegenzustemmen. Sie werden

ihres Streites einer festen Gewalt zu unterwerfen. Der Fehdegang wird zurückgedrängt, er ist zum Rechtsgang geworden. In ganz derselben Weise entwickelt sich das Völkerrecht. Auch hier können wir dieselben drei Entwicklungsstufen erkennen. Auf der ersten Stufe entscheidet der Wille des Streitenden über die Art der Streitbeilegung; auf der zweiten Stufe ist die Durchführung der gewaltsamen Entscheidung bereits an feste Regeln gebunden (Kodifikation des Kriegsrechtes), andererseits sind bereits Organe geschaffen, an die sich die Streitenden wenden können, um ihren Streit beizulegen, ohne daß sie irgendeine Macht dazu zwingen kann; auf der dritten Stufe erblicken wir jene Phase, wo die Unterordnung der Streitenden unter das Gesetz im Notfalle erzwungen werden kann (Obligatorische Unterordnung).“ Fried bemerkt dazu: „Unter diesem Gesichtspunkte erblicken wir in dem Abschluß der Haager Konvention die zweite Entwicklungsstufe des Völkerrechts, in der die gewaltsame Auseinandersetzung kodifiziert wurde, wobei aber gleich fakultative Organe zu einer rechtlichen Ordnung geschaffen wurden. Die Haager Konvention bedeutet aber nicht den Beginn dieser zweiten Stufe, sondern bereits deren Höhepunkt, denn das, was in ihr festgelegt wurde, hat bereits schon eine Reihe von Jahren bestanden, es ist nur erst durch jene Konventionen zum formulierten Ausdruck gebracht worden; und das ist der große Fortschritt jenes Haager Ereignisses, es weist uns von der Höhe seiner Einrichtungen in die Zeit der dritten Entwicklungsstufe des Völkerrechts, in die Zeit der obligatorischen Unterordnung der Kulturvölker unter das Recht!“

aber auf die Länge wohl kaum standhalten, wenn man auch vielleicht zugeben mag, daß sie für den Anfang eine gewisse Berechtigung hatten, bis man das Terrain genügend sondiert hatte. Diese relative Berechtigung geht ihnen aber allerdings da ebenfalls ab, wo sie neben rein fakultativen Einrichtungen, wie z. B. den Untersuchungskommissionen, paradiern. Also man darf sagen: Entweder ist es den Regierungen Ernst mit dem Fortschritt; dann müssen die Klauseln mit der Zeit verschwinden. Oder aber die Regierungen wollen eben in der Tat nichts Rechtes schaffen und ziehen es daher vor, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Damit würde man den Pessimisten und Skeptikern recht geben. Aber ich glaube nicht, daß diese recht behalten werden¹³. Die Fortschritte werden vielleicht langsam kommen und nicht auf einmal erzielt werden. Aber kommen dürften sie, dafür sprechen alle Anzeichen, trotz der vielfachen Verklausulierungen¹³, in die man den bisherigen Rechtsfortschritt vorläufig noch verhüllt hat. —

Unsere Untersuchung hat uns nun aber noch einen weiteren Mangel der gegenwärtigen Konvention gezeigt, der ebenfalls von genereller Bedeutung ist, wenn er bisher auch nur gelegentlich der Beratung des Artikel 27 praktisch in der Diskussion hervorgetreten ist. Ich meine die Notwendigkeit, da, wo Pflichten der Vertragsstaaten, der Gemeinschaft statuiert werden, auch die Art und Weise der Ausübung dieser Pflichten einigermaßen zu normieren¹⁴. Wenn die

¹³ Fortschritte werden im allgemeinen überhaupt nicht von den Pessimisten gemacht.

¹³ Die vielen Klauseln entsprechen der Hypersensibilität unserer Diplomatie, die man aber keineswegs als ein Kennzeichen des gesamten öffentlichen Lebens ansehen darf. Bei gesunden Verhältnissen kann man jedenfalls auch ohne diplomatische Klauseln auskommen.

¹⁴ Schlieff. a. a. O. S. 272 sagt richtig: „Wie man sicherlich nie und nirgends auf einen Erfolg solcher Vorschläge rechnen darf, welche des Guten zu viel tun und den selbständigen Entschlüssen der Staaten für jeden einzelnen gegebenen Fall allzusehr vorgreifen, so gelangt man andererseits ebensowenig zum Ziele, wenn man sich auf Vor-

Hauptaufgabe künftiger Konferenzen wirklich die ist, Pflichten für die völkerrechtliche Gemeinschaft aufzustellen, dann muß man auch von vorneherein darauf bedacht sein, die praktische Befolgung dieser Pflichten dadurch zu erleichtern und zu sichern, daß man eine Organisation derselben vorsieht. Eine solche Vorsorge erscheint nicht nur für den Hinweis auf das Schiedsgericht, sondern überhaupt für jedes Vermittlungs- anerbieten, für jede Initiative seitens dritter Staaten, geboten und sie ist, wie oben hervorgehoben wurde, gleichzeitig auch der sicherste Weg, um die Bedenken derjenigen, die trotz allem immer noch an der Furcht vor Interventionen kranken sollten, verstummen zu machen. Wie diese Organisation beschaffen sein mußte, das ist im voraus allerdings schwer zu bestimmen, da hierbei politische Erwägungen mit in Betracht fallen dürften, aber wir haben gesehen, daß es jedenfalls nicht an Mitteln und Wegen dazu fehlt, und daß es weniger darauf ankommt, welche derselben gewählt werden, als daß man überhaupt in der Konvention diesbezügliche Bestimmungen trifft. Je unverdächtiger natürlich das fragliche Organ, der Mandatar der Vertragsmächte, den Streitparteien erscheinen muß, um so vollkommener wird auch die Art der Lösung sein. —

Schließlich möchte ich im Zusammenhang mit den hier erwähnten Aufgaben noch ein Moment betonen, das bei einer zukünftigen Weiterbildung der Haager Konvention meines Erachtens Berücksichtigung finden sollte, und auf das ich ebenfalls bereits hingewiesen habe. Ich meine die Notwendigkeit einer einigermaßen parallelen Ausbildung der einzelnen Arten des Verfahrens, wenigstens bis zu einem gewissen Grade. Man darf nicht jedes Verfahren nur für sich gesondert betrachten, sondern darf nicht vergessen, daß sie Teile eines Systems sind oder werden sollen, die voneinander abhängen, und daß

schläge beschränkt, welche lediglich einen theoretischen Grundsatz enthalten, aber gar keine Handhabe für die praktische Ausgestaltung bieten.“

daher insbesondere die Art, wie die rechtliche Verpflichtung der Gemeinschaft zur Mitwirkung bei Streitigkeiten organisiert wird, einigermaßen einheitlich geordnet werden sollte. Nur so kann ein richtiges System zustande kommen. —

Ich glaube, daß in dem Gesagten die Richtungen, nach denen der Rechtsfortschritt in unserer Materie tendieren dürfte, im großen und ganzen so ziemlich angedeutet sind, soweit wenigstens eine solche Andeutung heute schon möglich erscheint. Mit diesen Richtungen sind aber, wie schon betont wurde, gleichzeitig auch die Aufgaben gegeben, auf deren Lösung es bei einer zukünftigen Revision der Haager Konvention im wesentlichen ankommen dürfte, und die also als die Aufgaben der künftigen Völkerrechtskonferenzen erscheinen.

Die Solidarität der internationalen Gemeinschaft, die sich heute tagtäglich so mannigfach dokumentiert, sie muß sich mit der Zeit unbedingt auch darin äußern, daß diese Gemeinschaft Rechtspflichten gegenüber allem Völkerstreit und Völkerunrecht anerkennt und diese Pflichten praktisch ausübt¹⁵. Das ist im Grunde das eigentliche Ziel, dem die Haager Konvention dienen will und soll. Auf dieses lassen sich, wie gesagt, auch alle die hier gekennzeichneten Entwicklungstendenzen in Kürze zurückführen. Wird dieses Ziel einmal erreicht, dann werden wir sagen dürfen, daß wir eine Völkerrechtsordnung im wahren Sinne dieses Wortes haben und mit ihr eine Garantie für den Weltfrieden, wenigstens soweit eine solche im Bereiche des Möglichen liegt. —

Vom Rechtsstandpunkte aus liegt im übrigen, wie in dieser Untersuchung mehrfach betont wurde, keine Veranlassung vor, an der Weiterentwicklung, am Fortschritt in unserer Materie zu zweifeln. Unsere Untersuchung dürfte im Gegenteil überall den Beweis erbracht haben, daß irgendwelche rechtliche Bedenken diesem Fortschritt nicht

¹⁵ Vgl. dazu das Zitat aus Kaltenborn oben S. 167, sowie S. 487.

im Wege stehen. Überall, wo Bedenken geäußert wurden, lagen diese auf politischem Gebiet. Insoweit diese politischen Bedenken aber unberechtigt waren, nur auf Mißtrauen, Verkennung beruhten¹⁶, werden sie mit der Zeit sicherlich von selbst schwinden, und so dürfte denn mit der allmählichen Gesundung der politischen Verhältnisse, die ja schon heute zweifelloso Fortschritte gemacht hat, auch dem Rechtsfortschritt etwas Ernstliches eigentlich nicht im Wege stehen¹⁷. —

Sollte es mit der Zeit gelingen, das Völkerrecht in den hier gekennzeichneten Richtungen fortzubilden, dann wäre meines Erachtens alles dasjenige, was unter den heutigen politischen Zuständen erreichbar erscheint, in der Tat erreicht. Ich

¹⁶ Dies war nicht nur bei den von den Balkanstaaten geäußerten Bedenken der Fall. Auch die z. B. von deutscher Seite geltend gemachten Bedenken waren vielfach in der Sache nicht begründet. Man vgl. nur Meurer, S. 228, 229, 232, 258, 265, 280/81 usw.

¹⁷ Ich habe bereits in der Einleitung einiger trefflicher Worte von Kohler gedacht und möchte nun hier am Schluß noch wiedergeben, was er auf S. 302 der „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht“ gelegentlich der Kritik des Meurerschen Werkes schreibt. Er bezeichnet unser Gebiet dort als den Brennpunkt des Völkerrechts; denn auf der einen Seite seien die Einrichtungen der völkerrechtlichen Schiedsgerichte zur Erledigung öffentlicher Streitigkeiten die höchste Blüte des Völkerrechts und ein hoher Beweis, wie weit der Gedanke, daß zwischen den Völkern ein Recht bestehe, schon gediehen ist; auf der anderen Seite seien sie die größten Fortbildner des Rechts und haben insbesondere die Bedeutung, es zu bewirken, daß an Stelle der Gewalt die juristische Erwägung der Sachlage, d. h. eben das reine Völkerrecht trete und die Streitigkeiten der Menschheit erledige. „Daß wir uns auf dem Wege des Weltfriedens befinden, ist nicht zweifelhaft; allerdings nicht in dem Sinne, als ob bereits in den nächsten Jahrzehnten die Zeit erreicht wäre, wo auf der Erde die Friedensglocken läuteten; auch nicht in dem Sinne, daß es nicht auch in Zukunft Augenblicke geben könne, wo die Gewalt zum Ausbruch kommt und die Macht das Recht bestimmt; wohl aber in dem Sinne, daß wir die besten Mittel erfaßt haben, um, wo immer möglich, die Streitigkeiten zu begleichen; und das höchste Ziel wird erreicht sein, wenn die Gemeinschaft der Völker einen so starken Bund bildet, daß die friedliche Erledigung der völkerrechtlichen Streitigkeiten gesichert wird.“ — Was sagt Heilborn zu diesem „Brennpunkt des Völkerrechts“?

glaube insbesondere, daß damit auch alle diejenigen Garantien geschaffen wären, deren es bedarf, um dem völkerrechtlichen Verfahren seine geregelte Anwendung in praxi zu sichern.

Immerhin sehe ich aber voraus, daß manche sich mit den hier erörterten Garantien nicht ohne weiteres zufrieden geben und daher die Frage aufwerfen werden, ob denn das Völkerrecht keine weiteren Mittel biete, diese Anwendung noch in anderer Weise sicher zu stellen. Befassen wir uns also immerhin auch noch mit dieser Frage. Welche Garantien vermögen die künftigen Völkerrechtskonferenzen denkbarer Weise dafür zu schaffen, daß den Bestimmungen der Haager Konvention in praxi auch wirklich nachgelebt wird? Falls das Völkerrecht wirklich noch weitere Garantien zu bieten vermöchte, dann dürfte deren Statuierung ja immerhin auch als eine eventuelle künftige Konferenzaufgabe erscheinen.

In Betracht kommen können natürlich von vornherein nur solche Mittel, die der Eigenart des Völkerrechts entsprechen, und die die freie staatliche Entschliessung nicht über dasjenige Maß hinaus beeinträchtigen, in dem die Staaten selbst zu einer Bindung ihres Willens sich herbeigelassen haben. Bietet nun das Völkerrecht solche Sicherungsmittel, die in diesem Sinne hier ernstlich in Betracht kommen könnten? Und könnte daher insbesondere die Haager Konvention selbst noch weitere Garantien aufstellen dafür, daß ihre Bestimmungen und Prinzipien im praktischen Leben auch wirklich Nachachtung finden, Garantien, die nicht nur eine spezielle Art des Verfahrens im Auge haben, sondern das völkerrechtliche Verfahren, die Aufrechterhaltung der Konvention im ganzen? Da jeder äußere Zwang im Staatenverkehr unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben muß, erscheint die Frage ja vielleicht nicht unberechtigt, ob nicht die Konvention selbst hierfür gewissermaßen noch einen weiteren Ersatz schaffen könnte. Und da an dem ernstlichen Willen der Staaten, unter

Wahrung ihrer Souveränität, dem rechtlichen Verfahren praktische Geltung zu verschaffen, wohl nicht zu zweifeln ist, ist es ja immerhin nicht ausgeschlossen, daß sie mit der Zeit darauf bedacht sein werden, auch noch in anderer Weise, als dies bisher geschehen oder vorgeschlagen ist, die Bestimmungen der Konvention gegen Nichtbeachtung sicherzustellen.

Es gibt nun hierfür im Völkerrecht allerdings einen Weg, der, wenn es vielleicht auch nicht unbedingt nötig erscheinen mag, ihn zu begehen, so doch unter allen Umständen ohne Schwierigkeit begangen werden könnte, und der der Haager Konvention in der Tat noch eine weitere völkerrechtliche Sanktion verleihen würde.

Bereits haben die Mächte im Artikel 1 der Haager Konvention die moralische Verpflichtung anerkannt¹⁸, alle ihre Bemühungen aufzuwenden, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern. Könnte nun eine zukünftige Konvention nicht noch einen Schritt weiter gehen? Könnten die Mächte nicht die Anwendung und Befolgung der Bestimmungen dieser von ihnen geschaffenen Konvention dadurch sichern, daß sie diese Bestimmungen unter ihre Garantie nehmen?

Blicken wir einmal auf frühere Konferenzabkommen zurück. Da finden wir z. B. im Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 in Artikel 7 die Bestimmung: „Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des Ottomanischen Reiches zu achten, garantieren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäß jeden Akt, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.“ Und der Vertrag vom 15. April 1856 bestimmt: „Les h. p. c. garantissent conjointement et séparément l'indépendance et l'inté-

¹⁸ Vgl. dazu Meurer, S. 100.

grité de l'Empire Ottoman, consignées dans le traité conclu à Paris le 30 mars 1856.“¹⁹

So begegnen wir verschiedentlich in den Staatsverträgen einer „Kollektivgarantie der unterzeichnenden Mächte“. Wäre es nun nicht denkbar, daß auch die Haager Konvention eine Bestimmung enthielte, dahingehend, daß „die Signatarmächte gemeinschaftlich (conjointement et séparément) die genaue Beobachtung der in der Konvention übernommenen Verpflichtungen garantieren und demgemäß jeden Akt, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen“? Wäre eine solche Kollektivgarantie der Signatarmächte bei der Haager Konvention ausgeschlossen? Und aus welchen Gründen?

Ich habe bereits früher an anderer Stelle auf die besondere Bedeutung hingewiesen, die der Garantie, namentlich der Kollektivgarantie der Mächte zum Schutze universeller Interessen, für die Weiterentwicklung des Völkerrechts zukommen könnte²⁰. Aber selbst angenommen, daß ihr diese behauptete Bedeutung auch wirklich zukommt, so bleibt hier doch immer noch zu untersuchen, ob eine derartige Garantie bei der Haager Konvention vom Standpunkte der Völkerrechtstheorie aus möglich erschiene.

Nach geltendem Völkerrecht kann die Garantie die Sicherung eines abgeschlossenen Vertrages, sowie überhaupt die

¹⁹ Vgl. ferner z. B. den Aachener Vertrag vom 18. Oktober 1748, Art. 28: „Toutes les puissances contractantes et intéressées au présent traité en garantissent réciproquement et respectivement l'exécution.“

²⁰ Vgl. meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 213 f., 218 f. Auch v. Martens, a. a. O. S. 419 betont: „Unter allen internationalen Bestärkungsmitteln der Verträge erfüllt dieses am besten seinen Zweck. Es beruht auf der positiven Erkenntnis der Solidarität ihrer Interessen seitens der Staaten.“ Geffcken bei Heffter S. 213 bemerkt, daß seit dem Westfälischen Frieden Garantien fast jeden wichtigen Vertrag begleiten.

Sicherung eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Gegenstande haben²¹. Als solche Fälle kennt das Völkerrecht z. B. die Garantierung eines neutralisierten Staates, der Verfassung eines garantierten Staats, des Territorialbestands eines Staats, der Unabhängigkeit neugebildeter Staaten, der Bewahrung neugebildeter Rechtsverhältnisse. Das bisherige Anwendungsgebiet der völkerrechtlichen Garantie ist also ein recht weites²², und es ist an sich rechtlich jedenfalls kein Grund ersichtlich, warum ein Vertrag, wie die Haager Konvention, nicht ebenfalls Gegenstand einer solchen Garantie sollte sein können, durch die die Vertragsstaaten sich gegenseitig die Beobachtung der in dem Vertrage übernommenen Verpflichtungen garantieren würden.

Eine solche Garantie wäre eine gegenseitige, eine Kollektivgarantie²³. Über diese habe ich seinerzeit geschrieben: „Von besonderem Interesse ist der Kollektivgarantievertrag. Wie bei den meisten Garantieverträgen, so handelt es sich insbesondere beim Kollektivgarantievertrag regelmäßig keineswegs nur um das Interesse des Garantierten. Vielmehr ist regelmäßig, wenn eine Anzahl Mächte einen völkerrechtlichen Rechtszustand gemeinsam in Schutz nehmen, der Grund der, daß dieser Zustand nicht nur für den Garantierten wichtig, sondern auch im Interesse der Garanten gelegen ist. Der

²¹ Vgl. meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“ S. 216. v. Martens unterscheidet: 1. die Garantie der Aufrechterhaltung eines gewissen Zustandes; 2. die Garantie der Erfüllung einer bestimmten Leistung; 3. die Garantie der Erhaltung einer gewissen inneren Verfassung.

²² Geffcken a. a. O. schreibt, der „Garantiebeschluss, durch welchen eine Anzahl Mächte einen völkerrechtlichen Rechtszustand unter ihren selbständigen Schutz nehmen“, sei rechtlich wie geschichtlich eine Erweiterung der akzessorischen Garantie zu einem selbständigen Akt der Garanten. Gegenstand dieser Garantie könne jedes Rechts- resp. Besitzverhältnis sein. Vgl. auch v. Bulmerincq, „Völkerrecht“, S. 306. Bluntschli, § 432. Bonfils, S. 459.

²³ Vgl. v. Martens, a. a. O. S. 241: „Gegenseitige Garantie, wodurch sich die Staaten wechselseitig die Unverletzlichkeit ihrer Besitzungen und Rechte verbürgen.“

Schwerpunkt liegt für die Garanten in ihrem eigenen Interesse²⁴."

Dieses Moment würde bei der Haager Konvention ebenfalls zutreffen. Die Interessensolidarität ist der eigentliche Grund, daß diese Konvention entstanden ist, und sie würde es auch zur Genüge begründen, wenn diese Konvention mit der Zeit unter die Garantie der Vertragsmächte genommen würde. Mit Recht bemerkt Geffcken²⁵, die Einführung der Garantien in das Völkerrecht bleibe ein Fortschritt, der die Solidarität der Staaten bezeuge: „Dieselben sollen sich gegenseitig helfen, ihre Rechte aufrecht zu halten, weil der, welcher ein Recht schädigt, das Recht schädigt, und in der Garantie liegt die ausdrückliche Verpflichtung hierzu... Nichts könnte den Zustand Europas unsicherer machen, als ein egoistisches Sichzurückziehen der großen Staaten von den Pflichten internationaler Gemeinschaft.“ Geffcken betont weiter, Garantien würden nur da geleistet, wo neben speziellen Interessen eines Landes große gemeinsame Interessen zu schützen seien, und eben diese Interessen werden die beste Gewähr für den Bestand der Garantie geben²⁶.

²⁴ Vgl. meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 217. Ferner selbst S. 219: „Die Interessen, denen durch die Garantien gedient werden soll, beschränken sich häufig keineswegs auf die unmittelbar beteiligten Mächte, es handelt sich oft um Interessen der ganzen internationalen Gemeinschaft. Eine Kollektivgarantie der Mächte zum Schutz solcher universeller Interessen hat denn aber doch eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit. Man muß sich daher jedenfalls bemühen, schon jetzt die Bedeutung der völkerrechtlichen Garantie in das rechte Licht zu setzen.“

²⁵ Geffcken in v. Holtendorffs Handbuch III, S. 108 f.

²⁶ Vgl. dazu ferner Ullmann, S. 171: „Von der Garantie kann zum Schutze individueller Interessen bestimmter Staaten oder zum Schutze der Gesamtinteressen der völkerrechtlichen Gemeinschaft Gebrauch gemacht werden. In der einen wie in der anderen Gruppe von Fällen ist die materielle Grundlage der Garantie eine Solidarität der Interessen. In der zweiten Gruppe gewinnt sie vom Standpunkt des allgemeinen Völkerrechts und der Aufgaben der Völkergemeinschaft erhöhte Bedeutung. In dieser Solidarität der Interessen liegt zugleich die sicherste Gewähr für die praktische Wirksamkeit der Garantie.“

Bei der Kollektivgarantie erscheinen die mehreren Staaten, die einem Verträge bzw. einem Rechts- oder Besitzverhältnis gegenüber Garantie geleistet haben, auch gemeinsam zum Einschreiten verpflichtet — ein Umstand, der gerade gegenüber der Haager Konvention von Bedeutung wäre. Nach Geffcken²⁷ ist dabei zu unterscheiden zwischen Kollektivgarantie und Kollektiv- und Separatgarantie. Letztere ist die bindendere Form, insofern jeder Garant ohne Rücksicht auf die Nichterfüllung seitens seiner Genossen²⁸ zum Eintreten verpflichtet und berechtigt ist. Es ist klar, daß diese letztere Form für die Haager Konvention der beste Schutz sein würde, der vom Standpunkte der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung denkbar ist.

Andererseits können bei der Kollektivgarantie die Mächte einschreiten, ohne dazu aufgefordert zu sein²⁹. Dieses Moment ist natürlich ebenfalls von wesentlicher Bedeutung. Außerdem erscheint es bei einem Garantiegegenstand, wie ihn die Haager Konvention darstellen würde, wie noch näher auszuführen sein wird, durchaus unbedenklich, während allerdings bei anderen Garantiegegenständen dadurch unter Umständen eine Basis für eine Intervention geschaffen werden könnte.

²⁷ Geffcken bei Heffter a. a. O. Vgl. ferner Bluntschli, „Völkerrecht“, §§ 439, 440.

²⁸ „Conjointement et séparément.“ Geffcken betont, die Solidarität der Verpflichteten bestehe nicht nur durch die Identität des Gegenstandes, sondern Berechtigung und Verpflichtung seien Inhalt einer und derselben Obligation, die nur mehrere Subjekte habe, die *correi debendi* seien. In der Kollektivität liege allerdings die Pflicht der Kontrahenten, sich untereinander zu benehmen, wenn das garantierte Rechtsverhältnis verletzt oder bedroht sei, aber dies betreffe nur die Ausführung der bestehenden Garantie. Gareis, S. 183, meint, beim Kollektivgarantievertrag sei die Streitfrage, ob eine der Garantiemächte für sich allein schon verpflichtet sei, für das garantierte Recht oder die Aufrechterhaltung des garantierten Zustandes einzutreten, im Zweifel zu bejahen. Vgl. auch Bluntschli, § 440, Bonfils, S. 461.

²⁹ Vgl. meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 218. Bluntschli, § 432, Geffcken bei Heffter, S. 212.

Wenn man nun aber auch der Meinung ist, daß die Haager Konvention, vom Standpunkte der Völkerrechtstheorie aus betrachtet, sehr wohl unter die Garantie der Vertragsmächte gestellt werden könnte, und wenn man von diesem Standpunkte aus nach dem Gesagten auch nicht daran zweifeln möchte, daß eine solche Garantie einen wirksamen Schutz⁸⁰ für sie abzugeben vermöchte, so muß man die Frage daneben doch auch vom praktischen Standpunkte aus betrachten.

Zweifellos müßten nämlich zunächst noch einige Voraussetzungen erfüllt sein, bevor an eine Garantierung der Haager Konvention seitens der Vertragsmächte gedacht werden könnte.

Zunächst und vor allen Dingen müßte bei den Haager Vertragsstaaten einmal der ernsthafte Wille vorhanden sein⁸¹, der Haager Konvention auch wirklich eine möglichst gesicherte und ausgedehnte Wirksamkeit zuteil werden zu lassen. Darf man diesen ernsthaften Willen bei ihnen voraussetzen? Manches in den Haager Verhandlungen spricht entschieden für eine solche Voraussetzung. Andererseits darf man aber auch nicht übersehen, wie viele an sich durchaus praktische und durchführbare Vorschläge im Haag im Laufe der Verhandlungen so verwässert worden sind, daß das schließliche Ergebnis vom praktischen Standpunkte aus doch ein recht minimales wurde. Ich brauche hier nicht mehr an die Verhandlungen über den Artikel 27, sowie an die häufig recht über-

⁸⁰ Bonfils, S. 458, meint, wenn die vertragsschließenden Parteien sich alle gegenseitig die Erfüllung ihrer Verpflichtungen garantieren, so sei dies nichts weiter, als eine leere Formel, die die Vertragsleistung um nichts verstärke. Ich glaube, daß sich gerade an dem Beispiel der Haager Konvention das Gegenteil erweisen läßt.

⁸¹ Schlieff, a. a. O. S. 140, sagt mit Recht: „Man ersieht aus der Geschichte der Kongresse, daß die Mächte unter allen Umständen, selbst über schwierige Angelegenheiten, zu einem Einverständnis gelangen können — wenn sie eben nur ernstlich wollen.“ Vgl. ferner daselbst S. 325.

flüssigen Einschiebungen der Umstands- und Ehrenklausel zu erinnern. Aber gerade bei diesen letzteren Verhandlungen hat es sich doch auch gezeigt, daß die große Mehrzahl der Staatenvertreter für die ursprünglichen, weitergehenden Vorschläge im Grunde eigentlich günstig gestimmt war, und daß die „Verwässerungen“ im großen und ganzen lediglich deshalb vorgenommen wurden, um auch die Minorität, die manchmal eine wirklich verschwindende war, zum Mittun zu veranlassen, und um somit Einmütigkeit zu erzielen. Der Grundton war also alles in allem und trotz allem doch ein dem ernstlichen Rechtsfortschritte entschieden sympathischer. Wäre das nicht der Fall gewesen, dann wäre angesichts der großen Schwierigkeiten das heute vorliegende Haager Werk wohl auch schwerlich zustande gekommen. Gerade dieser Umstand ist es nun aber, der uns eine gewisse Berechtigung gibt, von der Zukunft auch weitere Fortschritte zu erhoffen. Im allgemeinen wird man meines Erachtens in der Tat auf eine günstige Stimmung rechnen dürfen, auf eine Neigung, in den einmal eingeschlagenen Bahnen nun auch weiter fortzuschreiten und die in der Haager Konvention gegebenen Rechtsgarantien zu befestigen. Damit ist aber auch die erste und wichtigste Voraussetzung gegeben, auf der sich denkbarerweise eine Kollektivgarantie der Haager Bestimmungen entwickeln könnte.

Aber noch eine weitere Voraussetzung müßte erfüllt sein. So wie die Haager Konvention jetzt beschaffen ist, könnte sie meines Erachtens nicht unter Garantie gestellt werden. Wir haben gesehen, daß, wo zurzeit in der Haager Konvention von Verpflichtungen der Staaten die Rede ist, diese im allgemeinen entweder als moralische Verpflichtungen interpretiert worden oder aber so verklausuliert worden sind, daß von eigentlichen Rechtsverpflichtungen nicht wohl die Rede sein kann. Das gilt z. B. von der Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung, sowie von der Pflicht der Erinnerung

an das Schiedsgericht. Andere Rechtspflichten, deren Statuierung uns im Laufe dieser Untersuchung als wünschenswert erschienen ist, sind noch nicht einmal in dem Vorstadium der „moralischen Rechtspflicht“ oder der „verklausulierten Rechtspflicht“ gelangt. Es gilt das z. B. von der Verpflichtung zum Anbieten der Vermittlung und vom obligatorischen Anrufen des Schiedsgerichts. Alle diese entweder noch nicht oder nur unvollkommen erzielten Fortschritte müßten aber meines Erachtens zuerst erzielt sein, bevor an eine Garantierung der Haager Bestimmungen gedacht werden könnte. So lange die Konvention nicht bestimmte Rechtspflichten klipp und klar aufstellt, kann auch von einer Garantie für die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen nicht die Rede sein. Die notwendige Vorbedingung für einen Garantiebeschluss wäre also ein Fortschritt überhaupt, eine ernsthafte Revision der Haager Konvention, und zwar auf der ganzen Linie in den oben angedeuteten Richtungen. Die Anwendung der einzelnen Arten des Verfahrens müßte eben zunächst in befriedigender Weise rechtlich normiert sein. Dann erst könnte das ganze Werk seine Sanktion dadurch erhalten, daß sich die Staaten selbst für dieses einsetzen.

Umgekehrt darf man aber allerdings auch das sagen: Entschließt man sich einmal zu den im vorhergehenden angedeuteten Fortschritten und beweist so den Willen, der Konvention wirklich unter allen Umständen Leben einzuhauchen, dann liegt in diesen Fortschritten auch schon an sich eine Garantie für die Beobachtung der Bestimmungen der Konvention, so daß ein besonderer Garantiebeschluss dann kaum mehr als ein dringendes Bedürfnis erscheinen würde. Immerhin würde dann aber auch erst recht kein Grund mehr vorhanden sein, weshalb man davor zurückschrecken sollte, der Konvention einen von den Mächten garantierten Schutz zuteil werden zu lassen und dem Werke damit den Schlussstein aufzusetzen.

Nun wird man aber allerdings vielleicht noch mit Recht fragen, worin denn die praktische Wirkung eines solchen Garantiebeschlusses bestehen würde. Wie würde sich diese Garantie denn gegebenenfalls praktisch zu äußern haben? Beim obligatorischen Vermittlungsanerbieten meines Erachtens z. B. darin, daß der zur Ausübung der Vermittlung Verpflichtete entweder an seine Pflicht erinnert würde, oder aber daß die Mächte diese Pflicht an seiner Stelle ausüben würden, da der einzelne Verpflichtete ja lediglich als Mandatar der Mächte aufzufassen wäre. Zur Ausübung dieser Pflicht würde dann also gewissermaßen ein doppelter Rechtstitel vorhanden sein, und dieser Umstand würde nicht nur diese Ausübung im gegebenen Fall wesentlich erleichtern, sondern auch den moralischen Druck ganz wesentlich verstärken, ohne doch dabei über die Grenzen des völkerrechtlich Zulässigen hinauszugehen. Darin läge also offenbar auch nichts, was der Souveränität der Streitteile zu nahe treten würde. Diese blieben gegenüber dem Vermittlungsanerbieten ebenso frei von Entschluß, wie ohne das Vorhandensein eines Garantiebeschlusses.

Bei der Erinnerung an das Schiedsgericht oder an die Untersuchungskommission würde sich die Sache ganz analog verhalten, da auch hierin eine Betätigung der Vermittlung gelegen wäre. Neue Pflichten für die Streitteile würden also natürlich nicht entstehen. Eine Verpflichtung auf seiten der Streitteile würde auch jetzt nur da vorliegen, wo diese sich selbst in der Konvention gebunden haben, also soweit z. B. das obligatorische Schiedsgericht reichen würde. Und auch dieser letzteren Verpflichtung gegenüber würde das Einschreiten der Garantiemächte sich rechtlich und tatsächlich nicht von dem eines Vermittlers unterscheiden, der seine Bemühungen ohne die Grundlage eines Garantiebeschlusses ausübt. Die Garantiemächte würden formell auch diesem letzteren Falle gegenüber einfach als Vermittler auftreten. Nur insofern erschienen sie gewissermaßen als zweite oder höhere Instanz, als eine ge-

meinsame Vermittlung natürlich schon an sich eine grössere moralische Wirkung hervorbringt, wie eine Einzelvermittlung, und als das erst recht da der Fall sein wird, wo die Ausübung der Vermittlung völkerrechtlich ausdrücklich garantiert worden ist. Es würde sich also auch hier lediglich das bestätigen, was oben von der besonderen Bedeutung des kollektiven Vorgehens in unserer Materie überhaupt gesagt wurde. Sachlich würde durch die Tatsache der Garantierung der Konventionsbestimmungen somit eigentlich nichts geändert, und doch wäre der Schutz derselben tatsächlich ein wesentlich verstärkter⁸².

Diese Verstärkung des Schutzes der Konventionsbestimmungen würde sich aber im übrigen natürlich auch sonst noch nach den verschiedensten Richtungen hin geltend machen. Vielleicht wird man auf das bisher Gesagte einwenden wollen, eine besondere Wirkung könne von einer solchen Garantie schon um deswillen nicht erwartet werden, weil sie im Grunde nichts Neues bringe, es sei rechtlich alles genau wie vorher. Um den angedeuteten Zweck zu erreichen, seien ja die Bestimmungen über die Vermittlung da. Schon der Artikel 27 sei ja eigentlich zu viel des Guten, da er im Grunde auch nur eine Art Betätigung der Vermittlung im Auge habe. Noch eine weitere Garantie zu schaffen, die doch nur demselben Zweck dienen würde, habe also keinen Sinn.

Demgegenüber ist zu sagen, daß, wenn dadurch, daß die Mächte die Garantie der Konventionsbestimmungen übernehmen würden, allerdings auch keine eigentlich neuen Pflichten, sondern nur besonders betonte Pflichten für die Konventionsstaaten entstehen würden, so doch durch diese Garantierung

⁸² Gentz sagt von den Garantien: „Elles fournissent au moins à ceux qui veulent faire leur devoir et remplir leurs engagements un moyen légal d'agir lorsque les circonstances les y appellent.“ Vgl. Geffcken bei Heffter, S. 212. Ich glaube, man darf heute in der Betonung dieses Momentes noch etwas weitergehen, angesichts der erhöhten Bedeutung, die insbesondere der öffentlichen Meinung heutzutage zukommt.

natürlich auch die Konvention im ganzen unter den Schutz der Mächte gestellt würde. Es würde also nicht nur die Anwendung einer bestimmten Art des Verfahrens, z. B. des schiedsgerichtlichen Verfahrens, an sich dadurch gesichert erscheinen — darauf zielen der Artikel 27, sowie das obligatorische Schiedsgericht ja in der Tat auch schon hinaus —, sondern es würde weiter z. B. auch die Befolgung des Schiedsspruchs, überhaupt der ganze Inhalt der Konvention, die Befolgung der sämtlichen in ihr aufgestellten Normen, die Ausübung der sämtlichen von den Kontrahenten übernommenen Verpflichtungen, unter dieser Garantie stehen. Die Bedeutung dieses Umstandes wird man nicht verkennen dürfen. Er zeigt, daß durch einen Garantiebeschluss nicht etwa nur die schon bestehenden Garantien eine Verstärkung erfahren, sondern daß dadurch auch neue Garantien geschaffen würden. Ob z. B. ein Rechtstitel, auf Grund dessen die Mächte die Streitteile auf die Befolgung eines Schiedsspruchs hinweisen können, ohne Garantiebeschluss heute schon vorhanden ist, kann immerhin fraglich erscheinen. Ein Garantiebeschluss aber würde einen Rechtstitel, ja sogar die Rechtspflicht zu einem solchen Hinweis ohne weiteres involvieren. Doch sicherlich ein Beweis, daß ein solcher Beschluss nicht ohne praktische Wirkungen wäre.

Wenn aber somit nach dem Gesagten die Garantierung der Haager Konvention an sich theoretisch auch keineswegs unausführbar erscheinen würde, und wenn sie sich namentlich auch praktisch sicherlich als wirksam erweisen könnte, so würde es zweifellos doch nötig sein, die allfälligen Bedenken zu beschwichtigen, die sich an einen solchen Vorschlag, falls er wirklich gemacht werden sollte, unfehlbar knüpfen würden. Würde denn der Selbstständigkeit der einzelnen Vertragsmächte durch einen solchen Beschluss nicht doch vielleicht allzu nahe getreten? In dieser Beziehung kann nun nur nochmals wiederholt werden, daß rechtlich an dem Vertragsinhalt ja

durch den Garantiebeschluss nicht das Geringste verändert würde. Lediglich um eine Verstärkung von bereits ohnehin konzidierten Vertragsbestimmungen würde es sich dabei handeln. Erschienen diese vorher und ohne Garantierung annehmbar, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht mehr annehmbar sein sollten, nachdem die Kontrahenten sie unter ihren besonderen Schutz gestellt haben. Im Gegenteil wird man sagen dürfen, daß die Kontrahenten, wenn es ihnen mit ihrem Verträge Ernst ist, doch alles Interesse daran haben müssen, ihrem eigenen Vertragswillen Kraft zu verleihen.

Wo sollte also in Wirklichkeit etwas Bedenkliches in einem solchen Garantiebeschluss zu finden sein? Die Vermittlung z. B. kann, wie gesagt, von den Streitparteien nach wie vor abgelehnt werden, ob nun ein Garantiebeschluss da ist oder nicht. Der Bericht der Untersuchungskommission ist nach wie vor ohne besondere rechtliche Wirkungen. Die Unterwerfung unter das Schiedsgericht ist obligatorisch genau in denselben Grenzen, in denen sie es ohne Garantiebeschluss war. Sie bleibt fakultativ, wenn sie es vorher war, und nur die Erinnerung an das Schiedsgericht wird stärker akzentuiert erscheinen. Es würde sachlich und rechtlich also nicht das Geringste geändert. Von der Ausübung irgendwelchen Zwanges wäre nicht die Rede. Also wo sollte wohl das Bedenkliche eines solchen Beschlusses liegen? Lediglich die dadurch erzielte Stärkung des Rechtsgedankens ist es also, die bedenklich erscheinen könnte — denen, die von diesem Fortschritt nichts wissen wollen.

Daß insbesondere der staatlichen Souveränität in keiner Weise zu nahe getreten würde, wurde auch schon betont. Was in der Konvention obligatorischen Charakter trüge, das trüge ihn nicht erst kraft des Garantiebeschlusses. Inhaltlich ließen sich vielmehr die praktischen Wirkungen dieses letzteren ebenfalls wieder in derselben Weise zusammenfassen, in der wir bereits oben die praktische Bedeutung der Postulate

zusammengefaßt haben, zu denen wir im Laufe dieser Untersuchung überhaupt gelangt sind: Was eigentlich garantiert werden, was in Anwendung der hoffentlich zu erwartenden, künftigen Haager Konventionsbestimmungen unter allen Umständen gemacht werden sollte, das ist lediglich ein Versuch der friedlichen Beilegung des Konflikts, bevor zur Selbsthilfe geschritten werden darf. Und mit einem solchen Versuch kann man in der Tat der Souveränität nicht wohl zu nahe treten!

Und doch würde bei aller Unbedenklichkeit, die ein solcher Vorschlag zweifellos haben würde, mit einer solchen Garantierung sicherlich auch ein weiterer Rechtsfortschritt erzielt werden. Denn wenn die Mächte es garantieren, dann darf man wohl auch darauf zählen, daß ein Versuch der Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens unter allen Umständen wirklich gemacht wird. Und damit wäre in der Tat schon sehr viel gewonnen! Denn es wäre mit einem solchen obligatorischen Versuch, wie bereits betont wurde, das Prinzip in den Staatenverkehr eingeführt, daß die Selbsthilfe wirklich nur noch als subsidiärer Ausweg in Betracht kommen darf, und daß ihr wenigstens ein völkerrechtliches Verfahren stets vorhergehen muß, sei es nun, daß dieses Schiedsgericht, Vermittlung oder Untersuchung helfe.

Außerdem aber würde, wie ich schon angedeutet habe, die Bedeutung der Garantie keineswegs nur bei der Frage der Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens liegen, sondern es würde unter anderem insbesondere auch die Befolgung des Schiedsspruchs unter die Garantieklausel fallen.

Das bringt mich nochmals zu dem schon behandelten Kapitel von den Sanktionen des Schiedsgerichts zurück. Wir haben gesehen, daß besondere neue Sanktionen im Völkerrecht keineswegs nötig erscheinen. Das Völkerrecht trägt seine Sanktion in sich selbst, in dem Willen der rechtschaffenden Staaten. Dieser sanktioniert, so wie den völkerrechtlichen Ver-

trag, so auch den Schiedsspruch. Die Staaten haben sich diesem unterworfen, sie werden ihn befolgen. Das versteht sich vom Standpunkte des positiven Rechts aus von selbst, und die Erörterungen über die völkerrechtlichen Sanktionen erschienen aus diesem Grunde als von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung. Immerhin sind aber, wie wir sahen, besondere Sanktionen des Schiedsspruchs denkbar und zum Teil auch üblich. Die beste Sanktion würde aber zweifellos gerade in einem völkerrechtlichen Garantiebeschluss gelegen sein, ja dieser wäre vielleicht nicht nur die beste, sondern auch die einzige Sanktion, die dem Schiedsspruche völkerrechtlich wirklich ohne alle Bedenken zuteil werden könnte; denn er würde die neutralen Mächte berechtigen und verpflichten, die Streitteile auf die Befolgung des Schiedsspruchs hinzuweisen. Und mehr als einen solchen Hinweis darf sich ein souveräner Staat nicht gefallen lassen! —

Ich glaube sonach, dass das Postulat einer völkerrechtlichen Garantierung der Haager Konvention, falls es auftauchen sollte, gewiss nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen wäre⁸⁸, obschon es in jedem Falle erst als eine —

⁸⁸ Es muß auffallen, dass unter den unzähligen durchführbaren und undurchführbaren Vorschlägen, die man zur Lösung unseres Problems gemacht hat, derjenige einer völkerrechtlichen Garantie bisher nicht aufgetaucht zu sein scheint, so naheliegend er eigentlich ist. In meinem „völkerrechtlichen Vertrag“ habe ich bereits die prinzipielle Bedeutung eines solchen Vorschlages gestreift. Hervorhebung verdient hier die Schrift des ehemaligen belgischen Justizministers Bara, „La science de la Paix“, 1878. Dort wird eine Gesamtgarantie der Staatsverträge seitens aller zivilisierten Regierungen in Vorschlag gebracht, die einen Vertragsbruch schwierig, ja unmöglich machen, und so eine wirkliche Solidarität im internationalen Verkehr und im internationalen Recht herstellen würde. Vgl. dazu Fried, Handbuch, S. 247. Auch der schon erwähnte Vorschlag von Pasquale Fiore („L'organisation juridique de la société internationale“ in der „Revue de droit international“, Bd. 31, insbesondere S. 240) verdient hier Erwähnung. Fiore betont: „Il faut admettre qu'il appartient à tous les États constitués en union d'assurer le respect du droit commun fixé par eux et d'en rétablir l'autorité au moyen des mesures légales déterminées d'après le droit international . . .

vielleicht nicht einmal absolut notwendige — Ergänzung der Fortschritte in Betracht kommen könnte, die wir sonst von der künftigen Haager Konvention erhofft haben. Jedenfalls würde ein solcher Garantiebeschluss aber dasjenige so recht zum Ausdruck bringen, was ich als die hauptsächlichliche Richtung der voraussichtlichen zukünftigen Entwicklung dieser Konvention bezeichnet habe: die erhöhte Mitwirkung der neutralen Mächte, die das völkerrechtliche Prinzip der Gemeinsamkeit, der Solidarität deutlich widerspiegelt. Die Art dieser Mitwirkung rechtlich zu regeln, das ist uns ja als eine Hauptaufgabe der künftigen Völkerrechtskonferenzen erschienen. —

Es versteht sich wohl von selbst, dass neben den hier erwähnten Aufgaben den künftigen Konferenzen, die der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens gewidmet sind, noch mannigfache weitere Aufgaben erwachsen werden. Dass insbesondere die gegenwärtig geltende Haager Konvention noch in manchen anderen Beziehungen revisionsbedürftig ist, brauche ich hier ebensowenig nochmals zu betonen. Nur zwei Punkte möchte ich hier noch herausgreifen, die nicht nur besonders aktuell sind, sondern auch für die zukünftigen Völkerrechtskonferenzen eine allgemeine Geltung beanspruchen dürfen.

Zu den Aufgaben derjenigen Konferenzen, die wirkliche Völkerrechtskonferenzen sind, gehört es zweifellos auch, eine möglichst allgemeine Geltung für die neu zu schaffenden Normen zu erzielen, also das Geltungsbereich für das neue Völkerrecht nach Möglichkeit auszudehnen. Darin liegt schon, dass alle derartigen Konferenzabkommen unbedingt sogenannte offene Abkommen sein müssen, zu denen der Beitritt

Pour la protection du droit commun on ne pourrait pas trouver de forme plus efficace de protection que la garantie collective des États associés.“ Den Ausführungen von Dumas, a. a. O. S. 255 f., über die Garantieverträge kann ich nicht beistimmen; ich glaube, sie durch die vorstehende Auseinandersetzung bereits widerlegt zu haben.

anderen Staaten nicht nur ohne weiteres freisteht, sondern die anderen Staaten den Beitritt geradezu nahelegen.

Dieses Postulat hat bisher keineswegs in allen Fällen Beachtung gefunden. Insbesondere ist bekanntlich in der Haager Konvention die Beitrittsfrage in einer Weise geregelt worden, die absolut nicht befriedigen kann. Dafs hier mit der Zeit Wandlung geschaffen werden müsse, hat man schon auf der Haager Konferenz selbst gefühlt⁸⁴. Der jetzige Artikel 60 der Konvention ist auf die Länge zweifellos nicht haltbar. Während die anderen Haager Konventionen den Beitritt offen lassen, bestimmt der Artikel 60 unserer Konvention, dafs die Bedingungen, unter denen die auf der Haager Konferenz nicht vertretenen Mächte der Konvention beitreten können, den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten, einer „entente ultérieure entre les Puissances contractantes“, bilden sollen⁸⁵. Danach können andere Mächte also allerdings beitreten und die Konvention ist insofern nicht geradezu geschlossen, aber immerhin haben dritte Staaten nicht ohne weiteres ein Recht zum Beitritt, sondern es muß zunächst eine Verständigung der Vertragsmächte stattfinden.

Die Konferenz war zu dieser Lösung nicht ohne Schwierigkeiten gelangt, die auf politischem Gebiet lagen, und so bedeutet denn diese Lösung in Wirklichkeit nur einen Kompromifs⁸⁶. Die politischen Bedenken, die damals für das

⁸⁴ Fried hat also recht, wenn er meint, die Forderung nach einer Offenerklärung der Haager Konvention bilde einen höchst aktuellen Beratungsstoff für die zweite Haager Konferenz. Vgl. „Friedenswarte“, 1904, Nr. 10.

⁸⁵ Die Art, wie die auf der Konferenz vertretenen Mächte nach Art. 59 der Konvention beitreten können, falls sie dieselbe nicht unterzeichnet haben, bietet in unserem Zusammenhang kein besonderes Interesse.

⁸⁶ In seinem Bericht im Ausschufs betonte Asser namens des Redaktionsausschusses, dafs die Verhandlungen über diesen Gegenstand den Charakter diplomatischer Unterhandlungen trugen. Allgemein sei man von dem Wunsch beseelt gewesen, es möge gelingen, die Mächte, die an der Konferenz nicht teilnehmen, zum Beitritt zu bewegen. Aber es habe eine große Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, ob das Recht

Verhalten einiger Staaten maßgebend waren, werden aber wohl nicht auf die Dauer ausschlaggebend sein und so darf man hoffen, daß die künftigen Konferenzen eine andere, passendere Form finden werden.

Gerade weil im Völkerrecht der Grundsatz gilt, daß Verträge nur die Kontrahenten verpflichten, auch da, wo es sich um rechtsetzende Verträge handelt, die einzig und allein den Zweck verfolgen, Rechtsnormen zu schaffen, und gerade weil daher auch die Normen solcher allgemeiner Verträge, wie die Haager Konvention, an sich gegenüber Staaten, die beim Abschluß nicht beteiligt waren, keine Gültigkeit bean-

des Beitritts uneingeschränkt gewährt oder ob es an bestimmte Vorbedingungen geknüpft werden solle. Auf der einen Seite habe man das uneingeschränkte Beitrittsrecht aller Mächte durch einfache Erklärung gewünscht, auf der anderen habe man auf einer Beschränkung dieses Rechts bestanden, die wiederum in verschiedener Weise denkbar sei. Der Boden für ein Einvernehmen sei nicht gefunden worden; auch sei die Zeit dafür zu kurz gewesen. So bleibe nur übrig, entweder die Beitrittsklausel zu streichen oder die Regelung der Bedingungen des Beitritts einem späteren Einvernehmen vorzubehalten. Das letztere sei das näherliegende. Man sei einig in der Anerkennung, daß es wünschenswert sei, den Beitritt zu ermöglichen. Schweige sich die Konvention über diesen Punkt aus, so sei sie tatsächlich geschlossen, was man nicht wolle. Fasse die Konvention jedoch ein späteres Einvernehmen ins Auge, so bringe sie damit selbst die Hoffnung zum Ausdruck, daß sich dieses Einvernehmen herstellen lasse. Möge man sich immer mehr davon überzeugen, daß die Eigenart der Konvention selbst die Annahme eines weiten und freien Systems in der Beitrittsfrage erfordere. Die Konvention habe die friedliche Erledigung der internationalen Streitfälle zum Gegenstand und bestimme die dazu erforderlichen Mittel. Die Urheber der Konvention müssen daher notwendig wünschen, daß alle Mächte, selbst diejenigen, die nicht vertreten sind, bei diesem Werk von allgemeinem Interesse mittun. Vgl. dazu *Conférence*, I, 202. In diesem Bericht waren die eigentlichen Gründe der Schwierigkeiten verhüllt. Dieselben sind jedoch heute bekannt. Sie haben hier kein Interesse, da sie lediglich politischer Natur waren und wohl auch nur historische Bedeutung haben dürften. Über diese Gründe sind zu vgl. Meurer, S. 96, Mérignhac, *Conf.*, S. 378, 34, Lammasch in der „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht“, Bd. 11 S. 96, Zorn in der „Deutschen Rundschau“ a. a. O. S. 117, und de Lapradelle, S. 833.

sprechen können³⁷, müssen solche rechtsetzende Verträge um so mehr wenigstens dem Beitritt dritter Staaten unbedingt offengehalten werden.

Letzteres entspricht aber bei den rechtsetzenden Verträgen auch durchaus der Üblichkeit, und die Haager Konvention hat sich in diesem Punkt also auch in Gegensatz zu der geltenden Praxis gesetzt³⁸. „Je nach der Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes ist dem interessierten, aber an der Verhandlung nicht beteiligten Staate bzw. allen interessierten Staaten der Beitritt vorzubehalten.“³⁹ Wenn aber jemals die Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes eine derartige war, um einen solchen Vorbehalt geradezu herauszufordern, dann war das sicherlich bei der Haager Konvention der Fall⁴⁰. Hier erscheint sie geradezu als ein Gebot der Notwendigkeit, denn an dem möglichst allgemeinen Beitritt der Kulturländer zur Haager Konvention müssen alle Staaten ein Interesse haben. Ja, ich glaube, man darf noch einen Schritt weiter gehen und sagen, daß ein Vertrag vom Charakter der Haager Konvention nicht nur dem Beitritt dritter Mächte ohne

³⁷ Das Gegenteil behauptet Bluntschli, § 110. Vgl. dagegen Bergbohm, „Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts“, 1876, S. 87, v. Martens, „Völkerrecht“, I, S. 191, Ullmann, „Völkerrecht“, S. 34, Zorn in der „Deutschen Juristenzeitung“ a. a. O. S. 33.

³⁸ Ein Beispiel ist der Art. 37 der Generalakte der Kongokonferenz vom 26. Februar 1885: „Die die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten.“

³⁹ Ullmann, S. 149. Vgl. auch denselben S. 168: „In Verträgen, deren Gegenstand mit den Interessen der Gesamtheit zusammenhängen oder durch die insbesondere internationale Institutionen der Wohlfahrtspflege geschaffen werden, wird der Beitritt den an dem Abschluß des Vertrages nicht beteiligten Mächten vorbehalten.“

⁴⁰ Auch Meurer, S. 95 bemerkt, bei einem rechtsbildenden und noch dazu einem friedensrechtlichen Abkommen, das doch möglichst alle Staaten in seinen Geltungsbann ziehen möchte, dürfe die Geschlossenheit auffallen. „La nature même de la convention semble comporter l'adoption d'un système large et libéral en ce qui concerne le droit d'adhésion,“ sagt der Kommissionsbericht zu Art. 60.

weiteres offen stehen müßte, sondern das umgekehrt die Kontrahenten die nicht vertretenen Mächte geradezu zum Beitritt auffordern müßten.

Eine solche Aufforderung würde in der Geschichte des Völkerrechts keineswegs ohne Beispiel sein⁴¹. Es sei hier nur an die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 erinnert, die bestimmte: „Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntnis derjenigen Staaten zu bringen, welche nicht zur Teilnahme an dem Pariser Kongresse berufen waren, und sie zum Beitritte einzuladen. In der Überzeugung, daß die hiermit von ihnen verkündigten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank aufgenommen werden können, bezweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.“

In einer solchen Fassung würde auch der Artikel 60 dem Geiste der Haager Konvention entschieden besser entsprechen, als dies jetzt der Fall ist. Sie dürfte aber auch der eigentlichen Meinung der Mehrzahl der Haager Konferenzmächte im Grunde entsprechen⁴² und man darf daher hoffen, daß

⁴¹ Vgl. Bonfils, S. 452: „Diese Verträge verpflichten freilich nur die unterzeichnenden Mächte, aber sie üben doch einen Widerhall in allen anderen Staaten aus; sie wirken, obgleich nur mittelbar, auch auf die Beziehungen der Staaten zurück, die dem Vertragsschlusse ferne gestanden haben. Schon das bloße Bestehen derartiger Verträge veranlaßt und drängt die anderen Staaten zur Annahme derselben Grundsätze. Ihr Beitritt wird oft erbeten und liegt in ihrem eigenen Interesse.“ Ferner derselbe S. 438: „Der Beitritt zu Verträgen ist so sehr in die Gepflogenheiten der Staaten eingedrungen, daß fast alle Verträge, die Interessen allgemeiner Art berühren, durch eine besondere Klausel die anderen Staaten zum Beitritt einladen und die Bedingungen und Förmlichkeiten des gewünschten Beitritts angeben.“

⁴² Der „Rapport de la Délégation française“ bemerkt: „Il nous a semblé, du reste, que la commission s'était de plus en plus convaincue que l'esprit même de la Convention invite à une solution libérale de la question d'adhésion. L'avenir dira si cette prévision est fondée. Vgl. Mérignac, Conf., S. 36.“

die im Jahre 1899 vorhandenen politischen Schwierigkeiten bei der nächsten Konferenz nicht mehr mitsprechen werden.

Ob der Beitritt im übrigen theoretisch den Charakter der Akzession oder der Adhäsion — der Artikel 60 spricht von „adhérer“ — tragen würde, ist für uns hier ohne Interesse. Die Unterscheidung, die die Rechtstheorie in dieser Beziehung macht, ist praktisch überhaupt keineswegs stets von Wichtigkeit⁴³.

Meurer meint, theoretisch habe man wohl im Zweifel sein können, ob die nicht vertretenen Mächte einfach ihren Beitritt erklären können oder dazu der Zustimmung der Vertragsmächte bedürfen⁴⁴. Im vorliegenden Fall ist diese Frage aber nicht praktisch geworden und daher für uns hier ohne Interesse. Die Hauptsache vom praktischen Standpunkt ist jedenfalls die, daß unter allen Umständen der Beitritt zu der Haager Konvention nach Möglichkeit erleichtert wird. Ob man dabei noch eine Entgegennahme der Beitrittserklärung seitens der Vertragsmächte etwa in der Weise fordern will, wie dies in der Kongoakte⁴⁵ der Fall war, dürfte praktisch

⁴³ Bonfils, S. 438 bemerkt mit Recht, daß in der Praxis beide Arten des Beitritts zuweilen als gleichbedeutend gelten. Man vgl. dazu ferner Geffcken bei Heffter, S. 198, Ullmann, S. 168.

⁴⁴ Meurer, S. 98 bemerkt, für das Erfordernis einer Zustimmung der Vertragsmächte habe der Umstand gesprochen, daß für den Beitritt eine gewisse Kulturgleichheit Voraussetzung sei; aber dieser Einwand könne nicht mehr wohl aufrecht erhalten werden, nachdem China, Siam und Persien zur Konferenz zugelassen waren. Es würde mich zu weit führen, wenn ich die Frage des Geltungsbereichs des Völkerrechts hier erörtern wollte. Ich kann nur betonen, daß sie meines Erachtens in extensivem Sinne zu beantworten ist, und daß daher aus ihr keinerlei Gründe herzuleiten sind, die für eine Geschlossenheit der Haager Konvention sprechen. Vgl. dazu auch Mérygnac, Conf., S. 34.

⁴⁵ Artikel 37 Absatz 2 und 3 daselbst lautet: „Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntnis der Regierung des Deutschen Reiches und von dieser zur Kenntnis aller der Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten. Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.“

wenig Bedeutung haben. Jedenfalls darf aber der Beitritt keinesfalls von Bedingungen oder späteren Verständigungen abhängig gemacht werden, die das freie Beitrittsrecht wieder illusorisch machen würden.

In engem Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit der Beitritt zu der Haager Konvention gestattet sein soll, steht die Frage der Teilnahme an den künftigen Konferenzen. Sie ist selbstverständlich in entsprechendem Sinne zu beantworten. Lediglich diplomatische Rücksichten dürften hier in keiner Weise maßgebend oder gar ausschlaggebend sein. Der Charakter der Haager Abmachungen rechtfertigt es wohl ohne weiteres, daß die Diplomatie nötigenfalls von ihren Gepflogenheiten auch etwas abweicht. Man sollte daher gerade durch Einladung zu der bevorstehenden Konferenz den Beitritt derjenigen Mächte herbeizuführen suchen, die bisher den Konventionen noch nicht beigetreten sind.

Von Interesse ist in dieser Beziehung ein Schritt, den anscheinend die holländische Regierung gemacht hat, indem sie der russischen Regierung vorschlägt, die Beteiligung an der zweiten Haager Friedenskonferenz für diejenigen Staaten zu erleichtern, die zu der ersten Konferenz nicht eingeladen waren. Diese Staaten, die auf der ersten Konferenz nicht vertreten waren, aber zu der zweiten eingeladen würden, sollen ohne weiteres so betrachtet werden, als ob sie der Haager Konvention beigetreten wären, sobald sie der holländischen Regierung eine diesbezügliche Erklärung machen. Auch soll die russische (?) Regierung beabsichtigen, nach dem Zusammentreten der zweiten Konferenz den Signatarmächten der Haager Konventionen ein Zusatzprotokoll zu unterbreiten, in dem diese Beitritte festgelegt werden⁴⁶.

Zweifellos wäre ein derartiger Schritt sehr zu begrüßen. Es würde dadurch u. a. auch der Anschluß der

⁴⁶ Vgl. dazu die „Correspondance bi-mensuelle“ vom 25. Mai 1906. sowie die „Friedenswarte“ vom Juni 1906.

amerikanischer Staaten vollzogen werden, die im Vertrag von Mexiko seinerzeit beschlossen haben, den Haager Konventionen beizutreten⁴⁷.

Die inzwischen ergangene Einladung der russischen Regierung⁴⁸ läßt in der Tat hoffen, daß man dieses Mal im Haag etwas weitherziger werden wird. Sie betont insbesondere, daß es nach Ansicht der Kaiserlichen Regierung erforderlich war, eine möglichst große Zahl der Mächte zur Teilnahme an der geplanten Konferenz heranzuziehen. Möchte also die Haager Konvention in Zukunft entsprechend ein Weltvertrag im wahren Sinne des Wortes werden, dessen Grenzen erst da beginnen, wo auch die Grenzen des Völkerrechts anfangen. Denn die völkerrechtliche Gemeinschaft und die Haager Vertragsstaaten müssen unbedingt mit der Zeit zwei Begriffe werden, die sich räumlich mehr oder weniger decken.

Die neueren Schiedsverträge gehen übrigens, was hier nicht unerwähnt bleiben möge, in dem hier in Frage stehenden Punkte der Haager Konvention zum Teil bereits mit gutem Beispiel voran. Ich erinnere nur an den Schieds-

⁴⁷ Ich habe bereits oben S. 235 erwähnt, daß auf dem zweiten pan-amerikanischen Kongreß in Mexiko die amerikanischen Staaten auf Antrag der Vereinigten Staaten beschlossen haben, der Haager Konvention beizutreten. Vgl. dazu Beernaert, „Les États Américains et la Conférence de la Haye“ in der „Revue de droit international“, 1906, S. 556 f., Niemeyer, „Internationalrechtliche Ergebnisse der jüngsten pan-amerikanischen Konferenz“ in „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht“, Bd. 12, S. 571 f. Das „protocol of adhesion to the Hague Conventions“ vom 15. Januar 1902 bestimmt im Art. 1, daß die Vertragsschließenden die Prinzipien, die im Haag aufgestellt wurden, als Bestandteil des amerikanischen Völkerrechts anerkennen; im Art. 2 wird der Beitritt zu den offenen Konventionen beschlossen, und im Art. 3 werden Mexiko und die Vereinigten Staaten zur Vermittlung des Beitritts für die nicht offene Konvention beauftragt. Vgl. dazu auch Darby, „International Tribunals“, S. 716, „The iberio-american Union“, und S. 722, „Second american international Conference in Mexiko 1901—1902“, ferner Dumas, a. a. O. S. 392.

⁴⁸ Siehe diese im Anhang.

vertrag zwischen Dänemark und Holland⁴⁹, der im Artikel 4 ausdrücklich bestimmt, daß andere Staaten vermittelt einer bloßen Notifikation an die Vertragsstaaten beitreten können. Wenn schon ein Vertrag zwischen zwei Staaten eine solche Möglichkeit vorsieht, um wie viel mehr sollte dies dann eine allgemeine Konvention wie die Haager tun! —

Zum Schlusse ist hier nun noch eines weiteren Momentes Erwähnung zu tun, das ich ebenfalls als eine Aufgabe einer Völkerrechtskonferenz, wie es die Haager Friedenskonferenz ist, betrachten möchte. In einer Reihe der modernen Unionen auf dem Gebiete des internationalen Verkehrsrechtes ist es vorgesehen, daß regelmäßig sich wiederholende Konferenzen zur Beratung und Beschlussfassung über die den Gegenstand der Konferenzabkommen bildenden Materien stattfinden sollen. Und auch auf der Haager Konferenz ist dieses Prinzip der Periodizität an sich anerkannt worden⁵⁰. Leider aber auch nicht mehr als das! Lediglich daß weitere Konferenzen der ersten folgen sollten, wurde vorgesehen, und es wurden auch entsprechend verschiedene Traktanden für diese späteren Konferenzen zurückgelegt. Aber über das Wie, Wo und Wann wurde nichts bestimmt. Man begnügte sich also mit einer Anerkennung des Prinzips der Periodizität und damit auch der Kontinuität. Aber so anerkennenswert das auch ist, es genügt doch nicht, um diese Kontinuität auch praktisch zu sichern. Die zweite Konferenz sollte daher in dieser Beziehung unbedingt genauere Festsetzungen treffen⁵¹. Die Konferenzen müßten in be-

⁴⁹ Siehe dazu oben den § 11 S. 238.

⁵⁰ Vgl. z. B. Zorn in der „Deutschen Juristenzeitung“, a. a. O. S. 39: „Für verschiedene der oben genannten Materien bilden wiederkehrende Konferenzen einen Bestandteil der internationalen Organisation, so für das Postwesen, das Eisenbahnfrachtwesen, das Maß- und Gewichtswesen. Die große Haager Konferenz von 1899 hat verschiedene hochwichtige Fragen gestreift und sie durch formellen Beschluß einer späteren Konferenz, conférence ultérieure, überwiesen.“

⁵¹ Näheres über dieses Postulat siehe im folgenden Paragraphen.

stimmten Intervallen zusammentreten. Fünf oder zehn Jahre dürften etwa einen geeigneten Zeitabschnitt bezeichnen. Der Ort müßte ein für allemal bestimmt sein. Und ebenso der Staat, von dem die Einladungen zu den regelmäßigen Konferenzen auszugehen hätten. Dazu würde sich offenbar Holland am besten eignen, da sein auswärtiger Minister gleichzeitig Präsident des ständigen Verwaltungsrates ist und die Einladungen in letzterer Eigenschaft ergehen lassen könnte. Daneben müßte aber auch die Möglichkeit bestehen, daß andere Vertragsmächte zu außerordentlichen Konferenzen den Anstoß geben könnten. Kurz, wir stehen da vor einer ganzen Reihe von Organisationsfragen, die nach verschiedenen Richtungen hin der Regelung bedürfen⁵² und die ich daher ebenfalls mitrechnen möchte zu den Aufgaben der künftigen Haager Völkerrechtskonferenzen.

Es unterliegt meines Erachtens keinem Zweifel, daß die vornehmsten Organe des Völkerrechts, die internationalen Konferenzen, den mit der Zeit sicherlich immer mehr zunehmenden Aufgaben, die an sie herantreten, nur dann gerecht werden können, wenn allgemein auch in den hier zuletzt angedeuteten Richtungen Fortschritte erzielt werden. Noch lassen sich ja die Aufgaben, die die Zukunft bringen wird, bei weitem nicht überblicken⁵³. Aber sie umspannen das gesamte Gebiet

⁵² Vgl. zu allen diesen Fragen unten den § 21. Kasansky a. a. O. hat nicht unrecht, wenn er sagt, daß, um den wohltätigen Einfluß dieser internationalen Organe zu erhöhen, mehr Ordnung in die internationalen Versammlungen, die über neue Fragen des internationalen Verkehrs verhandeln, gebracht werden müsse. Sein Vorschlag, das diplomatische Korps, aus den Botschaftern der fremden Mächte bei jedem Hofe bestehend, in eine periodisch und regelmäßig zusammentretende Versammlung zu verwandeln, scheint mir aber, ganz abgesehen von seiner Realisierbarkeit, auch sonst nicht unbedenklich zu sein.

⁵³ Kasansky unterscheidet drei Arten von Konferenzen: für Verwaltungsfragen, für Fragen des Zivil- und Kriminalrechts und für Fragen der Politik. „Die letzteren könnten allgemeine Friedenskongresse genannt werden und eine Fortsetzung der Haager Konferenz bilden. Unter der Voraussetzung, daß diese Kongresse periodisch wiederkehrten, all-

der internationalen staatlichen Tätigkeit, das gesamte Völkerrecht, und insbesondere den Haager Friedenskonferenzen kommt dabei eine der wesentlichsten Missionen zu. Es ist daher unbedingt notwendig, daß auch die Organisation der internationalen Konferenzen mit dieser Entwicklung einigermaßen Schritt halte, und daß sich auch in ihr die wachsende Bedeutung dieser Konferenzen deutlich dokumentiere. —

§ 21. Kritik der Vorschläge für die zweite Haager Friedenskonferenz.

I. Ich wende mich zunächst den von der Interparlamentarischen Konferenz aufgestellten Postulaten zu.

Bereits in der Session von Christiania vom Jahre 1899 hatte sich die interparlamentarische Konferenz dahin ausgesprochen¹:

„Tout en admettant avec le président, M. de Staal, que l'oeuvre de cette conférence „n'est pas aussi parfaite qu'on aurait pu le désirer“ — elle y voit un événement historique heureux et des plus importants, et elle a confiance que ce premier pas, le plus difficile de tous, une fois franchi, les dispositions favorables des gouvernements, exprimées à La Haye par la plupart de leurs représentants, et la force de l'opinion, encouragée par ce premier résultat, assureront le développement ultérieur des institutions inaugurées.“

Entsprechend verleiht die Konferenz dem Wunsche Ausdruck:

„Que les conférences diplomatiques . . . puissent se suivre autant que possible pour l'application la plus

seitig beschickt, nach einem bestimmten Modus einberufen und geleitet werden, sind sie wohl imstande, das völkerrechtliche Leben wesentlich zu fördern. Die Kongresse der sogenannten allgemeinen administrativen Verbände der Staaten könnten in diesem Falle als nützliches, nachzunehmendes Beispiel dienen.“ Das ist gewiß in vielen Beziehungen richtig, nur erscheint mir die obige Einteilung der Konferenzen wenig zutreffend. Mit der Politik haben insbesondere die Haager Friedenskonferenzen absolut nichts zu tun.

¹ Vgl. hierzu: „Compte rendu de la IX^e Conférence tenue à Christiania, Session de 1899.“

complète du principe de l'arbitrage permanent entre les nations et pour la constitution graduelle d'une législation de droit international public."

Die Konferenz fordert die verschiedenen Ländergruppen sodann auf, ihren Einfluß nach folgenden Richtungen hin geltend zu machen:

- „1. Obtenir l'adhésion de leurs gouvernements aux résolutions pacifiques et humanitaires de la Conférence de La Haye — si cette adhésion n'était pas encore donnée.
2. Encourager leurs gouvernements à conclure des traités d'arbitrage avec le plus d'États possible.
3. Faciliter l'accession des pays non représentés à la convention conclue par la Conférence de La Haye.
4. Porter à la connaissance de leurs compatriotes, avec les explications et les appréciations nécessaires, les résultats de la Conférence de La Haye.“

Es ist in diesen Resolutionen sehr richtig zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der ersten Haager Konferenz nur um einen ersten Schritt auf einer neuen Bahn gehandelt hat, und daß man, selbst wenn man die Resultate, die dadurch zutage gefördert worden sind, geringfügig finden sollte, doch nicht den mindesten Grund hat, an einer Weiterentwicklung zu zweifeln. Der Weg, auf dem diese Weiterentwicklung sich vollziehen muß, ist aber zweifellos der der Einberufung weiterer Konferenzen.

Der ferner ausgedrückte Wunsch nach Abschluß von möglichst vielen Schiedsverträgen liegt nicht nur durchaus im Rahmen der Beschlüsse der Haager Konferenz, die im Artikel 19 der Konvention selbst die Staaten auf den Abschluß von solchen Verträgen hingewiesen hat, sondern dieses Postulat ist auch seither in geradezu ungeahntem Maße in Erfüllung gegangen.

Das weitere Postulat über den Beitritt zur Haager Konvention² betrifft ebenfalls einen Punkt, dessen Revisionsbedürftigkeit bereits betont worden ist.

² Auf dieses Postulat kommt auch die Resolution des Interparlamentarischen Rats zurück, die dieser 1901 an das Internationale

In der Pariser Session vom Jahre 1900 hat sich die interparlamentarische Konferenz dann noch eingehender mit den Postulaten für die Fortbildung der Haager Konvention beschäftigt. Sie wiederholt ihre bereits früher ausgesprochenen Wünsche, insbesondere mit Bezug auf den Abschluss von Schiedsverträgen und erinnert die Vertragsmächte an die im Artikel 27 der Haager Konvention anerkannte Verpflichtung, den Haager Schiedsgerichtshof bei ausbrechenden Konflikten den streitenden Teilen in Erinnerung zu rufen. Die Konferenz fasst sodann folgenden Beschluss:

„L'Union interparlementaire, tout en reconnaissant que les décisions de la Conférence de La Haye concernant l'arbitrage international sont de nature à favoriser la solution amiable des différends entre nations, estime qu'il y a lieu de les compléter sur les points suivants:

- a) il est désirable que l'arbitrage soit rendu obligatoire dans les limites de l'indépendance des États;
- b) il est désirable que tous les États soient admis à donner leur adhésion aux décisions de la Conférence de La Haye;
- c) il est désirable que l'organisation du tribunal arbitral, prévue aux art. 20 et suivants de la Convention de La Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux, se rapproche davantage de celle d'une Cour permanente d'arbitrage.“

Was den ersten dieser Wünsche anlangt, so haben wir bereits oben im Paragraph 12 gesehen, dass es in der Tat unbedenklich sein dürfte, dem Schiedsgericht innerhalb bestimmt fixierter Grenzen einen obligatorischen Charakter zu geben. Auch glaube ich, dass die Erfüllung dieser Forderung, wenn sie auch vielleicht noch nicht von der zweiten Konferenz gebracht werden wird, so doch von der Zukunft sicher erwartet werden darf. Das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten wird unvermeidlich mit der Zeit immer mehr den Charakter eines Systems annehmen. Es erscheint daher vom Rechtsstand-

Bureau im Haag und an den Präsidenten des Internationalen Verwaltungsrats gerichtet hat: „Le Conseil de l'Union interparlementaire . . . exprime le vœu: 1° de voir la Convention de La Haye déclarée ouverte et ainsi rendue accessible aux États qui n'y ont pas pris part . . .“

punkte aus als eine Kardinalforderung, daß die Fälle, die speziell dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterliegen, irgendwie festgelegt werden. Vom Standpunkte des Völkerrechts wird man jedenfalls dem obigen Postulat unbedingt zustimmen müssen, aber ich glaube, daß man es auch politisch darf. Sicherlich ist es eine Mindestforderung, daß wenigstens der Kreis derjenigen Streitfälle, bei denen der Anwendung des Schiedsverfahrens in den Augen der Staaten ein Hindernis nicht im Wege steht, dieser Anwendung auch tatsächlich in allen Fällen zugänglich gemacht werde. Im Jahre 1899 waren, wie wir gesehen haben, bereits alle Mächte damit einverstanden, den entsprechenden russischen Vorschlag anzunehmen, mit Ausnahme von Deutschland. Es wird nun abzuwarten sein, welche Haltung das Deutsche Reich in Zukunft in der Frage einnehmen wird: Davon dürfte die Annahme des Postulats im wesentlichen abhängen. Hier muß es uns genügen, festzustellen, daß diese Forderung zweifellos zu den Punkten gehört, die auf den bevorstehenden Konferenzen unbedingt erörtert werden sollten³. Denn sie bildet vielleicht

³ Fried bemerkt in der „Friedenswarte“ vom April 1906 über die voraussichtliche Entwicklung des Friedensrechtes auf der zweiten Haager Konferenz: „Worin diese Entwicklung bestehen wird, läßt sich mit Gewißheit nicht vorhersagen, so viel ist aber gewiß, daß der Versuch nach folgenden Richtungen hin unternommen werden wird. Man wird zunächst bemüht sein, den russischen Entwurf für Schiedsgerichtsbarkeit vom Jahre 1899 wieder anzunehmen . . . Wohl gelang es damals nicht, diesen Entwurf zur Annahme zu bringen, aber die Vertragsstaaten der Haager Konferenz setzten ihre Absicht dennoch durch, indem sie nach der Konferenz ähnliche obligatorische Schiedsverträge miteinander schlossen. Es wird sich nunmehr darum handeln, einen obligatorischen, allgemeinen Schiedsvertrag zwischen allen an der Konferenz beteiligten Staaten zur Annahme zu bringen.“ Fried meint ferner, man werde einen ständigen Kongress einzusetzen suchen; ein derartiges Projekt habe in einer Zeit, in der die Kongresse aufeinander folgen, alle Aussichten. Auf diese Frage wird unten zurückzukommen sein. Sodann, meint Fried, werde man versuchen, die guten Dienste, die Vermittlung und die Untersuchungskommissionen obligatorisch zu machen, und man werde sich vielleicht auch entschließen, im Haag eine ständige Schiedsgerichtskammer für sogenannte Bagatellstreitigkeiten zu errichten. „Nach

die wesentlichste von allen Voraussetzungen für die Erfüllung der weiteren Postulate, die ich im vorstehenden im Interesse der Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten aufstellen zu sollen geglaubt habe.

Ein fernerer Wunsch der Interparlamentarier betrifft die Organisation des Schiedsgerichtshofs. Zu diesem Wunsche kann man in dieser Allgemeinheit kaum viel sagen. Es kommt eben hier alles auf das Wie an. So wenig „fest“ die gegenwärtige Organisation des Schiedsgerichtshofs auch scheinen mag, so haben wir doch gesehen, daß sie im ganzen als eine recht glückliche bezeichnet werden darf, und daß unter den mannigfachen Vorschlägen, die man für die Organisation eines internationalen Schiedsgerichtshofs bisher gemacht hat, zweifellos keiner besser geeignet gewesen wäre, um den neuen Gerichtshof zu inaugurierten, als der jetzt in die Wirklichkeit übertragene. Daß die Organisation mit der Zeit einer Vervollkommnung bedürfen wird, ist wohl anzunehmen. Aber ich glaube, daß man gerade für diese Frage, weit mehr als für die vorhergehende, erst noch praktische Erfahrungen wird sammeln müssen. Angesichts der wenigen Schiedsfälle, die dem Gerichtshof bisher vorgelegen haben, wäre es unbedingt noch etwas verfrüht, an seiner Organisation bereits wesentliche Änderungen zu treffen. Diese Organisation mag eine lose sein, sie ist aber keineswegs eine ungeschickte; und daher lasse man den Gerichtshof lieber zunächst in seiner bisherigen Form und Zusammensetzung weiter Recht sprechen und ent-

all diesen Richtungen hin sind in den verschiedenen Ländern bereits Vorkehrungen getroffen, Vorarbeiten geleistet worden, so daß anzunehmen ist, daß die zweite Haager Konferenz einen weiteren wichtigen Schritt in der Entwicklung der friedensrechtlichen Organisation der Kulturwelt bedeuten wird. Das größte Interesse ist nunmehr auf die Haltung Deutschlands gerichtet, dessen Regierung im Jahre 1899 die Festlegung einer umfassenderen Schiedsgerichtsbarkeit gehemmt hat und dessen Delegierte sich hartnäckig der Entwicklung des Friedensrechtes entgegensetzten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Ereignisse von Algeciras heilsam auf die Haltung der deutschen Diplomatie eingewirkt haben dürften.“

scheide dann auf Grund der gemachten Erfahrungen, ob und welche Organisationsänderungen sich nötig machen. Mängel werden sich ja zweifellos herausstellen; sie lassen sich zum Teil sogar schon vorhersagen. Aber schliesslich ist die Tatsache, dass wir überhaupt einen solchen Gerichtshof haben, doch vorläufig die Hauptsache, und es kommt jetzt vor allen Dingen darauf an, diesem Gericht eine feste Tätigkeit zu sichern. Organisieren kann man nachher immer noch. Immerhin gehört das Postulat aber zweifellos mit auf die Tagesordnungen der künftigen Konferenzen⁴, wenn es auch zurzeit nicht als ein dringliches bezeichnet werden kann, wenigstens insoweit dabei die Organisation des Gerichtshofs im ganzen in Frage kommt.

Die Interparlamentarische Konferenz in Wien 1903⁵ brachte eine Resolution mit bezug auf die Anwendung und die Organisation der Anwendung des Artikel 27 der Haager Konvention, von der bereits oben im Paragraph 13 die Rede war⁶.

⁴ Das russische Programm für die zweite Konferenz (vgl. dazu den Anhang) fasst, wie wir gesehen haben, eine Vervollkommnung der Haager Konvention auch in den Teilen ins Auge, die den Schiedsgerichtshof betreffen. Doch ist nicht anzunehmen, dass dabei die Organisation desselben gemeint ist.

⁵ Über diese vgl. den „Compte rendu de la XI^e Conférence“, Wien 1903, ferner Fried, Handbuch, S. 336.

⁶ Siehe oben S. 300. Eine weitere Resolution dieser Session bezieht sich ebenfalls auf den Artikel 27:

„Attendu qu'aux termes de l'art. 27 de la Convention etc. . . . les Puissances signataires considèrent comme un devoir, dans le cas où un conflit aigu menacerait d'éclater entre deux ou plusieurs d'entre elles, de rappeler à celles-ci que la Cour permanente leur est ouverte, et déclarent, en conséquence, que le fait de rappeler aux parties en conflit cette disposition, et le conseil donné, dans l'intérêt supérieur de la paix, de s'adresser à la Cour permanente, ne peuvent être considérés que comme actes de bons offices. Attendu que, si l'offre des bons offices est imposée aux Puissances signataires comme un devoir, cet acte constitue par lui-même une obligation morale et un principe du droit des gens. Considérant qu'au point de vue philosophique et éthique, comme au point de vue du droit et de la justice, les obligations morales et les principes du droit des gens ont un caractère immuable et ne peuvent changer de caractère par le fait qu'ils sont invoqués par ou pour un État qui n'a pas signé

In einer weiteren Resolution gab die Konferenz einen Rückblick über die neueste Schiedsgerichtsbewegung und die Praxis des ständigen Schiedsgerichtshofs, konstatierte mit Genugtuung die Tatsachen der Existenz dieses Gerichtshofs, der vertraglichen Unterwerfung einer Anzahl von Staaten unter die Jurisdiktion desselben, sowie des Funktionierens der neuen Institution und lud die Signatarmächte ein:

„À insérer dans tous les traités qui le comportent la clause arbitrale, à conclure même entre eux des Traités généraux d'arbitrage, et à s'adresser de préférence, en cas de litige, à la Cour permanente de La Haye.“

Auf die Bedeutung der Schiedsklausel, schon weil sie der erste Schritt sei, um zu allgemeinen Schiedsverträgen zu gelangen, wurde noch in einer fernerer Resolution hingewiesen⁷.

Die Interparlamentarische Konferenz in St. Louis 1904 gab insbesondere dem Wunsche Ausdruck auf Einberufung einer neuen Friedenskonferenz, die über folgende Fragen beraten sollte:

- a) „Les points ajournés par La Conférence de La Haye;
- b) la négociation de traités d'arbitrage entre les nations qui seront représentées à cette Conférence;
- c) l'opportunité de créer un Congrès international qui se réunirait périodiquement pour discuter les questions internationales.“

la Convention dans laquelle ces obligations et principes ont été posés. La Conférence estime que l'offre des bons offices ne peut en aucun cas, et quels que soient les États auxquels ou pour lesquels elle s'adresse, être considérée comme un acte peu amical et exprime l'espoir que les États rempliront le devoir que l'art. 27 susmentionné leur impose dans tout conflit, même si les parties litigantes ou l'une d'elles n'avaient pas signé la Convention de La Haye.“

Gegen eine solche Ausdehnung der Bestimmungen der Haager Konvention läßt sich gewiß weder theoretisch, noch praktisch etwas einwenden.

⁷ Als beste Form für die Schiedsklausel bezeichnet die Konferenz die folgende: „Les parties contractantes conviennent de soumettre toutes les difficultés auxquelles l'application du présent traité pourrait donner lieu à l'arbitrage, conformément aux prescriptions de la Convention de La Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux, du 29 juillet 1899.“

Der Präsident der Vereinigten Staaten wurde gebeten, die Staaten zu dieser Konferenz einzuladen⁸.

Da die erwähnten Postulate auch in der folgenden Session wiederkehren, wird sogleich auf dieselben zurückzukommen sein.

Es ist bekannt, daß Präsident Roosevelt dem ihm ausgedrückten Wunsche entsprochen hat.

Die Interparlamentarische Konferenz in Brüssel 1905 hat ihm dafür zunächst ihren Dank ausgesprochen.

Sodann hat sie im Hinblick auf die bevorstehende zweite Friedenskonferenz die folgende Resolution gefaßt:

⁸ In der Adresse an den Präsidenten Roosevelt wurde betont, man dürfe diese wichtige Institution nicht in Vergessenheit geraten lassen: „Nous considérons cette institution comme le point de départ de l'évolution la plus importante que l'humanité ait jamais faite. Car elle donnera enfin un corps à la fraternité des peuples, à la solidarité des intérêts intellectuels et matériels des nations, qui a toujours existé, mais qui n'a jamais réclamé aussi impérieusement qu'aujourd'hui d'être reconnue, favorisée, protégée. Les Conférences générales des États régleront pour eux ce qui pour les particuliers est réglé depuis plusieurs siècles; elles rendront l'arbitrage international obligatoire; elles veilleront à la loyale observation des traités; elles préviendront les différends; elles déchargeront les peuples des charges écrasantes que les déplorables fantaisies leur imposent.“ In seiner Antwort betont der Präsident u. a. ein Moment, das hier des öfteren hervorgehoben wurde, „que nos efforts doivent viser à donner une impulsion pour compléter l'oeuvre commencée à La Haye et que tout ce qui se fait actuellement doit être considéré non pas comme une chose nouvelle, mais comme une suite.“ Er fährt sodann fort: „La première Conférence de La Haye n'a point traité certaines questions et il a été entendu expressément qu'une deuxième aurait lieu. Plusieurs années s'étant écoulées depuis lors, je crois que vous avez raison de considérer la convocation de la deuxième Conférence comme actuellement nécessaire, afin de compléter l'oeuvre de la première. Ce serait peut-être une illusion d'attendre un succès immédiat pour la grande cause que vous défendez; mais nous pourrions réaliser des progrès notables, si, résolument et avec du bon sens, nous visons au but qui consiste à éveiller parmi les nations, comme parmi les individus, le sentiment de la responsabilité de l'une envers les autres et à obtenir que chacune reconnaisse les droits de l'autre. Le droit et la responsabilité doivent être inséparables. Il ne faut pas cesser un instant de lutter, afin d'inculquer à toute nation le respect du droit des autres et de renforcer le sentiment de sa propre responsabilité.“

„Il est désirable qu'une nouvelle Conférence de la Paix mette en délibération:

1. Les points renvoyés par l'assemblée de 1899 à une Conférence ultérieure, savoir:
 - a) les droits et les devoirs des neutres,
 - b) la limitation des forces armées de terre et de mer et des budgets militaires,
 - c) l'usage de nouveaux types et calibres de fusils et canons de marine,
 - d) l'inviolabilité de la propriété privée dans la guerre sur mer,
 - e) le bombardement des ports, villes et villages par une force navale;
2. Le renouvellement des conventions de La Haye déjà expirées;
3. L'organisation de l'offre des bons offices;
4. La périodicité des Conférences générales des États;
5. La suite à donner aux vœux et décisions de ces Conférences et la préparation des Conférences suivantes;
6. L'élaboration d'un modèle de traité général d'arbitrage.“

Von diesen Postulaten gehören die unter 1. aufgeführten nicht in unseren Zusammenhang. Das zweite Postulat gibt zu Bemerkungen keine Veranlassung. Von dem dritten war bereits oben im Paragraph 18 die Rede. Ebenso wurde auf die Notwendigkeit periodischer Konferenzen bereits im Paragraph 20 hingewiesen. Sie steht im Zusammenhang mit dem fünften Postulat und wird ebenso wie das sechste Postulat des Entwurfs eines allgemeinen Schiedsvertrags hier kurz zu erörtern sein.

Ich folge zu diesem Zwecke zunächst dem Gange der nach verschiedenen Richtungen hin interessanten Konferenzverhandlungen, um dann zum Schlusse meine persönliche Stellungnahme kurz zu skizzieren.

Der Berichterstatter Gobat befürwortete ein periodisches Zusammentreten der Friedenskonferenzen, etwa alle 3 bis 5 Jahre. Er meinte, die Konferenzen dürften durch keinerlei Zwischenfälle am Zusammentreten verhindert werden; die Zustimmung aller Mächte solle keineswegs erforderlich sein, weder für die Einberufung noch für die Voten; es genüge, daß jede Macht sich den durch Majorität gefassten Beschlüssen anschliessen könne. Zum 5. Punkt führte er aus, die Konferenzen müßten als ein wirkliches völkerrechtliches Organ erscheinen, das jederzeit in der Lage sei, seine Existenz zu manifestieren. Es müsse auch nach Schluss der

Sitzungen jemand da sein, der die Beschlüsse ausführe, die Anschlüsse dritter Staaten vermittele, Auskünfte erteile, die kommenden Konferenzen vorbereite und sich zu diesem Zweck mit den verschiedenen Regierungen verständige, die Einberufungen veranlasse, die Tagesordnungen festsetze usw. Die Institution der Völkerrechtskonferenzen müsse m. a. W. in der Zwischenzeit, zwischen den einzelnen Sitzungen, in der Form einer Verwaltung fortbestehen, die das internationale Bureau der Konferenz oder ein diesem bzw. dem internationalen Verwaltungsrat ähnliches Organ sein könne⁹.

Mit Bezug auf den 6. Punkt wurde von einem dänischen Vertreter hervorgehoben, das beste Muster eines Schiedsvertrages existiere bereits, und zwar nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis: es sei der Schiedsvertrag zwischen Dänemark und Holland vom 12. Februar 1904. Für diejenigen Mächte, die in der Lage seien, diesem Beispiel zu folgen, bedürfe es keines neuen Musters, sondern nur für die anderen, und dieses letztere könne natürlich nur von relativer Bedeutung sein. Man solle daher dem Postulat 6 die Worte beifügen: „pour les cas où les puissances contractantes ne se sentiraient pas encore en état de s'engager à soumettre à l'arbitrage, sans exception aucune, tout différend insoluble par voie diplomatique“.

Zu den beiden Postulaten, Entwurf eines allgemeinen Schiedsvertrages und Organisation der Völkerrechtskonferenzen, insbesondere mit Bezug auf die Periodizität ihres Zusammentretens, waren von seiten der amerikanischen Vertreter zwei besondere Vorschläge niedergelegt worden.

Der Sprecher der Amerikaner Bartholdt führte mit Bezug auf die Frage des Schiedsvertrages aus, es erscheine zurzeit nicht möglich, den Anschluss aller Mächte an einen Schiedsvertrag wie denjenigen zwischen Dänemark und Holland zu erlangen, obschon diese Form das Ideal wäre. Die Vereinigten Staaten wären zwar zur Unterzeichnung eines solchen Vertrages mit den anderen Nationen bereit, vorausgesetzt, daß diese eine internationale Legislatur annehmen, welche die Gesetze erlasse, nach denen die internationalen Gerichte Recht zu sprechen haben. Das von ihm vorgelegte Projekt sei das Ergebnis der Erfahrung der Welt in der Schiedsgerichtsfrage; die früheren Arbeiten seien konsultiert, die Geschichte zu Rate gezogen, die geltenden Verträge verglichen worden. Das Projekt enthalte also das beste, was durch alle

⁹ Im „Rapport général du Bureau interparlementaire“ betont Gobat ebenfalls: „Un nouveau rouage doit être créé, après la Cour permanente internationale d'arbitrage. Ce rouage existe déjà, il est vrai, mais il ne fonctionne que par intermittences et peut s'arrêter et ne plus fonctionner du tout. C'est la Conférence de La Haye. Il faut qu'elle siège à époques fixes . . . Il faut que la Conférence soit pourvue d'un organe administratif, comme la Cour permanente d'arbitrage.“

diese verschiedenen Kräfte zu Tage gefördert und was unter den jetzigen Verhältnissen realisierbar sei. Es stütze sich auf die Grundlage der Haager Konvention und bezwecke, den Schiedsgerichtshof zu heben. Die Art der Regelung der Kompetenzfrage führe sich auf den pan-amerikanischen Kongress zurück, der versuche, den anderen Verträgen alles Gute zu entnehmen und deren offenkundige Fehler zu korrigieren. Der englisch-französische Schiedsvertrag sei zu wenig klar. Die Schiedsverträge Argentiniens schliesen Streitfragen aus, die die Verfassung der Parteien betreffen. Was die Haager Konvention anlange, so sei es nötig, deren Mängel und Lücken zu korrigieren. Die dort festgesetzte Methode für die Bildung des Schiedsgerichts sei mangelhaft; der amerikanische Entwurf verbessere diesen Punkt. Da der Haager Schiedsgerichtshof keinerlei Jurisdiktion habe, so könne er nur über die Streitfälle urteilen, die ihm unterbreitet werden, und habe nicht die Macht, ein System des Verfahrens anzustellen; der amerikanische Entwurf verbessere beide Fehler, indem er dem Schiedsgerichtshof eine Jurisdiktion über alle Fälle gebe, in denen die Schiedssprechung obligatorisch sei und ihm das Recht zuerkenne, das Verfahren zu regeln. Die Kündigungsfrist des Artikels 61 der Konvention müsse von einem Jahre auf drei Jahre verlängert werden. Ferner müsse man internationale Schiedsgerichte schaffen, die unter dem Haager Schiedsgerichtshof stehen, für solche Fragen, die sich zur Vorentscheidung durch niedrigere Gerichte eignen. Die Richter dieser erstinstanzlichen Schiedsgerichte sollten aus den höchsten nationalen Gerichtshöfen der beteiligten Staaten gewählt werden. Jede Berufung würde an den Haager Schiedsgerichtshof zu richten sein. Diese Vorschläge seien den modernen Verhältnissen angepaßt und streben doch dem höchsten Ziele zu. Das amerikanische Volk würde gerne weiter gehen und alle kleinsten Unterscheidungen fallen lassen. Es müsse sich zwar bescheiden mit schwer zu erreichenden und langsamen Fortschritten, aber es sei entschlossen, so lange vorwärts zu schreiten, bis das Beste erreicht sei.

Der österreichische Vertreter von Plener führte darauf aus, die Frage eines Musterschiedsvertrages sei seit der Haager Konferenz in ein neues Stadium getreten. Auf der einen Seite habe man den englisch-französischen Vertrag, der noch ein sehr beschränktes Anwendungsgebiet habe, auf der anderen den dänisch-holländischen Vertrag mit einem sehr weiten Anwendungsgebiet¹⁰. Die Großmächte würden zweifellos dem ersteren Muster den Vorzug geben, das außerdem den Kanzleien zur Gewohnheit geworden sei. Man müsse daher einen Mittelweg zwischen diesen beiden Ex-

¹⁰ Der Wunsch, daß die anderen Mächte dem dänisch-holländischen Vertrag beitreten möchten, wurde z. B. auch von der holländischen Liga „La paix par le droit“ ausgesprochen.

tremen finden. Ein solcher sei z. B. der Schiedsgerichtsvertrag Spanien-Mexiko; ferner der Schiedsvertrag zwischen den Süd-amerikanischen Staaten. Diese lassen Reserven zu, zählen aber eine Reihe von Streitfragen auf, die außerhalb von diesen Reserven bleiben sollen. Durch diese Aufzählung würde man auf einem Umwege wieder auf den russischen Vorschlag zurückkommen. Die Ansichten über die Frage seien noch nicht sehr geklärt. Descamps empfehle als Reserve: „les droits inaliénables de l'État“, aber diese Formel sei auch zu allgemein, und die Staatenpraxis habe sich teilweise auch über diesen Vorbehalt schon hinweggesetzt. Der von Gobat angezogene englisch-amerikanische Entwurf von 1897, der für die Fälle, die nicht unter die Schiedsgerichts-kompetenz fallen würden, die vorgängige Anrufung der Vermittlung vorschreibe, erscheine als ein ausgezeichnete Ausweg, der unbedingt zur Praxis werden sollte. Auch habe dieser Vertrag verschiedene Grade der Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen. Auch von anderer Seite sei vorgeschlagen worden, nur die wichtigsten Streitfragen dem Haager Schiedsgerichtshof zu unterbreiten. Am weitesten von allen bis jetzt gemachten Vorschlägen gehe aber der amerikanische, der aus dem Haager Schiedsgerichtshof eine Art Appellhof mache. Er sehe nicht nur ein obligatorisches Schiedsgericht für eine große Zahl von Fällen vor, sondern wolle außerdem auch die anderen Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten, und sogar noch darüber hinaus eine Anzahl von Bestimmungen treffen, die ebenso weitgehend wie kühn seien. Es werde am besten sein, die Prüfung dieses Vorschlages einer Kommission zu übergeben, die in einigen Monaten dem interparlamentarischen Rat Bericht zu erstatten hätte. Die Ansichten über die Frage seien noch nicht ganz reif. Das Institut de droit international habe zwei Sitzungen dem Studium dieser Frage gewidmet, ohne zu einer Lösung zu kommen.

Der belgische Vertreter Lafontaine begrüßte die amerikanische Idee eines einheitlichen Schiedsvertrages zwischen allen Völkern. Die gegenwärtige Schiedsbewegung, die zu partikulären Schiedsgerichtsverträgen von Nation zu Nation führe, würde die Konsequenz haben, daß die Staaten insgesamt, die ungefähr 60 an Zahl seien, 3600 Verträge miteinander abschließen müßten. Das sei offenbar ein Mißstand, und die Idee, die dem amerikanischen Vorschlag zugrunde liege, gehe kurz gesagt dahin, eine „Union arbitrale“ zu gründen, nach Analogie der „Union postale“, der „Union télégraphique“ usw. Die Schwierigkeit sei, dafür eine Form zu finden, die alle Staaten annehmen würden. Der amerikanische Vorschlag enthalte eine Bestimmung, die vielleicht geeignet sei, diese Schwierigkeit bis zu einem gewissen Grade zu heben. Das Projekt bringe eine Liste von Streitfragen, die dem Schiedsgericht obligatorisch unterliegen sollen, aber die einzelnen Mächte, die sich dem Verträge anschließen, sollen nicht

verpflichtet sein, für alle Streitfragen beizutreten, für die das Schiedsgericht als anwendbar gilt. Jede Nation könne ihre Teilnahme am Vertrag einschränken in den Grenzen, die sie für gut finden würde. Das sei in der Tat ein ingenüoses Mittel, um die Zustimmung aller Mächte zu dieser „Union arbitrale“ herbeizuführen. Es sei beantragt, den Abschluss eines solchen Vertrags der nächsten Haager Friedenskonferenz in Vorschlag zu bringen. Die interparlamentarische Konferenz solle jedenfalls, wenn sie auch den amerikanischen Vorschlag einer Kommission überweise, als Ziel die Begründung der besprochenen „Union arbitrale“ bezeichnen. Es müsse deutlich zu erkennen gegeben werden, dafs es sich nicht darum handle, ein Vertragsprojekt zu entwerfen, das die verschiedenen Staaten zu zweit, zu dritt oder zu viert annehmen und unterzeichnen, sondern um die Redaktion eines einheitlichen Vertrages für die ganze Staatengemeinschaft, um die Einrichtung einer internationalen Union für das Schiedsgericht, entsprechend denjenigen, die für andere internationale Lebensgebiete existieren. Die zu ernennende Kommission solle also zu ihrer Mission die Organisation einer „Union arbitrale“ haben.

Die Konferenz beschloss darauf Überweisung des amerikanischen Vorschlages an eine Kommission.

Man ging darauf zu dem Thema „Constitution d'un Congrès permanent des États“ über, zu dem ebenfalls ein Vorschlag der Amerikaner vorlag.

Bartholdt führte zu diesem Vorschlage aus, die Interparlamentarische Konferenz in St. Louis habe eine Resolution angenommen auf Einberufung einer zweiten Völkerrechtskonferenz, die unter anderem auch die Opportunität der Einrichtung einer internationalen Konferenz erwägen sollte, die sich periodisch versammeln würde. Die Ereignisse zwingen mit Notwendigkeit zu dem Vorschlage eines Parlaments, das sich periodisch versammle. Man müsse am Vorabend der zweiten Konferenz seinen Glauben in die Sache, die man vorgeschlagen habe, bekräftigen und ihre Wichtigkeit als Garantie des Weltfriedens beweisen. Dies habe die amerikanische Gruppe bewogen, hier alte Wünsche wieder neu zu formulieren. Die erste Pflicht, wenn man die gegenwärtige internationale politische Lage verbessern wolle, sei, ein System der internationalen Verwaltung zu schaffen und mit der Zeit zu vervollkommen, das Gesetze mache, und diese Gesetze unter den Nationen anwenden könne. Es sei sehr einfach, hierzu zu gelangen. Man habe bis jetzt nichts besseres gefunden, um eine Nation zu regieren, als die drei Faktoren: Legislative, Justiz und Exekutive. Er schlage vor, diese Regel, die jede einzelne Nation regiert, auf die Gemeinschaft der Nationen anzuwenden, durch die Schaffung von internationalen gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalten. Was Gesetz für ein Individuum sei, müsse auch Gesetz für eine Nation sein. Dasselbe Gesetz, das dem In-

dividuum verbiete, sich selbst Recht zu verschaffen, müsse auch die Handlungen der Staaten regieren, und wenn ein Individuum gezwungen sei, die Gerichte anzurufen, um Genugtuung zu erhalten, so müßten sich die Nationen bei ihren Streitigkeiten von diesem selben Gesetz leiten lassen, das sie für die anderen geschaffen haben. Nach den Bestimmungen der Haager Konvention könne diese mit kurzer Frist gekündigt werden. Der Schiedsgerichtshof schwebe daher in ständiger Gefahr wieder zu verschwinden. Um ihm eine solide und dauernde Basis zu geben, sei es notwendig, daß die Schiedsverträge ihm Jurisdiktion geben für ihr Bereich und daß der Kongress der Nationen ihm die Rechtsprinzipien liefere, die bei vorkommenden Streitigkeiten anzuwenden sind. Diese beiden Punkte seien in der Resolution von St. Louis enthalten, aber er schlage vor, einen Schritt weiter vorwärts zu machen, indem man der Haager Konferenz ein Projekt eines Schiedsvertrages, sowie ein Projekt eines internationalen Parlaments unterbreite. Das amerikanische Volk sei bereit, diesem Plan zuzustimmen. Jeder Nation, die an dieser Gemeinschaft teilnehme, werde garantiert: 1. politische und territoriale Integrität und Souveränität, 2. gleiche Erleichterungen für den Außenhandel, 3. eine beratende Stimme bei der Schaffung der Gesetze, die von den Nationen für ihre gegenseitigen Beziehungen anerkannt würden. Der Schutz dieser Rechte sei in Wirklichkeit der einzige Grund der Unterhaltung der Armeen. Hier winke die wahre politische Arbeit des Jahrhunderts¹¹.

Graf Apponyi bemerkte zu dieser Rede, man würdige die Größe der Idee, die von den Amerikanern vorgetragen sei, voll und ganz. Die Amerikaner haben einen Geist der Initiative und des Wagemuts mitgebracht, der nur glückliche Folgen haben könne in einer Versammlung, wo der Geist der Klugheit, der übrigens durch die Geschichte der europäischen Völker zur Genüge erklärt werde, überwogen habe und bis zu einem gewissen Grade auch in Zukunft überwiegen müsse. Aus der Fusion dieser beiden Geistesrichtungen dürfe man hoffen, ein nützliches Werk hervorgehen zu sehen. Aber so sehr man die Größe der amerikanischen Initiative würdige, müsse man die Einzelheiten des Projekts doch zuerst in einer engeren Kommission prüfen. „Il y a un principe, auquel toutes les nations de l'Europe restent attachées et avec lequel nous ne devons ni ne pouvons nous mettre en contradiction, si nous ne voulons pas compromettre le succès de notre oeuvre: c'est le principe de la souveraineté des États et des nations, prin-

¹¹ Ein anderer Amerikaner führte u. a. aus: „Le mouvement en faveur d'un parlement international et d'un système de lois internationales est passé de l'effort individuel à l'effort national pour aboutir à une réalisation internationale. Il possède le peuple américain et il faut qu'il gagne tous les autres peuples.“

cipe qu'aucune nation de l'Europe ne sera jamais disposée à abdiquer, même pour la moindre parcelle. Donc, toute proposition tendant à internationaliser un ordre d'idées, des institutions, des lois on quoi que ce soit, doit être mise en relation avec ce grand principe de la souveraineté et de l'indépendance des États et des nations européennes, puisque aucun peuple d'Europe n'est disposé à y renoncer." Um die Versöhnung zwischen der großen amerikanischen Idee und dem Souveränitätsprinzip herbeizuführen, sei eine Kommission nötig. Er beantragte daher folgende Motion: „Considérant l'impossibilité pour la Conférence de discuter sans un examen approfondi l'importante proposition du groupe américain, l'assemblée décide de la renvoyer à une Commission de sept membres qui sera nommée par le Conseil interparlementaire et qui devra faire son rapport dans les trois mois.“

Die Konferenz fasste darauf eine entsprechende Resolution:

„Les propositions du groupe américain concernant la formule d'un traité général d'arbitrage et la constitution d'un Congrès permanent des États sont renvoyés à deux Commissions qui devront faire leurs propositions dans le délai de trois mois. Celles-ci seront soumises à une nouvelle assemblée générale qui sera convoquée, le cas échéant, à bref délai, avant que la deuxième Conférence de La Haye se réunisse.“

Graf Apponyi beantragte sodann noch folgende Resolution:

„La 13^{ème} Conférence interparlementaire exprime le vœu: 1. que la prochaine Conférence de La Haye reprenne la proposition primitive de la Russie, rendant en certain cas, par une convention générale, l'arbitrage obligatoire, abstraction faite des traités particuliers; 2. que la Convention de La Haye soit rendue ouverte à toutes les puissances qui désireraient y adhérer.“

Er führte aus, Russland habe das Schiedsgericht in bestimmten Fällen obligatorisch gestalten wollen. „Malheureusement la proposition russe a été écartée après de longs débats. Je voudrais qu'elle fût reprise à la prochaine Conférence de La Haye.“

Descamps bemerkte zu diesem Antrage folgendes: „Lors de la Conférence de La Haye, un grand nombre de puissances voulurent inscrire des cas d'arbitrage obligatoire. Ces puissances se sont heurtées à une résistance très-grande, d'une part, et elles ont pu craindre, d'autre part, si elles insistaient, de compromettre l'institution de la Cour d'arbitrage. Dans ces conditions, ces puissances ont fait le sacrifice des cas d'arbitrage obligatoire immédiat, pour arriver à l'adoption de la Cour d'arbitrage de La Haye. Je pense que nous n'avons pas à le regretter. Il est évidemment désirable que les puissances recherchent les moyens d'établir de semblables cas d'arbitrage. Cela rentre, d'ailleurs, si je ne me trompe, dans la proposition de M.M. les délégués américains, qui nous proposent de déterminer un certain nombre de cas d'arbi-

trage obligatoire. En ce qui concerne le second point, à savoir le caractère ouvert de la Convention de La Haye, je rappellerai qu'il y avait également un assez grand nombre de puissances qui étaient d'avis que, la paix étant le bien commun de l'humanité, il est juste que ces conventions restent ouvertes. Lorsque les puissances font une convention pour la paix générale, toutes les bonnes volontés doivent pouvoir y adhérer. Eh bien, là aussi s'est produit quelques résistances. Nous espérons que ces résistances ne se produiront plus et que, lorsqu'on adoptera une convention générale pour favoriser la paix et développer le sentiment de l'humanité, on ne distinguera plus entre tel peuple et tel autre, mais que toute nation pourra adhérer à une semblable convention, qui, de sa nature, je le répète, est une convention ouverte à tous.¹⁹

Der Antrag des Grafen Apponyi wurde von der Konferenz darauf gleichfalls angenommen.

Soviel aus dem Gang der Verhandlungen der Brüsseler Konferenz¹⁹.

Ich glaube mich nun in meiner Kritik dieser Vorschläge um so kürzer fassen zu können, als meine Stellungnahme aus der vorhergehenden Untersuchung sich ja schon ohnehin zur Genüge ergeben dürfte.

Was zunächst das Postulat periodischer Völkerrechtskonferenzen anlangt, so habe ich mich über dessen Wünschbarkeit bereits geäußert. Sie liegt ohne weiteres auf der Hand. Auch daß eine gewisse Garantie dafür vorhanden sein sollte, daß die Konferenzen regelmäßig einberufen werden, ist nur zu billigen. Es sollte auch ein für allemal bestimmt sein, von wem die ordentlichen Konferenzen einzuberufen sind; Ort und Zeit sollten für diese feststehen. Ob aber darüber hinaus noch ein internationales Organ nötig ist, das gewissermaßen die Kontinuität zwischen den einzelnen Konferenzen zu sichern hätte, kann immerhin fraglich erscheinen. Ich würde ein internationales Bureau im Sinne des Gobatschen Vorschlages, das eine reine Verwaltungstätigkeit hätte, an sich wohl für wünschenswert und auch für unbedenklich halten. Unbedingt notwendig erscheint es mir

¹⁹ Vgl. dazu „Union Interparlementaire pour l'arbitrage international“, XIII^e Conférence tenue à Bruxelles du 28 au 31 août 1905.

dagegen nicht, da der nötige Verkehr auch im bisherigen Wege der diplomatischen Korrespondenz vermittelt werden kann. Der internationale Verwaltungsrat und das internationale Bureau des Schiedsgerichtshofs repräsentieren im übrigen bereits solche Organe und könnten die von Gobat aufgeführten Geschäfte gegebenenfalls leicht ihrem bisherigen Wirkungskreis angliedern. In jedem Falle müßte aber, bei dem Mißtrauen einzelner Mächte, alles, was über eine reine Verwaltungstätigkeit hinausginge, von dem internationalen Bureau ferngehalten werden. Dafs dasselbe insbesondere mit Politik nichts zu tun hätte, versteht sich ohne weiteres von selbst.

Aber auch die periodisch einzuberufenden Konferenzen selbst sollen mit der Politik nichts zu tun haben. Sie wollen und sollen nichts anderes sein als Völkerrechtskonferenzen im eigentlichen Sinne dieses Wortes. Auch von ihnen ist daher alles, was mit der Politik zu tun hat, grundsätzlich fernzuhalten. Ihr Charakter muß rein erhalten bleiben.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dafs dieser Charakter der Friedenskonferenzen, sowie der Geist und Inhalt der Haager Konvention dem amerikanischen Sprecher auf der Interparlamentarischen Konferenz entweder unbekannt gewesen ist, oder dafs er sich mit Absicht darüber hat hinwegsetzen wollen. Ich mußte beim ersten Lesen der betreffenden Vorschläge unwillkürlich an ein Wort von Meili denken, dafs Leute mit kühnen Projekten, wie dem eines Weltrechts, im allgemeinen auf ihn einen recht mäßigen Eindruck machen¹³. Es gilt jedenfalls auch hier der Satz, dafs das Bessere der Feind des Guten ist. Solange

¹³ Vgl. Meili, „Die internationalen Unionen“, S. 57. Auf S. 77 bemerkt Meili, anstatt kühnen Gedanken nachzuhängen und dabei die bestehenden Schwierigkeiten fröhlich und bequem zu ignorieren, sei es richtiger, den positiven Institutionen des Völkerlebens seine Aufmerksamkeit zu schenken.

man sich darauf beschränkt, den Konferenzen ihre Periodizität zu sichern, bewegt man sich auf einem sicheren Boden. Von da bis zu einem permanenten Staatenkongress ist ein weiter Weg, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Vorschlag mehr Schaden angerichtet, als Nutzen gebracht hat. Ich will ganz von der Frage absehen, ob ein solches Ziel überhaupt wünschenswert ist. Soviel aber ist feststehend, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen unerreichtbar ist, und daß es also lediglich die Interparlamentarier, die doch realisierbare Zwecke verfolgen, bei den Gegnern in den Geruch von Utopisten bringen könnte. Ich glaube daher nicht, daß Bartholdt mit seinem Vorschlage der Interparlamentarischen Konferenz einen Dienst erwiesen hat. Wohl aber könnten solche Vorschläge, wie der in Frage stehende¹⁴, das stets nur schlummernde Mißtrauen der Staaten, man wolle politische Ziele verfolgen, von neuem wecken und daher auf die bevorstehende Haager Friedenskonferenz eher einen ungünstigen Einfluß ausüben.

Die Amerikaner gingen früher selbst auch nicht über das Postulat periodischer Konferenzen hinaus¹⁵. Das Moment der Permanenz in die Institution hineinbringen zu wollen, war zweifellos von vorneherein ein Fehler¹⁶, so wie es auch beim

¹⁴ Man vgl. auch Dumas, S. 419: „Le jour, où la sauvegarde des arbitrages internationaux exigera des conférences diplomatiques continues, il est clair qu'on constituera une représentation permanente à cet effet. Et c'est sans doute ainsi que s'amorcera le problème de la fédération.“

¹⁵ Ich zitiere: Trueblood, „Paper on a regular international advisory Congress“, International Law Association, Konferenz in Antwerpen 1903. Hier werden periodische Kongresse befürwortet.

¹⁶ Vgl. sehr richtig Schlieff, S. 285: „Ein Staatenkongress kann und darf nie zu einer dauernden organischen Einrichtung werden, weil damit, wie man die Sache auch drehen und wenden mag, der Ansatz zu einem Weltstaate gegeben wäre; denn die Tätigkeit desselben würde alsdann, wenn nicht eine dauernde Gesetzgebung, doch sicher eine dauernde „Verwaltung“ der internationalen Verhältnisse sein, d. h. eine Regelung derselben von einem Punkte aus enthalten, der über den souveränen Staatenregierungen gelegen ist; ein Staatenkongress kann immer nur ad hoc, zur Erledigung eines bestimmten Programms berufen werden.“

Schiedsgerichtshof ein Fehler gewesen wäre, ihn zu einem permanenten Gerichtshof im wahren Sinne zu gestalten. Hatte aber hier die Bezeichnung „permanent“ nichtsdestoweniger ihre Berechtigung, so fehlt bei den Staatenkonferenzen auch jeder innere oder äußere Grund, weshalb man diese Konferenzen, wenn sie periodisch stattfinden, als permanente Konferenzen bezeichnen sollte. Das würde in der Tat weit mehr schaden, als es nützen kann. Die Konferenz in St. Louis hatte diese Bezeichnung denn auch glücklich vermieden.

Verständlich wird der amerikanische Vorschlag allerdings, wenn man seinen Inhalt näher betrachtet: die internationale Jurisdiktion soll nämlich durch eine internationale Legislatur vervollständigt werden. Das ist der Grundgedanke. Von diesem ausgehend wird eine Organisation für den internationalen Kongress vorgeschlagen¹⁷, auf deren Einzelheiten hier einzutreten sich wirklich nicht verlohnt, da jeder feste Zusammenhang mit bestehenden Institutionen, mit dem wirklichen Leben, fehlt, und, vom Standpunkte der heutigen Staats- und Rechtsordnung, das Gebiet Utopiens beginnt. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der obige Grundgedanke eben ein falscher ist. Die Konferenzen sollen allerdings Völkerrechtskonferenzen sein, sie sollen das Völkerrecht fortbilden, aber dazu bedarf es keiner internationalen Legislatur. Internationale Gesetze sind überhaupt völkerrechtlich ein Nonsens, und eine völkerrechtliche Gesetzgebung ist in keiner Weise ein Bedürfnis, auch nicht im Hinblick auf die zukünftige Weiterentwicklung dieses Rechtsgebiets. Fortbildung des Völkerrechts und „internationale Gesetzgebung“ haben nichts miteinander zu tun. Soviel weiß heute wohl jedermann, der vom Völkerrecht auch nur die geringsten Kenntnisse besitzt. Im übrigen wird auf diesen Punkt nachher noch

¹⁷ Man vgl. damit insbesondere den schon zitierten Vorschlag von Pasquale Fiore, „L'organisation juridique de la société internationale“ in der „Revue de droit international“, 1899, S. 105 f.

zurückzukommen sein, wenn von dem Postulat einer Kodifikation des Völkerrechts die Rede ist.

Was nun den weiteren Vorschlag anlangt, ein Muster für einen allgemeinen Schiedsvertrag zu schaffen, so darf ich mich ebenfalls auf schon Gesagtes beziehen. Es sind über diesen Gegenstand in Brüssel in der Tat eine Reihe von bemerkenswerten Anregungen gemacht worden. Dazu gehört namentlich der Hinweis von Lafontaine, daß man auf eine Unifizierung des Schiedsrechts hinzuwirken habe. Das ist, wie wir gesehen haben, in der Tat heute die Hauptaufgabe. Eine „Union arbitrale“ bedeutete ja schon der russische Entwurf. Er hätte für das Gebiet des neuen Völkerrechts eine „Schiedsunion“ begründet. Heute handelt es sich im wesentlichen darum, einen Ausgleich zwischen dem partikularen Völkerrecht und der Haager Konvention herbeizuführen. Nicht eine Verallgemeinerung des Schiedsrechts steht in erster Linie in Frage, sondern es muß vor allem der Boden gefunden werden, wo alle partikularen Schiedsrechte übereinstimmen, und wo man daher sagen darf: hier haben wir in Wirklichkeit allgemeines Völkerrecht vor uns, das der Haager Konvention einverleibt werden muß. Das Resultat wäre dann in der Tat eine „Union arbitrale“. Auf den Umfang dieser „Union“ — oder sagen wir richtiger: des zukünftigen Artikel 19 der Haager Konvention — kommt es vorläufig viel weniger an, als darauf, daß überhaupt ein Anfang gemacht wird. Daß man in der Haager Konvention kaum schon soweit gehen dürfte, wie im Schiedsvertrag Dänemark-Holland, wurde auf der Interparlamentarischen Konferenz allgemein richtig anerkannt. Ein allgemeiner Schiedsvertrag für alle Streitfälle ohne Begrenzung wurde von keiner Seite in Vorschlag gebracht, sondern lediglich als Ideal bezeichnet. Andererseits war man aber auch mit Recht der Meinung, daß der Schiedsvertrag England-Frankreich zu wenig weit gehe, und daß

man daher suchen müsse, über ihn hinauszukommen. Der russische Vorschlag war, das ergibt sich heute klar, zweifellos einer der besten Vorschläge, die bisher gemacht worden sind, und die Anregung des Grafen Apponyi, diesen Vorschlag wieder aufzunehmen, verdient daher gewiß ernstliche Erwägung. Nur darf man nicht vergessen, daß man damit vom Standpunkte des partikularen Völkerrechts heute unter Umständen einen Rückschritt machen würde. Es ist das alles schon oben Gegenstand der Erörterung gewesen. Die Anregungen, die die Interparlamentarische Konferenz nach diesen Richtungen hin gebracht hat, sind in jedem Falle sehr zu begrüßen.

Nicht ganz dasselbe läßt sich von dem amerikanischen Vorschlage eines Schiedsvertrags behaupten¹⁸. Zunächst muß festgestellt werden, daß die eigene Meinung Bartholdts über seinen Vorschlag¹⁹ eine durchaus unberechtigte ist. Es fehlen dem Vorschlage zum Teil wirklich die elementaren Grundlagen, um als rechtlich möglich oder praktisch realisierbar bezeichnet werden zu können. Von dem, was die Haager Konferenz in Wirklichkeit geschaffen hat und von der Art, wie dieses Geschaffene möglicherweise weiter fortgebildet werden könnte, scheinen sich die Autoren dieses Vorschlags stellenweise doch zu wenig Rechenschaft abgelegt zu haben²⁰.

¹⁸ Vgl. zu diesem auch die „Friedenswarte“ vom September 1905.

¹⁹ Danach ist dasselbe „the result of the world's experience in International Arbitration, distilled in the light of the most recent events“, die Arbeiten der Gelehrten, die Geschichte, Verträge, Konferenzen seien zu Rate gezogen, „so that in its preparation individual, national and international effort heretofore made in this great cause has been fully and freely utilized, and the draft, as presented, contains the best thought put forward from any of these directions, and which seems realizable under existing conditions.“

²⁰ Der russische Entwurf, um nur ein Beispiel zu nehmen, stand nicht nur weit über dem Bartholdtschen Vorschlage, sondern würde diesem auch heute noch bei weitem vorzuziehen sein, und der Vorschlag des Grafen Apponyi, in Verbindung mit dem, was Gobat mit bezug auf die Organisation der Vermittlung vorschlägt, stellt daher eine wesent-

Ich glaube daher, hier auf eine nähere Kritik des Bartholdtschen Vertragsprojekts verzichten zu können²¹.

Darüber, daß die Bartholdtschen Vorschläge unrealisierbar und im Grunde auch indiskutabel seien²², dürfte

lich vollkommenerer Lösung dar, die dabei den Vorzug hat, realisierbar zu sein. Dasselbe gilt von mehreren der heute geltenden Schiedsverträge und auch von manchen privaten Entwürfen.

²¹ Ich unterlasse eine Besprechung namentlich im Hinblick auf andere, hier unbesprochen gebliebene Projekte, die eine Berücksichtigung eher verdienen würden. Ich vermisse in dem Bartholdtschen Projekt namentlich einen genügenden Kontakt mit dem Völkerrecht und der Völkerrechtswissenschaft, sowie die Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Schiedsgerichtsbewegung. Es fehlt den Proponenten offenbar auch an Sinn für Entwicklung. Der Gedanke, dem Haager Schiedsgerichtshof ohne weiteres erstinstanzliche Schiedsgerichte zu unterstellen, beweist das wohl zur Genüge. Wenn sich einmal die Einrichtung eines Instanzenzuges in der Schiedsgerichtsbarkeit wirklich als notwendig herausstellen sollte, was vorläufig noch keineswegs der Fall ist, dann sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wie man diesem Bedürfnis abhelfen könnte; aber man dürfte dann wohl kaum dem Bartholdtschen Vorschlage folgen, bei dem die Idee, auf der sich die Organisation des Schiedsgerichtshofes aufbaut, einfach ignoriert ist. Auch die Umgrenzung des obligatorischen Schiedsgerichts in dem Bartholdtschen Entwurf ist viel weniger zweckmäßig, wie die seinerzeit von Rußland vorgeschlagene. Einzelne Teile des amerikanischen Entwurfs muß man sogar von vornherein als undurchführbar bezeichnen, so z. B. die Stellung, die darin den Untersuchungskommissionen zugewiesen wird. Auch die Kritik, die an der Haager Konvention geübt wird, ist stellenweise durchaus unberechtigt, und das, was man an Stelle der Haager Bestimmungen setzen wollte, wäre keineswegs überall eine Verbesserung derselben gewesen; so z. B. die Art der Bildung der Schiedsgerichte. Schließlich würde der Entwurf die Materie auch in ganz unnötiger Weise komplizieren. Im ganzen muß man sagen, daß eine derartige rechtswissenschaftliche Arbeit denn doch etwas vorsichtiger angefaßt werden will, als es im Falle Bartholdt geschehen ist. Ich verweise im übrigen auf die Kritik des amerikanischen Projekts in dem Kommissionsbericht, den Plener erstattet hat und von dem sogleich die Rede sein wird.

²² Ich kann Fried nicht beistimmen, wenn er in der „Friedenswarte“ vom September 1905 die Bartholdtschen Vorschläge lebhaft begrüßt. Es ist viel leichter, kühne Projekte zu machen, als realisierbare. Mit einem „Bluff“ wird man niemals Fortschritte im Völkerrecht erzielen. Immerhin ist zuzugeben, daß die Beteiligung der Amerikaner an sich ein wichtiges Ereignis genannt werden muß. Die „Corre-

man sich wohl schon auf der Brüsseler Interparlamentarischen Konferenz klar gewesen sein, als man dieselben Spezialkommissionen überwies.

Die Kommission zur Prüfung des Vorschlages zur Begründung eines internationalen Parlaments gelangte nun im November 1905 dazu, die folgenden drei Punkte für die im Jahre 1906 bevorstehende Londoner Interparlamentarische Konferenz zur Erwägung in Vorschlag zu bringen²³:

„1° Assurer par les meilleurs moyens possibles la continuité et périodicité des réunions jusqu'à présent occasionnelles de la Conférence de La Haye.

2° Déterminer le mode le plus convenable de créer un Conseil dûment qualifié, chargé de la codification et du développement du droit des gens et de l'unification, dans la mesure la plus large possible, des diverses lois nationales²⁴.

spondance bimensuelle“ vom 25. Juni 1906 bemerkt übrigens ebenfalls, daß die Bartholdtschen Projekte „ne paraissent pas pouvoir servir de bases de discussion“ fallen gelassen wurden, indem man andere an ihrer Stelle ausarbeitete.

²³ Es scheint mir geboten, mich gerade mit den letzten Arbeiten der Interparlamentarier hier etwas eingehend zu befassen. Hat man doch die Londoner Interparlamentarische Konferenz als „prologue“ und „prélude“ der Haager Konferenz bezeichnet. Leider ist aber der offizielle Bericht über die Londoner Konferenz noch nicht erschienen, so daß ich auf kurze Zeitungsberichte angewiesen bin. Ich folge dabei insbesondere der „Friedenswarte“ vom August 1906, dem „Arbitrator“ vom August 1906 und der „Correspondance bimensuelle“ vom 10. August 1906.

²⁴ Einen ähnlichen Vorschlag hat auch Bartholdt nachträglich der Kommission der Interparlamentarischen Union unterbreitet. Er empfiehlt als „Etappe“ auf dem Wege, „qui n'offrirait pas autant d'inconvénients reconnus que la création prématurée d'un Parlement international“, die Einrichtung eines „Comité ou Conseil d'État pour les Affaires Étrangères“ seitens der einzelnen Staaten. „Ce Comité, composé des personnalités les plus autorisées dont la mission serait de connaître, à titre de conseil, de toutes les questions d'un caractère international, se réunirait périodiquement pour échanger ses vues avec les Comités correspondants des autres États, afin d'arriver, autant que possible, à une action commune internationale.“ Ich meine, daß man es den einzelnen Staaten ruhig wird überlassen können und müssen, ob sie glauben, eines solchen „Conseil“ zu bedürfen oder nicht. D'Estournelles de Constant hat anderseits in der Kommission die Einrichtung eines

3° Trouver le moyen le plus convenable pour assurer dans la conduite des relations internationales une juste part à la représentation populaire et parlementaire.“

Mit bezug auf den ersten Punkt erklärte die Kommission im April 1906, „qu'il y aurait avantage à transformer la deuxième Conférence de La Haye en un Congrès International avec réunions automatiques et périodiques“.

Mit bezug auf den zweiten Punkt fand sie, „que les Puissances, en nommant leurs représentants à la deuxième Conférence de La Haye, pourraient utilement leur donner pour instruction de rechercher les moyens de constituer un Conseil permanent dûment qualifié, chargé de la codification et du développement du droit des gens et de l'unification, dans la mesure la plus large possible, des diverses lois nationales.“

Mit bezug auf den dritten Punkt endlich beschloß sie, der nächsten Konferenz zur Erwägung zu unterbreiten, ob nicht die Interparlamentarische Union selbst auf die Tätigkeit der zweiten Haager Konferenz und später des internationalen Kongresses die gewünschte Einwirkung auszuüben vermöchte. Man müsse „le moyen le plus pratique d'attribuer peu à peu à l'Union le caractère et la fonction d'une véritable représentation internationale“ suchen. Man fand dabei, daß zunächst eine Reorganisation, sowie eine Revision der Statuten der Interparlamentarischen Union geboten sei²⁶. Die Union müsse

„Ministère international“ angeregt. Meines Erachtens ist die bestehende Einrichtung der internationalen Konferenzen immer noch die beste von allen, und es handelt sich lediglich darum, ihnen praktisch die Periodizität und Kontinuität zu sichern, indem man ihnen eine Organisation gibt.

²⁶ Der Bericht der Kommission führt u. a. aus: „La commission est unanime à constater en effet qu'il y a disproportion flagrante entre le progrès des idées de justice internationale dans chaque Parlement et l'expression collective de ces idées dans la représentation commune des divers Parlements. La grande idée d'une coopération parlementaire internationale a trouvé sa première expression dans la constitution de l'Union interparlementaire, mais il n'est pas possible de nier que le pro-

kräftiger und intensiver organisiert werden, wenn sie die Funktionen einer internationalen parlamentarischen Vereinigung erfüllen wolle.

Die Kommission zur Prüfung des Bartholdtschen Vorschlages für ein Projekt eines Musterschiedsvertrags hat im Juni 1906 einen von Plener verfaßten Bericht herausgegeben, der viele treffliche Bemerkungen enthält, die von allgemeiner Bedeutung für unsere Materie sind, und den ich daher unten im Auszuge wiedergebe. Es findet sich darin nicht nur eine teilweise recht zutreffende Kritik des Bartholdtschen Vorschlages, sondern auch eine Übersicht über das zurzeit geltende partikulare Schiedsrecht, die Beachtung verdient. Auf das Projekt selbst, das die Kommission, an Stelle des Bartholdtschen, der Union in Vorschlag gebracht hat, wird ebenfalls sogleich zurückzukommen sein.

Der interparlamentarische Rat, der im Juni in Brüssel zusammentrat und die Berichte der beiden Spezialkommissionen entgegenzunehmen hatte, nahm den Plenerschen Entwurf eines Musterschiedsvertrags an und ebenso die Anträge der anderen Kommission mit Bezug auf die Periodizität der Haager Konferenzen und die Einsetzung eines internationalen Rats zur Kodifizierung des Völkerrechts.

Die Interparlamentarische Konferenz, die im Juli 1906 in London zusammengetreten ist²⁶, hatte ihre

grès de cette idée, dans chacun des Parlements nationaux, a de beaucoup dépassé la marche et le développement de l'Union elle-même et que celle-ci, pour répondre aux intentions à la fois pratiques et idéales, de ses fondateurs, doit apporter sans sa constitution et dans son organisation des modifications profondes. A défaut de ces modifications générales, les efforts particuliers de chaque Parlement resteront plus ou moins isolés et les travaux de l'Union elle-même seront stériles.“ Auf die einzelnen Abänderungsvorschläge für die Organisation der Union kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden.

²⁶ Aus der Eröffnungsrede des Lord Weardale (Philip Stanhope) sei hier hervorgehoben, daß 570 Parlamentarier an der Konferenz teilnahmen, daß aber die Union bereits rund 3000 Mitglieder zählt. Weardale betonte, daß die Friedenssache im Triumphe vorwärtsschreite, sie

Arbeiten ebenfalls zum großen Teile den erwähnten beiden Projekten zu widmen.

Namens der Kommission zur Beratung des Vorschlags für Errichtung eines internationalen Parlaments erstattete Lafontaine Bericht, aus dem jedoch nicht klar hervorging, daß die Kommission eigentlich von einem solchen Parlament nichts wissen wollte. Während Bartholdt bemerkte, er bezwecke die Einrichtung einer Weltorganisation, betonte daher der schweizerische Parlamentarier Gobat, ein Weltparlament sei ein erst in ferner Zukunft zu verwirklichendes Ideal. Man solle sich inzwischen an das praktisch Erreichbare halten, und die größte praktische Errungenschaft sei doch die Haager

sei nicht mehr Gegenstand öffentlichen Spottes oder der Gleichgiltigkeit, sie dränge vielmehr ihre Grundsätze dem Menschheitsgewissen auf. „Wir steuern beherzt einer noch glänzenderen Zukunft zu. Mit Vertrauen erwarten wir die nicht zu ferne Zeit, wo keine Regierung, kein Volk zu den Waffen greifen wird, ohne zuerst einen Appell an die Vermittlung oder an die internationale Justiz gemacht zu haben.“ Ein Ereignis darf die Rede des englischen Premierministers Campbell-Bannerman genannt werden, aus der ich hier nur folgendes hervorheben kann. Über die neueren Schiedsverträge bemerkte der Minister, es sei durch dieselben eine weitere große Etappe zur Verwirklichung des Zieles der Union zurückgelegt worden. „Ungeachtet der Bedingung, welche für Materien, die die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit und die Ehre zweier Vertragsstaaten berühren, die Zuweisung vor die Schiedsgerichtsbarkeit ausschließt, können wir doch sagen, daß der Abschluß dieser Verträge eine dauerhafte — und ich glaube nicht, zu viel zu sagen — eine glänzende Tat ist. Ich habe jedoch das aufrichtigste Zutrauen, daß das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit binnen kurzem solches Vertrauen erringen werde, daß es auf ein weiteres Gebiet internationaler Differenzen ausgedehnt werden kann. Wir haben bereits gesehen, wie Fragen, die die Leidenschaften der Völker erregten, zwar nicht durch ein direktes Schiedsverfahren im genauen Wortsinne, jedoch durch Überweisung an ein solches Tribunal, wie wir es bei dem Huller Zwischenfall funktionieren sahen, ihre Lösung fanden, und ich frage Sie, ob es sich nicht lohnen würde, bevor die nächste Konferenz im Haag zusammentritt, die verschiedenen Formen der Streitbeilegung sorgfältig zu prüfen, um das Tor für jedes Mittel, welches zur Beilegung solcher Differenzen dienen könnte, so weit als möglich zu öffnen.“ Vgl. dazu die „Friedenswarte“ vom August 1906 und „The arbitrator“ vom August 1906.

Friedenskonferenz. Man solle die Kräfte im Haager Schiedsgericht konzentrieren, statt sie in neuen Organisationen zu zersplittern. Auch Beernaert führte aus, es sei gefährlich, eine Sache von so fundamentaler Wichtigkeit in übereilter Weise zu entscheiden; man tue am besten, die Sache einer Kommission zu überweisen, in die man Mitglieder aller Nationen wähle. Die Konferenz nahm darauf die Vorschläge der Kommission in folgender Form an:

„La Conférence émet le vœu qu'il soit accordé aux Conférences de La Haye une influence plus réelle et que les Puissances s'entendent pour établir une réunion périodique de cette Conférence.

La Conférence émet le vœu que les Puissances, en nommant leurs représentants à la seconde Conférence de La Haye, attirent leur attention sur l'utilité qu'il y aurait à constituer un conseil consultatif permanent chargé de compléter et d'étendre le code de droit international.“

Der beantragte Zusatz über die Vereinheitlichung der nationalen Rechte wurde von der Konferenz abgelehnt.

Namens der Kommission für Abfassung eines Musterchiedsvertrags referierte Plener. Der Vertragsentwurf wurde von der Konferenz angenommen. Er lautet folgendermaßen:

„La Conférence recommande à l'attention des Puissances et de la deuxième Conférence de La Haye le Projet modèle suivant d'un traité d'arbitrage:

Art. I. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à la Cour permanente d'arbitrage, établie à La Haye par la convention du 29 juillet 1899, les différends qui viendraient à s'élever entre elles, pour autant qu'ils ne touchent ni à l'indépendance, ni aux intérêts vitaux, ni à l'exercice de la souveraineté des pays respectifs, ni aux intérêts de tierces puissances.

Art. II. Chaque partie est juge de la question de savoir si le différend survenu met en cause son indépendance, l'exercice de sa souveraineté, ses intérêts vitaux ou ceux des tierces puissances, et doit par conséquent être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Art. III. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas se prévaloir de l'article II dans les cas suivants:

- 1^o Contestations concernant l'interprétation ou l'application des conventions conclues ou à conclure et énumérées ci-dessous:
- a) Traités de commerce et de navigation;
 - b) Conventions relatives à la protection internationale des travailleurs;
 - c) Conventions postales, télégraphiques (avec ou sans fil) et téléphoniques;
 - d) Conventions concernant la protection des câbles sous-marins;
 - e) Conventions concernant les chemins de fer;
 - f) Conventions et règlements concernant les moyens de prévenir les collisions de navires en mer;
 - g) Conventions concernant la protection des œuvres littéraires et artistiques;
 - h) Conventions concernant la propriété industrielle (brevets d'invention, marques de fabrique et de commerce et nom commercial);
 - i) Conventions concernant le régime des sociétés commerciales et industrielles;
 - k) Conventions monétaires et métriques (poids et mesures);
 - l) Conventions concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents;
 - m) Conventions sanitaires, conventions concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires;
 - n) Conventions relatives aux matières du droit international privé;
 - o) Conventions concernant la procédure civile ou pénale;
 - p) Conventions d'extradition;
 - q) Les privilèges diplomatiques et consulaires;
- 2^o Règlement sur le terrain des fixations de limites;
- 3^o Contestations concernant des réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties;
- 4^o Contestations concernant des dettes.

Art. IV. La présente convention recevra son application même si les contestations qui viendraient à s'élever avaient leur origine dans des faits antérieurs à sa conclusion.

Art. V. Lorsqu'il y aura lieu à un arbitrage entre elles, les Hautes Parties contractantes, à défaut des clauses compromissaires contraires, se conformeront pour tout ce qui concerne la désignation des arbitres et la procédure arbitrale aux dispositions établies par la Convention de La Haye en date du 29 juillet 1899.

Art. VI. La sentence arbitrale indique les délais dans lesquels elle devra être exécutée.

Art. VII. Le compromis prévu par l'article 31 de la Convention du 29 juillet 1899, fixe un terme dans lequel devra avoir

lieu l'échange entre les Parties litigantes des mémoires et documents se rapportant à l'objet du litige. Cet échange sera terminé dans tous les cas avant l'ouverture des séances du tribunal arbitral.

Ces stipulations ne portent aucune atteinte à ce qui a été arrêté par la convention de La Haye concernant la seconde phase de la procédure arbitrale (art. 39), notamment aux dispositions des articles 43 à 49.

Art. VIII. La durée du présent traité n'est pas limitée; mais chacune des Hautes Parties contractantes peut se retirer à partir de la dixième année, moyennant un avertissement donné une année à l'avance."

Neben diesem Vertragsentwurf hatte die Kommission noch die folgende Resolution vorgeschlagen:

„La Conférence interparlementaire exprime le vœu que, dans tout traité d'arbitrage réservant l'indépendance nationale, les intérêts vitaux etc., les Puissances insèrent la clause suivante, que les États-Unis et la Grande-Bretagne avaient admise dans leur projet de traité de 1897:

S'il survenait entre les parties contractantes un conflit, qui, aux termes de la présente convention, ne doit pas être soumis à l'arbitrage, les parties ne recourront à aucune mesure d'hostilité, de quelque nature que ce soit, avant d'avoir ensemble ou séparément, requis la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies."

Zu diesem Kommissionsantrage schlug der Amerikaner Bryan²⁷ das Amendement vor, dafs der Schluss lauten solle:

„Soumettront le différend au tribunal de La Haye ou à quelque autre tribunal international impartial, pour faire une enquête et un rapport, chaque partie se réservant le droit d'agir indépendamment ensuite."

Man einigte sich dann auf die Fassung, dafs die Parteien in den fraglichen Fällen keinen Akt der Feindseligkeit irgendwelcher Natur begehen dürfen, bevor sie, gemeinsam oder einzeln, je nach den Umständen des Falles, entweder die Einsetzung einer Untersuchungskommission oder die

²⁷ Wie sehr gerade die Amerikaner sich mit der Schiedsgerichtsfrage befassen, beweist neben dem Auftreten eines Mannes wie Bryan auch die soeben erschienene Rede von Carnegie, „Für das internationale Schiedsgericht," deutsch von Fürst, Hamburg 1906.

Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte nachgesucht haben. Dieses Ersuchen soll nötigenfalls auf Grund des Artikel 8 der Haager Konvention erfolgen. In dieser Fassung wurde die Resolution von der Konferenz angenommen.

Diese Resolution hat, wie wir sehen, speziell die Fälle im Auge, wo die Unabhängigkeit, die Ehre oder die vitalen Interessen eines Staates auf dem Spiele stehen, die man bisher von der Schiedsgerichtsbarkeit auszunehmen pflegt. Die Idee ist die, daß die Streitpunkte eben in allen Fällen zunächst wenigstens untersucht werden sollten, bezw. daß in allen Fällen wenigstens ein Versuch der Schlichtung vorhergehen sollte, bevor man zu den Waffen greift. Bryan führte in seiner Rede aus²⁸, man betrachte die Fragen, die die Ehre und Unabhängigkeit einer Nation betreffen, gemeinhin als jenseits der Sphäre der Schiedsgerichte stehend. Aber gerade diese Fragen seien es, die gefährliche Situationen schaffen. Die Leidenschaft werde selten durch Fragen erweckt, welche die Unverletzlichkeit oder Ehre einer Nation nicht betreffen, und gerade weil man besorge, daß solche Ehrenfragen sich unverhüllt aufwerfen könnten, werde das Schiedsgericht nicht immer angerufen, wo es angebracht wäre. Der erste Vorteil, den die Resolution bringe, sei, daß eine Prüfung des Tatbestandes möglich sei, und wenn man erst die Tatsachen von der Frage der Ehre getrennt habe, seien die Chancen hundert gegen eins, daß man sowohl die tatsächliche Frage, wie die Ehrenfrage beilegen könne. Sodann werde durch die Prüfung Zeit für ruhige Überlegung gewonnen. Große Fragen sollten nicht durch die Leidenschaft, sondern durch Beratung gelöst werden, und wenn die Untersuchung auch nichts anderes erreichte, als Zeit für ruhige Überlegung zu schaffen, so wäre das schon

²⁸ Bryan betonte, die Resolution habe zwar nur die Form eines Postskriptums zu dem Schiedsvertrage, aber sie enthalte in Wirklichkeit das Wesen des ganzen Problems, denn sie betreffe die Fragen, bei denen das Schiedsgericht bisher versagt habe.

ein genügender Grund zur Annahme der Resolution. Ein weiterer Vorteil der Untersuchung solcher kritischer Streitfragen sei der, daß Gelegenheit zur Mobilmachung der öffentlichen Meinung behufs Erzwingung einer friedlichen Beilegung gegeben werde. Die öffentliche Meinung werde mehr und mehr zu einer Weltmacht und die Zeit nahe, wo das Gewicht der moralischen Überzeugung einer Nation die Entscheidung anderer Nationen beeinflussen werde. Die Zeit nahe, in der die Welt endgültig verstehen werde, daß ein Krieg zwischen zwei Nationen, außer den Streitenden selbst, auch andere Nationen berühre. Die Zeit nahe, da die Welt nicht müßig zuschauen werde, während zwei Nationen ihren Streit austragen, ohne vorher eine friedliche Lösung versucht zu haben. —

Wenn wir uns nun zu einer Kritik der Vorschläge wenden, zu denen die Interparlamentarier in London gelangt sind²⁹, so können wir uns im Hinblick auf die früheren Ausführungen hier ebenfalls kurz fassen.

Die diesjährige Konferenz unterscheidet sich von der vorjährigen namentlich dadurch, daß sie, während diese sich auf unserem Gebiete zum Teil mit Utopien zu befassen hatte, wieder in die Bahn des praktisch Realisierbaren eingelenkt hat. Sie hat die früheren Vorschläge auf das richtige Maß reduziert und hat damit Anspruch darauf erworben, daß die Vorschläge, die sie der zweiten Haager Friedenskonferenz zu unterbreiten wünscht, ernstlich geprüft werden.

Was zunächst das internationale Parlament anbetrifft, so ist dieses glücklicherweise vom Programm verschwunden. Das, was an seine Stelle getreten ist, der Wunsch nach

²⁹ Die weiteren Resolutionen, die die Konferenz gefaßt hat, berühren unseren Gegenstand nicht, so daß ich darauf an dieser Stelle nicht einzutreten brauche. Die „Questions à soumettre à la deuxième Conférence de La Haye“, die auf der Tagesordnung standen, betreffen das völkerrechtliche Verfahren nicht.

Periodizität und Kontinuität der Haager Konferenzen, erscheint durchaus erreichbar. Ich habe dieses Postulat bereits erörtert.

Was dagegen den „Conseil consultatif permanent“⁸⁰ anlangt, der sich speziell mit der Kodifikation des Völkerrechts abzugeben hätte, so stehe ich diesem Vorschlage aus mehreren Gründen skeptisch gegenüber. Zunächst erscheint mir dieses Organ als solches überflüssig. Ich bin ganz der Meinung von Gobat, daß man sich nicht in neuen Organisationen zersplittern, sondern zunächst lieber einmal das Bestehende ausbauen sollte. Ein Bedürfnis nach Schaffung eines besonderen internationalen „Conseil consultatif“ scheint mir nach keiner Richtung hin erwiesen zu sein, ganz abgesehen von der Frage, ob die Staaten wohl Neigung verspüren dürften, ein solches neues internationales Organ zu kreieren.

Aber nicht nur vom Standpunkte der Organisationsfrage, der Taktik, geht der Vorschlag meines Erachtens über das Maß des Gebotenen hinaus, sondern auch mit Bezug auf das Ziel, das sich dieser „Conseil permanent“ zu stecken hätte.

Es bringt mich das auf die Besprechung eines Postulats, das seine Schatten bereits auf die Brüsseler Session der Interparlamentarischen Konferenz geworfen hatte, und das auch schon in früheren Konferenzen aufgetaucht war. Ich meine damit die Idee der Kodifikation des Völkerrechts als solche, ganz abgesehen davon, ob diese Kodifikation nun durch ein neu zu kreierendes internationales Organ oder auf anderem Wege erzielt werden soll.

Bereits in der Konferenz von Christiania 1899 wurde der interparlamentarische Rat eingeladen, ein Projekt eines Kodex des Völkerrechts auszuarbeiten, der die Rechte und Pflichten der Staaten festzusetzen hätte. In Brüssel 1905 wurde dann von einem rumänischen Vertreter, nebenbei be-

⁸⁰ Siehe dazu auch unten Anmerkung 58.

merkt einem ehemaligen Justizminister, die Frage aufgeworfen, nach welchen Regeln die Schiedsrichter entscheiden sollen. Man müsse feste Regeln aufstellen, Gesetze statuieren. „Le droit international est presque inutile, parce que ses prescriptions manquent de sanction“. Im übrigen aber wolle er insbesondere darauf hinweisen, „combien il est nécessaire que le Congrès international se base sur un code qui sera pour les nations ce que le droit civil est pour les individus . . . Nous voulons un Congrès international permanent. Il devra juger. Mais juger sur quoi? Sur des lois.“ Die Konferenz in Christiania habe ein großes Prinzip aufgestellt: die Notwendigkeit der Statuierung eines Kodex des internationalen Rechts. Dieses Postulat habe bisher keine Realisierung gefunden. Er vervollständige daher den amerikanischen Antrag, indem er fordere, daß man das Gesetz fixiere, nach dem der permanente Kongress zu richten habe, und er stelle daher folgende Motion: „La Conférence invite le Conseil interparlementaire à étudier et arrêter les bases générales d'un Code international fixant les droits et les devoirs des États.“

Auch ein amerikanischer Vertreter gab diesem Wunsche Ausdruck: „Chaque fois que ce tribunal (d. i. der Haager Schiedsgerichtshof) s'est réuni pour se prononcer sur quelque question, il s'est trouvé en face d'une sérieuse difficulté; il n'existe aucun code de lois internationales qui puisse les aider dans leurs délibérations ou déterminer leur jugement final. Il semble donc que le travail le plus important que notre Union doit entreprendre serait de faire accepter par toutes les nations civilisées un code de lois internationales.“⁸¹

Die Bartholdtsche Kongressidee beruhte, wie wir gesehen haben, ebenfalls nicht zum Mindesten auf dem Gedanken, daß die zu kreierende internationale Legislatur eine Kodi-

⁸¹ In seinem Rapport général weist aber anderseits Gobat mit Recht auf Pierantoni hin, der nachgewiesen habe, „que le droit international ne pourrait pas être mieux codifié que par les traités“.

fikation des Völkerrechts herbeizuführen haben würde. Dafs diese letztere, falls sie wirklich kommen sollte, einer Legislatur gar nicht einmal bedürfen, dafs sie vielmehr im Vertragswege zustande zu kommen haben würde, diese Kenntnis scheint ihrem Urheber ferngelegen zu haben.

Es ist im übrigen ein alter Wunsch, dem wir hier begegnen. Schon Laveleye⁸² hatte seinem Projekt eines Schiedsgerichtshofs dadurch selbst den Weg verbaut, dafs er von den dabei beteiligten Staaten zunächst die Annahme eines Völkerrechtskodex verlangte⁸³, wodurch, wie Bulmerincq⁸⁴ richtig bemerkt, die Errichtung jenes Gerichtshofs ad calendas graecas vertagt wurde.

Was bei Laveleye immerhin aber noch begreiflich erscheint, mufs bei manchen neueren Projektmachern geradezu unbegreiflich erscheinen. Diese machen in ihrem Übereifer, um nur à tout prix vorwärts zu kommen, wieder einen Schritt rückwärts und kommen heute, wo wir eine Haager Konvention besitzen, wieder auf die alte, längst überholte Laveleyesche Idee zurück! Einen solchen unpraktischen Vorschlag bringt z. B. neuerdings Duplessix⁸⁵. Statt an die wertvollen Resultate der Haager Friedenskonferenz anzuknüpfen und sich zu sagen, dafs es sich doch nur darum

⁸² de Laveleye: „Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage“, 1873.

⁸³ Laveleye schreibt auf S. 161: „Il est un moyen pratique qui préviendrait non toutes les guerres, mais certaines guerres. Ce remède consiste à formuler d'abord un code de lois internationales déterminant les droits et les devoirs des nations . . . en second lieu à instituer un système d'arbitrage permanent ou une haute cour des nations pour régler les différends qui pourraient s'élever entre les États ayant accepté le nouveau code de droit international.“ Zur Feststellung dieser Prinzipien des Völkerrechts sollte ebenfalls eine Konferenz berufen werden, ganz wie bei Bartholdt. Nebenbei bemerkt wären überhaupt manche ältere Projekte, falls sie einmal ernstlich in Frage kommen könnten, dem Bartholdtschen immer noch bei weitem vorzuziehen.

⁸⁴ v. Bulmerincq, H. H. IV, S. 56.

⁸⁵ Duplessix, „Vers la Paix“, 1903, insbesondere S. 39 ff.

handeln kann, diese Resultate fortzubilden, behauptet er, der teilweise Mißerfolg der Konferenz beruhe darauf, daß es an einem Kodex des internationalen Rechts fehle. Deshalb schlägt er vor: „Avant d'élaborer un nouveau programme il ne suffit pas d'examiner les questions de procédure . . . il faut aborder le fond de la question et déterminer rationnellement les bases du nouvel édifice: D'abord, avant d'instituer une cour d'arbitrage, et de nommer des juges, il s'agit de faire des lois.“ Dieses internationale Recht „de formation juridique inachevée, il faut l'écrire, le codifier, le faire accepter par les nations, et, cela fait, il sera temps de nommer des juges.“⁸⁶

Es ist in der Tat schwer verständlich, wie man die im Haag gemachten Fortschritte so verkennen und einen solchen Vorschlag machen kann, der doch im besten Falle nur nach jahrelanger intensiver Arbeit realisierbar wäre. Und das, um schneller vorwärtszukommen! Das Beispiel beweist aber, welche unrichtigen Ansichten über das Völkerrecht verbreitet sind, und wie notwendig es ist, daß die Völkerrechtswissenschaft aus ihrer Reserve heraustritt und aufklärend zu wirken sucht.

Das Völkerrecht bedarf in Wirklichkeit nicht sowohl einer Kodifikation, als vielmehr der allmählichen Fortentwicklung. Wollte man es aber im ganzen kodifizieren, so würde das eine Arbeit bedeuten, die in einem Menschenalter kaum zu leisten wäre, selbst wenn sich die ersten Völkerrechtsgelehrten der ganzen Welt daran beteiligen würden⁸⁷.

⁸⁶ Wie wenig praktisch Duplessix denkt, beweist auch seine Behauptung, im Jahre 1899 hätten die Entwürfe vor Einberufung der Konferenz durchberaten werden sollen! Es wäre das in der Tat der sicherste Weg gewesen, um einen Erfolg der russischen Vorschläge von vornherein zu vereiteln. Daß Duplessix selbst ein „projet de statuts internationaux“ bringt, versteht sich nach dem Gesagten wohl von selbst. In seinem soeben erschienenen Buch „La Loi des Nations“ bringt er nunmehr sogar ein vollständiges „Projet de Code de Droit international public“.

⁸⁷ Man hat eine Kodifikation aber auch vielfach direkt als unausführbar bezeichnet. Vgl. dazu Ullmann, S. 96. Ich zitiere zu der

Man muß froh sein, einzelne Teile dieses Rechtsgebiets im Wege der völkerrechtlichen Vertragsschließung allmählich zum geschriebenen Recht umzuwandeln. In diesem Sinne ist nicht nur das „Institut de droit international“ und ebenso die „International Law Association“ bereits seit mehreren Jahrzehnten ernsthaft tätig gewesen, sondern auch die Staatenpraxis hat im Vertragswege bereits mehrere partielle Kodifizierungen vorgenommen. So besitzen wir z. B. einen Kodex des internationalen Eisenbahnfrachtrechts, und wir besitzen vor allen Dingen einen Kodex des völkerrechtlichen Verfahrens. Was ist denn die Haager Konvention anderes, als eine Kodifikation des völkerrechtlichen Prozeßverfahrens⁸⁸? Und so wie wir hier bereits erfreuliche Fortschritte sehen, so werden auch noch weitere Fortschritte kommen, nicht alle auf einmal natürlich, sondern sukzessive, und wenn man dann später einmal auf den durchlaufenen Weg zurückblicken wird, dann wird man sich sagen dürfen, daß in der Tat auch das Völkerrecht sich allmählich zu einem geschriebenen Recht, einem Vertragsrecht umgewandelt hat. Denn, wie ich schon bei früherer Gelegenheit ausgeführt habe: „Die völkerrechtlichen Verträge in ihrer Gesamtheit werden der Kodex des internationalen Rechts sein.“⁸⁹

Man sollte also der Entwicklung nicht vorgreifen wollen, sondern ihr ihren freien Lauf lassen. Und das um so mehr, als ein Bedürfnis nach einer Totalkodifikation des Völkerrechts in der Tat nicht vorhanden ist. Die Völkerrechtswissenschaft und die Staatenpraxis haben dieses Bedürfnis nie weder empfunden, noch geäußert, und man muß sich

Kodifikationsfrage ferner v. Bulmerincq, „Völkerrecht“, S. 180, Bergbohm, a. a. O. S. 44 ff., v. Martens, I, S. 193, Bonfils, S. 838. Vgl. auch meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“ S. 273.

⁸⁸ Vgl. hierzu auch Schlieff, S. 506.

⁸⁹ Vgl. meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“ S. 274. Ich habe dort ferner geschrieben: „Wenn man sich die bestehende Unklarheit über die juristischen und speziell völkerrechtlichen Grundbegriffe vergegen-

daher darüber wundern, daß es von anderen Seiten geäußert wird, die gar nicht in der Lage sind, es zu empfinden oder sich von der Schwierigkeit seiner Realisierung Rechenschaft abzulegen. Auch daß die Schiedsgerichte und speziell der Haager Schiedsgerichtshof hier nach Abhilfe rufen, muß entschieden bestritten werden. Es mag dies in einzelnen Rechtsfragen der Fall sein, aber es bezieht sich dieses Bedürfnis keineswegs auf das Rechtsgebiet im ganzen.

Daß es an Hand des geltenden Völkerrechts sehr wohl möglich ist, Recht zu sprechen, auch ohne einen Kodex des internationalen Rechts, das hat schon Descamps in seiner Denkschrift seinerzeit betont⁴⁰: „Das internationale Gesetz wäre, wie man behauptet, noch zu verschwommen und unbestimmt, als daß man ein mit dessen Anwendung betrautes ständiges Tribunal errichten könnte. Das Tribunal vor der Formulierung des Gesetzes errichten, wäre unlogisch; ein Tribunal ohne Gesetze schaffen, wäre gefährlich. Dieser Einwand begeht den doppelten Fehler, die auf vielen Gebieten vorhandenen Ungenauigkeiten des Völkerrechts zu übertreiben und die tatsächlichen Grundlagen zu vergessen, auf denen die Schiedssprechung beruht. Ohne kodifiziert zu sein, besitzt das Völkerrecht nichtsdestoweniger anerkannte Quellen, von

wärtigt, und denkt, alles das, was man als Völkerrecht vorzutragen pflegt, wäre wirklich auf einen Schlag kodifiziert worden, dann kann man sich denken, was dabei herausgekommen wäre!“

⁴⁰ Denkschrift S. 63 ff. Nach Fried, Handbuch S. 210 hat von Liszt in einem Vortrage geäußert: „Ich betrachte die Ergebnisse der Haager Konferenz als einen ganz bedeutenden Fortschritt. Eine Schwäche des Völkerrechts liegt zweifellos darin, daß ein großer Teil der Völkerrechtssätze nicht geschriebenes, sondern Gewohnheitsrecht sind. Man hat jedoch die Nachteile dieser Eigentümlichkeiten des Völkerrechts arg übertrieben. Wir Juristen wissen, daß wir bis zu unserem Bürgerlichen Gesetzbuch hinauf viel mit Gewohnheitsrecht zu arbeiten hatten, und wir sind doch ausgekommen damit. Wenn nun gewisse Vereinbarungen des Völkerrechts, die bislang ungesetztes Recht waren, gesetztes Recht wurden, wie dies durch die Haager Konventionen der Fall ist, so ist dies ein wesentlicher Fortschritt.“

denen die zwei wichtigsten, Herkommen und Verträge, in einer genügend großen Zahl von Fällen als sichere Leitmotive dienen können. Man kann dem noch hinzufügen, daß dieses Recht jeden Tag vollkommener wird und seine Anwendungssphäre vergrößert.“⁴¹

Descamps weist auch mit Recht darauf hin, daß die Parteien ja außerdem in der Lage sind, im Kompromiß die Prinzipien zu formulieren, nach denen die Schiedsgerichte in concreto zu entscheiden haben⁴². Die Schiedssprechung entbehre also keineswegs der zur Erfüllung ihrer Mission notwendigen Rechtselemente.

Man sieht also, daß es in Wirklichkeit eine ganz unnötige Sorge ist, die sich die Fürsprecher der Kodifikation machen, und die damit zusammenhängt, daß ihnen der natürliche Entwicklungsgang in der Materie nicht rasch genug vorwärtsschreitet. Sie sollten aber nicht vergessen, daß ein zu rasches Tempo, insbesondere aber eine sofortige einmalige Kodifikation des Völkerrechts, nach verschiedenen Richtungen hin auch direkt schädlich wirken könnte⁴³.

⁴¹ So auch Mérygnac, Conf. S. 363: „Sans doute, ce dernier droit (d. i. das Völkerrecht), sur bien des points encore, n'existe qu' à l'état de coutume ou de simple doctrine des jurisconsultes, et fait même totalement défaut dans certaines hypothèses. Mais les principes sur lesquels l'entente est unanime, augmentent tous les jours; et les conventions entre les États, soit spéciales, soit communes à un grand nombre ou la collectivité, se multiplient, constituant tout autant de codifications partielles qui un jour réunies, formeront la codification générale. Dans cette voie, la Conférence de La Haye aura marqué un grand pas en avant.“

⁴² Vgl. dazu oben § 9, sowie die trefflichen Ausführungen von Mérygnac, Traité, S. 258 ff.

⁴³ So äußert Bonfils a. a. O. das Bedenken, daß eine Kodifikation die Weiterentwicklung des Völkerrechts hemmen würde. Auch Schlieff, S. 507, hat auf Bedenken hingewiesen: „Man stellt heutzutage vielfach den allgemeinen Grundsatz auf, daß das Völkerrecht überhaupt sich nicht zur Kodifikation eigne, und man hat darin auch nicht ganz Unrecht; es wird sicherlich ein durch andauernde Gepflogenheit herausgebildetes internationales Recht in jedem Falle sehr viel mehr

Wenn ich sonach der Meinung bin, daß das Postulat einer Kodifikation des Völkerrechts vorerst entschieden abzulehnen ist, so liegt doch in diesem Standpunkte keineswegs ein Verzicht auf die Fortbildung des materiellen Völkerrechts. Wenn dieses letztere — ungleich dem völkerrechtlichen Verfahren — sich auch nicht zur Gesamtkodifikation eignet, so bedarf es doch nichtsdestoweniger der Weiterentwicklung, und diese soll ihm, so hoffen wir Juristen, jetzt u. a. nicht durch eine Kodifikation, sondern insbesondere auch durch die Judikatur der Schiedsgerichte zuteil werden. Das ist der eigentliche Boden, auf dem, neben der Rechtsetzung im Wege von Vertragsschlüssen und Konferenzabkommen, neben Partialkodifikationen, das Völkerrecht sich am besten weiterentwickeln kann. Der Haager Schiedsgerichtshof insbesondere kann nach dieser Richtung hin für das Völkerrecht noch eine ganz spezielle Bedeutung gewinnen, indem er nicht nur dazu dienen kann, den Völkerstreit zu schlichten, sondern auch das Völkerrecht fortzubilden. Es ist das allerdings eine

auf strenge Befolgung von seiten der Beteiligten rechnen können, als ein solches, welches etwa rein auf Grund einer, unter Umständen ganz gewillkürten philosophischen Spekulation als Inhalt eines „Gesetzes“ verkündet wird; und anderseits wird das Bestreben, ein bereits festeingebürgertes Gewohnheitsrecht in den Rahmen eines Gesetzbuches einzuspannen, auf internationalem Gebiete besonders gefährlich erscheinen, denn bei dem Versuche der Kodifikation an sich können sich sehr leicht Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ergeben, welche natürlich besser vermieden werden, wenn sie eben nicht schlechterdings notwendig sind.“ In der „Friedenswarte“ vom März 1906 macht übrigens Schlieff ebenfalls darauf aufmerksam, man brauche sich um die Frage, ob und inwieweit ein materielles internationales Recht bestehe, nicht weiter zu kümmern, wie es so vielfach da geschehe, wo man nach einer Kodifikation des Völkerrechts verlange. Bezüglich des materiellen Völkerrechts habe sich die seit Jahrhunderten lebendige Völkerrechtsidee denn doch nicht gänzlich vergebens in der Seele der Kulturvölker geregt, sondern ein Recht geschaffen, das es dem wirklichen Sachkenner unschwer ermögliche, bei jedem konkreten Konflikt zu erkennen, ob und inwiefern die Entscheidung nach diesem Recht erfolgen könne oder nicht. Mit diesem Recht könne man sich zunächst durchaus begnügen, wenn man nur Mittel schaffe, die seine Anwendung sichern.

stille, aber ernsthafte Art des Fortschreitens, die denen, die alles auf einmal erreichen wollen, wenig behagen mag, aber sie trägt dafür die Garantie des Gedeihens in sich.

Auf die Hoffnungen, die die ernsthafte Rechtswissenschaft in dieser Beziehung speziell an den ständigen Schiedsgerichtshof knüpft, hat kürzlich u. a. Lammasc hingewiesen⁴⁴: „Eine der segensreichsten Wirkungen regelmäßiger Tätigkeit des Schiedsgerichtshofs würde . . . darin bestehen, daß das Haager Tribunal durch seine Judikatur zum Organ der Fortbildung des materiellen Völkerrechts werden könnte. Nichts würde dem Wesen jenes Rechts, das berufen ist, über die Staaten zu herrschen und deren gegenseitige Verhältnisse zu regeln, besser entsprechen, als dessen Entstehung aus der Praxis eines international anerkannten, von den streitenden Staaten selbst bestellten Gerichtshofs . . . So könnte die Rechtsprechung des allen Staaten gemeinsamen Gerichts auch Quelle des allen Staaten gemeinsamen Rechts werden.“

Diesem Wunsche kann man gewiß nur beipflichten. Das Völkerrecht wird seiner Natur nach auf diesem Wege sich weit erspriesslicher entwickeln können, als im Wege einer Kodifikation, in der im Grunde doch nur eine Anlehnung an das innerstaatliche Recht gelegen wäre. Diejenigen, die aus Analogie eine Kodifikation des Völkerrechts für geboten erachten, sollten im übrigen nicht vergessen, daß es große Rechtsgebiete gibt, wo sogar im Privatrecht eine Kodifikation nicht stattgefunden hat. Man denke nur an das englische Common Law, das ebenfalls aus der Judikatur entstanden ist. Weshalb sollte im Völkerrecht das nicht möglich sein, was dort im Privatrecht sich als möglich erwiesen hat? Wir wollen also von der Entwicklung des Völkerrechts nicht mehr verlangen, als was nötig ist und wozu seine Natur sich eignet. Seien wir daher damit zufrieden, daß wir partielle Kodifi-

⁴⁴ Lammasc in der „Deutschen Revue“ a. a. O.

kationen, insbesondere aber eine Kodifikation des völkerrechtlichen Verfahrens besitzen, und hoffen wir daneben, daß diese letztere eine völkerrechtliche Judikatur zeitigen werde, die der Weiterentwicklung des internationalen Rechts gute Dienste leistet⁴⁵. Damit befindet sich das Völkerrecht bereits auf der Bahn des wahren Fortschrittes.

Ein Wunsch verdient allerdings im Zusammenhang mit der hier ausgesprochenen Hoffnung noch der Hervorhebung. Wenn die Judikatur des Schiedsgerichtshofs gute Dienste für die Fortbildung des Völkerrechts leisten soll, dann muß sie gehörig gesammelt und publiziert werden. Der Artikel 22, Absatz 4 und 5, der Haager Konvention bestimmt nun, daß die Signatarmächte dem internationalen Bureau im Haag beglaubigte Abschriften einer jeden Schiedsstipulation und eines jeden Schiedsspruchs mitteilen sollen, die sie betreffen und die durch besondere Schiedsgerichte er-

⁴⁵ Dieser Hoffnung hat schon Descamps in der Denkschrift, S. 58, Ausdruck gegeben. Die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes könne auch eine Vervollkommnung des positiven Völkerrechts zur Folge haben. Dieser Punkt werde gewiß die Aufmerksamkeit aller derer auf sich lenken, die da wissen, wie langsam und schwierig sich der Fortschritt auf diesem Gebiete vollziehe und wie sehr sich in verschiedenen Fragen in der Völkerrechtswissenschaft das Bedürfnis nach Präzision und Stabilität geltend mache. Man dürfe zwar nicht übertreiben und erwarten, daß ein solcher Gerichtshof ein Instrument zur Lösung aller juristischen und politischen Fragen oder ein Organ für Promulgation und Kodifikation internationaler Gesetze sein werde. Aber die Organisation einer stabilen Rechtsprechung könne große Dienste leisten mit bezug auf tatsächlich realisierbare Fortschritte und auf die Weiterbildung eines objektiven internationalen Rechtssystems. Auch Laband, „Völkerrechtliche Schiedsgerichte“ a. a. O. weist darauf hin, daß schiedsrichterliche Verfahren und Schiedssprüche auf die Fortbildung und Vervollkommnung des Völkerrechts zurückwirken. „Denn alles Recht findet seine Vertiefung und Verfeinerung durch die praktische Anwendung.“ Dies gelte in besonders hohem Grade vom Völkerrecht, da hier der Richter nicht nur ein ihm vorgeschriebenes Recht anzuwenden, sondern den Rechtssatz selbst zu ermitteln habe; er habe eine rechtsschöpferische Funktion und es sei daher selbstverständlich, daß die Urteile der internationalen Schiedsgerichte eine ebenso wichtige, als zuverlässige Quelle des Völkerrechts bilden.

gangen sind. Ebenso sollen dem Bureau die Gesetze, Anordnungen und Dokumente mitgeteilt werden, die die Ausführung der ergangenen Schiedssprüche konstatieren. Damit wollte man das Bureau zu „einer Art wissenschaftlicher Zentralstelle für Information über internationales Schiedsgerichtswesen“ machen⁴⁶. Diese Absicht ist aus den oben dargelegten Gründen gewiß sehr zu begrüßen, und man muß es daher um so mehr bedauern, daß, wie Fleischmann mitteilt⁴⁷, die Mächte dieser Verpflichtung eine Zeitlang nur unvollkommen nachgekommen sind. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß wenigstens auf dem Gebiete des Schiedswesens sich dasjenige verwirkliche, was in den 90er Jahren für das größere Gebiet der völkerrechtlichen Verträge im allgemeinen geplant wurde, aber leider gescheitert ist. Zu einem „Bureau international pour la publication des traités et conventions entre les États“⁴⁸ haben wir es heute noch nicht

⁴⁶ Vgl. Zorn in der „Deutschen Rundschau“ a. a. O., S. 128, ferner Meurer, S. 261. Die oben zitierte Zeitschrift von Hubbard, „La justice internationale“, verfolgt ein ähnliches Ziel.

⁴⁷ Fleischmann, a. a. O. S. 340. Von etwa 40 im März 1905 abgeschlossenen Verträgen waren danach bis Januar 1905 dem internationalen Bureau nur 7 mitgeteilt worden. Nach dem Geschäftsbericht des Haager Bureaus zu urteilen, hat sich dieses Verhältnis aber seither wesentlich gebessert.

⁴⁸ Angesichts des Mißlingens dieses ebenso nützlichen wie harmlosen Planes möchte man auch sagen: „Ich kenne die Gründe des Mißlingens nicht, aber ich mißbillige sie.“ Der Plan führte sich auf einen Wunsch des „Institut de droit international“ zurück. Vgl. dazu „Revue de droit international“, Bd. 23, S. 524: „L'Institut émet le voeu qu'une union internationale soit formée, au moyen d'un traité auquel seraient invités à adhérer tous les États civilisés, en vue d'une publication aussi universelle, aussi prompte et aussi uniforme que possible des traités et conventions entre les États faisant partie de l'Union“. Die daraufhin vom schweizerischen Bundesrat angeregte diplomatische Konferenz vom Jahre 1894 ist resultatlos verlaufen. Vgl. zu der Frage meinen „Völkerrechtlichen Vertrag“, S. 274, namentlich aber Descamps: „Les offices internationaux et leur avenir“, S. 48, und „L'Union internationale pour la publication des traités“. Ferner Rostworowsky in der „Revue générale“, Bd. 1, S. 330. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Projekt

gebracht. Um so mehr muß man hoffen, daß das internationale Bureau im Haag wenigstens auf dem beschränkteren Gebiete des Schiedswesens die Mission erfüllen werde, die diesem Bureau zugekommen wäre. Daran, daß eine brauchbare Judikatur im Völkerrecht entstehe, die nutzbar gemacht werde, müssen doch alle Staaten ein Interesse haben, und — Politik kann hier nicht vorgeschützt werden! —

Also schon aus der Tatsache, daß eine Kodifikation des Völkerrechts gar nicht geboten erscheint, folgt, daß der von der Londoner Konferenz in Aussicht genommene „Conseil permanent“ nicht ein Organ wäre, das einem wirklichen Bedürfnis entsprechen würde. Will man aber weiter nichts, als die Kontinuität der Haager Konferenzen wahren und insofern die Weiterentwicklung des internationalen Rechts fördern, so genügt zweifellos eine Organisation, wie sie z. B. von Gobat auf der Brüsseler Konferenz vorgeschlagen wurde, vorläufig durchaus. Vor der Kreierung neuer internationaler Organe, für die ein Bedürfnis nicht feststeht, wird man dagegen geradezu warnen müssen⁴⁹. Sie gefährden unter Umständen lediglich die noch zarten Keime, die man im Jahre 1899 im Haag gesetzt hat.

Immerhin wird man aber zugeben müssen, daß die Resolution der Londoner Konferenz an sich wenigstens diskutabel erscheint, was man von dem vorjährigen Bartholdt-

wieder aufgenommen würde und daß, parallel mit dem internationalen Schiedsbureau, ein internationales Vertragsbureau in Tätigkeit treten würde, das, um mit Descamps zu reden, die Hand an den modernen Thesaurus juris gentium legen würde. Ein solches Bureau wäre ungleich nützlicher, als der vorgeschlagene „Conseil consultatif permanent“. Zu begrüßen ist, daß Descamps und Renault inzwischen den Plan durch die Herausgabe des „Recueil des Traités du 20^e siècle“ zu verwirklichen suchen.

⁴⁹ Auch für die Vereinheitlichung der nationalen Rechte bedarf es eines solchen „Conseil“ um so weniger, als für die einzelnen Rechtsgebiete jeweiligen Spezialkonferenzen einberufen werden. So sehr ich also die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Rechts begrüße, so wenig kann ich mich mit dem hier dafür geplanten neuen Organ befreunden.

schen Projekte eines Weltparlaments nicht sagen konnte. Die Resolution der Londoner Konferenz bedeutet also insofern immerhin einen Fortschritt: sie beweist, daß die Interparlamentarische Union den festen Boden der an sich realisierbaren Vorschläge nicht zu verlassen gedenkt. —

Zum Schlusse komme ich nun zu dem Entwurfe des Musterschiedsvertrages und zu der denselben ergänzenden Resolution über die Anrufung der Vermittlung und der Untersuchungskommission.

Wie v. Plener in dem Kommissionsberichte richtig ausführt, bedeutet der diesbezügliche Vorschlag der Interparlamentarischen Union im wesentlichen eine Wiederaufnahme des im Jahre 1899 infolge des Eingreifens Deutschlands abgelehnten russischen Vorschlags. Er trägt aber auch der gegenwärtigen Lage in der Schiedsgerichtsfrage, die seit dem Jahre 1899 Fortschritte gemacht hat, nach Möglichkeit Rechnung, indem er zwischen den verschiedenen zurzeit geltenden Vertragstypen einigermaßen zu vermitteln sucht. Der Bericht erscheint mir von allgemeinem Interesse, so daß ich ihn hier zum Teil wörtlich wiedergebe. Nachdem er das Bartholdtsche Projekt einer Kritik unterzogen hat, bemerkt er:

„S'il n'est pas possible de recommander le projet américain dans sa totalité comme type nouveau, quelques-unes de ses dispositions méritent pourtant un accueil favorable. C'est d'abord l'idée d'un acte général d'après l'exemple de la Convention de La Haye. Il n'est pas douteux qu'un acte général est la forme la plus simple, la plus compréhensive pour l'adhésion de tous les États signataires et la proposition de l'art. XV, laissant libre à chaque Puissance adhérente de désigner les questions par rapport auxquelles elle se soumettrait à l'arbitrage, éviterait en même temps une uniformité gênante pour beaucoup d'États. Malheureusement il ne faut pas perdre de vue que les Puissances ont depuis 1903 choisi l'autre voie, c'est à dire la conclusion de traités spéciaux. Ces traités ont presque tous une durée de cinq ans et il s'agira, à leur expiration, de les renouveler ou de les remanier. Comme la conclusion de ces traités s'est espacée de quelques années, de sorte que leurs termes ne coïncideront pas et que les

États qui ont conclu les premiers des traités voudront, à leur expiration, pourvoir à leur renouvellement sans attendre l'expiration des traités conclus postérieurement par d'autres États, il est possible qu'on recourra de nouveau au mode des traités spéciaux. Le projet soumis à notre Conférence est conçu comme acte général; cependant il pourrait servir aussi comme type de traité spécial.

Quoi qu'il en soit, il faut se tenir dans les limites du possible. Il s'agit d'étendre les cas d'arbitrage au delà du cadre du traité franco-anglais du 14 Octobre 1903 et de proposer quelque chose qui soit admissible pour les grandes Puissances. C'est pourquoi on ne pourrait aller aussi loin que le traité dano-hollandais du 12 Février 1904 et le traité dano-italien du 16 Décembre 1905 qui soumettent tous les différends sans distinction à l'arbitrage. Ces derniers traités pourraient servir de modèle aux petits États et aux États neutres, même aux Puissances entre lesquelles l'éventualité d'un conflit est peu probable. Pour les autres il faut un autre type. Les traités calqués sur le modèle du traité anglo-français, qui a été jusqu'à présent adopté par les grandes Puissances, se réfèrent tous à l'art. 19 de la convention du 29 Juin 1899 et sont en partie basés sur les propositions russes faites au sein de la Conférence de La Haye. Leur restriction aux différends d'ordre juridiques ou relatifs à l'interprétation des traités existant entre les Parties contractantes, ainsi que les exceptions concernant les intérêts vitaux, l'indépendance et l'honneur des États contractants, ont évidemment leur origine dans le projet russe susmentionné. Celui-ci a réuni, avec quelques modifications, en 1899, les voix de presque tous les plénipotentiaires et ce n'est que par l'opposition de l'Allemagne qu'il a été finalement écarté. Mais les choses ont marché depuis et si le projet d'un acte général prescrivant l'arbitrage obligatoire pour un nombre de cas n'a pas été adopté, les nombreux traités spéciaux conclus depuis par les grandes Puissances d'après le modèle du traité anglo-français, ont pourtant avancé le principe de l'arbitrage obligatoire contractuel. L'Allemagne, elle même, a, depuis, non seulement conclu des traités pareils, mais aussi consenti, dans son dernier traité de commerce avec l'Autriche-Hongrie, à soumettre à l'arbitrage les différends relatifs à l'interprétation et à l'application des dispositions du traité, tandis qu'à la Conférence de La Haye on n'était pas encore disposé à étendre le régime d'arbitrage aux traités de commerce.

Si l'on veut élargir l'étendue des traités d'arbitrage on ne doit pourtant pas s'éloigner trop du point de vue maintenu jusqu'à présent par les Puissances. La plupart des traités consacrant les exceptions de l'indépendance, de la souveraineté, de l'honneur national et des intérêts vitaux, il n'est pas probable qu'elles soient complètement écartées à l'avenir. Il ne serait pas non plus

admissible, comme l'a fait le dernier traité entre la Suède et la Norvège du 28 Septembre 1905, de soumettre la question d'un différend spécial touchant l'indépendance ou les intérêts vitaux, à un tribunal d'arbitrage, parce qu'aucune grande Puissance ne souffrirait une décision étrangère sur une question dont elle veut être juge elle-même. Il faudrait donc retenir encore des exceptions semblables, en les restreignant peut-être un peu comme il sera proposé ci-dessous. On pourrait ainsi revenir au projet primitif russe et déclarer que tels et tels cas ne seront pas considérés comme compromettant l'honneur national, les intérêts vitaux etc. En apportant cette exception détaillée à l'exception générale, on constituerait pour les cas énumérés la règle de l'arbitrage obligatoire. C'était l'ordre d'idées du projet russe et nous le retrouvons dans le traité d'arbitrage entre l'Espagne et le Mexique du 11 Janvier 1902, dont le premier article exclut les contestations qui, d'après l'appréciation de l'une ou de l'autre des nations contractantes, affectent l'indépendance et l'honneur national, mais où l'on ajoute à l'article II, que l'indépendance et l'honneur national ne seront pas considérés comme compromis dans les cas de dommages-intérêts, de traités sur la propriété artistique etc., ainsi que dans plusieurs cas d'ordre économique ou juridique. Le même procédé fut suivi dans le traité d'arbitrage entre les Républiques de l'Amérique du Sud et le Mexique, du 29 Janvier 1902, suivant lequel l'indépendance et l'honneur national qui font, en principe, exception à l'application de l'arbitrage, ne seront pas réputés compromis dans les contestations concernant les privilèges diplomatiques, les limites, les droits de navigation et la validité, l'interprétation et l'exécution des traités.

Dernièrement est survenu un traité d'arbitrage entre la Russie et la Suède et la Norvège, en date du 26 Novembre (9 Décembre) 1904, qui se rapproche beaucoup de l'ancien projet russe de La Haye et qui porte l'empreinte des idées de M. de Martens. Ici les Parties contractantes s'engagent à soumettre à l'arbitrage „les différends qui viendraient à s'élever entre elles“ (la restriction aux différends d'ordre juridique et relatifs à l'interprétation et à l'application des traités est éliminée), „pour autant qu'ils ne touchent ni à l'indépendance, ni aux intérêts vitaux ni à l'exercice de la souveraineté des pays respectifs“ (l'exception vague et insaisissable de „l'honneur national“ y est également écartée). Puis les Parties contractantes s'engagent à ne pas faire valoir les exceptions sus-mentionnées dans les cas de contestations au sujet de l'interprétation ou de l'application des conventions relatives aux matières de droit international privé, au régime des sociétés commerciales et industrielles et aux matières de procédure soit civile soit pénale, ainsi que dans les cas de contestations concernant des réclamations pécuniaires. Quoique le nombre des cas par rapport auxquels l'exception générale de l'indépendance et des intérêts

vitaux ne peut être soulevée, soit assez restreint, l'arbitrage obligatoire y est pourtant ramené en principe, ainsi que dans l'énumération de l'ancien projet russe et du traité hispano-mexicain précité.

Ce traité suédo-russe marque une nouvelle étape dans la dernière évolution des traités d'arbitrage et comme une grande Puissance l'a signé, il n'est pas hors de propos de le prendre comme point de départ, si l'on veut tenter de formuler un type-modèle.

On pourrait en accepter intégralement l'article I dont les principales dispositions ont été indiquées ci-dessus, en y introduisant encore l'exception des intérêts de tierces Puissances, qui se trouve dans le traité franco-anglais et qui se recommande par des raisons juridiques. Cet article va toujours plus loin que le traité franco-anglais, plus loin aussi que l'ancien projet russe relatif à l'arbitrage, omettant la restriction à des questions de droit et à celles qui concernent l'interprétation et l'application des traités; il rappelle plutôt les premières propositions russes relatives aux commissions internationales d'enquête; il introduit ainsi l'arbitrage pour les différends politiques, mais il n'en statue pas obligation absolue, parce qu'il admet l'exception de l'indépendance, des intérêts vitaux et de l'exercice de la souveraineté et qu'il laisse à chaque partie le droit de décider pour elle-même si le cas d'une de ces exceptions est donné ou non (Art. II).

L'article III qui statue l'arbitrage obligatoire, recevrait une étendue aussi large que possible; on a pris pour base de cette extension l'énumération adoptée par le Comité de la troisième commission de la Conférence de La Haye et l'on pourrait encore ajouter les conventions monétaires (originaires y comprises), les conventions relatives aux matières de droit international privé, à la procédure pénale, ainsi que les traités de commerce et de navigation et les conventions relatives à la protection des ouvriers.

Les articles IV, V et VI sont des additions utiles qui rentrent dans le cadre des décisions de la Conférence de La Haye. On n'a pas cru devoir ajouter l'exclusion des nationaux de la fonction d'arbitre parce que cette restriction a été écartée avec raison par la Conférence de La Haye et qu'il est préférable de laisser aux parties complète liberté de choix.

Quant à l'article VII, un compromis spécial entre parties, pour déterminer nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres etc. est absolument nécessaire et fait essentiellement partie de toute procédure arbitrale; on ne peut s'en passer sans se perdre dans le vague. Les difficultés qui se sont produites aux États-Unis par rapport au droit du Sénat de ratifier aussi ces compromis spéciaux, sont purement d'ordre constitutionnel de cet État et ne peuvent fournir une raison déterminante pour les autres États; il est à souhaiter que les hommes d'État américains trouvent un moyen pour surmonter cette difficulté et amener sur ce

sujet une conformité de vues, indispensable à la procédure arbitrale. Dans le projet on a ajouté, d'après le traité anglo-allemand du 11 Juillet 1904, une disposition concernant les délais pour l'échange des mémoires.

Il ne semble pas à propos d'insérer dans le traité des règles détaillées sur la procédure arbitrale. Premièrement la convention de La Haye en a ébauché un code tout à fait viable, puis les Puissances peuvent, dans leur compromis spécial, fixer des dispositions à leur gré, et finalement le tribunal doit avoir une certaine faculté d'ordonner les détails de sa procédure, comme ce fut le cas dans les différentes procédures devant la Cour de La Haye. L'Union Interparlementaire a toujours tenu à fortifier l'institution de la Cour de La Haye et à éviter toute tendance mettant en question son organisation, dont la création a coûté tant d'efforts aux membres de la Conférence de 1899.

Le projet sorti des travaux de la commission spéciale vise son admissibilité pour les Puissances; il a donc dû faire des concessions à des raisons pratiques. D'après ses tendances générales, l'Union Interparlementaire verrait avec la plus grande satisfaction la conclusion d'un acte qui soumettrait à l'arbitrage, sans aucune exception, tous les différends pouvant survenir, entre les États, et elle constate que plusieurs traités ont déjà été conclus entre divers États sur cette base; mais de l'autre côté, elle ne peut pas ignorer les difficultés qui s'élèvent encore contre la réalisation générale de cette idée et, tenant compte des vues qui dominent encore dans les sphères les plus influentes, elle croit faire une œuvre plus utile en recommandant un projet qui pourrait être accepté, même à présent, par les Puissances. Il marquerait malgré tout un progrès dans l'évolution du principe de l'arbitrage, en le rendant obligatoire pour un nombre de cas assez étendu qui pourrait être élargi avec le temps. "

Mit bezug auf die am Schlusse beantragte Resolution über das Anrufen der Vermittlung bemerkt der Bericht sodann noch:

„L'attention du Conseil Interparlementaire a été appelée sur la nécessité de faire une place à la médiation, en cas de conflit qui ne serait pas de nature à être soumis à la Cour d'arbitrage. Donnant suite à cette idée, le Conseil recommande à la Conférence d'adopter la résolution suivante, qui serait également à soumettre à la considération de la prochaine Conférence de La Haye.“ —

Ich glaube, man darf an Hand der vorausgegangenen Untersuchungen sagen, dafs das Vertragsprojekt der Inter-

parlamentarischen Union im ganzen nicht nur realisierbar ist, sondern daß es auch so ziemlich dem entspricht, was wir in der Materie als wünschenswerten Fortschritt bezeichnet haben. Und ebenso wird man den Ausführungen des Kommissionsberichtes im ganzen zustimmen können. Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, daß ein allgemeiner einheitlicher Vertrag, eine „Union arbitrale“, den vielen partikularen Verträgen bei weitem vorzuziehen wäre, und daß daher eine Revision der Haager Konvention der gegebene Weg ist, um einen Fortschritt in der Schiedsgerichtsbarkeit zu erzielen. Daß die Mächte inzwischen infolge der Ablehnung des russischen Vorschlages im Jahre 1899 und in Ausführung der Bestimmung des Artikels 19 den Weg der Spezialvertragschließung beschritten haben, hindert meines Erachtens in keiner Weise, daß zukünftige Fortschritte nicht wiederum im Wege einer Generalakte, einer allgemeinen Konvention erfolgen können. Ja, ich glaube, daß ein solcher Ausgleich zwischen dem partikularen und dem allgemeinen Schiedsrecht geradezu einem Gebot der Notwendigkeit entspricht. Immerhin bemerkt der Plenersche Bericht mit Recht, daß das Projekt nötigenfalls auch als Typus für Spezialverträge dienen könnte, was namentlich dann von Bedeutung sein würde, wenn in Ermangelung einer allgemeinen Einigung im Haag die Staaten wiederum zum Abschluß von Spezialabkommen gedrängt würden.

Auch darin sieht der Bericht richtig, daß man einerseits über die Grenzen des englisch-französischen Vertrags hinausgelangen sollte, und anderseits doch etwas vorschlagen muß, was für alle Staaten annehmbar erscheint. Die Verträge Dänemark-Holland und Dänemark-Italien können daher zweifellos nicht als Muster in Betracht kommen, da sie nicht allen Staaten passen würden, wenigstens nicht unter den heute gegebenen Verhältnissen. Anderseits beruht der englisch-französische Vertrag teilweise auf den russischen Vorschlägen

vom Jahre 1899 und man darf demgegenüber nicht vergessen, daß die Schiedsgerichtsidee seither wesentliche Fortschritte gemacht hat, die in den abgeschlossenen permanenten Schiedsverträgen deutlich zum Ausdruck gelangen. Aus diesen Erwägungen folgert der Bericht gewiß mit Recht, daß man einerseits das Anwendungsgebiet für die Schiedsgerichte erweitern, andererseits sich aber von der gegenwärtig herrschenden Auffassung der Politiker nicht zu weit entfernen dürfe. Zweifellos ist nicht anzunehmen, daß die Staaten auf die jetzt üblichen Reserven gänzlich und ohne weiteres verzichten werden. Man muß diese also im ganzen beibehalten, aber sie daneben doch einzuschränken suchen. Der Vorschlag nun, hierbei den Vertrag zwischen Rußland und Schweden und Norwegen zum Muster zu nehmen, verdient sicherlich Beachtung. Es wird dadurch zunächst und vor allem die in keiner Weise berechtigte Rechtsschranke, die die Tatsachen des Völkerlebens so wenig berücksichtigende Beschränkung auf „streitige Rechtsfragen und Vertragsstreitigkeiten“, aus dem Verträge entfernt. Der Artikel 1 des Entwurfs spricht einfach von „les différends qui viendraient à s'élever“. Es wäre in der Tat sehr wünschenswert, daß es gelingen möchte, diesen Zopf abzuschneiden. Der dahingehende Vorschlag der Interparlamentarier erscheint mir daher ganz besonders begrüßenswert.

Auch der Vorbehalt der „nationalen Ehre“ soll nach dem Vertragsprojekt in Wegfall kommen. Es sind lediglich die Vorbehalte der Unabhängigkeit, der vitalen Interessen und der Ausübung der Souveränität vorgesehen. Auch diesen Vorschlag kann man gewiß billigen, gerade um der weisen Selbstbeschränkung willen, die darin liegt, daß man zunächst nur eine Reserve eliminiert zu sehen wünscht. Es ist keinesfalls anzunehmen, daß das Gros der Staaten heute schon geneigt sein würde, die üblichen Reserven in dem Maße einzuschränken, das ich oben als an sich sehr wohl möglich be-

zeichnet habe. Allgemeine Fortschritte werden in dieser Beziehung voraussichtlich nur ganz allmählich zu erzielen sein. Wenn man also auch hoffen darf, daß die jetzt übliche Häufung von Reserven mit der Zeit einer knapperen, aber doch den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechenden Fassung Platz machen werde, so ist immerhin von der zweiten Konferenz in dieser Beziehung wohl kaum schon allzuviel zu erwarten. Es muß daher zweifellos schon als ein sehr aner kennenswerter Fortschritt bezeichnet werden, wenn es überhaupt gelingt, ein beschränktes Obligatorium in der Haager Konvention zur Anerkennung zu bringen und außerdem vor allem zunächst einmal die übliche „Rechtschranke“ zu eliminieren. Gelangt man dann außerdem auch noch dazu, die eine oder andere politische Reserve zu eliminieren, so ist damit für den Augenblick wohl alles erreicht, was denkbarer Weise erreicht werden kann.

Weshalb aber allerdings der Entwurf neben der Unabhängigkeit jetzt auch noch die „Ausübung der Souveränität“ besonders hervorhebt, ist nicht recht verständlich. Dieser Vorbehalt ist doch in den anderen Reserven, soweit nötig, bereits enthalten und man muß sich in der Tat fragen, ob der Vorbehalt der nationalen Ehre an sich nicht ebenso berechtigt gewesen wäre, wie dieser an seine Stelle getretene neue Vorbehalt. Das Ziel muß unter allen Umständen in einer einfacheren und klareren Fassung gelegen sein, die das Exceptionelle dieser Reserven deutlich hervortreten läßt und dadurch der Schiedsgerichtsbarkeit den Weg ebnet. Es soll sich bei diesen Reserven lediglich um Ausnahmen von der Regel handeln. Dieses Ziel erreicht man aber nicht, indem man neue Vorbehalte einfügt, die durch die Umstände in keiner Weise geboten erscheinen. Und wenn der russisch-schwedische Mustervertrag in diesem Punkte auch anders bestimmte, so war das doch noch kein Grund, das Projekt nach dieser Richtung in derselben Weise zu gestalten. Speziell der russische Entwurf vom Jahre 1899 zeichnete sich gerade in diesem

Punkte durch eine knappere Fassung aus und dürfte also insofern dem Projekt der Interparlamentarier immer noch vorzuziehen sein.

Auch daß der Entwurf der Interparlamentarier die Interessen dritter Mächte vorbehält, ist meiner Ansicht nach nicht zu billigen. Der Bericht meint, dieser Vorbehalt empfehle sich aus juristischen Gründen. Ich meine umgekehrt, daß der Vorbehalt gerade aus juristischen Gründen überflüssig ist.

Die Aufzählung, die der Artikel 3 bringt von denjenigen Fällen, in denen die Parteien sich nicht auf die Reserven berufen dürfen und in denen also das Schiedsgericht obligatorisch ist, entspricht im wesentlichen dem ursprünglichen russischen Vorschlage, bzw. der Aufzählung, die von der dritten Kommission im Haag seinerzeit gemacht wurde. Daß der Entwurf noch einige weitere Fälle hinzufügt, die zum Teil bereits mit in Diskussion gestanden haben, kann man nur begrüßen. Man kann hier ruhig die Grenzen etwas weiter stecken, da durch alle diese Streitfälle, die sich zumeist auf dem Gebiete des neuen Völkerrechts bewegen, die staatliche Souveränität nicht gefährdet werden kann, so daß also gegründete Bedenken gegen diese Ausdehnung des Obligatoriums nicht wohl erhoben werden können.

Das bisherige Anwendungsgebiet des Schiedsgerichts erfährt dadurch an sich im übrigen kaum eine wesentliche Ausdehnung. Nicht Verallgemeinerung des Schiedsgerichts, sondern Festlegung seiner Grenzen ist in erster Linie der Zweck, den auch das Londoner Projekt im Auge hat.

Auch die weiteren Artikel des Entwurfs finden in dem geltenden partikularen Schiedsrecht ihre Begründung und sind zweifellos zu billigen. Das gilt insbesondere von der Bestimmung des Artikels 6, gegen die speziell der deutsche Vertreter im Haag seinerzeit opponiert hatte, die aber seither in einer Reihe von Schiedsverträgen Platz gefunden hat.

Bedauerlich ist, daß das Postulat der Ausschließung der Staatsangehörigen der Streitparteien vom Schiedsrichteramt in dem Projekt keine Berücksichtigung gefunden hat. Diese Konzession aus Opportunitätsrücksichten erscheint mir weder berechtigt, noch auch durch die Umstände geboten. Es ist, wie wir gesehen haben, im Interesse der Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit in Wirklichkeit keineswegs nötig, den Parteien auch nach dieser Richtung hin freie Wahl zu lassen.

Im übrigen aber hat der Bericht vollständig Recht, wenn er sagt, es erscheine nicht angezeigt, in dem Vertrag auch noch detaillierte Prozeßregeln aufzunehmen, da wir einerseits in der Haager Konvention bereits einen im allgemeinen völlig ausreichenden Codex des Prozeßrechts zur Verfügung der Parteien besitzen, andererseits aber diese letzteren im Kompromiß alle etwa nötigen Bestimmungen treffen können, und man schließlich auch dem Schiedsgericht eine gewisse Bewegungsfreiheit lassen muß.

Der Bericht der Kommission betont zum Schluß, man habe bei dem Projekt vor allem seine Durchführbarkeit im Auge gehabt und habe daher Konzessionen machen müssen; im Prinzip würde die Interparlamentarische Union viel mehr den Abschluß eines Vertrages begrüßen, der alle Streitigkeiten dem Schiedsgericht unterwerfen würde. Sie könne aber die Schwierigkeiten nicht übersehen, die sich der allgemeinen Realisierung dieser Idee in den Weg stellen und glaube daher ein nützliches Werk zu tun, wenn sie ein Projekt empfehle, das jederzeit von den Mächten angenommen werden könne, und das immerhin einen Fortschritt in der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit bedeuten würde, indem es dieselbe für ein ziemlich ausgedehntes Gebiet, das mit der Zeit erweitert werden könnte, obligatorisch gestalte.

Man darf sagen, daß die Union diesem ihrem Zweck in der Tat in recht zutreffender Weise entsprochen hat. Sie bringt in ihrem Projekt einen durchaus realisierbaren Vorschlag, der

von allen Staaten, die die Sache vorurteilsfrei prüfen, ohne Bedenken akzeptiert werden könnte. Schon der russische Entwurf ist uns seinerzeit als an sich durchführbar erschienen, und wenn das jetzige Projekt der Interparlamentarier in einigen Punkten über ihn hinausgeht, so trägt es damit, wie gesagt, lediglich den tatsächlichen Fortschritten Rechnung, die sich im internationalen Leben seither vollzogen haben. Der Entwurf verdient also insofern durchaus das Prädikat „zeitgemäß“. Er will absolut keine Sprünge in der Entwicklung befürworten, sondern predigt lediglich einen gesunden Fortschritt, wie er nicht nur vom Standpunkte der Völkerrechtstheorie, sondern auch vom Standpunkte der Realpolitik wohl gangbar erscheint^{49a}.

Auch den weiteren Umstand, daß die Union neben dem schiedsgerichtlichen Verfahren der Vermittlung und den Untersuchungskommissionen die gebührende Berücksichtigung zuteil werden läßt, muß man begrüßen. Das ist ungleich wertvoller, als wenn sie die Schiedsgerichtsbarkeit heute auf alle Streitigkeiten hätte ausdehnen wollen. Es ist in dieser Untersuchung gezeigt worden, welche Bedeutung insbesondere dem Vermittlungsverfahren gerade als Ergänzung der Schiedsgerichtsbarkeit namentlich da zukommt, wo diese letztere nicht mehr als gangbar erscheint, und wo nichtsdestoweniger der Versuch einer gütlichen Lösung gemacht werden sollte. Die Interparlamentarische Konferenz hat dieses Bedürfnis in richtiger Weise erkannt und ihm Rechnung zu tragen gesucht. Daß sie dabei auf Vorschlag von Bryan auch noch den Untersuchungskommissionen Raum gewährt hat, bedeutet zweifellos eine Verbesserung des ursprünglichen Vorschlages. Andererseits würde der Bryansche Vorschlag in seiner ursprünglichen Fassung kaum annehmbar gewesen sein. —

^{49a} Man vgl. mit dem Vertragsprojekt der Interparlamentarier den am Schluß dieses Paragraphen abgedruckten Vorschlag von Mérygnac.

Was ich dagegen in der Resolution vermisste, ist ein Vorschlag, der dahin ginge, daß in den in Betracht kommenden Konfliktfällen die Vermittlung nicht nur angerufen werden soll⁵⁰, sondern daß die Konferenzmächte sich in diesen Fällen auch ihrerseits zum Anerbieten der Vermittlung verpflichten. Erst wenn auch nach dieser Richtung hin ein Fortschritt erzielt ist, wird man sagen können, daß das Haager Vertragswerk alle diejenigen Garantien bietet, die man vom Standpunkte des Völkerrechts und im Interesse des Weltfriedens als erwünscht bezeichnen muß. —

Im ganzen glaube ich also mein Urteil über die hier erörterten Vorschläge der diesjährigen interparlamentarischen Konferenz dahin resumieren zu können, daß ich sage, dieselben bewegen sich im Rahmen des Realisierbaren und verdienen daher von den Staaten in ernstliche Erwägung gezogen zu werden. Was man der Haager Konferenz hier unterbreiten möchte, ist einerseits unbedenklich und bedeutet andererseits doch einen schönen Fortschritt. Das völkerrechtliche Verfahren würde durch Annahme solcher Bestimmungen, wie die von der Union vorgeschlagenen, seitens der Mächte in einer Weise fortgebildet werden, die der Eigenart des Völkerrechts völlig gerecht würde und die auch den Weltfrieden in dem Maße sichern würde, in dem dies heute möglich erscheint. —

II. Im Anschluß an die von der Interparlamentarischen Konferenz zur Erwägung gegebenen Vorschläge sei nun noch der Resolutionen gedacht, die die internationalen Friedenskongresse der letzten Jahre im Hinblick auf die zweite Haager Konferenz gefaßt haben. Da wir hier zum Teil denselben Wünschen begegnen, die von den Inter-

⁵⁰ Eine Verpflichtung zum Anrufen der Vermittlung konstatiert der Artikel 2 der Haager Konvention bereits, aber es kann sicherlich nicht schaden, wenn sie noch schärfer akzentuiert wird.

parlamentariern geäußert worden sind, so kann ich mich kurz fassen.

Auf die Forderungen insbesondere, daß der Beitritt zur Haager Konvention allgemein freistehen solle⁵¹ und daß möglichst viele Schiedsverträge zwischen den Einzelstaaten abgeschlossen werden, braucht nicht nochmals eingetreten zu werden.

Der Friedenskongress vom Jahre 1900 hält es für erforderlich, zu konstatieren, „que les Conventions de La Haye constituent des éléments réels et essentiels du Droit international positif, éléments qu'il y a lieu de perfectionner, compléter et parfaire dans le plus bref délai possible“. Diese Konstatierung ist vielleicht nicht so überflüssig, wie sie scheinen mag, weil nicht nur im weiteren Publikum vielfach falsche Meinungen über die Bedeutung der Haager Konventionen verbreitet waren und noch verbreitet sind (was sich durch die tadelnswerte Haltung der Presse zur Genüge erklärt), sondern weil man selbst in Juristenkreisen vielfach geneigt war, den positivrechtlichen Charakter der Haager Beschlüsse zu übersehen, im Hinblick auf deren vorwiegend dispositiven bzw. fakultativen Charakter. Die zukünftigen „Ergänzungen bzw. Verbesserungen“ der Haager Konvention dürften daher allerdings, wie wir gesehen haben, zum Teil gerade darin zu bestehen haben, daß man etwas mehr zwingendes Recht hineinbringt, bzw. wirkliche Rechtspflichten schafft.

Erreicht man dies, dann wird auch eine weitere Äusserung des Friedenskongresses vom Jahre 1901 ihrem Zweck entsprochen haben, eine Äusserung, die an sich zwar ebenfalls

⁵¹ Vgl. z. B. die Resolution des 9. internationalen Friedenskongresses vom Jahre 1900: „Le congrès émet le vœu que les puissances non représentées à la Conférence internationale de La Haye soient invitées à adhérer sans conditions spéciales à la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux.“ Ebenso der 10. und 12. Kongress, sowie die Assemblée générale du Bureau international de la paix von 1899.

nicht in das Kapitel der eigentlich praktischen Vorschläge gehört, da sie mehr die moralische, als die juristische Seite betont, die aber immerhin nicht ohne Interesse ist. Die fragliche Resolution lautet:

„La Conférence de La Haye ayant recommandé quatre méthodes pour mettre fin à la guerre, le Congrès déclare que tout État qui refuse d'adopter une de celles-ci lorsqu'elle lui est offerte par son adversaire, forfait à l'une des règles les plus élémentaires que doit observer une nation civilisée . . .“

Prinzipiell wäre es gewiss ein großer Fortschritt, wenn man sagen könnte, daß dieser Satz ein Grundsatz des geltenden Völkerrechts geworden sei. Erscheint ein solcher Fortschritt aber in absehbarer Zeit erreichbar?

Hervorheben möchte ich sodann eine Resolution des 13. Friedenskongresses in Boston 1904, die die verschiedenen beteiligten Regierungen zu dem Abschluß der Schiedsverträge beglückwünscht und dem Wunsche Ausdruck verleiht:

„Que le mouvement actuellement en progrès pour l'extension des prévisions de la Convention de La Haye relativement à la conclusion de nouveaux traités d'arbitrage obligatoire soit suivi promptement par tous les signataires de ce document historique et appliqué sans exception à tous les cas litigieux qui ne peuvent être réglés par voie diplomatique.“

Von unmittelbarerem Interesse mit bezug auf die bevorstehende Haager Konferenz dürften die Beschlüsse des 14. internationalen Friedenskongresses in Luzern von 1905 sein. Dieselben lauten⁵²:

„Le Congrès exprime son vif désir de voir figurer au programme de la seconde Conférence pour la Paix les questions suivantes:

La réduction des charges militaires qui pèsent actuellement sur le monde, par la limitation des forces armées de terre et de mer et des budgets de guerre.

Et pour parvenir au désarmement, qui sera la conséquence finale de l'ordre juridique international établi:

⁵² Vgl. „Bulletin officiel du XIV^e Congrès universel de la paix“ Lucerne 1905.

L'institution d'une Assemblée internationale qui se réunirait à des époques régulières pour délibérer sur les questions qui sont d'un intérêt général pour les Nations;

L'organisation d'un Bureau administratif chargé:

1. de l'application des décisions de l'Assemblée internationale,
2. de la préparation des travaux de cette Assemblée, et spécialement de l'étude des moyens propres à établir la gestion des intérêts communs des États, ainsi que le développement et le perfectionnement de la vie internationale.

L'adoption des mesures nécessaires pour codifier le droit international.

L'obligation pour les Puissances en conflit, de recourir aux procédures de conciliation prévues dans la Convention du 29 juillet 1899 pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Et la conclusion, entre toutes les nations représentées à la Conférence, d'un traité aussi général que possible d'arbitrage permanent et obligatoire, stipulant le recours suprême à la Cour permanente d'arbitrage de La Haye."

Vom Standpunkte der Durchführbarkeit aus wird man nicht allen diesen Forderungen beistimmen können, selbst wenn ihre Realisierung als an sich wünschenswert erscheinen sollte. Namentlich vermifst man bei einigen dieser Postulate die praktische Erwägung, daß man einmal möglichst eng an den bestehenden positiven Rechtszustand anzuknüpfen hat, und daß man außerdem auch die politischen Schwierigkeiten nicht außer acht lassen darf, die jedem Fortschritt auf diesem Gebiete im Wege stehen und die daher nur ein allmähliches Vorwärtsschreiten gestatten, selbst da, wo rechtlich nicht die mindesten Bedenken vorhanden wären.

Was zunächst die sogenannte Abrüstungsfrage anlangt, so gehört dieselbe nicht in unseren Zusammenhang. Es ist übrigens von den Friedensfreunden selbst mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Abrüstung erst eine Folge des geordneten internationalen Rechtszustandes sein könne⁵⁸.

⁵⁸ Ich zitiere nur Fried, „Die Haager Konferenz,“ S. 22 f., der betont, daß die Rüstungen abnehmen werden, wenn die Rechtssicherheit zwischen den Staaten hergestellt sein werde. Vgl. ferner Fried, Handbuch, S. 26: „Wir betrachten im Gegenteil die Abrüstung als das naturnotwendige Endergebnis der von uns erstrebten internationalen

Die Einrichtung einer „internationalen Versammlung“, die regelmäßig zusammentritt⁵⁴, erscheint an sich ebenso wünschenswert, wie realisierbar, vorausgesetzt, daß es sich dabei um weitere Friedens- oder Völkerrechtskonferenzen handeln soll, die die Politik ausschließen, was man schon im Interesse des Friedens wünschen muß. Unter „Fragen, die für alle Nationen ein gemeinsames Interesse haben,“ kann man allerdings gar vielerlei verstehen; der Begriff ist in der hier vorliegenden Form zu vag und zu allgemein, was man im Interesse der Realisierbarkeit des Postulats bedauern muß. Auf einen so allgemein lautenden Vorschlag dürften die Staaten kaum geneigt sein, einzutreten.

Das weiter in Aussicht genommene Verwaltungsbureau

Rechtsvereinigung, das automatisch und bei allen Staaten gleichzeitig eintreten muß, sobald sich diese Rechtsunion gebildet und, wohlgemerkt, bewährt haben wird.“

⁵⁴ Die Resolution vermeidet richtig den Ausdruck „permanent“. Auf der Tagesordnung stand aber die „Création d'un Congrès international permanent“. Auch waren der Kommission mehrere dahinzielende Vorschläge zugegangen. Einmal eine „Proposition de M. Carnegie pour des Congrès périodiques, germes d'un Conseil des nations sur le modèle de la Cour suprême des États-Unis d'Amérique“, ferner die „Résolutions de la Chambre des représentants du Massachusetts pour l'établissement d'un Congrès international“ und endlich ein Zusatzantrag „pour la nomination de membres correspondants du Congrès international permanent“. Der 13. Weltfriedenskongress in Boston 1904 hatte bereits beschlossen: „Le Congrès appuie cordialement la recommandation faite par les deux Chambres législatives du Massachusetts en faveur d'un Congrès international qui se réunirait à des époques fixes pour délibérer sur des questions d'intérêt commun entre les nations et pour faire des recommandations à ce sujet aux Gouvernements. Il constate avec une grande satisfaction que cette proposition a été récemment adoptée par la Conférence interparlementaire réunie à St. Louis; il considère que la recommandation de cette Conférence est une des questions à porter à l'ordre du jour de la nouvelle Conférence internationale dont le Président des États-Unis s'est déclaré prêt à provoquer la réunion dès que cela se pourra.“ Ferner sprach der französische Friedenskongress in Lille 1905 den Wunsch aus „que la deuxième Conférence de La Haye mette à l'étude la question de la création d'une assemblée législative internationale officielle et permanente, par exemple au moyen de la Conférence interparlementaire.“

erinnert an den entsprechenden Vorschlag der Interparlamentarischen Konferenz; nur daß der Gobatsche Vorschlag die Kompetenzen dieses Bureaus enger umschrieb und daher auch eher Aussicht auf Annahme haben dürfte, um so mehr, als er an bestehende Einrichtungen anzuknüpfen suchte, was bei dem Vorschlage des Friedenskongresses nicht der Fall ist. Es ist nicht anzunehmen, daß die Staaten diesem letzteren Vorschlage in absehbarer Zeit ihre Zustimmung geben werden. Sie dürften mit Recht Bedenken tragen, einen Plan zur Ausführung zu bringen, der Politik und Rechtssprechung durcheinandermengt und insofern Gefahren gerade für den Frieden in sich bergen könnte. Es wäre meines Erachtens praktischer gewesen, wenn der Friedenskongress seinen ursprünglichen Ausgangspunkt mehr im Auge behalten hätte. Was nötig ist, ist doch zunächst lediglich die Einrichtung eines Systems des völkerrechtlichen Verfahrens, der internationalen Rechtssprechung, und ferner Garantien für dessen Funktionieren. Ein allgemeinen Zwecken dienendes Verwaltungsbureau geht weit über dieses gesteckte Ziel hinaus.

Daß es sodann mit der Kodifikation des Völkerrechts seine guten Wege hat, wurde bereits erörtert⁵⁵.

⁵⁵ Die Friedenskongresse haben sich mit diesem Postulat öfter befaßt. Bereits der erste Friedenskongress in Paris 1889 beschloß: „Il est nécessaire, afin de constituer l'état juridique entre les nations, d'établir un système complet de législation internationale, déterminant les Droits et les Devoirs des nations entre elles et établissant les principes et les règlements de procédure conformément auxquels les différends internationaux auront été réglés. La préparation d'un code de ce genre étant très-désirable, on prie les différentes institutions et associations qui s'occupent de cet objet de continuer l'oeuvre qu'elles ont entreprise et de poser aussi vite que possible les bases de la rédaction d'un code qui serait applicable aux litiges internationaux.“ Der 7. Kongress in Budapest 1896 hat dann einen „Code international“ angenommen, bei dem es sich jedoch nur um einige allgemeine Rechtsgrundsätze, „les règles primordiales du Droit international, les principes, qui sont les bases nécessaires des droits et des devoirs des peuples“, handelt, nicht etwa um einen wirklichen völkerrechtlichen Kodifikationsversuch. Vgl. dazu namentlich A r n a u d, „L'organisation de la Paix“,

Ein weiteres Postulat des Kongresses betrifft die Verpflichtung für die in Streit befindlichen Mächte, von den Wegen, die das Völkerrecht für die rechtliche Beilegung von Streitigkeiten bietet, Gebrauch zu machen. Dafs man dieses Postulat voll und ganz unterschreiben kann, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. In welcher Weise seine Realisierung zu denken wäre, das zu erörtern, ist der Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung gewesen. Man darf sagen, dafs ohne eine solche Verpflichtung ein weiterer Fortschritt für das Völkerrecht einfach nicht zu erreichen ist. So sehr man das bisher Erreichte auch begrüßen muß, so wenig darf man sich daher damit zufrieden geben und jetzt die Hände in den Schofs legen wollen. Denn die eigentliche Entwicklung des Völkerrechts liegt ja noch vor uns. Was hilft das schönste Rechtsverfahren, wenn es nicht zur Anwendung kommt, weil die Parteien keinen Gebrauch davon machen? Eine dahin gehende Verpflichtung sollte daher unter allen Umständen ausgesprochen werden, wenn nicht auf der nächsten Konferenz, dann auf einer späteren. Die Zuversicht, dafs es dazu kommen wird, darf man in der Tat hegen. Es darf ohne Übertreibung gesagt werden, dafs dies die wichtigste Aufgabe ist, die das Völkerrecht bzw. die Völkerrechtssubjekte, die Staaten, zurzeit zu lösen haben. Sie werden sich der Lösung dieser Aufgabe auf die Länge nicht entziehen können.

Natürlich kommt es aber auch hier vor allen Dingen auf das Wie an. Darüber kann nach allem Gesagten wohl kein Zweifel bestehen, dafs die obige Verpflichtung sich nicht einseitig auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen kann. Man muß froh sein, wenn die Staaten gegenwärtig eine solche Verpflichtung, sich einem Schiedsspruche zu unter-

1899, S. 16 f. Arnaud weist darauf hin, dafs die Friedenskongresse „ont entamé le grand travail de la Codification du Droit international. Ils en ont rédigé le titre I^{er}, qui contient la définition des personnes internationales, l'étude de la nature des personnes internationales et de quelques-uns de leurs droits et devoirs respectifs.“

ziehen, für bestimmte Kategorien von Streitfällen anerkennen. Darüber kann zurzeit wohl kaum hinausgegangen werden. Von einer allgemeinen Verpflichtung zur Unterwerfung unter das schiedsgerichtliche Verfahren kann also nicht die Rede sein.

Diese notwendige Beschränkung nimmt aber natürlich nicht weg, daß die oben gedachte Verpflichtung, auf die sich das Postulat bezieht, in der Tat doch allgemein ausgesprochen werden kann, da es neben dem Schiedsgericht noch andere Arten des völkerrechtlichen Verfahrens gibt. Insoweit sich eine Verpflichtung der Staaten zur Unterwerfung unter das schiedsgerichtliche Verfahren zurzeit nicht erlangen läßt, muß sie daher wenigstens für die anderen Arten des völkerrechtlichen Verfahrens gelten. Wir haben oben gesehen, daß die verschiedenen Arten des Verfahrens sich gegenseitig ergänzen müssen, daß das System sich gewissermaßen zu einem Ring zusammenschließen sollte. Da, wo ein Schiedsgericht nicht zu erreichen ist, muß also wenigstens ein Versuch der gütlichen Lösung im Wege des Vermittlungs- oder des Untersuchungsverfahrens gemacht werden.

Die letzte Forderung des Friedenskongresses betrifft sodann den Abschluß eines möglichst allgemein gehaltenen permanenten, obligatorischen Schiedsvertrages zwischen allen Vertragsmächten⁵⁶. Diesem Wunsche kann man sich, wie wir gesehen haben, gewiß anschließen. Nur wäre es zweckmäßig gewesen, wenn die Resolution auch die Art seiner Durchführung etwas näher angedeutet hätte. Auch steht das Bedürfnis nach dem Abschluß eines solchen Vertrages in engstem Zusammenhang mit der Frage, ob die Haager Kon-

⁵⁶ Auch der französische Friedenskongress in Lille 1905 spricht den Wunsch aus, „qu'en conformité de l'article 19 de la Convention internationale de 1899, la deuxième Conférence de La Haye établissee entre les hautes Puissances contractantes un traité d'arbitrage obligatoire et permanent s'étendant sans distinction à toutes les causes de litige.“

vention auf den Konferenzen die erwünschte Fortbildung erfahren wird. In erster Linie muß man natürlich wünschen, daß die zukünftige Haager Konvention selbst die Verpflichtung zur Unterwerfung unter das schiedsgerichtliche Verfahren bis zu einem gewissen Grade ausspricht, und dann wird es daneben kaum noch des Abschlusses eines besonderen allgemeinen Schiedsvertrags bedürfen. Ein solcher Vertrag würde dann nur noch insoweit nötig sein, als die Vertragsmächte in der Konvention nicht allgemein für das obligatorische Schiedsgericht zu haben sind. Es könnte solchenfalls allerdings denkbarerweise zwischen den Anhängern des Obligatoriums zu einem Separatvertrage kommen. Oder vielleicht würden auch einige Staaten das Obligatorium weiter ausdehnen wollen, als die anderen und sich zu einem Separatvertrage zusammentun. Ein Vertrag unter allen Haager Konventionsmächten wäre der allgemeine Schiedsvertrag dann also keinesfalls. Wäre er es aber, so müßte er eben mit der Haager Konvention identisch sein. Diese Konvention selbst sollte mit der Zeit der anzustrebende Musterschiedsvertrag werden, sie sollte nicht nur die völkerrechtliche Prozeßordnung, sondern auch alle generellen, schiedsgerichtlichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Mächten, alles allgemeine Schiedsrecht, enthalten. Was daneben hergeht, sollte lediglich partikulares Recht sein, insoweit es nicht einfach Kompromißsache ist.

Der in diesem Jahre in Mailand zusammengetretene 15. Friedenskongress hat ebenfalls das Programm der zweiten Haager Konferenz auf seine Tagesordnung gesetzt. Und zwar hat er eine ganze Reihe von Vorschlägen, die ihm für diese Konferenz gemacht worden sind, zu Beschlüssen erhoben. Daß nicht alles, was uns hier als Resolution entgegentritt, Aussicht auf Realisierung haben dürfte, scheint man übrigens, nach dem Wortlaut einiger dieser Resolutionen zu urteilen, wohl in Mailand selbst gefühlt zu haben. Ich hebe

unter den Beschlüssen hier nur diejenigen hervor, die mit unserem Thema in direktem Zusammenhang stehen⁵⁷.

Zunächst drückt der Kongress den Wunsch aus, daß die künftige Haager Friedenskonferenz „concentre avant tout son attention sur la question des bases préparatoires de l'union juridique des États civilisés et sur la question de la limitation des armements“.

Eine weitere Resolution lautet:

„Le XV^e Congrès universel de la Paix, réuni à Milan, exprime respectueusement aux Gouvernements le vœu que leurs plénipotentiaires à la deuxième Conférence intergouvernementale pour la Paix aient la mission de conclure un traité au termes du quel:

Tous les peuples civilisés formeraient une Union ayant pour but de garantir leur indépendance réciproque;

Un Code de Droit international public serait établi, les Hautes Parties contractantes s'engageant solennellement à l'observer et à en réclamer la rigoureuse observation générale;

Et une autorité internationale exclusivement limitée aux rapports externes des États, et comprenant les pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire, serait constituée au moyen de délégués nommés par les Nations composant l'Union.“

Mit der Annahme eines solchen Vorschlages seitens der Mächte dürfte es seine guten Wege haben. Dies mag der Antragsteller⁵⁸ wohl selbst gefühlt haben, denn er stellte auch gleich einen Eventualantrag, der in der folgenden Fassung zur Annahme gelangt ist:

„Pour le cas où la deuxième Conférence de La Haye ne parviendrait pas à conclure un traité instituant les organes essentiels de l'Union des Nations,

Le XV^me Congrès universel de la Paix

Recommande tout spécialement à l'attention de la Conférence intergouvernementale le projet suivant de modification de la Convention pacifique de La Haye:

⁵⁷ Vgl. dazu insbesondere das „Bulletin officiel du XV^e Congrès universel de la paix“, sowie die „Correspondance bi-mensuelle“ vom 30. September und 10. Oktober 1906, ferner die „Friedenswarte“ vom Oktober 1906, und die „Revue de la Paix“ vom September-Oktober 1906.

⁵⁸ Antragsteller war Arnaud.

Les articles 20 à 29 de la Convention du 29 juillet 1899 pour le règlement pacifique des conflits internationaux sont abrogés et remplacés par les articles ci-après :

Chap. II. — De la Cour permanente.

Art. 20. La Cour se compose :

D'une personne ayant une compétence reconnue dans les questions de droit international et jouissant de la plus haute considération morale, désignée par chaque Puissance signataire ou adhérente à la présente convention ;

Des représentants diplomatiques de ces Etats résidant à La Haye, accrédités près du Gouvernement des Pays-Bas ;

Et du Ministre des affaires étrangères de ce Gouvernement.

Art. 21. La Cour, ainsi composée, se réunit dans une première assemblée générale pour procéder à l'élection de son Président, de deux Vice-Présidents, d'un Secrétaire général et d'un Secrétaire. Elle se déclare constituée.

Art. 22. La Cour est compétente pour statuer comme tribunal arbitral sur certains litiges exceptionnels où sont en jeu les intérêts vitaux, l'indépendance ou l'honneur d'une des parties, ou encore les intérêts d'une troisième Puissance.

Art. 23. La Cour elle-même appréciera le caractère de ces litiges, et décidera souverainement s'ils doivent être soumis à son arbitrage ou renvoyés à l'arbitrage ordinaire.

Art. 24. En dehors de cette compétence spéciale, tous les litiges seront soumis à des arbitres, désignés comme on le dira plus loin, et la Cour aidera de tout son pouvoir à la conclusion des traités particuliers d'arbitrage, à leur exécution pacifique et à leur développement.

Art. 25. Les membres de la Cour sont inamovibles. En cas de démission, décès ou déplacement d'un ou de plusieurs membres, leurs successeurs sont provisoirement désignés par le Conseil administratif, sans avoir à soumettre cette désignation à la ratification de la première assemblée générale.

Art. 26. La présence de deux tiers des membres de la Cour est nécessaire pour la validité de ses délibérations. Le vote a lieu à la majorité des voix des membres présents.

Art. 27. Un Comité administratif, composé des représentants diplomatiques des Puissances signataires accrédités à La Haye, et du Ministre des affaires étrangères des Pays-Bas, qui les présidera, sera chargé de tout ce qui touche à l'administration et au fonctionnement de la Cour.

Il organisera un Bureau international, devant servir de greffe à la Cour, et qui sera placé sous sa direction et son contrôle. Il aura tout pouvoir pour la nomination, la suspension ou la révocation des fonctionnaires et employés du bureau ; il fixera leurs traitements et salaires.

Le Comité délibérera valablement avec la présence de cinq de ses membres; les décisions sont prises à la majorité des voix.

Il adresse, chaque année, à l'assemblée générale de la Cour un rapport sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des pouvoirs administratifs et sur les dépenses.

Ces dépenses sont exclusivement supportées par les Etats qui font partie de la Cour, dans la proportion établie pour le Bureau international de l'Union postale universelle.

Art. 28. Pour le cas où les parties en litige, par indifférence ou mauvais vouloir, s'abstiendraient de recourir à la juridiction arbitrale, un pouvoir d'initiative est concédé à cinq membres de la Cour s'unissant pour la saisir du conflit. La Cour nommerait alors parmi ses membres une Commission chargée de réunir les éléments du débat, de provoquer des explications de la part des parties en litige, en offrant de les entendre contradictoirement ou séparément. Si celles-ci persistaient dans leur inaction ou leur refus, la Cour passerait outre et émettrait un avis motivé qui leur serait notifié et rendu public.

Art. 29. Chaque Puissance signataire ou adhérente désignera trois personnes, d'une compétence reconnue dans les questions de droit international, jouissant de la plus haute considération morale et disposées à accepter les fonctions d'arbitre. Ces personnes seront inscrites sur une liste qui sera notifiée à tous les membres de la Cour.

C'est sur cette liste générale que doit être fait le choix des arbitres devant former le tribunal compétent pour statuer sur les différends.⁶⁹

In diesem Vorschlage⁶⁹ ist eine völlige Umgestaltung der Organisation des Haager Schiedsgerichtshofs vorgesehen, im Sinne einer in Permanenz erklärten Körperschaft. Ich habe oben im Paragraph 14 die Gründe auseinandergesetzt, weshalb ich einer tiefer einschneidenden Organisationsänderung zurzeit skeptisch gegenüberstehe. Für die nähere Zukunft dürfte sie jedenfalls nicht bevorstehen. Dafs andererseits mit der Zeit weitere Bedürfnisse, namentlich nach Plenarentscheidungen und eventuell auch nach einem Instanzenzug, sich möglicherweise geltend machen könnten, und dafs der Schiedsgerichtshof dann Raum haben sollte, um solchen Bedürfnissen ent-

⁶⁹ Diese Vorschläge auf Abänderung der Haager Konvention führen sich auf eine Arbeit von Vavasseur zurück, die einen Preis bei der Konkurrenz um den „Prix Narcisse Thibault“ erhalten hat und vom Berner Friedensbureau demnächst veröffentlicht werden wird.

sprechen zu können, habe ich dort ebenfalls hervorgehoben. Als eine dringende Aufgabe erscheint dies jedoch zurzeit keinesfalls, und deshalb dürften auch die hier in Vorschlag gebrachten Modifikationen der Art. 20—29 der Haager Konvention auf der nächsten Konferenz wohl schwerlich ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Man muß somit dieser Resolution des Friedenskongresses gegenüber sagen, daß sie ebenfalls, um schneller vorwärts zu kommen, das Nächstliegende zu übersehen scheint. Die wirkliche Entwicklung wird sich aber keineswegs sprungweise vollziehen. Lediglich im Sinne eines Zukunftsprojekts können daher die hier gemachten Vorschläge Bedeutung beanspruchen. Unter diesem Gesichtspunkte mögen sie aber immerhin teilweise nach verschiedenen Richtungen hin beachtenswert erscheinen.

Eine weitere Resolution des Friedenskongresses geht dahin:

„Le Congrès exprime le vœu que les Gouvernements donnent à leurs plénipotentiaires à La Haye les pouvoirs nécessaires pour que:

- 1° la Conférence de La Haye, assemblée délibérante internationale, s'affirme de plus en plus comme l'organe diplomatique de l'union des nations civilisées (Sénat international), destiné en premier lieu à formuler et à établir des accords sur les questions capitales intéressant les peuples;
- 2° qu'à cet effet la Conférence se déclare périodique et assure sa continuité, comme aussi l'exécution intégrale de ses décisions, en prenant les mesures nécessaires pour que, dans l'intervalle de ses sessions, il existe un organisme permanent, dont elle fixera les attributions.“

Dieser Wunsch geht auf die Resolution der Londoner Interparlamentarischen Konferenz zurück⁶⁰ und ist bei deren Besprechung bereits behandelt worden. Zweifellos haben wir es hier mit einer weit dringlicheren Forderung zu tun, als es die vorhergehenden Resolutionen waren. Die Art, wie dieses Postulat ganz oder teilweise zu realisieren ist, wird man im übrigen den Beratungen der Haager Konferenz anheimgeben müssen.

⁶⁰ Der Antrag führt sich auf Gobat zurück.

Eine weitere Resolution, die ich hier noch hervorheben möchte, ist die folgende:

„Le Congrès recommande, très-éventuellement, à l'attention de la deuxième Conférence de La Haye la conclusion d'un traité soumettant à l'arbitrage tout différend international, comme ceux conclus le 12 février 1904 entre le Danemark et les Pays-Bas, et le 16 décembre 1905 entre le Danemark et l'Italie.

Quant à celles des Puissances qui ne se sentent pas en état de soumettre à l'arbitrage tout différend international, le Congrès recommande à leur attention le projet modèle accepté par la 14^e Conférence interparlementaire.“

Diese Resolution⁶¹ dürfte in ihrem zweiten Teile praktisch wichtiger sein, als in ihrem ersten. Eine Empfehlung des Projekts der Interparlamentarischen Konferenz war durchaus angebracht, und zwar keineswegs nur „très-éventuellement“, sondern durchaus in vorderster Linie. Die Reihenfolge in der Realisierbarkeit aller dieser Postulate ist gerade die umgekehrte, als sich der Kongress vorgestellt zu haben scheint.

Weiter sei hier noch einer Resolution gedacht, die sich mit den „Sanktionen“ des Schiedsspruchs befaßt:

„Tout en reconnaissant que l'exécution volontaire des sentences arbitrales a été jusqu'à ce jour la règle observée par toutes les nations et témoigne, de leur part, d'un profond sentiment de leur devoir et de leur respect de la justice;

Sans entrer dans l'examen du principe de non intervention, le Congrès estime que l'Union des Puissances peut et doit agir pour l'exécution des sentences arbitrales, à condition que:

- 1^o cette action soit générale et ne soit jamais le fait particulier d'une Puissance;
- 2^o que cette action n'ait pas d'autre but que d'assurer l'exécution de la sentence;
- 3^o que cette action ne s'exerce que par des moyens pacifiques.

Parmi ces moyens, le Congrès recommande à l'attention de la Conférence de La Haye l'isolement économique de la nation récalcitrante, la prohibition des emprunts contractés à l'étranger, le cautionnement des puissances tierces, le dépôt volontaire de sommes d'argent, la mise sous séquestre de sommes d'argent ou

⁶¹ Dieser Antrag geht auf Bajer zurück.

de territoires appartenant aux nations en litige, l'exclusion temporaire ou définitive de l'Union des délégués de la nation ayant résisté à une sentence.“

Dafs diese Resolution sich mit einer „cura posterior“ befaßt, geht aus meinen Ausführungen oben im Paragraph 17 zur Genüge hervor⁶². Die Haager Friedenskonferenz dürfte sich — und das mit Recht — schwerlich in Auseinandersetzungen über dieses Thema einlassen.

Nicht unerwähnt möchte ich endlich lassen, dafs der Kongrefs ferner auch seiner Freude darüber Ausdruck gibt, dafs

„Un projet complet et bien établi de Code international a été élaboré et sera bientôt publié. Les Gouvernements auront ainsi la possibilité de faire étudier ce projet par des commissions nationales avant la seconde Conférence de La Haye et d'envoyer à celle-ci des plénipotentiaires prêts à délibérer sur l'adoption d'un tel Code, c'est-à-dire prêts à accomplir l'œuvre de droit positif qui est actuellement la plus importante et la plus urgente. Le Congrès prie les Gouvernements de vouloir bien nommer au plus tôt les commissions qui seraient chargées de cette étude préliminaire.“

Trotzdem diese Resolution den verschiedenen Ministerien übermittelt werden soll, sehe ich für meine Person aus den oben über die Idee einer „Kodifikation des Völkerrechts“ ge-

⁶² Vgl. oben S. 373 f. Beantragt war die Resolution von Dumas. Fried bemerkt in der „Friedenswarte“ a. a. O., Dumas habe ursprünglich die Annahme einer Resolution befürwortet, in der neben anderen Mitteln auch eine gewaltsame Exekution empfohlen wurde. „Gegen diesen Vorschlag richtete sich der Kongrefs mit Einhelligkeit. Es wurde hervor- gehoben, dafs die eigenartige Situation der Schiedsgerichtsbarkeit der Exekutive im Sinne des bürgerlichen Rechtes gar nicht bedarf, da sich die streitenden Parteien freiwillig dem Gerichte, also auch im voraus dem Urteile unterwerfen, dafs die Nichtbefolgung eines Schiedsgerichts- urteils bis jetzt in der langen Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit noch nicht vorgekommen sei, und dafs es nicht angehe, den Krieg um des Friedens willen zu empfehlen.“ Die Resolution Dumas' wurde voll- ständig umgeändert. Fried bemerkt dazu sehr richtig: „Mir scheint, dafs diese Frage gar nicht vor den Kongrefs gehört. Solche Fragen müssen eingehend studiert werden. Es wäre Aufgabe eines Instituts oder einer besonders einzusetzenden Kommission, solche Themata zu erörtern und klarzulegen.“

aufserten Gründen diesem Projekt nur äußerst skeptisch entgegen.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier noch der sonstigen mannigfachen Anregungen der Friedenskongresse gedenken wollte, die mit unserem Thema nur in loserem Zusammenhang stehen. Es ist für die zukünftige Entwicklung des Völkerrechts gewifs manches goldene Wort darin enthalten, wenn man sich auch nicht mit allem einverstanden erklären kann. Aber ich habe mir meine diesmalige Aufgabe zu eng gesetzt, um hier auf Gegenstände eintreten zu können, die nicht speziell das völkerrechtliche Verfahren betreffen. Bei manchen Beschlüssen der Friedenskongresse, denen man sich vielleicht nicht anschließen können, wird man immerhin sagen müssen, daß der Grund der Bedenken nicht auf rechtlichem Gebiet zu suchen ist, sondern daß die Realisierbarkeit der betreffenden Postulate einfach abhängt vom politischen Fortschritt, der sich mit der Zeit ja hoffentlich vollziehen wird⁶⁸. Insofern steht die Bahn der zukünftigen Entwicklung vielleicht weiter offen, als es heute den Anschein hat und als ich es hier in einer Arbeit andeuten konnte, die sich auf eine lediglich von rechtlichen Gesichtspunkten ausgehende

⁶⁸ Manche Vorschläge wollen nur zu viel des Guten tun. Dahin rechne ich den „Conseil consultatif suprême pour l'Europe“, den Fox dem Luzerner Friedenskongress vorschlägt, als Ergänzung zu der „Assemblée législative internationale“. Siehe „Bulletin officiel“, 1905, S. 154. Bajer bespricht dieses Projekt in der „Revue générale“ 1906, S. 57 f. Er meint, „il s'agit d'établir une nouvelle institution, de créer un nouvel organe de la paciférance“, und vergleicht den Vorschlag mit dem einer internationalen Akademie, den v. Bar gebracht hat. Der „Conseil consultatif“ soll speziell auch dazu dienen, den Artikel 27 der Haager Konvention ausführen zu helfen. „Lorsqu'il s'agirait de juger des moyens pacifiques à appliquer au moment où il faudrait envoyer une note collective aux puissances en conflit, quels grands services pourrait rendre un conseil consultatif.“ Namentlich sei das bei der Wahl der Art des Verfahrens, und des Zeitpunktes für die Absendung der Note, ferner bei der Begründung derselben der Fall. Ich glaube, daß das alles auch ohne einen „Conseil consultatif“ gemacht werden kann, bei gutem Willen der Beteiligten.

Betrachtungsweise beschränken wollte, und die daher die gegenwärtigen politischen Verhältnisse ohne weiteres zum Ausgangspunkt nehmen mußte. —

III. Zum Schlusse wird es sich nun noch fragen, ob neben den mannigfachen Anregungen und Kundgebungen, die im privaten Konferenzwege erfolgt sind, auch noch von wissenschaftlicher Seite Vorschläge für die bevorstehende Friedenskonferenz gemacht worden sind⁶⁴. Diese Frage muß im ganzen leider mit Nein beantwortet werden. Wir haben lediglich einige in dieser Arbeit bereits zitierte allgemeine Skizzierungen der Rechtslage, unter denen namentlich diejenige von Lammasch ein treffliches Bild abgibt. Dagegen fehlt es durchaus an Versuchen, in die Materie tiefer einzudringen, und namentlich aus der gegenwärtigen Situation Vorschläge für die zukünftige Gestaltung unserer Rechtsmaterie abzuleiten⁶⁵. Ich kann daher meinen Überblick

⁶⁴ Ich lasse diejenigen privaten Projekte unerörtert, die gleichzeitig direkt auf die Politik zurückwirken würden. So namentlich den an sich sehr beachtenswerten Vorschlag von Hilty auf Vermehrung der neutralisierten Staaten und auf Herstellung einer Verbindung unter denselben. Vgl. „Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, Bd. 8, S. 245. Zweifellos würde darin auch eine weitere Garantie für die Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens gelegen sein. Derselbe Gedanke wird ferner behandelt von Bajer unter „Neutralité fédérative“ in der „Revue de droit international“ 1902, S. 127, sowie von Westlake, „Notes sur la neutralité permanente“, ebenda 1901. Nach Schlieff, S. 132, könnte eine Ausgestaltung des Völkerrechts, die die gesamte Existenz jedes Staates unter die Garantie aller übrigen stellen würde, gelegentlich sehr wohl praktisch werden. Die völkerrechtliche Stellung der neutralen Staaten erscheine gleichsam wie die skizzenhafte Vorstudie zu dem großen Gemälde eines europäischen Staatensystems. Von Interesse sind nach dieser Richtung auch die Ausführungen von P. Fiore in dem schon mehrfach zitierten Aufsätze über „L'organisation juridique de la société internationale“ und von Dumas a. a. O., S. 358 f.

⁶⁵ Im allgemeinen beschränkt sich die Literatur auf kurze Zeitungsartikel. Ich zitiere darunter Fuld, „Die zweite Friedenskonferenz“ in der „Gegenwart“ vom 12. Mai 1906. Fuld betont, die Aufgabe der zweiten Konferenz werde es sein, einmal die bereits bestehenden Vereinbarungen fortzubilden, auszubauen und zu verbessern, sodann aber auf den Seekrieg entsprechend auszudehnen. In letzterer Beziehung bemerkt er mit

eigentlich abrechnen. Immerhin möchte ich aber hier am Schlusse noch eines Vorschlages von Mérygnac Erwähnung tun, der, wenschon er nicht direkt mit dem Anspruche auftritt, ein Vorschlag für die zweite Haager Friedenskonferenz zu sein, doch inhaltlich mit in unseren Zusammenhang gehört.

Mérygnac stellt nämlich die nachfolgende „Formule-type de rédaction du Traité d'arbitrage permanent“ auf⁶⁶:

Recht, die Zusammenberufung der Konferenz wäre weder nutzlos noch zu bedauern, wenn es ihr auch nur gelingen sollte, in Ansehung einiger Punkte, wie des Prisenrechts, der Rechte der Neutralen, des Begriffs der Kontrebande usw., eine Regelung herbeizuführen, die dem fortgeschrittenen Rechtsbewußtsein unserer Zeit entspreche. Allein die Arbeit der Konferenz werde sich wohl nicht hierauf beschränken, sie werde sich auch bemühen, die Austragung von Streitigkeiten auf schiedsrichterlichem Wege durch das internationale Tribunal im Haag zu begünstigen und zu befördern. „Gelingt es ihr auch voraussichtlich nicht, die Staaten zu veranlassen, sich zu der Erledigung ihrer Streitsachen im schiedsrichterlichen Verfahren in dem Umfange zu verpflichten, welcher von der begeisterten Verfasserin des Buches „Die Waffen nieder“ verlangt wird, so ist sie doch vielleicht imstande, auf eine weitere Beschränkung des Appells an die ultima ratio der Staaten und Völker durch Erweiterung der Verpflichtung hinzuwirken, den Schiedsgerichtsweg an Stelle des Waffengangs zu betreten. Es wäre nicht richtig, die Tätigkeit der Konferenz im voraus gering einzuschätzen, weil sie weder die allgemeine Abrüstung, noch die grundsätzliche Verwerfung des Krieges als Mittel zur Ausführung herbeiführen wird. Nicht nur derjenige macht sich um die Menschheit verdient, welcher das ganze Ideal derselben auf einem bestimmten Gebiete verwirklicht, sondern auch derjenige, welcher nur einen Teil, und sei es auch nur einen kleinen Teil dieses Ideals zur Tatsache macht.“ Fuld betont zum Schlufs noch, der erste Schritt auf diesem Gebiet sei zweifellos der schwierigste gewesen und man dürfe mit der Erwartung rechnen, daß der positive Erfolg der zweiten Konferenz den der ersten noch wesentlich überflügeln werde.

⁶⁶ Vgl. Mérygnac, „Traité de droit public international“, S. 485 f. Mit bezug auf die zurzeit geltenden permanenten Schiedsverträge bemerkt Mérygnac: „La rédaction employée dans les stipulations dont nous nous occupons, appelle certaines critiques qui, si on les accepte, amèneraient à des modifications assez importantes, de nature, on va s'en convaincre, à donner une base plus solide, une énergie plus grande et un libellé plus précis aux traités d'arbitrage permanent. Pour ces motifs, il nous a paru bon de proposer une rédaction corrigée pouvant aboutir à une formule-type du futur traité d'arbitrage permanent.“ Mérygnac betont, daß er bei seinem Entwurf ganz auf der „rédaction officielle“ basiere, „en n'y apportant que les changements indispensables“.

„Les Gouvernements de . . . signataires de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux conclue à La Haye le 29 juillet 1899;

Considérant que, par l'article 19 de cette convention, les Hautes Parties contractantes se sont réservé de conclure des accords en vue du recours à l'arbitrage dans tous les cas qu'elles jugeront possible de lui soumettre;

Désirant conclure à cet effet un traité d'arbitrage permanent, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir . . . lesquels sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1^{er}. Tous les différends déjà existants ou qui viendront à se produire dans l'avenir entre les parties contractantes, à l'exception de ceux mettant en cause l'indépendance de ces dernières ou touchant aux intérêts de tierces Puissances, seront soumis à un tribunal pris dans la Cour permanente d'arbitrage établie par la Convention du 29 juillet 1899, suivant le mode arrêté par cette Convention.

Art. 2. Dans chaque cas particulier, les Hautes parties contractantes signeront un compromis spécial déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres et la façon dont sera constitué, en cas d'appel de la sentence primitive, le tribunal supérieur toujours pris dans la Cour arbitrale de La Haye. La procédure suivie sera celle établie par la Convention précitée de La Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 3. Relativement aux différends indiqués à l'article premier, auxquels ne s'applique point le présent traité d'arbitrage, les Hautes Parties contractantes conviennent d'avoir recours, le cas échéant, à la médiation d'une ou de plusieurs puissances amies, choisies d'un commun accord. Cette médiation, soit sur le recours des parties en conflit, soit sur l'initiative des puissances étrangères au conflit, aura exclusivement le caractère de conseil et ne sera jamais obligatoire.

Art. 4. La présente convention est conclue pour un délai de . . . années. Elle sera renouvelée, de plein droit, pour de nouvelles périodes d'égale durée, si elle n'est point dénoncée avant l'expiration soit de la période primitive, soit des périodes ultérieures.⁶⁷

⁶⁷ Mérignac gibt zu diesem Vertragsentwurfe folgenden Kommentar. Zu Art. 1: „1° Il a paru bon de soumettre à l'arbitrage même les griefs passés, car on ne voit pas pourquoi on laisserait subsister ces causes de conflit. Conf. l'art. 4 du traité russo-danois. — 2° Nous estimons qu'une seule réserve doit être apportée à la généralité du traité d'arbitrage permanent; c'est celle où l'indépendance d'un État est en jeu. Nous écartons toutes les autres, pour les motifs qui vont être donnés au titre suivant consacré à l'étendue de l'arbitrage . . . — 3° Il est inutile de mentionner qu'on ne recourra à l'arbitrage qu'à défaut de conciliation par la voie diplomatique, car cela va de soi. —

§ 21. Kritik der Vorschläge für die 2. Haager Friedenskonferenz.

Ich brauche diesen Entwurf hier am Schlusse meiner Untersuchung nur in seinem Gesamtbilde zu betrachten. einzelnen ergibt sich mein Standpunkt zu den hier gemachten Vorschlägen aus meinen Ausführungen in den Paragraphen ohne weiteres. So teile ich vom Standpunkte der Völkerrechtstheorie aus vollständig die Meinung, daß die Beschreibung, die der Art. 1 für das Anwendungsgebiet der Schiedsgerichtsbarkeit geben will, eine ausreichende Würde; ich würde ferner auch die Klausel über die Interessen dritter Mächte für entbehrlich erachten. So halte ich die Bestimmungen des Art. 2 für ausreichende, würde jeden Passus über die Appellation streichen. Und so bin mir auch die Art. 3 und 4 zu neuen Bemerkungen kein Anlaß.

Was mir bei dem Entwurf vor allem begrüßenswert scheint, das ist, daß er in der Tat, bei aller Wahrung

4° Bien que l'arbitrage ne soit pas toujours possible relativement aux questions politiques . . . néanmoins il peut se faire qu'il y trouve naturellement sa place. Il nous paraît donc inutile de le limiter à des questions juridiques ou relatives à l'interprétation des traités. — 5° Il n'est pas la Cour arbitrale de La Haye qui juge les litiges internationaux mais le tribunal choisi dans son sein." Zu Art. 2: „1° Le Congrès n'a pas à déterminer les règles de constitution du tribunal arbitral de la procédure, puisqu'elles sont indiquées dans la Convention et le règlement pacifique des conflits internationaux. Il suffit de renvoyer à cette Convention. Conf. en ce sens l'art. 6 du traité russo-danois. 2° La nécessité de l'appel sera justifiée par les explications données ci-après . . ." Zu Art. 3: „La médiation étant facultative, ne constituant qu'un simple conseil non obligatoire à la différence de l'arbitrage, il n'y a aucun inconvénient à déclarer obligatoire le recours en ce qui la concerne. Cette solution offre, au contraire, les plus grands avantages au point de vue pacifique." Zu Art. 4: „1° Le délai de cinq ans pourrait, au fur et à mesure que les peuples se familiariseraient avec l'institution de l'arbitrage permanent et la Cour arbitrale de La Haye, être augmenté et, par exemple, porté au double. Déjà . . . le délai de dix ans figure dans des traités de certains États. — 2° Il est inutile d'insister sur l'utilité de la clause de tacite reconduction, qui, du reste, n'est nullement gênante, puisque, sans imposer un renouvellement de la convention, on ne voudrait pas, elle rend inutile, si on est d'accord, la conclusion d'une convention nouvelle."

prinzipiellen völkerrechtlichen Standpunktes, doch nach Möglichkeit an die übliche „*rédaaction officielle*“ anzuknüpfen sucht. Das ist sicherlich der beste Weg, um der Staatenpraxis eine Brücke für die zu erhoffenden Fortschritte zu bauen.

Im übrigen ist es speziell von Interesse, den Mérygnacschen Entwurf in Verbindung mit dem Projekt der Londoner Interparlamentarischen Konferenz zu betrachten. Stellt sich dieses letztere im wesentlichen als ein Kompromißwerk dar, das von Praktikern in Berücksichtigung der sich gegenwärtig darbietenden internationalen Lage geschaffen worden ist, und das insofern vor allem den Vorzug der leichteren Realisierbarkeit bietet, so erscheint der Mérygnacsche Entwurf vor allem als das vom Standpunkte der Völkerrechtstheorie sich ergebende Bild dessen, was mit der Zeit wohl erreicht werden könnte, wenn unsere Politiker einmal einen ernsthaften Schritt vorwärts würden tun wollen. Wenn die Staatenpraxis einmal diesen letzteren Weg beschreiten wollte, dann wäre das in der Tat gleichbedeutend mit einem ernstlichen Versuch, das Problem der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens auch wirklich zu lösen! —

Schluss.

§ 22. Resultat und Ausblick.

I. Ich bin insbesondere ¹ zu folgenden Ergebnissen gelangt

1. Das moderne Völkerrecht dient nicht mehr lediglich der hohen Politik, sondern in erster Linie dem Weltverkehr im weitesten Sinne dieses Wortes. (§ 1.)

2. Die Grundlage des modernen Völkerrechts ist die Gemeinschaft, die Solidarität der internationalen Interessen (§ 2.)

3. Zu den Aufgaben des modernen Völkerrechts gehört in erster Linie die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens. (§ 3.)

4. Die Völkerrechtswissenschaft hat auf die Lösung dieser Aufgabe nicht in genügender Weise vorbereitet, indem sie einerseits aus Pessimismus an ihrer Lösung verzweifelte andererseits in ihren Vorschlägen über die durch die Eigenart des geltenden Völkerrechts gezogenen Grenzen hinaus wollte (§ 4.)

5. Das völkerrechtliche Verfahren hat im System des Völkerrechts eine besondere Stelle neben dem materiellen Völkerrecht zu beanspruchen. (§ 5.)

6. Die erste Haager Friedenskonferenz hat für die Lösung unseres Problems die schwierigsten Anfangsarbeiten geleistet

¹ Ich hebe hier nur die wesentlichsten Ergebnisse hervor. Neben den hier betonten Punkten ließen sich natürlich noch manche andere hervorheben.

und verdient daher von der Völkerrechtswissenschaft eine höhere Einschätzung, als sie ihr häufig zuteil geworden ist. (§ 6.)

7. Die Streitigkeiten zwischen zivilisierten Staaten sind heute regelmäßig Rechtsstreitigkeiten; sie sind dies regelmäßig auch dann, wenn die Konflikte zum Teil politische Ursachen haben. (§ 7.)

8. Das Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten entspricht der Eigenart des Völkerrechts und kann und soll über die durch diese gezogenen Grenzen nicht hinaus. (§ 8.)

9. Das Schiedsgericht ist prinzipiell, vom Rechtsstandpunkte aus, in der Lage, jeden Völkerstreit zu entscheiden, den ihm die Streitparteien unterbreiten wollen. (§ 9.)

10. Die Grenzen, die die Politik heute der Schiedsgerichtsbarkeit zieht, sind dieser nicht immanent; sie sind von der Staatenpraxis heute zum Teil bereits weiter gesteckt worden und können zweifellos mit der Zeit noch mehr ausgedehnt werden. (§ 10.)

11. Die neueste Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit hat bereits den Beweis erbracht, daß diese letztere insbesondere einer Verallgemeinerung, einer Ausdehnung ihres Anwendungsgebiets sehr wohl fähig ist. (§ 11.)

12. In erster Linie handelt es sich jedoch heute nicht sowohl darum, die Schiedsgerichtsbarkeit zu verallgemeinern, als vielmehr den ihr anerkanntermaßen zufallenden Wirkungskreis festzulegen und die Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens innerhalb dieses Feldes zu sichern. Zu diesem Zweck sind die Staaten allmählich von der Form des Schiedsgerichts ad hoc zu derjenigen des permanenten Schiedsvertrags übergegangen, und es handelt sich heute darum, diesen im partikularen Völkerrecht vollzogenen Fortschritt nunmehr auch in der Haager Konvention zum Ausdruck zu bringen, indem man das Schiedsgericht für das ihm anerkanntermaßen zufallende Gebiet obligatorisch gestaltet. (§ 12.)

13. Eine weitere Form der Sicherung der Anwendung des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist die, daß auch seitens der dritten Mächte Schritte getan werden, um auf diese Anwendung hinzuwirken, und zwar sollte diese Hinwirkung mit der Zeit ebenfalls einen wahrhaft obligatorischen Charakter annehmen. (§ 13.)

14. Die Organisation des ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag entspricht der Eigenart des Völkerrechts und erscheint im ganzen durchaus befriedigend, was natürlich nicht wegnimmt, daß im einzelnen manche Bestimmungen sich mit der Zeit als revisionsbedürftig herausstellen werden. (§ 14.)

15. Auch das Verfahren ist in der Haager Konvention im ganzen in befriedigender Weise geregelt. (§ 15.)

16. Insbesondere entspricht die Lösung der Revisionsfrage durchaus der Eigenart des Völkerrechts und des Schiedsverfahrens. (§ 16.)

17. Auch in der „Sanktionsfrage“ nimmt die Haager Konvention einen durchaus zu billigen Standpunkt ein. (§ 17.)

18. Das völkerrechtliche Vermittlungsverfahren stellt sich als eine im Völkerrecht wünschenswerte und notwendige Ergänzung des gerichtlichen Verfahrens dar, die insbesondere für diejenigen Streitfälle von Bedeutung ist, die die Staaten dem Schiedsgericht nicht von vorneherein unterwerfen wollen. Indem man das Vermittlungsverfahren ebenfalls auf eine obligatorische Grundlage stellt, bewirkt man, daß in allen Konfliktsfällen zum mindesten der Versuch einer friedlichen Lösung gemacht werden muß. Die Verpflichtung zu diesem Versuch soll aber nicht nur von den Streitparteien, sondern auch von der Staatengemeinschaft anerkannt werden. (§ 18.)

19. Auch das Untersuchungsverfahren stellt sich als eine willkommene Bereicherung der Arten des völkerrechtlichen Verfahrens dar, die insbesondere für solche Streitfälle von Bedeutung ist, in denen die Feststellung von Tatfragen ein

wünscht ist. Da dieses Verfahren ebenfalls sich nur als ein Versuch der Streitschlichtung darstellt, kann es ebenso wie das Vermittlungsverfahren ohne jedes Bedenken obligatorisch gestaltet werden. (§ 19.)

20. Die Völkerrechtskonferenzen sind dasjenige internationale Organ, dem die Fortbildung des Völkerrechts zufällt. Unter den Völkerrechtskonferenzen haben insbesondere die Haager Friedenskonferenzen die Aufgabe der Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens übernommen. Diese Aufgabe gestaltet sich, ganz allgemein gesprochen, so, daß auf eine Vermehrung der völkerrechtlichen Pflichten der Staaten hingearbeitet werden muß, und zwar nicht nur auf Vermehrung der Pflichten der Streitteile, sondern mindestens ebensosehr der Verpflichtungen der neutralen Mächte, da erst in einer vollen Anerkennung der von der Staatengemeinschaft zu übernehmenden Pflichten das völkerrechtliche Prinzip der Interessensolidarität seinen erwünschten Ausdruck findet. (§ 20.)

21. Die Vorschläge, die insbesondere die Interparlamentarischen Konferenzen für die zweite Haager Friedenskonferenz ausgearbeitet haben, bieten im ganzen eine annehmbare Grundlage für die Art und Weise, in der das völkerrechtliche Verfahren durch diese Konferenz fortgebildet werden könnte. (§ 21.)

II. Diese Ergebnisse führen nun zu folgenden Postulaten für eine etwaige Revision der Haager Konvention:

1. Der Artikel 1 ist authentisch dahin zu interpretieren, daß die darin übernommene Verpflichtung den Charakter einer Rechtspflicht hat. Eventuell ist an Stelle des Wortes „conviennent“ ein anderer bindenderer Ausdruck zu setzen.

2. Der Artikel 3 soll ebenfalls eine Rechtspflicht aufstellen. Auch ist die Art und Weise, wie diese Rechtspflicht ausgeübt werden soll, näher zu bestimmen.

3. Der Artikel 9 soll desgleichen eine Verpflichtung aussprechen, und zwar unter Weglassung der in der Ehren- und

Interessenklausel enthaltenen Beschränkung und unter ferner Weglassung der Umstandsklausel.

4. Der Artikel 16 ist dahin zu modifizieren, daß die den Eingangsworten dieses Artikels enthaltene vermeintliche Rechtsschranke in Wegfall kommt.

5. Der Artikel 19 soll einem oder mehreren Artikeln Platz machen, in denen das Anwendungsgebiet für das Schiedsgericht, insoweit die Staaten dasselbe obligatorisch gestalten wollen, näher fixiert wird, etwa in der Weise, wie dies in dem russischen Vorschlage oder in dem Vorschlage der Londoner Interparlamentarischen Konferenz näher angeführt ist. Daneben wird auch das Verhältnis der durch diese Modifikation begründeten „Union arbitrale“ zu den geltenden oder noch abzuschließenden partikularen Schiedsverträgen näher zu bestimmen sein, entsprechend der Tendenz, die bereits der bisherige Artikel 19 verfolgte.

6. Die Artikel 24 bzw. 32 sind dahin zu ergänzen, daß die Wahl von eigenen Staatsangehörigen der Streitparteien als Schiedsrichtern als nicht zugänglich bezeichnet wird.

7. Der Artikel 27 ist authentisch dahin zu interpretieren, daß die darin übernommene Verpflichtung den Charakter einer Rechtspflicht hat. Auch ist die Art und Weise, wie diese Rechtspflicht ausgeübt werden soll, näher zu bestimmen.

8. Der Artikel 60 ist dahin zu modifizieren, daß dritten Mächten der Beitritt zu der Haager Konvention ohne weiteres freisteht. Auch ist vorzusehen, daß die Signatarmächte ihrerseits die nicht beigetretenen Staaten, deren Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft unbestritten feststeht, zum Beitritt auffordern.

9. In einem am Schluß der Konvention anzufügende Artikel sind weitere Bestimmungen zu treffen, die die Periodizität und Kontinuität der Haager Völkerrechtskonferenzen sichern und insbesondere auch Vorkehrungen für die Art und Weise treffen, wie die Beschlüsse dieser Konferenzen auszuführen

sind, und wie der Zusammentritt neuer Konferenzen vorzubereiten ist.

III. Ganz abgesehen von diesen Einzelpostulaten glaube ich insbesondere auch folgendes nachgewiesen zu haben:

1. Die hier erörterten Fortschritte, die aufgestellten Postulate erscheinen nicht nur völkerrechtlich erwünscht, sondern sie sind auch vom Standpunkte der heutigen politischen Zustände als durchaus realisierbar zu bezeichnen.

2. Gelingt es diese Fortschritte zu erzielen, dann erhalten wir ein System des völkerrechtlichen Verfahrens, insbesondere der völkerrechtlichen Rechtsprechung, das vom völkerrechtlichen Standpunkte — und nur dieser ist in unserer Frage maßgebend, nicht der Standpunkt der innerstaatlichen Rechtsordnungen -- als befriedigend zu bezeichnen ist, wenn man die heute gegebenen Verhältnisse ins Auge faßt.

IV. Daß weitere, als die hier erörterten Fortschritte an sich im Bereiche der Möglichkeit liegen, soll nicht geleugnet werden, aber diese weiteren Entwicklungsmöglichkeiten setzen eine wesentliche Änderung in den politischen Anschauungen und Zuständen voraus und können daher erst erwartet werden, wenn diese letztere eingetreten ist. Daß eine solche Änderung in der Zukunft einmal eintreten werde, erscheint nicht unwahrscheinlich. Die jetzige Form insbesondere der europäischen internationalen Politik dürfte mit der Zeit notgedrungen ein Ende nehmen; denn wenn unsere Politiker nicht selbst zu der Einsicht von der Notwendigkeit eines intensiveren Zusammenarbeitens kommen sollten, dann dürften die asiatischen und amerikanischen Staaten dafür Sorge tragen, ihnen diese Einsicht beizubringen. Sobald aber der jetzige pathologische Zustand des gegenseitigen Mißtrauens einmal überwunden sein wird, wird man auch die Möglichkeit weiterer Fortschritte in unserer Materie nicht mehr von der Hand weisen. Ob diese Umgestaltung der politischen Lage allerdings jemals so weit gehen wird, daß dadurch auch dasjenige affiziert wird, was

ich als die Eigenart des heutigen Völkerrechts bezeichnet habe, diese Frage dürfte sich heute schwerlich beantworten lassen².

In jedem Falle mußte die vorliegende Untersuchung die heute gegebenen Verhältnisse zum Ausgangspunkt nehmen und sich in ihren Postulaten auf das unter diesen Verhältnissen erreichbar Erscheinende beschränken. Trotz dieser Beschränkung dürfte sie aber immerhin auch gezeigt haben, daß man auf unserem Rechtsgebiete unter allen Umständen mit verschiedenen Stadien der Entwicklung zu rechnen hat, so daß also die hier gemachten Vorschläge keinesfalls den endgültigen Abschluß dieses Entwicklungsganges zu bedeuten brauchen. Wichtiger aber, als auf solche entfernte Zukunftsbilder hinzudeuten, erschien es mir, die jetzt erreichbaren Fortschritte ins Auge zu fassen.

Die Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens muß als eine Tat der Realpolitik erscheinen! Zu dieser Überzeugung müssen die Staatsmänner mit der Zeit gelangen. Die hier gemachten Vorschläge bedeuten in keiner Weise ein Preisgeben des festen Bodens einer gesunden, einer nationalen Realpolitik. Wohl aber dürften sie in jedem Falle geeignet sein, die jetzigen ungesunden politischen Zustände, den jetzigen unfertigen Zustand des Völkerrechts überwinden zu helfen. Sie sind erreichbar ohne irgend welche Gefährdung der staatlichen Souveränität und Freiheit. Es gehört zu dem hier als wünschbar dargestellten Fortbildung des völkerrechtlichen Verfahrens nichts — als etwas mehr gegenseitiges Vertrauen und ein ernstliches Wollen! —

² Es fehlt zwar nicht an Schriftstellern, die glauben, auch nach dieser Richtung hin Nachweise liefern zu können, wie z. B. Duménil. Diesen immerhin unsicheren Boden möchte ich meinerseits nicht betreten.

Anhang.

I. Die Haager Konvention für die Erledigung internationaler Streitigkeiten.

Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Les souverains ou chefs d'Etats des pays représentés à la
Conférence,

(Suivent les noms).

Animés de la ferme volonté de concourir au maintien de la
paix générale;

Résolus à favoriser de tous leurs efforts le règlement amiable
des conflits internationaux;

Reconnaissant la solidarité qui unit les membres de la société
des nations civilisées;

Voulant étendre l'empire du droit et fortifier les sentiments
de la justice internationale;

Convaincus que l'institution permanente d'une juridiction
arbitrale accessible à tous au sein des puissances indépendantes
peut contribuer efficacement à ce résultat;

Considérant les avantages d'une organisation générale et
régulière de la procédure arbitrale;

Estimant, avec l'auguste initiateur de la Conférence inter-
nationale de la paix, qu'il importe de consacrer dans un accord
international les principes d'équité et de droit sur lesquels reposent
la sécurité des Etats et le bien-être des peuples;

Désirant conclure une convention à cet effet, ont nommé pour
leurs plénipotentiaires, savoir:

(Suivent les noms.)

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs,
trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions
suivantes:

I. Die Haager Konvention f. d. friedl. Erled. internat. Streitigkeiten.

Titre I^{er}. — Du maintien de la paix générale.

Art. 1^{er}. En vue de prévenir autant que possible le recours à la force dans les rapports entre les Etats, les puissances signataires conviennent d'employer tous leurs efforts pour assurer le règlement pacifique des différends internationaux.

Titre II. — Des bons offices et de la médiation.

Art. 2. En cas de dissentiment grave ou de conflit, au lieu d'en appeler aux armes, les puissances signataires conviennent d'avoir recours, en tant que les circonstances le permettront, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs puissances amies.

Art. 3. Indépendamment de ce recours, les puissances signataires jugent utile qu'une ou plusieurs puissances étrangères au conflit offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation aux Etats en conflit.

Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux puissances étrangères au conflit, même pendant le cours des hostilités.

L'exercice de ce droit ne peut jamais être considéré par l'une ou l'autre des parties en litige comme un acte peu amical.

Art. 4. Le rôle du médiateur consiste à concilier les propositions opposées et à apaiser les ressentiments qui peuvent s'être produits entre les Etats en conflit.

Art. 5. Les fonctions du médiateur cessent du moment où il est constaté, soit par l'une des parties en litige, soit par le médiateur lui-même, que les moyens de conciliation proposés par lui ne sont pas acceptés.

Art. 6. Les bons offices et la médiation, soit sur les recours des parties en conflit, soit sur l'initiative des puissances étrangères au conflit, ont exclusivement le caractère de conseil et n'ont jamais force obligatoire.

Art. 7. L'acceptation de la médiation ne peut avoir pour effet, sauf convention contraire, d'interrompre, de retarder ou d'entraver la mobilisation ou autres mesures préparatoires à la guerre.

Si elle intervient après l'ouverture des hostilités, elle n'interrompt pas, sauf convention contraire, les opérations militaires en cours.

Art. 8. Les puissances signataires sont d'accord pour recommander l'application, dans les circonstances qui le permettent, d'une médiation spéciale sous la forme suivante :

En cas de différend grave compromettant la paix, les Etats en conflit choisissent respectivement une puissance à laquelle ils confient la mission d'entrer en rapport direct avec la puissance

choisie d'autre part, à l'effet de prévenir la rupture des relations pacifiques.

Pendant la durée de ce mandat dont le terme, sauf stipulation contraire, ne peut excéder trente jours, les Etats en litige cessent tout rapport direct au sujet du conflit, lequel est considéré comme déferé exclusivement aux puissances médiatrices. Celles-ci doivent appliquer tous leurs efforts à régler le différend.

En cas de rupture effective des relations pacifiques, ces puissances demeurent chargées de la mission commune de profiter de toute occasion pour rétablir la paix.

Titre III. — Des commissions internationales d'enquête.

Art. 9. Dans les litiges d'ordre international n'engageant ni l'honneur ni des intérêts essentiels et provenant d'une divergence d'appréciation sur des points de fait, les puissances signataires jugent utile que les parties qui n'auraient pu se mettre d'accord par les voies diplomatiques instituent, en tant que les circonstances le permettront, une commission internationale d'enquête chargée de faciliter la solution de ces litiges en éclaircissant, par un examen impartial et consciencieux, les questions de fait.

Art. 10. Les commissions internationales d'enquête sont constituées par convention spéciale entre les parties en litige.

La convention d'enquête précise les faits à examiner et l'étendue des pouvoirs des commissaires.

Elle règle la procédure.

L'enquête a lieu contradictoirement.

La forme et les délais à observer, en tant qu'ils ne sont pas fixés par la convention d'enquête, sont déterminés par la commission elle-même.

Art. 11. Les commissions internationales d'enquête sont formées, sauf stipulation contraire, de la manière déterminée par l'article 32 de la présente convention.

Art. 12. Les puissances en litige s'engagent à fournir à la commission internationale d'enquête, dans la plus large mesure qu'elles jugeront possible, tous les moyens et toutes les facilités nécessaires pour la connaissance complète et l'appréciation exacte des faits en questions.

Art. 13. La commission internationale d'enquête présente aux puissances en litige son rapport signé par tous les membres de la commission.

Art. 14. Le rapport de la commission internationale d'enquête, limité à la constatation des faits, n'a nullement le caractère d'une sentence arbitrale. Il laisse aux puissances en litige une entière liberté pour la suite à donner à cette constatation.

Titre IV. — De l'arbitrage international.

Chapitre I^{er}. — De la justice arbitrale.

Art. 15. L'arbitrage international a pour objet le règlement de litiges entre les Etats par des juges de leur choix et sur la base du respect du droit.

Art. 16. Dans les questions d'ordre juridique, et en premier lieu dans les questions d'interprétation ou d'application des conventions internationales, l'arbitrage est reconnu par les puissances signataires comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques.

Art. 17. La convention d'arbitrage est conclue pour des contestations déjà nées ou pour des contestations éventuelles.

Elle peut concerner tout litige ou seulement les litiges d'une catégorie déterminée.

Art. 18. La convention d'arbitrage implique l'engagement de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Art. 19. Indépendamment des traités généraux ou particuliers qui stipulent actuellement l'obligation du recours à l'arbitrage pour les puissances signataires, ces puissances se réservent de conclure, soit avant la ratification du présent acte, soit postérieurement, des accords nouveaux, généraux ou particuliers, en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'elles jugeront possible de lui soumettre.

Chapitre II. — De la Cour permanente d'arbitrage.

Art. 20. Dans le but de faciliter le recours immédiat à l'arbitrage pour les différends internationaux qui n'ont pu être réglés par la voie diplomatique, les puissances signataires s'engagent à organiser une Cour permanente d'arbitrage, accessible en tout temps et fonctionnant, sauf stipulation contraire des parties, conformément aux règles de procédure insérées dans la présente convention.

Art. 21. La Cour permanente sera compétente pour tous les cas d'arbitrage, à moins qu'il n'y ait entente entre les parties pour l'établissement d'une juridiction spéciale.

Art. 22. Un bureau international établi à La Haye sert de greffe à la Cour.

Ce bureau est l'intermédiaire des communications relatives aux réunions de celle-ci.

Il a la garde des archives et la gestion de toutes les affaires administratives.

Les puissances signataires s'engagent à communiquer au bureau international de La Haye une copie certifiée conforme de toute stipulation d'arbitrage intervenue entre elles et de toute

sentence arbitrale les concernant et rendue par des juridictions spéciales.

Elles s'engagent à communiquer de même au bureau les lois, règlements et documents constatant éventuellement l'exécution des sentences rendues par la Cour.

Art. 28. Chaque puissance signataire désignera, dans les trois mois qui suivront la ratification par elle du présent acte, quatre personnes au plus, d'une compétence reconnue dans les questions de droit international, jouissant de la plus haute considération morale et disposées à accepter les fonctions d'arbitres.

Les personnes ainsi désignées seront inscrites, au titre de membres de la Cour, sur une liste qui sera notifiée à toutes les puissances signataires par les soins du bureau.

Toute modification à la liste des arbitres est portée, par les soins du bureau, à la connaissance des puissances signataires.

Deux ou plusieurs puissances peuvent s'entendre pour la désignation en commun d'un ou de plusieurs membres.

La même personne peut être désignée par des puissances différentes.

Les membres de la Cour sont nommés pour un terme de six ans. Leur mandat peut être renouvelé.

En cas de décès ou de retraite d'un membre de la Cour, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Art. 24. Lorsque les puissances signataires veulent s'adresser à la Cour permanente pour le règlement d'un différend survenu entre elles, le choix des arbitres appelés à former le tribunal compétent pour statuer sur ce différend doit être fait dans la liste générale des membres de la Cour.

À défaut de constitution du tribunal arbitral par l'accord immédiat des parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une puissance tierce, désignée de commun accord par les parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque partie désigne une puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les puissances ainsi désignées.

Le tribunal étant ainsi composé, les parties notifient au bureau leur décision de s'adresser à la Cour et les noms des arbitres.

Le tribunal arbitral se réunit à la date fixée par les parties.

Les membres de la Cour, dans l'exercice de leurs fonctions et en dehors de leur pays, jouissent des privilèges et immunités diplomatiques.

Art. 25. Le tribunal arbitral siège d'ordinaire à La Haye.

Le siège ne peut, sauf le cas de force majeure, être changé par le tribunal que de l'assentiment des parties.

Art. 26. Le bureau international de La Haye est autorisé à mettre ses locaux et son organisation à la disposition des puissances signataires pour le fonctionnement de toute juridiction spéciale d'arbitrage.

La juridiction de la Cour permanente peut être étendue, dans les conditions prescrites par les règlements, aux litiges existant entre des puissances non signataires ou entre des puissances signataires et des puissances non signataires, si les parties sont venues de recourir à cette juridiction.

Art. 27. Les puissances signataires considèrent comme un devoir, dans le cas où un conflit aigu menacerait d'éclater entre deux ou plusieurs d'entre elles, de rappeler à celles-ci que la Cour permanente leur est ouverte.

En conséquence, elles déclarent que le fait de rappeler aux parties en conflit les dispositions de la présente convention, et le conseil donné, dans l'intérêt supérieur de la paix, de s'adresser à la Cour permanente, ne peuvent être considérés que comme actes de bons offices.

Art. 28. Un conseil administratif permanent, composé des représentants diplomatiques des puissances signataires accréditées à La Haye et du ministre des affaires étrangères des Pays-Bas, qui remplira les fonctions de président, sera constitué dans cette ville le plus tôt possible après la ratification du présent acte par neuf puissances au moins.

Ce conseil sera chargé d'établir et d'organiser le bureau international, lequel demeurera sous sa direction et sous son contrôle.

Il notifiera aux puissances la constitution de la Cour et pourvoira l'installation de celle-ci.

Il arrêtera son règlement d'ordre, ainsi que tous autres règlements nécessaires.

Il décidera toutes les questions administratives qui pourraient surgir touchant le fonctionnement de la Cour.

Il aura tout pouvoir quant à la nomination, la suspension ou la révocation des fonctionnaires et employés du bureau.

Il fixera les traitements et salaires et contrôlera la dépense générale.

La présence de cinq membres dans les réunions dûment convoquées suffit pour permettre au conseil de délibérer valablement. Les décisions sont prises à la majorité des voix.

Le conseil communique sans délai aux puissances signataires les règlements adoptés par lui. Il leur adresse chaque année un rapport sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses.

Art. 29. Les frais du bureau seront supportés par les puissances signataires dans la proportion établie pour le bureau international d'Union postale universelle.

Chapitre III. — De la procédure arbitrale.

Art. 30. En vue de favoriser le développement de l'arbitrage, les puissances signataires ont arrêté les règles suivantes, qui seront applicables à la procédure arbitrale, en tant que les parties ne sont pas convenues d'autres règles.

Art. 31. Les puissances qui recourent à l'arbitrage signent un acte spécial (compromis) dans lequel sont nettement déterminés l'objet du litige, ainsi que l'étendue des pouvoirs des arbitres. Cet acte implique l'engagement des parties de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Art. 32. Les fonctions arbitrales peuvent être conférées à un arbitre unique ou à plusieurs arbitres désignés par les parties à leur gré, ou choisis par elles parmi les membres de la Cour permanente d'arbitrage établie par le présent acte.

A défaut de constitution du tribunal par l'accord immédiat des parties, il est procédé de la manière suivante :

Chaque partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une puissance tierce, désignée de commun accord par les parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque partie désigne une puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les puissances ainsi désignées.

Art. 33. Lorsqu'un souverain ou un chef d'Etat est choisi pour arbitre, la procédure arbitrale est réglée par lui.

Art. 34. Le surarbitre est de droit président du tribunal.

Lorsque le tribunal ne comprend pas de surarbitre, il nomme lui-même son président.

Art. 35. En cas de décès, de démission ou d'empêchement, pour quelque cause que ce soit, de l'un des arbitres, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Art. 36. Le siège du tribunal est désigné par les parties. A défaut de cette désignation le tribunal siège à La Haye.

Le siège ainsi fixé ne peut, sauf le cas de force majeure, être changé par le tribunal que de l'assentiment des parties.

Art. 37. Les parties ont le droit de nommer auprès du tribunal des délégués ou agents spéciaux, avec la mission de servir d'intermédiaires entre elles et le tribunal.

Elles sont en outre autorisées à charger de la défense de leurs droits et intérêts devant le tribunal, des conseils ou avocats nommés par elles à cet effet.

Art. 38. Le tribunal décide du choix des langues dont il fera usage et dont l'emploi sera autorisé devant lui.

Art. 39. La procédure arbitrale comprend en règle générale deux phases distinctes : l'instruction et les débats.

L'instruction consiste dans la communication faite par les agents respectifs, aux membres du tribunal et à la partie adverse, de tous actes imprimés ou écrits et de tous documents contenant les moyens invoqués dans la cause. Cette communication aura lieu dans la forme et dans les délais déterminés par le tribunal en vertu de l'article 49.

Les débats consistent dans le développement oral des moyens des parties devant le tribunal.

Art. 40. Toute pièce produite par l'une des parties doit être communiquée à l'autre partie.

Art. 41. Les débats sont dirigés par le président.

Il ne sont publics qu'en vertu d'une décision du tribunal, prise avec l'assentiment des parties.

Il sont consignés dans des procès-verbaux rédigés par des secrétaires que nomme le président.

Ces procès-verbaux ont seuls caractère authentique.

Art. 42. L'instruction étant close, le tribunal a le droit d'écarter du débat tous actes ou documents nouveaux qu'une des parties voudrait lui soumettre sans le consentement de l'autre.

Art. 43. Le tribunal demeure libre de prendre en considération les actes ou documents nouveaux sur lesquels les agents ou conseils des parties appelleraient son attention.

En ce cas, le tribunal a le droit de requérir la production de ces actes ou documents, sauf l'obligation d'en donner connaissance à la partie adverse.

Art. 44. Le tribunal peut, en outre, requérir des agents des parties la production de tous actes et demander toutes explications nécessaires. En cas de refus le tribunal en prend acte.

Art. 45. Les agents et les conseils des parties sont autorisés à présenter oralement au tribunal tous les moyens qu'ils jugent utiles à la défense de leur cause.

Art. 46. Ils ont le droit de soulever des exceptions et incidents. Les décisions du tribunal sur ces points sont définitives et ne peuvent donner lieu à aucune discussion ultérieure.

Art. 47. Les membres du tribunal ont le droit de poser des questions aux agents et aux conseils des parties et de leur demander des éclaircissements sur les points douteux.

Ni les questions posées, ni les observations faites par les membres du tribunal pendant le cours des débats ne peuvent être regardées comme l'expression des opinions du tribunal en général ou de ses membres en particulier.

Art. 48. Le tribunal est autorisé à déterminer sa compétence en interprétant le compromis ainsi que les autres traités qui peuvent être invoqués dans la matière, et en appliquant les principes du droit international.

Art. 49. Le tribunal a le droit de rendre des ordonnances de procédure pour la direction du procès, de déterminer les formes

et délais dans lesquels chaque partie devra prendre ses conclusions et de procéder à toutes les formalités que comporte l'administration des preuves.

Art. 50. Les agents et les conseils des parties ayant présenté tous les éclaircissements et preuves à l'appui de leur cause, le président prononce la clôture des débats.

Art. 51. Les délibérations du tribunal ont lieu à huis clos. Toute décision est prise à la majorité des membres du tribunal.

Le refus d'un membre de [prendre part au vote doit être constaté dans le procès-verbal.

Art. 52. La sentence arbitrale, votée à la majorité des voix, est motivée. Elle est rédigée par écrit et signée par chacun des membres du tribunal.

Ceux des membres qui sont restés en minorité peuvent constater, en signant, leur dissentiment.

Art. 53. La sentence arbitrale est lue en séance publique du tribunal, les agents et les conseils des parties présents ou dûment appelés.

Art. 54. La sentence arbitrale, dûment prononcée et notifiée aux agents des parties en litige décide définitivement et sans appel la contestation.

Art. 55. Les parties peuvent se réserver dans le compromis de demander la revision de la sentence arbitrale.

Dans ce cas et sauf convention contraire, la demande doit être adressée au tribunal qui a rendu la sentence. Elle ne peut être motivée que par la découverte d'un fait nouveau qui eût été de nature à exercer une influence décisive sur la sentence et qui, lors de la clôture des débats, était inconnu du tribunal lui-même et de la partie qui a demandé la revision.

La procédure de revision ne peut être ouverte que par une décision du tribunal constatant expressément l'existence du fait nouveau, lui reconnaissant les caractères prévus par le paragraphe précédent et déclarant à ce titre la demande recevable.

Le compromis détermine le délai dans lequel la demande de revision doit être formée.

Art. 56. La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les parties qui ont conclu le compromis.

Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres puissances que les parties en litige, celles-ci notifient aux premières le compromis qu'elles ont conclu. Chacune de ces puissances a le droit d'intervenir au procès. Si une ou plusieurs d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à leur égard.

Art. 57. Chaque partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du tribunal.

Dispositions générales.

Art. 58. La présente convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les puissances qui ont été représentées à la Conférence de la paix de La Haye.

Art. 59. Les puissances non signataires qui ont été représentées à la Conférence internationale de la Paix pourront adhérer à la présente convention. Elles auront à cet effet à faire connaître leur adhésion aux puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres puissances contractantes.

Art. 60. Les conditions auxquelles les puissances qui n'ont pas été représentées à la Conférence internationale de la Paix, pourront adhérer à la présente convention, formeront l'objet d'une entente ultérieure entre les puissances contractantes.

Art. 61. S'il arrivait qu'une des hautes parties contractantes dénonçât la présente convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la puissance qui l'aura notifiée.

Konvention für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten.

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen,
.
.
(folgt die Aufzählung der Souveräne, der Staatsoberhäupter und Regierungen, die die Konvention unterzeichnet haben).

Von dem festen Willen beseelt, zur Erhaltung des allgemeinen Friedens beizutragen;

entschlossen, alles zu tun, was in ihrer Macht steht, um die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen;

in Anerkennung der Solidarität, die die Glieder der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten verbindet;

in der Absicht, die Herrschaft des Rechts auszudehnen und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken;

überzeugt, daß die dauernde Einrichtung einer allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schoße der unabhängigen Mächte zu diesem Ziele wirksam beitragen kann;

in Anbetracht der Vorteile, welche eine allgemeine und regelmäßige Einrichtung des Schiedsgerichtsverfahrens bewährt;

die Überzeugung des erhabenen Urhebers der internationalen Friedenskonferenz teilend, daß es angezeigt ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes feierlich auszusprechen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruht;

von dem Wunsche geleitet, zu diesem Ende eine Konvention abzuschließen, haben als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen),

welche nach Vorweisung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Titel I.

Über die Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den internationalen Beziehungen die Anwendung von Gewalt so weit als möglich zu vermeiden, kommen die Signatarmächte überein, alle ihre Bemühungen anzuwenden, um die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten herbeizuführen.

Titel II.

Gute Dienste und Vermittlung.

Art. 2. Die Vertragsmächte verpflichten sich, in Fällen schwerer Meinungsverschiedenheit, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeten Mächte anzurufen, insoweit die Umstände es gestatten.

Art. 3. Unabhängig hiervon halten die Signatarmächte es für nützlich, daß eine oder mehrere der nicht am Streite beteiligten Mächte aus eigenem Antriebe, soweit die Umstände es gestatten, den streitenden Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten.

Den neutralen Staaten bleibt das Recht, ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten, auch während der Feindseligkeiten gewahrt. Die Ausübung dieses Rechtes soll nie von einer der streitenden Parteien als ein unfreundlicher Akt angesehen werden.

Art. 4. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die hervorgetretenen Gegensätze auszugleichen und die etwa entstandene Verstimmung zwischen den streitenden Staaten zu beschwichtigen.

Art. 5. Die Aufgabe des Vermittlers ist beendet, sobald durch einen der streitenden Teile oder durch den Vermittler selbst festgestellt ist, daß die von ihm vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Die guten Dienste und die Vermittlung, sei es, daß sie von den streitenden Parteien nachgesucht, sei es, daß sie von den neutralen Mächten aus eigenem Antrieb angeboten werden, haben immer nur den Charakter eines Ratschlages und niemals irgendwelche verbindliche Kraft.

Art. 7. Die Annahme einer Vermittlung kann, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, die Mobilisierung und andere Kriegsvorbereitungen weder unterbrechen, noch verzögern, noch hindern.

Wenn die Vermittlung nach Eröffnung der Feindseligkeiten stattfindet, so nehmen diese ihren Fortgang, falls nichts anderes vereinbart ist.

Art. 8. Die Vertragsmächte gehen einig darin, zu empfehlen, daß folgende besondere Form der Vermittlung, wenn die Umstände es gestatten, angewendet werden möchte:

Bei schweren Meinungsverschiedenheiten, die den Frieden gefährden, wählen die streitenden Staaten je eine Macht, die sie ermächtigen, in direkte Verhandlungen mit der von der anderen Partei bezeichneten Macht einzutreten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhindern.

Während der Dauer dieses Mandates, die, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, dreißig Tage nicht überschreiten darf, hören die streitenden Teile auf, über den zwischen ihnen obwaltenden Streit direkt miteinander zu verhandeln; die Streitfrage gilt vielmehr als an diese Mächte ausschließlich übertragen. Es ist deren Pflicht, alle ihre Bemühungen zur Schlichtung des Streites anzuwenden.

Kommt es zum wirklichen Bruch der friedlichen Beziehungen, so bleiben jene Mächte doch mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wieder herzustellen.

Titel III.

Internationale Untersuchungskommissionen.

Art. 9. Bei internationalen Streitigkeiten, welche weder die Ehre noch wesentliche Interessen des Staates berühren und auf einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen beruhen, halten die Signatarmächte für nützlich, daß, nachdem die diplomatischen Verhandlungen erfolglos geblieben sind, die streitenden Staaten, sofern die Umstände es gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrag, die streitigen Tatsachen durch eine unparteiische und gewissenhafte Untersuchung aufzuklären und dadurch die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern.

Art. 10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden auf Grund einer besonderen Vereinbarung der streitenden Parteien gebildet.

Diese Vereinbarung bestimmt die zu untersuchenden Tatsachen und den Umfang des den Kommissarien erteilten Mandates. Sie regelt auch das Verfahren.

Die Untersuchung hat kontradiktorisch zu erfolgen.

Die zu beobachtende Form und die Fristen werden, wenn die Spezialkonvention darüber nichts enthält, durch die Kommission bestimmt.

Art. 11. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden, anderweitige Abmachungen vorbehalten, nach Art. 32 der gegenwärtigen Konvention gebildet.

Art. 12. Die Streitparteien verpflichten sich, der internationalen Untersuchungskommission alle für eine vollständige Kenntnis und genaue Feststellung der streitigen Tatsachen notwendigen Mittel und Erleichterungen in so weitem Umfange zu gewähren, als sie es für möglich erachten.

Art. 13. Die internationale Untersuchungskommission erstattet den streitenden Staaten einen Bericht, den alle Mitglieder derselben zu unterzeichnen haben.

Art. 14. Der Bericht der internationalen Untersuchungskommission beschränkt sich auf die Feststellung der Tatsachen und hat keineswegs den Charakter eines Schiedsspruches; er läßt den streitenden Staaten volle Freiheit für die weitere Behandlung der Angelegenheit.

Titel IV.

Das internationale Schiedswesen.

Kapitel I. Die Schiedsgerichtsbarkeit.

Art. 15. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bezweckt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten durch Richter ihrer Wahl und nach Rechtsgrundsätzen.

Art. 16. Bei Rechtsfragen und namentlich bei Anständen betreffend die Auslegung und die Anwendung von Staatsverträgen wird die Schiedsgerichtsbarkeit von den Signatarmächten als das wirksamste Mittel anerkannt, Streitigkeiten zu erledigen, die auf diplomatischem Wege nicht haben beigelegt werden können.

Art. 17. Der Schiedsvertrag wird im Hinblick auf bereits entstandene oder etwa künftig entstehende Streitigkeiten abgeschlossen.

Er kann sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf eine bestimmte Kategorie von Streitigkeiten erstrecken.

Art. 18. Der Schiedsvertrag schließt die Verpflichtung in sich, sich in guten Treuen dem schiedsgerichtlichen Urteil zu unterwerfen.

Art. 19. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, welche jetzt schon die Signatarmächte zur Anrufung von Schiedsgerichten verpflichten, behalten sich diese Mächte vor, sei es vor der Ratifizierung der vorliegenden Akte, sei es später,

neue allgemeine oder besondere Verträge abzuschließen, um die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit auf alle ihnen passend erscheinenden Fälle auszudehnen.

Kapitel II. Der ständige Schiedsgerichtshof.

Art. 20. Um die unmittelbare Anrufung schiedsgerichtlicher Entscheidung bei Streitigkeiten zu erleichtern, welche auf diplomatischem Wege nicht geschlichtet werden konnten, verpflichten sich die Signatarmächte, einen ständigen Schiedsgerichtshof einzurichten, welcher zu jeder Zeit zugänglich sein soll und, anderweitige Vereinbarungen der Streitteile vorbehalten, gemäß den in vorliegender Konvention aufgestellten Regeln verfahren wird.

Art. 21. Der ständige Schiedsgerichtshof wird für alle schiedsgerichtlichen Fälle zuständig sein, es sei denn, daß die streitenden Parteien übereinkommen, ein besonderes Schiedsgericht einzusetzen.

Art. 22. Ein im Haag niedergesetztes internationales Amt dient dem Gerichtshof als Kanzlei.

Dieses Amt vermittelt alle auf den Zusammentritt des Gerichtshofes bezüglichen Mitteilungen.

Es verwahrt die Archive und besorgt die Verwaltungsgeschäfte.

Die Signatarmächte verpflichten sich, dem internationalen Amt im Haag beglaubigte Abschriften aller von ihnen abgeschlossenen Schiedsverträge und aller sie betreffenden durch besondere Schiedsgerichte gefällten Schiedssprüche mitzuteilen.

Die Vertragsmächte verpflichten sich ferner, dem Amte alle Gesetze, Reglemente und Aktenstücke zuzustellen, welche die Vollziehung der vom Schiedsgerichtshof gefällten Urteile beurkunden.

Art. 23. Jede Vertragsmacht ernennt binnen drei Monaten nach Ratifizierung der gegenwärtigen Übereinkunft bis zu vier Personen, welche in den Fragen des internationalen Rechts wohl bewandert, sich außerdem des höchsten moralischen Ansehens erfreuen und bereit sind, das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so ernannten Personen werden als Mitglieder des Schiedsgerichtshofes in eine Liste eingetragen, welche das internationale Amt allen Vertragsmächten mitzuteilen hat.

Jede Änderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das internationale Amt den Signatarmächten ebenfalls mitgeteilt.

Zwei oder mehrere Mächte können übereinkommen, eines oder mehrere Mitglieder gemeinsam zu ernennen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten ernannt werden.

Die Mitglieder des Gerichtshofes sind für sechs Jahre ernannt und können immer wieder gewählt werden.

Stirbt oder tritt ein Mitglied zurück, so soll die Ersatzwahl in der gleichen Weise erfolgen, wie der zu ersetzende Schiedsrichter ernannt worden war.

Art. 24. Wenn die Vertragsmächte sich zur Schlichtung eines zwischen ihnen entstandenen Streites an den Gerichtshof wenden wollen, sind die Mitglieder des zur Aburteilung dieses Streites zuständigen Gerichtes aus der allgemeinen Liste des Gerichtshofes zu wählen.

Wenn die Parteien sich über die Bildung des Schiedsgerichtes nicht verständigen können, so wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, welche gemeinsam einen Obmann wählen.

Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so bezeichnen die Parteien im gegenseitigen Einverständnis eine dritte Macht, welche den Obmann zu wählen hat.

Können die Parteien sich auch hierüber nicht einigen, so bezeichnet jede von ihnen eine Macht, und der Obmann wird gemeinsam von den auf diese Weise bezeichneten Mächten ernannt.

Ist das Schiedsgericht gebildet, so teilen die Parteien dem internationalen Amt ihre Absicht, sich an den Gerichtshof zu wenden, und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien bestimmten Zeitpunkt zusammen.

Die Mitglieder des Gerichtshofes genießen, solange sie in Tätigkeit sind und sich außerhalb ihres Heimatlandes befinden, die diplomatischen Privilegien und Immunitäten.

Art. 25. Das Schiedsgericht tagt in der Regel im Haag.

Außer im Notfalle kann das Schiedsgericht seinen Sitz nur mit Einwilligung der Parteien ändern.

Art. 26. Das internationale Amt im Haag ist ermächtigt, seine Räumlichkeiten und seine Einrichtungen den Signatarmächten für die Sitzungen jedes andern besonderen Schiedsgerichtes zur Verfügung zu stellen.

Dem ständigen Gerichtshof können unter den in den Reglementen festgesetzten Bedingungen auch Streitigkeiten zwischen Nichtsignatarmächten, sowie zwischen Signatar- und Nichtsignatarmächten zur Aburteilung unterbreitet werden, wenn die Parteien sich hierüber vertragsmäßig geeinigt haben.

Art. 27. Die Signatarmächte halten es für ihre Pflicht, im Falle ein scharfer Konflikt zwischen zweien oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, die streitenden Staaten daran zu erinnern, daß ihnen der ständige Gerichtshof offen steht.

Infolgedessen erklären die Vertragsmächte, daß es nur als ein Akt guter Dienste betrachtet werden darf, wenn sie die streitenden Parteien an die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention erinnern und ihnen im höheren Interesse des Friedens den Rat geben, sich an den ständigen Gerichtshof zu wenden.

Art. 28. Möglichst bald nach Ratifizierung dieser Konvention durch wenigstens neun Mächte wird im Haag ein ständiger Verwaltungsrat, bestehend aus den in dieser Stadt akkreditierten

diplomatischen Vertretern der Signatarmächte und dem Minister des Auswärtigen der Niederlande als Vorsitzenden, gebildet werden.

Dieser Rat wird mit der Errichtung und Einrichtung des internationalen Amtes beauftragt, welches unter seiner Leitung und Aufsicht stehen soll.

Er wird den Mächten von der Einsetzung des Gerichtshofes Kenntnis geben und für dessen Installierung sorgen.

Er erläßt sein Reglement, sowie die sonstigen erforderlichen Reglemente; entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa mit bezug auf die Tätigkeit des Gerichtshofes erheben könnten; hat die Befugnis, die Beamten und Angestellten des internationalen Amtes zu ernennen, zu suspendieren, zu entlassen; setzt die Gehälter und Löhne fest und kontrolliert die ganze Geldwirtschaft.

Die Anwesenheit von fünf Mitgliedern genügt zur Fassung gültiger Beschlüsse in geschäftsordnungsmäßig berufenen Sitzungen; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Verwaltungsrat teilt ohne Verzug den Mächten die von ihm angenommenen Reglemente mit; er erstattet ihnen alljährlich einen Bericht über die Arbeiten des Gerichtshofes, über die gesamte Verwaltung und die Ausgaben.

Art. 29. Die Kosten des internationalen Amtes werden von den Vertragsstaaten in dem Verhältnis getragen, wie es für das internationale Postbureau festgesetzt ist.

Kapitel III. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Art. 30. Um die Ausdehnung des Schiedswesens zu fördern, haben die Vertragsstaaten folgende Regeln festgesetzt, welche auf das schiedsgerichtliche Verfahren anwendbar sind, es sei denn, daß die Parteien sich über andere Regeln geeinigt hätten.

Art. 31. Die Staaten, welche übereinkommen, eine Streitigkeit schiedsrichterlich erledigen zu lassen, schließen eine Spezialvereinbarung (Schiedsvertrag) ab, in welcher der Streitgegenstand und der Umfang der Vollmachten der Schiedsrichter klar angegeben ist. Diese Vereinbarung schließt die Verpflichtung der Parteien in sich, sich in guten Treuen dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 32. Die schiedsrichterlichen Funktionen können einem einzelnen oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, welche die Parteien nach freiem Ermessen ernennen oder aus der Liste der Mitglieder des durch gegenwärtige Konvention eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshofes wählen.

Wenn das Schiedsgericht nicht auf Grund einer unmittelbaren Verständigung der Parteien gebildet wird, so wird folgendermaßen verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, und diese wählen gemeinsam einen Obmann.

Können die Schiedsrichter sich hierüber nicht einigen, so wird von den Parteien in gegenseitigem Einverständnis eine dritte Macht bezeichnet, welche den Obmann wählt.

Wird auch hierüber kein Einvernehmen erzielt, so wählt jede Partei eine Macht, und diese beiden Mächte ernennen dann zusammen den Obmann.

Art. 38. Wenn ein Souverän oder Staatsoberhaupt Schiedsrichter ist, so wird das schiedsgerichtliche Verfahren von ihm bestimmt.

Art. 34. Der Obmann ist von Rechtes wegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Wenn das Schiedsgericht keinen Obmann hat, so wählt es sich selbst einen Vorsitzenden.

Art. 35. Stirbt ein Schiedsrichter, oder legt er sein Amt nieder, oder ist er aus irgend welchem Grunde verhindert, so wird er nach dem gleichen Modus ersetzt, nach welchem der zu Ersetzende berufen worden war.

Art. 36. Der Sitz des Schiedsgerichtes wird von den Parteien bestimmt. Wenn nicht, so tagt das Gericht im Haag.

Der einmal festgestellte Gerichtssitz kann vom Schiedsgerichte nur im Falle höherer Gewalt geändert werden, es sei denn, daß die Parteien in eine Änderung einwilligen.

Art. 37. Die Parteien sind befugt, bei dem Schiedsgerichte Bevollmächtigte oder Spezialagenten zu ernennen, welche als Vermittler zwischen ihnen und dem Gericht zu dienen haben.

Sie können ferner Advokaten oder Anwälte zur Vertretung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgericht ernennen.

Art. 38. Die Sprachen, in denen verhandelt wird, bestimmt das Schiedsgericht.

Art. 39. Das schiedsrichterliche Verfahren umfaßt in der Regel zwei Abschnitte: die Untersuchung und die Verhandlung.

Die Untersuchung oder das Vorverfahren besteht darin, daß die Vertreter der Parteien alle gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und alle Urkunden, die für die Entscheidung bedeutsam sind, den Mitgliedern des Gerichtes und der Gegenpartei mitteilen. Das Gericht bestimmt, gemäß Art. 49, in welcher Weise und binnen welcher Fristen diese Mitteilung zu erfolgen hat.

Die Verhandlung besteht in der mündlichen Entwicklung der von den Parteien geltend gemachten Gründe vor Gericht.

Art. 40. Jedes von einer Partei vorgelegte Aktenstück muß auch der anderen mitgeteilt werden.

Art. 41. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet und ist nur dann öffentlich, wenn ein mit Zustimmung der Parteien gefaßter Gerichtsbeschluss dies anordnet.

Über die Verhandlungen wird von Sekretären, die der Präsident ernennt, ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll allein hat authentischen Charakter.

Art. 42. Nach Schluss der Untersuchung kann das Schiedsgericht alle neuen Aktenstücke und Urkunden von der Verhandlung ausschließen, welche eine Partei ohne Zustimmung der anderen ihm vorlegen möchte.

Art. 43. Das Schiedsgericht ist befugt, alle neuen Aktenstücke und Urkunden in Betracht zu ziehen, auf welche die Vertreter der Parteien sein Augenmerk lenken.

In diesem Fall ist das Schiedsgericht berechtigt, die Vorlage dieser Aktenstücke und Urkunden zu verlangen. Hiervon hat es der Gegenpartei Kenntnis zu geben.

Art. 44. Das Schiedsgericht kann außerdem von den Vertretern der Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller erforderlichen Auskünfte verlangen. Wird dies abgelehnt, so nimmt das Schiedsgericht hiervon Vormerkung.

Art. 45. Die Vertreter der Parteien sind berechtigt, dem Gericht mündlich alles vorzutragen, was sie zur Unterstützung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 46. Die Parteien haben das Recht, Zwischenfragen aufzuwerfen und Prozeßeinreden geltend zu machen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes über solche Punkte sind endgültig und können keine weiteren Erörterungen veranlassen.

Art. 47. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind berechtigt, an die Vertreter der Parteien Fragen zu stellen und von ihnen die Aufklärung zweifelhafter Punkte zu verlangen.

Weder die im Laufe der Verhandlungen gestellten Fragen noch die von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des Schiedsgerichtes im allgemeinen oder seiner Mitglieder im besondern aufgefasst werden.

Art. 48. Das Schiedsgericht entscheidet über den Umfang seiner Kompetenz durch Auslegung des Schiedsvertrages und aller sonstigen einschlägigen Staatsverträge, sowie durch Anwendung der Grundsätze des Völkerrechts.

Art. 49. Das Schiedsgericht erlässt die prozessleitenden Verfügungen, bestimmt die Formen und die Fristen, binnen welcher die Parteien ihre Schlufsanträge einzureichen haben, und trifft alle das Beweisverfahren betreffenden Anordnungen.

Art. 50. Nachdem die Vertreter der Parteien alle Aufklärungen gegeben und alles Beweismaterial zur Stütze ihrer Sache beigebracht haben, verfügt der Präsident den Schluss der Verhandlung.

Art. 51. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind geheim. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Weigert sich ein Mitglied, seine Stimme abzugeben, so muß hiervon im Protokoll Vormerkung genommen werden.

Art. 52. Der mit Mehrheit gefällte Schiedsspruch soll die Entscheidungsgründe angeben. Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen.

Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterschrift ihrer abweichenden Meinung Erwähnung tun.

Art. 53. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach ordnungsmäßiger Vorladung der Parteivertreter verkündigt.

Art. 54. Der ordnungsmäßig verkündete und den Vertretern der streitenden Parteien mitgeteilte Schiedsspruch entscheidet den Streit endgültig und ohne Berufung.

Art. 55. Die Parteien können sich im Schiedsvertrag vorbehalten, eventuell die Revision des Schiedsspruches zu verlangen.

Der Antrag muß, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, an das Schiedsgericht gestellt werden, das den Spruch gefällt hat. Er kann nur begründet werden mit der Entdeckung einer neuen Tatsache, die bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgericht und dem Antragsteller unbekannt war, und welche derart ist, daß sie auf das Urteil einen entscheidenden Einfluß hätte ausüben müssen.

Das Revisionsverfahren kann nur durch einen Beschluß des Schiedsgerichtes eröffnet werden, welcher ausdrücklich feststellt: das Vorhandensein der neuen Tatsache, daß sie den im ersten Absatz bezeichneten Charakter trägt, und daß demgemäß der Revisionsantrag begründet ist.

Art. 56. Der Schiedsspruch ist nur für die Parteien bindend, welche den Schiedsvertrag geschlossen haben.

Wenn es gilt, eine Konvention auszulegen, an welcher noch andere Mächte als die Streitparteien beteiligt sind, so teilen letztere jenen Mächten den abgeschlossenen Schiedsvertrag mit. Jeder der Vertragsstaaten hat das Recht, an dem Prozeß als Interveniens teilzunehmen. Wenn einer oder mehrere von ihnen von diesem Rechte Gebrauch machen, so wird das Urteil auch für sie bindend.

Art. 57. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und einen gleichen Teil der Gerichtskosten.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Die gegenwärtige Konvention soll sobald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden. Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist ein Protokoll aufzunehmen, wovon eine authentische Abschrift allen

Mächten, welche an der internationalen Friedenskonferenz im Haag vertreten waren, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden wird.

Art. 59. Die Nichtsignatarmächte, welche an der internationalen Friedenskonferenz vertreten waren, können der gegenwärtigen Konvention beitreten. Zu diesem Ende haben sie ihren Beitritt den Vertragsmächten in der Weise zur Kenntnis zu bringen, daß sie eine schriftliche Mitteilung an die Regierung der Niederlande richten, welche sie allen anderen Vertragsstaaten zugehen läßt.

Art. 60. Die Bedingungen, unter welchen die an der internationalen Friedenskonferenz nicht vertretenen Mächte der gegenwärtigen Konvention beitreten können, werden durch eine weitere Vereinbarung zwischen den Vertragsmächten festgesetzt werden.

Art. 61. Wenn eine der hohen vertragsschließenden Parteien diese Konvention kündigen sollte, so wird diese erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande und durch diese unmittelbar darauf an alle anderen Vertragsmächte ergangenen Mitteilung aufser Kraft treten.

Diese Kündigung wird ihre Wirkung nur gegenüber derjenigen Macht äußern, von welcher sie ausgegangen ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt am neunundzwanzigsten Juli eintausend achthundert neunundneunzig im Haag, und zwar in einem einzigen Exemplar, welches im Archiv der Regierung der Niederlande verwahrt bleiben wird und wovon authentische Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege zugestellt werden sollen.
(Folgen die Unterschriften.)

II. Der russische Entwurf einer Konvention¹.

1. *Éléments pour l'élaboration d'un projet de Convention à conclure entre les Puissances participant à la Conférence de La Haye.*

Bons offices et Médiation.

Art. 1. A l'effet de prévenir, autant que possible, le recours à la force dans les rapports internationaux, les Puissances signataires sont convenues d'employer tous leurs efforts pour amener, par des moyens pacifiques, la solution des conflits qui pourraient surgir entre Elles.

Art. 2. En conséquence, les Puissances signataires ont décidé qu'en cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeler aux armes, elles auront recours, en tant que les circonstances l'admet-

¹ Vgl. Conférence internationale de la Paix, 1899, I, 155, Annexe A. Documents émanés de la délégation russe.

traient, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Art. 3. En cas de médiation, acceptée spontanément par des Etats se trouvant en conflit, le but du Gouvernement médiateur consiste dans la conciliation des prétentions opposées et dans l'apaisement des ressentiments qui peuvent s'être produits entre ces Etats.

Art. 4. Le rôle du Gouvernement médiateur cesse du moment que la transaction proposée par lui ou les bases d'une entente amicale qu'il aurait suggérées ne seraient point acceptées par les Etats en conflit.

Art. 5. Les Puissances jugent utile que, dans les cas de dissentiment grave ou de conflit entre Etats civilisés concernant des questions d'intérêt politique — indépendamment du recours que pourraient avoir les Puissances en litige aux bons offices ou à la médiation des Puissances non impliquées dans le conflit — ces dernières offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêteraient, aux Etats en litige leurs bons offices ou leur médiation, afin d'aplanir le différend survenu en leur proposant une solution amiable qui, sans toucher aux intérêts des autres Etats, serait de nature à concilier au mieux les intérêts des Parties en litige.

Art. 6. Il demeure bien entendu que la médiation et les bons offices, soit sur l'initiative des Parties en litige, soit sur celle des Puissances neutres, ont strictement le caractère de conseil amical, et nullement force obligatoire.

Arbitrage international.

Art. 7. En ce qui regarde les cas de litige se rapportant à des questions de droit, et, en premier lieu, à celles qui concernent l'interprétation ou l'application des traités en vigueur — l'arbitrage est reconnu par les Puissances signataires comme étant le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable pour le règlement à l'amiable de ces litiges.

Art. 8. Les Puissances contractantes s'engagent par conséquent à recourir à l'arbitrage dans les cas se rapportant à des questions de l'ordre mentionné ci-dessus, en tant que celles-ci ne touchent ni aux intérêts vitaux, ni à l'honneur national des Parties en litige.

Art. 9. Chaque Etat reste seul juge de la question de savoir si tel ou tel cas doit être soumis à l'arbitrage, excepté ceux énumérés dans l'article suivant et dans lesquels les Puissances signataires du présent Acte considèrent l'arbitrage comme obligatoire pour Elles.

Art. 10. A partir de la ratification du présent Acte par toutes les Puissances signataires, l'arbitrage est obligatoire dans

les cas suivants, en tant qu'ils ne touchent ni aux intérêts vitaux, ni à l'honneur national des Etats contractants :

I. En cas de différends ou de contestations se rapportant à des dommages pécuniaires éprouvés par un Etat ou ses ressortissants, à la suite d'actions illicites ou de négligence d'un autre Etat ou des ressortissants de ce dernier.

II. En cas de dissentiments se rapportant à l'interprétation ou l'application des traités et conventions ci-dessous mentionnés :

1. Traités et conventions postales et télégraphiques, de chemins de fer ainsi qu'ayant trait à la protection de câbles télégraphiques sous-marins; règlements concernant les moyens destinés à prévenir les collisions de navires en pleine mer; conventions relatives à la navigation des fleuves internationaux et canaux interocéaniques.
2. Conventions concernant la protection de la propriété littéraire et artistique, ainsi que la propriété industrielle (brevets d'invention, marques de fabrique ou de commerce et nom commercial); conventions monétaires et métriques; conventions sanitaires, vétérinaires et contre le phylloxéra.
3. Conventions de succession, de cartel et d'assistance judiciaire mutuelle.
4. Conventions de démarcation, en tant qu'elles touchent aux questions purement techniques et non politiques.

Art. 11. L'énumération des cas mentionnés dans l'article ci-dessus pourra être complétée par des accords subséquents entre les Puissances signataires du présent Acte.

En outre, chacune d'entre Elles pourra entrer en accord particulier avec une autre Puissance, afin de rendre l'arbitrage obligatoire pour les cas susdits avant la ratification générale, ainsi que pour étendre sa compétence à tous les cas qu'Elle jugera possible de lui soumettre.

Art. 12. Pour tous les autres cas de conflits internationaux, non mentionnés dans les articles ci-dessus, l'arbitrage, tout en étant certainement très désirable et recommandé par le présent Acte, n'est cependant que purement facultatif, c'est-à-dire ne peut être appliqué que sur l'initiative spontanée de l'une des Parties en litige et avec le consentement exprès et de plein gré de l'autre ou des autres Parties.

Art. 13. En vue de faciliter le recours à l'arbitrage et son application, les Puissances signataires ont consenti à préciser, d'un commun accord, pour les cas d'arbitrage international, les principes fondamentaux à observer pour l'établissement et les règles de procédure à suivre pendant l'instruction du litige et le prononcé de la sentence arbitrale.

L'application de ces principes fondamentaux, ainsi que de la procédure arbitrale, indiquée dans l'appendice au présent article,

pourrait être modifiée en vertu d'un accord spécial entre les Etats qui auraient recours à l'arbitrage.

Commissions Internationales d'Enquête.

Art. 14. Dans les cas où se produiraient entre les Etats signataires des divergences d'appréciation par rapport aux circonstances locales ayant donné lieu à un litige d'ordre international qui ne pourrait pas être résolu par les voies diplomatiques ordinaires, mais dans lequel ni l'honneur, ni les intérêts vitaux de ces Etats ne seraient engagés, les Gouvernements intéressés conviennent d'instituer une Commission internationale d'enquête, afin de constater les circonstances ayant donné matière au dissentiment et d'éclaircir sur les lieux par un examen impartial et consciencieux toutes les questions de fait.

Art. 15. Ces Commissions internationales sont constituées comme suit: chaque Gouvernement intéressé nomme deux membres et les quatre membres réunis choisissent le cinquième membre, qui est en même temps le Président de la Commission. S'il y a partage de voix pour l'élection d'un Président, les deux Gouvernements intéressés s'adressent d'un commun accord, soit à un Gouvernement tiers, soit à une personne tierce qui nommera le Président de la Commission.

Art. 16. Les Gouvernements entre lesquels s'est produit un dissentiment grave ou un conflit dans les conditions indiquées plus haut, s'engagent à fournir à la Commission d'enquête tous les moyens et toutes les facilités nécessaires pour une étude approfondie et consciencieuse des faits qui y ont donné matière.

Art. 17. La Commission d'enquête internationale, après avoir constaté les circonstances dans lesquelles le dissentiment ou le conflit s'est produit, présente aux Gouvernements intéressés son rapport signé par tous les membres de la Commission.

Art. 18. Le rapport de la Commission d'enquête n'a nullement le caractère d'une sentence arbitrale; il laisse aux Gouvernements en conflit entière faculté, soit de conclure un arrangement à l'amiable sur la base du rapport susmentionné, soit de recourir à l'arbitrage en concluant un accord ad hoc, soit enfin de recourir aux voies de fait admises dans les rapports mutuels entre les nations.

2. a) Note explicative se rapportant à l'article 5 du projet russe.

La Conférence qui va se réunir à La Haye se distingue essentiellement de celles qui ont été tenues à Genève (en 1864), à Saint-Petersbourg (en 1868) et à Bruxelles (en 1874).

Ces premières Conférences avaient eu pour but d'humaniser la guerre, une fois que celle-ci est déclarée, tandis que la réunion convoquée à La Haye devra viser surtout à rechercher les moyens de prévenir la déclaration même de la guerre. La Conférence de

La Haye devra donc être une Conférence de paix dans le sens le plus positif de ce terme.

La pratique du droit des gens a élaboré toute une série de moyens tendant à prévenir la guerre par le règlement pacifique des conflits internationaux, et parmi lesquels il faut compter avant tout les bons offices, la médiation et l'arbitrage. Il paraît assez naturel que la Conférence s'occupe du perfectionnement des garanties et moyens déjà existants pour assurer d'une manière durable la paix entre les nations, au lieu de rechercher des moyens nouveaux qui n'auraient pas été éprouvés et consacrés par la pratique. C'est dans ce sens que la Conférence devra notamment prêter une attention spéciale aux „bons offices“ et à la „médiation“ des tiers, c'est-à-dire des Puissances non impliquées dans le conflit présumé. (La distinction qui a été faite entre les „bons offices“ et la „médiation“ est d'une portée exclusivement théorique. Ces moyens d'action sont identiques par leur nature juridique et ne se distinguent que par le degré d'intensité de leur caractère, ainsi que par l'importance de leurs résultats. La diplomatie n'a jamais insisté sur cette distinction. Cp. l'art. 9 du Traité de Paris de 1856 et l'art. 23 du Protocole du Congrès de Paris de 1856).

La médiation doit être, sans nul doute et par sa nature même, rangée au nombre des moyens d'action les plus utiles et les plus pratiques du droit des gens. Etant une conséquence nécessaire de cette communauté réelle des intérêts matériels et moraux qui crée entre les différends Etats une union internationale, la médiation doit inévitablement acquérir une importance et une valeur toujours plus grandes, à mesure qu'augmente le rapprochement entre les Etats et que se développent leurs relations internationales. L'avantage éventuel que présente la médiation, si on la compare aux autres moyens servant à régler les conflits internationaux, c'est avant tout l'élasticité remarquable de son action, la facilité qu'elle offre à s'adapter aux circonstances particulières de chaque cas donné, en même temps que la variété de formes dérivant de cette facilité. S'adressant au libre consentement des parties, la médiation ne porte aucune atteinte au principe de leur souveraineté, pas plus qu'à la liberté et à l'indépendance des Etats; elle influe sur leur libre arbitre sans jamais contester celui-ci, sans jamais le mettre en question.

Nul doute que l'arbitrage ne soit, d'une manière générale, un moyen plus efficace et plus radical que la médiation: en revanche l'arbitrage étant un moyen d'action d'ordre juridique, son application se restreint essentiellement et même exclusivement aux cas où il y a conflit de droits internationaux, tandis que la médiation en tant que moyen d'ordre politique, se trouve également applicable aux conflits d'intérêts, qui menacent le plus souvent la paix entre les nations. Enfin, il est également essentiel de noter que

la médiation se distingue d'autres moyens d'action analogues par une simplicité étonnante d'application qui ne demande aucune préparation préalable. Cet instrument de la pratique journalière de la diplomatie, manié avec tact, avec habileté et dirigé par un désir sincère de servir l'œuvre de la paix, paraît appelé à jouer dans l'avenir un rôle marquant et bienfaisant.

Et cependant, la médiation a joué jusqu'ici un rôle des plus modestes dans le règlement des conflits internationaux; cette observation se vérifie jusque dans l'histoire des conflits les plus récents.

Si l'on recherche la raison de ce fait, on devra considérer avant tout à quel point la question même de la médiation se pose d'une façon peu satisfaisante dans la théorie, aussi bien que dans la pratique du droit des gens.

Aux termes de l'article 8 du Traité de Paris, la Sublime Porte aussi bien que les autres Puissances signataires de ce traité, sont tenues de soumettre tout dissentiment éventuel, venant à surgir entre quelques-unes d'entre elles, à la médiation des autres Puissances, pour prévenir l'emploi de la force.

Donnant à cette pensée une portée plus générale, l'article 23 du Protocole du Congrès de Paris, inséré sur la proposition de Lord Clarendon, plénipotentiaire britannique, formule le vœu que les Etats entre lesquels viendraient à surgir des dissentiments graves, eussent à requérir les bons offices d'une Puissance amie, dans la mesure où les circonstances le permettraient, plutôt que de recourir aux armes.

De même, à la Conférence africaine de Berlin, en 1885 les Puissances ont pris l'engagement réciproque de recourir avant tout à la médiation d'un ou de plusieurs Etats neutres, dans le cas où il surgirait entre Elles des dissentiments concernant le Congo et son bassin.

Les stipulations ci-dessus énoncées sont inspirées par une même pensée exprimée dans des termes à peu près identiques: elles obligent tous les Etats intéressés dans le conflit à demander la médiation, elles ne font pas mention du devoir des neutres de proposer celle-ci. A ce point de vue, la médiation imposerait des devoirs aux Etats directement intéressés et n'en imposerait aucun aux Etats neutres.

Ce caractère de la médiation, très irrégulier au point de vue théorique, a en outre le désavantage de la rendre irréalisable au point de vue pratique. La demande de la médiation présuppose nécessairement un accord préalable entre les Etats intéressés au sujet de la nécessité et de l'opportunité de celle-ci. Or, un accord semblable n'est pas toujours possible dans l'ardeur d'un conflit entre des intérêts diamétralement opposés. En tout cas, il ne peut être question de rendre obligatoire la demande de médiation pour les Etats dont les intérêts sont en jeu, et cela no-

tamment pour la raison que cette demande exige la concordance des volontés opposées et l'accord des parties concernant le choix du médiateur.

Les traités, malheureusement peu nombreux encore, qui rendent obligatoire la demande d'arbitrage, règlent en même temps, dans la plupart des cas à l'avance, l'organisation du tribunal appelé à rendre la sentence arbitrale, sans que cette organisation puisse dépendre du consentement ou du non-consentement des Parties intéressées. (Voir par ex. l'art. 16 de la Convention postale générale signée à Berne en 1874 et l'art. 8 du traité signé à Washington en 1890.) Il va de soi que dans les traités il ne peut être question de la détermination obligatoire pour les Parties du choix d'un médiateur, dont les conseils ne peuvent avoir qu'une autorité morale, déterminée par le respect et la confiance qu'il inspire aux Parties intéressées. La désignation des médiateurs doit nécessairement se produire par l'accord des Parties; or, comme cet accord dépend absolument de leur bonne volonté et peut même, si ce bon vouloir est acquis, se trouver irréalisable, il s'ensuit que l'on ne doit pas considérer la demande de médiation comme obligatoire pour les Etats directement intéressés. Si même les traités imposaient un pareil devoir aux Etats, en cas de conflit, ce devoir resterait encore en général lettre morte, car les conventions ne sauraient obliger les Etats, en dépit de tout, à arrêter leur choix sur tel ou tel médiateur.

Cette opinion se trouve confirmée par l'histoire des relations internationales depuis l'époque du Congrès de Paris de 1856. C'est ainsi que dans les quarante dernières années il y a eu plusieurs cas où des Etats neutres, se référant à l'article 28 du protocole du Congrès de Paris, ont proposé aux Etats en conflit leur médiation et leurs bons offices; mais il n'y a pas eu un seul cas où des Etats en conflit aient adressé aux neutres une demande de médiation. L'année dernière, lors du conflit entre la France et l'Angleterre concernant Fachoda, ni l'une ni l'autre de ces Puissances n'a songé à avoir recours aux stipulations établies par la Conférence de Berlin en 1885 et ne s'est adressée à la médiation d'une tierce Puissance. On pourrait citer d'autres exemples d'une portée analogue.

Quant à l'obligation des Etats neutres d'offrir leur médiation aux Etats en conflit, n'étant pas établie par les traités, elle n'est reconnue ni observée par personne. Aussi, en théorie, quelques auteurs ont été jusqu'à affirmer que les Etats neutres ne sont non seulement pas obligés, mais, bien plus, n'ont pas le droit d'offrir aux Etats en conflit leur médiation. Bluntschli et Heffter considèrent la médiation comme une ingérence dangereuse et nuisible dans les affaires d'autrui. Hautefeuille et Galiani conseillent aux Etats de s'abstenir prudemment de la médiation, de crainte de s'aliéner, sans raison suffisante, les sym-

pathies de l'une ou l'autre des Parties en cause. En effet, on peut citer en pratique de nombreux exemples de conflits graves, ayant plus tard abouti à la guerre, lesquels n'ont pas suggéré aux neutres la moindre tentative de proposer leur médiation; cependant, des propositions de ce genre, surtout dans les cas où elles eussent émané simultanément de plusieurs Puissances, auraient pu écarter des guerres dont les conséquences ont été incalculables pour l'ensemble des Etats constituant la communauté internationale.

Dans beaucoup de cas, la proposition de médiation a lieu si tard et dans des termes si incertains, qu'elle ne peut écarter la guerre. C'est ainsi, par exemple, que le Gouvernement français refusa en 1870 les „bons offices“ de l'Angleterre, quand éclata le conflit entre la France et l'Allemagne.

Enfin, il arrive souvent que la médiation est proposée non dans le but d'éviter la guerre, mais afin d'y mettre un terme.

Plusieurs guerres contemporaines — la guerre austro-prussienne de 1866, celle entre le Chili, le Pérou et la Bolivie en 1882, celle entre la Grèce et la Turquie en 1897 et d'autres encore — ont été terminées grâce à la médiation des Puissances neutres. Si ces mêmes Puissances avaient mis en œuvre, pour prévenir ces guerres, toute l'énergie qu'Elles ont mise à les éteindre, il est possible que plus d'un conflit armé eût pu être épargné à l'Europe.

Après ce qui vient d'être énoncé, il n'est pas difficile d'indiquer la voie à suivre par la Conférence pour relever l'importance et augmenter la portée de la médiation, en en faisant une institution permanente et nécessaire du droit international. Des intérêts innombrables et réciproquement enchevêtrés enveloppent les Etats civilisés d'un réseau serré et inextricable. Le principe d'isolement, qui n'a guère encore dominé l'existence politique de chaque nation, a cédé le pas désormais à une étroite solidarité d'intérêts, à une participation commune aux biens moraux et matériels de la civilisation.

Les Etats modernes ne peuvent rester indifférents aux conflits internationaux, en quelque endroit qu'ils puissent surgir et quelles que soient les Parties en cause. A l'heure qu'il est, la guerre, survenant même entre deux Etats, apparaît comme un mal international. Pour combattre ce mal, il est besoin de moyens d'une portée générale; il faut réunir les efforts de tous les Etats et de chaque Etat en particulier.

A ce point de vue, chaque Puissance devrait être tenue d'employer tous ses efforts et de mettre en jeu tous les moyens dont elle dispose pour prévenir les conflits de nature à menacer la paix, tout en respectant sans doute l'indépendance des autres Etats souverains. En particulier, chaque Etat devrait, tant que les circonstances s'y prêteraient, proposer sa médiation aux Etats en

conflit, du moment où il y aurait le moindre espoir de prévenir par là les maux redoutables de la guerre.

C'est parce qu'ils reconnaissent les conséquences graves que peut avoir telle ou telle issue d'une guerre pour la communauté internationale, que les Etats neutres proposent ordinairement aux parties belligérantes leur médiation pour la conclusion de la paix. Une médiation de ce genre, ayant en général un caractère collectif, met souvent le vainqueur dans l'impossibilité de tirer de sa victoire les avantages pour lesquels la guerre a été entreprise.

Il est hors de doute que pour les Etats neutres, ce qui importe, ce ne sont pas seulement les résultats de la guerre, mais le fait même qu'elle s'est produite. Il s'ensuit que les intérêts des neutres exigent que la médiation soit proposée par eux non seulement pour faire cesser une guerre commencée, mais surtout pour en prévenir l'explosion. Tel est également d'ailleurs l'intérêt des Etats en conflit, et cela d'autant plus qu'au moment où une guerre éclate, chaque Etat belligérant est intéressé, de nos jours, à connaître l'attitude des Puissances neutres à l'égard du conflit, afin d'être à même de calculer et de préciser non seulement la force de résistance de l'adversaire pendant la guerre, mais aussi celle qui émanera des Puissances neutres au moment de la conclusion de la paix.

La théorie du droit international, dans la personne de ses représentants les plus accrédités tels que Travers-Twiss, Philimore, Pradier-Fodéré, de Martens et autres, considère depuis longtemps la médiation comme un devoir des Etats neutres. La Conférence de la Paix jugera peut-être utile de proclamer ce devoir à la face de l'humanité tout entière, afin de donner à la médiation toute la valeur d'un puissant instrument de paix.

b) Note explicative se rapportant à l'article 10 du projet russe.

En entrant dans l'examen de la question de l'arbitrage, il faut avant tout avoir en vue la différence essentielle entre l'arbitrage obligatoire et l'arbitrage facultatif.

En thèse générale, il est difficile de se représenter un différend d'ordre juridique quelconque, surgissant sur le terrain du droit international positif, qui ne pourrait pas, en vertu d'un accord entre les Parties, être résolu par la voie d'arbitrage international facultatif. Même dans le cas où le droit international, qui compte malheureusement encore tant de lacunes, ne fournit pas de norme généralement reconnue pour la solution d'une question concrète, le compromis conclu entre les Parties antérieurement à la procédure d'arbitrage peut cependant créer une norme *ad hoc*, et de cette manière faciliter considérablement la tâche de l'arbitre.

Il en est autrement de l'arbitrage obligatoire, lequel ne dépend pas du consentement spécial que les Parties ont pu y donner. Il va de soi que cet arbitrage ne peut s'appliquer à tous les cas et à tous les genres de conflits. Il n'est pas de Gouvernement qui consentirait à prendre sur lui à l'avance l'obligation de soumettre à la décision d'un tribunal d'arbitrage tout différend qui se produirait dans le domaine international, s'il touchait à l'honneur national de l'Etat, à ses intérêts supérieurs et à ses biens imprescriptibles. Actuellement, les droits et les obligations réciproques des Etats sont déterminés, dans une mesure notable, par l'ensemble de ce qu'on nomme les traités politiques, lesquels ne sont autre chose que l'expression temporaire des rapports fortuits et transitoires entre les diverses forces nationales. Ces traités lient la liberté d'action des parties, tant que restent invariables les conditions politiques dans lesquelles ils se sont produits. Ces conditions venant à changer, les droits et les obligations découlant de ces traités changent aussi nécessairement. En thèse générale, les conflits qui surgissent sur le terrain des traités politiques se rapportent dans la plupart des cas, non pas autant à une différence d'interprétation de telle ou telle norme, qu'aux changements à apporter à celle-ci ou à son abrogation complète.

Les Puissances qui ont une part active dans la vie politique de l'Europe, ne peuvent donc soumettre les conflits surgissant sur le terrain des traités politiques à l'examen d'un tribunal d'arbitrage, aux yeux duquel la norme établie par le traité serait tout aussi obligatoire, tout aussi inviolable, que la norme établie par la loi positive aux yeux d'un tribunal national quelconque.

Au point de vue de la politique pratique, l'impossibilité d'un arbitrage obligatoire universel apparaît donc comme évidente.

Mais d'un autre côté, il est hors de doute que dans la vie internationale se produisent souvent des différends à la solution desquels l'arbitrage peut être appliqué en tout temps et d'une manière absolue: ce sont les questions qui concernent exclusivement les points spéciaux du droit et qui ne touchent ni aux intérêts vitaux, ni à l'honneur national des Etats. On ne peut pas ne pas souhaiter que, par rapport à ces questions, la Conférence de la Paix pose l'arbitrage comme moyen d'action permanent et obligatoire.

La reconnaissance de l'obligation de l'arbitrage, ne fût-ce que dans les limites les plus restreintes, affermirait les principes de droit dans les rapports entre les nations, les garantirait contre les infractions et les atteintes, elle neutraliserait, pour ainsi dire, plus ou moins de vastes domaines du droit international. Pour les Etats l'arbitrage obligatoire serait un moyen commode d'écarter les malentendus si nombreux, si gênants, quoique peu graves, qui entravent parfois sans aucune nécessité les relations diplomatiques. Grâce à l'arbitrage obligatoire, les Etats pourraient

faire valoir plus facilement leurs revendications légitimes, et, ce qui est plus important encore, se soustraire plus facilement aux prétentions non justifiées.

L'arbitrage obligatoire servirait d'une façon inappréciable la cause de la paix universelle. Bien évidemment, les questions d'ordre secondaire auxquelles est exclusivement applicable ce moyen d'action, constituent très rarement une cause de guerre. Néanmoins, des conflits fréquents entre les Etats, ne fût-ce que par rapport à des questions d'ordre secondaire, tout en ne constituant pas une menace directe pour le maintien de la paix, altèrent cependant les bons rapports entre les Etats, et créent une atmosphère de méfiance et d'hostilité dans laquelle peut plus facilement par un incident quelconque, comme par une étincelle fortuite, éclater une guerre. L'arbitrage obligatoire, ayant pour effet de délier les Etats intéressés de toute responsabilité en ce qui regarde telle ou telle solution à donner au différend surgi entre eux, semble devoir contribuer au maintien de leurs relations amicales, et par là faciliter la solution pacifique des conflits les plus sérieux qui pourraient surgir sur le terrain de leurs intérêts réciproques les plus élevés.

En reconnaissant ainsi la haute importance de l'arbitrage obligatoire, il est indispensable de préciser avant tout exactement la sphère de son application; il faut indiquer dans quels cas l'arbitrage obligatoire est applicable.

Les causes de conflits internationaux sont très nombreuses, et variées à l'infini: néanmoins, quel que soit l'objet du conflit, les demandes adressées par un Etat quelconque à un autre ne peuvent rentrer que dans les catégories suivantes: 1. Un Etat demande à un autre une indemnisation matérielle pour dommages et pertes causés à lui-même ou à ses ressortissants par des actes de l'Etat défendeur ou de ses ressortissants qu'il juge n'être pas conformes au droit; 2. Un Etat demande à un autre d'exercer ou de ne pas exercer certaines attributions déterminées du pouvoir souverain, de faire ou de ne pas faire certains actes déterminés ne touchant pas à des intérêts d'ordre matériel.

Pour ce qui concerne les conflits de la première catégorie, l'application de l'arbitrage obligatoire est toujours possible et désirable. Les conflits de ce genre se rapportent à des questions de droit; ils ne concernent ni l'honneur national des Etats, ni les intérêts vitaux de ceux-ci, attendu qu'un Etat dont l'honneur national ou les intérêts vitaux auraient été atteints ne se bornerait évidemment pas, et ne pourrait se borner, à demander une indemnisation matérielle pour dommages et pertes subis par lui. Une guerre, qui est toujours un fait hautement regrettable, serait privée de toute signification et n'aurait aucune justification morale, si elle était entreprise pour un conflit surgissant sur le terrain de faits de peu d'importance essentielle, tels que des comptes à régler pour

dommages matériels occasionnés à un Etat par des actes commis par un autre, et que le premier ne jugerait pas conformes au droit. Mais plus la guerre est impossible dans de pareils cas, plus il est indispensable de recommander l'arbitrage obligatoire comme le moyen d'action le plus efficace pour une solution pacifique de conflits de ce genre.

L'histoire des relations internationales prouve indubitablement que dans la grande majorité des cas, ce sont précisément des demandes pour indemnisation de dommages subis qui ont été l'objet des arbitrages. Les bases sur lesquelles ces demandes reposent sont très variées. Nous indiquerons par exemple la violation des devoirs de neutralité, l'atteinte portée aux droits des Etats neutres, l'arrestation illicite d'un sujet étranger, les pertes causées à un ressortissant étranger par la faute d'un Etat, la saisie de la propriété privée d'un belligérant sur terre ferme, saisie illégale de navires, violation du droit de pêche.

En général, quelles que soient les causes ou les circonstances du conflit, les Etats ne trouvent pas de difficulté à le soumettre à un arbitrage, s'il s'agit d'une indemnisation pour dommages et pertes.

Il semblerait donc que la Conférence devrait suivre cette même voie, en déclarant obligatoire l'arbitrage pour l'examen des conflits de la première catégorie. Il va de soi que dans les cas exceptionnels où la question pécuniaire engagée prend un caractère d'importance de premier ordre, au point de vue des intérêts de l'Etat, par exemple dans le cas où il s'agit d'une faillite d'un Etat, chaque Puissance, invoquant l'honneur national ou ses intérêts vitaux, aura la possibilité de décliner l'arbitrage comme moyen de solution du conflit.

Pour ce qui est des conflits de la seconde catégorie, qui sont de beaucoup plus importants et plus menaçants pour la paix générale, il semble que l'arbitrage obligatoire ne pourrait et ne devrait pas leur être appliqué. C'est dans cette catégorie que rentrent les conflits de toute sorte surgissant sur le terrain des traités politiques, lesquels touchent aux intérêts vitaux et à l'honneur national des Etats. L'arbitrage obligatoire lierait les mains dans ces cas à l'Etat intéressé, le réduirait à un rôle de passivité dans les questions desquelles dépend en grande partie sa sécurité, c'est-à-dire dans les questions où nul, sauf le pouvoir souverain, ne peut être juge. En introduisant l'arbitrage obligatoire dans la vie internationale des Etats il faut apporter circonspection extrême à ne pas étendre démesurément sa sphère d'application, pour ne pas ébranler la confiance qu'il peut inspirer, et ne pas le discrediter aux yeux des Gouvernements et des peuples.

Il ne faut pas perdre de vue que chaque Etat, et surtout chaque grande Puissance, préférerait proposer l'abrogation du traité

établissant l'arbitrage comme obligatoire, plutôt, que de se soumettre à celui-ci dans les questions exigeant d'une manière péremptoire que la décision soit prise librement et sans contrôle par le pouvoir souverain. Dans tous les cas, dans l'intérêt d'un développement ultérieur de l'institution de l'arbitrage, la Conférence devrait limiter son application à un nombre déterminé de questions de droit surgissant sur le terrain de l'interprétation des traités existants qui sont dépourvus de toute signification politique. Ces traités doivent être indiqués à l'avance d'une manière expresse par la Conférence, et leur nomenclature pourra avec le temps être complétée à mesure des indications de la théorie et surtout de la pratique du droit international.

Au nombre des traités pour l'interprétation desquels doit être admis entièrement et sans conditions l'arbitrage obligatoire, il faut citer avant tout le groupe étendu de ceux qui ont un caractère universel, et qui ont constitué un système de moyens internationaux — Unions internationales — pour servir des intérêts également internationaux. Telles sont, par exemple, les conventions relatives à l'Union postale et télégraphique, à la défense internationale de la propriété littéraire, etc. Avec le temps, à mesure du rapprochement croissant entre les Etats, un grand nombre d'autres intérêts moraux et matériels perdront leur caractère exclusivement national, et seront élevés à la hauteur d'intérêts de l'ensemble de la communauté internationale. Pourvoir à ces intérêts par les efforts avec les moyens d'un seul Etat est une oeuvre impossible. Et c'est pourquoi chaque année augmente le nombre des traités ayant un caractère universel, englobant des Etats très nombreux, et déterminant les moyens et les modes de protection commune des intérêts communs. Alors que les autres traités ne sont, en règle générale, que des compromis factices d'intérêts opposés, les traités à caractère universel expriment toujours et nécessairement la concordance d'intérêts identiques et communs. C'est pourquoi sur le terrain de ces traités ne se produisent jamais et ne peuvent pas se produire des conflits sérieux et inextricables, des conflits ayant un caractère national, et dans lesquels les intérêts s'excluent réciproquement. Pour ce qui est des malentendus passagers concernant leur interprétation, chaque Etat confiera volontiers leur solution à un tribunal d'arbitrage, attendu que toutes les Puissances ont un égal intérêt à ce que les traités en question restent inviolables comme servant de base au système étendu et complexe des institutions et mesures d'ordre international qui sont le seul moyen de donner satisfaction à des besoins essentiels et permanents.

Il faut remarquer que le premier essai d'introduction de l'arbitrage obligatoire dans la pratique internationale a été fait précisément par un traité à caractère universel, celui relatif à l'Union postale de 1874 : l'article 16 de ce traité institue l'arbitrage

obligatoire pour la solution de tous les différends surgissant par rapport à l'interprétation et à l'application du traité dont il s'agit.

La Conférence de La Haye semblerait donc parfaitement fondée à étendre la disposition de l'article 16 du traité de Berne à tous les traités à caractère universel, entièrement analogues à celui-ci.

Actuellement, dans la catégorie des traités à caractère universel, susceptibles d'admettre l'arbitrage obligatoire, peuvent être compris tous les traités rentrant dans les deux subdivisions suivantes :

1. Les traités ayant en vue la protection internationale des grandes artères de la circulation universelle, les conventions postales, télégraphiques, de chemins de fer, les conventions pour la protection des câbles sous-marins, les règlements destinés à prévenir les collisions des bâtiments en pleine mer, les conventions relatives à la navigation sur les fleuves internationaux et les canaux interocéaniques.

2. Les traités ayant en vue la protection internationale d'intérêts intellectuels et moraux, soit des Etats particuliers, soit en général de toute la communauté internationale. A cette subdivision se rapportent les conventions relatives à la protection de la propriété littéraire, artistique et musicale, les conventions pour la protection de la propriété industrielle (marques de commerce et de fabrique, brevets d'invention), conventions pour l'emploi des poids et mesures, conventions sanitaires, vétérinaires, pour les mesures à prendre contre le phylloxéra.

En outre des traités à caractère universel, l'arbitrage obligatoire pourrait être encore appliqué à la solution des différends se produisant au sujet de l'interprétation et de l'application des traités se rapportant aux domaines spéciaux du droit international privé, civil et criminel.

Il faut remarquer toutefois que les questions les plus importantes du droit international privé trouvent actuellement leur détermination surtout dans la législation particulière de chaque Etat.

En raison des inconvénients qu'offre cet ordre de choses, duquel résulte un manque extrême de détermination des droits et devoirs réciproques des individus dans le mouvement international, on a soulevé la question d'une codification internationale du droit international privé. Tant que cette question n'aura pas été définitivement résolue, soit par la conclusion de traités séparés entre les Etats, soit plutôt par la conclusion d'un traité à caractère universel, il serait plus prudent de n'admettre l'arbitrage obligatoire que dans les questions relatives au droit de succession, lesquelles sont déjà à un degré suffisant réglementées par des traités internationaux.

En ce qui regarde les questions de droit criminel international qui se produisent par rapport à l'interprétation des traités relatifs à la coopération entre Etats pour l'administration de la justice, il semblerait que ces questions ayant exclusivement un caractère

spécial juridique pourraient être résolues par la voie de l'arbitrage obligatoire, ce dernier apparaissant à cet égard comme également possible et désirable pour tous les Etats.

Enfin, à l'effet d'écartier les contestations et les malentendus si fréquents entre Etats dans les questions relatives aux démarcations de frontières, il paraîtrait aussi tout à fait opportun de confier à l'arbitrage obligatoire l'interprétation des traités dits de démarcation, en tant que ceux-ci ont un caractère technique, et non politique.

Telles sont les limites dans lesquelles il serait possible et désirable de fixer la sphère d'action de l'arbitrage obligatoire.

Il est permis de croire qu'avec le temps il deviendra possible d'étendre l'arbitrage obligatoire aux cas non prévus actuellement; mais même dans les limites indiquées plus haut, ce moyen d'action sera d'un grand secours pour le triomphe des grands principes de droit et de justice dans le domaine international.

La Conférence de la Paix, en reconnaissant comme obligatoire, dans la mesure du possible, l'emploi de l'arbitrage, se rapprochera par cela même du but qui avait été proposé aux Gouvernements des grandes Puissances dans le Congrès d'Aix-la-Chapelle de 1818. Elle donnera un exemple de justice, de concorde et de modération: elle consacrera les efforts de tous les Gouvernements pour la protection des arts de la paix, pour le développement de la prospérité intérieure des Etats et pour le relèvement des idées élevées de religion et de morale.

3. Der abgeänderte Text

des russischen Entwurfs über das Schiedswesen in der vom „Comité d'examen“ genehmigten Form¹.

Art. 7. Dans les questions de droit et en premier lieu dans celles qui concernent l'interprétation ou l'application des conventions internationales, l'arbitrage est reconnu par les Hautes Parties Contractantes comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler pacifiquement les cas de litige non résolus par les voies diplomatiques.

Art. 8. En conséquence, les Hautes Parties Contractantes s'engagent à recourir à l'arbitrage dans les cas mentionnés ci-dessus, en tant que les questions à régler ne touchent ni aux intérêts vitaux, ni à l'honneur national des Parties en litige.

Art. 9. Chaque Etat reste seul juge de la question de savoir si tel ou tel cas doit être soumis à l'arbitrage, sauf les cas énumérés à l'article suivant et dans lesquels les Hautes Parties Contractantes considèrent l'arbitrage comme obligatoire pour elles.

¹ Vgl. Conférence IV, S. 246 f. Annexe 9. „Code d'arbitrage permanent. Propositions du Comité d'Examen présentées le 5 juillet 1899 à la III Commission“.

Art. 10. L'arbitrage est obligatoire entre les Hautes Parties Contractantes dans les cas suivants, en tant qu'ils ne touchent ni aux intérêts vitaux ni à l'honneur national des Etats en litige :

I. En cas de contestations concernant l'interprétation ou l'application des conventions énumérées ci-dessous :

1. Conventions postales, télégraphiques et téléphoniques.
2. Conventions concernant la protection des câbles sous-marins.
3. Conventions concernant les chemins de fer.
4. Conventions et règlements concernant les moyens de prévenir les collisions de navires en mer.
5. Conventions concernant la protection des oeuvres littéraires et artistiques.
6. Conventions concernant la protection de la propriété industrielle (brevets d'invention, marques de fabrique et de commerce et nom commercial).
7. Conventions concernant le système des poids et mesures.
8. Conventions concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents.
9. Conventions sanitaires, conventions concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires.
10. Conventions concernant la procédure civile.
11. Conventions d'extradition.
12. Conventions de délimitations en tant qu'elles touchent aux questions purement techniques et non politiques.

II. En cas de contestations concernant des réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les parties.

Art. 11. Pour les cas de litige non mentionnés à l'article précédent (ou non visés par des conventions spéciales) l'arbitrage, bien que reconnu très désirable et recommandé par le présent acte, demeure facultatif, c'est-à-dire qu'il ne peut être appliqué que de l'accord commun des parties.

Art. 12. L'énumération des cas mentionnés à l'article 10 pourra être complétée par des accords généraux subséquents.

Les Hautes Parties Contractantes se réservent d'ailleurs de conclure des accords particuliers, soit avant la ratification du présent acte, soit postérieurement en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'elles jugeront possible de lui soumettre.

Art. 13. (En vue de faciliter le recours à l'arbitrage et son application, les Hautes Parties Contractantes jugent utile de déterminer certaines règles concernant la juridiction et la procédure arbitrales.

Ces dispositions ne sont applicables qu'en tant que les Parties elles-mêmes n'adoptent pas d'autres règles à cet égard.)

4. Der Bericht von Descamps zu den Vorschlägen des Comité d'Examen an die III. Kommission¹.

L'arbitrage appartient par excellence aux institutions organiques de la paix juridique entre les Etats

L'arbitrage international a fait ses preuves, il a pénétré de plus en plus dans la pratique internationale. Il a toutes les sympathies du présent. Il a les plus riches promesses d'avenir. Le moment semble venu de lui donner, avec une extension plus large et une organisation plus ferme, la place que lui assignent dans le droit des gens le progrès des relations internationales et la conscience juridique des peuples civilisés.

Les questions renfermées dans le problème général d'arbitrage sont nombreuses. L'ordre à suivre dans l'examen de ces questions nous avait été nettement indiqué par M. le Président dès le début de nos réunions. Nous avons suivi cet ordre.

Nous avons examiné successivement toutes les questions qui se rattachent à la justice arbitrale et aux différends qui en relèvent, à l'organisation des juridictions arbitrales et à l'institution d'une Cour permanente d'arbitrage, enfin à la procédure arbitrale.

La consécration du principe de la justice arbitrale a été accueillie avec une faveur marquée par tous les membres du Comité.

La justice arbitrale ne présente pas dans le droit international le caractère qu'elle affecte dans le droit national. Dans ce dernier droit, elle apparaît comme une sorte de dérogation à l'organisation publique des juridictions. Dans le droit international, elle pourvoit à l'absence de toute juridiction et elle tend directement à prévenir le recours à la force.

La justice arbitrale n'est pas une abdication inconsidérée, elle est au contraire un usage éclairé de la souveraineté des Etats. Elle s'offre à nous comme la procédure la plus conforme à la raison, à l'humanité, et aussi à l'intérêt véritable des parties, en tant que celles-ci ne recherchent que la loyale détermination, par les moyens les moins aléatoires, de ce qui leur revient en droit.

Le projet russe proposait de déclarer qu'en effet l'arbitrage est le moyen le plus efficace et le plus équitable de résoudre les litiges d'ordre juridique entre Etats. Le Comité a été unanime à conserver cette disposition fondamentale, appliquée aux cas où les négociations diplomatiques ordinaires n'ont pas réglé le différend.

Il importe de bien préciser la portée de ce point.

Les Etats n'ont jamais considéré l'arbitrage comme indistinctement applicable à tous les différends qui peuvent surgir entre eux. Il y a des contestations qui semblent échapper à l'action de la justice arbitrale, parce que les prétentions des parties ne

¹ Vgl. Conférence IV, S. 12 f. „Exposé de M. Descamps sur les travaux du Comité d'Examen“.

peuvent être formulées juridiquement. Bien des différends politiques offrent ce caractère.

Même à se tenir sur le terrain du droit, les Etats — la plupart d'entre eux tout au moins — ne considèrent pas que l'arbitrage soit applicable de plano à toute contestation d'ordre juridique. Il y a des contestations qui touchent à des droits d'un ordre tellement supérieur, que les Puissances ne se considèrent pas comme autorisées à les déférer à la justice arbitrale.

La formule de ces cas réservés peut varier: »Indépendance et autonomie« dit la déclaration hollando-portugaise du 5 juillet 1894. »Intérêts vitaux et honneur national« dit le projet russe qui nous a été soumis.

Quelque critique qu'on puisse faire de cette dernière formule, la faveur qu'elle a paru rencontrer auprès de plusieurs Etats dont le concours, dans cet ordre, semblait particulièrement désirable, a déterminé le Comité à s'y rallier.

Les différends d'ordre non juridique et les différends d'ordre juridique qui ne touchent à des intérêts vitaux ou à l'honneur national étant réservés, une question capitale se présentait: Est-il possible de consacrer à l'égard des autres litiges la règle de l'arbitrage obligatoire?

Il existe des traités d'arbitrage général, conclus en ces derniers temps par divers Etats sous la seule réserve que nous venons d'indiquer, ou même sans aucune réserve. Le récent traité italo-argentin du 23 juillet 1898 présente ce dernier caractère. Plusieurs actes internationaux analogues ont également été négociés à des dates qui ne sont pas fort éloignées de nous.

Le projet russe n'a pas été jusque là. Il s'est borné à admettre l'arbitrage obligatoire pour certaines séries de litiges limitativement déterminés, en laissant les autres contestations sous le régime de l'arbitrage recommandé, mais facultatif.

Ce système entraînait comme conséquence l'énumération des cas d'arbitrage obligatoire. Le projet russe les groupait en deux grandes catégories: contestations relatives à des réclamations pécuniaires du chef de dommages illicites, contestations relatives à l'interprétation ou à l'application de certaines conventions, principalement des conventions connues sous le nom d'Unions universelles.

Le Comité s'était d'abord rallié à ce système et avait étudié en détail les cas d'arbitrage obligatoire énumérés par le Projet russe, retranchant quelques cas, restreignant la portée de quelques autres, faisant quelques rares additions, et demeurant, somme toute, dans les grandes lignes tracées par le texte primitif.

La suite de la discussion a révélé au Comité l'impossibilité d'arriver, sur ce terrain, à un accord unanime. L'Allemagne n'a pas cru pouvoir entrer présentement dans la voie de l'adoption, par traité général, de nouveaux cas de litiges d'avance subordonnés à l'obligation du recours à l'arbitrage.

Dans ces conditions et sous réserve de toutes les opinions, le Comité s'est finalement arrêté à une disposition qui porte sur deux points :

D'une part, le rappel de tous les traités généraux et particuliers qui constatent dès maintenant pour les Etats signataires l'obligation de recourir à l'arbitrage ; — cette obligation existe en effet en quelque mesure pour tous les Etats, en ce qui concerne notamment plusieurs traités d'un caractère général tel que l'Union postale universelle.

D'autre part, une déclaration par laquelle les Etats signataires se réservent expressément de conclure soit avant la ratification du présent Acte, soit ultérieurement, des accords nouveaux, généraux ou particuliers, en vue de développer l'arbitrage obligatoire dans la plus large mesure qu'ils jugeront possible de le faire.

L'adoption de cette disposition que les circonstances ont rendue nécessaire, impose des sacrifices aux Etats disposés à faire un pas important, quoique prudent, dans la voie où leur proposait de marcher la délégation russe. Il convient de remarquer cependant qu'elle laisse la carrière ouverte aux bonnes volontés.

III. Verzeichnis der Schiedsverträge.

1. Verzeichnis von vertraglichen Abmachungen vor der Haager Friedenskonferenz.

(Auszug aus dem „Relevé général des clauses de médiation et d'arbitrage concernant les Puissances représentées à la Conférence de la Paix“ von Descamps.)

§ 1. Dispositions marquées d'un caractère de généralité.

1. Voeu général concernant le recours aux bons offices d'une Puissance amie, contenu dans le Protocole No. 23 du Congrès de 1856.
2. Action médiatrice en cas de dissentiment menaçant le maintien des relations de la Sublime Porte avec les autres Puissances signataires du Traité de Paris de 1856.
Traité du 30 mars 1856, art. 8.
3. Bons offices pour limiter le théâtre de la guerre, en plaçant sous le régime de la neutralité, des territoires compris dans le bassin conventionnel du Congo.
Acte général de la Conférence de Berlin du 26 février 1885, art. 11.
4. Médiation obligatoire et arbitrage facultatif en cas de dissentiment sérieux ayant pris naissance au sujet ou dans les limites du bassin conventionnel du Congo.
Acte général de la Conférence de Berlin du 26 février 1890, art. 55.

5. Institution d'une juridiction arbitrale en vertu de l'Acte général de la Conférence de Bruxelles concernant la traite africaine.

Acte général de la Conférence de Bruxelles du 2 juillet 1890, art. 55, 56, 58.

6. Institution d'une juridiction arbitrale en vertu de l'Union postale universelle.

Convention du 4 juillet 1891, art. 23, § 1—4.

7. Institution d'un Office d'arbitrage facultatif, en vertu de l'Union internationale pour le transport de marchandises par chemins de fer.

Convention du 14 octobre 1890, art. 57, § 1.

§ 2. Droit conventionnel spécial.

Allemagne.

L'article 1 de l'Accord anglo-allemand du 1. juillet 1890.

Autriche-Hongrie.

Le Traité de commerce du 17 mai 1869 entre l'Autriche-Hongrie et le Siam. Article 26.

Belgique.

Les Clauses générales d'arbitrage sont les suivantes:

1. Belgique et les Iles Havaiiennes. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 4 octobre 1862. Article 26.
2. Belgique et Siam. Traité d'amitié et de commerce du 29 août 1868. Article 24.
3. Belgique et République Sud-Africaine. Traité d'amitié, d'établissement et de commerce du 3 février 1876. Article 14.
4. Belgique et Vénézuéla. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 1 mars 1884. Article 2.
5. Belgique et Equateur. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 5 mars 1887. Article 2.
6. Belgique et Etat libre d'Oranje. Traité d'amitié, d'établissement et de commerce du 27 décembre 1894. Article 14.

Les Clauses limitées d'arbitrage sont:

1. Belgique et Italie. Traité de commerce et de navigation du 11 décembre 1882. Article 20.
2. Belgique et Grèce. Traité de commerce et de navigation du 25 mai 1895. Article 21.
3. Belgique et Suède. Traité de commerce et de navigation du 11 juin 1895. Article 20.

4. Belgique et Norvège. Traité de commerce et de navigation du 11 juin 1895. Article 20.
5. Belgique et Danemark. Traité de commerce et de navigation du 18 juin 1895. Article 20.

Danemark.

1. Danemark et Vénézuéla. Traité de commerce et de navigation du 19 décembre 1862. Article 26.
2. Danemark et Belgique. Traité de commerce et de navigation du 18 juin 1895. Article 20.

Espagne.

a) Clauses générales d'arbitrage.

1. Espagne et Vénézuéla. Traité de commerce et de navigation du 20 mai 1882. Article 14.
2. Espagne et Equateur. Traité additionnel de paix et d'amitié du 28 mai 1888. Article 5.
3. Espagne et Colombie. Traité additionnel au traité de paix et d'amitié de 1881 signé à Bogotà le 28 avril 1894. Article 1.
4. Espagne et Honduras. Traité de paix et d'amitié du 19 novembre 1894. Article 2.

b) Clause d'arbitrage limitée.

Espagne et Suède et Norvège. Déclarations du 23 juin 1887. Article 2.

Voir Notes ministérielles des 27 janvier 1892 et 9 août 1893, mentionnées sous les rubriques Suède et Norvège.

France.

Le traité d'amitié, de commerce et de navigation du 4 juin 1886 entre la France et la Corée. Article 1 § 2.

Grande-Bretagne.

1. Grande-Bretagne et Italie. Traité de commerce et de navigation du 15 juin 1883. Protocole annexé.
2. Grande-Bretagne et Uruguay. Traité de commerce et de navigation du 13 novembre 1885. Article 15.
3. Grande-Bretagne et Grèce. Traité de commerce et de navigation du 10 novembre 1886. Protocole annexé.
4. Grande-Bretagne et Mexique. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 27 novembre 1888. Article 15.
5. Grande-Bretagne et Portugal. Modus vivendi anglo-portugais du 31 mai 1893.

Grèce.

1. Grèce et Italie. Convention consulaire du 27 novembre 1880. Article 32.

2. Grèce et Grande-Bretagne. Traité de commerce et de navigation du 10 novembre 1886. Protocole annexé.
3. Grèce et Belgique. Traité de commerce et de navigation du 25 mai 1895. Article 21.

Italie.

1. Italie et Uruguay. Convention d'extradition du 14 avril 1879. Article 16.
2. Italie et Roumanie. Convention consulaire du 17 août 1880. Article 32.
3. Italie et Grèce. Convention consulaire du 27 novembre 1880. Article 26.
4. Italie et Belgique. Traité de commerce du 11 décembre 1882. Article 20.
5. Italie et Monténégro. Traité de commerce du 28 mars 1883. Article 17.
6. Italie et Grande-Bretagne. Traité de commerce du 15 juin 1883. Protocole annexé.
7. Italie et Pays-Bas. Convention pour le patronage gratuit, du 9 janvier 1884. Article 4.
8. Italie et Corée. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 26 juin 1884. Article 1.
9. Italie et Uruguay. Traité de commerce du 19 septembre 1885. Article 27.
10. Italie et République Sud-Africaine. Traité de Commerce du 6 octobre 1886. Article 9.
11. Italie et République de Saint-Domingue. Traité de commerce du 18 octobre 1886. Article 28.
12. Italie et Grèce. Traité de commerce du 1 avril 1889. Protocole annexé.
13. Italie et Etat libre d'Oranje. Traité de commerce du 9 janvier 1890. Article 9.
14. Italie et Mexique. Traité de commerce du 16 avril 1890. Article 27.
15. Italie et Suisse. Traité de commerce du 19 avril 1892. Article 14.
16. Italie et Colombie. Traité de commerce du 27 octobre 1892. Article 27.
17. Italie et Monténégro. Convention d'extradition du 29 octobre 1892. Article 18.
18. Italie et Paraguay. Traité de commerce du 22 août 1893. Article 23.
19. Italie et République Argentine. Traité général d'arbitrage du 23 juillet 1893.

Japon.

Le Japon a conclu avec le Siam, le 25 février 1898, un traité d'amitié, de commerce et de navigation.

Mexique.

1. Mexique et Grande-Bretagne. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 27 novembre 1888. Article 15.
2. Mexique et Italie. Traité de commerce du 16 avril 1890. Article 27.

Monténégro.

Monténégro et Italie. Traité de commerce du 28 mai 1883. Article 17.

Norvège.

1. Suède et Norvège et Siam. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 18 mai 1868. Article 28.
2. Suède et Norvège et Mexique. Traité de 29 juillet 1885. Article 26. Article 27.
3. Suède et Norvège et Espagne. Déclaration du 23 juin 1887. Article 2.
4. Norvège et Espagne. Notes ministérielles du 27 janvier 1892 et du 9 août 1893 concernant l'application du principe de l'arbitrage, tel qu'il est réglé par la déclaration du 28 juin 1887, aux conventions du 24 janvier 1892 et du 27 juin 1892 concernant les relations commerciales des deux pays.
5. Norvège et Suisse. Traité de commerce et d'établissement du 22 mars 1894. Article 7.
6. Norvège et Belgique. Traité de commerce et de navigation du 11 juin 1895. Article 20.
7. Suède et Norvège et Chili. Déclaration du 6 juillet 1895.
8. Norvège et Portugal. Traité de commerce du 31 décembre 1895.

Pays-Bas.

1. Pays-Bas et Italie. Convention pour le patronage gratuit, du 9 janvier 1884. Article 4.
2. Pays-Bas et Portugal.
 - a) Clause d'arbitrage limitée.
 - b) Clause d'arbitrage générale.
3. Pays-Bas et Roumanie. Traité de commerce et de navigation du 15 mars 1899. Article 6.

Portugal.

1. Portugal et Grande-Bretagne. Modus vivendi anglo-portugais du 31 mai 1893.

2. Portugal et Pays-Bas. Convention du 10 juin 1893. Article 7 et déclaration du 5 juillet 1893.
3. Portugal et Norvège. Traité de commerce du 31 décembre 1895.

Roumanie.

1. Roumanie et Italie. Convention consulaire du 17 août 1880. Article 32.
2. Roumanie et Suisse. Traité de commerce du 19 février-3 mars 1893. Article 7.
3. Roumanie et Pays-Bas. Traité de commerce et de navigation du 15 mars 1899. Article 6.

Siam.

1. Siam et Suède et Norvège. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 18 mai 1868. Article 25.
2. Siam et Belgique. Traité d'amitié et de commerce du 29 août 1868.
3. Siam et Italie. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 3 octobre 1868. Article 27.
4. Siam et Autriche-Hongrie. Traité de commerce du 17 mai 1869. Article 26.
5. Siam et Japon. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 25 février 1898. Article 3 du Protocole annexé.

Suède.

1. Suède et Norvège et Siam. Traité d'amitié, de commerce et de navigation du 18 mai 1868. Article 24.
2. Suède et Norvège et Mexique. Traité de commerce du 29 juillet 1885. Article 26.
3. Suède et Norvège et Espagne. Déclaration du 23 juin 1887. Article 2.
4. Suède et Espagne. Déclaration du 23 juin 1887. Article 2.
5. Suède et Belgique. Traité de commerce et de navigation du 11 juin 1895. Article 20.
6. Suède et Norvège et Chili. Déclaration du 6 juillet 1895.

Suisse.

1. Suisse et Iles Hawaïennes. Traité d'amitié, d'établissement et de commerce du 20 juillet 1864. Article 12.
2. Suisse et Salvador. Traité d'amitié, d'établissement et de commerce du 30 octobre 1883. Article 13.
3. Suisse et République Sud-Africaine. Traité d'amitié, d'établissement et de commerce du 6 novembre 1885. Article 11.
4. Suisse et Equateur. Traité d'amitié, d'établissement et de commerce du 22 juin 1888. Article 4.

5. Suisse et Etat Indépendant du Congo. Traité d'amitié, d'établissement et de commerce du 16 novembre 1889. Article 13.
6. Suisse et Italie. Traité de commerce du 19 avril 1892. Article 14.
7. Suisse et Roumanie. Traité de commerce du 19 février-8 mars 1893. Article 7.
8. Suisse et Norvège. Traité de commerce et d'établissement du 22 mars 1894. Article 7.

2. Verzeichnis der seit der Haager Friedenskonferenz zum Abschlufs gelangten Schiedsverträge.

- | | | |
|-------|----------------|--|
| 1899. | 6. November. | Argentinien-Paraguay. |
| 1900. | 18. November. | Ibero-Amerikanische Union. |
| 1901. | 21. September. | Bolivia-Peru. |
| 1902. | 11. Januar. | Spanien-Guatemala. |
| " | 11. Januar. | Spanien-Mexiko. |
| " | 28. Januar. | Spanien einerseits, und Argentinien, Bolivia, Columbia, Paraguay, Salvador, St. Domingo, Uruguay anderseits. |
| " | 29. Januar. | Der pan-amerikanische Vertrag zwischen: Argentinien - Bolivia - Guatemala - Mexiko - Paraguay - Peru - St. Domingo - Salvador - Uruguay. |
| " | 30. Januar. | Pan-amerikanischer Vertrag zwischen 17 Staaten. |
| " | 28. Mai. | Argentinien-Chile. |
| " | Mai. | Mexiko-Persien. |
| 1903. | 14. Oktober. | Frankreich-Großbritannien. |
| " | 25. Dezember. | Frankreich-Italien. |
| 1904. | 5. Februar. | Großbritannien-Italien. |
| " | 12. Februar. | Dänemark-Niederlande. |
| " | 26. Februar. | Spanien-Frankreich. |
| " | 27. Februar. | Spanien-Großbritannien. |
| " | 6. April. | Frankreich-Niederlande. |
| " | 31. Mai. | Spanien-Portugal. |
| " | 9. Juli. | Frankreich-Schweden-Norwegen. |
| " | 11. Juli. | Deutschland-Großbritannien. |
| " | 11. August. | Großbritannien-Schweden-Norwegen. |
| " | 30. Oktober. | Belgien-Rußland. |
| " | 1. November. | Vereinigte Staaten-Frankreich. |
| " | 15. November. | Belgien-Schweiz. |
| " | 16. November. | Großbritannien-Portugal. |
| " | 16. November. | Großbritannien-Schweiz. |
| " | 21. November. | Vereinigte Staaten-Schweiz. |
| " | 22. November. | Deutschland-Vereinigte Staaten. |

1904.	23. November.	Vereinigte Staaten-Portugal.
"	24. November.	Italien-Schweiz.
"	30. November.	Belgien-Schweden-Norwegen.
"	3. Dezember.	Österreich-Ungarn-Schweiz.
"	9. Dezember.	Rufsland-Schweden-Norwegen.
"	12. Dezember.	Vereinigte Staaten-Großbritannien.
"	14. Dezember.	Frankreich-Schweiz.
"	14. Dezember.	Vereinigte Staaten-Italien.
"	17. Dezember.	Schweden-Norwegen-Schweiz.
"	24. Dezember.	Spanien-Vereinigte Staaten.
"	Dezember.	Spanien-Schweden-Norwegen.
1905.	6. Januar.	Österreich-Ungarn-Vereinigte Staaten.
"	11. Januar.	Großbritannien-Österreich-Ungarn.
"	20. Januar.	Vereinigte Staaten-Schweden-Norwegen.
"	Januar.	Belgien-Spanien.
"	11. Februar.	Vereinigte Staaten-Japan.
"	1. März.	Rufsland-Dänemark.
"	18. April.	Italien-Peru.
"	26. April.	Dänemark-Belgien.
"	6. Mai.	Schweden-Norwegen-Portugal.
"	15. September.	Dänemark-Frankreich.
"	10. Oktober.	Argentinien-Brasilien.
"	10. Oktober.	Brasilien-Chile.
"	25. Oktober.	Belgien-Rumänien.
"	25. Oktober.	England-Dänemark.
"	26. Oktober.	Schweden-Norwegen.
"	1. Dezember.	Spanien-Dänemark.
"	16. Dezember.	Italien-Dänemark.
"	Dezember.	Peru-Kolumbien.

IV. Botschaft des Schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung zum Bundesbeschlusentwurf

betreffend

Ratifikation der sieben von der Schweiz abgeschlossenen Schiedsverträge.

Vom 19. Dezember 1904.

Im Jahre 1883 unterbreitete der schweizerische Bundesrat der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den Entwurf eines Schiedsvertrages, dessen Gültigkeit unter dem Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf 30 Jahre angesetzt war. Dieser Vertragsentwurf hatte eine unbeschränkte Tragweite, indem sich die Vertragsstaaten verpflichten sollten, alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten, „welches auch die Ursache, die Natur oder der Gegenstand dieser Streitigkeiten sein möchten.“

Die Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas stimmte dem Entwurf bei, aber im Senat verweigerte eine Mehrheit von

wenigen Stimmen dem Präsidenten die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Vertrages.

Man kann somit sagen, dass auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens, zu dessen Gunsten sich auszusprechen die Regierungen heute wetteifern, die Schweiz den andern Ländern zuvor gekommen ist.

Es würde zu weit führen, hier alle die Kundgebungen zu erwähnen, die diesfalls seit der Zeit erfolgt sind, da der Bundesrat die Initiative zum Abschluss eines Schiedsvertrages mit den Vereinigten Staaten ergriffen hat. Wir beschränken uns darauf, hervorzuheben, dass diese Friedensbewegung trotz des Misstrauens, das noch bestehen mag, trotz der Kriege, die sich noch auf verschiedenen Punkten der Erde folgen, ihren immer prägnanteren Ausdruck in einer stets grösseren Zahl von Schiedsverträgen und Schiedsklauseln findet. Diese Bewegung ist keineswegs eine oberflächliche oder vorübergehende, wie viele meinen, oder eine bloße zufällige Erscheinung, die wieder verschwindet; sie ist im Gegenteil eine erleuchtete Kundgebung des Rechtsbewusstseins der Völker, und es ist vorauszusehen, dass sie mehr und mehr das Völkerrecht beeinflussen und sich allen aufdrängen wird.

Die Verwirklichung dieses Fortschrittes wird freilich nur stufenweise erfolgen können, und man darf sich nicht einbilden, dass der Weltfrieden schon geschlossen und die Frage der allgemeinen Entwaffnung bereits gelöst sei. Man muss sich vor solch allzu optimistischen Illusionen hüten, und bis die Zukunft das Problem des unbewaffneten Friedens gelöst haben wird, werden wir gut tun, unsere militärische Organisation so stark wie möglich zu erhalten, um in der Lage zu sein, das heiligste Recht eines Volkes, seine Sicherheit und Unabhängigkeit, zu wahren. Die gegenseitigen Zusicherungen friedliebender Gesinnungen, welche sich gegenwärtig die verschiedensten Mächte geben, indem sie miteinander Schiedsverträge abschliessen, sind als eine neue Etappe in der fortschreitenden Bewegung der Völker zum Frieden und zu den Institutionen, die ihn befestigen sollen, zu betrachten.

Diese Entwicklung wird sich nicht in überstürzter Weise, sondern auf dem Wege sukzessiver Reformen des Völkerrechts vollziehen, indem sie uns mehr und mehr jenem idealen Ziele näher bringt, wo die internationale Politik auf dem ruhigen und überlegten Willen ihrer selbst bewusster Völker und auf der allgemeinen Achtung vor dem Rechte beruht.

Die Achtung vor dem Recht wird immer mehr die Richtschnur der internationalen Beziehungen werden, gleich wie sie die Richtschnur des inneren Lebens der zivilisierten Nationen geworden ist, und um die Herrschaft des Rechts im internationalen Verkehr auszudehnen, werden neue Institutionen und Organe entstehen. Welches werden diese Einrichtungen, diese Organe sein? Welches werden die Umgestaltungen unserer noch so unvollkommenen internationalen

Organisation sein? Wir wollen uns hier nicht in Vermutungen verlieren, sondern nur darauf hinweisen, daß unter diesen Institutionen das internationale Schiedsgerichtswesen rasch an Ausdehnung gewinnt, sich auf einer stabileren Basis organisiert und, dank dem Abschluß zahlreicher Schiedsverträge, in den zukünftigen internationalen Beziehungen eine bedeutende Rolle zu spielen und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken berufen ist.

Das Institut der Schiedsgerichtsverträge ist nicht mehr bloß das Postulat einiger Denker und Philosophen oder vereinzelter Staatsmänner; es ist dasjenige der öffentlichen Meinung der ganzen Welt geworden. Mit den mächtigen Hilfsmitteln, die ihr zu Gebote stehen, der Presse und dem Vereinswesen, wendet ihm die öffentliche Meinung immer mehr ihr Augenmerk zu, ebenso dem Zusammenarbeiten der Staaten, um neben den Kriegswerkzeugen Werkzeuge des Friedens und der internationalen Gerechtigkeit zu schaffen. Man ist immer mehr davon überzeugt, daß die Völker die Befriedigung ihrer berechtigten Forderungen nicht mittelst Gewaltanwendung zu erreichen suchen sollen, weil die Gewalt die internationalen Probleme nicht löst, sondern nur schwieriger gestaltet, indem sie die Ursache neuer Gefahren und neuer Streitigkeiten wird. Nichts ist übrigens ungewisser, als der Erfolg jeder Gewaltanwendung; denn diejenigen, die heute die stärksten sind, können morgen die schwächsten sein und sich den Demütigungen der Niederlage ausgesetzt sehen. Der Krieg mit seinen unberechenbaren Leiden flößt jedermann steigendes Entsetzen ein, und seine Folgen für die Sicherheit und das Wohlergehen der Völker werden in Anbetracht der heutigen Verkehrsmittel, der Leichtigkeit des Güteraustausches und der Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen immer bedrohlicher. Angesichts der die Welt bedrückenden Militärlasten, angesichts der kolossalen Rüstungen, welche die Gefahren des modernen Krieges so furchtbar gestalten, werden überall Anstrengungen gemacht, den Ausbruch von Konflikten durch die Einrichtung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu beschwören.

Es ist eine charakteristische und zugleich widerspruchsvolle Erscheinung unserer Zeit, daß, je mehr die militärischen Auslagen und die Kriegsrüstungen im Zunehmen begriffen sind, desto mehr auch an der Erhaltung des Friedens gearbeitet wird. Dieselbe Erscheinung zeigt sich wiederum in der von den Staatsoberhäuptern geführten Sprache, indem alle erklären, die zunehmenden Kriegsvorbereitungen hätten keinen andern Zweck, als den Frieden zu befestigen. Dieser Zustand kann noch lange fortbestehen; man darf sich's nicht verhehlen. Aber der Augenblick muß kommen, wo von diesen beiden entgegengesetzten Tendenzen die eine die Oberhand gewinnen und wo die Frage der stufenweisen Beschränkung der Kriegsrüstungen, welche schon von den Delegierten Rußlands und Frankreichs vor die Haager Konferenz gebracht wurde, neuer-

dings erwogen werden wird; zugleich muß dann die Einrichtung eines internationalen Schiedsverfahrens geprüft werden, das Gewalt so viel möglich auszuschließen vermag.

Einstweilen können wir nichts besseres tun, als an der Ausdehnung des Schiedsgerichtswesens zu arbeiten, denn trotz der Vorbehalte, die seine Anwendung noch einschränken, werden sich die Schiedsverträge mit der Zeit zu einem mächtigen Schutzmittel für Erhaltung des Friedens gestalten.

Die Formel der mit Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Österreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossenen Verträge ist diejenige des französisch-englischen Schiedsvertrages, welche den meisten der in jüngster Zeit zwischen den verschiedenen Mächten geschlossenen Schiedsverträgen als Vorbild gedient hat. Wir hatten eine etwas veränderte, präzisere Fassung vorgeschlagen, welche die Bestimmungen der Konvention für „die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten“ in einigen Punkten ergänzte und den das Schiedsverfahren betreffenden Wünschen der Rechtsgelehrten, die sich mit den ersten vor den Haager Schiedsgerichtshof gebrachten Streitigkeiten zu befassen hatten, Rechnung trug. Wir hätten namentlich den Ausdruck „vitale Interessen“ („intérêts vitaux“) zu streichen gewünscht, weil er einen zu allgemeinen und unbestimmten Vorbehalt bildet und leicht zu Weigerungen, die Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen, Anlaß geben kann; wir hätten nur die die Ehre, die Unabhängigkeit und die Souveränität der vertragschließenden Staaten berührenden Differenzen vorbehalten wissen mögen. Fast alle Mächte hielten aber darauf, daß von der zwischen Großbritannien und Frankreich angenommenen Formel nicht abgewichen werde. Einzig mit Belgien haben wir uns über einen Text einigen können, von dem der Ausdruck „vitale Interessen“ (intérêts vitaux) ausgeschlossen ist.

Man kann freilich bedauern, daß die angewendete Formel Vorbehalte enthält, die den Verträgen einen ziemlich schwankenden Charakter geben, indem sie die Anwendungssphäre des Schiedsgerichtswesens beschränken und der Anrufung schiedsgerichtlicher Entscheidung gegebenen Falles auszuweichen erlauben. Wir sind der Meinung, daß die Aufnahme eines bestimmteren und klareren Textes wünschbar gewesen wäre; aber es muß den Vorurteilen, die noch vielerorts gegen das Schiedsgerichtswesen sich kundgeben, und den Bedenken, gewisse Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellen zu müssen, Rechnung getragen werden. Streitigkeiten, welche die Ehre, die Unabhängigkeit und die Souveränität, die unveräußerlichen Rechte der Staaten, berühren, sind in der Tat nicht wohl durch Schiedsspruch zu erledigen. Hierin liegt die Erklärung der in den Verträgen verzeichneten Vorbehalte. Übrigens haben wir uns überzeugen müssen, daß der im Jahre 1883 vom Bundesrate

der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegte Schiedsvertragsentwurf zu weit ging, wenn er alle Streitigkeiten, welches auch deren Ursache, Natur oder Gegenstand sein möchte, der Schiedsgerichtsbarkeit überweisen wollte. Der Fall Schneider (in der Schweiz zu leistender Militärdienst eines jungen Mannes, der zugleich schweizerischer und nordamerikanischer Staatsbürger war) hat gezeigt, daß es nicht vorsichtig sei, einen Schiedsvertrag von so allgemeiner Tragweite einzugehen, daß ihm zufolge die Schiedsgerichtsbarkeit auch zur Entscheidung von Fragen konstitutioneller Natur angerufen werden könnte.

Seien wir daher diesen ersten Versuchen gegenüber nicht zu anspruchsvoll und ungeduldig, und erblicken wir vielmehr in ihnen einen ersten schüchternen Schritt auf einem neuen Gebiete, gleichzeitig aber auch den für einstweilen in den gegenseitigen Beziehungen der zivilisierten Staaten einzig erreichbaren Fortschritt. Man muß es der Zeit und der Erfahrung überlassen, die Mängel dieser Verträge zu verbessern und ihre Lücken auszufüllen. Die immer zahlreicheren Fälle, die vor den ständigen Schiedsgerichtshof im Haag gebracht werden, sind geeignet, das Völkerrecht, soweit es das Schiedsgericht betrifft, entwickeln, kodifizieren und seinen Anwendungsbereich ausdehnen zu helfen.

Die gegenwärtigen Kundgebungen zu gunsten des internationalen Schiedsgerichtswesens und die praktischen Resultate, zu denen sie schon geführt haben, berechtigen zu schönen Hoffnungen.

V. Die Einladung der russischen Regierung zu der zweiten Haager Friedenskonferenz.

Indem sie die Initiative zur Einberufung der zweiten Friedenskonferenz ergriff, hatte die Kaiserliche Regierung die Notwendigkeit im Auge, die philanthropischen Prinzipien, die den Arbeiten der bedeutungsvollen internationalen Versammlung des Jahres 1899 zugrunde gelegt waren, weiter zu entwickeln.

Nach Ansicht der Kaiserlichen Regierung war es erforderlich, eine möglichst große Zahl der Mächte zur Teilnahme an der geplanten Konferenz heranzuziehen, und die Sympathie, mit welcher diese Aufforderung angenommen wurde, beweist, wie tief sich das Bewußtsein der allgemeinen Solidarität bezüglich der Verwirklichung der auf das Wohl der ganzen Menschheit gerichteten Ideen eingebürgert hat.

Die erste Konferenz wurde mit der Überzeugung geschlossen, daß ihre Arbeiten in der Zukunft durch eine allmähliche und geordnete Entwicklung der Bildung bei den Völkern, sowie nach Maßgabe der gesammelten Erfahrungen ergänzt werden würden. Das wichtigste Resultat der Konferenz — der internationale Schiedsgerichtshof — bewies in der Tat seine Lebensfähigkeit, indem er

in der ganzen Welt geachtete Juristen zu einem höchsten Areopag vereinigte. Ferner war zu ersehen, welche segensreiche Bedeutung die internationalen Enquêtékommisionen zur Entscheidung von Differenzen unter den Mächten haben.

Dessen ungeachtet ist es notwendig, einige Verbesserungen in die Konvention über die friedliche Entscheidung internationaler Differenzen aufzunehmen. Anlässlich der in letzter Zeit stattgehabten schiedsgerichtlichen Verhandlungen wurden von den Juristen, die sich als Richter an diesen beteiligten, einige Detailfragen angeregt, die entschieden werden müßten, indem die notwendigen Ergänzungen in die erwähnte Konvention aufgenommen würden. Unter anderem erscheint es wünschenswert, daß die Frage über die Sprache, in welcher die Gerichtsverhandlungen stattzufinden haben, prinzipiell festgelegt werde, zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die in Zukunft entstehen könnten, nach Maßgabe der zunehmenden Fälle, in welchen an die schiedsgerichtliche Jurisdiktion appelliert wird. Ebenso ist es notwendig, einige Vervollkommnungen in dem Modus der Tätigkeit der internationalen Enquêtékommisionen einzuführen.

Was die Reglementierung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges betrifft, so müßten die hierauf bezüglichen Beschlüsse der ersten Konferenz in gleicher Weise ergänzt und ihnen, um jegliche Zweifel zu beseitigen, eine gröfsere Bestimmtheit verliehen werden.

Bezüglich des Seekrieges, bei welchem die Gesetze und Gebräuche der einzelnen Staaten nicht in jeglicher Beziehung übereinstimmen, liegt die Notwendigkeit vor, bestimmte Regeln festzustellen, um die Rechte der Kriegführenden mit den Interessen der Neutralen in Einklang zu setzen.

In diesen Fragen wäre es notwendig, eine Konvention zu vereinbaren, deren Ausarbeitung als eine der wichtigsten Aufgaben der bevorstehenden Konferenz zu betrachten wäre.

Die Kaiserliche Regierung ist in folgedessen der Ansicht, daß es zurzeit notwendig wäre, sich nur mit der Prüfung der Fragen zu beschäftigen, die durch die Erfahrung der letzten Jahre mit besonderer Dringlichkeit zutage getreten sind, ohne diejenigen zu berühren, die eine Reduktion der Land- und Marinestreitkräfte betreffen könnten, und beantragt, als Programm für die bevorstehende Konferenz die nachstehenden Hauptpunkte in Aussicht zu nehmen:

1. Die Vervollkommnung der Bestimmungen der Konvention über die friedliche Entscheidung internationaler Konflikte in denjenigen Teilen, die den Schiedsgerichtshof und die internationalen Enquêtékommisionen betreffen.

2. Die Ergänzung der Bestimmungen der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, u. a. bezüglich der Eröffnung der kriegerischen Operationen, der Rechte der Neutralen

zu Lande usw., der Deklarationen vom Jahre 1899 und anlässlich des Terminsablaufs der einen von diesen — die Frage ihrer Erneuerung.

3. Die Vereinbarung einer Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Seekrieges in folgenden Fragen:

die besonderen Operationen des Seekrieges, wie: das Bombardement von Häfen, Städten und Ansiedlungen durch Marinestreitkräfte, die Legung von Minen usw.,

die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsfahrzeuge,

das Privateigentum der Kriegführenden auf See,

die Vergünstigungsfrist für den Auslauf der Handelsschiffe aus den neutralen und feindlichen Häfen nach der Eröffnung der Feindseligkeiten,

die Rechte und Pflichten der Neutralen auf See. U. a. die Fragen über die Konterbande, die Lage der Schiffe der Kriegführenden in den neutralen Häfen, die Vernichtung der als Preisen aufgebrachten Handelsschiffe im Fall äußerster Notwendigkeit.

In die projektierte Konvention könnten diejenigen Dispositionen des Landkrieges aufgenommen werden, die gleichzeitig auf den Seekrieg anwendbar sind.

4. Die Ergänzung der Konvention vom Jahre 1899 über die Anwendung der Prinzipien der Genfer Konvention vom Jahre 1864 auf den Seekrieg.

Die Verhandlungen der projektierten Versammlung dürfen offenbar, ebenso wie auf der Konferenz vom Jahre 1899, weder die politischen Beziehungen zwischen den Mächten, noch die durch die Traktate festgestellte Ordnung der Dinge, noch überhaupt Fragen berühren, die nicht in den Rahmen des von den Regierungen genehmigten Programms aufgenommen sind.

Die kaiserliche Regierung hält es für wichtig, zu betonen, daß die Mitteilung des gegenwärtigen Programms und dessen mögliche Akzeptierung seitens der verschiedenen Staaten natürlich nicht die Ansichten vorausbestimmt, die auf der Konferenz bezüglich der wirklichen Entscheidung der zur Beratung gestellten Fragen geäußert werden könnten. In gleicher Weise wird es von der in Aussicht genommenen Versammlung abhängen, den Prüfungsmodus der Fragen und die Form zu bestimmen, in welche die angenommenen Beschlüsse zu formulieren sind, je nach dem, ob es vorgezogen werden wird, einige von ihnen in neuen Konventionen festzulegen oder sie als Ergänzungen den bereits bestehenden anzuhängen.

Bei der Aufstellung des dargelegten Programms hat die kaiserliche Regierung nach Maßgabe der Möglichkeit die von der ersten Friedenskonferenz geäußerten Wünsche in Betracht gezogen, nämlich die bezüglich der Rechte und Pflichten der Neutralen, des Privateigentums der Kriegführenden auf See, des Bombardements von Häfen, Städten und dergl. Sie hofft, daß die — — — — —

Regierung in der Gesamtheit der zur Beratung gestellten Punkte den Wunsch erblicken wird, sich demjenigen hohen Ideale internationaler Gerechtigkeit zu nähern, das der ganzen zivilisierten Welt als ständiges Ziel erscheint . . .

VI. Über die Entwicklung der Haager Konventionen vom 29. Juli 1899 und der Haager Konferenz.

Vortrag von Dr. Gobat, schweizerischer Nationalrat, Generalsekretär der Interparlamentarischen Union, gehalten im Nobelinstitut in Christiania am 19. Juli 1906.

Vor sieben Jahren tagte hier in der Hauptstadt Norwegens die neunte interparlamentarische Konferenz: eine ansehnliche, sowohl durch ihre Arbeit als durch die grossartige norwegische Gastfreundschaft ausgezeichnete Versammlung. Einige Zeit vorher waren Vertreter der meisten Staaten Europas, Amerikas, Asiens im Haag zusammengekommen und hatten während mehrerer Monate über hochwichtige internationale Interessen Beratungen gepflogen. Als unsere interparlamentarischen Arbeiten zu Ende gingen, vernahmen wir hier am 4. August plötzlich das wesentlichste aus den Beschlüssen der Haager Konferenz und das Werk des ersten Weltkongresses wurde zu allererst in Christiania, drüben im Storthingssaal, begrüßt und in begeisterten Reden gefeiert. Dieser erste Weltkongress war unzweifelhaft eine Frucht der Bestrebungen der interparlamentarischen Union. Letztere hat sich seither nicht nur viel und oft mit seinen Beschlüssen befaßt, sondern es durch ihre Verwendung bei dem Präsidenten Roosevelt dazu gebracht, daß eine zweite Haager Konferenz nächstens stattfinden wird. Der Generalsekretär der Union, dem wegen seiner in dieser Eigenschaft ausgeübten bald fünfzehnjährigen Tätigkeit der Nobelpreis zuerkannt wurde, konnte daher keinen aktuelleren Gegenstand für seinen Vortrag wählen, als das Werk der Haager Konferenz.

Diese Konferenz hat drei internationale Konventionen zu stande gebracht, wovon uns aber heute nur eine interessiert, nämlich die betreffend die friedliche Erledigung der internationalen Streitigkeiten.

Sie zerfällt in zwei Hauptteile; der eine handelt von der Erhaltung des Friedens, der andere von dem internationalen Schiedsgericht.

Die Erhaltung des Friedens! Welch ein schönes Wort! Wieviele Hoffnungen werden geweckt, wenn man hört, daß in einer internationalen von den allermeisten Staaten der Welt unterschriebenen Urkunde mehrere Artikel enthalten sind, die von diesem Weltideal der Erhaltung des Friedens handeln. Leider ist gerade dieser Teil der Haager Konvention vom 29. Juni 1899 derjenige, der am wenigsten zur Anwendung gelangt ist. Trotz der Kon-

vention konnten schreckliche Kriege zwischen Großbritannien und den südafrikanischen Republiken, zwischen Rußland und Japan, von den Kolonialkriegen nicht zu reden, ausbrechen.

Zur Erhaltung des Friedens sollen hauptsächlich dienen die Institute der guten Dienste und der Mediation. Das erste besteht darin, daß ein oder mehrere Staaten vor oder nach dem Ausbruch eines Krieges den streitenden Mächten anbieten, sich ins Mittel zu legen, den Versuch zu machen, eine Versöhnung zu bewerkstelligen. Der Gedanke ist vortrefflich und praktisch nicht schwer durchzuführen. Eine diplomatische Note genügt und da nach der Haager Konvention weder das Anbieten, noch das Ablehnen der guten Dienste als unfreundlicher Akt aufgenommen werden darf, so sollte kein Staat, namentlich ein solcher, der mit einer der streitenden Mächte in einem Allianzverhältnisse oder sonst in freundschaftlichen Beziehungen steht, zögern, seine guten Dienste anzubieten. Das Mittel würde wohl in den meisten Fällen von Erfolg gekrönt sein. Denn während es in Wirksamkeit ist, entsteht von selbst eine friedlichere Stimmung, die sich definitiv halten kann. Sehr viel ist ja schon gewonnen, wenn feindliche Brüder, oder nur einer von ihnen, einwilligen, die Stimme eines Versöhners anzuhören.

Eigentlich wird durch die Haager Konvention das Anerbieten der guten Dienste den Mächten als eine Pflicht auferlegt. Bei drohendem Kriege müssen sie laut Artikel 27 auftreten. Nicht nur aber sind sie ihrer Verpflichtung bisher nicht nachgekommen, sondern als bei Beginn des russisch-japanischen Krieges der Präsident der nordamerikanischen Union Miene machte, die guten Dienste anzubieten, wurde in Rußland offiziös erklärt, eine solche Intervention des Präsidenten würde als unfreundlicher Akt aufgenommen werden, worauf sie unterblieb. Man verletzte also damals die Konvention, einerseits indem das Anerbieten der guten Dienste nicht stattfand, andererseits weil die Regierung erklären liefs, sie lasse sich einen solchen Akt nicht gefallen. Zur Zeit des englisch-afrikanischen Krieges erhob auch kein Staatsoberhaupt, keine Regierung die Stimme. Die Zivilisation und die Moral haben es eben noch nicht so weit gebracht, daß ein gegebenes Versprechen oder eine besiegelte Übereinkunft unbedingt respektiert werden, wenn sie zum Staats- und Völkerrecht gehören. Den Bürger zwingt man, nötigenfalls mit Anwendung der Gewalt, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Handelt es sich aber um die höheren internationalen Pflichten, so entledigen sich nur zu oft die Machthaber durch ein Achselzucken davon.

Doch muss hier des Präsidenten Roosevelt rühmend Erwähnung getan werden, der im ostasiatischen Kriege schliesslich seine guten Dienste den Kriegführenden anbot, und zwar mit einem solchen Erfolge, daß sie unter dem sternebesäten Banner Frieden schlossen. Er war das erste Staatshaupt, das die Bestimmungen

der Haager Konvention bezüglich des allgemeinen Friedens zur Anwendung brachte. Ruhm und Ehre diesem Staatsmann.

Da das Anbieten der guten Dienste wesentlich zur Erhaltung des Friedens beitragen kann und die Mächte nicht gerne von diesem Mittel Gebrauch machen zu wollen scheinen, so sollte es dermaßen organisiert werden, daß es in jedem Falle zur Anwendung gelangen muß. Die guten Dienste können angerufen oder angeboten werden. Der letztere Fall ist die Hauptsache. Er sollte nur nicht einfach dem Zufall anheimgegeben sein; Gleichgültigkeit, Furcht oder falsche Scham vor einem Abschlag, geheime Schadenfreude sollen zurückgedrängt werden, damit die Pflicht in ihrer durchdringenden Würde hervortrete. Wenn ich von einer Organisation der guten Dienste spreche, so verstehe ich darunter die durch internationale Übereinkunft vorzunehmende Bezeichnung derjenigen Mächte, die bei drohendem oder nach ausgebrochenem Kriege ihre guten Dienste anzubieten haben. Man könnte sämtliche Staaten, die die Haager Konvention unterschrieben haben, in Gruppen von zwei oder drei einreihen, sodann die verschiedenen Kriegseventualitäten aufstellen und für jede die Gruppe bezeichnen, die die guten Dienste anbieten müssen. Auf diese Weise wäre es nicht mehr möglich, daß ein Krieg ausbreche, ohne daß die Gegner ermahnt worden wären, den Stimmen der Versöhnung Gehör zu schenken.

Ein anderes in der Haager Konvention aufgeführtes Mittel zur Erhaltung des Weltfriedens ist die Mediation. Sie unterscheidet sich von dem Anbieten der guten Dienste nur durch eine geringe Nuance; diese sind ein Schlichten, während die Mediation die präzisere Form von Vorschlägen zur Wiederherstellung des guten Einverständnisses annehmen kann. Alles, was über die guten Dienste gesagt worden ist, gilt auch für die Mediation. Hierbei möchte ich aber das Bedauern aussprechen, daß die Haager Konvention auf halbem Wege stehen blieb. Sie hätte unbedingt die Mediation obligatorisch erklären sollen und zwar in der Weise, daß die Gegner verpflichtet wären, die Mediation einer oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen. Die obligatorische Mediation ist im Pariser Vertrag von 1856 vorgesehen, indem alle vertragschließenden Teile — es waren deren sieben — sich verpflichteten, für alle Zwistigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen könnten, die Mediation anzurufen. Ferner hatten die Vereinigten Staaten und England die obligatorische Mediation im Schiedsvertrage von 1897 aufgenommen. Diese beiden Tatsachen genügen zum Beweise dafür, daß der Annahme eines Rechtssatzes, wonach die Mediation obligatorisch sein soll, nichts entgegensteht. Die Staaten, indem sie sich der Mediation fügen, vergeben sich gar nichts von ihrem Rechte. Sie ist ja nur ein Aussöhnungsversuch, ähnlich wie derjenige, der den Zivilprozessen vorauszugehen pflegt. Die Vorschläge des Mediators sind nicht ein Richterspruch, sondern eben nur eine gütliche Ermahnung. Bei diesem Verfahren bleibt

die Souveränität der beteiligten Staaten vollständig intakt. Nur blinde Halsstarrigkeit, nur der Mangel eines jeden Verständnisses für geistige Kultur und Moral können daher eine zum Losschlagen bereite Macht bewegen, eine Mediation von sich zu weisen. Diejenige, die es tut, gehört nicht zur zivilisierten Welt; sie ist noch in der mittelalterlichen Barbarei befangen.

Die obligatorische Mediation ist erreichbar und es ist dringend notwendig, daß die Haager Konferenz sie beschliesse. Diese hat zwar Bestimmungen über das internationale Schiedsgericht aufgestellt. Sie nimmt an, daß mehrere Staaten ihre Streitigkeiten durch Schiedsspruch schlichten werden, ordnet ein Verfahren und stellt den streitenden Parteien einen Schiedsgerichtshof zur Verfügung. Aber alles ist rein fakultativ. Auf der andern Seite gibt es wenig Staaten, die willig wären, alle Streitigkeiten durch Schiedsgericht erledigen zu lassen. Nur drei haben bisher allgemeine vorbehaltlose Schiedsverträge unter sich abgeschlossen: Dänemark, Holland und Italien. Gerade von den Militärstaaten ist vorläufig nicht zu erwarten, daß sie den im Verkehre der Menschen seit Jahrtausenden angenommenen und durchgeführten Grundsatz anerkennen: Für die Lösung ihrer Streitigkeiten haben die Staaten einen Richterspruch anzurufen.

Durch die Entwicklung der Haager Konvention könnte noch erreicht werden, daß alle Staaten sich verpflichten würden, gewisse Kategorien von Streitigkeiten dem Schiedsgericht zu übertragen. Das ist in dieser Beziehung, nach meiner Überzeugung, das Maximum des in nächster Zeit Erreichbaren. Unter solchen Umständen verbleiben dem Kriege zu viel Gelegenheiten, seine Schrecken durch die Welt zu schleudern. Da erscheint die obligatorische Mediation als das Mittel, wodurch die Mängel des Schiedsgerichts gewissermaßen gehoben werden können, nämlich die relativ obligatorische für den Fall, daß die Haager Konferenz sie nicht als allgemein verbindlich aufstellen würde. Es soll wenigstens gesucht werden, die Staaten zu bewegen, daß sie in ihren Schiedsverträgen eine Klausel folgenden Inhalts aufnehmen: Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, bei entstehenden Streitigkeiten, die nach dem gegenwärtigen Vertrag nicht in die schiedsrichterliche Erledigung fallen, die Mediation einer oder mehrerer befreundeten Mächte anzurufen. Damit wäre erreicht, daß ein Krieg nicht ohne einen vorausgehenden Aussöhnungsversuch ausbrechen könnte. Dies ist nicht gering zu schätzen. Denn es ist kaum denkbar, daß wenn feindliche Brüder einen Vermittler annehmen, sie nicht schließlic ihren Streit friedlich ausmachen. Die Friedensunterhandlungen zwischen Japan und Rußland strotzten ja von Streitigkeiten, die Entscheidung hing an einem Faden; und doch gelang es Roosevelt, den Frieden zu stiften.

Soviel über die Ergänzung der Haager Konvention in bezug auf die Erhaltung des Weltfriedens.

Nun komme ich noch auf die Haager Konferenz als politisches internationales Institut zu sprechen.

Bevor die Mitglieder dieses ersten allgemeinen Staatenkongresses auseinandergingen, beschlossen sie, später wieder zusammenzutreten. In der Tat steht im Schlufsprotokoll der Konferenz, dafs drei Fragen auf eine zweite Konferenz verschoben sind, ferner dafs die Regierungen die Möglichkeit eines Einverständnisses bezüglich der Begrenzung der Rüstungen für den Land- und Seekrieg, sowie der Kriegsausrüstungen studieren sollen, womit wohl gesagt ist, dafs eine gemeinschaftliche Beratung des Gegenstandes folgen wird. Der Grundsatz der wiederkehrenden Einberufung von solchen Kongressen ist also von allen Staaten, die 1899 an der Haager Konferenz teilgenommen und später ihren Beschlüssen zugestimmt haben, anerkannt. Auf der andern Seite steht das Wesen dieser Konferenzen fest; es sind beschlufsfassende Versammlungen. Sind doch aus der ersten Konferenz drei wichtige internationale Verträge, die gegenwärtig nahezu 30 Staaten binden, und ein ständiger Schiedsgerichtshof nebst einem ständigen Verwaltungsrat entstanden. Somit besteht ein internationales politisches Organ zum Zwecke der Ordnung von gemeinsamen Angelegenheiten. Ich möchte daran erinnern, dafs es nicht das erste und nicht das einzige ist. Die verschiedenen Bureaux für Post und Telegraph, für den Schutz des geistigen Eigentums und für Eisenbahntransportrecht sind auch internationale Organe für spezielle Angelegenheiten der zivilisierten Welt. Ich führe diese Institute an, um zu zeigen, dafs aus Konferenzen der Staaten ständige internationale Institute mit einer ständigen Organisation entstanden sind.

Fassen wir nun das Institut der Haager Konferenz ins Auge. Sie haben vielleicht gehört, dafs voriges Jahr auf der interparlamentarischen Konferenz von Brüssel von amerikanischer Seite der Antrag gestellt wurde, es solle ein Weltparlament eingeführt werden. So schön auch das Bild eines alle zivilisierten Nationen umfassenden Amphiktyonenbundes sein mag, könnte ich mich um ein jedenfalls in sehr weiter Ferne liegendes Endziel nicht eifern, um so weniger, als die Haager Konferenz der Menschheit, der Kultur und dem Rechte die Dienste leisten kann, die andere von einem Weltparlament erwarten. Sie ist also da, sie existiert und braucht nicht erst geschaffen zu werden. Man soll aber dafür sorgen, dafs sie einberufen werde und zusammentrete. Am einfachsten und natürlichsten wird dies erreicht, wenn die Periodizität der Haager Konferenz beschlossen wird. Sie soll alle drei oder alle fünf Jahre Sitzungen halten. Es ist keine Gefahr, dafs sie aus Mangel an Beratungsgegenständen umsonst zusammentrete. Die Staaten sind gegenwärtig durch so viele Verträge, Abmachungen, Gebräuche und Interessen unter sich verbunden, dafs die daraus entstehenden Fragen und Differenzen an und für sich schon genügenden Stoff für häufige Zusammenkünfte liefern würden.

Sodann muß die Leistungsfähigkeit der Konferenz gesichert werden. Es soll anerkannt und festgesetzt werden, daß weder für das Eintreten auf einen Beratungsgegenstand überhaupt, noch für die Beschlußfassung Einstimmigkeit der Staaten nötig ist. Wenn die Mehrheit dafür ist, daß ein Gegenstand behandelt werde, so soll er behandelt werden. Hierbei nehme ich an, daß wenigstens vorläufig die Beschlüsse nur für diejenigen Staaten verbindlich sind, die zustimmen. Die absolute Verbindlichkeit ist Sache der ferneren Entwicklung. Bis auf weiteres wollen wir uns zufrieden geben, wenn ein Staat durch systematische Renitenz die Behandlung eines Gegenstandes nicht zu verhindern vermag.

Von größter Wichtigkeit wäre endlich die Schaffung eines Verwaltungsorganes der Haager Konferenz. Ein solches gehört zu jedem Areopag, der nach beendigter Beratung auseinandergeht, dann aber später wieder zusammentreten soll. Daß eine solche Schöpfung ohne Schwierigkeit erreicht werden kann, beweisen die internationalen Ämter für Post, Telegraph, Eisenbahntransportrecht, Schutz des geistigen Eigentums usw., die ja nichts anderes sind, als Verwaltungsorgane der Staaten für diese verschiedenen Gebiete. Freilich kann man von den Mächten nicht sofort erwarten, daß sie ein Amt im eigentlichen Sinne des Wortes für internationale politische Angelegenheiten schaffen. Erreichbar ist aber unter allen Umständen die Sicherung der Kontinuität des Institutes der Haager Konferenz in ihrer Existenz und in ihrem Wirken; so möchte ich die Aufgabe des fraglichen Organes umschreiben. Unter den Angelegenheiten, die ihm übertragen werden könnten, führe ich an:

1. Die Mitteilung der Beschlüsse der Konferenz an die Regierungen sämtlicher Staaten, die an derselben teilgenommen haben.
2. Die Einladung an die Regierungen der nicht teilnehmenden Staaten, sich den Beschlüssen anzuschließen.
3. Die Entgegennahme und Untersuchung allfälliger Beschwerden, betreffend Verletzung von Bestimmungen der in den Konferenzen angenommenen Konventionen und gefaßten Beschlüsse.
4. Die Begutachtung derselben zu Händen der nächsten Konferenz, wenn die Staaten nicht auf eine andere Weise für eine Lösung gesorgt haben.
5. Die Vorbereitung der nächsten Konferenz.
6. Die Einberufung der Konferenz.

Das Organ, von dem ich spreche, kann auf verschiedene Weise bestellt werden. Es kann das Bureau (Präsident und Sekretäre) der Konferenz selbst sein, oder ein von dieser ernannter Ausschufs, oder eine besondere Verwaltung, ähnlich wie das internationale Bureau, das durch die Haager Konvention vom 29. Juli 1899 (Art. 22) geschaffen worden ist, mutatis mutandis selbstverständlich. Die Analogie der Situation fällt in die Augen.

Da der Haager internationale Schiedsgerichtshof insofern nicht ständig ist, als er nur in längeren Zwischenräumen Sitzungen hält, wurde ihm ein ständiges Bureau beigegeben. Aus dem gleichen Grunde soll man die nämliche Einrichtung für die Haager Konferenz ins Leben rufen, die auch nur alle drei oder fünf Jahre zusammenkommt.

Ich eile zum Schlusse. Was ich Ihnen vorzutragen die Ehre gehabt habe, sind Gedanken eines praktischen Staatsmannes. Ich gehöre zwar nicht zu denjenigen, die sich über sogenannte Utopien lustig machen. Heute Utopie; morgen Wirklichkeit. Die Utopien sind die Frucht der optimistischen Anschauung, die in dem sich stets entwickelnden sozialen und politischen Fortschritt das Endresultat erblickt, während die pessimistische Lebensanschauung die unverbesserliche Welt in einer neuen Sündflut untergehen lassen will. Wenn ich mich aber zum Optimismus bekenne, so unterscheide ich zwischen den zunächst erreichbaren und den noch nicht genügend vorbereiteten Zielen. Sicher ist heutzutage, daß der menschliche Geist, in Verbindung mit einer Reihe von wunderbaren Erfindungen und Entdeckungen, eine Frucht gereift hat, die Solidarität der Nationen. Nicht weniger sicher ist, daß diese Solidarität das entschiedene Bedürfnis empfindet, einerseits zum Ausdruck zu gelangen, andererseits in ihren Rechten und Pflichten geschützt zu werden. Die Haager Konferenz soll ihr Organ sein. Mit ihr und durch sie wird sie aufrecht erhalten werden, wenn moderne Barbaren sie bedrohen. Die zivilisierte Welt kann sich glücklich schätzen, daß ein Institut zur Pflege der höheren Bestrebungen der Menschheit entstanden ist. Laßt uns der Haager Konferenz Glück und Gedeihen wünschen. Möge die zweite, mögen die nachfolgenden das begonnene Werk entwickeln, dem Rechte zum Schutze, dem Glücke der Völker zum Hort. —

Ex. R. S.
12/7/11

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

